This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

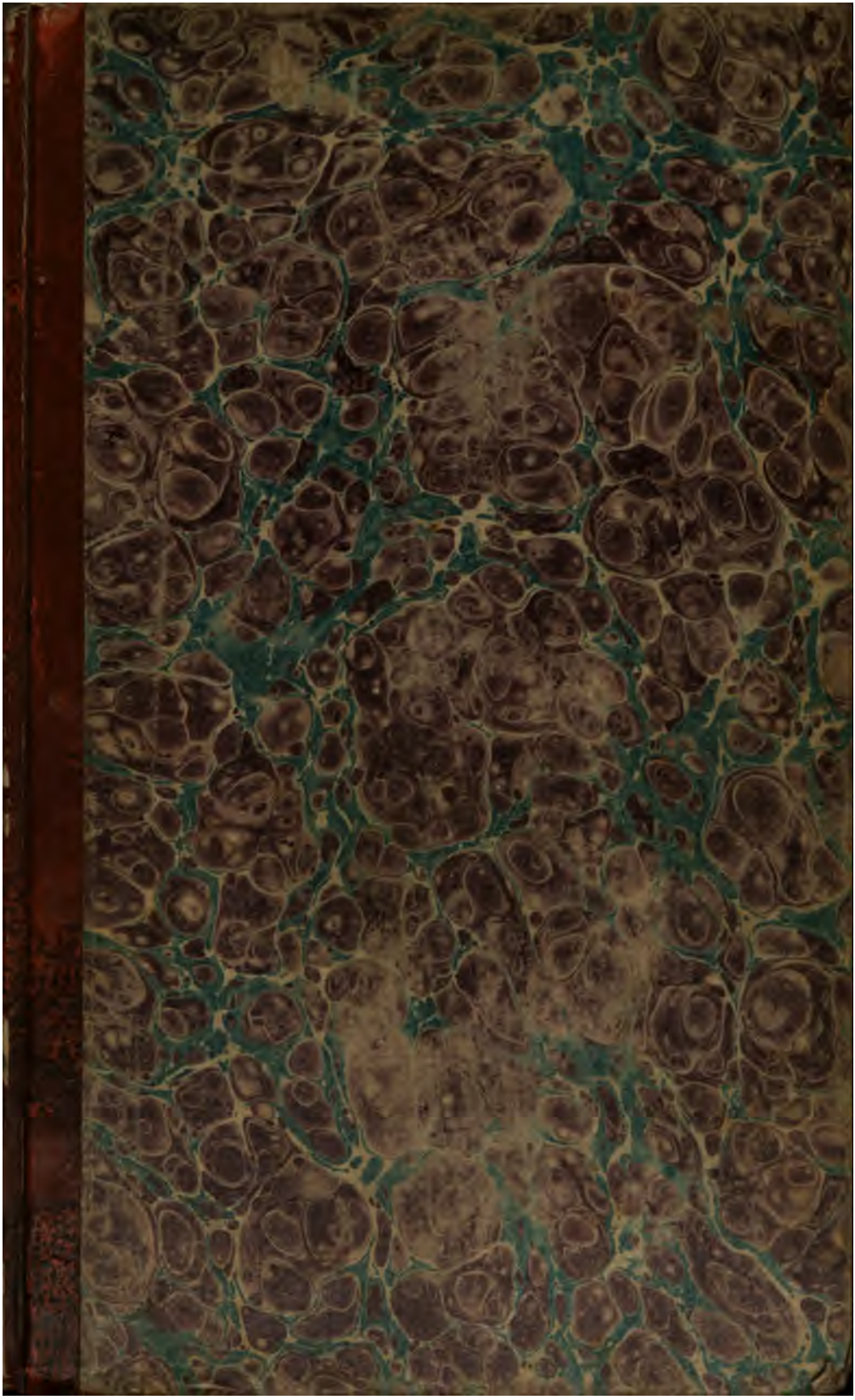

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

Zn. C 45161
Č.i. 13162 I

ÚSTAV DĚJIN
KSČ
KNIHOVNA

577

Ueber

Widerstand, Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt,

in sittlicher und rechtlicher Beziehung.

Ueber Widerstand,

Empörung und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende Staatsgewalt,

in

sittlicher und rechtlicher Beziehung.

Allgemeine Revision

der Lehren und Meinungen

über diesen Gegenstand.

Von

Friedrich Murhard.

Stolberg'sche Schloss Bibliothek
PAWLOWITZ
bei
PREBAU
N. 1064.

Braunschweig,

Verlag von Friedrich Vieweg.

1832.

LOAN STACK

JC328
M86

Vorworte.

Ein Thema, das in unſern Tagen bei den jüngſten Zeitereigniſſen ſo oft zur Sprache gekommen, und neuerdings Gegenſtand der Unterſuchung für die Staatsgelehrten geworden, iſt die Frage: ob und in wiefern Widerſetzlichkeit und Zwang gegen die beſtehende oberſte Staatsgewalt zu billigen, und Empörungen und Staatsumwälzungen zu rechtfertigen? Natürlich iſt dieſe für die Ausbildung des Staats- und Völkerrechts ſo wichtige Frage von den verſchiedenen Parteien ſeit jeher verſchieden, nicht ſelten auf eine ganz entgegengeſetzte Weiſe, beantwortet worden, je nachdem ſie verſchiedenen und entgegengeſetzten Staatslehren huldigten. Es hat mir daher von Intereſſe geſchienen, den Verſuch einer kritiſchen Zuſammenſtellung der mancherlei Meinungen, Anſichten und Doktrinen in dieſer Beziehung zu ma-

chen. Die vorliegende Schrift mag zugleich als Vorläuferin eines nächſtens folgenden Werkes dienen, das den fraglichen Gegenſtand mit und in dem Lichte des Jahrhunderts von allen Seiten zu beleuchten beſtimmt iſt.

Ueberſicht des Inhalts.

Seite.

Einleitung 1

Kritiſche Zuſammenſtellung und Reviſion der verſchiedenen Meinungen und Lehren der Staatsgelehrten über dieſen Gegenſtand 99

I. Stimmen für den unbedingten leidenden Gehorſam der Staatsbürger, und für die Rechtswidrigkeit der Empörungen überhaupt 108

II. Stimmen für die Rechtmäßigkeit des Widerſtandes und der Zwangsübung gegen die beſtehende Staatsgewalt in beſonderen Fällen 195

Reſultate und Schlußbemerkungen 397

Einleitung.

Im gemeinen Sprachgebrauche werden die Ausdrücke: Verschwörung, Empörung, Staatsumwälzung gewöhnlich in einem einseitigen Sinne genommen, indem man damit blos gehässige Nebenbegriffe zu verbinden pflegt. Unter Verschwörung (Conspiration) wird eine heimliche und widerrechtliche Vereinigung der Unterthanen gegen die Person des Staatsregenten; unter Empörung (Rebellion) eine unrechtmäßige öffentliche Widersetzung des Volks, oder eines Theils desselben, gegen die bestehende höchste Staatsgewalt, ein unrechtmäßiger Aufstand des Volks, um von dem Regenten etwas durch Gewalt zu erhalten, oder zu erzwingen, verstanden. Beschränkt sich die Empörung nicht darauf, die Abänderung oder Aufhebung irgend einer einzelnen, von der regierenden Autorität getroffenen Maaßregel oder Einrichtung durchzusetzen, sondern ist dieselbe gegen die bestehende Obrigkeit gerichtet, um entweder den Regenten oder die Staatsverfassung auf eine gewaltsame Weise zu verändern, und so das zu bewirken, was man Staatsumwälzung (Revolution in politischer Bedeutung) nennt, dann heißen die Empörer Staatsumwälzer (Revolutionaire), und die Empörung kann in diesem Falle, wenn sie ihren Zweck erreicht, zu einer Staatsrevolution werden.

Immer wird hier bei dem Gebrauche der Worte: Verschwörung, Empörung, Staatsumwälzung, von der Voraussetzung ausgegangen, daß sie allein von den Regierten oder Beherrschten herrühren, und gegen den Regenten oder Herrscher, oder dessen Regierung und Herrschaft gerichtet sind, und allezeit findet sich, entweder ganz und gar, oder doch mehr oder weniger, der Begriff der Unrechtmäßigkeit an dieselben geheftet. Wenn dagegen die Regierung oder der Regent gegen die Regierten gesetz- und constitutions-widrig auftritt, gegen die bestehende Verfassung conspirirt oder rebellirt, und durch noch so große und grobe Verletzung der Staatsordnung, oder gar durch völlige Umstoßung derselben revolutionirt: dann ist man eben nicht gewöhnt, sie gleichfalls als Verschwörer, Rebellen und Revolutionaire zu bezeichnen, und noch weniger, die nämliche gehässige Bedeutung solchen von Oben herab ausgehenden, obgleich unrechtmäßigen Unternehmungen unterzuschieben.

Dieser einseitige Gebrauch von Worten, die, ihrem Sinne und ihrer Bedeutung nach, nicht minder bei Handlungen der Regierenden und Herrschenden, als bei denen der Regierten und Beherrschten eine passende Anwendung finden, und eben so gut in Beziehung auf Regenten und Fürsten, als auf Völker und Unterthanen gebraucht werden können, während der Sprachgebrauch sich derselben nur für letztere zu bedienen pflegt, hat nicht wenig dazu beigetragen, im Staatsrechte die Begriffe zu verwirren. Man wurde dadurch verleitet, das Gewaltthätige, was von Oben herab geschah, in einem weit mildern Lichte zu betrachten, als das, was von Unten herauf seinen Ursprung nahm. Man lieh jenem oft den Schein, oder die Farbe sogar der Rechtmäßigkeit, indeß man über dieses ohne Gnade das Verdammungsurtheil

ausſprach. Eine von der regierenden Gewalt durchgeſetzte Revolutionirung wurde häufig mit dem gelindern Ausdrucke Reformation belegt, während eine von den Staatsbürgern zu Wege gebrachte Reformirung, ſobald Zwangsmittel dabei zu Hülfe genommen worden waren, allein für revolutionair galt.

So nennt Kant in ſeinen »Metaphyſiſchen Anfangsgründen der Rechtslehre (S. 178)« Reformation eine Veränderung der Staatsverfaſſung von Seiten des Souverains (des Geſetzgebers); Revolution hingegen eine Veränderung derſelben von Seiten des Volks, und jene nur gibt er für rechtmäßig aus. Gleichwohl ſind Reformation und Revolution eigentlich nur dem Grade nach verſchiedene Dinge, indem unter letzterer ein Umſturz der beſtehenden Verfaſſung und öffentlichen Ordnung, unter erſterer aber eine bloße Verbeſſerung oder Veränderung derſelben zu verſtehen iſt, wenn man verſchiedene Begriffe nicht vermiſchen will.

Diejenigen, welche im Beſitze der Gewalt, können aber eben ſo wohl wahrhaft revolutionair verfahren, als Bürger, welche ſich gegen die beſtehende Obrigkeit auflehnen. Die Geſchichte lehrt uns, daß Reformationen und Revolutionen nicht minder häufig von Machthabern in Ausführung gebracht wurden, als von Völkern oder einzelnen Staatsbürgern; ja das erſtere iſt in allen Zeiten wohl öfterer der Fall geweſen als das letztere. Allein nicht immer handelten Herrſcher vollkommen rechtmäßig, wenn ſie die Rolle von Reformatoren, oder gar von Revolutionairen ſpielten, und nicht immer hatten die Völker und einzelne Staatsangehörige ganz das Unrecht auf ihrer Seite, wenn ſie beſtrebt waren, und es ihnen auch öfter gelang, Staatsreformen,

wenn auch gegen den Willen der zeitigen Regierungen, zu Stande zu bringen, ſey es ſelbſt, wenn das Ziel auf keine andere Weiſe zu erreichen möglich war, auf dem Wege der Revolution.

Man hat zwiſchen einem Volksaufſtande, der ſich in der gewaltthätigen Behauptung eines wahrhaften oder vermeintlichen Rechts äußert, und einem ſolchen, der die rechtmäßige Behauptung eines unrechtmäßigen Ungehorſams zum Zweck hat, wenn nämlich die Unterthanen grundgeſetzlich berechtigt ſind, den Gehorſam zu verweigern, und ſich mit Gewalt dem Zwange widerſetzen, wodurch ſie der Regent zum Gehorſam bringen will, unterſchieden. Eben ſo ließe ſich auf der andern Seite zwiſchen rechtmäßiger Behauptung einer unrechtmäßigen Gewalt von Seiten des Oberherrn im Staate, wenn er nämlich verfaſſungsmäßig dazu berechtigt iſt, und zwiſchen unrechtmäßiger, gewaltthätig durchgeſetzter Behauptung einer verfaſſungswidrigen Gewalt eine Unterſcheidung ſtatuiren. Nicht ſelten wird es in allen dieſen Fällen viel von dem Standpunkte, aus dem man die Sache betrachtet, und den Grundſätzen, von denen man bei der Beurtheilung ausgeht, abhangen, ob man Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit dabei findet. So viel iſt gleichwohl gewiß, daß die Begriffe von beiden nicht weniger hinſichtlich des Verfahrens der Staatsoberhäupter, als hinſichtlich des Verfahrens der Staatsbürger Anwendung haben können.

Für einen rechtmäßigen Aufſtand des Volks gibt es indeß eigentlich nicht einmal einen beſondern Namen in den neu-europäiſchen Sprachen — eine Erſcheinung, von der wohl ſchon Languet (in den *Vindiciis contra Tyrannos*, Qu. I.) den richtigen Grund angibt: Si quis Principi impie jubenti non obtemperat, continuo rebel-

lis, perduellis, Majestatis reus habetur. Denn das positive Staatsrecht hat fast überall jede Widersetzlichkeit oder gar Auflehnung gegen die bestehende oberste Gewalt im Staate für unrechtmäßig gelten lassen, und die Staatsgelehrten sind in der Regel mehr Advocaten der Regierungen und Gewalthaber gewesen, als der Völker und der Menschheit. In manchen Ländern; wo — wie z. B. in Ungarn und Polen — ehedem ein Widerstandsrecht verfassungsmäßig anerkannt war, hatte man das lateinische Wort Insurrectio für einen vom Gesetze gestatteten National-Aufstand zur Behauptung der Staatsgrundgesetze und Nationalrechte, und dieses Wortes haben sich auch bisweilen Neuere in gleicher Bedeutung bedient.

Erhard hat in seinem Buche: über das Recht des Volks zu einer Revolution (1795. S. 70 u. folg.) die Begriffe, welche mit den verschiedenen Ausdrücken, wodurch der Sprachgebrauch die Aeußerungen des Ungehorsams und der Widersetzlichkeit von Seiten der Regierten, und des Gewaltmißbrauchs von Seiten der Regierenden, zu bezeichnen pflegt, zu verbinden, und zugleich mit größerer Schärfe zu bestimmen gesucht. In jeder Regierung, sagt er, lassen sich drei Dinge unterscheiden: erstlich die Principien, auf die sie gegründet ist, d. i. die Grundgesetze; zweitens die auf diese Grundgesetze errichtete Staatsordnung, d. h. die Verfassung oder Constitution; und drittens die wirkliche öffentliche Verwaltung, d. i. die Regierung im engern Sinne. Die Aenderungen einer Regierung können die Grundgesetze treffen, und dann verändert sich Constitution und Administration zugleich;

oder die Constitution, insofern sie den Grundgesetzen nicht für gemäß erkannt wird; oder blos die Administration. Eine Umänderung der Grundgesetze nennt man im Allgemeinen eine Revolution, und eine solche Umänderung (der bestehenden Ordnung der Dinge) kann in verschiedenen Rücksichten versucht werden. Man kann die Grundgesetze deswegen umzuändern suchen, weil man sie den Rechten der Menschheit und dem Vortheile des Landes (dem Wohle der Gesellschaft) zuwider glaubt, und von dieser Art einer Revolution kann nur die Rede sein, wenn die Rechtmäßigkeit einer Revolution untersucht werden soll. Denn die übrigen Arten von Revolutionen verdammen sich von selbst. Es kann aber auch der Fall seyn, daß die Regierung selbst, um sich eine größere Gewalt zu verschaffen, die Grundgesetze zu untergraben und ihr Ansehen zu schwächen sucht; dies ist dann Usurpation der Herrschaft. Geschieht es aber, daß die Grundgesetze von der Regierung plötzlich geändert, und andere an deren Stelle gesetzt werden, dann kann man eine solche Usurpation auch unter die Revolutionen rechnen. Die Vernichtung einer usurpirten Gewalt hat die Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung zum Zweck, und die Revolution, wodurch dies bewirkt wird, kann vollkommen rechtmäßig seyn. Es kann aber auch der Fall eintreten, daß Jemand die ganze Verfassung einzig und allein um des Vortheils, den er sich von dem Umsturze verspricht, umzustürzen versucht; dies ist dann Hochverrath im eigentlichsten Sinne. Wird hingegen die Constitution geändert, weil sie den Grundgesetzen, oder die Administration, weil sie der Constitution nicht mehr gemäß ist, dann heißt dies Reformation. Eine Verbindung von Menschen, constitutionswidrig etwas durchzusetzen, nennt man ein Complott.

Betrifft die gesuchte Aenderung die Administration allein, und zwar unmittelbar die Personen, die sie in Händen haben, dann kann dies entweder verschuldeter Weise geschehen, und nur die Subalternen betreffen: alsdann können diese von der Obergewalt gestraft werden, ohne daß die Verfassung verändert wird. Ist eine geheime Verbindung da, sie zu stürzen, um Andere an ihre Stelle zu setzen, dann heißt dies eine Kabale gegen sie, wodurch ebenfalls, auch wenn sie gelingt, die Verfassung keine Veränderung erleidet. Gilt die geheime Verbindung aber den Inhabern der höchsten Gewalt selbst, dann heißt sie Conspiration. Gehorcht man den Befehlen der Regierung nicht mehr, ohne dabei einen andern Zweck zu haben, als ihr nicht zu gehorchen oder sie umzustürzen, um des Vortheils willen, den man sich von der Gesetzlosigkeit verspricht, dann ist dies Rebellion (im gehässigsten Sinne). Beleidigt man die Regierung auf eine solche Art, daß ihre rechtlichen Functionen unmöglich würden, wenn die Beleidigung verstattet werden sollte, dann heißt dies, wenn es die Administration der obersten Gewalt betrifft, Majestätsverbrechen.

Diese Erklärungen passen, nach Erhard, für jede Staatsverfassung, und schließen sämmtlich die Bedingungen in sich, daß die Handelnden in dem Staate leben, und die Veränderungen nicht durch äußere Gewalt hervorgebracht werden. Nun läßt sich aber noch der Fall denken, daß das Volk, bei dem Anschein einer offenbaren Ungerechtigkeit, oder eines großen Schadens, einen plötzlichen Aufstand erregt; dies versteht man unter einer Insurrection. Ein Aufstand, dessen Zweck von keinem deutlich gedacht wird, ist ein Tumult. Gehorsamsverweigerung aus Leichtfertigkeit nennt man Insubordination.

Die Erklärungen dieſer Begriffe, ſagt Erhard, geben von ſelbſt die Entſcheidung, bei welchen von Rechtmäßigkeit die Frage ſein kann, oder welche ſchlechterdings als unerlaubt zu erachten. In die erſte Kategorie gehören die Begriffe: Revolution, Inſurrection, Reformation und Gehorſamsverweigerung. In den Begriffen von Revolution und Inſurrection liegt es, daß ſie zu Gunſten eines wahren oder ſcheinbaren Rechts, welches die Regierung nicht angedeihen läßt, oder gegen die Regierung ſelbſt, die als ungerecht erſcheint, gerichtet ſind. Hier iſt die Frage über die Rechtmäßigkeit, nach Erhard's Meinung, keine eigentliche Rechtsfrage, weil keine poſitive Geſetze über ſie Statt finden. Bei der Reformation und Gehorſamsverweigerung hingegen läßt er jene Frage allerdings als eine Rechtsfrage gelten, weil da die Grundgeſetze, und alſo auch die Verwaltung der höchſten Gewalt, inſofern ſie dieſen Grundgeſetzen gemäß handelt, unangetaſtet bleiben.

In der That iſt durch ungenaue, bisweilen ganz vage Beſtimmung der Bedeutung der Ausdrücke Empörung (rebellio) und Revolution und deren verſchiedenartige Deutung manche Begriffsverwirrung in die Staatslehre gekommen. Einige Staatsrechtslehrer haben das erſtere Wort, in einem ausgedehnten Sinne, für jeden unrechtmäßigen Widerſtand eines Unterthanen gegen die Geltendmachung des Willens des Staatsoberhauptes genommen, wornach dann jede Gewaltthätigkeit, z. B. gegen eine Wache, ſo wie gegen jeden im Namen des Souverains handelnden und denſelben repräſentirenden öffentlichen Beamten, ja ſogar bloßer vorſätzlicher Ungehorſam ſchon als empöreriſch bezeichnet werden

müßten. Andere haben daher den Begriff von Empörung auf eine factiſche Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit, durch Gewalt und vermittelſt einer Zuſammenrottirung, zu beſchränken geſucht, und nach der mehr oder weniger großen Gefährlichkeit eines ſolchen Unternehmens für die öffentliche Ruhe und Ordnung und Sicherheit des Staats, Aufſtand (seditio) und Aufruhr (rebellio stricte), als zwei dem Grade nach verſchiedene Arten der Empörung unterſchieden, um Empörer, d. i. ſolche, welche ſich in offenen Kriegszuſtand gegen die Obrigkeit im Staate ſetzen, oder Rebellen im engern Sinne, nicht mit bloßen Widerſpenſtigen zu verwechſeln. In einer Staatsordnung kann indeſſen das ſchon als Empörung angeſehen werden, was in einer andern bloß als Widerſpenſtigkeit, ja als rechtmäßiger Widerſtand gilt, und umgekehrt. In Kriegszeiten, bei der feindlichen Occupation einer großen Stadt, oder unter einer Gewaltsherrſchaft, iſt häufig ſchon jeder Auflauf von Menſchen, bei einer Volksunruhe, als Aufruhr betrachtet und beſtraft worden.

Bei dem Worte Revolution denkt man gemeiniglich an eine Begleitung von Gewaltthätigkeit; und oft iſt man geneigt, die Begriffe von Rebellion und Revolution als Geſchwiſterkinder gelten zu laſſen. Die Vernichtung oder völlige Umkehrung der poſitiven Grundgeſetze des Staates iſt indeſſen, gleichviel, ob ſie gewaltſam oder gütlich geſchehe, jedesmal und jederzeit eine Revolution, woraus denn folgt, daß nicht gerade jede Staatserſchütterung und Staatsumwälzung mit Empörung verknüpft zu ſein braucht.

Ariſtoteles (Polit. V. 1.) bringt alle Revolutionen unter zwei Hauptrubriken, nämlich Umſchmelzung der ganzen Staatsform, und Aenderung der Regierung mit Beibe-

haltung der beſtehenden Staatsform. Letztere kann auf drei Weiſen gedacht werden, die Ariſtoteles anführt. Zuweilen haben nämlich die Urheber einer Revolution nur den Plan, die Regierung in ihre Hände zu bekommen, ohne daß die Form derſelben verändert werde, und an die Stelle des bisher herrſchenden Theils zu treten. Oder die Veränderung geſchieht vom Mehr zum Wenigern in derſelben Form, oder umgekehrt. Ferner können von einer Staatsverfaſſung blos Theile alsdann verändert werden, ohne daß das Ganze ſeinen Namen und ſein Weſen verliert.

Was man Staatsrevolutionen zu nennen pflegt, dürfte man in einem Zeitalter der Geſittung und Bildung treffender, mit Paulus (Sophronizon 1831. H. 1. S. 58), als Staatsreformationen bezeichnen: Eine ſolche war z. B. die Staatsumwälzung, welche die große Juliwoche 1830 in Frankreich erzeugte. Aehnliche Umwälzungen, die bloße Reformationen zum Zwecke hatten, zeigt uns die Geſchichte ſehr häufig. Staatsreformationen ſind, wie Paulus bemerkt, weſentliche Umänderungen der Regierungsweiſe einer politiſchen Geſellſchaft, die durch Sachgründe weit mehr, als durch perſönliche vorübergehende Verhältniſſe veranlaßt, nicht einen Umſturz, nicht Parteigewalt, ſondern eine nach Ordnung ſtrebende Umgeſtaltung der Legislationen und executiven Formen deswegen zum Ziele haben, damit nicht nach einſeitigen Zwecken der Parteien, Kaſten und Stände, ſondern, ſo viel menſchenmöglich, nach Grundſätzen und klaren Anſichten des gemeinſchaftlichen Wohls regiert werde. Jede Staatsmacht ſollte die Klugheit haben, in dem, was dem wahren Rechte (dem Vernunftrechte) und den Zeitbedürfniſſen nicht mehr angemeſſen iſt, möglichſt bald ſich ſelbſt bieder und gründlich zu reformiren, weil eine ent-

gegengesetzte Regierungsart nicht haltbar sein kann. Unterläßt sie dies, dann kann sie sich nicht darüber beklagen, wenn solche nothwendige Reformen von unten herauf versucht und unternommen werden, und es läßt sich zeigen, daß den Völkern dazu auch ein vollkommenes Recht zustehe.

Manche Staatsgelehrte unserer Zeit sind der Meinung gewesen, daß die Frage über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des directen Widerstandes gegen die bestehende Staatsgewalt eigentlich mehr ein theoretisches als ein practisches Interesse habe. Das Recht nämlich gestatte oder verbiete eine Widersetzlichkeit des Volks — urtheilen sie — wir sollen immer unserm Regenten gehorchen, und nie ihm widerstehen. Wir haben die Pflicht der Gewissenhaftigkeit, keine That zu begehen, wodurch das Wohl und das Recht der Menschen, wenn auch nur möglicher Weise, verletzt werden könnte; wir haben die Pflicht der Dankbarkeit gegen den Regenten und den Staat, der uns bisher die Wohlthat seines Schutzes, und mit diesem so viele, zum Theil unschätzbare Güter verliehen hat; wir haben endlich auch die erhabene christliche Pflicht, dem Beleidiger zu vergeben. Nie dürfen wir also, wenn auch die Rechtlichkeit eines directen Widerstandes gegen die Obrigkeit wissenschaftlich dargethan wäre, hierauf eine Maxime für unsere Handlungen gründen.

Ich glaube indessen im Gegentheile, daß die in Rede stehende Frage selbst von einem hohen practischen Interesse ist. Rechte und Pflichten bedingen sich gegenseitig im Staatsverbande. Nur wenn der Staatsbürger seine Rechte kennt, ist er im Stande, richtig zu beurtheilen, was in vor-

kommenden Fällen zu thun oder zu unterlaſſen die Pflicht ihm gebieten mag. Und es gibt allerdings Fälle, wo es zur Pflicht, zur heiligen Pflicht für den Bürger, wie für den Menſchen werden kann, nicht in feiger Indolenz blos zu dulden und zu gehorchen.

Ich bin daher keineswegs der Meinung, daß die Lehre von einem, in gewiſſen Fällen, der beſtehenden regierenden Gewalt entgegenzuſetzenden Widerſtande von Seiten der Regierten, ſo wie denn auch die Lehre, der auf dieſem Wege von unten herauf bewirkten Revolutionen — wie Zachariä will — billig zu den Geheimniſſen gerechnet werden ſolle, gleich der Lehre von der Erzeugung des Menſchen. Allerdings mag dieſer Staatsgelehrte Recht haben, es ſchon als ein ſchlimmes Zeichen anzuſehen, wenn ſich ein Volk viel mit der Frage beſchäftigt, ob es rechtlich erlaubt ſei, die beſtehende Verfaſſung auch wohl gewaltſam anzutaſten. Noch übler aber würde es ſein, wenn man dem Volke die Ueberzeugung beizubringen vermöchte, daß es unter keiner Bedingung berechtigt ſei, irgend einen Widerſtand der Staatsgewalt entgegenzuſetzen; daß es vielmehr verpflichtet ſei, ſelbſt die exorbitanteſte Tyrannei geduldig, und mit völliger Hingebung in die Fügungen des Himmels ſein grauſames Geſchick zu ertragen. Wir ſehen auch nicht, daß in freien Staaten, wo das Widerſtandsrecht geſetzlich und verfaſſungsmäßig anerkannt iſt, wie in England und Nordamerika, das Volk einen üblen Gebrauch von demſelben macht; vielmehr lehrt die Erfahrung, daß es dort ſich als eine reiche Quelle jenes bürgerlichen Muths bewährt hat, nach deſſen Aeußerungen und Thaten man ſich oft vergeblich in andern Ländern, wo jede Widerſetzlichkeit der Staatsbürger zu einem hochverräthe-

rischen Beginnen gestempelt wird, umsieht. Mit mehr Grund möchte sich, mit einem brittischen Staatsmanne, von dem Rechte des Widerstandes gegen die oberste Staatsgewalt sagen lassen: daß zu wünschen wäre, die Fürsten erinnerten sich desselben beständig, und die Völker so selten als möglich. Denn da, wo der Gedanke bei einem Volke entsteht und Consistenz gewinnt, von jenem Rechte Gebrauch zu machen, ist diese Erscheinung immer ein sicheres Merkmal, daß der bürgerliche und politische Zustand an bedeutenden Mängeln und Gebrechen kränkelt und leidet, die von der Menge, wenn auch nicht immer richtig erkannt, doch gefühlt werden, und deren Beseitigung und Entfernung darum begehrt wird. Und wenn die Sehnsucht nach einer Staatsveränderung die Majorität in der Staatsgesellschaft ergriffen und bei derselben Wurzel gefaßt hat, dann läßt sich jederzeit annehmen, daß die bisher bestandene und noch bestehende Ordnung der Dinge nicht so beschaffen ist, wie sie seyn soll, sondern wesentlicher Reformen bedarf, denen nur vielleicht eine Minorität, weil sie bei der Erhaltung des Bestehenden Vortheile findet, aus Egoismus oder Vorurtheil abgeneigt ist und sich hartnäckig widersetzt. Kommt endlich unter solchen Umständen eine Empörung zum wirklichen Ausbruch, deren Folge eine völlige Staatsumwälzung ist: dann kann man allezeit in voraus dreist behaupten, daß die Regierung mehr oder weniger die Schuld davon trägt, weil sie, zumal in einem monarchischen Staate, alle Mittel in Händen hat, einem solchen Ereignisse vorzubeugen und es zu verhindern. Denn gesetzt auch, es gebe in einem Staate manche Unzufriedene, die nichts zufrieden stellt, es gebe sogar in ihm verbrecherische Meuterer, Unruhestifter, Aufwiegler: wie können sie einer Regierung gefährlich werden,

die Einsicht, Kraft und guten Willen hat? Für sie ist der Glaube an ihr Recht, für sie ist die Macht. Die Handlungen beherrscht sie durch das Gesetz, den Glauben durch die Religion, die Meinung durch Erziehung und Unterricht, die Eitelkeit durch Auszeichnung, die Gewinnsucht durch Belohnung. Alle moralische und physische Mittel stehen ihr zu Gebote; sie verfügt über Ehren, Geld, Truppen und die ganze Macht des Staats. Bei solchen Mitteln kann sie nur durch eigne Schuld im Nachtheile sein. Viele haben es für sehr bedenklich gehalten, die Lehre von dem Widerstandsrechte der Staatsbürger zur öffentlichen Erörterung zu bringen, und dasselbe zu vertheidigen. Daß Diejenigen, welche im Besitze der Gewalt nur von Rechten der Herrschenden, nicht von denen der Beherrschten etwas wissen wollen oder gern hören mögen, eine jede Erörterung der Art scheuen, ist ganz natürlich; aber irrig haben auch oft Männer, die nichts weniger als ein Interesse hatten, der Unbedingtheit und Ungebundenheit der Herrschergewalt das Wort zu reden, eine solche Erörterung nicht billigen wollen, weil sie, Ruhe liebend, dieselbe als der Ruhe der Staaten gefährlich und darum als unheilbringend betrachteten. Man möchte, daß die Völker lieber ganz und gar es vergäßen, daß sie ein Recht des Widerstands in Anspruch nehmen können und dürfen, und sieht nicht ein, daß man dadurch auf der andern Seite auch die Machthaber dahin bringt, zu vergessen, daß ein solches Recht existirt, und sie sich darum, ohne dessen Uebung zu befürchten zu haben, Alles erlauben können. Seit jeher haben Schriftsteller, welche den Nationen alles Recht zu einem Widerstande gegen die Obrigkeit absprachen, und eine Lehre verkündigten, deren konsequente Durchführung dahin führen mußte, die Staatsangehörigen der Staatsge-

walt gegenüber im Grunde als völlig rechtlos erſcheinen zu laſſen, ſich des Beifalls und der vorzüglichen Gunſt der Gewalthaber und ihrer Diener zu erfreuen gehabt. Gleichwohl liegt es am Tage, daß eine ſolche Doctrin nicht weniger der Mißdeutung und dem Mißbrauche ausgeſetzt iſt, als die entgegengeſetzte. Iſt dies aber eine Wahrheit, die nicht geleugnet werden kann und durch die Erfahrung nur zu ſehr beſtätigt worden iſt: dann muß es jedem Unbefangenen einleuchten, daß es nicht nur nützlich, ſondern ſelbſt nothwendig iſt, der Einſeitigkeit dieſer Lehre durch freie Erörterung der entgegengeſetzten entgegenzutreten. Lange Zeit genug war es den Staatsgelehrten nicht vergönnt, ſich unumwunden in dieſer Beziehung auszuſprechen, und noch heut zu Tage ſind viele mit einem ſo ſervilen Reſpect vor der Gewalt behaftet, daß ſie den fraglichen Gegenſtand von ſo zarter Natur halten, um ihn anders zu berühren, als mit Bücklingen und Complimenten gegen die Gewalthaber; allein was hat es den Regierungen genutzt, daß nur ihr Recht allein verkündigt werden durfte? Hat etwa dadurch verhindert werden können, daß in vorkommenden Fällen die Völker auch ihr Recht geltend machten? — Es gab eine Zeit in Europa, und ſie war zugleich die Periode eines unerhört verderbten öffentlichen Rechtszuſtandes — wo kaum noch ein Nachhall freiſinniger Lehre gehört und geduldet wurde und allein die Doctrin vom unmittelbaren göttlichen Urſprunge der Königsgewalt und des poſitiven Gehorſams ertönte; allein was ging aus dieſer Zeit hervor? die franzöſiſche Revolution war es, welche das vorige Jahrhundert am Ende gebar. »Welche Folgen,« bemerkt Rotteck (Allg. Geſchichte Bd. XI, S. 338) »hat es in unſern Tagen, daß ein von einigen Häuptern aufgeſtelltes, von ſervilen Schriftſtellern

und Höflingen, von gewaltigen Miniſtern und Diplomaten auf ſeine Spitze getriebenes Princip, das blos zum Vortheile der Inhaber der Gewalt berechnet war, eine Zeitlang allein herrſchte, allein geduldet und begünſtigt ward?«

Die Beſtimmung und Feſtſtellung der Grenzen der höchſten Gewalt im Staate, auf der einen Seite, und die Unterſuchung der Fälle, wo ein Zwangsrecht der Staatsbürger gegen die Staatsregierung eintritt, ſind Aufgaben des allgemeinen Staatsrechts, deren Auflöſung freilich ſtets als ungemein ſchwierig von den Staatsrechtsgelehrten angeſehen wurde; aber jene Aufgaben gehören auch zu den wichtigſten dieſer Wiſſenſchaft, welche derſelben ſich nicht entſchlagen kann, ohne eine große Lücke übrig zu laſſen. Dem philoſophiſchen Staatsrechte kommt es zu, Regeln an die Hand zu geben, wodurch eine richtige Beurtheilung der Gränzen, welche ſich aus dem Begriff und Zweck, ſo wie aus der ganzen Natur des Staats ergeben, möglich wird. Gelingt es, allgemeine Grundſätze in dieſer Hinſicht feſtzuſtellen, dann kann dies nicht anders, als den Dank eben ſowohl der Regierenden als der Regierten verdienen, wenn ſie es ehrlich mit einander meinen. Denn zwiſchen beiden entſteht, nach der Bemerkung eines neuen Publiciſten, ein Streit oft nur daraus, daß ſie in Anſehung ihrer Rechte ungewiß und zweifelhaft ſind. Die parteiiſchen Leidenſchaften erſetzen alsdann gar zu gern die Evidenz bei den ungewiſſen Rechten, wenn ſie ihnen günſtig ſind; doch ſelten und vielleicht nie wagen ſie es, ein ganz evidentes Unrecht, wenn es ihnen auch noch ſo hold wäre, für Recht zu erklären. Nicht die evidenten und anerkannten, ſondern nur die verwickelten und ſtreitigen Rechte, die nach ſeiner Neigung ſich Jeder anmaaßen kann, ſind, wie die Geſchichte lehrt, von je-

her die ergiebigsten Quellen der hartnäckigsten Gewaltthätigkeiten gewesen. Es gibt aber keinen andern Weg, mit Evidenz zu entscheiden, was Recht sey, als allgemeine Principien. Allein es gehören ruhige Besonnenheit, Freiheit von aller Leidenschaft, Unparteilichkeit und Unbefangenheit im Urtheilen — Eigenschaften, die bei unsern heutigen politischen Schriftstellern selten angetroffen werden — dazu, um die richtigen Principien hier auszumitteln.

Einsichtsvolle Staatsmänner haben es zu allen Zeiten erkannt, daß die Wahrheit den Staaten nie gefährlich ist. Nicht die Wahrheit ist es, die dem Guten und Rechten gefährlich seyn kann, wohl aber der Irrthum. Die Ausmittelung und Erkenntniß der Wahrheit fürchten, zeugt blos von geistiger Beschränktheit, oder ist Eingeständniß eines sich verrathenden bösen Gewissens. Es ist Unsinn, oder Gedankenlosigkeit, von verderblichen Theorien zu reden, und sie für Irrlehren, für subversive Lehren — ein Lieblingsausdruck in der Sprache der neuern Diplomatie — ausgeben zu wollen, während man doch die Prüfung der entgegengesetzten Doctrinen, die man für die allein wahren gelten lassen möchte, nicht zulassen mag. Ist Irriges oder Irrthümliches wirklich in einer aufgestellten Theorie, dann ist gerade freie Erörterung das beste und zugleich das einzige Mittel, die falschen Grundsätze, wodurch sie gefährlich und unheilbringend werden könnte, an den Tag zu bringen und in's Licht zu stellen. Indem man die freie Untersuchung verbietet, oder doch zu hindern sucht, trägt man nur dazu bei, daß die Irrthümer sich ohne Widerspruch verbreiten, so daß sie unter diesen Umständen noch gefährlicher werden. Enthält aber die Theorie, die man anfeindet, Wahrheit, dann hat es allerdings seine Richtigkeit, daß von ihr Gefahr für

das Schlechte zu beſorgen iſt, weil dieſes durch freie Forſchung der Schminke beraubt, in ſeiner nackten Blöße offenbar wird, und nun ſein häßliches Geſicht zum Vorſchein bringt. Die Feindſchaft gegen freie Lehre erregt immer den Verdacht, daß man zu den Dunkelmännern gehöre, die freilich das Licht ſcheuen müſſen, weil das, was ſie glauben machen wollen, ſogleich als verwerflich ſich kund thut, ſobald ihm nur eine etwas beſſere Beleuchtung zu Theil wird.

Man wird hieraus abnehmen können, was von einer Behauptung Fr. Ancillon's, im 1ſten Theile ſeines Werks: Zur Vermittelung der Extreme in den Meinungen (Berl. 1828. S. 239) zu halten: »Wenn bei einem Volke, wo die obern Klaſſen verſteinert ſind, die untern ſich unglücklich fühlen, vermeintliche Weltverbeſſerer mit falſchen Theorien hervortreten und allen Klaſſen Heil und Segen verſprechen, wenn dieſelben in's Leben übergehen könnten: dann findet eine politiſche Revolution einen vorbereiteten Boden, aus welcher ſie ſich mit einer furchtbaren Schnelligkeit entwickelt.« — Wie kann doch einem ſo geiſtvollen und wohlgeſinnten Staatsmanne, wie ſonſt Ancillon in allen ſeinen Schriften ſich bewährt, die Bemerkung entgangen ſeyn, zu deren Anſtellung, wie mir ſcheint, eben kein beſonderer Scharfſinn, ſondern blos etwas aufmerkſame Beobachtung gehört, daß ſelbſt die revolutionairſte Theorie keine Revolution zu Wege zu bringen vermag, wo kein Revolutionsſtoff vorhanden iſt, dieſer vielmehr in der Regel jene erſt hervorruft. Ohne ihre Verbindung mit den geiſtigen und phyſiſchen Bedürfniſſen würden Lehren, von welcher Art ſie auch ſeyn mögen, in der Region der Speculationen harmlos und unfruchtbar verbleiben.

In der That, Sir Walter Scott und der Verfaſſer

der Geſchichte der Staatsveränderung in Frankreich unter der Regierung Königs Ludwig XVI., wie ſo viele Andere, gleichviel ob ſie in Wien oder Madrid oder anderswo die Feder führen, mögen ſagen, was ſie wollen, und die Philoſophen des 18ten Jahrhunderts für die Urheber der franzöſiſchen Revolution ausgeben; immer wird es für den Unbefangenen wahr bleiben: Empörungen gegen die beſtehende Staatsgewalt, welche Staatsumwälzungen im Gefolge mit ſich führen, können nur entſtehen, wo materieller Stoff dazu vorhanden iſt; wo aber ſolcher Brennſtoff angehäuft worden, da wird man die Entzündung deſſelben, durch Unterdrückung der für revolutionair gehaltenen Lehre, zumal wenn ſie blos eine freiſinnige iſt, auch nicht verhindern, viel eher fördern. Wenn ſo Viele, lange vor den Julitagen 1830 — unter Andern Cottu in ſ. *Moyens de mettre la charte en harmonie avec la Royauté (Paris* 1828) — verkündigten, daß man in Frankreich einer neuen Revolution entgegengehe: dann war dies keine eitle und thörichte Behauptung, wofür ſie von Manchen damals gehalten wurde. Denn es ließ ſich nachweiſen, daß Stoff genug dazu exiſtirte, und immer mehr überhand nahm. Wären die Lehren nicht mit bereits vorhandenen Bedürfniſſen zuſammengetroffen, dann würden ſie nie und nimmer der Unzufriedenheit eine Richtung haben ertheilen können. Da aber von oben herab nur dazu beigetragen wurde, den Revolutionsſtoff zu vermehren, da konnte es freilich nicht fehlen, daß die Ideen am Ende, mit dem phyſiſchen Arme und der Kraft der Nation bewaffnet, in die Wirklichkeit eintraten, und einen gewaltſamen Ausbruch verurſachten, wodurch die Regierung in die Luft geſprengt wurde.

Lord Byron, in ſeinen Anmerkungen zu den beiden Foscari, urtheilte ſchon von der erſten franzöſiſchen Revolution, daß ſie durch keine Art von Schriften herbeigeführt wurde, ſondern erfolgt ſeyn würde, wenn ſolche Schriften auch nie exiſtirt hätten. Es iſt Mode, ſagt er, Alles der franzöſiſchen Revolution beizulegen, und die franzöſiſche Revolution Allem, nur ihrer wahren Urſache nicht. Dieſe Urſache iſt offenkundig: die Regierung drückte das Volk zu ſehr, und das Volk konnte weder weiter geben noch tragen. Wäre dies nicht geweſen, dann hätten die Encyklopädiſten ſich die Finger abſchreiben können, ohne daß eine einzige Veränderung erfolgt wäre. Aber freilich darf dabei nicht überſehen werden, daß in den Fortſchritten, welche die franzöſiſche Nation in der Civiliſation und Cultur gemacht hatte, der Grund lag, warum ſie einen Zuſtand, den ſie in Zeiten der Unwiſſenheit und Uncultur geduldig ertragen haben würde, unerträglich anſah, und daß alle die Schriftſteller und Schriften, welche auf das Unangemeſſene dieſes Zuſtandes die Aufmerkſamkeit hinlenkten, ein Erzeugniß der vorgeſchrittenen Nationalbildung waren. Denn der Geiſt und Charakter einer Revolution wird immer durch den Grad der Bildung, zu dem ſich das Zeitalter und eine Nation erhoben, ſo wie zu gleicher Zeit durch innere Verhältniſſe beſtimmt. Eine politiſche Revolution, wie die franzöſiſche, wäre im ſechszehnten Jahrhunderte, wie Rotteck treffend bemerkt, gewiß unmöglich geweſen. Selbſt die Gebildeten ermangelten damals noch der Erkenntniß, ja der Ahnung ihrer Rechte. Auch war der Zuſtand der Geſellſchaft, obſchon rechtlich unbefeſtigt, doch der That nach noch ziemlich erträglich, eben weil er keinen ſo großen Contraſt mit der damaligen Stufe der im Volke verbreiteten

Bildung machte, wie ſpäterhin. Nur religiöſe Ideen — da ſie auf dem Glauben haften, welcher die Gabe auch der Mindeſtgebildeten ſeyn mag — konnten in jener Zeit die Maſſe des Volks in Bewegung ſetzen. Dagegen würden die Intereſſen der Religion und des Kirchenglaubens die franzöſiſche und andere Nationen am Ende des 18ten Jahrhunderts ſchwerlich in große Bewegung gebracht haben. Dafür aber ſprachen die des bürgerlichen und politiſchen Zuſtandes, verdeutlicht durch die vorangeſchrittene Geiſtesbildung, und fühlbar gemacht durch die furchtbar verſtärkte und rückſichtsloſer mißbrauchte Regierungsgewalt deſto lebhafter den Eifer der civiliſirten franzöſiſchen Nation an.

In unſerer Zeit, — bemerkte ſchon K. J. Wedekind in ſ. Schrift: Von dem beſondern Intereſſe des Natur- und allgemeinen Staats-Rechts durch die Vorfälle der neuern Zeiten. (Heidelb. 1793 S. 38 und f.) — zeigt ſich ein ganz beſonderes Intereſſe für die höchſt mögliche Ausbildung des Naturrechts ſowohl, als des allgemeinen Staatsrechts; ein ganz beſonderes Intereſſe, dieſe Wiſſenſchaften mit einer ganz vorzüglichen Sorgfalt und Kritik in ihren ächten, unverfälſchten Quellen aufzuſuchen, und darnach die Handlungen der Unterthanen ſowohl als der Regenten mit möglichſter Strenge zu prüfen. Denn unſere neuern Zeiten ſind es gerade, wo man ſich von allen Seiten auf Menſchenrechte zu berufen ſucht; wo man ſo häufig von Verletzungen der angebornen Rechte der Menſchen, und Eingriffen in dieſelben, von Seiten der Staatsgewalt, ſpricht; wo über Vergehungen gegen die Menſchennatur, über Hintanſetzung der Rechte der Menſchheit ſo häufig geklagt wird;

wo man ſich ſo allgemein auf unveräußerliche Menſchenrechte zu beziehen anfängt. Unſere Zeit iſt es, wo man ſo genaue Unterſuchungen darüber anſtellt, was für Rechte wohl der Menſch durch den Eintritt in die bürgerliche Geſellſchaft habe abgeben können; was für Rechte er nach der Natur einer ſolchen Geſellſchaft habe abgeben wollen? wo man nach dem hieraus ſich ergebenden Maaßſtabe die Gränzen der Regentengewalt und der Volksfreiheit näher zu beſtimmen ſucht. Unſere Zeit iſt es vorzüglich, wo wir die traurigſten Beiſpiele von der unſeligſten Spaltung und Trennung der Menſchen vor Augen haben; wo der Geiſt der Unruhe zwiſchen Bürgern eines und deſſelben Staats, zwiſchen Unterthanen und ihren Regenten Alles zu entzweien und aufzulöſen droht. Wo kann wohl der Hauptgrund von dieſem Zuſtande anders liegen, als in der Ungewißheit, in den unabläſſigen Zweifeln über unſere Rechte, in den Anmaßungen der Willkühr über die wahre Gerechtigkeit? Die Wiſſenſchaft der natürlichen Rechte und Pflichten iſt es allein, die über dieſe Gegenſtände Wahrheit und Licht verbreiten kann, die die gräulichen Folgen einer ganzen Kette von Uebeln abzuwenden vermag. Nähere Aufklärung über die Rechte der Menſchheit kann uns hierbei allein die beſte Schutzwehr ſeyn. Möchte es doch an jedem Palaſte der Großen eingehauen ſtehen, daß das Recht der Menſchheit allein die practiſche Hauptwiſſenſchaft der Volksväter und ihrer Organe ſeyn müſſe, durch welche ſie zu dem Volke ſprechen und mit ihm handeln!

In dem, ſeit Erſcheinung jener Schrift verfloſſenen Zeitraume von mehr als vierzig Jahren, hat ſich das Bedürfniß von einer freien, unbefangenen und umſichtigen Erörterung eines der wichtigſten Gegenſtände des Natur- und Staatsrechts, deſſen Behandlung der Zweck gegenwärtigen

Werks ist, noch ungemein vermehrt. Die Frage: Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsmacht ihre Gewalt mißbraucht? hat in unsern Tagen, durch die großen und folgereichen Begebenheiten, die wir erlebten, ein erneuertes hohes Interesse gewonnen, und mehr oder weniger wird von ihrer richtigen Beantwortung und Lösung die künftige Ruhe der Staaten abhangen. An nichts — bemerkt treffend ein neuerer Schriftsteller — ist, vorzugsweise in Zeiten und Verhältnissen, wie die unsern sind, mehr gelegen, als an Wahrheit, guter, ehrlicher, reiner Wahrheit. Wohin das knechtische Schweigen und Verschweigen, das heuchlerische Bemänteln, das zum Ekel gewordene endlose unterthänige Preisen, Rühmen und Lobhudeln, und wohin jenes Leisetreten und Schüchternreden, jenes Umhergehen und Sagen und doch nicht Sagen, was in Deutschland anständiger Freimuth heißt, geführt hat, liegt am Tage. Zu allen Zeiten ist der edleren Freiheit und dem wahren Recht nichts günstiger gewesen, als freie Behandlung des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, nebst furchtloser Erörterung aller dahin einschlagenden Fragen. Als ein gutes Zeichen, das auf bessere Zeiten hindeutet, wird daher die Erscheinung von mehreren Schriften in der neuesten Zeit anzusehen seyn, die offen einem Systeme huldigen, zu dem man sich lange genug kaum noch schüchtern zu bekennen wagen durfte. Möge es gelingen, alle Zweifel und Bedenklichkeiten niederzuschlagen, daß den Nationen Rechte zustehen, die sie der regierenden Gewalt gegenüber geltend machen nicht nur können, sondern auch dürfen und müssen.

In den Systemen aller derjenigen Staatsphilosophen, die das Recht des Stärkern zum Staatsprincip erheben — gleichviel, ob sie dasselbe auf einen ursprünglichen Socialcon-

tract gründen — wie Thomas Hobbes — oder nur factiſch, als Folge und Ergebniß eines bloßen Gewaltzuſtandes beſtehen laſſen — wie Nicol. Machiavelli — kann von Rechten der Unterthanen (Unterworfenen, Unterjochten), dem Herrſcher gegenüber, gar nicht die Rede ſeyn. Denn dürfte es nicht ungereimt erſcheinen, Rechtsfragen da zur Erörterung zu bringen, wo alle Rechtsverhältniſſe mangeln? was nothwendig der Fall iſt, wenn nur Einer Rechte hat, alle übrigen hingegen im Verhältniß zu ihm ſich auf kein Recht berufen können, mithin durchaus rechtlos angenommen werden. Die Frage: ob den Staatsbürgern Pflichten und Rechte des Ungehorſams und der Widerſetzlichkeit gegen die Obrigkeit zuſtehen? kann vernünftigerweiſe nur da aufgeworfen werden und zur Sprache kommen, wo ein Rechtszuſtand in der Staatsgeſellſchaft dadurch begründet wird, daß Regent und Regierte, Herrſcher und Beherrſchte durch wechſelſeitige Rechte und Pflichten mit einander verbunden ſind. Denn nur unter dieſer Vorausſetzung kann es eben ſowohl auf der einen Seite Grenzen und Schranken für die höchſte Staatsgewalt, als auf der andern für den bürgerlichen Gehorſam geben.

Le Despote, ſagt Rouſſeau (*Disc. sur l'origine de l'inégalité*), ne règne que par le droit du plus fort. Le contrat de gouvernement est tellement dissous par le Despotisme, que le Despote n'est le maître qu'aussi long-tems qu'il est le plus fort, et que sitôt qu'on peut l'expulser, il n'a point à réclamer contre la violence. L'émeute qui finit par étrangler un Sultan, est un acte aussi juridique, que ceux par lesquels il disposait la veille des vies et des biens de ses sujets. La seule force le maintenait, la seule force le

renverse. Toutes choses se passent ainsi selon l'ordre naturel; et quel que puisse être l'événement de ces courtes et fréquentes révolutions, nul ne peut se plaindre de l'injustice d'autrui mais seulement de sa propre imprudence, ou de son malheur.

Mit Unrecht wird übrigens Machiavelli öfter von Schriftstellern denjenigen Staatsgelehrten beigesellt, welche den Unterthanen im Staate alles und jedes Recht gegen den Souverain absprechen. Jener berühmte florentinische Staatssecretair, hat nie, gleich Thomas Hobbes, als Rechtslehrer die Vertheidigung des Despotismus und des sklavischen Gehorsams geführt; in seinem Principe tritt er nur als Politiker auf, der sich die Frage: wie muß ein Despot verfahren, wenn er consequent seyn will? zum Gegenstande seiner Untersuchung erwählt. In seinen übrigen Schriften zeigt er sich vielmehr als Republikaner, der mithin weit entfernt ist, dem blinden leidenden Gehorsam das Wort zu reden.

Sobald man versucht, im Staatssysteme lediglich auf das Recht des Stärkern zu bauen, und das Schwert einzig und allein der Machtbrief ist, auf den sich der Herrscher, um einen Rechtstitel geltend zu machen, beruft, entscheidet in allen Streitigkeiten zwischen der Obergewalt und den Unterthanen blos die nackte Gewalt; und alle Untersuchung über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines gegen den Souverain gerichteten Volksaufstandes fällt da von selbst weg. Wer den Sieg davon trägt, wenn es zum Kampfe kommt, der hat da Recht. Nach dem, von Machiavelli im Principe mit Consequenz durchgeführten System, haben die Beherrschten freilich kein Recht, auf das sie sich berufen könnten, wenn sie sich gegen ihren Beherrscher

auflehnen; aber sie können auch von dem letzteren nicht wegen eines Unrechts angeklagt werden, das sie ihm anthun, und sie behalten Recht, wenn sie die Oberhand behaupten. Dagegen werden sie sich auch nicht über Unrecht zu beklagen haben, wenn sie von dem Beherrscher, falls ihnen der Widerstand nicht gelingt, für ihren Ungehorsam bestraft werden.

In allen Staatstheorien, wo das Recht des Stärkern das allein- oder doch vorwaltende Herrschaftsprincip seyn soll, gleichviel, ob dasselbe auf einem fingirten Gesellschaftsvertrag, oder auf einer fingirten göttlichen Bevollmächtigung, oder blos auf factischem Besitz beruhe, und von Hobbes oder Graswinkel, Filmer oder Salmasius, Machiavelli oder Spinoza aufgestellt sey, wissen die Unterthanen im Staate wenigstens, woran sie sind, wenn ihnen das Messer an die Kehle gesetzt wird. Sie haben nämlich nur zwischen zwei Dingen zu wählen, entweder sich mit Resignation in ihr Schicksal als ein unabänderliches zu fügen, und Alles zu dulden, ohne die geringste Widersetzlichkeit, oder mit Unrecht sich zu wehren, falls der versuchte Widerstand mißglückt. Anders verhält es sich mit den Doctrinen vieler andern Staatsgelehrten, die sich zwar nicht überwinden können, in einigen Fällen den Widerstand gegen die Herrscher für rechtmäßig anzusehen, aber durch schiefe Auffassung des Grundsatzes von der Unverletzlichkeit des Souverains verleitet werden, zu allerlei Sophismen ihre Zuflucht zu nehmen, um, was sie mit der einen Hand geben, mit der andern gleich wieder zurückzunehmen. Man hört sie zugeben, es sey zwar ein Recht der Staatsbürger zum Widerstande da, allein zugleich behaupten, es könne der Fall nie vorkommen, wo dieses Recht angewandt werden könne. Wo es auch eintrete, sagen sie, da dürfe man es doch nicht aus-

üben, und wenn man es ausübte, dann thäte man jedenfalls Unrecht. So geben ſie ſich das Anſehn, den Unterthanen Rechte den Souverainen gegenüber einzuräumen, während ſie ihnen ſolche doch in der Wirklichkeit abſprechen. Sie laſſen ſo Alles in Unbeſtimmtheit, was zu thun und zu laſſen iſt, wodurch hier weder etwas geholfen noch genützt werden kann. Denn man mag, wie Jakob richtig bemerkt, dem Volke noch ſo oft und noch ſo lange vorpredigen, es müſſe ſich geduldig den Hals abſchneiden laſſen, wenn es Kaligula befehle; es wird deſſen ungeachtet ſeine Fäuſte gebrauchen, wenn er Hand anlegt.

Jene Staatsgelehrten geben dem Volke etwas unter dem Scheine der Menſchlichkeit oder Großmuth, indem ſie zu ihm ſagen: Ihr könnt euch wehren, wenn es die höchſte Noth erfordert; aber die Beſtimmung der Fälle, wo dieſe höchſte Noth eintritt, alſo das, was hier vor Allem zu beſtimmen nothwendig iſt, überlaſſen ſie größtentheils der Auslegung des Volks ſelbſt, oder der Willkühr der Souveraine oder der Richter. Es iſt wohl handgreiflich, daß durch eine ſolche unbeſtimmte Lehre eben ſowohl die Regierten zu ungerechtem Widerſtande, als die Regierenden zu ungerechten Befehlen verleitet werden können. Das Staatsrecht iſt da ſo zweideutig, daß man jeden Empörer nach Gutdünken und nach Umſtänden zu verdammen und loszuſprechen wird Mittel und Gründe, oder doch Vorwände aufzufinden und geltend zu machen im Stande ſeyn. Iſt der Empörer in ſeinem Unternehmen glücklich geweſen, dann pflegt das Urtheil dahin auszufallen, daß er im Falle der höchſten Noth geweſen, und ſo läßt ſich ſeine That nicht nur rechtfertigen, ſondern man kann ihn noch obendrein loben und preiſen. Iſt er unglücklich geweſen, und ſein Unternehmen mißglückt,

dann wird man ſagen können, daß er keineswegs im Falle der höchſten Noth geweſen, mithin ſtrafbar ſey, und ſo wird man über den Empörer nolens volens den Stab brechen können. Wer die ſtärkſten Fäuſte hat, der kommt da nie in Gefahr, zur Rechenſchaft und zur Strafe gezogen zu werden, weil er unrechtlich gehandelt. Gelingt es dem Souverain, das gegen ihn aufgeſtandene Volk zu Paaren zu treiben, dann iſt und bleibt er der Herrſcher von Rechts wegen, und die Beherrſchten, die ſein vielleicht gar zu tyranniſches Joch abzuſchütteln verſuchten, aber ſo unglücklich waren, unterzuliegen, ſind nichts weiter, als eine meuteriſche Canaille. (Vergl. Antimacchiavell, Halle, 1794, S. 36 u. folg.)

Aus allem dieſen ergibt ſich wohl zur Genüge, daß kein geringer Dienſt, nicht allein dem Staatsrechte, ſondern auch der Menſchheit erwieſen werden würde, wenn ſtatt ſolcher vagen Lehren, Alles auf beſtimmte Grundſätze zurückgebracht werden könnte, wodurch die Beurtheilung: wann und unter welchen Umſtänden der Ungehorſam und Widerſtand der Staatsbürger, und der Zwang gegen den Staatsregenten rechtmäßig oder unrechtmäßig? ſo ſehr erleichtert würde, daß ſich ein Jeder, der ſich gegen die Obrigkeit auflehnt, ſein Urtheil ſelber zu ſprechen im Stande. Zwar hat es zu allen Zeiten, und ſo auch in der neuern, nicht an Vertheidigern der Volksrechte gefehlt, die den Vertheidigern der unbedingten Unterwürfigkeit entgegentraten, und die Lobredner der unbeſchränkten Herrſchergewalt mit mehr oder weniger Erfolg bekämpften. Die ſogenannten Monarchomachi hatten keinen andern Zweck, und nicht blos in England — dem Lande, wo im neuern Europa geſundere, der öffentlichen Freiheit günſtigere ſtaatsrechtliche Theorien zuerſt wieder

zum Vorſchein und ins Leben kamen — haben wir ehrenwerthe Männer wie Milton, Algernon Sidney, Locke, ſich das Verdienſt erwerben ſehen, den Nationen ihre in den Stürmen früherer Zeit und in der Barbarei des Mittelalters faſt verloren gegangenen oder vergeſſenen Rechte von neuem zu vindiciren; ſondern auch ſpäterhin in Frankreich und Deutſchland hat es der freiſinnigen Denker und Schriftſteller nicht wenige gegeben, welche es ſich zum eifrigen Geſchäft machten, den bisherigen ſchwankenden Lehren der Staatsrechtslehrer über dieſen hochwichtigen Gegenſtand ein Ziel zu ſetzen. Indeſſen läßt ſich von den meiſten Verſuchen der Art ſagen, daß, wenn auch in dieſen Schriften allerdings viel Wahres enthalten iſt, häufig doch in denſelben die Sache zu weit getrieben wird, ſo daß, ſtatt der Souverainität Schranken zu beſtimmen, ſie öfter ganz vernichtet erſcheint. Gewöhnlich dürfte ſie auch der Vorwurf der Unbeſtimmtheit treffen, indem ſie bei dem Mangel an feſten Principien leicht zu ſchiefen Folgerungen Anlaß geben können. Ueberdies blieben ſie gemeiniglich zu ſehr bei Betrachtungen im Allgemeinen ſtehen, ohne ſich mit gehöriger Unterſcheidung der möglichen Fälle und Umſtände zu befaſſen; und wenn ſie auch dieſe mitunter beiläufig bemerklich machen, ſo zeigen ſie ſich doch in ihrer Aufzählung mehr oder weniger unvollſtändig, und daher unbefriedigend. Manche Schriftſteller, die dieſe Fehler zu vermeiden geſucht, haben wiederum darin gefehlt, daß ſie die Präliminarfrage: kann überhaupt der Staatsregent gezwungen oder nicht gezwungen werden? — deren Auflöſung jeder Forſchung über den hier in Rede ſtehenden Gegenſtand billig vorangehen muß — entweder zu wenig beachtet, oder ganz übergangen haben. Dieſe Frage verdient unſtreitig die größte Aufmerkſamkeit,

um nicht in Gefahr zu kommen, Alles, was auf eine bejahende oder verneinende Antwort derſelben gebauet werden mag, als grundlos und unerweislich gelten zu laſſen. Endlich ſind noch Andere wohl bemüht geweſen, uns eine ziemlich vollſtändige Ueberſicht der Fälle zu liefern, wo Ungehorſam und Widerſetzlichkeit von Seiten der Staatsbürger als ſtatthaft oder unſtatthaft zu erachten; aber ſie haben theils nicht den richtigen Weg eingeſchlagen, der allein für die Wiſſenſchaft fruchtbar ſich bewährt, theils, indem ſie ihn betreten, nur mit leichtem Fuße betreten. Auf dieſe und andere Mängel des Anti-Hobbeſianismus und Anti-Machiavellismus haben ſchon gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts mehrere Staatsgelehrte unter uns aufmerkſam gemacht.

Was zu einer einſeitigen Behandlung des Staatsrechts in Betreff des fraglichen Gegenſtandes geführt, iſt der ziemlich allgemein verbreitete und von den Gewalthabern und ihren Dienern, aus leicht erklärbaren Beweggründen, ſo ſehr genährte und gepflegte Irrthum geweſen, daß die Völker ſo geneigt zu Empörungen wären. Die Weltgeſchichte weißt uns gerade das Gegentheil nach. Man braucht nur an die Römer unter den Kaiſern, an die Portugieſen unter Don Miguel und an andere Völker unſerer Tage zu denken, bemerkt Jürgens in einer trefflichen Schrift: »über die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen (Braunſchweig, 1831), und man wird geſtehen müſſen, daß es vielmehr faſt unglaublich iſt, was die Völker ſich bieten laſſen. Sie ſind wahrlich geduldig genug. Die Gewohnheit übt nur allzugroße Macht über ſie. Schon inſtinctmäßig verbindet ſich die ganze Maſſe des in der Geſellſchaft vorhan-

denen Guten mit der oberſten Staatsgewalt, Schutz ſuchend und ſchützend, ſo lange ſie nur nicht gewaltſam zurückgeſtoßen wird; und ſelbſt ein großer Theil des in der Geſellſchaft vorhandenen Schlechten — die Feigheit, der Knechtsſinn, der Eigennutz, die Eitelkeit, die Dummheit, die Trägheit ꝛc. — muß der Tyrannei zum Schutze dienen, ſo daß dieſelbe in der Regel von Tapfern nicht überviel zu beſorgen hat. Das Volk murrt und duldet oft lange genug, und ſelbſt das gedrückteſte — kann man behaupten — iſt nicht ſehr geneigt zum Aufruhr, unter dem doch immer ſeine häusliche Ruhe, ſein Glück, ſeine Sicherheit leiden oder gefährdet ſind. Nur wenn die Nothwendigkeit zu ſehr drängt, und eine Nation ſich noch edel genug fühlt, um nicht die Schmach der Knechtſchaft zu ertragen, ſteht ſie auf, ihre verletzten Rechte zurückfordernd. Und wer mag ihr dies verargen? Hiergegen helfen keine Deſpotenkünſte, und das dünkelhafte Pochen und Trotzen auf Rechte, die eben dadurch, daß ſie mißbraucht wurden, als Unrechte erkannt worden waren, kann dann nur zum Verderben führen.

Der bloße Leichtſinn macht keine Revolution, wenn er ſich auch unüberlegt in ihr Gefolge miſcht. Ein Volk, das ſich zu dieſem Aeußerſten entſchließt, muß das Aeußerſte erduldet haben. So lange auf dem Strande, wo des Bürgers Hütte ſteht, noch Sicherheit, noch Hoffnung iſt, wird dieſer ſich nicht auf die empörten Wogen flüchten, die Stürme peitſchen. Und wahrhaftig, einem Meere im Aufruhre kann eine Revolution verglichen werden. Was vermag die Kunſt des Steuermannes, die Einſicht und die Macht des Befehlenden, wo die entfeſſelten Elemente wüthen? Die Höhe und der Abgrund berühren ſich; was jene emporgehoben, geht in dieſem unter. Man

muß nicht den Vorschriften der Vernunft und der Gerechtigkeit unterwerfen wollen, was Vernunft und Gerechtigkeit nicht kennt. Es gibt grausame, furchtbare Verhältnisse, unter denen die Dictatur der Noth die einzige Macht ist, deren Gesetze Gehorsam finden. Es gibt Lagen, in denen verständig wird, was zum Zwecke führt, und erlaubt, was man nicht vermeiden kann, um diesen Zweck zu erreichen. Selbst der kräftigste Mensch, der sich einer Revolution hingibt, stellt sich zwischen den Ruhm der Unsterblichkeit und den schmachvollen Tod durch Henkers Hand; sein Richter ist der Erfolg. Der leichtfertige Muthwille wählt sich diese Stellung nicht. Versuchte es auch falscher Ehrgeiz, Habsucht, oder irgend eine dieser Leidenschaften, denen man die Revolutionen so gern zuschreibt, die Gesetze aufzuheben, Anarchie und Verwirrung zu verbreiten, Person und Eigenthum dem Glücksspiele des innern und äußern Krieges zu übergeben; wird eine Nation, welche die Ruhe liebt, den Frieden, stillen Erwerb und Sicherheit, ist sie anders im Besitze dieser Güter, dem Rufe der Aufrührer folgen?

Hiernach ist auch die Beschuldigung unserer Zeit, wegen einer ihr vorzüglich eigenen revolutionairen Tendenz der Völker, zu würdigen. Man kann es den Lobrednern der alten Zeit und des alten Regime nicht genug wiederholen — bemerkt der Graf von St. Aulaire, in der Vorrede zu s. *Histoire de la Fronde* — die uns jene Zeit so gern als eine Zeit der Ruhe und der Servilität darstellen möchten, daß alle Klassen der Gesellschaft ehemals von einem esprit indomptable d'indépendance waren, und der Widerstand mit bewaffneter Hand contre l'autorité souveraine noch zur Zeit der Minderjährigkeit Ludwigs XIV. in Frank-

reich das droit commun in der Monarchie war. Durch Anführung von Thatsachen thut er dar, daß es große Unwissenheit verrathe, zu glauben, die königliche Gewalt habe sich früherhin leichter, als in unsern Tagen, Gehorsam zu verschaffen vermocht; das Recht des Widerstandes sei vielmehr weit kräftiger vormals, als jetzt, von Seiten der Regierten gegen die Machthaber geübt worden, und nicht unserer Zeit, sondern jener Vorzeit gebühre der Vorwurf der Empörungssüchtigkeit.

In unsern Tagen hat man es öfter erlebt, daß sich in Monarchien eine Partei, die sich vorzugsweise die royalistische nannte, das Recht des Widerstandes anmaßen wollte.

Durch Unterscheidung zwischen König und Königthum stellte sie den Satz auf, daß es wichtiger seyn könne, letzteres zu retten, als ersteren; und bei dem Befolgen ihrer eigenen Einsichten, selbst gegen den Willen des Königs, behauptete sie, daß ihr individuelles Urtheil ihr das Recht des Widerstandes gegen den König selbst gebe. Um ihr Streben zu rechtfertigen, gab sie vor, des Königs Willen besser zu kennen, als er selber, welche Kenntniß ihr die Befugniß, ja die Pflicht ertheile, gegen diesen Willen sich zu erheben. So wurde die gefährliche Lehre geltend gemacht, daß eine Klasse, eine Partei, oder was immer für eine Anzahl Menschen, sobald sie überzeugt sey, oder zu seyn behaupte, daß der König nicht frei sey, oder nicht in völliger Freiheit handele, das Recht habe, zu insurgiren. Bei einer solchen Doctrin war nichts mehr stetig und sicher in der Monarchie, indem jede Partei sich mit diesem Schilde decken konnte. Das Recht des Widerstandes und der Insurrection aber kommt

entweder Niemanden, oder es kommt Allen zu, ſagte einſt Benjamin Conſtant in der franz. Deputirtenkammer (Sitzung v. 1825). Keine Klaſſe der Staatsbürger kann daraus ein Monopol machen.

Man hat öfter die Behauptung aufgeſtellt, jede Empörung ſey unrechtmäßig, wenn ihr nicht der allgemeine Wille der Nation zur Seite ſtehe; und die zur Hervorbringung einer politiſchen Veränderung angewendete Kraft müſſe, um geſetzlich zu erſcheinen, der Ausdruck des allgemeinen Wunſches ſeyn. Aber wo findet man diejenigen, durch welche dieſer allgemeine Wunſch ſich äußern könne, beſonders, wo ihm kein geſetzmäßiges Organ gegeben iſt? Iſt dieſe Anſicht richtig, dann gibt es in der ganzen Weltgeſchichte keine Reform, keine Veränderung, die gegen den Willen der beſtehenden Macht durchgeführt worden, welche geſetzlich erſchiene. Hätten die Römer von der fortſchreitenden Aufklärung und dem einſichtsvollen Willen des Königs Tarquin und ſeines Sohnes geduldig erwarten wollen, was ſie durch die Gründung der Republik erlangten, ſie würden ohne Zweifel ſobald nicht dazu gekommen ſeyn. Auch ſprach ſich der allgemeine Wunſch auf keine Weiſe für die Vertreibung des Königs und die Abſchaffung der königlichen Würde eher aus, als bis Brutus durch das blutige Schauſpiel der Ausſtellung des Leichnams der geſchändeten Lucretia die Gemüther erhitzt und erbittert hatte. Immer geht ein gefahrvoller Entſchluß von Einem oder von Wenigen aus, deren Kühnheit im rechten Augenblicke die Maſſen mit ſich fortreißt. Jede Revolution iſt in ihrem erſten Entſtehen eine Verſchwörung und ein Aufſtand; der Sieg allein drückt ihr den Charakter der Rechtmäßigkeit

und des rühmlichen Verdienſtes auf. Es iſt ein eitles, müſſiges Geſchäft, zu unterſuchen, ob das oder jenes nicht beſſer geweſen wäre, wo, was gekommen iſt, den Geſetzen der Natur nach, kommen mußte. Beſſer wäre es ohne Zweifel, wenn der Hagel nicht die Saat zerſtörte, der Blitz die Wohnungen der Menſchen nicht in Aſche legte, Vulkane angebautes Land und bevölkerte Orte nicht verſchütteten, der Orkan die Schiffe nicht ins Meer verſenkte: aber der verſtändige Menſch wird wohl daran thun, die Natur in ihrem Gange zu beobachten, und auf Mittel zu ſinnen, die ihren Zerſtörungen begegnen, oder ſie weniger verderblich machen, da alle pathetiſche Schilderungen und ſentimentale Klagen und Ergießungen nicht den Dienſt eines Blitzableiters bei der Gefahr des Gewitters thun.

In der Theorie des Staatsrechts, bemerkt Pölitz, war das ſogenannte jus resistentiae ſeit jeher einer der ſchwierigſten Punkte, beſonders weil die Geſchichte alter, mittler und neuerer Zeit dieſe Aufgabe oft ſehr gewaltſam gelöſ't hat. Man denke an die Geſchichte der israeliſchen Könige, der perſiſchen Großkönige, der Kaiſer in Rom und Byzanz, an die Thronentſetzung des letzten Merovingers im Jahre 752, des letzten Karolingers im Jahre 987, Chriſtians II. von Dänemark u. ſ. w. Selbſt die neueſte europäiſche chriſtliche Staatengeſchichte bietet uns Beiſpiele von Thronentſetzungen legitimer Fürſten, durch Empörungen bewirkt, dar. So verlor König Guſtav IV. in Schweden im J. 1809 durch Empörung Krone und Scepter, und ſeine Thronentſetzung wurde durch die Anerkennung ſeines Nachfolgers von allen europäiſchen Mächten, ſelbſt von dieſen gut

geheißen. Eben ſo ging im J. 1830 das Herrſcherrecht für Carl X. und ſeine Familie, in Frankreich, und für das Haus Oranien in Belgien verloren.

Die Anhänger der ſtrengen Legitimität und des abſoluten Königthums wollten öfters gar keine Beeinträchtigung oder Verminderung des Königsrechts zugeben; daher ſie dem Könige, wenn einer ſeiner Vorfahren manches von ſeinen Rechten nachgelaſſen, ſtets die Befugniß zur Herſtellung des Königthums in ſeiner Reinheit vindicirten; Si quis praedecessorum regum factionibus procerum vel seditionibus plebis coactus aliquid de suo jure remiserit, id non potest successori obesse, quin id iterum sibi vindicet — lehrte Salmaſius in ſeiner *Defensio regia*. Dagegen gründeten die Vertheidiger der Volksſouverainität gerade auf daſſelbe Princip das Recht des Volks zu Veränderungen in der Verfaſſung, ſey es auf gütlichen oder gewaltſamen Wegen. Wenn unſere Vorfahren — ſagt Milton in ſeiner Defensio *pro populo anglicano* — aus Schwäche oder Feigheit zuließen, daß ſie in ihren Rechten benachtheiligt wurden, dann bindet uns das nicht. Wollten ſie ſich der Knechtſchaft hingeben, ſo mögen ſie das für ſich gethan haben, für uns konnten ſie es nicht, und uns muß, wenn ſie anders das Recht hatten, ſich zu Sklaven zu machen, das gleiche Recht zuſtehen, uns zu befreien.

Offenbar gingen beide entgegengeſetzte Parteien in ihren Behauptungen zu weit, jedes Medium zwiſchen dieſen Extremen verſchmähend. Die einen gaben alle Empörungen für widerrechtlich aus, und verlangten, daß die Völker alle mögliche Tyrannei von ihren Machthabern geduldig und ohne Widerſpruch ertragen ſollten. Die andern öffneten den Empörun-

gen Thor und Thür, und machten durch ihre Doctrin jede beſtehende politiſche Ordnung ſchwankend und unſicher. Der Irrthum lag in der ſtrengen Sonderung zwiſchen Fürſten und Unterthanen Regenten und Regierten, die man als Gegenſätze gelten ließ, was ſie doch gar nicht ſeyn ſollen.

Sowohl diejenigen, welche die Widerrechtlichkeit des Widerſtandes und der Empörung gegen die beſtehende Obrigkeit darzuthun bemüht waren, als auf der andern Seite ſolche, welche die Rechtmäßigkeit eines Widerſtandes oder einer Empörung der Art zu vertheidigen ſuchten, beriefen ſich, zumal in frühern Zeiten, häufig, zum Beweiſe für ihre Behauptungen, auf Stellen der heiligen Schrift, bald des alten, bald des neuen Teſtaments, wo jede dieſer beiden entgegengeſetzten Parteien fand, was ſie finden wollte.

Merk dir's, Baſſanio, der Teufel ſelbſt
Führt oft zu ſeinem Zweck die Bibel an.
Shakeſpeare's Kaufmann von Venedig.

Aus der heil. Schrift läßt ſich keinesweges darthun, daß von Seiten der Religion aller Widerſtand gegen die beſtehende Staatsgewalt in allen Fällen durchaus unterſagt ſey. Carl Ludw. v. Haller hat in ſ. Polit. Religion alle die Stellen geſammelt, worin die Unterthanen zum Gehorſam und zur Nachſicht gegen die Fürſten ermahnt werden: aber es findet ſich unter denſelben keine einzige, worin jeder Widerſtand unbedingt verboten wäre. Bisweilen wird derſelbe blos mißrathen, als Regel der Klugheit und der üblen Folgen wegen, wie z. B. Sirach VIII; XIII. 3; Pred. Salom. X. 8. Die Bibel liefert ſelbſt, in der Geſchichte der Hebräer ſogar, Beiſpiele genug von Volksaufſtänden, und dieſe werden dort

nicht immer geradezu für verwerflich ausgegeben; es hing vielmehr von den Umſtänden, der Veranlaſſung und dem Zwecke ab, ob die Propheten ſie für rechtmäßig oder unrechtmäßig erklärten, d. h. ob ſie Gott wohl oder übel gefallend zu betrachten. Der Abfall der zehn Stämme von dem König Rehabeam, ſo verderblich er auch für die Nation war, wird nicht getadelt, ſondern als die natürliche Folge ſeiner Unterdrückung dargeſtellt, und die Inſurrection der Makkabäer gegen des Antiochus Tyrannei wird als pflichtmäßig und tugendhaft geſchildert.

Das alte Teſtament erzählt uns viele, bald gelungene, bald mißlungene Empörungen gegen die Könige, und da das Morgenland der Schauplatz der in der Bibel vorkommenden Geſchichten iſt, ſo iſt es wohl natürlich, daß ſie ſich bei Erzählung jener Empörungen des in den morgenländiſchen Deſpotien gewöhnlichen Sprachgebrauchs bedient, wo den Deſpoten gegenüber die Unterthanen nur als Sklaven, wenigſtens als Menſchen ohne Rechte angeſehen werden; das ſcheint Haller nicht bedacht zu haben, wenn er in der Reſtauration der Staatswiſſenſchaften (Bd. II. S. 440. in einer beſondern Note) es ſo bemerkenswerth hält, daß die heil. Schrift allemal, wenn ſie von der Verſchwörung gegen einen Fürſten oder König redet, ſich der Ausdrücke bedient: »Und ſeine Knechte machten einen Bund wider ihn.« So z. B. II. Chron. XXIX, 25; XXXIII, 24, 25; I. König. XV, 27; XVI. ꝛc. Er ſieht darin nichts, als einen einfachen, kindlich treu aus der Natur gegriffenen Sprachgebrauch. In einer Deſpotie gleicht eine Inſurrection des Volks immer dem Aufſtande, den Sklaven gegen ihren Herrn unternehmen.

Es läßt ſich weder von dem Stifter der chriſtlichen Re-

ligion, noch von den Apoſteln behaupten, daß ſie einen rein leidenden knechtiſchen Gehorſam gegen den Inhaber der höchſten Staatsgewalt gepredigt. Auch der heil. Chryſoſtomus iſt der Meinung, daß die Apoſtel weit entfernt geweſen ſeyen, Vertheidigungen der Tyrannei zu ſchreiben. Die von Apoſteln des Deſpotismus in neuern Zeiten ſo oft geltend gemachte bekannte Stelle, im 13. Kap. des Briefs des Apoſtel Paulus an die Römer, erklärt jener Kirchenvater dahin, daß das chriſtliche Geſetz keineswegs das Gemeinweſen umzuſtürzen, ſondern vielmehr es zu verbeſſern ſey gegeben worden, alſo keineswegs, um Nero oder irgend einen Tyrannen über alle Geſetze und jede Strafe zu erheben, und eines einzigen grauſamen Sterblichen Herrſchaft über die übrigen zu befeſtigen.

»Vielfach — bemerkt Jürgens in ſeiner oben ſchon berührten Schrift (S. 25 in der Note) — hat man die Lehre des Chriſtenthums, welches Gehorſam gegen die Obrigkeit, mit der Beſchränkung, daß man Gott mehr gehorchen ſolle, als den Menſchen, befiehlt, mißverſtanden, und ſchändlich haben eigenſüchtige Machthaber und knechtiſch geſinnte Diener der Religion dieſelbe gemißbraucht, paſſiven Gehorſam im Namen des Chriſtenthums zu predigen und predigen zu laſſen. Das wollen manche Obrigkeiten gern, daß die Diener des Chriſtenthums das Volk auf dem Wege der Geſetzlichkeit durch die Motive der Religion erhielten; aber das mögen ſie nicht leiden — wodurch ſie beweiſen, daß ihr Chriſtenthum und ihre Sorge um die Kirche nichts iſt, als Heuchelei — daß dieſelben auch ihnen in's Gewiſſen reden, und ſie hinweiſen auf das, was die Religion von ihnen verlangt, ſie gleicherweiſe auffordernd, ſich Gottes Gebote zu unterwerfen. Die Religion ſoll ihnen nur als Mittel

dienen, das Werk der Ungerechtigkeit, das die Gewalt gegründet und festhält, zu vollenden. Aber stellt die Obrigkeit sich selbst außer dem Gesetze, und verlangt nur von Andern Unterwerfung unter dasselbe; verschließt sie sich der Wahrheit, und will deren Stimme nicht einmal dulden, sondern auch sie, die Freieste aller Freien, sich und ihren selbstsüchtigen Zwecken dienstbar machen: dann vernichtet sie bis auf die letzte Spur durch solchen Frevel die Gerechtigkeit der Ansprüche, die sie erhebt, und die nur noch als schamlose Anmaßungen erscheinen, oder als Zumuthungen, die jederzeit mit Würde und Entschiedenheit zurückgewiesen werden sollen. Das Evangelium soll dienen, die Menschheit zu erheben, nicht aber sie niederzutreten, der Menschheit zum Heil, aber nicht ihr zum Verderben; zur Erlösung der Elenden und Unterdrückten, nicht aber zu einer neuen Kette in den Händen des Uebermuths. Wollt oder könnt Ihr, die Ihr Willkühr üben wollt, das Christenthum nicht vertilgen, dann ordnet Eure Gesetze und Euer Regiment seinen Gesetzen unter — also daß seine Diener allerdings Gewalt haben, aber keine andere, als durch die Wahrheit, und nur ihr dienen dürfen — oder es wird Eure Gesetze und Ordnungen, sammt Euter Macht, durch seine stille Gewalt zu Schanden machen.«

Die christliche Religion ist die innigste Freundin der bürgerlichen Freiheit: denn ihre Grundlehren (von der Gerechtigkeit, der Liebe, der Gleichheit der Menschen vor Gott, der Unterwerfung der rohen Naturtriebe unter die Herrschaft der Vernunft ꝛc.) sind eben die, vor denen mehr und mehr alle Despotie fallen muß. Sie will und fördert geistige und sittliche Bildung, die feste Grundlage der Freiheit, die alle Tyrannei untergräbt. Sie will gefördert wissen, im Namen

Gottes, Frieden auf Erden, dem aber natürlich der Kampf gegen die friedenſtörende Unvernunft und rohe Gewalt und Leidenſchaft vorausgehen muß; der Kampf, zu dem ſie verpflichtet, Unverſöhnlichkeit fordernd gegen Unwahrheit und Unrecht; der Kampf, zu dem ſie die rechten Mittel zugleich anweiſ't und darbietet, die Waffen des Lichts; der Kampf, mit welchem ſie eintrat in die Welt, und zu welchem, im Verbande der Kirche, die Gleich-, Frei- und Edelgeſinnten an den Stifter des Chriſtenthums ſich eng anſchließen ſollen in dieſem einzig heiligen Kriege, mit ihm theilend den feſten Glauben an eine ſittliche Weltordnung. Keine größere Sünde wider den heiligen Geiſt des Chriſtenthums kann es geben, als aus dieſem eine Anſtalt zur Förderung elender oder ſchändlicher Staatszwecke, oder paſſiven Gehorſams, den weder Chriſtus noch ſeine Jünger geleiſtet haben, zu machen. Paſſiver Gehorſam iſt unſittlich, und ſchon darum irreligiös; er hat entweder in Blödſinn oder in Niederträchtigkeit ſeinen Grund. Raiſonnirende Niederträchtigkeit iſt er, wenn man auf Gründe ſich ſtützen will, um ihn in ein Syſtem zu bringen. Er bezweckt alsdann, die Menſchheit nach Principien zu verrathen und zu verkaufen. Es heißt das nicht, Liebe predigen (denn es iſt gleißende Grauſamkeit), nicht Frieden (denn es iſt Krieg gegen das Wohl der Menſchheit, und muß Streit gebären), am wenigſten Chriſtenthum: ſondern nichts weiter, als den ſchändlichſten Götzendienſt.

Auf der andern Seite aber läßt ſich doch wiederum die Befugniß des Volks oder eines Gerichtshofes, einen Regenten zur Rechenſchaft zu ziehen und zu richten, als anerkannt nach poſitiv-göttlichen Geſetzen, weder im alten noch im neuen Teſtamente nachweiſen. Der Prophet Nathan zog zwar den König David zur Verantwortung, aber nicht

etwa wegen Ueberschreitung seiner Gewalt, sondern wegen Ehebruchs mit der schönen Bathseba; und nie fiel es Samuel ein, den König wegen seiner Regierungsverwaltung vor Gericht zu stellen; vielmehr thut er (II, 24.) den Ausspruch, daß die Person des Königs unverletzbar sey. Und die Moral Jesu, welche Gehorsam aller Unterthanen fordert gegen den, der Gewalt über uns hat, gestattet nirgends ausdrücklich ein Recht der Unterthanen über ihre Fürsten.

Manche neuere Politiker halten die Frage: ob den Völkern ein Recht zustehe, zu revolutioniren, nicht nur für ganz müßig, sondern selbst für widersinnig. Revolutionen, behaupten sie, sind eine moralische Naturnothwendigkeit; sie werden nicht gemacht, sondern gehen hervor aus dem Streite des Geistes mit der Form. Jede moralische Kraft bedarf, gleich der physischen, einer Form, die ihr zum Spielraum diene. Ist die Form zu eng, dann bricht der Strom des Geistes die Dämme. Die nachtheiligen Folgen dieses gewaltsamen Durchbruchs sind aber nicht die Wirkung der Geistes-Tendenz, die man als eine revolutionaire charakterisirt, sondern der Hemmung, welche die Kräfte des Geistes durch das Drängen überspannte. Die willkührliche Alleinherrschaft eines Einzigen ist aber die engste bürgerliche Form, eben weil die Form da nur von Einem ausgeht, der Geist aber in Allen regsam und wirksam ist, und unablässig anstrebt. Daher sind Revolten so häufig in Despotien.

In jedem Staate, wo die Nation keine gesetzlichen Mittel hat, ihre Stimme laut werden zu lassen, muß sich der Anfang der Revolution als Insurrection gestalten. In solchen Staaten nämlich geräth der Wortführer, der seine

Stimme zuerſt erhebt, immer in die Alternative, entweder, wenn ihm die Menge nicht beiſtimmt, als Verbrecher und Aufrührer auf dem Hochgerichte ſein Leben zu beſchließen, oder im entgegengeſetzten Falle lorbeerbekränzter Volksheld zu werden. So haben Manche höchſten Ruhm geärntet, da wo vor und nach ihnen auf gleichem Wege Andere mit ihrem Kopfe gebüßt hatten. Die Mehrzahl aus dem Volke läßt immer nur die Revolutionen geſchehen, die von einem kleinern Kreiſe Beſonnener unternommen werden. Aber ſchon zu dieſem ruhigen Zuſchauen oder leidenden Verhalten der Mehrzahl der Staatsbürger gehört, daß ein überwiegendes Uebel im Staate vorhanden ſey, deſſen Abſtellung durch die Umwälzung der Formen beabſichtigt wird, und allgemein wünſchenswerth erſcheint. Das iſt z. B. gränzenloſe Juſtizverwirrung und Erſchlaffung durch regelloſe Willkühr, oder unerträglicher Abgabendruck in Folge einer ſchlechten Verwaltung.

Wo hingegen die Form im richtigen Verhältniſſe zu dem Geiſte ſteht; wo die Nation Theil nimmt an der Staatsgewalt; wo ſie verfaſſungsmäßige Organe hat, durch welche ſie ihre Beſchwerden anbringen, und Abhülfe von denſelben erwarten kann; wo die öffentliche Freiheit und alle Volksrechte durch Inſtitutionen hinlänglich geſchützt und geſichert ſind: da fällt die Veranlaſſung zu Empörungen weg, und da giebt es natürlich auch keine Empörungen des Volkes gegen die Regierung. Allerdings ſind Empörungen meiſt Exploſionen, die Naturereigniſſen gleichen, und am häufigſten durch Fehlerhaftigkeit in der Staatsordnung erzeugt werden. Vernünftigerweiſe können ſie auch blos die Abſtellung vorhandener Mängel bezwecken, um eben dadurch künftigen Empörungen vorzubeugen.

Es iſt hier keineswegs die Abſicht, einen Tractat über

die Urſachen, Quellen und letzten Gründe der Empörungen und Staatsumwälzungen zu ſchreiben; gleichwohl ſcheinen mir einige Andeutungen in dieſer Beziehung nicht unpaſſend an ihrem Orte zu ſeyn.

Revolutionen ſind, wie ſchon öfter erinnert, nur da möglich, wo Stoff dazu vorhanden iſt. Wo keine brennbare Materialien ſind, kann kein Feuer entſtehen. Wo die Völker glücklich und mit ihren Regierungen zufrieden ſind; wo ſie einer vernünftigen Denk-, Handels- und Preßfreiheit genießen; wo ſie nicht mit Abgaben und Steuern überladen werden; wo keine despotiſche Willkühr, keine tyranniſche Gewaltſtreiche der Großen und der Beamten Statt finden können; wo vernünftige Geſetze für Alle herrſchen: da wird es keinem Empörer, keinem Feinde der Ordnung und des Friedens, keinen Umtrieben, welcher Art ſie auch ſeyen, gelingen, die Unterthanen gegen ihre rechtmäßigen Regenten aufzuwiegeln und zur Empörung zu bringen; ſie werden im Gegentheil deren Rechte mit Gut und Blut bis zum letzten Lebenshauch vertheidigen. Wo aber theilweiſe oder alle dieſe Urſachen zur Unzufriedenheit vorhanden ſind; wo man, ſtatt abzuhelfen, ſolche Mittel ergreift, die das Uebel nur vermehren können, und folglich ein bleibendes, ſich immer ſteigerndes Mißvergnügen unterhält: da glimmt ein gefährliches Feuer fortwährend unter der Aſche, das trotz allem Dämpfen und Löſchen doch endlich einmal durch irgend einen Deus ex machina, von dem man ſich nichts träumen ließ, und deſſen Erſcheinung auch die erfahrenſten Diplomatiker und Politiker nicht ahneten, zum Ausbruch kommt. Ein ſolches Land iſt einer mit Pulver angefüllten Mine zu vergleichen, deren rechte Zündröhre nur irgend einen Feuerfunken zu finden braucht, um das ganze Gebäude in die Luft zu ſprengen. Welche irdiſche Macht kann ſo etwas ver-

hindern? Wie lange ſoll noch die Geſchichte immer wieder von neuem den Satz beſtätigen, daß Volksaufſtände, Empörungen gegen die regierende Gewalt, und Staatserſchütterungen oder gar Staatsumkehrungen in deren Gefolge, die nothwendige Wirkung einer deſpotiſchen, der Bildungsſtufe der Nation unangemeſſenen Regierungsweiſe, neben einem jener Bildungsſtufe eben ſo wenig entſprechenden, durch Mangelhaftigkeit in der Verfaſſung herbeigeführten öffentlichen Rechtszuſtande, ſind, wenn auch gleich die Urſache der Wirkung eine mehr oder minder lange Zeit über vorhergehen kann!

Revolutionen ſchleichen, um mit Zachariä zu reden, langſam heran, und brechen dann oft plötzlich hervor. So vermochte ein unbedeutender Mönch, bei jener kirchlichen Revolution, die wir die Reformation nennen, das Werk eines halben Jahrtauſends zu ſtürzen; aber große Fehler hatten das Gebäude ſchon lange untergraben. Die innere Einrichtung war auf die Tage anderer Zeiten berechnet; kein anderes hätte vielleicht ſo lange widerſtanden. Eine Regierung kann lange und viel ſündigen, ohne daß deshalb der innere Ruheſtand geſtört würde. Die Macht der Gewohnheit, die Kunſt, die Gefahr des erſten Angriffs, friſten den Untergang der beſtehenden Verfaſſung; aber endlich gleicht dieſe einem Gebäude, das nur durch den Zuſammenhang ſeiner Theile noch ſteht. Ein Windſtoß — und es fällt.

Revolutionen — urtheilt ein ſcharfſinniger Schriftſteller unſerer Tage — laſſen ſich ſo wenig machen, ehe die Umſtände ſie erzwingen, als Kinder ſich gebären laſſen, ehe ſie gezeugt wurden. Iſt aber die Frucht reif, dann kommt ſie in beiden Fällen auch ohne Geburtshelfer zu Stande. Alle Revolutionen laſſen ſich als nothwendige Folgen eines frühern

Stillſtandes anſehen, als gewaltſamere Bewegungen, durch die ein lange unterlaſſenes Fortſchreiten wieder eingeholt werden muß. Jede Revolution, ſelbſt eine arge, hat wenigſtens das Gute, daß ſie eine noch ärgere erſpart. Reformationen und Revolutionen beſtehen vielleicht, wie Lebensluft und Scheidewaſſer, aus denſelben Grundſtoffen, in einem umgekehrten Verhältniſſe. Sechs und ſechzig Theile Stickſtoff und drei und dreißig Theile Sauerſtoff liefern die Luft, in der wir leben und gedeihen, und umgekehrt ſechs und ſechzig Theile Sauerſtoff und drei und dreißig Theile Stickſtoff das zerſtörendſte Auflöſungsmittel, das es gibt. So mögen ſechs und ſechzig Theile Vernunft und drei und dreißig Theile Gewalt eine vortreffliche Reformation abgeben, während die nämlichen Beſtandtheile, im umgekehrten Verhältniſſe, jenes politiſche Königswaſſer ausmachen, worin das Kronengold ſich auflöſ't, und ſo wenig als in dem chemiſchen ſich etwas Lebensfähiges erzeugt oder erhält. Man kann vor Revolutionen, wie vor Krankheiten warnen, ihnen aber oft ſo wenig wie dieſen begegnen, wenn ſich die Keime derſelben ſchon bis zu einem gewiſſen Grade entwickelt haben. Will man ſie vermeiden, dann muß man die Urſachen entfernen, die ſie herbeiführen, denn ſie erſcheinen nicht, wie man ſo gern und ſo irrig glaubt, als eine freiwillige Handlung einiger Menſchen oder eines Volkes, ſondern wie eine Naturbegebenheit, durch frühere Vorgänge eingeleitet, denen die ſpäteren nothwendig folgen. Wer die Geſchichte kennt, und durch ſie die Entwickelung, die vor- oder rückſchreitende Bewegung der bürgerlichen Geſellſchaften, dem muß die Ueberzeugung beiwohnen, daß die Menſchen weniger nach Ueberlegung und Abſicht die Zeit und die Ereigniſſe in ihr geſtalten, als ſelbſt von dieſen beſtimmt und geleitet werden. Ein Menſch, oder auch eine Verbindung von

mehreren Menſchen, macht ſo wenig eine Revolution, als eine Aernte, wenn zu dieſem Zwecke nicht Boden und Saat günſtig zur Hand ſind, das Bedürfniß zum Anbau treibt und die Jahreszeit ihn begünſtigt. Darum ſind auch Klagen über revolutionaire Geſinnungen, welche ganze Geſellſchaften oder Theile derſelben beſeelen ſollen, größtentheils ungerecht. Haben die Regierungen die Leitung der Völker übernommen, wozu ihnen in der Würde und dem Anſehen der Legitimität, in Geſetzen, Erziehung, Unterricht, Religion, öffentlicher Macht, Anſtellung und Auszeichnung alle Mittel gegeben ſind; dann kann der Geiſt und die Geſinnung eines Volkes doch nur ihr Werk ſeyn, und ſie dürfen, wenn dieſes nicht gelingt, darum nur ſich anklagen.

In Nordamerika hat man nie etwas von Empörungen gegen die beſtehende Ordnung, von Volksaufſtänden und Revolutionen gehört. Neben der größten politiſchen und bürgerlichen Freiheit herrſchte dort immerdar der ungetrübteſte innere Friede. Während die Stürme der franzöſiſchen Revolution die ganze civiliſirte Welt erſchütterten oder bedroheten, blieb die öffentliche Ruhe in den Vereinigten Staaten ſtets ungeſtört. Jakobiniſche Grundſätze, Verſuche zum Umſturz der Regierung, konnten in dieſem Theile der neuen Welt nicht aufkommen, wo der Bürger ſchon beſaß, was die Völker der alten Welt im civiliſirten Europa erſt zu erringen ſtrebten, und wo Veränderung des Zuſtandes Jedem als Unglück erſchienen wäre. Hier war keine geheime Polizei, kein Preßzwang, keine Suſpenſion der perſönlichen Freiheit, keine Sperre gegen das Ausland, keine Maaßregel des Schreckens nöthig, um das Anſehn der Autoritäten, die Ruhe des Staats und den Frieden der Bürger aufrecht zu erhalten. Amerika zeigt, wie und durch welche Mittel Revolutionen unmöglich

gemacht werden. Recht und Freiheit, und nur Recht und Freiheit machen sie unmöglich. Einmal wollte ein gewisser Oberst in jener Republik der neuen Welt eine Verschwörung gegen die Regierung anzetteln. Diese that nichts, die Sache zu hintertreiben, und das Ende der Geschichte war, daß der Complottmacher als ein Thor und Narr allgemein ausgelacht wurde. Ungereimt ist es, wenn zuweilen davon gesprochen wird, als ob gewaltsame politische Umkehrungen, Revolutionen, nothwendige Folgen der Civilisation und fortgeschrittenen Bildung seyen, oder gar Beweise derselben. Die Civilisation und Cultur haben, nach der richtigen Bemerkung eines neuern Publicisten, an und für sich nichts damit zu thun; ein Volk greift nicht zur Revolution, weil es gebildeter, gesitteter, klüger geworden, sondern es wird dazu empfänglich, weil es sich in Gütern bedroht sieht, welche, nach seiner Meinung, unentbehrlich sind. Was ein Volk für unerträglich halten wird, das hängt zwiefach von dem Grade seiner Ausbildung ab, und so hat bald die Verletzung zufälliger, ja unvernünftiger Gebräuche, bald und am häufigsten die Religion, selbst wegen außerwesentlicher Formen, bald die Ehre und das Gefühl des Rechts, bald das physische Bedürfniß der Nahrung, die Völker zu Revolutionen getrieben. So erträgt auch kein Volk Abhängigkeit von fremden Staaten länger, als es sich zu schwach zum Abwerfen des Zwanges fühlt. Haben wir Revolutionen in Europa zu besorgen? heißt sonach mit andern Worten: Gibt es irgendwo Verhältnisse, in welchen eine oder die andere dieser Triebfedern, gleichviel ob sie das Recht auf ihrer Seite habe, oder nicht, mächtig genug ist, um die Kraft der Gewohnheit, die Furcht vor der Strafe, die Anhänglichkeit an die bestehende Ordnung, die Treue gegen die bisherigen Inhaber der Gewalt zu überwinden? Man braucht

mithin nur dieſe Verhältniſſe, weil es noch Zeit iſt, zu verbeſſern, dann hebt ſich die Beſorgniß vor einer Revolution von ſelbſt. Sind aber die obwaltenden Verhältniſſe von einer ſo traurigen Beſchaffenheit, daß ſie nicht gebeſſert werden *können*, dann bleibt freilich nichts übrig, als ſich mit mancherlei Palliativen zu behelfen, welche oft länger, als man es für möglich hielt, den Ausbruch einer Revolution verhindert haben.

Um die Frage, ob für ein gegebenes Land eine Revolution zu befürchten ſtehe, oder nicht? zu beantworten, wird man vor Allem eine umſichtige Unterſuchung deſſen vorzunehmen haben, was man die *materiellen* Verhältniſſe nennt. Bloße ſtatiſtiſche Zahlen-Verhältniſſe aber, wenn ſie auch genauer wären, als die gewöhnlich aufgeſtellten, ſind nicht im Stande, zu einer richtigen Kenntniß jener materiellen Verhältniſſe einer Nation zu führen. Die Vertheilung des Vermögens, inſonderheit des Bodens, die Lage der Landwirthe und Fabrikarbeiter, die Rechtspflege, die öffentlichen Abgaben, die Volkserziehung, die Verhältniſſe der Stände, der Grad ihrer Geiſtesbildung im Durchſchnitt, der Geiſt der Staats-Verwaltung ..... das ſind die Hauptfaktoren, von denen keiner unberückſichtigt bleiben darf, wenn ein gründliches Urtheil über Gegenwart und Zukunft möglich ſeyn ſoll. Dagegen kann man manche allgemeine Redensarten von Jugend und Alter der Staaten, von dem hiſtoriſchen Staat, von der organiſchen Gliederung, von der innern und abſoluten Nothwendigkeit gewiſſer Regierungsformen und politiſchen Inſtitutionen ſehr wohl entbehren. Denn ſie ſind doch nur Surrogate wirklicher Gründe. Auch kann es zu dieſem Zweck nicht etwa genügen, wenn man ſich beſtrebt, einen gewiſſen allgemeinen Charakter der Zeit aufzufaſſen, der, je nachdem er

mehr vom Gemüthe oder vom bloßen Geiſte beherrſcht werde, den Revolutionen geneigter oder abgeneigter ſeyn ſoll. Denn die Zeit trägt niemals ein ſolches allgemeines Gepräge, und das, was am meiſten auf ihrer Oberfläche erſcheint, iſt nicht immer, oder wohl nie das bewegende Princip ihrer Wogen. Alles aber ſteht unter einander in ſolcher innigen Verkettung, daß es ſich gegenſeitig als Urſache und Wirkung bedingt.

Man hat ſogar bisweilen die paradoxe Behauptung aufgeſtellt, es ſey viel weniger das überhand genommene Elend, als das durch Fortſchritte in der Civiliſation herbeigeführte Wohlleben, was Revolutionen zu Wege bringe. Großes Elend von langer Dauer mache nämlich die Menſchen eher ſtumpfſinnig und fügſam, als neuerungsſüchtig und unternehmend, dagegen Wohlleben, mit Sittenloſigkeit verbunden, jenen Leichtſinn hervorrufe, der ſtets geneigt ſey, ſich revolutionairen Umtrieben hinzugeben. Aber an einem ſolchen Wohlleben kann doch immer nur eine Minorität im Volke Theil nehmen; daher müſſen allezeit ganz andere wirkende Urſachen vorausgeſetzt werden, wenn ein ganzes Volk ſich gegen die Regierung erhebt.

Auch das gehört zu den verkehrteſten Vorurtheilen, und beruht auf Unkunde der menſchlichen Natur, da Revolutionsſucht vorauszuſetzen, wo viel Freiheitsliebe iſt. Dies hat die Machthaber oft zu dem irrigen Wahne verführt, als wäre gewaltſamen Umwälzungen am beſten durch möglichſt große Unterdrückung der Freiheit bei den Völkern vorzubeugen. Alle Erfahrung lehrt, daß gerade das Gegentheil Statt hat. Man braucht nur die Geſchichte der Deſpotien zu Rathe zu ziehen, und ſich in den Ländern umzuſehen, wo Sklavenſinn zu Hauſe iſt, um inne zu werden, daß dort Empörungen am meiſten an der Tagesordnung ſind. Dagegen iſt es ſehr natürlich,

daß die Scheu vor innern Unruhen und verderblichen Bürgerkriegen neben der Liebe zur ächten Freiheit am größten seyn muß: denn das kann den Freunden der letzteren bei einigem Nachdenken nicht verborgen bleiben, daß man, um der Scylla der Tyrannei zu entgehen, leicht an der Charybdis der Anarchie scheitert. Mit dem Despoten wäre wohl nicht schwer fertig zu werden, hätte man nicht die Folgen seines Sturzes, wenn dieser einen Umsturz der bestehenden öffentlichen Ordnung mit sich führt, zu bedenken. Wäre Alles schon damit gethan, daß man einen Tyrannen nur aus dem Wege zu räumen brauchte, dann würde es oft nicht an einem Brutus fehlen, und mancher Tyrann nicht so sicher auf seinem Throne sitzen.

Einer der verderblichsten Irrthümer — bemerkt Joseph Droz (*Applications de la morale à la politique.* Paris 1825. Chap. 5.) — wodurch der Samen der Revolutionen fortgepflanzt wird, geht aus der Einbildung hervor, daß zur Verhütung derselben das zweckdienlichste Mittel in einem sklavischen Zustande der Menschen liege. Wollte man gewissen verkehrten Ansichten Glauben beimessen, dann läge in der Stärke der Regierung und in der Schwäche der Völker die sicherste Garantie der Ruhe der Staaten, und um politische Stürme zu vermeiden, hätte man nichts Dringenderes zu thun, als die Staatsgewalt auf den höchsten Gipfel ihrer Stärke zu bringen, und die Menschen in einen Zustand der Unwissenheit zu versetzen, oder darin zu erhalten, wodurch sie arm und unbehülflich gemacht werden, folglich auch bei herrschender Unzufriedenheit nicht furchtbar werden können.

Freilich muß der öffentlichen Gewalt jener Grad von Stärke gegeben werden, der zur Sicherheit ihrer Existenz nothwendig ist, und man würde in Hinsicht der Bedingungen des

allgemeinen Beſten, und der Kunſt, einen Staat zu ordnen, große Unwiſſenheit verrathen, wenn man dieſe Wahrheit nicht zugeſtehen wollte. Eine Regierung, deren Exiſtenz nicht ganz geſichert iſt, überläßt ſich leicht dem Mißtrauen; ſie wird durch den rechtlichſten Gebrauch der Volksfreiheit erſchreckt, nimmt zur Liſt und zum Betrug ihre Zuflucht, und ſtrebt nach ungebundener Willkühr, als dem einzigen Mittel ihrer Rettung. Wofern man nicht in einem Volke eine Reinheit der Sitten und des Charakters vorausſetzt, auf welche die neuern europäiſchen Völker noch keinesweges Anſpruch machen können, muß man der Regierung die erforderliche Stärke zugeſtehen, damit der Staat unter dem kräftigen Schutze derſelben glücklich und frei ſeyn könne. Aber wenn es der Vortheil des Volkes erfordert, daß Stärke denjenigen Perſonen gegeben werde, die regieren, dann geſchieht es nur zu dem Zwecke, daß ſie mit dem Beiſpiele einer treuen Pflichterfüllung leuchtend vorangehen, nicht damit ſie die Unterdrückungstheorie in Anwendung bringen. Dieſes Extrem iſt aber das letzte Reſultat, zu welchem man durch die Vereinigung der höchſten Stärke der Staatsgewalt mit der Unwiſſenheit der Völker gelangt. Ich leugne keinesweges die Unmöglichkeit, dieſe Vereinigung in den meiſten Gegenden Europa's zu verwirklichen, und während eines mehr oder weniger beträchtlichen Zeitraumes den daraus entſpringenden unglücklichen Zuſtand zu erhalten. Mit Beſchämung muß ich geſtehen, daß man den Punkt menſchlicher Verworfenheit nicht angeben kann, unter welchen die Völker nicht herabſinken könnten. So lange Sittlichkeit nicht allgemein zuor Herrſchaft in den Gemüthern gelangt iſt, wird die Tyrannei überall willige Beförderer ihrer Zwecke finden, mit deren Hülfe ſie ſich leicht ihrer Gegner entledigen kann. Die moraliſche Erſchlaffung iſt größer, als die unſittliche Kraft

in unſerer Zeit. Dennoch wird durch dieſe Vereinigung der kräftigen Herrſchermacht mit der Unwiſſenheit der Völker die Ruhe der Reiche ſo wenig geſichert, als das Glück derſelben dadurch begründet werden kann. Die Staaten, wo dieſe Vereinigung am beſten und folgereichſten durchgeführt iſt, z. B. die aſiatiſchen Regierungen, werden gerade am häufigſten durch Revolutionen heimgeſucht. Unheilſchwangere Verfaſſungen, wo die Empörung das einzige Mittel iſt, eine Vorſtellung bei der Regierung anzubringen, wo die Willkühr ſchroff der Willkühr entgegenſteht, wo die Gewalt der ſeidnen Halsſchnur nur durch die Gewalt des Säbels beſchränkt wird! Bemerken wir die ausgelaſſene Wuth, welche ſich der Sklaven bemächtigt, ſobald ſie den günſtigen Augenblick, ſich dem Joche zu entziehen, erhaſchen, ſo ſcheint es, daß dem Menſchen eine gewiſſe Portion Freiheit nothwendig beſtimmt iſt; wird dieſelbe nicht gleichförmig auf die ganze Reihe ſeiner Tage verbreitet, um ſie zu erheitern und zu verſchönern, ſo koncentrirt ſich die ganze Gabe auf einige Stunden, und bringt ungeheure Exploſionen hervor.

Aber geſetzt, daß in der Herabwürdigung der Menſchen zu Thieren das wirkſamſte Mittel liege, der menſchlichen Geſellſchaft die Ruhe zu ſichern: welcher Mann von Ehre wird davon Gebrauch machen wollen, und nicht vielmehr auf andere Mittel denken! Diejenigen, welche auf einem erhabenen Standpunkte ihre Macht zur Unterdrückung mißbrauchen, und in der Unwiſſenheit der Völker das ſicherſte Mittel, ſie nach Willkühr zu führen, gefunden zu haben glauben — was kann man weniger von ihnen ſagen, als daß ſie ihre erſte Pflicht verkennen und verrathen?

Die Diener der Gewalt wiſſen freilich gemeiniglich kein anderes Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung,

wenn das Volk mit Empörung droht, als die Anwendung der Gewalt, mögen die Klagen des Volkes auch noch ſo gerecht und begründet ſein. Auch Ludwig XVI. wird von den Vertheidigern des hiſtoriſchen Rechts — einem v. Haller, v. Hormayr u. A. — ſtreng getadelt, daß er nicht mit mehr Energie verfahren, um die Empörung der franzöſiſchen Nation gleich im Keime zu erſticken. Allerdings, urtheilt v. Rotteck (Allg. Geſch. Bd. IX. S. 133), ſchien es 1789 noch möglich, ſelbſt wahrſcheinlich, daß in dem traurigen Kriege zwiſchen Fürſt und Volk der erſte ſiegte. Entſchloſſenheit und Strenge hätten den Inhabern der bewaffneten Macht und der Arſenäle den Triumph verleihen mögen über die wehrloſe Nationalverſammlung und über die noch ungelenken Haufen eines aufrühriſchen Volkes. Auch fehlte es nicht an Rathgebern, die wollten, der König ſolle zu dieſem Aeußerſten ſchreiten. Beſſer aber hätten ſie ihm gerathen zur rückhaltloſen, innigen Vereinigung mit den Wohldenkenden der Nationalverſammlung und dadurch mit der Nation ſelbſt. Auf dieſem Wege war keine Gefahr; da winkte nur Ruhm und Segen. Auf dem andern blinkten, von entfeſſelter Wuth geſchwungen, Schlachtſchwerter und Henkerbeile. Und wäre auch dem Könige der Triumph geblieben in dem gräßlichen Kampfe, was wäre die Frucht davon geweſen für das Reich und die Menſchheit? — Nur geſtärkter Deſpotismus, vollendete Unterdrückung des Volkes, Erlöſchen des aufſtrebenden Lichtes und der Freiheitsgedanken in Frankreich und Europa. Und dennoch wäre nimmer, auch durch den blutigſten Triumph, Lüge zur Wahrheit geworden und Wahrheit zur Lüge. Auch das Chriſtenthum, auch die Reformation hätten können niedergeſchlagen werden, durch zeitig angewandte, unnachſichtliche Gewalt. Sie wurden es auch wirklich in mehr als einem Lande. Iſt aber

Recht geſchehen darum? Wehe der Sache, die nichts anders für ſich hat, als die Gewalt! —

Eine andere ſehr gewöhnliche irrige Vorſtellung derer, welche im Beſitze der höchſten Gewalt, iſt die, daß Volksaufſtände und Revolutionen, die ſich in einem Lande ereignen, an und für ſich ſchon anſteckend auf andere Länder wirken; wiewohl ſich mit Gewißheit behaupten läßt, und durch alle Erfahrung beſtätigt wird, daß das Kontagium der Revolution nirgend eine Aufnahme finden kann, wo nicht in tiefen Gebrechen des Staats die Empfänglichkeit für den Anſteckungsſtoff liegt. Wenn nun die Herrſchenden, ſtatt, wie es ihre Pflicht wäre, darnach zu trachten, dieſen Gebrechen abzuhelfen, blos darauf ſinnen, revolutionairen Umtrieben entgegenzuarbeiten, dann ſind ſie es oft ſelber, die durch ihre verkehrten Maaßregeln Revolutionen hervorrufen, die ſonſt nicht entſtanden wären. Tritt aber dieſer Fall als eine Folge ihrer Unweisheit ein, dann verfallen ſie gemeiniglich in einen andern, nicht minder für ſie gefährlichen Irrthum, nämlich in den, es nur mit einer geringen, oder doch wenig bedeutenden Anzahl von Mißvergnügten oder Neuerungsſüchtigen zu thun zu haben, während doch die Unzufriedenheit im ganzen Volke weit verbreitet iſt.

Der oberſte Machthaber in einer Monarchie iſt überhaupt auf der Höhe, auf der er ſich befindet, und von der er ſtolz auf das Volk herabblickt, in der Regel nur zu geneigt, ein von Seiten der Unterthanen gegen ihn gerichtetes Unternehmen mit geringſchätzender Verachtung anzuſehen. Selbſt wenn ſchon Alles in Gährung iſt, bildet er ſich gemeiniglich ein, daß er nur eine Partei oder eine Handvoll unruhiger Köpfe gegen ſich habe, mit denen er leicht fertig zu werden denkt. Und Diejenigen, die gegen ihn aufſtehen, haben in ſeinen

Augen ſtets Unrecht, mögen ſie auch noch ſo ſehr das Recht auf ihrer Seite haben; ſie gelten ihm für ſtrafbare Hochverräther, wenn ſie auch eine noch ſo edle Sache vertheidigen.

Karl X. und ſein Miniſter-Präſident, Fürſt Polignac, in Frankreich, träumten im Jahre 1830 von einer Verſchwörung, die ſie mit einem Schlage zu vernichten im Stande wären, und dieſer unglückliche Irrthum bereitete Beiden den Sturz. Denn als ſie jenen Schlag ausführten, ſtießen ſie zu ihrem Erſtaunen auf die ganze Nation. So wenig kannten ſie die Stärke der Oppoſition, der ſie den Fehdehandſchuh hinwarfen, ſie offen zum Kampfe auffordernd, daß ſie bei ihren Maaßregeln immer nur eine Partei, eine kleine Minorität als Gegnerin vorausſetzten. Es geht dies unverkennbar aus den Motiven zu den berüchtigten Ordonnanzen v. 25. Juli hervor. Entſchloſſen — heißt es in denſelben — der Wiederkehr der Umtriebe zuvorzukommen, welche auf die letzten Operationen der Wahlkollegien einen verderblichen Einfluß gehabt haben; geſonnen, nach den Grundſätzen der konſtitutionnellen Charte, die Wahlform, deren Nachtheile die Erfahrung an den Tag gelegt hat, umzugeſtalten: haben Wir die Nothwendigkeit eingeſehen, von dem Uns zuſtehenden Rechte Gebrauch zu machen, durch Akte Unſers Willens für die Sicherheit des Staats und zur Abwendung jeder die Würde Unſerer Krone verletzenden Unternehmung Vorkehrungen zu treffen. Karl und Polignac glaubten an das Daſeyn einer Verſchwörung, deren Machinationen gegen ihr Regierungsſyſtem gerichtet ſeyen; aber König und Miniſter hatten eine ſolche Unbekanntſchaft mit der im Volke herrſchenden Stimmung, daß ſie, nicht ahnend, daß die Nation die Verſchworne war, wähnten, es könne, ſtatt andere Hebel gegen die ihnen feindliche Verbindung in Bewe-

gung zu ſetzen, eine Feder hinreichen, deren Nerv zu durchſchneiden.

Einen ähnlichen Irrthum, wie Karl X. in Frankreich, nährte bald darauf der König der Niederlande, als die Belgier gegen ihn aufgeſtanden waren. Er forderte, daß die Aufrührer die Waffen niederlegen und die Werkzeuge ſeiner Autorität anerkennen ſollten. Als Souverain ſah er nur die Majeſtät im Verhältniß zum Unterthan, und ſich weigernd, mit Rebellen zu unterhandeln, wollte die Majeſtät nur dem Gehorſam Bewilligungen geſtatten. In der Proklamation, worin den Brüſſelern eine Truppenmacht angemeldet war, wurde blos von Verräthern an der bürgerlichen Ordnung, vor welchen jene ſchützen ſolle, von Aufwieglern geſprochen, und man ſtieß auf die ganze Bevölkerung. Nicht anders erging es dem Kaiſer Nikolas in Rußland, als die Empörung in Warſchau ausgebrochen, und der Zeſarewitſch Konſtantin vertrieben worden war. Man wollte in St. Petersburg Alles nur für eine Verſchwörung einer Anzahl Meuterer oder Verirrter gelten laſſen, und fand, als man ſie mit nackter Gewalt zu Paaren zu treiben unternahm, die Bewohner des ganzen Königreiches Polen unter den Waffen, entſchloſſen, ſich aufs Aeußerſte zu vertheidigen.

Kann man es ſich nicht verhehlen, daß die ganze Maſſe des Volkes gegen die beſtehende Regierung in Bewegung iſt, und an dem Aufruhr Theil nimmt, dann gefällt ſich häufig der Dünkel der Staatsgewalt darin, Alles blos für einen Pöbelaufſtand auszugeben. Bei den Volksbewegungen, die im Sommer und Herbſt des Jahrs 1830 in verſchiedenen Ländern Deutſchlands vorfielen, war in öffentlichen Berichten nur von einem unruhigen Pöbel die Rede. Wer war aber dieſer Pöbel? bemerkt Panſe in ſeinen Betrachtungen über

die neueſten Staatserſchütterungen. Waren es Vagabunden, Bettler, müßiges Geſindel? Hier und da mögen ſie geſchäftig geweſen ſeyn; aber einige Hundert ſolcher Seelen bringen keine Städte von 20, 30 und mehr tauſend Einwohnern in Aufruhr; ſie können Fabriken, öffentliche Gebäude, Reſidenzſchlöſſer anzünden, aber weiter können ſie nichts. Dies ſind nur die fürchterlichen Begleiter von Revolutionen. Die bewegte und bewegende Maſſe war anderer Natur; Handwerker, Bürger, Menſchen waren es, die ihr Brod verdienten, die, wenn eine Noth über's Land kommt, von ihr am erſten erreicht werden, die — ihren Werth fühlen. Der Herd der revolutionairen Bewegung lag weit tiefer, als im Pöbel; die Regierungen hatten, wie bald offenbar wurde, das ganze Volk, vielleicht blos mit Ausnahme einer Anzahl von Begünſtigten, die aus dem Beſtand der alten Ordnung auf Koſten der Majorität Vortheile zogen, gegen ſich, und es half nichts, daß die Machthabenden ihre Sünden dadurch zu verkleinern ſuchten, daß ſie blos den Pöbel als aufrühreriſch darſtellten.

Der Beweggrund dieſer Vorſpiegelung iſt übrigens leicht erkennbar. Dem unwiſſenden großen Haufen kann man mit weit mehr Schein Unrecht aufbürden, wenn er zur Gewalt greift; darum ſoll es nur der Pöbel ſeyn, der, aufgereizt von einigen Unruheſtiftern, ſeiner Unzufriedenheit Luft macht. Denn wollte man bekennen, daß man die ganze Nation zum Widerſacher habe, dann wäre dies ein Geſtändniß des eignen Unrechts. Wenn nämlich ein gebildetes Volk in Maſſe gegen die regierende Gewalt aufſteht, um von derſelben mit Gewalt zu ertrotzen, was auf keine andere Weiſe erlangt werden kann, dann läßt ſich immer annehmen, daß ein Zuſtand vorhanden iſt, der nur das Reſultat großer, aus Unweisheit der Regierung hervorgegangener Mißgriffe, und eines den geſellſchaftlichen

Verhältniſſen unangemeſſenen öffentlichen Rechts ſeyn kann. Denn die Erfahrung lehrt, und alle neuern Revolutionen haben es beſtätigt, daß gebildete Völker ſich nicht gegen das Recht, ſondern für das Recht in Maſſe erheben.

Bei jedem Volksaufſtande kommt allerdings die Hefe des Volks, der Pöbel, in Bewegung. Dies wird um ſo mehr in einem durch Elend und Deſpotismus von Jahrhunderten zerrütteten Lande der Fall ſeyn. Aber zu wähnen, daß man das Volk dort ſieht, wo nur der Pöbel ſich bewegt, iſt ein großer Irrthum.

Der Prinz de Ligne meint in ſ. *Mémoires et mélanges historiques et littéraires* (*T. III.* S. 342), Stolz, Intereſſe und Rachſucht ſeyen einzig und allein die drei Leidenſchaften, welche Revolutionen hervorbrächten. Nun wirken dieſe wohl zwar bei den Unruheſtiftern; und nach dem Ausbruch werden nicht nur dieſe, ſondern das geſammte Heer menſchlicher Leidenſchaften entfeſſelt; aber man hat gar ſehr die Urſachen und Motive, von Erfolg und Wirkung zu unterſcheiden. Das Volk läßt ſich nirgends durch leere Worte, oder gar ihm fremde abſtrakte Streitigkeiten aufregen: nur ein unerlaßliches Bedürfniß, phyſiſches oder moraliſches, nur die allgemeine Meinung verſagten Rechts, nur eine große, begeiſternde Idee kann die ſtets der Ruhe geneigte Maſſe aufregen, ihr die Waffen in die Hand geben, und die Hyder der Revolution entfeſſeln. Wehe Jenen, die dieſe Kriſis herbeiführen!

In des trefflichen Schloſſer's kleinen Schriften (Bd. VI. S. 264) findet ſich ein ſchon vor mehr als vierzig Jahren gegebenes Recept gegen Volksunruhen, Meutereien und Empörungen, deſſen Gebrauch die Krankheit in manchen Ländern unfehlbar und radikal kuriren würde. Es

lautet also: »Ein billiger Nachlaß der Abgaben, eine zeitige Unterstützung der Hülflosigkeit, eine kluge Erleichterung der Gewerbsthätigkeit, eine männlichere Aufsicht auf die Staatsdiener, eine scharfsichtigere Wahl der Regierungswerkzeuge, eine geläufigere Justiz, eine weisere Organisation der Regierungen selber.« Das ist, setzt der biedere Verfasser hinzu, die einzige Beredsamkeit, welche die Unterthanen vom Aufruhr abhält, eine Beredsamkeit, die überredet, wenn auch gleich nicht nach Komma und Punkten deklamirt wird. In der That, selten oder nie empören sich die Völker ohne Ursache. Nichts kann helfen, innere Unruhen mit Gewalt zu dämpfen, wenn der Grund der Volksunzufriedenheit nicht gehoben wird; es hieße das blos die Krankheit für kurze Zeit unterdrücken. Einem tugendhaften, das wahre Recht beschützenden und handhabenden, und mit Weisheit regierenden Fürsten wird die Masse des Volks mit Liebe anhangen; er wird nichts von Meuterern zu befürchten haben, urtheilt Strombeck. Denn möge immer durch böse Menschen die Ruhe vorübergehend für einen Augenblick gestört werden; die Guten werden sie bald herstellen. Aber freilich gehört zur Möglichkeit einer solchen Regierung die Voraussetzung einer nicht Jahrhunderte hinter der Zeit zurückgebliebenen Staatsordnung.

Als ein Triumph der Menschheit würde es gelten können, wenn ein ganzes Volk aufstände, und sich erhöbe zur Vertheidigung oder Erkämpfung der Menschenrechte überhaupt. Man hat indessen in der Weltgeschichte kaum Beispiele von solchen Insurrectionen; wenigstens verschwindet ihre Zahl unter der Menge von Komplotten, Revolten, Rebellionen und Revo-

lutionen aus unleidlichem Druck und Mangel, oder aus Intereſſe für einzelne leidende Individuen und zur Beſeitigung und Entfernung einzelner wahren oder eingebildeten Uebel. Wenn wir die Geſchichte der Empörungen und Staatsumwälzungen betrachten, dann finden wir, bemerkt ein neuerer Publiciſt, daß ſie insgeſammt in einem Princip ihren Urſprung hatten, welches am wenigſten geſchickt ſcheint, den Ungehorſam der Unterthanen und die Umkehrung der Staaten zu rechtfertigen. Ich meine das Princip des Eudämonismus. Attentate gegen ihre vernünftige Natur, Angriffe auf die Rechte der Menſchheit, ſelbſt auf die Grundgeſetze des Staats, haben die Nationen von jeher ihren Regenten und Herrſchern bereitwilliger verziehen, als eine Verminderung oder Untergrabung ihrer Wohlfahrt und Glückſeligkeit, oder irgend einen andern Angriff auf eine Sache, die mit dieſer mächtigen Triebfeder alles menſchlichen Strebens und der Handlungen der Menſchen in einigem Zuſammenhange ſteht. Erhöhung der Steuern, Taxen, Abgaben und öffentlichen Laſten, Antaſtung der Sitten oder der Religion, Beleidigung oder Verletzung der Rechte Einzelner, das waren, nach aller Erfahrung, am häufigſten die Urſachen, welche die Völker zur Widerſetzlichkeit gegen ihre Regierungen riefen. Schon Bacon von Verulam macht (*Sermones fideles XIX de Imperio*) die Bemerkung: Quantum ad plebem ab iis raro creatur periculum, nisi habeant Ductores potentes et populares; aut si introducas mutationem in religione, vel in consuetudinibus antiquis; vel in gravaminibus tributorum; vel in aliis, quae victum eorum decurtant. Welche unruhige Bewegungen unter dem Volke erregte nicht in Rußland Zaars Peter I. Edikt gegen die langen Bärte! Die Einführung aufgeſchlage-

ner Hüte war die Urſache, warum die Spanier einſt gegen Karl III. rebellirten.

Um dieſe Erſcheinung zu erklären, bedarf es einer Unterſuchung der pſychologiſchen Möglichkeit einer Inſurrektion überhaupt, wobei die äußere Veranlaſſung einer ſolchen, als Mangel und Noth, unerträgliche Bedrückung, grauſame Behandlung eines Volkes, Beeinträchtigung ſeiner Freiheiten und Rechte, Anfechtung deſſen, was ihm heilig und werth, ganz bei Seite geſtellt werden kann, um die innere Anlage des Menſchen, durch welche eine Inſurrektion bei einer gegebenen Veranlaſſung möglich wird, zu erforſchen. In dieſer Beziehung finde ich bei Erhard (Ueber das Recht des Volks zu einer Revolution, S. 97 u. f.) ſehr richtige Erörterungen.

Zu einer Inſurrektion iſt es nothwendig, daß das Urtheil: ich muß dies mit Gewalt verhindern, in vielen Menſchen zugleich entſtehe. Das Faktum, welches dieſes Urtheil veranlaßt, muß daher ſo klar erſcheinen, und die Nothwendigkeit, ſich zu widerſetzen, muß ſo offenbar erkannt werden, daß es keine merkliche Verſchiedenheit darüber in den Geſinnungen der Menge geben kann. Wenn die Fakta äußere Leiden ſind, welche die Menge treffen, dann bedarf es keiner Erklärung, wie ſie in dem Urtheile über das Faktum einig ſeyn könne. Wenn aber das Faktum ein Rechtsfall iſt, dann iſt es nicht ſo offenbar, wie die Menge darüber ſo einſtimmig entſcheiden kann. Aber auch im erſten Falle iſt die Bemerkung, daß ein Volk einen erſtaunlichen Druck und das größte Elend Jahrhunderte lang ertragen kann, ohne ſich dawider zu erheben, eine Schwierigkeit für die Erklärung einer Inſurrektion, ſelbſt in dieſen Fällen. Gewöhnlich ſagt man, der Druck habe alsdann die Stärke noch nicht erreicht,

die eine Insurrektion hervorbringt. Allein es ist meist nicht schwer, in solchen Fällen zu zeigen, daß es Zeiten gab, wo der Druck stärker war, als zur Zeit des Ausbruchs der Insurrektion. So waren z. B. die Bauern in Deutschland, als der sogenannte Bauernkrieg ausbrach, viel weniger gedrückt, als im 13ten Jahrhunderte. England litt unter den Heinrichen mehr, als unter Karl I., und eben so hatte Frankreich unter frühern Königen mehr gelitten, als unter Ludwig XVI. Es sollte den Nordamerikanern wohl schwer zu erweisen sein, daß sie zur Zeit ihres Abfalls vom Mutterlande weniger Freiheit genossen und schlimmer daran waren, als vor hundert Jahren. Es dürfte hieraus sich schließen lassen, daß Despotismus, und in dessen Gefolge Elend und Jammer allein nicht vermögen, eine Insurrektion und Revolution zu erzeugen. Es hat Länder gegeben, wo das Volk, wie z. B. in Dahome im innern Afrika, es geduldig geschehen ließ, daß der Despot Jedem, wem er wollte, den Kopf abschlagen ließ, um seinen Palast mit Schädeln pflastern zu können. Der Grund zu einer Insurrektion muß daher in etwas anderm gesucht werden; er wird nicht in dem, was dem Volk geschieht, sondern vielmehr in dem, was es über das, was ihm geschieht, urtheilt, zu finden seyn.

Alles Arge, was den Menschen trifft, wird von ihm in einer doppelten Rücksicht betrachtet: in einer moralischen und in einer physischen. In der erstern Rücksicht erscheint es entweder als verschuldet, oder als unverschuldet, und in diesem Falle entweder als zufällig, oder als vorsätzlich; im letztern Falle aber wiederum als besiegbar, oder als unbesiegbar. In der andern Rücksicht ist es entweder unvermeidlich, oder abänderlich. Diese Urtheile sind es, welche eine Insurrektion zurückhalten, oder bewirken. Glaubt

z. B. ein Volk, der Despot behandle es so arg, kraft der Vollmacht, die ein höheres Wesen ihm dazu gab, und glaubt es sich zu dessen Dienst bestimmt: dann mag er verfahren wie er will, und er hat keine Empörung zu besorgen. Hat ein Volk, wenn es auch diesen Glauben nicht hat, noch zu wenig Ausbildung, um die Möglichkeit verschiedener Staatsordnungen einzusehn, und kennt es keine andere, als die, unter der es lebt, und der, seiner Meinung nach alle andere gleichen: dann erträgt es wieder Alles als unabänderlich. Im erstern Falle wird nicht einmal ein Gedanke an Empörung im Volke aufkommen, im andern jedes Unternehmen zur Bewirkung einer Veränderung der Verfassung als zwecklos und thöricht erscheinen.

Unter solchen Umständen kann sich der Despot, wie die Erfahrung lehrt, unbesorgt um die Erhaltung seiner Herrschaft, Unglaubliches erlauben. Der Despotismus hat da im Volke selber Stützen, auf denen er fest ruht; aber selbst wenn auch diese Stützen wegfallen, bleibt ihm noch eine übrig: das wechselseitige Mißtrauen, welches macht, daß Keiner seinen Groll dem Andern mitzutheilen wagt, weil Jeder befürchtet, der Andere möchte aus der Entdeckung seiner Gesinnung für sich Vortheil bei dem Herrscher ziehen, und Verderben über ihn bringen. Soll also ein Volksaufstand möglich werden, dann müssen die eben angegebenen Hindernisse nicht vorhanden seyn. Der Glaube an eine göttliche Bevollmächtigung zur Herrschaft, geht bei Fortschritten in der Bildung und Aufklärung verloren, und die andern Hindernisse können entweder durch Moralität überwunden werden, oder das Verderben kann den Menschen so unvermeidlich erscheinen, daß sie nichts mehr glauben verlieren zu können. Alsdann kann ein gewisser Grad von Elend eine Em-

pörung und Staatsumwälzung herbeiführen, wenn sie nicht moralisch aus Gefühl der beleidigten Menschenrechte entspringt. Das in diesem Falle vorhandene Elend kann aber sehr gering seyn, im Verhältniß zu dem, das erduldet wurde, als der Despotismus noch die oben berührten beiden andern Garantien für seinen unbestrittenen Bestand hatte. Es gehört zu einem solchen Unternehmen der Verzweifelung schon eine Art Muth, der sich bei keinem ganz abergläubischen und unwissenden, noch so sehr despotisch behandelten Volke findet. Denn der Mensch in der äußersten Rohheit erhebt sich nicht so hoch, daß er sein Leben mit Vorsatz daran wagt, um nicht in Elend seine Tage zubringen zu dürfen. Wenn auch ganz rohe Völker im Kriege öfter Muth beweisen, dann entspringt dieser nicht aus Vorsatz, sondern daher, daß sie in ihrem Stumpfsinne an die Lebensgefahr nicht denken, oder von ihren Führern wie Hunde abgerichtet sind, so daß sie blind gehorchen. Nur dann, wenn der Aberglaube (religiöser Fanatismus) selbst zum Aufruhr auffordert, ist ihr Muth groß genug, um das Leben zu verachten.

Eine Volksempörung, die aus dem Unrecht, welches man leidet, nur in so fern erfolgt, als dieses Unrecht physisches Elend zur Folge hat, ohne daß ein Interesse für reines Recht dabei Statt findet, ist noch keiner moralischen Würdigung fähig. Sie gehört, ihrer Möglichkeit nach, unter die Natur-, nicht unter die Freiheits-Gesetze. Die Einsicht in das Unrecht ist da keine Folge einer auf sittlichen Motiven sich gründenden Ueberlegung, sondern vielmehr blos durch den Trieb der Selbsterhaltung gleichsam instinktartig erzeugt. Indessen erhellet hieraus doch so viel, daß zu jeder Empörung die Einsicht, daß man Unrecht leide, und daß man weder gezwungen noch verbunden sey, es zu ertragen, er-

fordert wird. So lange bei einem Volke ſich die Einſicht nicht findet, daß man das Unrecht unter keinem Vorwande, auch dem des vorgeblichen Befehls eines höchſten Weſens nicht (weil dieſes kein Unrecht wollen kann) ertragen dürfe, ſo lange kann bei demſelben eine Inſurrektion gegen die beſtehende Regierung nicht wohl entſtehen; es fehlt an einer herrſchenden Idee, die zu einem ſolchen Unternehmen antreibt. Wenigſtens gehört eine blos aus dem Gefühle des Elends, nicht aber aus der Einſicht, daß überhaupt Unrecht geſchieht, entſpringende Empörung noch nicht in das eigenthümliche Gebiet der Moralität.

Da aber das Gefühl es iſt, das die Vernunft des Menſchen zur Entwickelung bringt, wodurch erſt Einſicht von Recht und Unrecht in deſſen Innern hervorgerufen wird, ſo ſetzt eine moraliſche Inſurrektion immer nicht nur die Möglichkeit, ſondern auch die Fertigkeit zu einer ſympathetiſchen Denkart bei einem Volke voraus. Das Gefühl, welches der Menſch hat, wenn er Elend aus Unrecht ſieht, iſt die Bedingung der Entwickelung der moraliſchen Urtheilskraft; aber der Menſch gelangt erſt durch Reflexion über die Fälle, wo jenes Gefühl ſich äußert, zur Erkenntniß ſeiner moraliſchen Natur. Bei einer Inſurrektion wegen Ungerechtigkeit iſt es vorzüglich nothwendig, daß ein wirklicher Fall für die moraliſche Entſcheidung eintrete, weil hier Viele ohne weitläufige Verabredung zugleich handeln, und daher eine Aufforderung zu wechſelſeitiger Mittheilung haben müſſen, die ihnen die gegründete Hoffnung gibt, von den Andern verſtanden zu werden, und gleiche Gefühle bei ihnen zu finden. Es kann lange unter Vielen ausgemacht ſeyn, daß etwas ungerecht ſey; ſo lange ſie aber durch nichts über das Wie und Wann dieſe Ungerechtigkeit abgeſtellt werden

ſoll, beſtimmt werden, bleibt es bei dem kalten Ausſpruche: es iſt ungerecht. Ob die Abſtellung der Ungerechtigkeit überhaupt das Ziel einer Inſurrektion ſey, hängt davon ab, ob ein Volk zu dem Grade moraliſcher Kultur gelangt iſt, daß Recht oder Unrecht an ſich, ohne Beziehung auf gute oder ſchlimme Folgen, daſſelbe intereſſirt. Iſt dies der Fall, dann beſteht die Majorität des Volks aus ächten Patrioten. Denn Patriot im wahren Sinne heißt der Mann, der entſchloſſen iſt, Alles daran zu ſetzen, daß in dem Lande, welches er bewohnt, und unter dem Volke, zu dem er gehört, die Gerechtigkeit ſo genau gehandhabt werde, als er ſolches im Schooße ſeiner Familie wünſcht und zu erreichen ſucht, und der daher lieber ſein Leben hingibt, als daß er duldet, daß willkührliche Gewalt ſtatt der Geſetze ſeine Mitbürger beherrſche. Nur in einem Lande, wo eine ſolche Gemüthsſtimmung die Majorität der Bürger beſeelt, kann eine moraliſche Inſurrektion Statt finden; außerdem kann nur eine ſympathetiſche oder antagoniſtiſche zum Vorſchein kommen. Die Gewißheit einer Inſurrektion bei einer offenbaren überhandnehmenden Ungerechtigkeit iſt dann eine wahre Garantie für die beſtehende Staatsverfaſſung.

In deſpotiſchen Staaten zeigt ſich das Mißvergnügen des Volks mit der Regierung, die Mißbilligung ihres Verfahrens, in einer dumpfen Stille, die ſo leicht mit dem Ausdrucke willigen Gehorſams verwechſelt werden kann. Wird der Mißmuth durch eine Reihe widerwärtiger Gewalthandlungen erhalten und geſteigert, dann wagt endlich die öffentliche Meinung hier und da einen lauten Ruf der Unzufriedenheit; aber die Maſſe gährt noch nicht, weil kein Volk, ſelbſt kein ſehr gedrücktes, eher aufſteht, bis es gleichſam zur Empörung hingefoltert iſt; und die deſpotiſche Regierung

kann ſich noch einmal retten, wenn ſie ihre Grundſätze verläßt. Verachtet ſie aber alle dergleichen Andeutungen der allgemeinen Unzufriedenheit; glaubt ſie, daß das Blut von einigen hundert Köpfen die unter der Aſche zum Auflodern bereiten glühenden Funken zu löſchen hinreiche: dann ſchlägt oft, wie die Erfahrung lehrt, die Flamme an unvermutheten Stellen wieder auf, wird, halb unterdrückt, verſucht von Neuem zu zünden, und iſt vielleicht abermals genöthigt, ſich auf ihren Heerd zurückzuziehen, bis ſie den Brand über das Reich verbreitet, und das Haus der deſpotiſchen Dynaſtie einäſchert. Ganz anderer Natur ſind die Erſcheinungen der Mißbilligung der Handlungen der Regierung in einem freien Staate. Ohne Rückhalt bilden ſich Parteien für oder wider den Regierungsbeſchluß. Man ſpricht und ſchreibt unumwunden, was man denkt und meint, und in dem Verhältniß der Stärke beider Parteien gegen einander findet die Verwaltung ihre Richtſchnur, entweder, während beide Theile mit einander die ſtreitige Frage behandeln, ungehindert das Beſchloſſene auszuführen, oder, wenn die Mehrheit der Stimmen gegen das Verfahren der Regierung zu groß iſt, bei Zeiten einzulenken, um die Volksmeinung zu ſchonen. Gewöhnlich aber macht ein ſolcher Fall auf eine Lücke in der Verfaſſung aufmerkſam, und veranlaßt ein ergänzendes Geſetz. In allen gut organiſirten freien Staaten ſind Volkstumulte in der Regel nichts anders, als vorübergehende Aufwallungen; und Volksaufſtände, die in Deſpotien leicht mit einem Dynaſtienwechſel, oder einer Staatsumwälzung ſchließen, gehen in freien Staaten entweder ohne Folgen vorüber, da die Ehrfurcht vor dem Geſetz nur augenblickliche Unordnungen möglich macht, oder endigen wohl gar mit einer vollendeteren Ausbildung der Verfaſſung.

Selbſt in China, wo das deſpotiſche Regiment doch vollkommener organiſirt und ausgebildet iſt, als irgendwo, fehlt es nicht an Empörungen, Aufſtänden, Revolutionen. Die Geſchichte ſpricht davon, und auch in den von Abel Remuſat bekannt gemachten chineſiſchen Erzählungen iſt nicht ſelten davon die Rede. Wir leſen da von ganzen Provinzen, die aufgeſtanden, von Heeren gegen Heere, Feſtungen vertheidigt und erſtürmt. Was, wo kein Geiſt iſt, wo kein Herz ſchlägt weder für Freiheit noch für Religion, wo kein Fanatismus Raum findet in den kleinen Seelen, kann hier aufregen zu ſo gewaltigen Anſtrengungen? Dort iſt es wohl in der Regel lediglich Mangel, Noth, Druck, die zu ſolchen verzweifelt unnatürlichen Anſtrengungen die kleinen Seelen entflammen können. Von Patriotismus, von Sorge für das Gemeinwohl kann da nicht die Rede ſeyn. Anders verhält es ſich dagegen bei einem in der Geiſtesbildung und Geſittung vorgeſchrittenen, politiſch aufgeklärten Volke.

»Welche Hülfe — ſchreibt der Baron Hügel (Spanien und die Revolution. Leipz. 1821. S. 64) — verlangte die allgemeine Stimme des Volks in Spanien von Ferdinand VII., den die ſchlechte Verwaltung des Friedensfürſten, welche allgemeine Unzufriedenheit herbeigeführt hatte, auf den Thron gehoben? — Abſtellung der Mißbräuche. Ueberall ſchrie man nach dem, was gefehlt hatte, was das Volk nöthig bedurfte, um zu leben — das war nicht Brod, nicht Handel, nicht Induſtrie, geſchweige eine Konſtitutionsformel — ſondern Gerechtigkeit, Ordnung und gutes Beiſpiel von Oben. Man erwartete alles dies vom Könige.« Aber das Volk ſah ſich in ſeiner Erwartung getäuſcht, und ſo wurde es geneigt, die Hand

zur Revolution zu bieten. Das unwiſſende Volk in Spanien hatte freilich keine Idee von einer andern Verfaſſung, als der abſoluten Monarchie; daher konnte es auch natürlich in einer Reform der Konſtitution kein Heilmittel für die Uebel erblicken, die es drückten; dies konnten nur die Gebildeteren, denen es auch in Spanien nicht an politiſcher Aufklärung fehlte.

»Geheime Verſchwörungen, oder offene Aufſtände — ſagt Sir Walter Scott in ſ. Leben Napoleon Bonaparte's (Th. I. Kap. 3) — ſind die mächtigen Anzeichen des gröblich beleidigten Gefühls und der erſchöpften Geduld der Unterthanen unumſchränkter Monarchien. Sie erſetzen dort den Mangel an allen regelmäßigen politiſchen Gegengewalten gegen die Macht der Krone. Sobald das Maaß des menſchlichen Leidens voll iſt, muß der Deſpot die Wuth eines aufrühriſchen Volks durch den Kopf ſeines Miniſters beſänftigen, oder für ſeinen eigenen zittern. Als Napoleon Bedauern wegen Ermordung des ruſſiſchen Kaiſers Paul bezeugte, tröſtete ihn Fouché mit den Worten: Que voulez-vous enfin? C'est un mode de destitution propre à ce pays-là.«

Gerade die größten Tyrannen haben gemeiniglich am wenigſten Empörungen von Seiten des Volks, oder allgemeine Aufſtände deſſelben zu beſorgen gehabt; die Gefahr kam ihnen weit häufiger von Einzelnen, oder durch partielle Verſchwörungen. Die Urſache dieſer Erſcheinung iſt nicht ſchwer zu finden. Große Tyrannei kann nie auf die Dauer beſtehen, ohne großes Sittenverderbniß, und durch dieſes wird knechtiſcher Sinn befördert und aller bürgerlicher Muth ertödtet. So viele Ungeheuer auch den römiſchen Kaiſerthron

einnahmen, ſo hat man doch das römiſche Volk gegen keinen von ſeinem natürlichen Rechte des Widerſtandes Gebrauch machen ſehen; daſſelbe duldete vielmehr die ärgſten Ausſchweifungen des Deſpotismus, ohne an offene Empörung zu denken.

Unter Tiberius hatten ſo viele Römer den Muth, zu ſterben, aber keiner den, den Tyrannen zu erwürgen, der zum Schmach und Verderben der Römer lebte. Eben ſo war es unter Kaligula. Man leſe bei Seneca (de tranquillitate animi c. 14), mit welchem Muthe Kanius Julus in den Tod ging. Dieſer war mit dem Tyrannen in einen Wortſtreit gerathen, und Kaligula ſagte ihm beim Abſchiede: Ne forte inepta spe tibi blandiaris, duci te jussi. Kanius Julus antwortete ruhig: Gratias ago, optime princeps, und eben ſo ruhig erwartete er bis an den zehnten Tag den ihm angekündigten Tod. Der edle Römer war gerade mit einem ſeiner Freunde im Spiele begriffen, als der Centurio ihn zur Hinrichtung abforderte. Er zählte daher die Steinchen, womit er ſpielte, fand, daß er eins mehr als ſein Gegner im Spiele habe, und rief den Centurio ſcherzend zum Zeugen, damit ſein Freund ſich nach ſeinem Tode nicht etwa des Sieges rühmen möge. Zu ſeinen trauernden Freunden ſagte er: daß ſie noch immer unterſuchten, ob die Seele unſterblich ſey, er hingegen werde darüber bald zur Gewißheit kommen. Als ein Philoſoph, der ihn zum Tode begleitete, bei der Annäherung zur Gerichtsſtätte fragte: wie ihm zu Muthe ſey? antwortete er: daß er ſich vorgenommen habe, in dem Augenblicke des tödtlichen Streichs Acht zu geben, ob die Seele wol fühle, daß ſie die Wohnung des Körpers verlaſſe. Zugleich verſprach er, daß er, wenn er etwas über den Zuſtand der Seelen

nach dem Tode erfahren würde, seine Freunde besuchen und sie darüber belehren wolle. In der That, wo es dem Despotismus gelungen ist, durch unaufhörliche Hinrichtungen die Menschen daran zu gewöhnen, den Tod als etwas zu betrachten, das sie jeden Tag treffen kann, sobald der Despot es gebietet, und eine solche Gleichgültigkeit gegen das Leben hervorzurufen, wie in Rom unter einem Kaligula statt hatte, da ist auch das Volk zu feige, um etwas gegen einen Tyrannen zu unternehmen. Die Römer würden den Kajus Kaligula noch länger als drei Jahre und zehn Monate angebetet, und ihren Nacken willig seinem Henkerschwerte dargeboten haben, wenn der Despot sich seiner bittern Spöttereien gegen die vornehmsten Männer enthalten hätte, die ihm endlich den Tod brachten. (Sueton. Caligul. c. 59.) Lange hatte Kaligula ungestraft mit der Ehre der edelsten Römer und ihrer Frauen gespielt; Asiaticus Valerius war der einzige, der den Muth hatte, eine von dem Tyrannen erlittene Beschimpfung blutig an ihm zu rächen. Asiaticum Valerium in primis amicis habebat — berichtet Seneca — (*de Constant. Sap.* c. 18.) — Huic in convivio, item in concione voce clarissima, qualis in concubitu esset uxor ejus, objecit. Dii boni, hoc virum audire, Principem scire, et usque eo licentiam pervenisse, ut non dico consulari, non dico amico, sed tantum marito princeps et adulterium suum narret, et fastidium? Asiaticus Valerius wurde eins der Häupter der Verschworenen, durch deren Schwerter Kaligula fiel. Nicht Ehrgeiz oder Patriotismus war es, was Rom von diesem Tyrannen befreiete, sondern die Rache Einzelner. Eben so wenig kam Klaudius durch Empörung gegen seine Tyrannei um, sondern seine eigne eben so

herrſchſüchtige als verrätheriſche Gemahlin Agrippina vergiftete ihn. Auch Nero fiel nicht durch die Rache des Volks, nicht einmal durch die Rache vornehmer Verſchwornen, denen er Väter oder Kinder, Freunde oder Verwandte und Vermögen entriſſen hatte, ſondern durch die Verzweiflung eines ſchwachen Mannes, der Alles gethan hatte, um ihm ähnlich und durch dieſe Aehnlichkeit unverdächtig zu werden *Suetan. Galba* c. 9.). Galba war dieſer Mann. Da er erfuhr, daß Nero ſich dennoch vor ihm fürchte, und Anſtalten zu ſeiner Hinrichtung getroffen habe, kündigte er ihm blos aus Furcht den Gehorſam auf, ſo wie Nero nicht aus Abſcheu oder Verachtung, ſondern aus Furcht vor den anrückenden Legionen unter Galba's Kommando, von dem feigen Pöbel und den beſtechlichen Prätorianern verlaſſen wurde, und Thron und Leben verlor.

Diejenigen, die über das paſſive Verhalten der Franzoſen, zur Zeit der Schreckensregierung in der Revolution, ein ungünſtiges Urtheil fällen, und es tadeln, daß die Nation nicht von dem Rechte des Widerſtandes Gebrauch machte, um ſich dem unerträglichen Joche des tyranniſchſten Deſpotismus zu entziehen, ſollten bedenken, bemerkt Sir Walter Scott, daß unſere Geneigtheit, Verbrechen zu verhindern oder zu beſtrafen, und unſere muthmaßliche Bereitwilligkeit, uns der Unterdrückung zu widerſetzen, ihren Grund in einem feſten Vertrauen auf die Geſetze haben, und in der unmittelbaren Unterſtützung, welche ſie von den zahlreichen Klaſſen zu erhalten ſicher ſind, deren Erziehung ſie die Geſetze achten lehrte, als die gleichen Beſchützer der Reichen und der Armen. Aber in Frankreich war die ganze Verwaltung der Gerechtigkeit damals in den Händen heutaler Gewalt; und es iſt etwas ganz anderes, unterſtützt von der

bereitwilligen Hülfe einer ganzen Bevölkerung, in den allgemeinen Verfolgungsruf gegen einen Räuber oder Mörder einzustimmen, als einen Widerstand gegen ihn in seiner Höhle zu wagen, wo er an der Spitze seiner Gesellen ist, und der Angreifer keinen Schutz hat, als die Gerechtigkeit seiner Sache.

Gewaltthätiger Widerstand einer Partei gegen eine bestehende Regierung glückt darum schon so selten, weil das Gelingen des Unternehmens ein glückliches Zusammentreffen von Dingen voraussetzt, wovon keines fehlen darf. Ad spem vincendi, sagt Hobbes: requiruntur quatuor: numerus, instrumenta, mutua fiducia, duces. Tacitus (Annal. XV.) gibt die Ursachen an, welche Konspirationen so oft scheitern machen. Sie sind die impunitatis cupido, magnis semper conatibus adversa; promissa impunitas — spes et metus — certitudo conjuratorum — metus proditionis — proditio — praemia perfidiae, immensa pecunia et potentia — tormentorum adspectus et minae — Cuncta jam patefacta credens, nec ullum silentii emolumentum, edidit caeteros — etc. Diejenigen, welche einen Aufstand gegen die bestehende Staatsgewalt unternehmen, bilden immer blos eine Minorität, der großen Majorität des Volks gegenüber. Schlägt sich diese zu ihnen, dann ist der Sieg entschieden; im entgegengesetzten Falle müssen sie bei dem Wagestücke unterliegen. Darum kann auch keine Insurrektion gegen einen Machthaber glücken, wenn dieser das Volk für sich hat. »Und das Volk im Lande schlug alle die, so den Bund wider den König gemacht hatten« — heißt es 2. Chron. XXX, 24, 25.

Mit wie großen Gefahren für die Unternehmer immer eine Empörung verknüpft sey, und wie wenig ein Fürst,

wenn er nur vermeidet, was ihn allgemein gehäſſig und verächtlich machen kann, eine ſolche zu beſorgen habe, hat auch Macchiavelli im XIXten Kap. ſeines Principe gelehrt. Ein Fürſt, ſagt er, hat nur zwei Dinge zu fürchten, eines im Innern von ſeinen Unterthanen, das andere von Außen von fremden Mächten. Gegen dieſe wehrt man ſich mit guter Kriegsmacht; im Innern wird er ſtets Ruhe erhalten, ſo lange von Außen Alles ruhig iſt, es wäre denn, daß eine Verſchwörung entſtände. Aber von den Unterthanen iſt auch bei äußerer Ruhe eine Verſchwörung zu fürchten, gegen welche der Fürſt ſich am kräftigſten ſichert, wenn er Haß und Verachtung vermeidet, und das Volk zufrieden ſtellt. Denn wer Verſchwörungen anzettelt, glaubt immer durch den Tod des Fürſten das Volk zufrieden zu ſtellen. Wer hingegen weiß, daß er dieſes dadurch beleidigen wird, wagt es nicht, ſolche Dinge zu unternehmen: denn die Schwierigkeiten ſind unendlich auf Seiten der Verſchwornen. Die Erfahrung zeigt, daß viele Verſchwörungen gemacht, wenige gelungen ſind: denn wer ſie unternimmt, kann allein nichts ausrichten; Hülfe kann er nur bei denen ſuchen, die er für unzufrieden hält. Sobald du aber einem Mißvergnügten deine Abſichten entdeckt haſt, ſo gibſt du ihm das Mittel, ſeine eigenen Wünſche zu befriedigen: denn er mag von der Verrätherei des Anſchlags allen Vortheil hoffen. Wenn er ſicheren Gewinn von dieſem Schritte ſieht, und von der anderen Ungewißheit und Gefahr, dann muß er ſchon eine ſeltene Freundſchaft gegen ſeinen Mitgenoſſen, oder eingewurzelten Haß gegen den Fürſten haben, wenn er dir Wort halten ſoll. Es kurz zu faſſen: von Seiten der Verſchwornen iſt nichts als Furcht, Eiferſucht, Argwohn, welche Alles lähmen; von Seiten des Fürſten iſt Anſehen der fürſtli-

chen Würde, ſind die Geſetze, Schutz der Anhänger und der öffentlichen Gewalt. Kommt hier alſo noch die Zuneigung des Volks hinzu, ſo iſt es unmöglich, daß Jemand ſo tollkühn ſey, eine Verſchwörung anzufangen. Gewöhnlich haben die Verſchwornen ſchon vor der Ausführung ihres Anſchlags Uebles zu fürchten; nach derſelben müſſen ſie auch noch alsdann, wenn Alles gelingt, das Volk fürchten, und es bleibt ihnen daher keine Zuflucht.«

Inſurrektionen gegen die beſtehende Staatsgewalt ſind darum in der Regel mit ſo ungemein großen Schwierigkeiten verbunden, daß ſie ſelten gelingen, es ſey denn, daß beſonders günſtige Umſtände zum Sturz der alten politiſchen Ordnung und zur Gründung einer neuen zuſammentreffen und mitwirken. Dies iſt beſonders dann der Fall, wenn die Empörung blos einen Abfall von einem außerhalb des Landes, zumal in großer Entfernung, exiſtirenden Souveraine zum Ziele hat, und die erworbene Unabhängigkeit faſt allen Einwohnern des getrennten Landes zum Vortheil gereicht. Einen glücklichen Erfolg hatten darum z. B. die Empörung Portugals unter dem Hauſe Braganza gegen Spanien, die in Schweden unter Guſtav Waſa, die der Niederlande gegen Spanien. In vorzüglich günſtigen Umſtänden zu einer Empörung befinden ſich anſehnliche, vom Mutterlande durch weite Meere an ſich ſchon getrennte Kolonien. Daher gelang den Nordamerikanern die Empörung gegen England, den Südamerikanern die gegen Spanien.

Wer die Geſchichte einer Revolution ſchreibt, darf nie vergeſſen, daß dieſe an und für ſich den fortwährenden Kampf

zweier Parteien voraussetzt, wobei jeder Punkt, den die eine nicht besetzt, von der andern besetzt wird. Daß dann die schwächere oder ungeschicktere die Gegenpartei anklagt, ist sehr erklärlich; aber der Geschichtschreiber sollte hinlänglich unterrichtet oder unparteiisch seyn, um nicht immer nur die Bewegungen der einen Partei zu sehen oder sehen zu wollen. Derjenige, der bereits entschieden eine Partei ergriffen hat, ehe er noch daran geht, die Geschichte einer Revolution zu schreiben, betrachtet alle Begebenheiten in einem einseitigen Lichte; durch einen solchen erhält man nie eine wahre Geschichte. Welche unrichtige Vorstellungen würde z. B. jemand von der spanischen Revolution bekommen, der Parteischriftstellern, wie dem Verfasser der 1824 in Paris erschienenen Histoire de la révolution d'Espagne de 1820 à 1823, angeblich par un Espagnol témoin oculaire, bei der Schilderung der Thatsachen Glauben beimessen wollte!

Viel wird bei Staatserschütterungen und Staatsumwälzungen vorzüglich darauf ankommen, von welcher Seite, oder von welchem Theile der Staatsgesellschaft sie ausgehen, ob sie von Oben herab oder von Unten herauf bewirkt worden sind. Revolutionen, welche vom Volke, von der Masse der Nation ausgehen, haben einen ganz andern Charakter, als solche, welche blos von dem Interesse Einzelner hervorgerufen, und durch den Sieg einer Faktion bewirkt werden. Von erstierer Art waren die Umwälzungen, welche die christliche Kirchenreformation und die französische Staatsrevolution zur Folge hatten. Revolutionen der andern Art — wie Sultanensturz und Dynastienwechsel — sind unzählige verzeichnet in den Blättern der Geschichte, deren Spuren die nächstfolgende Zeit gemeiniglich schon wieder verwischt, denen Sturm kaum die Oberfläche des Volkslebens

bewegt hat. An andern, wenn gleich tiefer gehenden Revolutionen nahm das Volk oft nur leidend, und zwar meiſt auf einförmige Weiſe Theil. Die Reformation der Kirche und des Staats dagegen, welche den Anfang der neuen und der neueſten Zeit bezeichnen, haben ihre Wurzel, ihre bewegende Kraft, ſo wie ihr Ziel, im Volke ſelbſt gehabt; ſie wirkten daher beide umfaſſend, tief und dauernd. Nur war dieſes Ziel dort ein kirchliches, hier ein politiſches; eine Verſchiedenheit, die auch verſchieden beſtimmend für den Geiſt, Gang und Erfolg beider Umwälzungen ſeyn mußte. (Vergl. v. Rotteck's Allg. Geſchichte, Bd. IX. in der Einl.).

Bei Völkern, die in einem Zuſtande der Unkultur und Unwiſſenheit leben, kann man freilich nicht erwarten, daß ſie, gleich civiliſirteren Völkern, in Maſſe ſich erheben werden, um die Wohlthaten einer beſſern geſellſchaftlichen Ordnung zu erlangen, die, weil ſie ſie nicht kennen, ſie auch nicht zu ſchätzen wiſſen würden. In Ländern, wo der große Haufe durch Sklaverei niedergedrückt wird, haben Volksaufſtände keinen andern Zweck, als dies drückende Sklavenjoch abzuwerfen. Es ſind Sklaven, deren Gedanken nicht weiter gehen, wenn ſie ſich das Recht des Widerſtandes und der Selbſthülfe gegen ihre Herren aneignen, als ihre Feſſeln zu zerbrechen. Solche Völker können zwar, wenn ihre Treiber den Mißbrauch ihrer Macht bis zur Uebertreibung ſteigern, des duldenden Gehorſams endlich müde werden, und, zum Aeußerſten gebracht, im offenen Kampfe gegen die beſtehende Ordnung auftreten; aber ſelbſt im Falle des Gelingens ihres Unternehmens muß es da doch gemeiniglich an gehöriger Einſicht fehlen, um etwas Beſſeres an die Stelle des Alten zu ſetzen. In Staaten, wo das gemeine Volk

noch ungebildet und roh, durch Knechtschaft herabgewürdigt ist, wird daher Widerstand und Aufstand gegen die bestehende Staatsgewalt, die eine Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes bezwecken soll, nur von den höheren Ständen ausgehen. Die Aristokratie ist es da, in der sich die großen Interessen der Civilisation vereinen; sie ist es, die die größere Herrschaft ausübt und allein die politische Nation vorstellt. In dieser höhern Klasse der Gesellschaft wird sonach die moralische Kraft des Volks zu suchen seyn und ihre Wirkung äußern. Daher gingen in früheren Zeiten die Empörungen fast immer von der Aristokratie aus; und aus gleichem Grunde war sie es, aus deren Schooß man in unsern Tagen in Rußland eine Verschwörung gegen die Regierung hervorgehen sah.

Eine Revolution ist oft ein öffentliches Unglück — urtheilt Lacepede in seiner Histoire de l'Europe; das größte Unglück aber ist es, wenn die Revolutionen nur für die höheren Klassen der Gesellschaft unternommen werden. In Rom machten unter Tarquinius Superbus die Patrizier die Revolution. Sie besaßen weder die Tugend, noch die Weisheit, solche nicht blos zum Vortheil ihrer Partei, sondern zum Vortheil des Ganzen zu benutzen. Daher kam zwar eine neue Ordnung der Dinge zu Stande, aber nur im Interesse des privilegirten Standes. Das Volk gewann, durch den Umsturz des Königthums und durch die Umwandlung der Monarchie in eine Republik, nichts.

Es ist wohl sehr natürlich, daß eben so wie Revolutionen, welche vom Volke ausgehen, die Erkämpfung größerer Freiheit zum Zwecke haben, Revolutionen, die von Königen vollbracht werden, die Vermehrung ihrer souverainen Machtvollkommenheit zum Ziele haben. Dem Könige Gustav III.

in Schweden gelang es durch zwei glücklich vollbrachte Revolutionen (1772 und 1789), zuerst die übermüthige Aristokratie zu beschränken, sodann aber sie völlig zu stürzen. Das Endresultat seiner revolutionairen Unternehmungen war, daß die königliche Herrschermacht in Schweden der Willkührlichkeit nahe gebracht ward, wodurch dann der König wieder vieles von seiner Popularität verlor, und die Aristokratie zur Reaktion aufreizte, deren Opfer er denn auch selbst (1792) wurde. Einen Beweis, daß Gustavs III. Schritte gegen den Adel nicht im Sinne des Bürgerthums, sondern bloß in jenem des Absolutismus geschehen, gab er selbst späterhin durch Abschluß eines Schutzbündnisses mit Rußland, seinem bisher erbitterten Feinde, zu Drottningholm 1791, dessen Richtung meist gegen Frankreich ging. Denn der in diesem Reiche damals emporkommende demokratische Geist hatte den Zorn des Königs erregt, und er brütete über den Plan, sich an die Spitze eines europäischen Kreuzzuges gegen die verhaßte Revolution zu setzen. Könige können schon vermöge ihrer Stellung nie liberal im ächten Sinne seyn; und daher war auch Gustav, bei der Revolutionirung seines Reichs, von nichts weniger als einem ächt liberalen Geiste geleitet.

Alle Menschen überschreiten im Glücke leicht die Schranken der Gerechtigkeit und Billigkeit, wenn es die Uebung der Herrschaft gilt. Zwischen einem empörten und siegenden Volke und Fürsten oder Aristokraten, welche den Besitz einer unbeschränkten Gewalt erringen, ist hierin kein Unterschied, wie die Geschichte lehrt. So wie ein für ein empörtes Volk glücklicher Ausgang die Herbeiführung von Pö-

belherrschaft und Anarchie befürchten lassen mag, so der Sieg der Fürstenschaft oder einer Aristokratie Despotismus und völlige Niederdrückung und Unterdrückung des Volks. Gleichwohl läßt sich bei einer Empörung des Volks, die durch Druck und Tyrannei der Staatsgewalt hervorgerufen wird, eine solche üble Folge keineswegs immer mit Gewißheit voraussagen, am wenigsten, wenn das sich empörende Volk ein civilisirtes, gebildetes, gesittetes ist.

Das Uebel, was eine durch Erhebung des Volks gegen die bestehende Regierung herbeigeführte Revolution im Gefolge mit sich führt, zeigt sich im letztern Falle nicht jederzeit so arg, als so Viele bemühet sind, es mit Uebertreibung zu schildern. Der Strom tritt freilich über, ergießt sich wild verheerend über das nahe Land, reißt Dämme nieder, wühlt an den Wohnungen der Menschen, zerstört die Saat und entwurzelt die Bäume: ist aber entfernt, was seine anschwellenden Gewässer aufgehalten — dann, bemerkt Weitzel, senkt er sich von selbst beruhigt in sein Bett, und verfolgt seinen segensvollen Lauf durch glückliche Provinzen. In der That lehrt die Geschichte, daß in Folge eines allgemeinen Volksaufstandes öfter ein verbesserter gesellschaftlicher Zustand hervorgerufen und begründet worden ist, der von einem solchen heilsamen Einfluß auf das Gemeinwohl war, daß schwerlich ohne eine Volksbewegung und gewaltsame Erschütterung der bisherigen öffentlichen Ordnung ein ähnliches glückliches Resultat möglich gewesen seyn würde.

Ich möchte daher nicht, wie Ancillon in seinem Tableau des révolutions du Système politique de l'Europe, und andere Schriftsteller, welche einseitig nur gegen die Empörungen der Völker zu Felde ziehen, z. B. die Besiegung der Städte Kastiliens, bei ihrer Empörung unter der Regie-

rung Karls I., für ein die ganze Menschheit betreffendes Glück halten. Wenigstens sehe ich nicht, welche unglücklichere Folgen daraus für Spanien hätten erwachsen können, wenn die Städte gegen die Krone, den Adel und die Geistlichkeit die Oberhand behalten hätten, als diejenigen waren, welche aus dem vollständigen Siege der letzteren zum Vorschein kamen. (Vergl. Robertson's History of Charles V, III, 3.)

Wahr ist es freilich, daß bei einem durch einen allgemeinen Volksaufstand bewirkten Umsturz der bestehenden Regierung und Staatsordnung häufig Einer die Früchte des Sieges an sich reißt. Die Geschichte lehrt uns nebst hundert Andern, welchen es gelang, eine mehr oder weniger unumschränkte Herrschaft auf einen innern Krieg zu gründen, einen Pisistratus, Julius Cäsar, Oktavian, Cromwell, Bonaparte kennen, und das Volk bekam, statt der Freiheit, die es zu erringen hoffte, oft die gebieterische Alleinherrschaft eines Einzigen. Ja, nicht selten war eine solche Diktatur auch das einzige mögliche Mittel, dem anarchischen Zustande ein Ende zu machen. Indessen kann man doch nicht sagen, daß sich die Völker bei einer neuen Herrschaft der Art, wenn sie auch gemeiniglich mehr oder weniger usurpirt war, gerade immer schlecht befunden. Und daß durch Volksaufstände oftmals einer wirklichen Tyrannei ein Ziel gesetzt ward, steht doch ebenfalls als unwidersprechliche Thatsache in der Geschichte fest.

Im Alterthume sehen wir auf diesem Wege die Vertreibung des Tarquinius Superbus in Rom, des Dionysius in Syrakus, der Pisistratiden und der dreißig Tyrannen in Athen vollführt, und nebst so vielen andern Beispielen der neuern Zeit, wo eine gesetzmäßige Freiheit die

Frucht der Empörung war, braucht man nur an die Schweiz, die Niederlande, England, Nordamerika und Frankreich zu erinnern. Man leſe die geiſtreichen Betrachtungen über dieſen Gegenſtand in einem politiſchen Romane von Weitzel: Der heilige Bund. Und was die Verirrungen betrifft, in welche Völker — wie freilich nicht zu läugnen — öfter geriethen, wenn ſie zur Gewalt ihre Zuflucht nahmen, um ſich einen beſſern geſellſchaftlichen Zuſtand zu erkämpfen, ſo bemerkt derſelbe treffliche Schriftſteller an einem andern Orte (Vermiſchte Schriften, Bd. II. Wiesbad. 1820. S. 383): »Ich will die Sünden der Völker nicht zu Tugenden machen; ich will das Böſe nicht rechtfertigen, das ſie gethan, die Frevel nicht beſchönigen, die ſie in blinder Wuth verübt; aber legt man auch, was die Geſchichte und Tradition von der Raſerei und Schlechtigkeit des Pöbels durch Jahrtauſende zu erzählen weiß, in die eine Schale einer Wage, und den Inhalt von zehn Regierungen wüſter Fürſten, wie die Vergangenheit ſie zu Hunderten aufzuweiſen hat, in die andere, wirft dieſe nicht mit Leichtigkeit jene in die Höhe? Warum hat man ein ſo treues Gedächtniß und ein ſo ſtrenges Urtheil für das Böſe, das ein zur Verzweiflung gequältes, in thieriſcher Erniedrigung gehaltenes Volk gethan, und eine ſo leichte Vergeßlichkeit und ſo viel Nachſicht für die Strafbaren, die es bis zur Wuth gereizt, und in ſtumpfſinniger Rohheit feſtgehalten haben? Auf welcher Seite iſt denn die größte Verantwortlichkeit und Schuld? Doch ohne Zweifel auf der eigenmächtiger, träger und unfähiger Regierungen, meine ich, die wiſſen ſollten, daß ſie des Volkes wegen da ſind, nicht aber die Völker der Herrſchenden wegen. Selbſt die Verbrechen und Verirrungen des Pöbels fallen größtentheils, wo nicht ganz, auf die Gewalt-

haber zurück, wie die Vergehen der Kinder gewöhnlich auf ihre Eltern: denn ein verdorbenes, meuteriſches Volk ſetzt eine ſchlechte, ſchwache Regierung voraus.

Die Erfahrung lehrt, daß, ſo oft von großen politiſchen Ereigniſſen, inſonderheit Staatsumwälzungen und Umwandlungen des Regierungsſyſtems, von denen ſich die Völker, oder doch die Gebildeten unter ihnen eine beſſere Zukunft verſprachen, keine Früchte gezogen wurden, ſo daß man ſich in ſeinen Hoffnungen getäuſcht ſah, gemeiniglich die bürgerlichen Tugenden allmälig immer tiefer in Verfall geriethen, und auf die Periode eines wilden Kampfes bald ein Zeitraum der Erſchlaffung und Entartung folgte. Dieſe Erſcheinung in der Völkergeſchichte iſt nicht ſchwer zu erklären. Das Ziel aller menſchlichen Beſtrebungen iſt Wohlſeyn und Glückſeligkeit; ſobald die Hoffnung auf dieſe uns verläßt, bleibt nichts übrig, als in der Erſtarrung der Reſignation, oder im Taumel des Sinnenrauſches Befriedigung, Betäubung zu ſuchen. Gleichwohl kann bei dem jetzigen Zuſtande der Bildung, die unter den ziviliſirten Nationen Europa's Wurzel gefaßt hat, eine mit einer Umwandlung vieler politiſchen und geſellſchaftlichen Verhältniſſe verknüpfte Revolution, welche ein Land erlebt, nie ganz ſpurlos über daſſelbe hinweggehen; und eine ſolche Wirkung hat demnach unverkennbar die franzöſiſche Revolution mit den Erſchütterungen und Bewegungen in ihrem Gefolge, ſelbſt in Ländern gehabt, wo mit den alten Namen, ſeit dem Sturze Napoleon's, auch wiederum die alte Lage der Dinge zurückkehrte.

Vortrefflich ſind unter andern in Beziehung auf Italien die heilſamen Folgen der franzöſiſchen Revolution und der

durch dieſe herbeigeführten Begebenheiten in der *Antologia di Firenze* (1828. Marzo. S. 60 — 75) entwickelt worden. »Gern wollen wir zugeben — wird in dieſem Journal, das durch ſeinen freiſinnigen Geiſt eine ehrenvolle Stelle unter den Zeitſchriften Italiens behauptet, bei Gelegenheit der Anzeige des 4ten oder letzten Bandes von Coppi's Fortſetzung des Muratori'ſchen Geſchichtswerks (*Annali d'Italia da* 1750 — 1819. Roma, 1827.) geäußert — daß die Ereigniſſe der neueſten Zeit uns zu gerechtem Kummer auffordern. Die Grundſätze der Freiheit — die Theorien der Minderzahl über die Meinung der Menge — haben wir von denſelben Menſchen, die gewohnt waren, ſich öffentlich zu denſelben zu bekennen, nach der erfolgten Rückkehr der alten Verhältniſſe, verlacht und mit Füßen getreten geſehen; nur wenige Namen ſind fleckenlos aus dem ſchnellen, vielfach wechſelnden Umſchwunge der Revolution hervorgegangen, und faſt allgemein hat man die politiſchen Theorien nicht als Regeln für die Ausübung der Gewalt, ſondern als Werkzeuge, um die Maſſe zu unbedachten Thaten hinzureißen, oder in unthätiger Gleichgültigkeit gegen die Unterdrückung zu erhalten, gebraucht. Aber wir dürfen nicht unbeachtet laſſen, daß dieſe Bemerkungen zugleich eine Erfahrung in ſich ſchließen, welche für die Völker nicht verloren gegangen iſt. Das Geheimniß der Beweggründe, welche die öffentlichen Handlungen beſtimmen, iſt öffentlich geworden, und Jedermann hat gelernt, fremde wie eigne Intereſſen richtig zu ſchätzen. Auf dieſe Weiſe muß jede politiſche Heucheleï ſogleich entdeckt und der Fanatismus paralyſirt werden, der den Ehrgeizigen und Gewalthabern nützlich, aber ſelten der bleibenden Sache der Civiliſation förderlich iſt. Alle dieſe Bemerkungen haben mehr

oder weniger Eingang beim Volke gefunden, und der gemeine Menschenverstand, der praktische Verstand beim Volke, hat bedeutende Fortschritte gemacht. Eine Menge früherer Vorurtheile haben nicht wenig ihren Kredit verloren. Durch die Schwächung und Aufhebung so vieler Vorurtheile hat eine nicht geringe Zahl von Hindernissen zum Guten Beseitigung gefunden, und die Entfernung der Hindernisse ist immer der schwierigste Theil bei der Einführung des Guten. Aber nicht blos negative, sondern auch positive nützliche Folgen hat die Revolution gehabt. Die Gleichheit vor dem Civil- und Kriminalgesetz ist der erste und wichtigste der großen moralischen Vortheile, die wir erworben. Die Abschaffung der Feudalrechte können wir als keinen geringeren Fortschritt zur Freiheit betrachten. Ein anderer ist die gegenwärtig herrschende Ansicht von dem Rechte der persönlichen Sicherheit, die zwar in Bezug auf politische Verbrechen zuweilen noch verletzt, in dem Verfahren der Regierungen gegen die große Masse jedoch gewissenhaft gehandhabt wird. Den Fortschritten, welche die individuelle Freiheit in Hinsicht auf die öffentliche Verwaltung gemacht hat, kommen die in Beziehung auf die häusliche Gewalt gleich. Die Ordnung wird in den Familien nicht mehr durch die Furcht erhalten, welche das Haupt derselben einzujagen sucht, sondern durch die Achtung und Liebe, welche es einflößt. Die Gewaltthätigkeiten, welche früher so häufig in Bezug auf die Wahl des künftigen Standes der Söhne und Töchter geübt wurden, sind jetzt selten geworden, und werden von der öffentlichen Meinung laut mißbilligt. Das thörichte Geschlecht der Cavalieri serventi hat sehr abgenommen, und die Sitten des Adels sind jetzt weit von jener Verderbniß entfernt, die Perini so treffend geschildert. Die Vor-

theile der Erziehung sind allgemeiner verbreitet worden, und niemals gab es so viele Schulen für Lesen und Schreiben, wie gegenwärtig. Nicht geringer als die moralischen Fortschritte sind die, welche sich mehr auf den materiellen Genuß des Lebens beziehen. Ohne von der Anlegung neuer Straßen und Verbesserung der alten, von einer bessern Polizei in den Städten ꝛc. zu reden, muß hier besonders der verbesserte ökonomische Zustand der Nation die Aufmerksamkeit auf sich ziehen; als eine Haupturſache dieſes aber muß die größere Vertheilung des Vermögens betrachtet werden.«

Aehnliche Bemerkungen lassen sich über die Wirkungen, welche die französische Revolution in andern Ländern hervorgebracht hat, wenn auch späterhin die unter deren Einfluß herbeigeführte öffentliche Ordnung durch eine andere, mit Hülfe fremder Gewalt, wieder verdrängt wurde, anstellen.

Dagegen läßt sich auch nicht läugnen, daß öfter Empörungen gegen die bestehende Regierung größere Uebel zur Folge gehabt haben, als diejenigen waren, denen man ein Ende zu machen hoffte. Man denke nur, welches namenlose Unglück für Rom die Verschwörung gegen Cäſar nach sich zog; man denke an die Folgen der Ligue in Frankreich, der Insurrektionen in Korsika ꝛc. Und wenn auch Liebe zur Freiheit ein Volk zum Aufstand gegen seine Machthaber brachte, so wurde doch das Volk nur zu oft, gerade durch seine Führer bei solchem Aufstande, wenn dieser auch vollkommen gelang, um seine Freiheit betrogen. Ut imperium evertant, libertatem proferunt, si impetraverint ipsam aggrediuntur — sagt Tacitus (*Annal.* c. XVI.)

Darum wird es schon die Klugheit erheischen, der zugleich die Moral zur Seite steht, bei der Aufkündigung des Gehorsams gegen die Obrigkeit, selbst da, wo das Recht dazu besteht, mit ungemeiner Vorsicht zu Werke zu gehen, und vom Widerstandsrechte immer nur in außerordentlichen Fällen Gebrauch zu machen. Der Fluch der Völker trifft Diejenigen, sagt Strombeck, welche leichtsinnig zu einem Mittel greifen, welches nur das äußerste seyn muß. »Der edle und verständige Mann muß das Beste wünschen und suchen; aber auch das Schlimmste, wenn es kommt, ertragen.« (Herodian im Alexander Severus). Dies wird die Maxime jedes guten, Ruhe und Ordnung liebenden Bürgers seyn müssen, weil eine entgegengesetzte das Gemeinwesen mit Gefahren bedroht, deren Folgen kaum zu berechnen sind. Joseph Droz spricht mit den Erfahrungen eines Mannes, der Revolutionen gesehen hat, indem er auf's eindringlichste vor denselben warnt. Seine Lebenserfahrungen hatten ihn mit einem tiefen Abscheu gegen gewaltthätige Staatsumwälzungen erfüllt, weil man ihre Gränzen nie mit Sicherheit bestimmen kann. Es werden da, sagt er, nur zu gewöhnlich Meinungen und Pläne übereilt ergriffen und verworfen, und während sich die Menschen mit Leidenschaft hassen und preisen, und der Stolz exaltirte Köpfe verführt, glauben die Parteien nur in Extremen die Wahrheit zu finden. (*De la philosophie morale*, Chap. 19, im 2ten Bde. der *Oeuvres de Joseph Droz, de l'Académie française*. Paris, 1826.)

Wie selten können auch Diejenigen, welche zu dem Wagestück einer Empörung und Umstoßung der bestehenden Regierung schreiten, darauf rechnen, bei der Mit- und Nachwelt gerechtfertigt wegen ihres Unternehmens zu erschei-

nen! »Fürsten wird es so leicht — bemerkt v. Gagern im 1sten Bande seiner Resultate der Sittengeschichte (Frankf. a. M. 1808. S. 132 und f.) — ihrem Beginnen die Farbe der Nothwendigkeit, der Ordnung, des Rechts zu geben; Bürgern und Unterthanen so schwer, dem Verdacht der Meuterei, der Aufwiegelung, des Ehrgeizes zu entgehen! Die wahre Stimme des Volks ist so verworren und schwer zu hören! Fürsten handeln immer, kraft ihres Amts, mit Auftrag und Beruf. Wer ruft den Bürger anders, als die unhörbare Stimme der Tugend, oder die des Eigennutzes und der Rache? Der Fürst besoldet, erhebt, belohnt. Er hat die Mittel dazu in der Hand. Die wahrscheinlichsten Aussichten für den, der widersteht und für seine Verbündete, sind Verarmung, Verbannung, Ketten und Schaffot.«

Aber wenn auch jeder unruhige Kopf Rechenschaft fordern könnte, wer möchte einen Szepter führen? Wenn jeder Fanatiker den Lauf der Regierung hemmen dürfte, wo bliebe Festigkeit und Ordnung? Wer ist auch Schiedsrichter, wer kann es seyn, wo Recht und Unrecht, wahre und gleißnerische Absicht so sehr in Dunkel gehüllt sind? — Das Gewissen, der bessere Theil der Zeitgenossen und die Nachwelt, und leider auch das Glück.

Wenn Dion den Dionysios verdrängt, wenn Thrasibulos die dreißig Tyrannen vernichtet, wenn Gustav Wasa den König Christian entthront: dann sehen wir ein befreietes Vaterland, unsere Seele hebt sich, und unser Beifall ist ungetheilt. Befeinden Cromwell und Wilhelm von Oranien die Stuarte, dann mischt sich schon ein Zusatz von Mißbilligung mit ein. Allein wir fühlen Abscheu und Entsetzen, wenn Orleans Egalité

auf den Tod seines Königs bringt, wenn Ankarström Gustav's III. Meuchelmörder wird.

In der That des Brutus finden wir noch etwas Starkes oder Großes. Er, Cäsar's Freund und geliebter Pflegesohn, vielleicht sein leiblicher Sohn, und doch sein Mörder, weil er ihn für den Unterdrücker der Freiheit seines Vaterlandes ansah. Aber auch den Brutus würden wir hassen, sobald man seiner That irgend einen persönlichen Ehrgeiz einflechten könnte. Um ihn zu ehren und zu rechtfertigen, müssen wir uns einen Kampf — und den härtesten Kampf in seinem Innern vorstellen, nicht zwischen Tugend und Laster, sondern zwischen Tugend und höherer Tugend, zwischen der Liebe zum theuren Pflegevater und der Liebe zur Allmutter, dem Vaterlande.

Wer mit den Gräueln bekannt ist, welche in der englischen ersten Revolution im Namen der Religion, und in der französischen im Namen der Freiheit verübt worden, kann, wenn er anders Verstand besitzt, kein Revolutionair, kein Freund von Empörungen des Volks gegen die bestehende Staatsgewalt seyn — urtheilt Lindner. Wir fordern nicht einmal, daß er ein ehrlicher Mann sey; als solcher wird er ohnehin nicht jedes wirkliche Recht vernichten wollen, um zu versuchen, ob ein eingebildetes einzuführen möglich sey. Die einfachste Berechnung des eignen Verstandes muß lehren, daß in einer allgemeinen Umwälzung, zu der ein allgemeiner Volksaufstand führen kann, die Menschen nichts anders seyn können als Trunkene, die in der Nacht bewaffnet gegen einander rennen und sich gegenseitig mor-

den. Wer will ſo wahnſinnig ſeyn, ſich in dies Getümmel hineinzuſtürzen?

Woher kommt es nun gleichwohl, daß ſelbſt redliche und nachdenkende Männer, wenn ſie auch von jeder thätigen Theilnahme an revolutionairen Umtrieben ſich entfernt halten, dennoch mit einem gewiſſen Wohlgefallen auf die Anſtrengungen der Völker blicken, welche ſich durch eine Empörung zu helfen ſuchen? Daß die Zahl ſolcher Männer nicht gering iſt, kann keinem unbefangenen Beobachter entgangen ſeyn. Liegt die Urſache dieſer auffallenden Erſcheinung vielleicht in dem Glauben, daß gewiſſe Uebel unleidlich ſind, daß ſie ſelbſt nach den Vorſchriften der Moral und Religion nicht geduldet werden ſollen, und daß es beſſer ſey, das Schwert zu ziehen, als wehrlos zu Grunde zu gehen? Ein ſolcher Glaube kann nicht von ſelbſt aus nichts entſtehen, und auch nicht willkührlich verbreitet werden: furchtbare Thatſachen müſſen vorausgegangen ſeyn, die ihn gleichſam legitimiren.

Wer mit Unbefangenheit die Geſchichte der Stuarte, der Befreiung von Amerika und der franzöſiſchen Revolution ſtudirt, wird nicht lange in Zweifel bleiben, ob die billigen und gerechten Anſprüche der Völker durch ein anderes Mittel, als durch Abtreibung unterdrückender Gewalt, mithin durch faktiſche Empörung gegen die beſtehende Regierung, zu erreichen und durchzuſetzen waren. Von Mäßigung und Recht will nur der Unterdrückte hören, bemerkt Weitzel, derjenige, der im Beſitze der Macht; der Unterdrücker nie. Nicht Recht und Menſchlichkeit konnten die Schweizer, die Niederländer, die Engländer unter den Stuarts, die Nordamerikaner, die Franzoſen unter den Bourbons erlangen, da ſie baten. Dazu wollte man ſich nicht verſtehen, zu geben, als man noch verſagen konnte und die Gabe ein dank-

bares Gemüth gefunden hätte; nein, man opferte, was sich nicht mehr halten ließ, und unterhandelte mit dem Trotze, als mit seines Gleichen, nachdem man früher die bescheidene Bitte trotzig abgewiesen hatte. Dem unglücklichen Unterthan ward Nichts zugestanden, dem glücklichen Feinde Alles. Denn die Gränzen seiner Ansprüche findet der Mächtige nur in seinem Unvermögen, und erst, wenn ihm Gewalt entgegentritt, wird er besonnen und nachgiebig. Dadurch wird freilich die Empörung so wenig entschuldigt, als man den Mord vertheidigen würde, falls man in einer Geschichte die Unvermeidlichkeit einer Schlacht, wo doch viel gemordet wird, nachgewiesen hätte. Aber trägt man nicht dazu bei, Empörungen zu verhüten, wenn man darauf aufmerksam macht, worin sie ihren Grund haben? War das, was die Völker forderten, gerecht? das ist die Frage, auf deren Entscheidung es hier ankommt; und ließ sich dies nicht in Abrede stellen, dann war es wenigstens von Seiten der Machthaber ungerecht, das Gerechte zu verweigern. Vergebens — fährt eben dieser Schriftsteller fort — sagt man der Tyrannei: Sey menschlich! sey gerecht! Uebermüthig spottet sie der kraftlosen Bitte, nennt den Einspruch gegen die Gewaltthat, Hochverrath, das Berufen auf ewiges unveräußerliches Recht, Meuterei. Von ihr kann man mit Grund sagen, daß sie nichts lernt und nichts vergißt, und unter den mannigfaltigsten Gestalten immer die nämliche ist. Im blinden Trotz auf die Gewalt versteht sie nichts, als zu drohen und zu strafen. Das Recht ist ihr Nichts, die Macht Alles. Was sie vermag, das darf sie; und erliegt sie im Kampfe gegen den Aufstand, den sie erzwungen, dann hat sie, ihrer Meinung nach, nur schlecht gerechnet, ist unglücklich gewesen, und zieht aus ihrem Unglücke keine andere Lehre, als daß

man den Druck vermehren, die Fesseln fester schmieden und enger zusammenziehen müsse, um dem frechen Uebermuthe des Volks, wie sie seine Verzweiflung nennt, künftig vorzubeugen. Durch Gründe der Vernunft und Menschlichkeit hier wirken wollen, heißt in der Regel eben so viel, als es versuchen, die Taubheit durch eine Augenoperation zu heilen. Wenn dann das Volk unter unaufhörlichem Druck seufzt, in allen seinen Rechten von der Willkühr in hundertfältiger Gestalt gekränkt ist, und lange vergebens das ohnmächtige Wort an die tauben Ohren derselben verschwendet hat: mag man es ihm verargen, wenn es sich endlich erhebt und versucht, zu nehmen, was man ihm gutwillig nie geben wird!

So muß es denn ganz natürlich zum Kampfe kommen, indem man hier festhalten, dort an sich reißen will, und im Zorne und in der Verwirrung solchen Kampfes vergißt man leicht Maaß und Ziel. Das kann wohl nicht anders seyn; denn das Gewitter mißt seine Blitze nicht mit der Elle, und seine Regengüsse nicht mit Schoppen aus. Wer aber hat die Schuld, daß es so kommen muß, wie es Volksaufstände und Empörungen so oft bringen?

Mit Sicherheit läßt sich freilich oft bei einem solchen Streite, wo Regierte und Regierende, Beherrschte und Beherrscher als zwei feindliche Parteien einander gegenübertreten, im voraus nicht bestimmen, welche von beiden Parteien am Ende den Sieg davon tragen werde. Der Ausgang einer Empörung ist meistens sehr ungewiß, und zweifelhaft darum fast immer der Erfolg, selbst wenn das Unternehmen gelingt. Denn es soll hier, wie ein geistreicher Schriftsteller unserer Zeit bemerkt, die Anarchie zur Freiheit führen; die Anarchie aber ist die Amme des Despotismus, dessen Wildheit und Gesetzlosigkeit um so mehr zu besorgen

iſt, da er unter ſolchen Umſtänden häufig die Belohnung eines glücklichen Soldaten zu werden pflegt, der, als Anführer der ſiegreichen Partei, den Frieden und die Ordnung durch eine allgemeine Unterwerfung wieder herſtellt. Gewiß aber iſt, daß mannichmal der Verzweiflung eines unterdrückten Volks kein anderes Mittel übrig bleibt, als das der Nothwehr, das dann in den Augen derer, die im Beſitze der höchſten Gewalt, gemeiniglich als Empörung erſcheint: ein Mittel, das freilich im Falle des unglücklichen Erfolgs — zumal von denen, welche ſich im Beſitze der Herrſchaft, mag dieſe auch noch ſo tyranniſch ſeyn, behaupten — als verbrecheriſche That geſtempelt wird, während es durch glücklichen Ausgang des Unternehmens legitimirt werden würde.

Revolution iſt an ſich ein leeres Wort, ein Phantom, welches nur durch ſeine Unbeſtimmtheit Schrecken erregt. Verſteht man darunter blos die Abänderung eines bisherigen Zuſtandes, auch die langſam vorſchreitende, dann ſind wir Alle, auf der jetzigen Stufe der Kultur und Ziviliſation in Europa, immerdar fort und fort in einer Revolution begriffen, und Alles bekommt den Anſtrich des Revolutionairen. Meinen wir hingegen die plötzlich eintretenden Veränderungen, dann kann nur die ſchlechthin verwerflich erſcheinen, welche einen rechtmäßig begründeten, einen naturgemäßen, einen geſetzlich geordneten Zuſtand umſtürzt: denn diejenige, welche blos ungerechter Gewalt, geſetzwidriger Uſurpation und wilder Geſetzloſigkeit ein Ende macht, iſt noch ſtets gut geheißen worden. Es iſt alſo nicht die Revolution, ſondern es ſind nur die in ihrem Principe

unrechtmäßigen, den wahren Bedürfniſſen der Völker unangemeſſenen, zur Unordnung führenden Verſuche gewaltſamer Umkehrungen, welche man zu verhüten hat. In geſchichtlicher Hinſicht unterſcheidet ſich eine Revolution — wenn man darunter irgend eine Gewaltthat verſteht, die an einer beſtehenden Verfaſſung verübt wird — wie Zachariä bemerkt, nicht ihrem Weſen, ſondern blos ihrer Form nach, von einer jeden andern Veränderung der exiſtirenden öffentlichen Ordnung. Staatsverfaſſungen verändern ſich nämlich bald langſam, bald plötzlich; ſie werden im Wege Rechtens, oder gewaltſam, oder durch Liſt, umgeſtaltet. Aber die Grundurſachen, ſo wie die endlichen Reſultate ſind in allen dieſen Fällen dieſelben. Je nachdem ein Körper beſchaffen iſt, kann er ſich eines Krankheitsſtoffes nur durch ein Fieber, oder ſchon durch die naturgemäße Thätigkeit der Organe entledigen; die Mittel ſind verſchieden, der Erfolg iſt derſelbe. Nie läßt ſich die Geſchichte einer Revolution als eine für ſich beſtehende Geſchichte behandeln. Es gibt eine friedliche, langſame, aber ſichere Revolution, welche die Zeit bewirkt, und welche das Menſchengeſchlecht einer beſſern Beſtimmung entgegenführt. Jeder rechtliche Menſch befördert dieſe Revolution, inſofern er die Grundſätze der Moral zu verbreiten, und die Fortſchritte in der Bildung zu beſchleunigen beſtrebt iſt. Aber wenn die beſtehende Staatsgewalt ſich jener wohlthätigen Verbeſſerungen, welche von der Zeit und Weisheit würden bewirkt worden ſeyn, beharrlich widerſetzt, dann iſt ſie es, welche veranlaßt, daß auf dem Wege der Gewalt verſucht wird, was auf friedlichem nicht zu erreichen ſteht. Laſſen es die Regierungen aber bis zu dieſem Extreme kommen, dann iſt blos dem von mancherlei Zufällen abhängigen Erfolge die Entſcheidung anheim gegeben. Das Unterneh-

men kann glücken, oder mißglücken, ohne daß der Theil, der Recht behält, darum immer das Recht auf seiner Seite hat.

Im Streite der Völker mit den Machthabern hat bald die Freiheit, bald der Despotismus den Sieg davon getragen, und der Sieg der einen, wie der des andern, war bald von heilsamen, bald von übeln Folgen begleitet. Alles das lehrt die Geschichte zu Genüge. Wer Recht hatte, läßt sich demnach nicht aus dem Erfolge allein abnehmen. Ueber dem Wechsel der Ereignisse in solchem Streite aber schwebt, wie ein geistreicher politischer Schriftsteller der jüngsten Zeit bemerkt, die Vernunft, die auch dem Unglücklichen, der für die Sache der Freiheit kämpfte, ihren Beifall aufbewahrt, und die Nachwelt daran erinnert, daß es jederzeit die hochherzigsten Menschen waren, welche aufrichtig sich dieser Sache weiheten, während niedere Selbstsucht allein die käuflichen Schaaren vermehrte, welche für Vertheidigung der Tyrannei das Blut der Freien zu vergießen bereit waren.

Wir haben in unsern Tagen Empörungen und Staatsumwälzungen in Spanien, Portugal, Neapel und Piemont ausbrechen sehen, die alle bald besiegt wurden. Dies kann indessen nichts weiter beweisen, als daß entweder diejenigen, welche jene Revolutionen gemacht haben, nicht die dazu tauglichen Männer waren, oder daß sie nicht die rechten Mittel ergriffen. Unlogisch würde aber der Schluß seyn, wenn man aus der leichten Besiegung der revolutionairen Partei folgern wollte, daß deswegen die veraltete Verfassung und die fehlerhafte Verwaltung das Beste sey, was jene Länder wünschen könnten, und daß es weise sey, Alles beim Alten zu lassen. Die Revolutionaire gingen von der richtigen Ansicht aus, daß der bisherige Zustand für die Zukunft unhaltbar sey; darum gelang es ihnen so leicht, den-

ſelben über den Haufen zu werfen. Sie waren aber nicht vermögend, oder man ließ ihnen nicht Zeit, einen neuen, beſſern Zuſtand zu begründen, und wenn man die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit einer Empörung und Staatsumwälzung lediglich durch den Erfolg bedingen läßt, dann hatten ſie auch nicht das Recht dazu. Darum wäre zu wünſchen, daß die Regierungen, die das Recht allein für ſich zu haben behaupten, auch immer die Einſicht beſäßen, die unvermeidliche Reform und Wiedergeburt ihrer Staaten zu Stande zu bringen, und dadurch künftigen Revolutionen vorzubeugen. Der Umſtand, daß eine auf dem Wege der Revolution bewirkte Umwandlung der öffentlichen Verhältniſſe nicht von Dauer war, kann indeſſen überhaupt nie hinreichen, darzuthun, daß eine ſolche Revolution an ſich verwerflich und verdammlich geweſen. Selbſt in Spanien und auf der transalpiniſchen Halbinſel würde die durch Volksempörungen eingeführte neue Ordnung der Dinge wahrſcheinlich Beſtand gehabt haben, wäre nicht auswärtige Waffengewalt zu ihrem Umſturze zu Hülfe gekommen.

Der denkende Mann, der die Geſchichte kennt, wird eben ſo wenig geneigt ſeyn, alle gewaltthätigen Unternehmungen der Völker, oder Einzelner in ihnen, gegen die Regierungen gut zu heißen, als ſie alle ohne Unterſchied zu verdammen. Von dem letztern werden ihn ſchon Gefühle von Billigkeit und Gerechtigkeit bei einiger Unbefangenheit des Geiſtes abhalten. Die Aufgabe einer vernünftigen Staatslehre aber iſt es vorzüglich, die Fälle und Umſtände zu erörtern und zu beſtimmen, in und unter denen Ereigniſſe der Art zu billigen oder zu verwerfen. Eine ſolche Staatslehre wird bei der Unterſuchung dieſes Gegenſtandes die beiden Extreme zu vermeiden wiſſen, zu welchen auf der einen Seite eine wider-

ſinnige, kein Recht der Nationen anerkennende, graſſe Legitimitätsdoktrin, im Sinne der monarchiſchen Abſolutiſten, auf der andern eine nicht minder mit dem Beſtande der Staaten unverträgliche Lehre von der Volksſouverainität, à la Rouſſeau, unvermeidlich führt.

Kritiſche Zuſammenſtellung und Reviſion der verſchiedenen Meinungen und Lehren der Staatsgelehrten über dieſen Gegenſtand.

Im klaſſiſchen Alterthume war kein Zwieſpalt der Anſichten und Meinungen unter den Staatsgelehrten über die Frage, ob den Bürgern eines Staats das Recht zum Widerſtande gegen die beſtehende Regierung zuſtehen könne, oder nicht. Daß ein einziger Menſch über dem Geſetze ſtehe, und alle übrigen nach ſeiner Willkühr beherrſche — das, meinten die alten Staatsphiloſophen, ſey etwas, was durch kein Geſetz jemals habe zum Recht gemacht werden können. Denn ein Geſetz, welches alle andere Geſetze umſtoße, könne ſelbſt kein Geſetz ſeyn. In allen freien Staaten des Alterthums waren Widerſtand und Empörung gegen jedes Staatsoberhaupt, das ſeine Gewalt zur Unterdrückung der öffentlichen Freiheit mißbrauchte, nicht nur erlaubt, ſondern ſie galten auch ſelbſt für löbliche Thaten und rühmliche Unternehmungen. Das Benehmen des Volks gegen einen ſolchen Machthaber erſchien in den alten Republiken im Grunde als nichts weiter, denn als etwas, was auch im bürgerlichen Leben täglich vorkommt, nämlich die gewaltſame Wegnahme der Vollmacht abſeiten des Bevollmächtigers, an dem ungetreuen oder unfähigen Bevollmächtigten vollzogen. Denn ſtets gingen die Alten von dem Grundſatze aus, daß die Volksgemeinde die Quelle aller öffentlichen Gewalt in der

Staatsgesellschaft, und alle Autorität, womit physische oder juridische Personen in derselben bekleidet waren, nur kraft einer Delegation von der Gesammtheit der Staatsgenossen rechtlich geübt werde. Auch bei der Einherrschaft — der monarchischen Beherrschungsform — galt ihnen der Regent nur unter dieser Voraussetzung als ein rechtmäßiger, wahrhaft legitimer. Einen willkührlichen und gesetzlosen Herrscher hielten sie darum nicht für einen König, sondern für einen Tyrannen, und selbst ein legitimer König hörte nach ihrer Meinung auf, König zu seyn, sobald er zum öffentlichen Feinde des Volks werde, so daß alsdann auch Krieg des Volks gegen den König gerecht.

Plato wollte, daß der König nicht über, sondern unter dem Gesetz stehe, und von diesem gerichtet werde. Er lobt darum ganz besonders das Verfahren Lykurg's, und die Weisheit, womit er das Königthum befestigt und gesichert. Lykurg, sagt er, habe den Senat und das Ephorat eingeführt, dem Königthume ungemein heilsame Gewalten, da es eben durch diese so viele Jahrhunderte hindurch glorreich und blühend sey erhalten worden, indem das Gesetz selbst herrschend und der eigentliche König geworden. Und zu den Sizilianern, denen er ein solches Königthum empfiehlt, sagt er: Es soll die Freiheit neben der königlichen Gewalt bestehen und mit ihr verbunden werden, darum müsse das Gesetz auch über die Könige herrschen und sie richten, wenn sie etwas dagegen wollten.

In manchen freien Staaten Griechenlands war ausdrücklich durch Konstitutionsgesetze des Staats jedem Bürger, für gewisse Fälle, im Voraus die Befugniß des Widerstands der Gewalt und der Empörung gegen die Inhaber der öffentlichen Macht ertheilt, und derselbe so gleichsam

wahrhaft zum Organe Aller gemacht. So war z. B. bei den Athenern durch ein Geſetz Solon's Jedem es erlaubt, nicht allein einen Uſurpator, ſondern auch den Beamten, der nicht ſogleich bei entſtehender Gewaltherrſchaft ſein Amt niederlegte, zu ermorden, ja ſelbſt Belohnung dafür verſprochen. (*Andocides Orat.* 1. *de Myster.* ed. Hannov. S. 219.) Dieſes Geſetz ward ſpäterhin noch erneuert. (Vergl. *Petit Leges Attic.* IV, 10.)

Schon die alten Kretenſer waren darauf hinaus gekommen, daß die letzte und beſte Sicherheit der beſtehenden Staatsordnung und Verfaſſung blos in dem Gebrauche der Urkraft des Volks ſelber zu finden ſey. Daher nahmen ſie, ſobald die Freiheit in Gefahr kam, immer ihre Zuflucht zu einem Volksaufſtande, den ſie, in dieſem Falle allein, für geſetzlich hielten, und welcher nicht eher aufhörte, bis durch Vertreibung oder Tod der Uſurpatoren die alte Freiheit wiederhergeſtellt worden war.

Ganz ebenſo wie die alten Griechen dachten auch die alten Römer in dieſer Beziehung. Die Lex Valeria in Rom enthielt ganz Aehnliches, als das oben erwähnte Soloniſche Geſetz in Athen. (Vergl. *Dionys. Halicarn.* V, 19.) Den Tyrannenhaß trieb Lucius Valerius, Publicola (der Volksfreund) genannt, nach Plutarch, in deſſen Biographie, noch weiter ſogar, als Solon. Denn dieſer hatte, wenn Einer auf die Alleinherrſchaft ausginge, blos auf das erwieſene Verbrechen die Strafe geſetzt, während Publicola ihn in ſolchem Falle, auch ohne vorausgegangene Unterſuchung, zu tödten erlaubte. Livius (II, 8.) berichtet, daß Publicola den Vorſchlag that, mit Gut und Blut ſolle verbannt ſeyn, wer nach dem Throne trachte. Unter den Konſuln Valerius Publicola und Horatius, erzählt eben

dieſer Geſchichtſchreiber (III, 55), kam auch das Geſetz zu Stande: daß, wer eine Obrigkeit ohne Berufungsrecht an das Volk ernenne, nach göttlichem und menſchlichen Rechte getödtet werden, und ſeine Tödtung nicht als peinliches Verbrechen angeſehen werden ſolle.

So lange die republikaniſche Verfaſſung bei den Römern beſtand, und ſelbſt lange nachher noch, galt die Vertreibung des Königs Tarquinius Superbus und die Abſchaffung des Königthums, bewirkt durch offene Gewalt, als ein Akt der Gerechtigkeit, um theils den Tyrannen zu beſtrafen, theils das Volk gegen deſſen Wiederkehr zu ſichern. Denn impune quaelibet facere, id est Regem esse, ſagt der Volkstribun Memmius beim Salluſt, während er zugleich dem Volke ſeine Feigheit zum Vorwurf macht, daß es die Patrizier ungeſtraft ſchrankenlos herrſchen laſſe, und die consuetudo regia wieder dulde, welche die Vorfahren mit Recht, ſammt ihrem Könige, aus dem Reiche über die Gränzen hinausgetrieben.

Daß der Gehorſam, den ein Volk ſeinem Oberherrn ſchuldig, immer nur bedingungsweiſe verlangt werden könne, ſo daß, falls die Bedingungen, unter denen ſich das Volk zum Gehorſam verpflichtet, von dem Oberherrn verletzt werden, die Empörung gegen denſelben für gerecht zu erachten, wurde von den alten Römern, ſelbſt bei Völkern, die ſie unterjocht hatten, anerkannt. Die Privernaten waren mehrmals von den Römern unterjocht worden, hatten ſich aber eben ſo oft gegen dieſelben empört. Der Konſul Plautius nahm endlich ihre Stadt ein, nachdem ihr Oberhaupt Vitruvius, mit einem großen Theile ihres Senats und des Volks, in den Gefechten umgekommen war. In dieſer Lage ſchickten ſie Geſandte nach Rom, welche um

Frieden bitten ſollten. Im römiſchen Senat richtete man an dieſe Geſandten die Frage: welche Strafe ſie verdient zu haben glaubten? Da antwortete einer der Geſandten: die, welche ſolche verdienen, die ſich für würdig halten, in Freiheit zu leben. Der römiſche Konſul legte ihnen hierauf die Frage vor: ob man ſich verſprechen könne, daß ſie den Frieden halten würden, falls man ihnen das Geſchehene verziehe? Der Geſandte erwiderte, nach Livius: Si *bonam* dederitis, fidam et perpetuam; si *malam* haud diuturnam. Die Majorität im römiſchen Senate fand hierin die Sprache eines der Freiheit werthen Mannes und Volks (viri et liberi vocem auditam), und erklärte, eos demum, qui nihil praeterquam de libertate cogitant, dignos esse qui Romani fiant. Die Privernaten wurden darum zu römiſchen Bürgern erhoben, und ihnen Alles gewährt, was ſie verlangt hatten. Die Römer ſahen alſo darin, daß ein Volk demjenigen Widerſtand leiſtete, der es unterdrücken wollte, und alle Anſtrengungen wagte, um ſeine Freiheit wieder zu erlangen, kein Verbrechen; vielmehr erſchien ihnen eine ſolche That als ein Beweis, daß ein Volk der Art werth ſey des Genuſſes der Freiheit.

Julius Cäſar's Ermordung wurde in Rom für völlig rechtlich erklärt. Sueton, nachdem er die großen Eigenſchaften und Thaten deſſelben erzählt (*Jul. Caes.* 76), bemerkt: Praegravant tamen caetera facta dictaque ejus, ut abusus dominatione et *jure caesus* existimetur; und er führt zugleich die Thatſachen und Handlungen Cäſar's auf, die berechtigt, ihn zu ermorden. Vergl. auch *Cicero ad Famil.* XI, 27. 28.

Wie Cicero über dieſen Gegenſtand dachte, erhellet aus einer Menge Stellen in ſeinen Schriften und Briefen.

»Nenne mir einen gerechtern Grund, Krieg zu führen — äußert er in der vierten Philippica — als die Abwerfung des Jochs der Knechtschaft! Denn wenn auch der Zwingherr dieses letztere nicht so drückend auf deinen Nacken legt, ist doch des Elends genug schon allein in dem Gedanken: Er kann es, wenn er will.« Und eben daselbst fällt er das Urtheil: »Brutus ist Feind (des Staats), wenn Antonius Konsul; wenn aber Brutus Erhalter des Staats, dann ist Antonius sein Feind. Wer anders aber als Räuber halten diesen für einen Konsul.« Nonne hoc est, in easdem tenebras recidisse — läßt er sich in einem Briefe an Brutus (epist. 16) aus — cum ab eo, qui Tyranni nomen adscivit sibi, cum in Graecis civitatibus liberi Tyrannorum, oppressis illis, eodem supplicio adficiantur, petitur, ut vindices atque oppressores dominationis salvi sint.

In seinem Werke *de republica* (II, 25) billigt Cicero es vollkommen, und findet es sogar preiswürdig, daß, als bei Tarquinius Superbus das Maaß der Tyrannei und Ungerechtigkeit voll war, L. Brutus, ein Mann, ausgezeichnet durch Geist und Gemüth, auftrat, seine Mitbürger dem unrechtmäßigen Joche harter Knechtschaft zu entrücken. Obwohl ohne Amt, sagt er, wurde er gleichwohl die Stütze des ganzen Gemeinwesens, und auf seinen Ruf und Vorgang habe dann das Volk beschlossen, den König seines Throns zu entsetzen, und die Königswürde für immer abzuschaffen. So sey jener edle Römer im römischen Staate der erste gewesen, der gelehrt: In conservanda civium libertate esse privatum neminem. Angelus Majus, der Herausgeber von Cicero's Büchern *de republica*, findet diesen Ausspruch abscheulich und im höchsten Grade revolutionair.

Dennoch bleibt es immer, wie auch Zachariä urtheilt, ein herrliches Wort. Die bedenkliche Deutung und Anwendung, die daſſelbe zulaſſen könnte, daß man alsdann einen jeden Angriff auf die beſtehende Verfaſſung, entweder vor ſich durch den Wahn, oder vor Andern durch das Vorgeben, für die Freiheit der Bürger zu handeln, zu beſchönigen vermöge, wird in einer wohlgeordneten freien Verfaſſung wegfallen, wodurch beſtimmte geſetzliche Formen feſtgeſtellt ſind, die der Einzelne bei Anträgen zu einer Verfaſſungsreform zu beobachten verbunden iſt.

Noch im Zeitalter Auguſt's herrſchten die nämlichen Anſichten, dieſelbe Denk- und Betrachtungsweiſe bei den Schriftſtellern des alten Roms, wie in der Periode der Republik. Den Brutus bezeichnet Livius (II, 1) als einen Mann, welcher durch Vertreibung des despotiſchen Königs ſo großen Ruhm erlangte. Und wie ſehr wird nicht Timoleon's Charakter bei Cornelius Nepos in deſſen Biographie hervorgehoben. Quum frater ejus Timophanes, dux a Corinthiis delectus, tyrannidem per milites mercenarios occupasset, particepsque regni posset esse: tantum abfuit a societate sceleris, ut antetulerit suorum civium libertatem fratris saluti, et patriae parere legibus quam imperare satius duxerit. Hac mente per haruspicem, communemque affinem, cui soror, ex eisdem parentibus nata, nupta erat, fratrem tyrannum interficiendum curavit. Ipse non modo manus non attulit, sed ne adspicere quidem fraternum sanguinem voluit. Nam dum res conficeretur, procul in praesidio fuit, ne quis satelles possit succurrere. Hoc praeclarissimum ejus facinus non pari modo probatum est ab omnibus. Nonnulli enim laesam ab eo pietatem putabant, et invidia

laudem virtutis obterebant. Mater vero post id factum neque domum ad se filium admisit, neque adspexit, quin eum fratricidam impiumque detestans compellaret. Quibus rebus ille adeo est commotus, ut nonnunquam vitae finem facere voluerit, atque ex ingratorum hominum conspectu morte decedere.

Der hetruskiſche Aruſper ſagt bei Virgil zu den gegen Mezentius Aufgeſtandenen:

Quos justus in hostem
Fert dolor.
Si Rex vere hostili animo in totius populi exitium feratur.

Und der Dichter bemerkt:

Ergo omnis furiis surrexit Etruria justis:
Regem ad supplicium praesenti morte reposcunt.

Späterhin duldeten zwar die Römer die despotiſche Alleinherrſchaft der Kaiſer, doch nie konnte dieſe, wenn ſie in Tyrannei ausartete, in der Meinung für eine rechtmäßige gelten. So wenig, nach des großen römiſchen Redners Urtheil, Antonius den Namen eines Konſuls verdiente, eben ſo wenig ſpäterhin Nero den eines Imperators. Auch wurden beide auf gleiche Weiſe vom römiſchen Senate für Staatsfeinde erklärt.

Die Neueren ſind indeſſen der Meinung, daß die Alten in der Beſtrafung derer, welche einen übeln oder gemeinſchädlichen Gebrauch von der ihnen anvertrauten Gewalt ſich zu Schulden kommen ließen, zu weit gegangen, und eine allzugroße Strenge in dieſer Beziehung mit anderen großen Nachtheilen verbunden ſey. Der durch die Maximen der Alten gebilligte Tyrannenmord (tyrannicidium) — bemerkt David Hume in den *Essays and Treatises on*

several subjects (II. Nro. VII.) — machte, ſtatt Tyrannen und Uſurpatoren in Scheu zu halten, ſie nur zehnmal grauſamer und unbarmherziger. Eben darum iſt er mit Recht durch die Geſetze aller Völker aufgehoben, und wird durchgängig jetzt als eine niederträchtige und verrätheriſche Methode, Gerechtigkeit an dieſen Störern der Geſellſchaft zu üben, verdammt.

Die Lehre von einem leidenden, unbedingten Gehorſam der Unterthanen im Staate und der Rechtswidrigkeit der Empörungen gegen die beſtehende Staatsgewalt überhaupt, konnte indeſſen erſt im neuern Europa mit der Doktrin von einem eigenen und göttlichen Rechte der Könige aufkommen. Ich werde im Folgenden die vornehmſten Stimmen aufführen, die ſich dafür bis auf die neuere Zeit herab geltend gemacht haben, dann aber zugleich diejenigen Stimmen bemerklich machen, welche einer entgegengeſetzten Anſicht gehuldigt haben.

I.

Stimmen für den unbedingten leidenden Gehorsam der Staatsbürger, und für die Rechtswidrigkeit der Empörungen überhaupt.

Dr. Martin Luther eifert in seinen Schriften gegen jeden thätlichen Widerstand der Völker gegen die Fürsten. Er stützt sich dabei auf sittlich-religiöse Grundsätze, und obgleich weit entfernt, dem Despotismus das Wort zu reden, vielmehr nicht selten mit kräftigen Ausdrücken gegen den Mißbrauch, den die Machthaber mit ihrer Gewalt treiben, donnernd, verwirft er doch jedes Unternehmen einer Empörung von Seiten des Volks gegen die bestehende Obrigkeit, theils wegen des vielen Unglücks, das dasselbe im Gefolge mit sich zu führen pflegt, theils weil er es an sich auch für unrechtlich hält, indem dem Volke niemals ein Recht zustehen könne, sich eigenmächtig bei den Handlungen der Regenten zum Richter aufzuwerfen.

Es herrschte damals in Dänemark ein König — Christian II. — dem man eine höchst willkührliche, ungerechte, ja grausame Regierung vorzuwerfen hatte, derselbe, der nach der Eroberung von Schweden, bei seiner Krönung am 8ten und 9ten November 1520, das schreckliche Blutbad der schwedischen Edlen in Stockholm anstellen ließ. Die dänischen Bischöffe, der Adel und die Lübecker standen endlich gegen ihn auf, vertrieben ihn aus seinem Lande, und erho-

ben an deſſen Stelle ſeinen Oheim Friedrich I., als nächſten Agnaten, auf den Thron, der auch ſogleich (1523) vom Volke als rechtmäßiger König anerkannt wurde. Der vertriebene König hatte zwar bei dem Kaiſer Karl V., ſeinem Schwager, in den Niederlanden Aufnahme und Beiſtand gefunden; aber ſeine wiederholten Verſuche, in Dänemark feſten Fuß zu faſſen und des Throns von neuem ſich zu bemächtigen, mißglückten, und am Ende fiel er Friedrich in die Hände, der ihn feſtſetzen ließ.

Dieſe Begebenheiten gaben Luther die Veranlaſſung zu folgenden Aeußerungen (Werke Bd. X. S. 592 u. f.):

»(34) Obrigkeit ändern und Obrigkeit beſſern ſind zwei Dinge, ſo weit von einander, als Himmel und Erde. Aendern mag leichtlich geſchehen; beſſern iſt mißlich und gefährlich. Warum? Es ſtehet nicht in unſerem Willen und Vermögen, ſondern allein in Gottes Willen und Hand. Der tolle Pöbel fragt nicht viel, wie es beſſer werde, ſondern daß nur anders werde. Wenn es denn ärger wird, ſo will er es abermals anders haben. So kriegt er denn Hummeln für Fliegen, und zuletzt Horniſſe für Hummeln. Und wie die Fröſche vorzeiten auch nicht mochten den Klotz zum Herrn leiden, kriegten ſie den Storch dafür, der ſie auf den Kopf hackte und fraß ſie. Es iſt ein verzweifelt Ding um einen tollen Pöbel, welchen Niemand ſo wohl regieren kann, als die Tyrannen; dieſelben ſind der Knüppel, den Hunden an den Hals gebunden. Sollten ſie auf beſſere Weiſe zu regieren ſeyn, Gott würde auch andere Ordnung über ſie geſetzt haben, denn Schwert und Tyrannen. Das Schwert zeiget wohl an, was es für Kinder unter ſich habe, nämlich eitel verzweifelte Buben, wo ſie es thun dürfen.«

»(35) Darum rathe ich, daß ein jeglicher, der mit gutem Gewiſſen hierin will fahren und Recht thun, der ſey zufrieden mit der weltlichen Obrigkeit, und vergreife ſich nicht daran, angeſehen daß weltliche Obrigkeit der Seelen nicht kann Schaden thun, wie die Geiſtlichen und falſchen Lehrer thun; und folge darin dem frommen David, welcher um König Saul ſo große Gewalt litte, als du nur immer leiden kannſt; auch wollte er nicht die Hand an ſeinen König legen, wie er wohl oft hätte thun können, ſondern befahl es Gott, ließ gehen, ſo lange es Gott haben wollte, und litte bis ans Ende hinaus. Wenn nun ein Streit oder Krieg wider deinen Oberherrn ſich erhebt, da laß kriegen und ſtreiten wer da will, denn (wie geſagt) wenn Gott nicht hält, ſo können wir den Haufen nicht halten. Aber der du wohl willſt thun, und dein Gewiſſen ſicher halten, laß Harniſch und Waffen liegen, und ſtreite nicht wider die Herren oder Tyrannen, leide aber alles, was dir geſchehen kann; der Haufe aber der es thut, wird ſeinen Richter ſchon finden.«

»(36) Ja, ſprichſt du, wie aber, wenn ein König oder Herr ſich mit Eiden ſeinen Unterthanen verpflichtet, nach vorgeſtellten Artikeln zu regieren, und hält ſie nicht, und damit ſchuldig ſeyn will, auch das Regiment zu laſſen? Wie ſagt man, daß der König von Frankreich nach den Parlamenten ſeines Reichs regieren müſſe, und der König zu Dänemark auch ſchwören müſſe auf ſonderliche Artikel ꝛc.? Hier antworte ich, es iſt fein und billig, daß die Obrigkeit nach Geſetzen regiere, und dieſelbe handhabe und nicht nach eigenem Muthwillen. Aber thue das noch hinzu, daß ein König nicht allein ſein Landrecht und Artikel gelobt zu halten, ſondern Gott ſelbſt gebietet ihm auch, er

ſolle fromm ſeyn, und er gelobt auch es zu thun. Wohlan, wenn nun ein ſolcher König, der keins hält, weder Gottes Recht noch Landrecht, ſollteſt du ihn nicht darum angreifen, ſolches richten und rächen? Wer hat dir es befohlen? Es müßte hie ja zwiſchen euch eine andere Obrigkeit kommen, die euch beide verhörte, und den Schuldigen verurtheilte, ſonſt wirſt du dem Urtel Gottes nicht entlaufen. 5. Moſ. 32, 35. Röm. 12, 9. Die Rache iſt mein.«

»(37) Und weil es hier eben das Exempel mit dem König von Dänemark, den die von Lübeck und Seeſtädte, ſammt den Dänen, vertrieben haben; will ich auch meine Antwort dazu ſagen, um derer willen, die vielleicht ein falſch Gewiſſen hierin haben, ob etliche ſich möchten baß beſinnen, und erkennen. Wohlan, es ſey allerdings alſo daß der König iſt ungerecht für Gott und der Welt, und das Recht ganz auf der Lübecker und Dänen Seite: das iſt ein Stück für ſich. Aber dies iſt nun das andere Stück: daß die Dänen und Lübecker ſind zugefahren, als Richter und Oberherrn des Königs, und haben ſolch' Unrecht geſtraft und gerochen, und damit ſich des Gerichts und der Rache unterwunden. Hier geht nun die Frage des Gewiſſens an. Wenn die Sache vor Gott kommt, wird er ſie nicht fragen: ob der König ungerecht oder ſie gerecht ſind, denn ſolches iſt offenbar worden; ſondern er wird fragen: ihr Herren von Dänemark und Lübeck, wer hat ſolche Rache euch befohlen zu thun? Hab' ich's euch befohlen, oder ſtatt meiner der Kaiſer oder die Obrigkeit? So leget Brief und Siegel auf und beweiſet. Können ſie das nicht, ſo wird Gott urteln: »ihr aufrühreriſchen Gottesdiebe, die ihr in mein Amt greift, und aus Frevel euch der göttlichen Rache unterwunden habt, ſeyd ſchuldig laesae Majestatis divinae.« — Wenn ſo ſollte

geſchehen, daß ein jeglicher, der da Recht hätte, möchte den Ungerechten ſelbſt ſtrafen, was ſollte in der Welt daraus werden? Da würde es gehen, daß der Knecht den Herrn, die Magd ihre Frau, das Kind die Eltern, die Schüler den Meiſter ſchlügen; das ſollte eine löbliche Ordnung werden: was bedürfte man da noch des Richtens und der weltlichen Obrigkeit von Gott eingeſetzt?«

So ſehr aber Luther gegen Empörungen, ſelbſt in den Fällen, wo ſie durch den ſchrecklichſten Druck erpreßt worden waren, eifert: ſo fand er ſich gleichwohl ſelbſt durch den Reichsabſchied vom J. 1530 zu der Erklärung bewogen, daß er »unter den gegenwärtigen Umſtänden« einen Vertheidigungskrieg nicht für einen Aufruhr, ſondern für Nothwehr, und mithin als ſolche für erlaubt halte.

Bodin hielt in ſeinen in den VI. libris *de republica* (Paris, 1584) entwickelten politiſchen Grundſätzen zwiſchen den Extremen der abſoluten Monarchie und Demokratie eine gewiſſe Mittelſtraße, auf welcher er es indeſſen mit den Anhängern von Beiden verdarb. Auf der einen Seite erſcheint er als der erſte Rechtsgelehrte ſeiner Zeit, was er ſelbſt zu ſeinem Verdienſt rechnet, der öffentlich die Meinung vorzubringen wagte, daß die Regenten an die Geſetze Gottes und der Natur noch mehr gebunden ſeyen, als ihre Unthanen; daß die geſchloſſenen Verträge jene eben ſo ſtark verpflichteten, wie dieſe, und die Fürſten keine Auflagen ohne Einwilligung des Volks verordnen könnten. Alle diejenigen, welche das Gegentheil lehrten, und nur über die Mittel ſchrieben, wie die Macht der Könige zu erweitern ſey, fanden in Bodin ihren Gegner. Auf der andern Seite aber

erklärte er sich doch ganz entschieden- und bestimmt dagegen, daß die Unterthanen jemals ein Recht hätten, einen rechtmäßigen Monarchen, auch wenn er tyrannisch regiere, abzusetzen, weil, wenn diese Maxime gültig werden sollte, die ganze Grundlage der Staatsgesellschaft erschüttert werden würde. Das Volk soll nach Bodin's Lehre die Bestrafung der Regenten für ihre Tyrannei der göttlichen Gerechtigkeit allein überlassen. Ungeachtet indessen Bodin dem Volke das Recht zur Empörung gegen den Regenten absprach, so gab er doch ausdrücklich zu, daß ein Tyrann rechtmäßigerweise von fremden Fürsten aus dem Wege geräumt werden könne, so wie Jeder ein Recht habe, dem Andern beizustehen, wenn dieser unrechtmäßigerweise an seiner Ehre und seinem Leben gekränkt werde. Zu der Behauptung der Unrechtmäßigkeit der Empörung, selbst gegen Tyrannen, wurde Bodin durch die Zeitumstände und die traurigen Folgen, welche die damaligen politischen Gährungen in Frankreich für das Volk hatten, geführt. Er trat aber selbst in Widerspruch mit der von ihm aufgestellten Doktrin, indem er zur Ligue überging.

Die Hauptstelle bei Bodin, in Beziehung auf den fraglichen Gegenstand, ist folgende (de republ. II., 5): Quod si monarchia quaedam est summa, unius potestate constituta, qualis est Francorum, Hispanorum, Anglorum, Scotorum, Turcarum, Tartarorum, Persarum, Indorum et omnium poene Asiae et Africae Imperiorum, ibi Reges sine controversia jura omnia Majestatis habent, nec singulis civibus nec universis fas est, summi Principis vitam, famam aut fortunas in discrimen vocare, etiamsi omni scelerum ac flagitiorum, quae in Tyrannos ante convenire diximus, turpi-

tudine infamis esset. Daß der französische Staatsphiloſoph hier die Begriffe von Deſpotie und Monarchie zuſammengeworfen, beide mit einander verwechſelt, und die europäiſchen Staaten den morgenländiſchen gleich geſtellt, wurde ihm ſchon von Staats- und Rechtsgelehrten des 17ten Jahrhunderts, wie z. B. von Huber (*de jure civitatis*) zum Vorwurf gemacht.

Daß den Unterthanen nie und in keinem Falle das Recht zu einem Gericht über ihre Fürſten zuſtehe, behauptet Bodin in folgender Stelle ſeines Werks: Quod ad judicium attinet, nulla magistratibus ac multo minus privatis in summum Principem potestas est; cum non solum ab ejus unius omnia omnium imperia pendeant, sed etiam et praesente magistratuum et collegiorum omnium potestas conquiescat. Subditis igitur Principem jure rogare aut in jus vocare, judiciumque de vita, fama ac statu illius constituere si nefas est; si denique nulla clienti in patronum, servo in dominum, jurisdictio est, quonam modo munus intentare Tyranno licet.

O quanta sit Tyrannorum multitudo — ruft er aus — si Tyrannos subditis occidere liceat, quam multi innocentes ac optimi Principes suorum conspiratione perituri!

Nicolaus Hemmingius, Profeſſor der Theologie zu Kopenhagen, hatte ſchon früher, nämlich im J. 1562, in Wittenberg eine apodicta methodus de lege naturae im Druck erſcheinen laſſen, worin er unter andern den Unterthanen im Staate jedes jus armorum der Obrigkeit gegen-

über absprach, und ein bellum subditorum adversus Principem für semper injustum ausgab.

Wilhelm Barkley, einer der ärgsten Advokaten der absoluten Königsgewalt, der gegenüber er durchaus keinen Widerstand duldet, macht (in s. Buche *de regno et regali potestate libri sex.* Paris, 1600) den Unterthanen Hundesdemuth und Folgsamkeit allenthalben zur unbedingten Pflicht, und muntert eifrig die Völker auf, zur Ertragung alles nur möglichen auch noch so unverdienten Elends und Jammers, ohne sich der Obrigkeit zu widersetzen, wenn sie auch erkennen, daß ihnen von dieser all solches Unglück kommt. Si *intolerabilis* Tyrannus est, resistere *cum reverentia* potest, lehrt er; wie man es aber anzufangen habe — bemerkt ein Beurtheiler dieser Lehre — daß man einem, der uns würgen will, also von sich stoße, daß er nicht blaue Flecke kalte, und unsern Widerstand, mag er auch mit noch so viel ehrerbietigen Komplimenten begleitet seyn, gar nicht fühle, diese Theorie ist Barkley schuldig geblieben.

Auch widerspricht er sich selbst, indem er in einigen Fällen den Widerstand gegen die Könige sogar für rechtmäßig erklärt. Sein Buch *adversus Monarchomachos* (l. III. c. 16) beschließt er nämlich mit folgender Bemerkung: Wie? und so könnte denn gar kein Fall vorkommen, wo ein Volk berechtigt seyn kann, gegen seinen ungerechten König die Waffen zu ergreifen und ihm thätigen Widerstand zu leisten? Nein! kein einziger, wenigstens so lange er König bleibt. Denn da steht immer die heil. Schrift entgegen: Wer sich gegen die Obrigkeit setzt, der widerstrebt Gottes Ordnung. Das Volk kann also in keinem andern Falle

ein Recht zur Gewalt gegen ihn bekommen, als wenn er sich so beträgt, daß er dadurch ganz aufhört, König zu seyn. Denn in diesem Falle beraubt er sich selber seiner Majestät, und begibt sich freiwillig (liber) in den Stand der Privatleute zurück. Alsdann wird das Volk wieder der Obere, in den Zustand zurückkehrend, worin es sich befand, ehe ein König die Gewalt hatte.

Allein es gibt nur wenige Fälle, setzt er hinzu, wo dieses vorkommen könnte. Ich finde bei reiflichem Nachdenken deren nur zwei, wo sich ein König durch seine Thaten selbst aus einem Könige zum Nichtkönig macht, und sich aller Herrscherrechte gegen seine Unterthanen beraubt. Einmal, wenn er das ganze Reich zerstören will, wie Nero, von dem man erzählt, daß er Senat und Volk und ganz Rom mit Feuer und Schwert habe zerstören, und sich einen ganz neuen Wohnplatz suchen wollen; und wie Kaligula, welcher, nach dem Zeugnisse der Geschichte, öffentlich gestand, er wolle weder Fürst noch Bürger mehr seyn, der den ganzen Staat zu tödten im Sinne hatte und dem populus romanus nur Einen Hals wünschte, um es mit Einem Streiche umbringen zu können. Wenn ein König so etwas im Sinn hat und auch wirklich Hand an das Werk legt, dann giebt er den ganzen Vorsatz, zu regieren, auf, und verliert sein Recht auf die Unterthanen gänzlich, wie ein Herr auf seinen Sklaven, den er ganz verläßt und von sich stößt. Der andere Fall ist, wenn sich der König in eines Andern Schutz begiebt, und ein Reich, das er von seinen Vorfahren und vom Volke frei empfangen hat, an eine fremde Herrschaft veräußert ꝛc.

Gleichwohl statuirt Barkley eine Befugniß zum Widerstand gegen die bestehende Obrigkeit immer nur für

den Fall, daß die Majorität des Volks gegen dieſelbe aufſtände. Damit aber iſt die Frage überhaupt weder pro noch contra entſchieden: denn jede Inſurrektion geht von einer Minorität aus und erſt durch den Erfolg des Unternehmens wird es bewieſen, welche Partei die zahlreichere oder ſtärkere geweſen. Konſequenz iſt übrigens in Barkley's Theorie nicht anzutreffen. Während er (l. III. c. 8 u. l. VI. c. 23 u. 24) im Allgemeinen ſehr gegen die Uebung jedes Widerſtandsrechts eifert, und es gewiſſermaßen unbedingt verwirft, zeigt er doch hin und wieder ſich geneigt, daſſelbe bedingungsweiſe einzuräumen. Es ſcheint übrigens Barkley beſonders darum zu thun geweſen zu ſeyn, die zu ſeiner Zeit viel Aufſehn machenden Lehren der ſogenannten Monarchomachen, insbeſondere des Schottländers Buchanan, des Jeſuiten Brucher und des Junius Brutus (Hubert Languet) zu beſtreiten.

Proteſtantiſche Verfechter der Lehre, daß die Völker zum unbedingten Gehorſam und zur unbedingten Unterwerfung verpflichtet ſeyen, gleichviel ob die Herrſcher gerechte oder ungerechte ſeyen, behaupteten im 17ten Jahrhundert, es ſey dies ein Geſetz, das von jeher in der Welt gegolten, und in der chriſtlichen Welt erſt durch die wahrhaft unchriſtliche Anmaßung der Päpſte aufgehoben worden ſey. Sie konnten dies indeſſen nur durch Entſtellung geſchichtlicher Thatſachen glaubhaft machen. So gaben ſie die Eides-Entbindung und Losſprechung der Franken von der Unterthanenpflicht, durch den Pabſt Zacharias, als den einzigen Grund von der erfolgten Entthronung Childerich's und der Krönung Pipin's an. Gleichwohl weiſt Hotoman,

ſelbſt ein Franke und zu ſeiner Zeit berühmt durch ſeine Rechtsgelahrtheit, in ſeiner *Francogallia* (cap. 18) auf den Grund der beſten vorhandenen hiſtoriſchen Zeugniſſe nach, daß das ganze Geſchäft, wodurch der letzte der Merowinger des Throns für verluſtig erklärt, und Pipin zur Obergewalt berufen wurde, in einer Volksverſammlung nach altem fränkiſchen Rechte vorgenommen und abgethan wurde. Die fränkiſchen Geſchichtſchreiber ſahen insgemein die Eides-Entbindung durch den Papſt als etwas Zufälliges an, und alle ſtimmen mit den berühmteſten unter ihnen — Hotoman und Girard — darin mit einander überein, daß die Franken von Alters her immerfort ſich das Recht bewahrt gehabt, ihre Könige zu ernennen und ſie abzuſetzen, ſo oft ſie von dieſem Rechte Gebrauch zu machen für gut fanden. Sie leiſteten nämlich dem Könige, welchen ſie ſich gaben, keinen anderen Eid als den, daß ſie ihm ſo lange Treue und Gehorſam beweiſen würden, als er ſelber den Geſetzen und den Pflichten, die er beſchworen, treu bliebe. Dieſes Recht der Franken wird auch ausdrücklich in einem Schreiben des Papſtes Zacharias anerkannt, wo es heißt: Si Princeps populo, cujus beneficio regnum possidet, obnoxius est, si plebs Regem constituit, et destituere potest. Es mag allerdings eine Art von Deſpotismus (der päpſtliche) zur Befreiung von einem Deſpotismus anderer Art beigetragen haben, bemerkt ein brittiſcher Publiciſt des 17ten Jahrhunderts; gleichwohl iſt es ganz falſch, daß erſt des römiſchen Stuhls Oberherrſchaft über die Herrſchenden die Völker von blindem und leidenden Gehorſam gegen die weltlichen Fürſten entbunden habe.

Alb. Gentilis bestritt in einer eigenen in London 1605 herausgegebenen *Dissertatio de potestate Principis absoluta et de vi civium in Principem semper injusta* jedes Widerstandsrecht der Unterthanen gegen die königliche Gewalt. Zu gleichen Grundsätzen bekannten sich im 17ten Jahrhundert und noch später alle die Schriftsteller, welche die königliche Gewalt unmittelbar von Gott ableiteten, wie z. B. Joh. Christoph Frauendorf *de divina Majestatis origine.* (Leipz. 1687); Joh. Christoph Becmann de divino vicariatu *Principum* (Frankf. a. d. Oder, 1688); Olaus Moberg de Majestate regia non nisi a Deo dependente (Pernav.); Joh. Tob. Richter *de Imperantium potestate libera et illimitata* (Wittenb.) und Andere, die ich nicht besonders aufführe. In manchen Schriften der damaligen Rechtsgelehrten wurde überhaupt der Unterschied der Majestas realis und personalis geläugnet, wie z. B. in *Christ. Martini Coleri Diss. de divisione Majestatis in realem et personalem* (Jena, 1686).

Als König Karl I. in England vom Throne war verstoßen und hingerichtet worden, und sein Sohn, nachmals Karl II., flüchtig umherirrte, nahm dieser den gelehrten Klaud. Salmasius (Saumaise), Professor auf der Universität zu Leiden, in Sold, das Recht der Könige zur Uebung einer unbeschränkten Herrschaft zu vertheidigen, die Verpflichtung der Unterthanen zu einem unbedingt passiven Gehorsam zu erweisen, und die Widerrechtlichkeit einer jeden Empörung, so wie eines Gerichts über den König, darzuthun. Er that dies in einer anonymen Schrift, die zuerst im Jahr

1649 unter dem Titel: *Defensio regia pro Carolo I. ad Carolum II.* Sumptibus regiis, im Druck erſchien, und nachgehends noch öfter (Utrecht, 1650, London, 1651, Amſterdam, 1651) aufgelegt wurde.

Salmaſius ſtützt ſich, nach der Denkart ſeiner Zeit, beſonders auf Stellen in der heiligen Schrift, die er zu ſeinem Vortheil auslegt, um zu beweiſen, daß Gott ſelbſt die Könige ermächtigt, zu thun, was ihnen beliebe, und den Unterthanen nur zukomme, zu gehorchen. Die von ihm zu dieſem Ende geltend gemachten Stellen beweiſen gleichwohl entweder gar nicht, was ſie beweiſen ſollen, oder gerade das Gegentheil. So, wenn er ſich Samuel's Schilderung der Königſchaft, die doch offenbar den Zweck haben ſollte, die Iſraeliten von der Einſetzung eines Königs abzuſchrecken, bedient, um zu zeigen, was die königliche Gewalt der heiligen Schrift nach ſey, und was ſie demnach ſeyn ſolle: Summum jus summa injuria, id in Regibus maxime locum habet, qui cum summo jure utuntur, ea faciunt, in quibus Samuel dicit jus regium positum esse, ſagt er.

Der Profeſſor ſtellt dann den Satz auf: daß die Könige ungeſtraft thun könnten, was ſie wollten, indem das Volk keinen König zur Rede zu ſtellen das Recht, vielmehr Gott allein ſich ſelbſt das Gericht über dieſelben vorbehalten habe. Quod vellent Reges, impune possint, behauptet er, aut ut a populo puniri ne possint, Deum proinde vindictam de his tribunali suo reservasse. Auch darin, daß Chriſtus menſchliche Perſönlichkeit und niedrige Knechtsgeſtalt angenommen, und nicht nur ſeinen Jüngern befohlen, einer unumſchränkten Regierung zu gehorchen, ſondern auch ſelber derſelben Gehorſam erwieſen, findet er einen Grund,

den Königen eine von Rechtswegen ihnen zukommende unumschränkte Herrschaft beizulegen. Christus sub tyranno naturam humanam sumere praeoptavit. Hoc parum esset, nisi ultro talibus tyrannis suos parere jusset, ut ipse paruit. Agnovit non semel nec uno modo potestatem tum imperantium quasi legitimam.

Salmasius sucht seine Lehre auf ein Gesetz der Natur zu gründen. Lex naturae, schreibt er, est ratio omnium hominum mentibus insita, bonum respiciens universorum populorum, quatenus homines inter se societate gaudent. Bonum illud commune non potest procurare, nisi etiam ut sunt, quos regi necesse est, disponat quoque, qui regere debeant. Eben dieselbe natürliche Vernunft nun, fährt er fort, welche fordert, daß für die Sicherheit und das Beste der Menschen ein Oberherr eingesetzt werde, will auch, daß, wenn er einmal eingesetzt ist, man ihn beibehalte. Es ist aber besser, auch einen schlechten Fürsten, so groß immer seine Verdorbenheit und Schädlichkeit seyn möge, beizubehalten, als ihn von der Herrschaft zu vertreiben, indem diese in keinem Falle dem Staate so viel Unheil bringen kann, als die Unruhen, welche durch eine Veränderung erzeugt werden. Wie wenig aber durch dieses ganze Raisonnement bewiesen wird, daß das von Salmasius vertheidigte, bei allen möglichen Verirrungen und Ausschweifungen, ihm zufolge, unantastbare königliche Recht in der Natur gegründet sey, hat sein geistreicher Gegner Milton mit überzeugender Klarheit dargethan.

Wenn ich mir meine Börse lieber, als sie mit Gefahr meines Lebens zu vertheidigen, von Räubern nehmen lasse, bemerkt derselbe, oder ich gebe all meine Habe dahin, um

von ihnen meine Freiheit zu erhalten, kann man dann daraus den Schluß ziehen, daß ſie ein Recht hatten, mich zu feſſeln oder mich zu beſtehlen? daß es folglich ein Naturrecht der Räuber und Diebe gebe? — So ſind auch die Völker zuweilen gezwungen, der Gewalt der Tyrannei nachzugeben; aber läßt ſich daraus folgern, daß die Tyrannen ein Recht haben, ſie zu berauben und zu unterdrücken? Läßt ſich auf das erzwungene Leiden der Völker ein Naturrecht der Tyrannen gründen? Die Natur hat den Völkern allerdings ein Recht zu ihrer Erhaltung gegeben; eben darum aber kann man nicht behaupten, daß ſie auch den Tyrannen ein Recht zum Verderben der Völker verliehen. Die Natur lehrt, man ſoll von zwei Uebeln das kleinere wählen, und es ſo lange ertragen, als es die Nothwendigkeit fordert; es kann daher auch Umſtände geben, daß man einen Tyrannen dulden muß, weil ſeine Entſetzung gefährlicher und verderblicher für das Vaterland ſeyn oder erſcheinen kann, als die Tyrannei ſelber. Wer wird nun aber behaupten, daß für den Tyrannen daraus das Recht entſpringe, mit Willkühr zu herrſchen und nach Belieben Böſes zu thun! In der That ſprach hier Salmaſius gegen ſeine eigne Ueberzeugung, blos als gedungner Schriftſteller des Deſpotismus: denn in ſeiner früheren Schrift über die Biſchöfe hatte er gerade das Gegentheil behauptet. Empörungen und Aufrühre des Volks, ſchrieb er da, ſeyen lange nicht ein ſo großes Uebel, als das gewiſſe Elend und der offenbare Untergang unter einem tyranniſchen Fürſten.

Salmaſius gibt zwar zu, daß die oberſte Gewalt überhaupt nur um des gemeinen Beſten willen eingeſetzt ſey, aber behauptet zugleich, bei einem Könige ſey ſie ganz etwas andres, als bei einem Oberhaupte einer Republik, weil ihm

die höchſte Gewalt ein für allemal und auf ewig ſey abgetreten worden. Populi potestas desinit, ubi Regis esse incipit. Rex ita potestatem populi suscipit in se, eamque veluti sibi infusam recipit, et penitus induit, ut nunquam postea exui ea queat, idemque patitur ac si sol lucem, quam habet, totam deponeret, eamque in lunae corpus confunderet. Wenn aber das allgemeine Beſte das höchſte Geſetz bei Einſetzung einer jeden oberſten Gewalt iſt, wendet dagegen Milton ein, warum ſoll ſie nur von Königen allein nicht zurückgenommen werden können? Wenn durch ſolche das Volk in ſeinen Erwartungen ſich dergeſtalt getäuſcht findet, daß das, was es zu ſeinem Heil eingeſetzt hatte, zu ſeinem Verderben ausſchlägt, warum ſoll es dann nicht die zu einem beſſern Zweck vertraute Gewalt zurückziehen können? Soll es etwa die Schwierigkeit des Unternehmens berechnen, weil es oft ſchwerer, die Gewalt der Hand eines Einzigen, als der Vieler zu entreißen? Gewiß wird kein Volk ohne die dringendſte Urſache ſo etwas beginnen; aber die Beſorgniß, es möchten Unruhen und Bürgerkriege hieraus erwachſen, kann niemals ein Recht der Könige begründen, mit Gewalt eine mißbrauchte Herrſchaft zu behaupten. Milton ſtimmt dem Salmaſius darin bei, Rectorem non facile mutandum esse; aber dieſer Grundſatz bezieht ſich, wie er urtheilt, mehr auf die Klugheit der Völker, als auf das Recht der Könige. Wenn auch derlei Veränderungen der höchſten Umſicht bedürfen, ſo folgt doch keineswegs, daß ſie in keinem Falle nothwendig und heilſam ſeyen. Und in der That, ſetzt er hinzu, wenn die Natur uns lehrte, wir ſollten lieber des ſchlechteſten Königs, des grauſamſten Tyrannen Ungerechtigkeiten ertragen, als ſelbſt, wenn auch Leben, Gut und Blut der Bürger ge-

fährdet würde, die Freiheit und das Recht wieder herſtellen: dann müßten wir auch jede Willkühr und Gewaltsherrſchaft der Optimaten und am Ende ſelbſt eines Räubers oder rebelliſchen Sklaven dulden. Das höchſte Geſetz iſt das Heil des Volks, und nicht das Wohlergehen der Tyrannen, und dieſes Geſetz können die Völker gegen die Tyrannen, nicht aber umgekehrt dieſe gegen jene anrufen.

Um zu erweiſen, daß ſelbſt eine ganz feſſel- und ſchrankenloſe Königsgewalt rechtmäßig gegründet ſeyn könne, ſtellt Salmaſius den Satz auf: Multi Privati se in servitutem vendiderunt, sic potest populus universus. Den Beweis aber, daß kein Fürſt, ſey er ein noch ſo arger Tyrann, gerichtet werden könne, ſtützt er darauf: quod Rex parem in suo Regno non habeat, nec superiorem. In populari statu Magistratus a populo positus ab eodem, ob crimen plecti potest; in statu Aristocratico Optimates, ab iis, quos habent collegas, sed pro monstro est, ut Rex in suo Regno rogatur causam pro capite dicere. Einen beſondern, von ihm für unumſtößlich gehaltenen Beweis, daß der König keinem Gerichte unterworfen werden könne, findet Salmaſius darin, daß er, als Quelle der Geſetzgebung und höchſter Geſetzgeber, keinem Geſetze unterworfen ſeyn könne, daher ſeine Handlungen vor gar keinen möglichen Richterſtuhl gezogen und auch keine Privatvergehen an ſeiner Perſon beſtraft werden können. Rex legibus solutus est. Leges solus Rex omnes fert, aut ferendarum auctor est. Legis etiam a se latae gratiam facere potest. An ipse, qui poenam, quam lex irrogat, potest remittere, sibi ipsi veniam non dabit? Delicta sunt ut judicia, alia publica, alia privata. Privata non sunt regia.

Ja, er geht noch weiter, und legt dem Könige ſelbſt das

Recht, ungeſtraft jeden Wortbruch und Meineid zu begehen, bri. Si Rex, qui eligitur, aliqua vel cum sacramento promiserit, quae nisi promisisset, fortasse nec sumtus esset, si stare nolit conventis, a populo non judicari potest. Immo si subditis suis juraverit in sua electione, se secundum leges regni justitiam administraturum, et nisi id faciat, eos sacramento fidelitatis fore solutos, et facto ipso arbiturum esse potestate, a Deo, non ab hominibus poena in fallentem exposcenda est. Ueberhaupt ſoll ſich, Salmaſius zufolge, ein König gar keines Verbrechens ſchuldig machen können, welches ein Privatmann begeht, oder im Privatſtande verfallen kann. Homicidium, adulterium, injuria, non crimina regia sunt, sed privata. Rex adulter bene potest regnare et homicida ideoque vita privari non debet, quia cum vita regno quoque exueretur; at nunquam hoc fuit probatum legibus divinis aut humanis, ut duplex vindicta de uno crimine sumeretur.

Wenn Salmaſius weiterhin die Behauptung aufſtellt, nullum gentium esse, nec unquam fuisse, quae Regis appellatione non intellexerit illam potestatem; quae solo Deo minor est, quaeque solum Deum judicem haberet — dann widerſpricht er ſich ſelbſt, indem er bald darauf doch wieder ſagt: Nomen Regis datum vel olim fuisse ejusmodi potestatibus et magistratibus, qui plenum et liberum jus non haberent, sed a populi nutu dependens, ut Suffetes Carthaginiensium, Judices Hebraeorum, Reges Lacedaemoniorum et Arragonensium.

Ueberhaupt iſt dieſe ganze Schutzſchrift des unglücklichen Karls I., mit ſo vieler Gelehrſamkeit ſie auch hie und da

aufgeſtutzt iſt, ein Gewebe von Sophiſtereien und Widerſprüchen, die gegen den geſunden Menſchenverſtand, womit ihnen Milton in der Gegenſchrift entgegentrat, keinen Stich halten konnten.

Das Beiſpiel, das die Engländer im 17ten Jahrhundert durch die Hinrichtung eines legitimen Königs gaben, veranlaßte noch eine Menge andere Schriften, die beſonders gegen die Lehre ſogenannter Monarchomachen gerichtet waren. Dahin gehören: *Imago Regis Caroli in aerumnis suis et sollicitudine* (Haag, 1649. 1650.). — *Guilielmi Ursini de Rivo Vindiciae pro capite Regis Angliae contra Rebelles parricidas, seu querela nullitatis de impio processu mortis et abdicationis contra Carolum I.* (Ebendaſ. 1649. 1650.). — *Sylloge variarum Tractatuum, quibus Caroli Regis innocentia illustratur* (Lond. 1649.). — *Theodori Verdici* (*Georgii Batei*) *Elenchus motuum nuperorum in Anglia, simul ac juris regii et Parlamenti brevis enaratio* (zuerſt Paris 1649, ſpäter in vielen neuen Auflagen). — Joh. Brammel's anonym herausgegebene *Apologia pro Rege et populo anglicano* (Antwerpen, 1651). — *Viti Beringi Fatum luctuosum Caroli I., Regis Britanniae* (Leiden, 1651). — *Alexander Morus Regii sanguinis clamor ad coelum, adversus parricidas anglicanos* (Haag, 1652). — *Caspari Ziegleri circa regicidium Anglorum exercitationes octo* (Leipzig, 1652). — *Examen anglicum, exhibens quaestiones juridico-politicas, majestatem non esse violandam* (Rinteln, 1653). — *Joannis Sluteri jus regium, quod*

ut omni fere seculo, sic hodie imprimis rerum britannicarum occasione, diversis incertisque oppinionibus expositum est, ad rationis normamq eneratim exactum (1654), eine Schrift, die ſich auch deſſelben Verf. *Commentatio de subjecto summae potestatis in Germania* (Roſtock, 1674) beigefügt findet. — *Fabian Philipps veritas inconcussa, or that King Charles I. was no man of blood, but a martyr for his people* (London, 1660). — *Jo. Christoph Neandri Discursus de Principum potestatis summitate contra regicidium anglicanum* (Frankfurt, 1661). — Vergl. auch *Nicol. Hertii Dissertatio an summa rerum semper sit pene populum* (Gießen, 1683 indeſſen *opusc.* Vol. I. T. I. S. 439 u. f.) und andere ſogenannte anti-monarcho-monachiſche Schriften jener Zeit.

Berühmt, als einer der entſchiedenſten Vertheidiger einer durch nichts beſchränkten höchſten Staatsgewalt, iſt Thomas Hobbes, Zeitgenoſſe Cromwell's und Karl's I. in England, und Erzieher des Prinzen Stuart in Holland, der nachmals als Karl II. den engliſchen Thron beſtieg. Regent ſeyn, heißt ihm nichts weiter, als Herr ſeyn über Viele. *Regem* enim esse nihil aliud est quam *Dominium* habere in *personas* multas, atque adeo *familia magna, regnum* et *regnum parvum* familia est — ſagt er (*Elementa philosophica de cive*, 1647. cap. VIII. §. 1.). Der Regent iſt ihm Alles, der Bürger Nichts; jener hat unbeſchränkte Gewalt, zu befehlen, dieſer nur die Pflicht, blindlings zu gehorchen. Zwar nimmt er den Grundſatz: Salus populi suprema lex, als Regulativ für die

Pflicht des Regenten an; aber es bleibt lediglich seinem Gewissen und seiner Staatsklugheit anheimgestellt, ob und in wiefern er dieser Pflicht nachkommen will. Quanquam enim ii qui summum inter homines imperium obtinent, legibus proprie dictis, h. e. hominum voluntati subjici non possunt; quia summum esse et aliis subjici contradictoria sunt, *officii* tamen eorum est rectae rationi, quae lex est naturalis, moralis et divina, quantum possunt, in omnibus obedire. Quoniam autem imperia pacis causa constituta sunt, et pax propter salutem quaesita, qui in imperio positus; eo aliter quam ad salutem populi uteretur, faceret contra pacis rationes h. e. contra legem naturalem. Sicut autem salus populi legem dictat, per quam Principes cognoscunt *officium;* ita etiam artem docet, per quam iidem comparant beneficium. Potentia enim civium potentia est civitatis, id est ejus qui summum in civitate habet imperium. (Ebendas. c. XIII. §. 2.)

Der Herrscher ist und bleibt, nach Hobbes, für alle seine Handlungen stets unverantwortlich, und keiner seiner Unterthanen hat die Befugniß, sich ihm zu widersetzen, er thue, was er wolle. Ex eo, quod civium unusquisque voluntatem suam voluntati ejus subjecit qui *summum* in civitate *imperium* habet, ita ut viribus propriis contra eum uti non possit: sequitur manifeste, impune debere esse, quicquid ab eo factum erit. (Ebendas. c. VI. §. 12.) Ja, er gibt nicht einmal zu, daß eine Beleidigung oder Verletzung der Staatsbürger von Seiten des Staatsherrschers Statt finden könne. Quoniam ii, qui summum in civitate imperium adepti sunt, nullis cuiquam pactis obligati sunt, sequitur, eosdem nullam

civibus posse facere *injuriam*. Injuria enim est nihil aliud quam pactorum violatio, ideoque ubi nulla pacta praecedunt, ibi nulla sequi potest injuria. (Ebendaſ. c. VII. §. 14.) Er nimmt nämlich an, daß durch den Staatsgrundvertrag eine unbedingte Uebertragung der Souverainität an den Regenten vorgegangen ſey.

Dagegen wird der Herrſcher immer beleidigt, wenn das Volk (der beherrſchte Theil) ihm den Gehorſam verſagt oder ſich ihm widerſetzt. Civis, si obedientiam summo imperio non praestiterit, *injurius* et in caeteros cives omnes etiam proprie loquendo dicitur, propterea quod unusquisque cum unoquoque pactus est obedientiam praestare; atque etiam in *summum Imperantem*, quod jus quod ei dederant sine consensu ejus resumant. (Ebendaſ.)

Die Abſicht, welche der Herausgabe des Werks de cive ſowohl, als des Leviathans, bei Hobbes zum Grunde lag, war die Behauptung der unumſchränkten königlichen Autorität in England. Zu dieſem Ende bemühete ſich Hobbes, den status libertatis als den gefährlichſten darzuſtellen, und zu beweiſen, daß ein ſeines Oberhauptes beraubter Staat nothwendig zu Grunde gehen müſſe. Daher handelt er im erſten Theile ſeines Werks de cive, vor Allem de libertate, im zweiten de imperio, wo er beſtrebt iſt, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Konzentrirung aller öffentlichen Gewalt in der Perſon des Regenten ins Licht zu ſtellen. Der Streit zwiſchen dem Könige und der Nation in England aber betraf vorzüglich die Religion. Aus dieſem Grunde mußte er behaupten, daß dem Regenten im Staate, wie in allen Dingen, ſo auch über die Religion, eine unge-

meſſene Gewalt zuſtehen ſolle; daher er das Werk mit einem dritten Theile de religione beſchließt.

Aus der von Hobbes aufgeſtellten Theorie vom Staate, und ſeiner Lehre von der Nothwendigkeit, daß die höchſte Macht im Staate eine völlig unumſchränkte ſey, floſſen ganz natürlich die ſtaatsrechtlichen Grundſätze: daß der Regent nur ſeinem Gewiſſen und der Gottheit verantwortlich ſey; daß von ihm, als Regenten, niemals den Unterthanen eine Beleidigung oder ein Unrecht zugefügt werden könne, folglich auch die Unterthanen nie befugt ſeyn könnten, den Regenten zu ſtrafen oder zu tödten, oder wegen ſchlechter Verwaltung des Staats abzuſetzen. Aber zugleich lehrte Hobbes, die Verbindlichkeit der Bürger eines Staats gegen den Inhaber der höchſten Gewalt dauere nur ſo lange und nicht länger, als derſelbe die Macht habe, ſie zu beſchützen, d. i. den Zweck ſeiner Herrſchaft zu erfüllen. So ſehr daher auch Hobbes durch ſeine Doktrin von der Unbeſchränktheit und Unantaſtbarkeit der königlichen Macht, den Beifall der Monarchiſten ſeiner Zeit ſich erwarb, ſo mißfiel er doch dem Hofe durch die Einſchränkung, die er der Dauer jener Macht dadurch gab, daß er die Behauptung aufſtellte, ſie könne nur ſo lange beſtehen, als der Regent den Zweck ſeines Daſeyns, die Erhaltung des Friedens unter den Unterthanen, zu erfüllen vermöge, weil in dieſer Beziehung gerade damals bei dem Könige in England casus in terminis war.

Hobbes ganze Lehre, wonach der Souverain nur Rechte, aber keine Pflichten gegen die Unterthanen haben ſoll, beruht auf ſeiner Anſicht von der Geneſis der Staatsgewalt. Ermüdet durch die Unbequemlichkeit des Naturſtandes kommen Alle, nach ihm, zuſammen, um einen Vereinigungsvertrag zu ſchließen. Jeder bringt ein unermeßliches

Recht, das Recht auf Alles mit ſich; aber eben dieſe Unermeßlichkeit iſt es, die das Recht unwirkſam macht, weil jeder gleiches Recht hat, das immerfort mit dem Rechte ſeines Nachbars zuſammenſtößt. Um wenigſtens einigermaßen Sicherheit im Rechtszuſtande herbeizuführen, erkennen ſie, es ſey beſſer, dem eigenen Urtheil und der eigenen Willkühr gänzlich zu entſagen, und ſich ganz und gar dem Urtheile und Willen eines Einzigen hinzugeben, ſo daß alles Recht fortan nur von ſeinem Willen ausfließe, und durch dieſen ſein Daſeyn erhalte. Aber offenbar unrichtig iſt es und widerſprechend, daß der Regent durch Vertrag zur abſoluten Herrſchaft gelangen, und doch von aller Vertragspflicht entbunden ſeyn ſoll. Er erlangt kein anderes Recht, als das, was ihm der Vertrag gibt; bindet ihn dieſer nicht, dann hat er auch kein Recht, und die ganze Baſis ſeiner Gewalt iſt umgeſtürzt. Die Nation kann daher nie, ſo lange ein Regent vorhanden iſt, aufhören, ihm gegenüber eine moraliſche Perſon zu ſeyn und Rechte zu haben.

Auf die Weiſe, wie Hobbes das Verhältniß zwiſchen Herrſcher und Unterthanen feſtſtellt, bekommt man keinen Regenten, der über Staatsbürger regiert, ſondern blos einen Gebieter über Sklaven. In der That läßt er auch das Verhältniß eines Herrn mit ſeinen Sklaven für einen Staatsverband gelten. Er erklärt ſich (*de cive* c. X. §. 5.) gegen die Meinung derer, qui negant, omnino civitatem esse, quae conflatur ex quantovis numero servorum sub communi domino. Civitas, ſchreibt er, est persona una facta ex pluribus hominibus, cujus voluntas, ex ipsorum pactis, pro ipsorum omnium voluntatibus habenda est, ut singulorum viribus ac facultatibus uti possit, ad pacem et defensionem communem. Persona autem una est, quando plurium voluntates unius volun-

tate continentur. Sed voluntas uniuscujusque servi continetur in voluntate Domini. Sequitur ergo, civitatem esse, quae constituitur *ex Domino et pluribus servis*.

So ſehr übrigens Hobbes von Seiten der Unterthanen einen ganz unbedingten Gehorſam gegen die Befehle des Souverains in Anſpruch nimmt, ſo muß er doch zugleich einräumen, daß der Unterthan höhere Pflichten hat als Menſch und Chriſt, die ihm in manchen Fällen verbieten können, zu thun, was der Oberherr befiehlt. Aliud enim est, ſagt er (*de cive* c. VI. §. 13), si dico, Jus tibi do, quidlibet imperandi; aliud si dico, faciam, quicquid imperabis. Potestque tale esse mandatum ut interfici malim quam facere. Siquidem ergo teneri nemo potest ut velit interfici, multo minus tenetur ad id quod morte est gravius. Si jubeat ergo interficere me ipsum, non teneor; nam et si negavero, nec jus imperii frustra est, cum alii habere possint qui id facere jussi non recusabunt, neque id recuso quod facere pactus sum. Similiter si is qui summum habet imperium se ipsum, imperantem dico, interficere alicui imperet, non tenetur, quia intelligi non potest ut id pactus fuerit. Neque parentem, sive is innocens sive nocens sit et jure condemnatus; cum et alii sint qui id facere jussi volunt, et filius mori quam vivere infamis atque exosus malit. Multi alii casus sunt, in quibus, cum mandata aliis quidem factu inhonesta sunt, aliis autem non sunt, obedientia ab his praestari, ab illis negari jure potest: atque id salvo jure quod Imperanti concessum est absolutum. Nam illi in nullo casu, eos qui obedientiam negabunt interficiendi jus adimitur. Caete-

rum qui sic interficiunt, etsi jure concesso ab eo qui habet, tamen eo jure aliter atque recta ratio postulat utentes, peccant contra leges naturales, id est contra Deum.

Selbſt Hobbes berechtigt überdies unter gewiſſen Umſtänden die Bürger zur Rebellion. Im Leviathan s. *de materia, forma et potestate civitatis*, worin er ſeine Lehre noch weiter entwickelt (Kap. 21), äußert er: Quid autem, si multi simul, contra civitatis summam Potestatem crimen aliquod commisserint capitale, propter quod, nisi se defendant, expectant mortem, quaeret aliquis, utrum libertatem illi conjunctis viribus se mutuo defendere habeant? Habeant certe. Nam vitas suas defendunt tantum, id quod et innocenti et nocenti aeque licet. Injustitia quidem erat officii violatio prima, sed quod arma postea ad se defendendos sumpserint, crimen novum non est. In einer früheren Ausgabe deſſelben Werks hatte er die Sache noch beſtimmter in folgendem Satze ausgedrückt: Armorum sumptio prima officii violationem, subsequens, quamvis esset ut tuerentur id quod fecissent, non est novus actus injustus: et si sit tantum, ut suas tueantur personas, non est omnino actus injustus.

Wohin eine ſolche Lehre führe, darauf hat ſchon einer der früheſten Gegner des Hobbes, R. Cumberland (*de legibus naturae disquisitio philosophica*, cap. IX. §. 13) aufmerkſam gemacht. Cogitemus, bemerkt derſelbe, crimen illud capitale, quod Hobbius supponit multos commisisse, hoc fuisse: Conjurarunt multi inter se, Regem occidere defertur hoc crimen ab ejus conscio ad Regis aures. Metuunt hinc conjuratores quam mc-

ruere mortem. Licet illis (inquit Casuista noster) sumere arma, ut se mutuo defendant, et id facere crimen novum non est. Ego vero existimo, conjuratores hujusmodi arma capessentes contra suum Regem, ut poenam quam meruere, propulsent, bellum gerere illicitum, vereque perduellionis reos esse; adeoque hinc aliud eos crimen conjurationi adjicere; quamquam sub eodem aliquo generali nomine utrumque crimen pariter cadat, utrumque sit violatio fidei datae, est tamen novum crimen h. e. aliud priori recens additum, omnique actu quo bellum hoc prosequantur, scelera sua cumulant. Ad seditionem enim et bellum civile ducit armorum sumptio contra summam Potestatem flagitiosos ad meritum supplicium trahere conantem. Nec si hoc permissum sit, vetari possunt ipsum Regem manus alicui eorum injicientem interficere; quod quam perniciosum sit, aliorum judicio relinquo.

Ueberhaupt hat schon Cumberland sehr gut dargethan, daß der Hobbesianismus, statt die Empörungen aus der Staatsgesellschaft zu entfernen, die Bürger recht dazu auffordere. Ad perduellionem homines animant principia Hobbiana, sagt er am Schlusse seines Naturrechts (Cap. IX. §. 23), quatenus omnia summi Imperii jura aequaliter concedunt iis, qui per seditionem aut nefarium Regicidium ad thronum ascenderunt, ac Regibus titulo justissimo auctoritatem suam acquirentibus. Aperte profitetur Hobbius (Leviathan c. XV. §. 5), e naturali jure omnium in omnia unicuique esse jus in omnes regnandi ipsi naturae coaevum. Ideoque quicunque potentiam summam superiorem quacunque

ratione excutere potest, hoc ipso removet impedimentum omne, quo prohibetur jure suo uti; et postquam thronum occupaverit, secundum haec principia dicetur jure imperare, adeoque non erit Tyrannus. Hinc est quod Hobbius suis oppinionibus satis congrue affirmat (*Leviath.* c. VI. §. 13), in tempore seditionis et belli civilis duo fieri summa Imperia ex uno, scilicet belli civilis auctor rebellione sua summum acquisivit in ejusdem sceleris conscios Imperium et jure se suosque contra Regem suum defendere potest. Mihi ea quae hactenus dicta sunt satis probare videntur, Hobbium, dum prae se fert munera Principibus una manu offerre, altera manu gladium in eorum pectora perfide adigere.

Gleichwohl hat es in früheren und ſpäteren Zeiten nicht an Schriftſtellern gefehlt, welche ſich zu den Grundſätzen des Hobbes bekannten. Sowohl unter ſeinen Zeitgenoſſen, als in der Folge, fand Hobbes Anhänger und Schüler. Unter dieſen begnüge ich mich folgende beſonders bemerklich zu machen: Joh. Chriſtoph Becmann, in ſeinen *meditationes* (Frankf. a. d. Oder, 1672. Nro. 4. de societate), wo er mit Hobbes die Furcht als den Entſtehungsgrund der Staatsgeſellſchaften annimmt. — *Menteti Ketwig J. U. D. de veritate philosophiae Hobbesianae* (1695). — *Lamberti Velthuysii Epistolica dissertatio de principiis justi et decori, continens apologiam pro tractatu Hobbaeo de cive* (Amſterd. 1651).

Unter den Gegnern, welche Hobbes Staatslehre anfochten und beſtritten, führe ich noch beſonders folgende auf: Eduard Graf von Clarendon in ſ. *Brief View and Survey of the dangerous and pernicious errors to*

church and state in Mr. Hobbes's Book entitled Leviathan (Oxford, 1676). — Henr. Coccejus, *Diss. Leviathan refutatus et expositus* (1677), ſo wie deſſen *Diss. de jure omnium in omnia* (1673) und deſſen *Diss. de principio juris natur. unico vero et adaequato* (Frankf. a. d. O. 1699). — Chr. Gottfr. Albert *Diss. de ortu dominii in homines* adversus Hobbesium (Leipz. 1697). — *Gilberti Cocquii Vindiciae pro lege et imperio, sive dissertationes duae, quarum una est de lege in communi, altera de exemtione principis a lege, institutae contra tractatum Hobbii de cive.* (*Ultraj.* 1661); deſſelben *Vindiciae pro lege, imperio et religione contra Th. Hobbes.* (Ebendaſ. 1668); ſo wie auch deſſen *Vindiciae pro religione in regno Dei naturali contra Hobbes* (Ebendaſ. 1668), und deſſen *Hobbesianismi anatome, qua innumeris assertionibus ex tractatibus de homine, cive et Leviathan juxta seriem locorum theologiae Christianae Philosophi illius a religione christiana apostasia demonstratur* (Ebend. 1680). — Joh. Glanvil *Scepsis scientifica* (Lond. 1665) und *Philosophia pia* (Ebend. 1671). — *Sam. Rachelii liber de jure naturae et gentium* (Kiel, 1676, S. 102 — 177 u. 306 — 311). — Joh. Ad. Oſiander *Typus legis naturalis* (Tübing. 1669) u. a. m. Und noch im folgenden Jahrhundert: Ad. Fr. Glafey in ſ. Meditirenden *Eclecticus* (Jena, 1714. Th. I. Nro. 2.) und in ſ. Geſchichte des Rechts der Vernunft — (Leipz. 1739). Mor. Brockier *de lege naturae adversus Hobbesianos et alios* (Erfurt, 1716). — Franz Karl Conradi *de statu naturali Hobbesii ex corpore juris*

civilis profligato et profligando (Helmſtedt, 1744) und Andere.

Es würde den Umfang dieſer Schrift zu ſehr überſchreiten, wollte ich bei jedem der vielen Gegner des Hobbes beſonders verweilen. Mehrere derſelben werden überdies noch im folgenden zweiten Abſchnitte vorkommen.

Der Engländer Roh. Filmer ſtellte, zur Zeit Jakob's II., in ſeinem *Patriarcha or the natural power of Kings* (1682) eine Theorie auf, die zu ihrer Zeit ſo viel Aufſehn machte, daß Männer, wie Locke und Algernon Sidney, es der Mühe werth hielten, ſich mit ihrer Widerlegung abzugeben, und die, ungeachtet ihrer Abgeſchmacktheit, noch im jüngſt verfloſſenen Jahrhunderte an Whitaker einen neuen Vertheidiger fand. Nach derſelben war Adam, als Herr ſeiner Kinder, der erſte Monarch geweſen, dem ſein Sohn mit gleichem Rechte und gleicher Autorität nachgefolgt. Die ſpäteren Patriarchen hätten dann gleichermaßen unbeſchränkte Rechte über ihre Angehörigen ausgeübt. Daraus ſey denn zu folgern, daß, da die Kinder ſchon von ihrer Geburt an unter der väterlichen Gewalt ſtehen, eben ſo auch die Unterthanen, ſchon von ihrer Geburt an, ihrem Fürſten zu unbedingtem Gehorſam verpflichtet ſeyen. Nach dieſer Theorie waren freilich die Völker verbunden, ſich mit Reſignation ſelbſt in die ärgſte Willkührherrſchaft und Tyrannei zu fügen. Als heftiger Vertheidiger der abſoluten Gewalt der Könige, behauptete Filmer mit Konſequenz, daß man den größten Unſinn thun müſſe, ſelbſt das, was den göttlichen Geboten widerſpricht, ſobald es der König haben wolle, und daß in keinem Falle und unter keiner Bedingung dem Unter-

than Widerſetzlichkeit gegen den König erlaubt ſey. Sowohl die Lehren des Hobbes, als die von Milton und Grotius fanden in ihm einen Widerſacher.

Eben ſo, wie Hobbes, behauptete Theod. Graswinkel (*de Juribus Majestatis.* Hagae, 1642), daß die Perſon des Fürſten, gleichviel ob ſie in Ausübung von Privathandlungen oder in der von öffentlichen, der Staatsgewalt zuſtehenden Rechten begriffen iſt, durchaus als unverletzlich und unwiderſtehlich betrachtet werden müſſe. Majestas omni lege major, nullo limite circumscripta, nullis temporum spatiis arctata. Will der Oberherr eine Jungfrau ſchänden, oder will er mit eigener Hand, um ſich einmal eine Luſt zu machen, dieſen oder jenen ſeiner Unterthanen umbringen, dann darf, nach dieſer menſchenfreundlichen Theorie, nichts als Flehen um Gnade und kaum dies dem Dolche des Tyrannen entgegengeſetzt werden. Graswinkel unterſcheidet ſich indeß, in ſeinen wirklich bis zu den unſinnigſten Abgeſchmacktheiten getriebenen Behauptungen, weſentlich dadurch von Hobbes, daß, während dieſem die phyſiſche Macht des Oberherrn im Staate das Fundament ſeiner Lehre iſt, er in dem origo Majestatis a Deo das Fundament für die ſeinige (Kap. 1 u. 2 des oben angeführten Werks) ſucht.

Graswinkel ſchrieb auch *Stricturae ad censuram Joh. Feldeni in libros H. Grotii de jure belli ac pacis* (1653, ſpäter in mehreren neuen Aufl.); aber ein ſo ſchlechter Beſtreiter des Grotius auch Joh. v. Felde war, ſo ward es ihm doch leicht, in ſ. *Responsiones ad strictu-ras Grasvinckelii* Graswinkel zu widerlegen. Mei-

ſter (*Bibliotheca juris naturae et gentium* Th. 1. S. 207) bemerkt: Quamvis Feldeni dubia nullius essent ponderis, tamen iis removendis neutiquam par erat Graswinckelius; ut enim taceam, parum fuisse eum in philosophia rationali versatum, Feldenus logicae Aristotelicae peritissimus facili negotio bonum Graswinckelium ad silentium redegit.

In dem Sinne von Hobbes und Graswinkel haben damals auch viele Andere die völlige Unverletzlichkeit und Unwiderſtehlichkeit des monarchiſchen Staatsoberhaupts in Schutz genommen, und jeden Widerſtand der zum blos leidenden Gehorſam verpflichteten Unterthanen gegen ſeine in jeder Hinſicht unumſchränkte und unbedingte Gewalt für widerrechtlich erklärt. Nach Mendoza (*de pactis* lib. I. cap. 5. Qu. 2. Nro. 55) nahmen ältere Juriſten, wie Baldus, Pinellus und einige Andere, eine doppelte Gewalt des Fürſten an, unam *ordinariam* et unam *absolutam*. Prima dicunt licere Principi facere omne quod honestum sit; secunda autem, *quod sibi libuerit*.

Das Königsgeſetz in Dänemark, im Jahr 1660, veranlaßte einige polemiſche Schriften über die Rechte der Fürſten. Seit der Reformation war die Frage de jure resistendi eine theologiſch-exegetiſche Kontrovers geworden, und ſo hatten ſich die Theologen zu Pächtern des allgemeinen Staatsrechts, wie Schlözer ſich ausdrückt, aufgeworfen. Die Theologen bei der Kopenhagener Univerſität aber waren bei der däniſchen Regierung in den Verdacht gerathen, als billigten ſie

das durch das Königsgesetz begründete System des monarchischen Absolutismus nicht. Um sie von diesem Verdacht zu befreien, gab der Professor primarius der theologischen Fakultät auf jener Universität, Joh. Wandalin, ein Werk unter dem Titel: *Juris regii ἀνυπεύθυνου et solutissimi, cum potestate summa; nulli nisi Deo soli obnoxia, regibus christianis e juris divini, Pandectis V et N. T. atque Ecclesiae utriusque, judaicae juxta ac christianae, praxi et testimoniis luculenter asserti, Liber primus; de jure regis Israeliticî; a Samuele I., cap. 8, descripto* (Kopenhagen, 1663), worin er in seinen Behauptungen, wo möglich, noch Graswinkel übertraf.

Er hatte die Absicht — wie aus einer Stelle in der angeführten Schrift (S. 95) erhellet — noch fünf Bücher in dem nämlichen Geiste herauszugeben. In diesen versprach er, gründlich darzuthun: si vel eveniat, ut Rex aliquis in Tyrannum degeneret et violener imperet, subjectis tamen haud quaquam licere, si christianorum nomen tueri velint, fidem illi datam et juramento firmatam temerate, multo minus vi resistere, aut arma adversus illum sumere.

Ein deutscher Gelehrter, der sich in Dänemark befand, und sich bei der dortigen Regierung beliebt machen wollte, zugleich mit Haß gegen die reformirte Religionspartei erfüllt war, Hekt. Gottfr. Masius, wärmte den von Wandalin vorgebrachten Unsinn von neuem auf, und war bemühet, den Königen eine durchaus unwiderstehliche Gewalt zu vindiziren.

In seiner Schrift: *Interesse Principum circa religionem evangelicam, ad .... Daniae Regem* (Ko-

penhagen, 1687) klagte er die Theologen der reformirten Religionspartei öffentlich sogar ganz aufrührischer Lehren an. Dies veranlaßte Becmann, Professor zu Frankfurt an der Oder, mit einer Gegenschrift aufzutreten, in welcher jene Beschuldigung eine siegreiche Widerlegung fand, was denn zu mehreren heftigen Streitschriften führte. Auch Thomasius nahm sich der Sache gegen den dänischen Hofprediger an, und letzterer brachte es sogar dahin, daß des ersteren gegen ihn gerichtete Schrift in Kopenhagen durch Henkers Hand den Flammen geopfert wurde.

Sam. Pufendorf, obgleich mehr von juristischen als philosophischen Prinzipien ausgehend, in Vergleichung mit Hobbes, gelangt doch mit diesem im Ganzen zu fast gleichen Resultaten. In seinem *Jus naturae et gentium* (Edit. ultim. auctior et emendatior. Amsterd., 1688) läßt er sich (im VII. Buche, Kap. VIII, §. 5) also aus: Cum illa vitae humanae sit conditio, ut omni carere incommodo nequeat, neque ullus homo facile tam compositis exstet moribus, ut ad unguem omnibus satisfaciat: stolidum juxta atque imprudens fuerit, ob quaevis vitia in Principem velle insurgere; praesertim cum neque nos ita accurate officium nostrum erga ipsum faciamus, et in privatis quoque leges leviora delicta soleant dissimulare. Quanto aequius igitur fuerit, modica Principis delicta condonare, cujus cura civium tranquillitas, fortunarumque et vitae securitas continetur. Praesertim cum experientia testetur, quanta civium clade, quanta reipublicae concussione etiam pessimi Principes fuerint dejecti. Ergo leviores Principum injuriae nobili ipsorum muneri, caeterisque beneficiis, quin et nostris civibus, totique reipu-

blicae sunt condonandae. Sed et hoc certum est, etiam ubi atrocissima injuria a Principe animo hostili intentetur, potius esse emigrare; aut fuga sibi consulere aut sub alterius civitatis tutelam concedere. Sed quid si Princeps innocentem civem animo hostili perditum erat, neque fugae locus supersit? Sane multi animo concipere non possunt, quomodo Principis et hostis personam erga civem idem simul sustinere queat; et qua fronte postulet, ut ipse sacrosanctus sit, qui civem innocentem tanquam miseram belluam libidini suae ardet immolare ..... Sed cum vix reperiantur exempla Principum, qui per apertam professionem solius libidinis innocentes cives necare instituerunt, major difficultas oritur, quid liceat, ubi Princeps sub obtentu juris saevire velit: puto, quod mandatum aliquod iniquum cives neglexerint. Ubi illud supponimus, cum omnis potestas alicui delata intelligatur salvo jure Superioris, cives quoque, constituta summa potestate civili, imperio Dei in se renunciare neque potuisse neque voluisse, adeoque eos non teneri jussis imperii civilis, quae aperte mandato Dei repugnare constat.

Pufendorf gibt daher zu, daß es allerdings Fälle geben kann, wo der Unterthan ſogar die Pflicht hat, dem Fürſten nicht gehorſam ſich zu beweiſen, und nicht zu thun, was ihm von demſelben befohlen iſt. Er gibt ſelbſt hierher gehörige Beiſpiele an die Hand. Ja, er hält die Verpflichtung des Unterthanen gegen den Fürſten für erloſchen, wenn aus dieſem ein Feind wird. Aber auch dann verwirft er jedes Unternehmen gegen den Fürſten. Er erlaubt dem Unterthan nichts, als durch die Flucht ſich der Tyrannei zu

entziehen und in einem anderen Staate ein Unterkommen zu ſuchen. Quin et si fugae via non datur, moriendum potius quam occidendum est, non tam propter ipsius Principis personam, quam propter totam rempublicam, quae tali occasione gravibus fere turbis solet involvi. Ganz und gar unerlaubt aber findet er es, ein Komplott gegen den Fürſten zu machen, wenn man von dieſem auch noch ſo ſehr beleidigt iſt. Est insuper et illud observandum, si vel maxime concedatur, interdum alicui civi nefas non esse, salutem suam vi contra atrocissimas injurias Superioris defendere: non tamen ideo caeteris civibus obsequium exuere aut innocentem vi protegere licebit. Praeterquam enim quod ipsis in Principem facta, quae velut ex potestate judiciaria exercet, inquirere non licet, ac saepe contingat, reos innocentiam jactare: invidiae Principi conflandae, etiam facta civi injuria reliqui haud quidquam obligatione sua erga Principem solvuntur. Salva obligatione civis erga Principem nullo praetexto vim eidem opponere fas erit.

Im nachfolgenden §. 6. ſucht Pufendorf dann weiter darzuthun, warum es einem Volke keineswegs zugeſtanden werden könne, ſeinen Fürſten, unter dem Vorwande, daß er in einen Tyrannen ausgeartet, der Herrſchaft zu berauben und zu beſtrafen. Cum enim tanta plerumque actuum civilium sit obscuritas, urtheilt er, ut plebs eorum aequitatem aut necessitatem agnoscere nequeat aut per turbida affectuum saepe nolit; ut plurimum quoque reipublicae expediat, ne rationes consiliorum pluribus pateant: difficillimum fuerit presse designare actiones, ob quas patratas jure quis vocari Tyrannus,

in quem quaelibet a civibus profecta vis sit licita. Unde fieri poterit, ut hujus vocabuli invidia etiam in bonum Principem devolvi queat ab iis, quibus vel ipse vel praesens status displicet; postquam homines per vocabula non solum res, sed et suos affectus exprimere sueverunt.

Sane privata vitia Tyrannum non facere, bemerkt er weiter, nec paulo negligentiorem reipublicae administrationem, communis sententia est. Tributa graviora imperantur? Atqui subditus ad consilia non admissus judicare nequit, an necessitas reipublicae ea flagitet. Supplicia aspera sumuntur? Atqui si secundum leges et ex praecedente delicto statuantur, nemo jure quaeri potest, etsi forte clementia rectius adhiberetur. Quod invidiosissimum vulgo habetur, quidam magni viri ob privata odia aut propter suspiciones innocenter e medio tolluntur? Atqui si delicta aut machinationes in statum Principis praetexuntur, aut ordinaria judiciorum forma observatur, etsi fors isti, qui tolluntur, de sua innocentia et pauci praeterea alii certi sint, reliquis tamen constare id liquido qui potest? cum praesertim praesumtio justitiae semper a Principis partibus stet. Promissa non servantur aut praevilegia antehac indulta circumciduntur? Atqui si Princeps absolutus vel delictum vel necessitatem aut insignem reipublicae usum praetendat, jure egisse censebitur; de quo subditis liquido judicandi facultas deest.

Pufendorf räumt zwar die Behauptung ein, populum, etsi in servitutem sese addixerit, non tamen amisisse omne jus in libertatem aut securitatem sese vin-

dicandi; gleichwohl lediglich in dem Sinne quod populus contra extremam vim eamque injustam Principis sese defendere possit; quae defensio, ubi bene successerit, libertatem quoque comitem ducit. Quippe cum Dominus, dum in hostem abit, subjectum ab obligatione adversus se videatur ipse absolvere, sic ut hic deinceps sub jugum redire non teneatur, licet ille animum mutare velit. Extra hunc casum populo, qui se absoluto imperio unius subjecit, non magis jus in libertatem per vim sese vindicandi competit, quam mihi rem, alteri ex pacto jam traditam, per vim iterum eripiendi. Nec enim adeo abhorret a natura ista civilis servitus, quod quidam somniant, ut licet quis aliquando evitando majori malo in eam consentire necessum habuerit, post per occasionem, ipsa natura jus dante, eam excutere iterum queat. Et licet is status ingenio certi alicujus populi repugnet, vel ab initio vel post mutatis animis: nequaquam tamen Principi eam solam ob causam jus quaesitum per vim eripere licet; non magis quam emtori rem ex contractu traditam, etsi post venditor contractum ex re sua non fuisse deprehenderit.

In gleichem Geiſte äußert ſich auch Pufendorf in ſeinem Werke: *de officio hominis et civis juxta legem naturalem.* (Lond. 1673. Lib. II. cap. IX.): Habet peculiarem Sanctimonium summum imperium, ut non solum ejus jussis legitimis resistere nefas sit; sed et ejusdem asperitas, non secus atque liberis parentum morositas, a civibus sit patienter ferenda. Quin et ubi atrocissimas iujurias intentaverit, singuli potius fuga sibi consulent, aut quantamcunque calamitatem

sustinebunt, quam ferrum in durum quidem, sed tamen parentem patriae stringent.

Die Staatsgelehrten aus der Pufendorf'schen Schule haben diese Lehren ihres Meisters theils kommentirt, theils hie und da modifizirt. Einer der Kommentatoren des Pufendorf'schen Werks *de officio hominis et civis*, nämlich Gottl. Gerh. Titius in s. *Observationes* (Leipz. 1703), bemerkt bei der oben aus demselben angeführten Stelle: Quod si vero Imperans hostilem penitus animum, vel erga singulos, vel totam rempublicam induat, tum *ei*, velut *hosti*, posse resisti, *ex indole factae delationis* facile liquet: sed in regnis absolutis miseros subditos spes et facultas exequendi destituit; at in limitatis citius improbum Imperantem amoliri illi possunt. Illud dubium non habet, quin Principi, officii metas transilienti, preces et rationes opponere liceat, et debebant saepe reipublicae proceres officii sui, isto rerum statu esse observantiores, quam quidem fieri solet; nec dubitandum, quin his mediis, cordate et unanimiter adhibitis, ad saniora consilia Imperans revocari queat, cum crebro non propria, sed aliena libidine in reipublicae pernicem animetur.

Die europäischen Staatsgelehrten, welche zu Anfang des verflossenen Jahrhunderts insgemein mehr oder weniger bald den von Hugo Grotius, bald den von Pufendorf aufgestellten Lehren folgten, erklärten sich fast durchgängig gegen die Rechtmäßigkeit des Widerstandes und des Aufstandes von Seiten des Volks. Gemeiniglich lehrten sie, das Volk sey verpflichtet, selbst den für unerträglich ausgegebenen Miß-

brauch der oberſten Gewalt im Staate zu ertragen, weil der Aufruhr die ganze geſetzliche Verfaſſung vernichte. Denn, um zur Widerſetzlichkeit oder gar zur Empörung gegen die vorhandene Obrigkeit befugt zu ſeyn, ſey ein öffentliches Geſetz erforderlich, welches ein ſolches Verfahren von Seiten der Unterthanen erlaube. Ein Geſetz der Art aber könne nicht Statt haben, weil es widerſinnig ſey. Denn alsdann enthielte die oberſte Geſetzgebung eine Beſtimmung in ſich, nach welcher ſie nicht die oberſte, ſondern das Volk, als Unterthan, der Souverain über dem wäre, dem es doch unterthänig ſeyn ſolle; was ſich widerſpreche. Vornehmlich aber ſey Aufruhr gegen den Monarchen im monarchiſchen Staate, unter dem Vorwande, er mißbrauche ſeine Gewalt, ſey ein Tyrann, noch weniger aber die Vergreifung an ſeiner Perſon, oder wohl gar an ſeinem Leben, immer unrechtmäßig, weil damit der rechtliche Zuſtand mit einem Male aufgehoben werde. Der geringſte Verſuch der Art wurde daher als Hochverrath charakteriſirt, und Todesſtrafe als die geringſte der Strafen bezeichnet, die einen Verräther der Art, der, indem er den Monarchen angreife, ein Todesverbrechen gegen den Staat begehe, treffen könne.

Die Lehre vom paſſiven Gehorſam fand noch im zweiten und dritten Viertel des vorigen Jahrhunderts in Deutſchland an Juſt Henning Böhmer, in ſeiner *Introductio in jus publicum universale* (1ſte Ausg. Halle, 1709, ſpäter, 1726, 4te Aufl. 1773), einen gar eifrigen Vertheidiger. Gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts aber trugen die denkwürdigen und folgereichen Begebenheiten der nordamerikaniſchen, und noch mehr nachmals der franzöſiſchen Revolution mächtig dazu bei, die Staatsgelehrten zum Nachdenken über die Rechte der Menſchen und der Nationen

zu führen, und die bisher gangbaren Lehren im Staatsrechte bedeutend zu modifiziren.

Theodor Schmalz hatte in früheren Schriften zwar zugegeben, daß es Fälle geben könne, wo Widerstand und selbst Empörung gegen die Regierung oder den Regenten der Pflicht und dem Rechte gemäß sey, und war nur bemüht gewesen, die Ausübung dieses Rechts in gewisse Gränzen einzuschließen. Späterhin, in seinem Alter, eine Professur in Berlin bekleidend, aber wollte er gar nichts von der Art mehr statuiren. Es ist zu bemerken, daß jene früheren Schriften von Schmalz in die Neunziger Jahre, in die Periode, welche zunächst auf die französische Revolution folgte, seine späteren aber in die Periode der wiederhergestellten Legitimität, nach dem Sturze Napoleons, fallen, so daß die veränderten Zeitumstände nicht ohne Einfluß auf die Aenderung seiner Ansichten in dieser Beziehung gewesen zu seyn scheinen.

Hätte das Volk auch ein Recht, für sich, ohne besondern Grund, die Regierungsform zu ändern — äußerte Schmalz in s. Natürlichen Staatsrecht (Königsb. 1794. §. 218 u. f.) — so würde es nicht nur zu seinem eigenen Besten rathsam, sondern durchaus nothwendig seyn, diesem Rechte zu entsagen. Aber wäre es nicht ein offenbarer Widerspruch, sich zu Gehorsam verpflichten und sich doch das Recht vorbehalten, jeden Augenblick, wenn es uns gefällt, nicht zu gehorchen? Nichts ist abgeschmackter, als die Frage: Kann das Recht Eines gegen das Recht von Millionen in Anschlag kommen? Ja! aber hier ist das nicht einmal der Fall. Hier steht die Souverainität jener Millionen gegen die Unterthа-

nenschaft der Millionen wie Eins gegen Eins. Einseitig kann die bestehende Ordnung nur dann geändert, und dem bisherigen Souverain seine Gewalt nur dann rechtmäßig entrissen werden, wenn dies eine Pflicht gebietet, welches aber allemal einen Mißbrauch seiner Gewalt von Seiten des Souverains voraussetzt. Der Mißbrauch der Gewalt des Souverains an sich berechtigt noch nicht, die schuldlosen Mitbürger in das Unglück der Anarchie zu stürzen, und das Band zu zerzerreißen, das uns an den Souverain knüpft. Dem Recht, zu dessen Ausübung uns die Sinnlichkeit durch Ehrgeiz oder Rache spornen möchte, steht die höhere Pflicht entgegen. Nur wenn, im Falle des Mißbrauchs der Gewalt von Seiten des Souverains, der Gehorsam uns hindert, eine Pflicht zu erfüllen, hebt diese den Gehorsam auf. Philipp II. von Spanien mißbrauchte seine Gewalt über die Niederländer. Diese waren durch fernern Gehorsam selbst an der Erfüllung der Pflicht gehindert, Gott nach ihrer Ueberzeugung zu dienen. Ihre Empörung war rechtmäßig. So lange hingegen der Souverain seine Gewalt nicht mißbraucht, kann die Pflicht des Gehorsams, als eine vollkommene Pflicht, auch durch keine andere Pflicht gehoben werden. — An einem andern Orte stellt Schmalz auch den Grundsatz auf: Empörung kann überall nur dann erlaubt seyn, wenn sie Pflicht wird, und dies wird sie Denjenigen oder demjenigen Volke, welches höhere Pflichten durch längern Gehorsam verletzen würde.

In spätern Schriften aber verdammt Schmalz jeden Widerstand, so wie jede Empörung gegen die Obrigkeit. Der Schutz des Einzelnen ist unmöglich, sagt er (Deutsches Staatsrecht. Berl. 1825. §. 13), ohne eine Gewalt, stark genug, um unwiderstehlich jede Beeinträchtigung nieder-

zudrücken, und diese Gewalt ist nur möglich durch den Gehorsam Aller. Unbegreiflich ist es, wie je Empörung gegen die rechtliche Gewalt rechtlich gedacht werden könne. »Wenn die Obrigkeit aber Böses beföhle?« Dann freilich gehorchen wir nicht, aber empören uns auch nicht, um Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen, geben aber, wie Gotte was Gottes ist, so dem Kaiser was des Kaisers ist, nach Petrus und Johannes Beispiel (Apostelgeschichte IV, 18, und V, 29 u. f.).

Nur durch Gehorsam Aller ist die Freiheit Aller möglich — bemerkt er an einer andern Stelle (Ebendas. §. 347 u. 348). — Kaum ist darum zu begreifen, wie von einem Rechte des Widerstandes hat geredet werden mögen. Alle Revolutionen zeigen, daß, die ein Widerstandsrecht predigten, sobald sie die Macht errungen hatten, am allerwenigsten geneigt waren, es zu gestatten. Selbst ein Unrecht, welches der Souverain einem Unterthan zufügte, würde diesen von der Pflicht des Gehorsams nicht entbinden, nicht nur, weil doch der Souverain ihn im Uebrigen schützt, sondern auch, weil die Pflicht des Gehorsams nicht nur eine Pflicht ist, welche er der Person des Souverains allein, sondern vielmehr eine Pflicht, welche er allen seinen Mitbürgern schuldig ist. Wie könnte also ein Unrecht, das der Souverain ihm thut, ihn entbinden von dem, was er seinen Mitbürgern zu leisten hat? Gehorsam, fügt er in einer Note hinzu, ist auch das Zeichen der Freiheit in einem Staate. In Despotien ist gerade Gehorsam am seltensten; und er ist schnell und allgemein, wo nicht nach Willkühr, sondern nach Recht befohlen wird. Ja, Despotie herbeizuführen, ist nichts so geeignet, als eben die liberale Lehre vom Widerstande. Weder Nero, noch Robespierre hätten gewüthet, wenn sie

hätten glauben können, daß jeder ihrer Unterthanen Widerstand gegen sie für Unrecht ansähe.

In seiner Rechtsphilosophie (S. 271) behauptet ferner Schmalz: »Keinem Unterthan kann auch nur die Untersuchung erlaubt seyn, ob der Regent mit Recht oder nicht zur Regierung gekommen;« und er hielt solchergestalt Widerstand und Widersetzlichkeit gegen einen Usurpator für eben so verwerflich, wie gegen einen rechtmäßigen Regenten. Mit Recht erscheint indessen dieser Satz, ohne nähere Bestimmung hingestellt, einem neuern Staatsrechtslehrer schrecklich. Er sagt nämlich so viel aus: Der Staatsvertrag oder auch Unterwerfungsvertrag des Volks lautet dahin: „Wer immer, ohne Unterschied, ob nach dem Gesetz oder gegen das Gesetz, durch Gewalt oder Betrug, oder durch blinden Zufall, zu dem Besitze des Palastes oder des Arsenals gelangen wird, dessen Wort soll der Ausdruck unsers allgemeinen Willens seyn.« Vergebens dürfte man sich hier auf den Schutz berufen, den man von dem Usurpator annimmt, und für welchen die vertragsmäßige Gegenleistung der Gehorsam sey. Den Schutz, sagt Rotteck, fordert man eigentlich von der Gesammtheit, und dafür, daß der Usurpator, neben dem Raub der Herrschaft, den er an dem rechtmäßigen Haupt und an der Gesellschaft beging, nicht auch noch die Wohlthat der Staatsordnung allen Einzelnen raubt, ist man ihm wohl keine Gegenleistung schuldig. Auch wird ja von mir selbst gefordert (und daher muß es mir ebenfalls erlaubt seyn), daß ich nur dem rechtmäßigen Regenten gehorche; ja, wenn Mehrere sich um die Herrschaft streiten, dann wird oft als Verbrecher bestraft, wer einem oder dem andern anhängt. Also haben die Unterthanen allerdings das Recht und die Schuldigkeit, zu fragen: wer der rechtmäßige Regent

ſey? und auch in dieſem Punkte iſt kein blinder Gehorſam zuläſſig.

Immanuel Kant trat zuerſt in der Berliner Monatsſchrift (1793. Sept.) mit der Entwickelung ſeiner ſtaatsrechtlichen Anſichten in Betreff der Frage: ob ein Widerſtands- und Zwangsrecht gegen den Regenten im Staate zuläſſig? auf. Nach ſeiner Lehre ſoll das Gebot des Gehorſams für den Unterthan im Staate ſchlechterdings unbedingt ſeyn, ſo daß, wie Kant ausdrücklich hinzuſetzt, es mag auch das Staats-Oberhaupt ſogar den urſprünglichen Geſellſchaftsvertrag verletzen, und ſich dadurch des Rechts, Geſetzgeber zu ſeyn, nach dem Begriffe des Unterthans, verluſtig gemacht haben, indem es durchaus gewaltthätig (tyranniſch) verfährt, dennoch dem Unterthan kein Widerſtand als Gegengewalt erlaubt bleibt. Zwar macht der Philoſoph es dem Regenten zur Pflicht, die Unterthanen nach ſittlichen Prinzipien zu behandeln; allein dies kann dem Staatsrechte nichts nützen: denn wie? wenn nun der Regent keine Pflicht achtet?

Kant hat ſpäterhin ſeine Theorie weiter ausgeführt. Er ſucht in ſeinen Metaphyſiſchen Anfangsgründen der Rechtslehre (Königsb. 1797. S. 176 u. f.) die Widerrechtlichkeit einer Empörung im Allgemeinen auf folgende Weiſe darzuthun: Sollte das Volk zu einem Widerſtande gegen die höchſte Gewalt befugt ſeyn, ſo müßte ein öffentliches Geſetz exiſtiren, welches dieſen Widerſtand des Volks erlaubte, d. h. die oberſte Geſetzgebung enthielte eine Beſtimmung in ſich, nicht die oberſte zu ſeyn; und das Volk, als Unterthan, in einem und demſelben Urtheile zum

Souverain über den zu machen, dem es unterthänig ist, — was sich widerspricht, und wovon der Widerspruch durch die Frage alsbald in die Augen fällt: Wer denn in diesem Streite zwischen Volk und Souverain der Richter seyn sollte? wo sich dann zeigt, daß das erstere es in seiner eignen Sache seyn will.

Hält es der Königsberger Weltweise wegen Mangel des Richteramts unmöglich, den Bürgern durch Konstitutionsgesetze des Staats, für gewisse Fälle, im voraus die Befugniß der Gewalt, des Widerstandes und der Empörung gegen die bestehende Staatsgewalt einzuräumen: dann erinnert dagegen K. Th. Welcker (Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S. 105 in der Note), daß das objektive Recht weder durch das Richteramt entsteht, noch durch dasselbe so bedingt ist, daß es ohne dasselbe gänzlich wegfiele. Das Richteramt ist vielmehr nur da, die Anwendung des objektiven Rechts zu erleichtern, und es lassen sich Möglichkeit und Wirklichkeit von Rechtsverhältnissen auch ohne Richteramt nachweisen. Hat ja doch, bemerkt er, noch jeder Staat selbst, in gewissen Fällen, rechtlich gebilligte und rechtlich begränzte Selbsthülfe gehabt.

Der nämliche Grund, worauf Kant seine Lehre stützt, ist übrigens schon fast anderthalb Jahrhunderte vorher von Salmasius in seiner berüchtigten *Defensio regia* vorgebracht worden. »Wenn ein König soll angeklagt werden können vor einer andern Gewalt — schreibt derselbe — dann muß nothwendig diese Gewalt höher und größer seyn, als die des Königs. Ist sie dies, dann kann sie nicht anders, denn als königliche Gewalt bezeichnet werden, weil man darunter die höchste und größte aller Gewalten im Staate versteht.« Dagegen wendete aber schon Milton, in seiner be-

rühmten *Defensio pro populo anglicano* ein: Es ist die Meinung der weisesten Männer aller Zeiten gewesen, daß die königliche Gewalt keineswegs unverträglich sey mit der höchsten Gewalt des Volks und des Gesetzes, und daß die Hoheit und der Name eines Königs gar wohl mit und neben diesen bestehen können. Es wisse Salmasius, daß die Dinge sich nicht nach den Worten, wohl aber die Namen sich nach der Sache zu richten haben.

Kant's Ansicht von der Widerrechtlichkeit jedes Widerstandes und jeder Empörung der Unterthanen gegen die bestehende höchste Staatsgewalt, steht übrigens mit seiner in derselben Schrift (Rechtslehre S. 174) vorher entwickelten Lehre von dem rein leidenden Gehorsam, zu dem die Staatsbürger gegen den Staatsherrscher verbunden seyn sollen, im genauesten Zusammenhange — einer Lehre, die, nach v. Strombeck's Bemerkung, zeigt, zu welchen Inkonsequenzen selbst ein großer Denker gelangen kann, indem er sich bestrebt, auf das Aeußerste konsequent zu seyn.

»Der Herrscher im Staate — behauptet Kant geradehin — hat gegen den Unterthan lauter Rechte und keine (Zwangs-) Pflichten.« Diesen Satz als richtig angenommen, ergiebt sich dann freilich auch nothwendig die Folgerung, die von Kant wirklich aus demselben gezogen wird: »Wenn das Organ des Herrschers, der Regent, auch den Gesetzen zuwider verführe, z. B. mit Auflagen, Rekrutirungen u. dergl. wider das Gesetz der Gleichheit in Vertheilung der Staatslasten, so darf der Unterthan dieser Ungerechtigkeit zwar Beschwerden (gravamina), aber keinen Widerstand entgegensetzen.«

Dagegen verpflichtet aber auch Kant weiter unten (Rechtsl. S. 181) die Staatsbürger, nach einer gelunge-

nen Revolution, dem Ergebnisse derselben zu gehorchen. Er selbst macht also doch am Ende die Entscheidung des Rechts lediglich von dem Erfolge abhängig. Man begreift leicht, daß solchergestalt den Regenten für die Sicherheit ihrer Fürstenstühle, durch die vorausgeschickte Doktrin von dem leidenden Gehorsam der Unterthanen und der Widerrechtlichkeit jeglichen Widerstandes von ihrer Seite, nicht sonderlich genützt wird. Denn trotz jener Doktrin wird doch erst durch den Ausgang des Aufstandes entschieden, wer Recht hat.

Es scheinen die Widersprüche, in die man sich auf diese Weise verwickelt, auch Kant selbst nicht entgangen zu seyn; daher sieht man ihn seine eigentliche Meinung nichts weniger als mit gehöriger Klarheit und Bestimmtheit ausdrücken. Bergk hat in seinen Briefen über Iman. Kant's metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (Gera, 1797. S. 207 u. f.) näher zu beleuchten gesucht, wie Kant eigentlich die Sache nimmt; und auch er kommt zu dem Resultat: die Kant'sche Ansicht und Lehre laufe im Grunde darauf hinaus, daß man in der Theorie zwar den Widerstand und die Empörung gegen die bestehende Obrigkeit als widerrechtlich und unerlaubt anzusehen habe, in der Praxis gleichwohl das Gelingen oder Mißlingen des Unternehmens über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit desselben allein entscheide, und der glückliche oder unglückliche Erfolg hier an die Stelle des mangelnden Richters trete.

Uebrigens ist Kant, so sehr er sich auch gegen Widersetzlichkeit und Empörung der Unterthanen erklärt, doch wohl weit davon entfernt, den Fürsten eine so durchaus absolute Gewalt zuzugestehen, wie Hobbes und Andere. Er scheint nur dann ein Insurrektionsrecht gegen den Regenten zu

läugnen, wenn dieſer, in einer, obgleich ungerechten und den bürgerlichen Grundverträgen widerſtreitenden Ausübung einer von den Staatsgewalten begriffen iſt; wenn er alſo, als Geſetzgeber, ungerechte Geſetze gibt, oder als Richter ungerecht und geſetzwidrig Urtheil ſpricht, oder als Beſitzer der ausübenden Gewalt dieſe gegen vorhandene Geſetze und Rechte der Bürger mißbraucht. Blos darauf bezieht ſich wohl ſein Satz: »Der Unterthan kann ſich dem Oberhaupte nicht widerſetzen, und wenn dieſes ſogar den urſprünglichen Vertrag verletzt, und ſich dadurch des Rechts, Geſetzgeber zu ſeyn, nach dem Urtheile der Unterthanen verluſtig gemacht hat.« Dagegen behauptet Kant nirgends, daß der Regent auch als bloße Privatperſon, d. i. wenn ſeine Handlungen gar nicht öffentliche Handlungen ſind, unverletzlich ſey, und ſelbſt in ſolchem Falle Niemand ſich ihm widerſetzen dürfe, wie doch die Hobbeſianer, Graswinklianer u. A. wollen. Am konſequenteſten hat wohl Tieftrunk, in ſeinen philoſophiſchen Unterſuchungen über Privat- und öffentliches Recht (Halle, 1797 u. 1798, 2 Bde.), Kant's ſtaatsrechtliches Syſtem durchgeführt.

Kant's Lehre vom unbedingten leidenden Gehorſam ſteht mit ſeinem Moral-Syſtem offenbar ganz und gar im Widerſpruche. Denn den Unterthan verpflichten, Alles zu thun, was der Souverain befiehlt, und allen ſeinen Befehlen, von welcher Art und Beſchaffenheit ſie auch ſeyn mögen, ohne Widerſpruch und Widerſetzlichkeit zu gehorſamen und Folge zu leiſten, heißt, den Willen des Staatsregenten zum unbedingten Prinzip für die Unterthanen, d. i. zum unbedingten Sittengeſetze erheben, und annehmen, der Menſch habe im Bürgervertrage das unveräußerlichſte unter allen Rechten, nämlich das Recht, ſelbſt zu beſtimmen, was

ſeine Pflicht ſey, aufgeopfert; was der Kant'ſchen, ſo wie aller geſunden Moral- und Rechts-Philoſophie widerſpricht.

Jakob meint daher auch, Kant habe wohl den Satz, daß den Unterthanen kein Widerſtands- und Zwangsrecht gegen die höchſte Obrigkeit im Staate zukomme, nur unter den gehörigen Einſchränkungen verſtanden wiſſen wollen. Seine Abſicht, glaubt er, ſey dabei nur die geweſen, denen zu widerſprechen, die die Behauptung aufgeſtellt, ein Volk dürfe den Geſetzen den Gehorſam verweigern und ſich gegen die Regierung auflehnen, ſogar die Regierungsform verändern, wenn es glaube, unter derſelben nicht glücklich leben zu können. Und hierin werde ihm jeder einſichtsvolle Moraliſt und Politiker beiſtimmen müſſen. Wenn nämlich nur die Geſetze des Souverains von Seiten des Rechts untadelhaft ſeyen, dann müſſe er ſie auch mit unwiderſtehlicher Gewalt durchſetzen können, wenn ſich der Unterthan auch noch ſo übel dabei befände, und wer ſich dieſem widerſetze, ſey allerdings ein ſtrafbarer Rebell. Dieſer Grundſatz predige indeſſen keine Tyrannei; er dringe nur auf bürgerliche Ordnung, deren nothwendige Bedingung er ſey. Ein Souverain, ſetzt Jakob hinzu, iſt der Höchſte im Staate; ſeinem Willen gebührt Gehorſam, und zwar auch, wenn es nur mit den Rechten ſeine Richtigkeit hat, unbedingter; d. i. der Unterthan muß ſich unterwerfen, ohne zu raiſonniren. Sich der Unterwerfung unter dem Vorwande zu entziehen, oder ſich dem Regenten gar zu widerſetzen, weil man in ſeinen Anordnungen ſeine Glückſeligkeit nicht genug befördert findet, weil ſie ſchaden, wehe thun ꝛc., iſt ſtrafbarer Widerſpruch. Die Frage iſt nur, ob dem Unterthan alle Beurtheilung abzuſprechen, ob ein Geſetz in die Rechtsform paſſe? — kann man dieſes nicht, dann muß auch der bürgerliche Ge-

horsam seine Gränzen haben, welche durch die Natur des Staats selbst bestimmt seyn werden.

Ist das Fundament von allem Recht die ihm entsprechende Pflicht — urtheilt der Verf. des Anti-Leviathan (Götting. 1807. Heft II. S. 168 in der Note) — dann muß das Recht der höchsten Staatsgewalt aus der Pflicht der Unterthanen, und umgekehrt das Recht der Unterthanen aus der Pflicht des Regenten, und zwar ohne Zirkel abgeleitet werden. Der Satz: Halte deinen Vertrag, ist in der Vernunft des Souverains und der Unterthanen auf gleiche Weise begründet, und erzeugt für beide eine unerlaßliche Pflicht. Nur erscheinen beide Theile, vermöge des nämlichen Satzes, bald als berechtigt, bald als verpflichtet, je nachdem das nämliche Subjekt bald seine Pflicht erfüllen soll, bald eine Pflicht des Andern für sich als Recht geltend macht. Damit kann wohl bestehen, daß der eine Theil bisweilen unrecht handeln könne, der sein Recht für sich geltend machen will. Das Volk kann also auch moralisch unrecht handeln, wenn es das, was für den Regenten Pflicht ist, von ihm mit einer die Summe des Uebels vergrößernden Gewaltthätigkeit erzwingen will. Hiernach ist unerklärbar, wie Kant den Satz aufstellen konnte, der Herrscher im Staate, d. i. nach ihm der oberste Gesetzgeber, welcher den allgemeinen Willen realisirt, habe gegen den Unterthanen lauter Rechte und keine (Zwangs- oder) juridische Pflichten; Unter Zwangspflicht verstehen wir nichts anders, als eine äußerlich erkennbare, wahre moralische Pflicht, die aber in sittlicher Beziehung nur dann erzwungen werden darf, wenn der Rechthabende durch keine höhere moralische Pflicht von dem Gebrauche der Gewalt abgehalten wird. Die juridische Pflicht ist immer moralisch, und diejenige Gattung morali-

ſcher Pflichten, die ſich auf Nichtſtörung der äußeren Freiheit des Anderen bezieht, iſt immer juridiſch, ſonſt könnte etwas zugleich Pflicht und Nichtpflicht ſeyn. Das juridiſche Recht iſt nur das Korrelat dieſer beſonderen Art von moraliſchen Pflichten. Ob jenes Recht äußerlich, und zwar durch phyſiſche Gewalt geltend gemacht werden könne, das läßt ſich daraus allein, daß der Andere wahre Pflicht hat, dem Recht des Fordernden Genüge zu leiſten, nicht erlernen. Ueberhaupt ſind verſchiedene von den allgemeinen Kantſchen Anmerkungen (Rechtslehre, Th. II. Abſchn. I. S. 173 u. f.) ſo Hobbeſiſch, daß ſie ſich mit dem Moralſyſtem jenes Philoſophen nicht vereinigen laſſen.

Die Naturrechtslehrer aus der Kanti'ſchen Schule theilten öfter ganz und gar die ſtaatsrechtlichen Anſichten ihres Meiſters. So unter Anderen Georg Sam. Alb. Mellin, in ſ. Grundlegung zur Metaphyſik der Rechte oder der poſitiven Geſetzgebung. Ein Verſuch über die erſten Gründe des Naturrechts. (Züllichau, 1796. §. 258 u. f.). Eine Menge (multitudo), als ſolche (distributiva), — urtheilt derſelbe — kann kein Recht haben, denn ſie iſt noch nicht ein Ganzes (unum), ſondern nur jedes Einzelne hat ſeine Rechte. Eine ſolche Menge kann alſo auch keine rechtliche Handlung verrichten; ſondern was ſie thut, ſind ſo viele Handlungen, als Einzelne ſie verrichten. Man ſieht hieraus leicht ein, daß eine ſolche Menge dem Oberhaupte des Staats die Herrſchergewalt nicht rechtlich nehmen kann, ſondern daß dieſes nur von einer myſtiſchen Perſon geſchehen müßte. Nun ſind die Unterthanen nur zuſammen eine myſtiſche Perſon, als Unter-

thanen. Dieſe kann alſo in dieſem Charakter nicht zugleich nicht Unterthan ſeyn, welches doch ſeyn würde, wenn ſie dem Staatsoberhaupte die Herrſchergewalt nähme. Der Unterthan handelt dann als Oberhaupt des Staatsoberhaupts, welches rechtlich unmöglich iſt. Der Ausdruck Volksaufſtand iſt folglich unſchicklich: denn ein Volk als eine myſtiſche Perſon kann nicht im Aufſtande oder Aufruhre ſeyn, ſondern blos eine Menge einzelner Aufrührer (multitudo distributiva). Der Aufruhr iſt alſo ſtets die widerrechtliche That der Einzelnen.

Iſt die Uebertragung der Herrſchergewalt ein Vertrag, und behaupten die Unterthanen, das Staatsoberhaupt habe denſelben durch eine geſetzwidrige Regierung gebrochen: dann wäre ein Prozeß (Rechtsſtreit) zwiſchen dem Oberhaupt und den Unterthanen vorhanden, welcher aber, weil das Staatsoberhaupt keinen Richter (forum externum) über ſich erkennt, nicht zu entſcheiden, alſo rechtlich unmöglich iſt.

Burlamaqui hauet den Knoten vermittelſt eines Machtſpruchs durch, indem er ſagt: es ſey unwiderſprechlich, daß derjenige, welcher Jemanden eine Macht übertrage, entſcheiden könne, ob er dieſe Macht zweckmäßig anwende.

Das Zurücktreten aus dem Zuſtande des Friedens (dem Staat) in den Zuſtand des Krieges iſt überdem pflichtwidrig, oder ſittlich unerlaubt; und doch würde es wirklich, wenn dem Staatsoberhaupte der Gehorſam aufgekündigt würde, weil dann Anarchie entſtände. Alſo iſt es falſch, daß, wenn das Staatsoberhaupt ein Tyrann (non titulo sed exercitio talis) wird, welcher die Rechte des Volks kränkt, und ein Feind des Staats (das hieße ſein eigener Feind) würde, die Herrſchergewalt ipso facto an das Volk zurückfalle, und daß daſſelbe mit ſeinem bisherigen Staatsoberhaupte nach

Gefallen und dem Volksintereſſe gemäß verfahren könne. Quomodo sterilitatem aut nimios imbres et caetera naturae mala, ita luxum vel avaritiam Dominantium *tolerare* Vitia erunt donec *homines*, sed neque haec continua et meliorum interventu pensantur. (*Tacit. Hist.* IV., 74.)

Einer der geiſtreichſten und ſcharfſinnigſten deutſchen Politiker, deſſen Anſichten und Lehren aber leider nur zu oft — ob abſichtlich oder unabſichtlich gehört nicht hierher — das Gepräge der Einſeitigkeit an ſich tragen, Friedrich Gentz, hat in der Berliner Monatsſchrift (Jahrg. 1793, Mon. Dezbr. S. 542 u. f.) Argumente wider die Bedingtheit des Staats-Unterwerfungsvertrags und wider das Widerſtands- und Zwangsrecht der Unterthanen gegen den Regenten geltend gemacht, mit deren Widerlegung ſich indeſſen ſchon Jakob in ſeinem Anti-Machiavel (1794), Feuerbach in ſeinem Anti-Hobbes (1797) und nach ihnen noch Andere mehr oder weniger gründlich und befriedigend beſchäftigt haben.

Soll die Abhängigkeit, ſchreibt Gentz, durch den urſprünglichen Vertrag beſtimmt ſeyn — nach jenem Syſtem, wobei man einen Kontrakt zwiſchen dem Oberhaupt und Unterthanen annimmt — dann muß in dieſem Kontrakt und der darauf gebaueten Staatsverfaſſung die Bedingung, unter welcher dem Oberhaupt gehorcht werden ſoll, angegeben, mithin auch der Fall, wo man ihm nicht mehr gehorchen darf, oder mit anderen Worten, wo es nichts mehr geben wird, wodurch man rechtlich zwingen kann, d. i. die Möglichkeit gänzlicher Geſetzloſigkeit (Anarchie) konſtituirt

ſeyn. Eine ſolche Vorausſetzung widerſpricht aber ſich ſelbſt. Denn da der einzige Zweck des geſellſchaftlichen Vertrags die Sicherſtellung der Rechte iſt, ſo ließe ſich nichts Widerſinnigeres denken, als das Verfahren, den Zuſtand einer abſoluten Unſicherheit aller Rechte, in irgend einem Falle, als ein Mittel zu dieſem Zwecke zu gebrauchen. Die Abſurdität eines ſolchen Verfahrens wird noch einleuchtender, wenn man erwägt, daß ſich gar nicht voraus beſtimmen läßt, wie bald der reſervirte Fall eintreten kann, und ob nicht vielleicht durch ein Verſehen des Oberhaupts das ganze Kunſtgebäude einige Augenblicke nach ſeiner Errichtung wieder zuſammenſtürzen wird.

Wenn der damalige Berliner, jetzt Wiener Publiziſt von der Vorausſetzung ausgeht, daß im Unterwerfungsvertrage ausdrücklich, d. i. durch Worte, der Fall im Voraus angegeben und beſtimmt ſeyn müſſe, in welchem es den Unterthanen geſtattet ſeyn ſolle, gegen den Inhaber der Staatsgewalt zu inſurgiren: dann vergißt er, daß es in allen Arten von Verträgen gewiſſe Bedingungen und Klauſeln gibt, die gar keiner ausdrücklichen oder wörtlichen Angabe, Erklärung oder Vorausbeſtimmung bedürfen. Denn was analytiſch ſchon aus dem Begriffe des vorhabenden oder unternommenen Geſchäfts ſich ergibt, das verſteht ſich nothwendig von ſelbſt, wenn auch nicht das Geringſte darüber im Vertrage geſagt oder feſtgeſtellt iſt, und muß ſo lange als vorhanden und gültig angeſehen werden, als nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden iſt. Und ganz eben ſo wie, wenn ich zu Jemanden ſage: ich leihe dir dieſe Summe, ich damit zugleich geſagt habe: du ſollſt mir das Geliehene in ſeiner Gattung wiedergeben, ſagt ein Volk, wenn es zu einem Menſchen ſagt: du ſollſt unſer Regent

seyn, zugleich: du sollst uns dem allgemeinen Willen gemäß regieren. Daraus, daß im Unterwerfungsvertrage keine Bedingungen des Gehorsams für die Unterthanen enthalten sind, folgt mithin keineswegs, daß jener Vertrag solche Bedingungen nicht mit sich führe; diese sind vielmehr so gewiß vorhanden, als jener Vertrag als vorhanden gedacht wird.

Auch gegen die Behauptung, daß in dem Falle, wo der Unterthan dem Regenten den Gehorsam versagt, es nichts mehr gebe, wodurch man rechtlich zwingen könne, dürfte sich gar manches einwenden lassen. Im Staate selbst und in den Fällen, wo mir der Staat Recht verschaffen kann, da freilich ist die Sentenz und die Macht des Regenten der einzig mögliche, von der Gerechtigkeit gebilligte Weg, auf dem ich mein Recht suchen und erhalten darf. Allein nach Gentz soll überhaupt der Arm des Regenten das einzige Mittel seyn, durch das man rechtlich zwingen könne. Denn er behauptet ja, daß im Falle einer Insurrektion der Staat, und mit ihm auch der Weg des Rechts, nicht mehr vorhanden sey. Feuerbach bemerkt hier: Also hätte der arme, rechtlose Robinson kein Recht, gegen die Wilden sich zu wehren, die ihm seine Ländereien zerstören und ihn selbst bei festlichem Schmause verzehren wollten? Er mußte entweder fliehen, wenn er konnte, oder sich ganz ruhig von ihnen braten oder skalpiren lassen. Noch weniger dürfen wir, die wir im rechtlichen Zustande uns befinden (dieser Theorie zufolge) unser Eigenthum oder Leben gegen Räuber und Mörder vertheidigen. Wir müssen entweder davon laufen, oder durch Ergebung in die Macht unserer Beleidiger das Recht ihrer Stärke anerkennen.

Es werde, sagte Gentz, durch den Fall, wo man dem

Oberherrn nicht mehr gehorchen darf, die Möglichkeit gänzlicher Gesetzlosigkeit konstituirt. Diese Möglichkeit kann hier nun entweder eine physische oder eine rechtliche seyn. Ist das erstere der Fall, dann ließe sich der Einwurf machen, daß physische Möglichkeit zur Anarchie im Grunde immer vorhanden ist. Denn alle Glieder oder die Majorität der Staatsgesellschaft dürften ja nur die Anarchie wollen, so würde sie wirklich vorhanden seyn. Allein da, wo der Unterthan dem Regenten den Gehorsam versagt, ist nicht einmal nothwendig die physische Möglichkeit zur Gesetzlosigkeit und Anarchie begründet. Denn durch die Insurrektion des Volks oder eines Theils desselben ist ja noch gar nicht nothwendig alles Gegen- oder Uebergewicht der Macht des Regenten aufgehoben. Dieser kann nämlich noch genug Trabanten, Getreue und Anhänger auf seiner Seite haben, durch die er das Volk in dem Gehorsam gegen die Gesetze erhält.

Soll aber von rechtlicher Möglichkeit hier die Rede seyn, dann ist auch diese durchaus nicht dadurch gegründet, daß der Unterthan das Recht hat, in einem bestimmten Falle dem Regenten Widerstand entgegenzusetzen. Staat, Bürgerthum, Souverainität, Gehorsam gegen die vorhandenen und noch zu gebenden Gesetze des Staats.... alles dies besteht in friedlicher Eintracht neben dem Widerstandsrecht, selbst neben der wirklichen Ausübung dieses Rechts. Denn das Recht zum Ungehorsam oder zum Widerstand erstreckt sich nicht weiter, als nur gerade auf den Fall, den es begründet, so wie die Nichtexistenz der Oberherrschaft nur auf den Fall beschränkt ist, in welchem die Person, welche einen oberherrlichen Willen hat, die aus dem Unterwerfungsvertrage dem Volke zufließenden Rechte verletzt. Die Befug-

niß zum Widerſtande und zur Inſurrektion berechtigt alſo keineswegs die Unterthanen, die beſtimmten geſellſchaftlichen Bande, durch welche ſie bisher vereinigt waren, zu zerreißen, die Grundverträge muthwillig zu brechen, dem Regenten für immer den Gehorſam aufzuſagen, und ſo ihr einmal gegebenes Verſprechen einſeitig zu widerrufen. Sie bleiben im Staate unter denſelben Bedingungen nach wie vor, bleiben an die Geſetze und einmal beſtehenden Einrichtungen ihrer Geſellſchaft in dem Zuſtande der Inſurrektion eben ſo feſt gebunden, wie in dem Zuſtande der tiefſten Ruhe und der innigſten Zufriedenheit. Blos und allein für und in dem beſtimmten Fall, in welchem der Regent ſein Volk beleidigt, iſt der Oberherr und der Unterthan, das Recht zu befehlen und die Pflicht zu gehorchen, aufgehoben.

Es ſoll ferner, nach der Aeußerung von Gentz, nichts Widerſinnigeres ſich denken laſſen, als das Verfahren, den Zuſtand einer abſoluten Unſicherheit der Rechte als ein Mittel zur Sicherſtellung der Rechte zu gebrauchen. Allein erſtens haben wir bereits oben geſehen, daß in rechtlicher Hinſicht man mit dem Zuſtande der Inſurrektion nicht gerade den Begriff von einem Zuſtande abſoluter Rechts-Unſicherheit zu verbinden habe, und zweitens könnte man hier fragen: Was iſt unſinniger, dem Regenten, wenn er Rechte der Regierten kränkt, widerſtehen, oder, um der Sicherheit der Rechte willen, ihm das Recht geben, den Beſitz aller Rechte unſicher zu machen? — So fällt der Widerſpruch, den Gentz ſeinen Gegnern Schuld gibt, mit verdoppelter Stärke auf ihn ſelbſt zurück. Sehr treffend wirft Feuerbach in dieſer Beziehung die Frage auf: Iſt etwa da auch nur einen Augenblick die geringſte Sicherheit der Rechte, wo ein Mann das Recht und die

Macht hat, alles zu wollen und zu thun, was ihm seine Laune, seine Leidenschaft und seine Bosheit eingibt — den Staat, seinen Zweck und die heiligsten Rechte des Bürgers und des Menschen zu verletzen und zu zerstören, die Unterthanen willkührlich zu plündern und zu berauben, ihre Weiber gewaltsam zu verführen und zu schänden, die Nation wie eine Kuppel Sklaven zu verpachten und zu verkaufen, die Bürger blos zu Befriedigung seiner Lüste, als Opfer seines blutdürstigen Sinnes zu schlachten?

Eine solche Macht also zu konstituiren, das wäre, wenn wir Gentz hören, das Mittel, wodurch der Mensch seine Rechte erhalten und vor den Attentaten menschlicher Bosheit sichern könnte! Das wäre der Inhalt des Vertrags, den er schließen und heilig halten müßte, wenn er nicht mit sich selbst und mit der Vernunft in die größten Widersprüche gerathen wollte! — Wahrlich, ruft Feuerbach aus, wenn die Unterwerfung unter den Willen eines Oberhaupts diese Bedeutung hat, dann fühle ich mich, wegen des gefährlichen Dilemma's, entweder Unsinn zu sagen, oder eine solche Gewalt über mich anzuerkennen, von ganzem Herzen versucht, in die Wälder zu meinen Halbbrüdern zurückzukehren. Denn diese haben doch nur Klauen und Zähne; der Mensch aber hat Bosheit und Verstand; und so würde ich wohl unter jenen eine größere Sicherheit für meine Rechte finden, als unter einem unbedingten Oberherrn in Menschengestalt.

Wenn endlich Gentz vorgibt, die Absurdität eines bedingten Unterwerfungsvertrags werde dadurch noch einleuchtender, daß es gar nicht voraus bestimmt werden könne, wie bald der reservirte Fall eintreten werde — dann sieht man nicht, wie dieses Argument auf Untersuchungen des Rechts,

auf die Frage: was ist der Gerechtigkeit gemäß oder nicht gemäß? den geringsten Einfluß haben könne.

Indem Gentz seine Einwürfe gegen das Vorhandenseyn eines bedingten Unterwerfungsvertrags der Bürger im Staate begründen will, stützt er sich sonach entweder auf die falsche Voraussetzung, daß der Unterwerfungsvertrag dem Staatsregenten eine volle Gewalt, selbst in Hinsicht auf den Zweck des Staats, übertrage, oder er bauet seine Lehre auf eine blos erschlichene Folgerung. Von dem allerdings wahren Satze, daß der Unterthan sich nicht in die Regierung mischen dürfe, springt er nämlich auf den Schluß über, daß er über nichts, was den Staat angeht, ein rechtskräftiges Urtheil zu fällen habe. Eben so lassen sich auch noch andere Einwürfe, die Gentz vorbringt, um seine Theorie zu vertheidigen, zurückweisen, wenn man sich die Mühe gibt, sie einer nur etwas gründlichen Prüfung zu unterwerfen.

Gentz scheint sich, indem er dem leidenden Gehorsam das Wort redet und den Absolutismus der Fürstengewalt in Schutz nimmt, nach einer Bemerkung Jacob's, recht etwas darauf zu gut zu thun, daß er, das moralische Gefühl unterdrückend und blos an Vernunftschlüsse sich festhaltend, strenger seyn kann, als Kant, der eine mit der seinigen übereinstimmende Ansicht bekannt gemacht hatte. Aber es fehlt viel, daß seine Schlüsse richtig sind. Was er aus Begriffen folgert, ist mehr, als was darin liegt.

Daß dem Staatsrechte nichts damit geholfen seyn kann, wenn man dem mit willkührlicher Gewalt ausgestatteten Staatsregenten, wie Kant, die Pflicht beilegt, die Unterthanen nach sittlichen Grundsätzen zu behandeln, weil es alsdann doch immer blos von dem unumschränkten Machthaber abhängt, ob und in wiefern er moralische Pflichten re-

ſpektiren will, hat Gentz erkannt, und darum will er dem Unheile, das hieraus erwachſen könnte, durch eine gute Verfaſſung zuvorkommen. Aber das iſt, kann man mit Jacob ſagen, als wenn man, den Ozean mit einem Strohwiſch verſtopfen zu können, glauben wollte. Denn was nützt eine noch ſo gute Verfaſſung einem dem Rechte nach allmächtigen Regenten gegenüber? einem Gewalthaber gegenüber, der befugt iſt, die ganze Verfaſſung nach Willkühr in einem Nu zu vernichten? Oder wie? ſoll die Verfaſſung die Macht des Souverains in Schranken halten? Dann redet Gentz gegen ſich ſelbſt. Er behauptet, daß jeder gewaltſame Widerſtand gegen den Oberherrn im Staate ungerecht ſey, und dennoch will er eine Verfaſſung, die den Regenten einſchränkt, die alſo in gewiſſen Fällen ſeinem Willen Hinderniſſe entgegenſtellt, d. h. nach den von Gentz aufgeſtellten Begriffen, die ihm die Souverainität nimmt. Denn wenn die Souverainität, wie er will, in einem unbedingten, uneingeſchränkten Rechte zur Gewalt beſteht, dann vernichtet jeder die Souverainität, der ihr etwas von ihrer Macht entzieht. Er greift nämlich dadurch ihr weſentliches Recht an, und dies muß unbedingt verboten ſeyn, wenn man ſich nicht einer Inkonſequenz ſchuldig machen und willkührlich von den Grundſätzen entfernen will, die Gentz aufgeſtellt hat.

Eine Staatslehre, wie diejenige iſt, welche Hugo, nach ſeiner im Lehrbuche des Naturrechts, als einer Philoſophie des poſitiven Rechts (1ſte Ausgabe, Berlin, 1798) aufgeſtellten Rechtstheorie entwickelt, kann freilich nur Paſſivität des Gehorſams von Seiten der Staatsbürger zulaſſen, und muß eben darum jeden Widerſtand gegen die beſte-

hende Obrigkeit verdammen. Ein eben so strenges als hartes, aber wahres Urtheil fällt Karl Theodor Welcker in seiner Universal- und juristisch-politischen Encyklopädie und Methodologie (Stuttg. 1829. S. 280 u. f.) über diese Lehre. Durch Vernichtung jedes denkbaren, namentlich alles vertragsmäßigen Verfassungsrechts der regierten Nation gegen die irgendwie zur Gewalt gekommene Regierung, welche an keinerlei objektive Rechtsnorm, sondern lediglich an ihre subjektiven moralischen und Nützlichkeits-Meinungen gebunden, in allen ihren Beschlüssen als vernünftig handelnd angesehen werden soll, vereinigt das Hugo'sche System alle Scheußlichkeiten des Despotismus, die man sonst nur in verschiedenen despotischen Staaten und Theorien zerstreuet findet, und zwar ohne eines der dort gewöhnlichen Gegengewichte, auf einen Haufen, ja vermehrt sie noch mit neuen, indem es für die Staatsbürger nicht blos, wie andere Advokaten der Knechtschaft, passiven Gehorsam fordert, sondern sie selbst als vernunft- und rechtgemäß deduziren und unter sittlich-freien Menschen als ausführbar darstellen will. Zuletzt muß diese Theorie auch noch zur Schlichtung möglichen Widerspruchs sittlicher und religiöser Grundsätze, mit den Befehlen weltlicher Macht, jenen Grundsatz des Christenthums, wonach der Mensch Gott mehr gehorchen soll als den Menschen, und alle Freiheit des Urtheils aufgeben, indem sie die Unterthanen auffordert, alles, was die Regierung ihnen befiehlt (also selbst Götzendienst, Vatermord, Meineid ꝛc.) auch in ihrem Gewissen für moralisch, und was sie ihnen verbietet, auch als moralisch nicht geboten anzusehen. Neben der Vertheidigung der Sklaverei greift sie Alles an, was bisher in zivilisirten christlichen Völkern und Verfassungen als unantastbar und heilig gehalten wurde;

verwirft alle Theilung der Regierungsgewalt als schädlich, rechtfertigt Kabinetsjustiz, Machtsprüche der Gewalthaber, Rückwirkung der Gesetze, willkührliche Besteuerung; vernichtet Lehr-, Religions- und Preßfreiheit, und will weder von Aufrechthaltung wohlerworbener Rechte, noch von Auswanderungsfreiheit etwas wissen. Man vergl. nur im Hugo'schen Naturrecht §. 12, §. 80 u. f., §. 93, 107, 139, 210, 379 u. f., und Hugo's ziviliſt. Magaz. Bd. IV. S. 114.

Den stärksten menschlichen Grundtrieben, den ersten und wesentlichsten Forderungen menschlicher Bestimmung, der Sittlichkeit und Glückseligkeit widersprechend, von aller gesunden Philosophie, wie von der Geschichte verlassen, sich selbst jede Grundlage sittlicher und vernünftiger Nothwendigkeit und Haltbarkeit zerstörend, urtheilt Welcker, und mit ihm stimmt auch Zachariä in dieser Beziehung überein, fällt eine Rechtstheorie, die, wie die Hugo'sche, auf einer ganz verkehrten Grundansicht von der Freiheit beruht, völlig nichtig in sich selbst zusammen. Ohne es gerade zu wollen, arbeitet sie blos dem Despotismus, bei der immer wachen Herrschsucht und Eigensucht der Menschen, in die Hände, durch sophistische, zur Beschönigung der Willkühr oder Kriecherei benutzte Rechtfertigung jedes höchsten, vollends also jedes geringern Unrechts. Statt jeden alten und neuen Damm gegen die Willkühr nach Kräften unerschütterlich zu vertheidigen und zu verstärken, und jeden despotischen Grundsatz mit Schande zu brandmarken, damit wenigstens, nach der Forderung des großen Römers: ex posteritate et infamia metus sit, reißt sie vielmehr, so viel an ihr ist, alle Dämme nieder, während sie zugleich die sittliche Achtung ge-

gen die rechtliche Freiheit und gegen Recht überhaupt untergräbt.

Klar ist es übrigens von selbst, bemerkt sehr richtig Welcker, daß auf einer Grundlage, wie die ist, auf der die Hugo'sche Rechtslehre fußt, nicht einmal eine irgend feste Rechtsordnung zu errichten möglich ist. Warum sollten auch vernünftige, freiheitsbedürftige und freiheitsfähige Menschen sich durch eine ihre Freiheit vernichtende Gewalt ihr Glück, wie ihre moralische Existenz und Würde, ihre ganze Bestimmung auf dieser Erde geduldig rauben lassen? Warum sollten sie eine Gewalt, welche sie physisch und psychisch elender machen würde, als Menschen je im Naturstande gewesen, die ihnen ihre Menschenwürde und die Erfüllung ihrer Pflichten zerstört, nicht eben so gut, wie jede feindliche Naturgewalt, zurücktreiben dürfen? Durch unwürdigen Mißbrauch des praktischen Postulats, daß die Gewalt, d. i. nach der Schrift selbst, die rechtmäßige, den Unterthanen wohlthätige und schützende, von Gott komme, wird man das Unsittliche, Rechtswidrige und Verderbliche nicht retten. Die Völker sind längst gewohnt, bei mancher obrigkeitlichen Gewalt statt von Gottes Gnaden, von Gottes Ungnaden zu lesen, und auch die Pest kommt von Gott, sagt Rousseau, und doch sollen die Menschen sich davon zu befreien suchen.

Dabei gibt Hugo selbst schon alles Recht der Regierung eben so völlig Preis, wie das der Regierten, indem nach ihm jede denkbare faktische Erlangung der obersten Gewalt der völlig legitime, genügende Rechtsgrund, und namentlich auch bei hochverrätherischen Unternehmungen, jeder Ausgang ein Gottesurtheil, die besiegte Regierung aber der Fehlerhaf-

tigkeit überwieſen, und der ſiegende Hochverräther von Gott iſt!

J. K. Schmid geht in ſeinem Verſuch über die Grundlage des Naturrechts (Augsb. 1801), ſo wie in ſ. Verſuch über die Darſtellung einer im Urgrundſatze des Rechtes gegründeten und in allen Theilen vollendeten Theorie der Naturrechtswiſſenſchaft (Landshut, 1807) von dem Geſichtspunkte aus, daß die Bürger, indem ſie in den Staatsverband treten, die rechtlichen Forderungen in Ausübung der natürlichen Rechte hinſichtlich der Form des rechtlichen Zwangs, und zwar ganz in die Hände des Staats übergeben, und demſelben die Beurtheilung überlaſſen haben, in wie fern und auf was für Art dieſer Rechtszwang geltend gemacht werden dürfe. Der Staatsbürger hat daher gegen das Ganze oder deſſen Repräſentanten (den Herrſcher, Regenten) keinen Rechtszwang mehr; er iſt vielmehr demſelben diesfalls völlig unterworfen. Auch kann er in Hinſicht ſeiner Anſprüche nicht mehr ſich auf das Zwangsrecht beziehen, weil er gegen den Herrſcher keins mehr hat. Er hat darum auch keine Forderungen in ſolchen Fällen mehr. Hat alſo der Staatsbürger gar keine Rechte mehr gegen den Staat oder gegen das dieſen repräſentirende Staatsoberhaupt? Er hat Rechte, aber nur unvollkommene: denn die rechtliche Reaktion hört gegen den Staat auf, in Anſehung des rechtlichen Zwanges und in Anſehung der Forderungen, in ſofern ſich dieſe auf den Zwang beziehen. Dieſe Forderungen des Bürgers ſchließen zwei Begriffe in ſich, den Begriff der Vorſtellung ſeiner Freiheitsſphäre, ſeines materiellen

Rechts, und den Bezug auf den rechtlichen Zwang gegen alle Anmaßungen. Die rechtliche Vorstellung hat der Staatsbürger noch gegen den Staat und seinen Repräsentanten: denn als Staatsoberhaupt ist der Staat nicht Despot seiner Bürger, sondern Herrscher zu einem bestimmten Zwecke, dem Schutze des Staats und der Bürger, und nicht zu beliebigen, willkührlichen Zwecken, wie ein Eigenthümer. Der Bürger hat also gegen den Staat allerdings unvollkommene Rechte, aber auch nur diese, während die Bürger unter einander vollkommene Rechte aber solche nicht mehr eigenmächtig auszuüben haben, sondern durch den Staat.

An einem andern Orte drückt Schmid diese Ansicht also aus: Gegen das Staatsoberhaupt behält der Untergebene, in Hinsicht auf den Stoff, seine natürlichen Rechte, welche er vorher gehabt (bevor er in den Staat trat), weil er sie nicht verliert, sondern (durch den Eintritt in den Staatsverband) vielmehr den Schutz derselben erwirbt; nur werden sie durch den Staatsvertrag modifizirt. Aber in Hinsicht auf die Form verliert er gegen das Staatsoberhaupt die Forderung in Bezug auf den Zwang, und behält von dieser Forderung nur die Vorstellung ohne Bezug auf den Zwang; unvollkommene Rechte, d. i. der Zwang gegen den Herrscher, sind = 0. Ein Rezens. in der Oberdeutschen Literatur-Zeitung (1802. 2. Dez.) erklärt sich mit dieser Lehre, welche dem Unterthan, dem Staatsregenten gegenüber, nur Zwangsrechte in der Idee läßt, vollkommen einverstanden.

Um diese Doktrin zu begründen, sucht Schmid diejenigen Naturrechtslehrer zu widerlegen, die behaupten, die Freiheit sey ein unveräußerliches Recht des Menschen.

Eine unveräußerliche Freiheit, ſagt er, ſey ein Widerſpruch; die Handlungs-Freiheit, die ſich nicht ſelbſt aufheben könnne, ſey keine Freiheit mehr; der Veräußerungsakt der Freiheit müſſe um ſo gewiſſer gültig ſeyn, als eben dieſe Veräußerung ein Akt der Freiheit ſelbſt ſey; diejenigen, welche das Gegentheil lehrten, verböten, ſetzt er hinzu, ihren Grundſätzen konſequent, alle bürgerlichen Geſellſchaften, wo ſich Einer dem Andern (unbedingt) unterwirft, und riefen nur die Gräuel einer Staatsumwälzung hervor, die ſich auf die vorgebliche Unveräußerlichkeit der Freiheit ſtütze.

Manche neuere, ſonſt ſehr liberal denkende und in ihren Staatstheorien weder einem Hobbeſianismus noch einem Machiavellismus huldigende Staatsrechtslehrer ſind zwar weit davon entfernt, die furchtbare Behauptung aufzuſtellen, daß der Regent ſeinem Volke niemals Unrecht thun könne, erkennen vielmehr an, daß er ſich über ihm angethanes Unrecht keineswegs mit Grund zu beklagen habe, falls ſeine Unterthanen wegen Verletzung ihrer Rechte zu Zwangsmitteln gegen ihn greifen. Gleichwohl lehren ſie, daß dem Unterthan im Staate nie ein Recht zuzugeſtehen ſey, ſeinem mit der öffentlichen Gewalt bekleideten Oberherrn den Gehorſam zu verſagen, oder gar, ſelbſt wenn dieſer die Grundverträge und Verfaſſung verletze, mit Gewalt gegen ihn aufzuſtehen. Auch predigen diejenigen, welche das Recht des Volks zu einem thätlichen Widerſtande gegen die Regierung in Abrede ſtellen, darum gerade nicht einen unbedingten leidenden Gehorſam.

Der bürgerliche Gehorſam hat bei jedem Einzelnen allerdings ſeine Gränzen, welche durch die Gebote der Pflicht

bezeichnet werden — lehrt K. E. Schmid in ſ. Lehrbuche des gemeinen deutſchen Staatsrechts (Jena, 1821 §. 27). Ein Befehl, welcher gegen die Pflicht des Einzelnen gerichtet iſt, z. B. ein Falſum oder einen Mord zu begehen, ſeine Religion zu verläugnen u. dergl. m., oder die Rechte Einzelner verletzt, iſt ſeinem Inhalte nach unrechtmäßig (jussio iniqua). Nothwehr zum Schutz der unerſetzlichen und unſchätzbaren Güter des Menſchen iſt auch gegen den Regenten gerecht, und wenn ein ſolcher ſein ganzes Volk in den Zuſtand der Nothwehr verſetzt, ſo geſchieht ihm wenigſtens durch die Folgen derſelben kein perſönliches Unrecht. Gleichwohl ſcheint Schmid der Meinung zu ſeyn, daß diejenigen, welche eine ſolche Nothwehr ausüben, immer nicht zu rechtfertigen, beſonders wenn ſie ſo weit gehen, das Staatsoberhaupt in einer Monarchie — blos von dieſer Staatsform iſt wohl hier die Rede — der Herrſchaft zu entſetzen: denn der Regent, urtheilt derſelbe, welcher den Zwecken der Regierung ganz und gar entgegenhandelt, hebt zwar den Rechtsgrund ſeiner Herrſchaft auf, allein daraus folgt noch nicht ein Recht für das Volk, ihn ſeiner Gewalt zu berauben. Die im Staate eingeſetzte Regierung iſt nämlich (vergl. Ebendaſ. §. 26.) als einmal für allemal eingeſetzt zu betrachten, ſomit über den Willen des Volks erhaben, die Unterwerfung iſt unwiderruflich, und ſoll nicht dem civium ardor prava jubentium nachgeben. Obgleich daher das Verhältniß zwiſchen Regierer und Regierten, zwiſchen Herrſcher und Unterthanen ein Verhältniß gegenſeitiger Rechte und Pflichten iſt, ſo hält doch Schmid einen direkten Zwang gegen die Regierung in einer rechtlichen Form für unmöglich, wobei er ſich, gleich vielen Andern, auf den Kant'ſchen Grund des Mangels eines Gerichts über den

Regenten ſtützt. Es wird dabei von der Vorausſetzung ausgegangen, daß überall von keinem exiſtirenden Rechte die Rede ſeyn könne, wo kein Richter vorhanden ſey — ein Satz, der zwar von vielen Rechtsgelehrten behauptet, von anderen aber nicht zugegeben wird.

Die Staatsrechtslehrer, welche der Kant'ſchen Theorie, und mithin auch der Schmid'ſchen Anſicht beiſtimmen, zu denen unter Andern im Ganzen auch Silv. Jordan in Marburg gehört, erblicken in jedem thätlichen Widerſtande der Staatsbürger, gegen die regierende Gewalt, ſchon eine Aufhebung des zwiſchen den Regierenden und Regierten beſtehenden Rechtsverhältniſſes, wo dann der Begriff von Recht keine Anwendung mehr finde; und in ſofern ſehen ſie auch keine Möglichkeit eines von den Unterthanen dem Regenten gegenüber geltend zu machenden Zwangsrechts. Gleichwohl räumen ſie ein, daß, wenn auch den Bürgern in einem Staate, nach ihrer Meinung, kein Widerſtandsrecht gegen die Obrigkeit zuſtehe, es doch bei ihnen eine Widerſtandspflicht geben könne, ſo daß am Ende Alles darauf hinausläuft, was im Staate als Recht und was als Pflicht anzuſehen ſey.

Wie, ſagt Schmid, wenn die ſittlich-rechtliche Ordnung, durch deren Störung, ihm zufolge (Deutſches Staats-Recht §. 25.), der Regent den Rechtsgrund ſeiner Herrſchaft ſelbſt aufhebt, nicht anders wieder herzuſtellen iſt, als durch die Entfernung des Störers von der Obergewalt? Erſcheint da nicht vielmehr die Entfernung deſſen, der ſeine Gewalt mißbraucht, um die ſittlich-rechtliche Ordnung zu untergraben und zu zerſtören, von der Herrſchaft,

als das vielleicht einzige mögliche Mittel, als die conditio sine qua non, jene sittlich-rechtliche Ordnung zu erhalten und zu sichern? Es tritt alsdann der Fall ein, den Schmid als Usurpation bezeichnet, ein Zustand, worin er dem Volke die Befugniß zugesteht, sich seiner alten Freiheit wieder zu bemächtigen, ohne eines Unrechts beschuldigt werden zu können.

Diejenigen, welche jeden direkten Widerstand, von Seiten der Unterthanen der Staatsgewalt entgegengesetzt, als unrechtlich verwerfen, können den Staatsbürgern kein anderes Mittel gestatten, die bestehende Regierung von der Kränkung ihrer Rechte abzuhalten, als das der ehrfurchtsvollen Vorstellung und Petition, wo es aber immer einzig und allein dem Willen, mithin auch der Willkühr und Laune des Regenten überlassen und anheim gegeben bleibt, ob und in wiefern er sich geneigt finden lassen mag, den Inhalt derselben zu beachten oder zu berücksichtigen. Manche bezeichnen insonderheit die Publizität als eine Schutzmauer gegen die Anmaßungen einer willkührlichen Gewalt. Unter ihrer Aegide soll sich der Unterthan bescheiden dem Throne des Regenten nahen, und nicht Gerechtigkeit, sondern — Gnade fordern. Aber selbst die Gestattung einer solchen Publizität hängt hier lediglich von der Willkühr des Trägers der Obergewalt ab, daher sie als erlaubtes Mittel zu dem fraglichen Zweck nur so lange besteht, als dieser es gut finden mag. Mit Grund läßt sich indessen fragen, ob eine solche unbegränzte, über allen Zwang erhabene Gewalt des Regenten auf der einen Seite, und ein solcher unbedingter, blos passiver Gehorsam der Regierten auf der anderen Seite, wie hier vorausgesetzt worden, von der

Gerechtigkeit wirklich geboten werden, und vor derselben überall und überhaupt Stich halten dürfen?

In keinem gegebenen Staate — urtheilt W. Butte in seinen Allg. Wissenschafts-Ansichten (Bonn, 1827. S. 267) — kann einem seiner Bürger oder auch mehreren derselben das Recht zustehen, die in ihm bestehende Form umzustoßen und mit einer besser geachteten zu vertauschen. Alle hierauf gerichteten thatsächlichen Bestrebungen sind vor dem Richterstuhle des gegebenen Staats als höchst straffällig und, in sofern sie bereits den Charakter von dahin abzielenden Versuchen angenommen haben, als hochverrätherisch zu betrachten. Jedem Bürger muß es allerdings frei stehen, sich durch Auswanderung von dem Staate loszusagen, dessen Regierungsform ihm unvereinbar erscheint mit den Forderungen, die er auch von dieser Seite an das öffentliche Leben machen zu müssen glaubt. So wenig aber als der Diener einer Kirche in seinen amtlichen Funktionen sich zum Richter dessen machen darf, was in seiner Kirche besteht, eben so wenig darf irgend ein Staatsbürger sich an der in seinem Staate bestehenden Staatsform vergreifen.

Wer also z. B. als Bürger der Republik diese in eine Monarchie umwandeln will, befindet sich unter allen Umständen auf der Bahn des Hochverräthers, und greift er selbst nach der Krone, dann muß er auch wissen, daß das Gelingen dieses Strebens bedingt ist durch einen glücklichen Sprung über das Schaffot, und darf sich keineswegs beklagen, wenn ihn der nothwendige Egoismus des Staats, dem er also an das Leben greifen wollte, im Fall des Mißlingens seines Unternehmens vernichtet. Ueber die morali-

ſche Seite eines ſolchen Unternehmens richten nur das Gewiſſen des Unternehmers und Gott; allein die legale Seite deſſelben gehört vor den äußeren Gerichtshof, und hat darin ihr feſtes Geſetz. Indeß geht es im großen Ganzen dennoch wie es gehen ſoll, und was dem Einzelnen zu thun nicht ziemt, ergibt ſich gleichwohl aus jenem nie ganz erklärbaren, durch menſchliche Einſicht und Klugheit nicht zu gewältigenden Zuſammentreffen von Ereigniſſen, nach welchem man allerdings ſagen mag: »Die Weltgeſchichte iſt das Weltgericht!«

Daß die monarchiſchen Ultra's, die in Frankreich nach dem Sturze Napoleon's und der Reſtauration der Bourbons ihr Haupt mächtig erhoben, der Lehre vom paſſiven Gehorſam der Unterthanen huldigen, verſteht ſich von ſelbſt. Ihnen ſind die Könige Alles, die Völker nichts. Statt Vieler hören wir nur, wie Einer derſelben, der es wenigſtens ehrlich mit dem Königthum und der Legitimität meint, in dieſer Beziehung urtheilt.

Quelques publicistes modernes — ſagt der Graf Saint-Roman — n'envisagent la société politique que comme une aggrégation d'habitans unis par des intérêts et des habitudes. Pour eux la forme du gouvernement est une idée accessoire dans l'aggrégation. Si ce gouvernement est changé, cette aggrégation n'en existe pas moins. Pour moi, ce gouvernement est au contraire le lien du faisceau; avec lui existe l'union, ou, en d'autres termes, la société, suivant l'acceptation que ce mot doit prendre en politique; et sans lui on n'a plus qu'une aggrégation où nul individu n'a de

droit sur un autre. Lorsque ce gouvernement disparaît, c'est presque toujours par la révolte de ceux qui lui devaient obéissance et fidélité. Alors il n'en recommence point d'autre *qu'illégitimement pour ces rebelles*, les devoirs continuent, et dès que la justice vient ressaisir son sceptre, on doit lui prêter secours. Eloignez ces principes, vous retombez incontinent dans des notions vagues et contradictoires. Der Graf gibt den Satz Fiévée's: »Les sociétés politiques ne cessent pas et ne recommencent pas«, zu, nicht wie Fiévée ſagt, parcequ'admettant toujours de nouveaux membres, elles ne sont jamais interrompues, mais parceque dans les évènemens dont on veut parler, elles ne disparaîtraient que par le manque de foi de certains associés, et que le manque de foi en justice n'empêche pas les engagemens de subsister. (S. die *Réfutation de la doctrine de Montesquieu sur la balance des pouvoirs.* Paris, 1816. S. 87 in der Note.)

Bei einer Philoſophie, wie die Hegelſche, die den Grundſatz der Vernünftigkeit und Rechtmäßigkeit alles Wirklichen und der Wirklichkeit alles Vernünftigen und Rechtmäßigen aufſtellt, kann, ſo ſehr man auch das Paradoxe dieſes Ausſpruchs zu rechtfertigen verſucht hat, konſequent nur von paſſivem Gehorſam der Staatsbürger die Rede ſeyn. Wollen wir dem Evangelium trauen, das die Berliner neueſte Philoſophie uns verkündigt, ſchreibt Heine in den Reiſebildern, dann iſt das Abſolute das Geſetzte, das an und für ſich Seyende, das, weil es iſt, auch vernünftig iſt, wes-

halb auch derjenige unvernünftig iſt, welcher einen allerhöchſt vernünftigen, unwiderſprechbar ſeyenden, feſtgeſetzten Abſolutismus nicht ertragen will. Das heißt wahrlich, uns in die Knechtſchaft hineinphiloſophiren wollen. So arbeitet die neueſte naturphiloſophiſche Schule, indem ſie ſich auch in die Staatslehre miſcht, der alt-legitimen hiſtoriſchen in die Hand, und beide kommen in den Reſultaten auf eins hinaus. Nur geben die ſtrengen hiſtoriſchen Politiker ſich nicht einmal, wie der eben erwähnte geiſtreiche Schriftſteller bemerkt, die Mühe, ſich bei der Vertheidigung des Deſpotismus auf dergleichen vernünftige Vernunftgründe einzulaſſen, ſondern verfechten ihn geſchichtskundig als ein Gewohnheitsrecht, woran ſich die Menſchen im Laufe der Zeiten allmälig gewöhnt hätten, und das alſo rechtsgültig und geſetzkräftig unumſtößlich ſey. So haben deutſche Philoſophen und Hiſtoriker ihr Gehirn abgemartert, um jeden Deſpotismus, ſey er auch noch ſo albern und tölpelhaft, als vernünftig und als rechtsgültig zu vertheidigen. Sie haben verſtanden, die Sklaverei ſogar geſchwätzig zu machen. Nach Tacitus iſt Schweigen die Ehre der Sklaven; jene Philoſophen und Hiſtoriker behaupten das Gegentheil, auf die Ehrenbändchen in ihrem Knopfloch zeigend.

Der Hegelſche Satz: Alles, was iſt, iſt gut und vernünftig, erſcheint in der That, auf die Politik angewandt, als baarer Unſinn, man müßte ihm dann, wie die Hegelianer auch thun, einen verſteckten Sinn unterſchieben, und etwa behaupten, das Schlechte und Unvernünftige habe keine wahrhafte Exiſtenz, ſondern nur eine ſcheinbare, was von einem höheren Standpunkte, auf welchem man ſich bis zum Abſoluten verſteigt, gelten mag, auf dem irdiſchen aber in die offenbarſten Widerſprüche mit der Erfahrung ver-

wickelt, indem hienieden vieles Schlechte und Unvernünftige allerdings nicht nur vorhanden seyn kann, sondern auch wirklich vorhanden ist.

Im Grunde ist es das sogenannte historische Recht, was jene Hofphilosophie in Schutz nimmt gegen die Angriffe der sogenannten revolutionairen Schule. Alles, was besteht, soll nämlich Recht seyn, woraus denn folgt, daß es erhalten und behauptet werden soll, wäre es auch das größte Unrecht. Denn wenn das Bestehende schon darum und aus dem Grunde, weil es besteht, Recht ist, wer darf jemals, wenn auch noch so langsam und schonend, Hand daran legen? Indem eine solche Lehre Revolutionen vorbeugen will, kann sie mit einiger Folgerichtigkeit nicht einmal allmählige Reformen, wodurch doch allein jene verhütet werden können, zulässig finden.

Seitdem durch die Julitage 1830 in Paris, denen die große französische Nation plötzlich die glorreichste Regeneration zu verdanken gehabt hat, auch die anderen gebildeteren Nationen unseres Kontinents gleichsam wie aus einem lethargischen Schlummer erweckt worden sind, in welchen sie durch das allen politischen Reformen feindselige, seit Napoleon's Sturze und dem Wiener Kongreß in Europa herrschend gewordene System der Reaktionspolitik versenkt worden waren, und das Bestreben nach zeitgemäßen, dem jetzigen Cultur- und Ziviliſationsſtande der Völker entsprechenden Staatsordnungen sich in mehr als einem Lande auf eine thätliche Weise gegen die bestehenden Regierungen, die bisher eine solche Verbesserung des gesellschaftlichen Zustandes verweigert hatten, kund gethan hat, haben sich unter den

Wortrednern für die alte Ordnung von neuem eine Menge Stimmen hören laſſen, welche jeden thätlichen Widerſtand von Seiten der Beherrſchten gegen die Beherrſcher für verwerflich halten, welche das Verkehrte und Nachtheilige aller Empörungen gegen die beſtehende Obergewalt mit den grellſten Farben zu ſchildern, und dadurch Jedermann Abſcheu vor dergleichen Unternehmungen, von welcher Art ſie auch ſeyn und unter welchem Vorwande ſie geſchehen mögen, einzuflößen bemüht geweſen ſind.

Statt Vieler will ich hier nur Einen reden laſſen, der dieſem Gegenſtande eine eigne Schrift gewidmet hat und der es mir ganz aufrichtig mit ſeinen Ermahnungen an die Völker zu meinen ſcheint. Hören wir, was F. W. D. Henrici (Von den beſten Mitteln wider Deſpotie und Revolutionen, oder durch welche Mittel können ſich Unterthanen gegen etwanige Ungerechtigkeiten ihrer Obrigkeit ſchützen? Berl. 1831.) uns lehrt:

Das eigentliche Weſen der Obrigkeit mag ſeyn, welches es wolle — ſchreibt er dort, S. 30 u. f. — ſie iſt doch da, und Gott ſey Dank! ſie läßt ſich nicht beliebig ſo abſetzen oder modifiziren, wie ſo manche Leute es wollen. Doch auch dieſe müſſen zuerſt fragen: welche Mittel ſind gegen ein widerrechtliches Verfahren der Obrigkeit in der Wirklichkeit möglich und rathſam? und auf das, was ſie, der Theorie nach, für zuläſſig erachten, kommt es Gottlob! weniger an. Die verſchiedenſten Meinungen werden alſo fragen müſſen: welches ſind die wirkſamſten Mittel gegen etwanige Verſtöße einer Obrigkeit? und werden dem Nachſtehenden, wenigſtens in den Hauptzügen — beiſtimmen können.

Hier, wie überall, kommt es hauptsächlich darauf an: 1) der Ungerechtigkeit in ihrem Keime zuvorzukommen; 2) sie in ihrer Thätigkeit möglichst zu hindern oder zu erschweren; 3) wenn keine Hülfe möglich ist, sich von der schädlichen Gewalt zu entfernen, und endlich stets auf die göttliche Hülfe zu vertrauen, welche nach den ewigen Gesetzen der Natur große Ungerechtigkeit nie und nirgends in die Länge bestehen läßt.

I. 1) Das erste und wesentlichste Mittel, die Rechte der Unterthanen zu sichern, und dem Mißbrauch höherer Gewalt zuvorzukommen, besteht in der eigenen Anerkennung und willigen Beobachtung der den Fürsten schuldigen Pflichten. Dadurch vermeidet man tausend Kollisionen und Mißverständnisse, benimmt der Ungerechtigkeit ihren Reiz, ihre gewöhnlichste Veranlassung; es ist unmöglich, daß Gerechtigkeit und Liebe auf der einen Seite in der Regel nicht auch Reziprozität auf der andern hervorbringe, nicht das Gefühl ähnlicher Pflichten in dem Herzen des Fürsten und seiner Umgebung belebe; dahingegen das ewige Tadeln jedes einzelnen Gebrauchs der Macht, der Mangel an gutem Willen, die zur Gewohnheit werdende Bemühung, ihm hie und dort das Seine zu entziehen, ihn in seinen Rechten und Interessen zu übervortheilen, oder gar die Verbreitung falschet Doktrinen, durch welche man den Fürsten das Herz ihrer Unterthanen arglistig zu entfremden, sie ohne Unterschied als Tyrannen oder Usurpatoren der ursprünglichen Volksgewalt darzustellen, ihnen mithin alle eignen Rechte abzusprechen sucht, nothwendig die Gemüther entfernt und erbittert, alles Zutrauen raubt, weil man fast bei Jedem dergleichen Gesinnungen voraussetzt, Argwohn erregt, und eben dadurch eine Menge von Unge-

rechtigkeiten und Liebloſigkeiten veranlaßt, die dann noch durch einen Schein von Selbſterhaltungspflicht gerechtfertigt werden.

2) Das andere Mittel gegen den Mißbrauch der fürſtlichen Gewalt, welches mit dem erſten beſtändig verbunden werden muß, und größtentheils in den Händen der Völker liegt, iſt eine gute und wahre Doktrin über die wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten; denn es iſt nicht genug, daß das natürliche Pflichtgeſetz von der einen Seite befolgt werde, daſſelbe muß als reziprozirlich und allgemein gültig, auch allen Andern eingeſchärft, und ohne Unterlaß angerufen, unter allen Geſtalten in die Gemüther gepflanzt werden. Eigene Beobachtung des natürlichen Pflichtgeſetzes und beſtändige Belebung deſſelben bei Andern, das iſt das erſte und weſentlichſte Mittel, den Deſpotismus in ſeiner erſten Quelle zu erſticken, und es iſt nur Oberflächlichkeit, ſicheres Anzeichen eigener Verderbtheit, wenn man glaubt, daß dies Mittel nicht zu wirken vermag.

II. 1) Sodann iſt aber nicht zu läugnen, daß die Völker, und ſogar einzelne Unterthanen, mancherlei Mittel in Händen haben, den Mißbrauch der Gewalt in ſeiner Thätigkeit aufzuhalten oder zu ſchwächen, ihm möglichſt Schwierigkeiten, oder eine Art von negativem Widerſtand entgegenzuſetzen, gegen deſſen Rechtmäßigkeit nichts eingewendet werden kann. Da das natürliche Geſetz vorhanden, jedem Menſchen bekannt iſt, und nie ganz ausgerottet werden kann, ſo haben ſie hier eine Regel, auf welche ſie ſich beſtändig ſtützen können. Wird dieſelbe verletzt, ſo ſoll man vorerſt nur Uebereilung, Irrthum oder Unkenntniß und nicht ſogleich böſen Willen vor-

aussetzen, welch' Letzterer auch gar nicht immer vorhanden ist. Klagen und Vorstellungen bei den Fürsten selbst angebracht, welche die Natur der Thatsachen treu vor Augen führen, und an das höhere Gesetz erinnern, sind daher nicht nur erlaubt, sondern auch selten ohne Nutzen. Werden sie dann noch von angesehenen Gesellschaften und Korporationen vorgetragen, ohne Schmeichelei und Trotz, im Geiste wahrer Liebe und Pflichtgesinnung abgefaßt, möglichst verbreitet, durch mündliche Empfehlung bei mächtigen Personen, bei den Umgebungen des Fürsten selbst, unterstützt u. s. w., so ist es fast unmöglich, daß sie ohne Wirkung bleiben. Denn die Wahrheit rein und uneigennützig, im Glanz ihrer alles besiegenden Majestät dargestellt, hat eine ihr eigene göttliche Kraft, an die man leider zu wenig mehr glauben will, je mehr man selbst sich ihr zu verschließen strebt. Sie ist das Schwert des Geistes, sie macht unangreiflich und unverwundbar, wie ein Harnisch Gottes. Sie findet stets eine Menge von Freunden und Anhängern, die am Platz des Beleidigten kämpfen, und oft mit mehr Erfolg, als er selbst hätte thun können. Oft gefällt sie sogar despotischen Fürsten wohl, weil sie für dieselben etwas Neues und selten Vorkommendes ist, dabei auch mehr Ehrlichkeit und aufrichtige Liebe voraussetzt, als die stete Schmeichelei, die ihnen, der öftern Wiederholung und des schlechten Resultats wegen, am Ende zum Ekel werden muß. Daß man heut zu Tage in manchen Staaten so viele Ungerechtigkeiten und Gewaltthätigkeiten stumm und stillschweigend duldet, überall nur bösen Willen voraussetzt, hinterrücks schmält, und Haß gegen den Fürsten verbreitet, aber bei der Quelle selbst sich keine Vorstellung, keinen Versuch zur Abhülfe erlaubt: das ist gar nicht Tugend, sondern schändliche

Trägheit, Schläfrigkeit, elende Feigheit, pflichtwidrige Muthlosigkeit, wodurch man nebenher dem Fürsten wenig Ehre erweist, und seinen Nutzen keineswegs befördert. Die Irreligion, die entweder an nichts Wahres und Gutes mehr glaubt, oder, was das Nämliche ist, an seiner Kraft verzweifelt, kein Vertrauen mehr zu Gott und seiner Kraft im Menschen hat, ist auch hier die Ursache alles Elendes und aller Unbehülflichkeit.

2) Sind jedoch begründete Vorstellungen nicht möglich, oder wird ihnen der Weg zum Fürsten versperrt, oder werden sie gar nicht gehört: so kann man wohl selbst Unrecht leiden, aber man ist nicht gezwungen, Unrecht gegen Andere auszuüben, zu bösen und unrechten Handlungen behülflich zu seyn. Dies kann Unterthanen und Dienern der Obrigkeit nicht oft genug zugerufen werden. Wo Unrechtes gefordert wird, da ist es nicht Unrecht, nicht zu gehorchen, da ist Verweigerung der Folgsamkeit Pflicht, je heiliger, je höher die Stellung eines Jeden ist; da ist es an seinem Orte, zu sagen: Fürchtet Gott mehr als den Menschen. Allerdings kann diese schöne Regel, wie leider! jedes Gute und Edele hier auf Erden, gemißbraucht, übel ausgelegt und verkehrt angewendet werden; darum ist sie aber nicht weniger wahr und heilsam. Ueberdies ist sie meistens nur von solchen Fanatikern oder Sektirern gemißbraucht worden, die sie als Vorwand ihrer sträflichen Absicht gebrauchten, und ebenso ohne diesen ihr Wesen getrieben haben würden. Auch ist im Ganzen der Mißbrauch viel weniger, als die Nichtbeachtung zu fürchten und bisher erfolgt; denn die Menschen sind im Allgemeinen nur zu geneigt, denjenigen, von denen sie viel zu hoffen und zu fürchten haben, in guten und bösen Handlungen, selbst zu allem Unrecht,

dienſtbar zu ſein, und vermeinen wegen des erhaltenen Befehls alle Schuld von ſich abwälzen zu können, da ſie doch durch ihre Folgſamkeit Mitſchuldige werden, und hier kein Befehl gilt, weil der Obere das Recht, das er ſelbſt nicht beſitzt, auch nicht an einen Untern übertragen kann. Es iſt ſchon eine ſeltnere Tugend, viel Religioſität erforderlich, um bei Gefahr von eigenem Schaden, oder Entziehung von Gunſt und Vortheilen, die Ausführung von dergleichen Handlungen zu verweigern. Auch iſt ſolche Gewiſſenhaftigkeit bei weitem nicht ſo gefährlich, als viele Feige meinen. Denn theils ſcheut ſich die ſo ehrlich behandelte Obrigkeit, dem Redlich-Unfolgſamen den gefürchteten Nachtheil zuzufügen, oder ſie bekehrt ſich gar zum Beſſern; theils aber erregt der ungerecht Zurückgeſetzte ſo allgemeine Theilnahme, daß gar Viele, Privatleute und Fürſten, ihm nach Kräften mit Wohlwollen, mit Rath und That beiſpringen. Hierin iſt eins der ſtärkſten Mittel gegeben, um große Ungerechtigkeiten zu hindern, oder gar unmöglich zu machen. Denn auch der Gewaltigſte, der Verſtändigſte, der Reichſte an Land und Geld, iſt am Ende nur durch Hülfe Anderer ſtark. Von ihnen kann er alle natürlich ſchuldigen oder vertragsmäßigen Pflichten fordern, auch Bereitwilligkeit zu allen guten und erlaubten Werken hoffen; aber wenn ſie ihm zum Böſen und Ungerechten ihren Dienſt verſagen, und ſich damit rechtfertigen, daß ihnen ihr Gewiſſen, die Pflicht gegen Gott, dies nicht erlaube: ſo kann auch der größte Tyrann ſeine gewaltſamen Entſchlüſſe nicht durchſetzen, er wird im eigentlichſten Verſtand auf ſeine perſönlichen Kräfte beſchränkt, die Macht des natürlichen Geſetzes und ſeiner zahlreichen Verehrer zwingt ihn, vom böſen Vorhaben abzuſtehn, wofür er hinterher den-

jenigen ſelbſt dankt, die ihre Hülfe verweigerten. Auch bringt die Erfüllung dieſer religiöſen Pflicht für den Staat niemals Gefahr, und das Uebel beſteht vielmehr darin, daß jene Gewiſſenhaftigkeit unter höheren und niederen Beamten ſo ſelten iſt, daß ſo Viele ihr Einkommen und ihr Amt mehr, als das höchſte Geſetz lieben, und ihre Unrechtſchaffenheit und Feigheit hinter dem erhaltenen Befehl zu verſtecken ſuchen, und dadurch aller Verantwortlichkeit enthoben zu ſeyn glauben. Viel tauſend Exempel ließen ſich dafür anführen, wo die Schuld wahrlich mehr noch an den Gehorchenden als an dem Befehlenden lag. Sehen wir nicht unter vielen, durchaus nicht zu billigenden fürſtlichen Befehlen und Verordnungen die Namen ſonſt geachteter Miniſter oder Räthe? Wenn zu ſolchen und ähnlichen Dingen Niemand ſich hergäbe, wie vieles Uebel würde dadurch ganz vermieden, oder doch erſchwert und gemildert werden! Zuweilen muß ſolche Tugend freilich leiden, oder Vortheilen zu entſagen wiſſen; aber dies Leiden iſt Pflicht, das Loos der Rechtſchaffenen in ſo vielen Kolliſionen, und dauert ſelten lang. Der oberſte Herr und Geſetzgeber verdient aufs wenigſte ſo viel, daß man bisweilen etwas für ſeinen Dienſt aufopfere, wie man oft im Dienſte weltlicher Herren Leben, Geſundheit, Güter und Bequemlichkeit dahingibt; und da die Ausübung des Böſen gewöhnlich noch größere Nachtheile bringt, ſo iſt es beſſer und ehrenvoller, man leide von Wohlthat, als von Uebelthat wegen, für die Erfüllung, als für die Verletzung der Pflicht. Zudem wird die Tugend der Menſchen auch nur ſelten auf eine ſo ſtrenge Probe geſetzt. Aber die Verſuchung wird oft zu mächtig, wenn der etwa zu befürchtende Verluſt zu groß — unerträglich zu ſein ſcheint, wenn die ganzen Subſiſtenzmittel nur durch unrechtſchaffene Nach-

ſchweren Strafen verboten worden ſind, wie z. B. in Frankreich, zur Zeit, als dort die drei Farben getragen wurden und der Freiheitsbaum aufgerichtet war. Allein theils ſind dieſe Geſetze nicht allgemein, ſondern nur eine Ausnahme von der gewöhnlichen Regel, theils werden ſie, wie alle naturwidrige Verordnungen, ſelten ſtreng und nie in die Länge vollzogen; ihnen iſt ſtets leicht zu entgehen, und das Verbot beſteht meiſtentheils nur auf dem Papier, nicht in der Wirklichkeit. Uebrigens iſt auch nicht immer eine vollkommene Auswanderung nöthig; eine mäßige Entfernung reicht oft ebenfalls hin, um mit der ſchädlichen Gewalt außer Berührung zu kommen und die geſtörte Sicherheit wieder zu finden. Seine Bedürfniſſe zu vermindern, Aemter und Stellen aufzugeben oder andere Lebensarten zu wählen, mit einem Worte auf die Vortheile Verzicht zu thun, wenn man die Beſchwerden nicht zu tragen vermag: das iſt abermals ein natürliches und faſt allen Menſchen vergönntes Mittel, um die Freiheit zu genießen und einer allzubeſchwerlichen oder gemißbrauchten Herrſchaft zu entgehen.

Selten wird der Fall eintreten, wo nicht das eine oder das andere dieſer Mittel, eigne Pflichterfüllung, gute Doktrin, Religioſität, die im Kolliſionsfalle die höhere Verbindlichkeit der niedern vorzieht, und dadurch die Ausübung des Böſen erſchwert, erlaubte Klugheit, Fürſprache von Freunden und endlich Trennung zum Schutz der Unterdrückten hinreichen ſollte. Indeſſen geſteht unſer Verf. (S. 63) doch ſelbſt, daß allerdings Fälle denkbar ſind, wo alle von ihm angegebenen Mittel keine Wirkung verſprechen, Flucht des Einzelnen nicht genügt, und Auswanderung in Maſſe entweder gar nicht möglich iſt, oder noch größere Uebel hervorrufen würde. Allein auch da, meint er, würde es immer viel beſ-

ser seyn, auf jene freilich nur langsamer wirkende Mittel zu hoffen, und bis dahin das unvermeidliche Uebel, mit Vertrauen auf Gott, zu tragen, als zu einer Revolution zu greifen, welche das Uebel nur noch größer mache.

Uebrigens hat sich Henrici in keine speziellere Beurtheilung der unbedingten Verwerfung oder rechtlichen und sittlichen Möglichkeit eines gewaltsamen Widerstandes gegen die Obrigkeit eingelassen. Es walten, sagt er (S. 66), über und außer ihm liegende Gründe hinreichend ob, dies zu unterlassen. Wenn er aber Empörung des Volks gegen den Fürsten und Absetzung desselben als ein Mittel verwirft, wirklich gekränkte oder auch nur bedrohte Rechte des Volks zu schützen, so hat er doch gleich anfangs (S. 5) einen wesentlichen Unterschied eingeräumt, der zwischen einer solchen gewaltthätigen Absetzung und der Vertreibung eines, göttliches und menschliches Recht nicht achtenden Fürsten obwalte.

Die guten Lehren, die in dieser ganzen Schrift den Völkern ertheilt werden, sind meist dem modernen Restaurator der Staatswissenschaften, Karl Ludwig v. Haller, nachgeschrieben, zu dessen System sich auch der Verf. offen bekennt. Man kann gleichwohl nichts weniger als Freund von Volksaufständen, Empörungen und Revolutionen, und dessen ungeachtet der Meinung seyn, daß mit bloßer Leimsiederei, Schaafsgeduld und Respekt vor der Gewalt in unserer bewegten Zeit nichts geholfen ist, und diese Mittel, wenn sich auch die Völker zu denselben bequemten, wenig fruchten dürften, dem Mißbrauch, den die Machthaber von ihrer Gewalt machen können, hinreichend zu steuern, und den Staatsbürgern Bürgschaft gegen Tyrannei zu gewähren. Darum werden sie auch nie genügende Mittel abgeben, Empörungen zu verhüten. Denn wenn die Völker zu diesem

Aeußerſten greifen, dann geſchieht es wahrlich nicht des Spaßes wegen. Das Problem iſt vielmehr, Staatsordnungen zu erſchaffen, wodurch jeder Mißbrauch der Staatsgewalt und eben dadurch jede Empörung unmöglich gemacht wird. Wir leben in einer großen Zeit, und mit Recht wird an diejenigen, welche regieren wollen, die Forderung geſtellt, daß ſie den Geiſt jener nicht verkennen, vielmehr demſelben gemäß handeln. So lange dies nicht geſchieht, und Vorurtheile bei den Herrſchenden mächtiger ſind, als ächte Staatsweisheit, werden auch Empörungen in der jetzigen Zeit nicht ausbleiben, ſondern durch die eigne Schuld der Träger der öffentlichen Gewalt hervorgerufen werden.

II.

Stimmen für die Rechtmäßigkeit des Widerstandes und der Zwangsübung gegen die bestehende Staatsgewalt in besonderen Fällen.

Die Ansichten, Meinungen und Lehren vieler christlichen Kirchenväter in dieser Beziehung, kann man bei Hugo Grotius (*de jure belli ac pacis*, lib. I. cap. 4.) gesammelt finden. Tertullian (*Apolog. C. quando liceat unicuique*, l. 2.) äußert: In reos Majestatis et publicos hostes omnis homo miles est. Johannes Major sagt in seiner Auslegung des 4ten Buchs der Sprüchwörter: Non posse populum a se abdicare potestatem, destituendi Principis in casu quò ad destructionem vergeret. Die meisten empfehlen jedoch, sich mit christlicher Geduld in die Fügungen des Himmels zu schicken, und das von den ersten Christen gegebene Beispiel als Muster nachzuahmen. Ita a plebibus Principes et a servis Domini ferendi sunt, ut sub exercitatione tolerantiae sustineantur temporalia et sperentur aeterna — lehrt unter mehreren der heil. Augustin (Epist. CLXVI.). Andere Stellen aus den Schriften der Kirchenväter hat Grotius Kommentator Barbeyrac zusammengestellt.

Obgleich die im 15ten Jahrhundert eingetretene kirchliche Reformation ursprünglich der Politik ganz fremd war,

ſo brachte ſie doch ſpäterhin auch eine Revolution in den politiſchen Anſichten hervor. Mehrere Begebenheiten, vornehmlich der Bauernkrieg in Deutſchland, die Ligue in Frankreich gegen Heinrich III. und hauptſächlich gegen den proteſtantiſchen König von Navarra, die Empörung der Niederländer gegen die ſpaniſche Herrſchaft, der dreißigjährige Religionskrieg, der darauf folgende weſtphäliſche Friede und die Staatsumwälzung in England, ſchufen die religiöſen Parteiungen nach und nach in politiſche um. Sowohl in proteſtantiſchen als in katholiſchen Ländern ſah man ein Streben, die Gränzen der königlichen Gewalt zu beſchränken, durch die Umſtände und Verhältniſſe herbeigeführt. Denn ſo wie die Religionsfreiheit der Proteſtanten unter einem unbeſchränkten katholiſchen Fürſten — in Schottland von der Königin Maria und ihren Oheimen, den Guiſen — bedroht war, ſo ſträubten ſich noch mehr die Katholiken, einem Ketzer — wie Heinrich IV. in Frankreich — zu gehorchen. Dies gab Veranlaſſung zur Aufſtellung von Lehren, welche die Verbindlichkeit der Völker zum Gehorſam gegen die Fürſten nur bedingungsweiſe zugaben, und in beſondern Fällen, wo Gewiſſen und Religion in's Spiel traten, Widerſtand und Empörung gegen die beſtehende Staatsobergewalt zu rechtfertigen ſuchten.

In Deutſchland hatten bereits die Händel, die ſeit dem J. 1321 zwiſchen dem deutſchen Kaiſer Ludwig dem Baier und den Päpſten entſtanden waren, publiziſtiſche Diskuſſionen veranlaßt. (Vergl. Pütter's Literatur des deutſchen Staatsrechts, I. S. 68 u. f.) Allein es war dabei eigentlich blos von Kaiſer und Papſt, nicht von Volk oder Menſchheit die Rede, bemerkt Schlözer. Staatsrechtliche Erörterungen konnten in Deutſchland erſt ſeit der Re-

formation aufkommen. Als der Kaiser sich dieser widersetzte, entstand sehr natürlich die Frage: Muß man dem Kaiser in allen Dingen gehorchen? — Nein! nicht in Glaubenssachen, antworteten im J. 1531 beide Fakultäten in Wittenberg, die juristische wie die theologische. Und bald sah man Frage und Antwort erweitert; man fing an, von der Schutzwehre der Unterthanen gegen die Obrigkeit überhaupt zu sprechen. Da kam Zwingli und sprach sein kräftiges »cum Deo potest deponi« aus, und die Bibel-Ausleger von seiner Kirche folgten ihm in Menge.

In Frankreich hatte schon früher Jean Petit, Doktor der Theologie auf der Universität zu Paris, Vertheidiger des Herzogs von Burgund, der im J. 1407 den Herzog von Orleans um's Leben gebracht, in seiner berüchtigten Rede das Menschenrecht gegen Tyrannen und öffentliche Verschwender zur Sprache gebracht. (*Leyser, Medit.* Spec. 574, *de caede perduellium privatis licita.*) Die Kirchenväter zu Kostnitz wollten diese Schrift verbrannt haben; aber es geschah nicht.

So entstand die in der Literärgeschichte unter dem Namen: Monarchomachen bekannte Klasse politischer Schriftsteller, die in öffentlichen Druckschriften die Rechtmäßigkeit der Empörungen und der Entsetzung und Bestrafung der Fürsten in gewissen Fällen vertheidigten. Die Grundsätze des Monarchomachismus kann man in Gribner's *Princip. jurisprudent. natur.* (lib. II. cap. 7 §. 2.) dargestellt finden.

Vorzüglich waren es die Jesuiten, welche bemüht waren, dem Ungehorsam und der Widersetzlichkeit gegen die Träger von Kronen, in vorkommenden Fällen, insonderheit gegen akatholische (ketzerische) Monarchen, das Wort zu re-

den; ja ſie gingen ſogar ſo weit, den Mord eines ſolchen Fürſten — wie z. B. eines Heinrich III. — für erlaubt auszugeben. Sie waren es beſonders, welche die in den alten Republiken vorgefundene Lehre von der Löblichkeit des Tyrannicidiums auch auf die Monarchie in Anwendung brachten.

Nicht gering iſt die Zahl der Schriftſteller vom Orden der Jeſuiten, welche es für erlaubt und vollkommen dem Rechte gemäß hielten, einen König, falls derſelbe ſeine Gewalt und Herrſchaft zur Tyrannei mißbrauche, oder auch aus manchen anderen Urſachen, nicht nur ſeines Throns auf eine gewaltthätige Weiſe zu entſetzen, ſondern ihn auch gar hinzurichten oder zu morden. Les juges de Louis XVI. — bemerkt ein franzöſiſcher Publiziſt unſerer Tage — n'ont rien dit dans ce déplorable procès, ils n'ont invoqué aucun principe, proféré aucune maxime qui ne soient approuvés et proclamés, sans équivoque, dans les écrits des Jésuites les plus célèbres, et pour ne laisser aucun doute sur l'unité de doctrine si impérieusement commandée à tous les écrivains de la société de Jésus, il faut savoir que chacun de ces ouvrages a été examiné et approuvé par quatre Théologiens jésuites, et revêtu de l'approbation du Provincial du lieu où il a été imprimé; les manuels du régicide ont circulé en France avec la permission des censeurs royaux et le privilège du Roi.

Die Jeſuiten waren, je nachdem es die Umſtände mit ſich brachten und ihre Politik es befahl, bald Schmeichler der Könige, bald der Völker, bald Apoſtel des Deſpotismus, bald der Freiheit. Es entſprach allerdings ihrem Intereſſe, daß die Könige mit einer unumſchränkten Gewalt ausgeſtat-

tet seyen, mais sous la condition, sagt ein neuerer franz. Schriftsteller, que ce Despote leur soit soumis, qu'il n'ait de volonté que la leur, qu'il ne pèse le juste et l'injuste qu'avec leur balance, qu'il ne voie le crime et la vertu qu'à travers le prisme de Loyola, qu'il jure quand ils le conseillent, qu'il se parjure quand ils l'ordonnent, qu'il soit Jésuite enfin, faute de quoi ils deviennent à l'instant même les plus ardens amis de la liberté; alors ils reconnaissent la souveraineté du peuple et le droit dans ce peuple, de *juger*, de *déposer*, et de *condamner* son Roi.

Die geistliche Autorität höher als alle weltliche anerkennend, war, nach der Lehre der Jesuiten, dem Papst das Recht gegeben, alle Könige zu richten. Wenn daher vom heiligen Stuhle in Rom das Urtheil über einen König gesprochen war, dann billigten und riethen die Jesuiten stets die Entthronung und Hinrichtung eines solchen Königs. Und so wie seit jeher jedes Mittel ihnen heilig war, das sie zum Zweck führte, so nahmen sie auch keinen Anstand, den Völkern das Recht einzuräumen, ihre legitimen Fürsten abzusetzen, zu richten und zu verurtheilen.

So schrieb Joh. Boucher ein aus vier Büchern bestehendes Werk *de justa Henrici III. abdicatione e Francorum regno* (Paris, 1589).. In dem beigefügten Privilegium des Lieutenant Général de l'Etat et Couronne de France wird das Buch als très util au public bezeichnet. Ihm wird auch ein Werk im ähnlichen Geiste zugeschrieben, das den Titel führt: *Francisci de Verone Constantini Jesuita Sicarius, seu Apologia pro Joanne Castello Parisiensi, mortis supplicio affecto, et pro patribus et scholasticis, e Gallia olim ex-*

terminatis, contra Edictum Parlamenti Parisiis in illos latum (Lugd. 1511), wovon noch im J. 1610 eine französische Uebersetzung im Druck erschien.

Dahin gehört auch der Jesuit Wilh. Raynold, der unter dem Namen *Guilielmus Rosaeus* ein Buch *de justa reipublicae christianae in Reges impios et haereticos, auctoritate, animadversione, justissimaque Catholicorum ad Henricum Navarraeum et quemcunque haereticum a regno Galliae repellendum confoederatione* (Antwerpen, 1592) mit einem königl. spanischen Privilegium herausgab. Ihn zu widerlegen schrieb späterhin Joh. Meisner in Wittenberg im J. 1642 eine eigne *Dissertatio de Tyrannicidio.* In Paris wurde das Raynold'sche Buch im J. 1594 öffentlich verbrannt.

Ebenso sagt Imanuel Saa, in seinen Aphorismen der Beichtväter, bei dem Worte Tyrannus: »Derjenige, der einen Staat, welchen er rechtmäßig erworben, tyrannisch regiert, kann seiner Herrschaft nur durch ein öffentliches Urtheil beraubt werden; so bald aber dies Urtheil gefällt ist, kann jeder sich zum Vollzieher desselben machen. Ein solcher Fürst kann durch das Volk abgesetzt werden, wenn gleich dasselbe ihm ewige Treue geschworen, im Fall er von seiner schlechten Verwaltung zuvor unterrichtet worden ist und sich dessen ungeachtet nicht bessert. Was aber den betrifft, der die höchste Gewalt usurpirt hat und sie tyrannisch übt, so darf jeder aus dem Volke ihn um's Leben bringen, wenn es kein anderes Mittel gibt, den Tyrannen los zu werden: denn er ist ein öffentlicher Feind.« Diese Unterscheidung zwischen einem legitimen Tyrannen und einem usurpatorischen findet man häufig in den Schriften der jesuitischen Staatsgelehrten, und sie stimmen auch

immer darin überein, daß zur Absetzung und Bestrafung des erstern ein Urtheil des Volks erforderlich ist, den letztern aber jeder das Recht hat zu tödten, wer will.

Gregor Valentin wirft in seinen Kommentarien (*Disp. V. Quaest.* 8 *de homicidio*) die Frage auf: Ist es jedem Staatsbürger erlaubt, einen Tyrannen umzubringen? Die Antwort ist: Entweder ist der Tyrann ein solcher, der, ohne unrechtmäßigerweise die Souverainität usurpirt zu haben, von seiner an sich legitimen Autorität einen für die Gesellschaft verderblichen Gebrauch macht, oder ein solcher, der sich eine Macht angemaßt hat, in deren Besitz er sich nur durch Gewalt erhält. Im ersteren Falle ist es keinem Privatmann erlaubt, ihm das Leben zu nehmen: denn es kommt nur der res publica zu, sich eines Tyrannen der Art zu entledigen; sie allein hat das Recht, ihn anzugreifen und alle Bürger aufzurufen, dem Staate zu Hülfe zu kommen. Im anderen Falle aber hat jeder, wer es auch sey, das Recht, den Tyrannen niederzustoßen, es sey denn, daß ein noch größerer Schaden für die Gesellschaft aus einem solchen Morde entspränge.

Cl. Bonarscius (*Amphitheatr. honor.* Buch I. Kap. 12.) richtet die Apostrophe an die Stadt Rom: Warum hast du den Tarquinius entthront, seine Familie verbannt? Die Beleidigung, die der Lukretia zugefügt worden war, berechtigte dich dazu — und du solltest keine Ursache haben, den König von Frankreich (Heinrich IV.), einen tyrannischen König und Unterdrücker der Freiheit, des Thrones zu entsetzen? Sollte sich kein Soldat finden, um seine Waffen gegen diese unbändige Bestie zu erheben!

Am unumwundensten erklärt sich Joh. de Sales (*Tractat. de legibus*, Quaest. 95. Disp. 7. Sect. 2.

Nro. 17.) für die Berechtigung des Staats zur Absetzung und Hinrichtung eines Tyrannen. »Eben so wie ihr sagt, Gott gebe den Königen die Macht, Verbrecher mit dem Tode zu strafen, sage ich, Gott, als Urheber der Natur, hat solche Macht auch dem Staate gegeben, der sie den Königen cediren kann, so wie auch der Staat durch Einrichtung der Natur selbst das Recht hat, einen Tyrannen abzusetzen und auch zu tödten, wenn er sich auf keine andere Art von demselben befreien kann.«

Adam Tanner (*De Justitia*, Quaest. VIII.) äußert sich: Nicht nur Privatpersonen dürfen sich gegen ungerechte Gewalt, die man ihnen anthut, sicher stellen, sondern die Generalstaaten (die allgemeine Nationalversammlung) dürfen sich vereinbaren, um einer ungerechten Unterdrückung ein Ende zu machen. Und ist die Tyrannei so unerträglich, daß es kein anderes Mittel gibt, ihr ein Ziel zu setzen, als die Entkleidung des Tyrannen von seiner Macht, dann ist auch dies, und selbst ihn zu bestrafen, wie er es verdient, erlaubt. In der *Theologia scholastica* (T. III. 9, 8.) lehrt er zugleich: das Recht der Empörung eines Volks gegen den Fürsten gründet sich darauf, daß der Staat, wie er seine Macht auf den Fürsten übertragen hat, sie ihm auch ebenso wieder aus einer gerechten Ursache nehmen kann; so wie auch darauf, daß jeder Staat die Befugniß hat, sein Wohl durch ein rechtmäßiges Oberhaupt zu begründen, was aber derjenige nicht mehr ist, welcher aus einem Hirten der Völker ein Wolf geworden ist.

Der Pater Franz Suarez (*Defensio fidei cathol.* Lib. VI. de forma juramenti fidelitatis, cap. 4. Nro. 14.) urtheilt in dieser Beziehung: Es handelt sich darum, ob ein König, blos wegen einer tyrannischen Regierung, von einem

Privatmanne umgebracht werden darf. Zuvörderſt muß man hier unterſcheiden, ob Jemand ſich ſelbſt oder den Staat vertheidigen will. In dem erſteren Falle iſt wiederum zu unterſcheiden, ob er ſein Leben und ſeine geſunden Glieder, oder blos ſeine äußeren Glücksgüter zu vertheidigen hat. Denn zur Vertheidigung der letztern iſt es nicht erlaubt, einen König zu tödten, weil das Leben deſſelben mehr werth iſt, als dieſe Güter; und dann auch, weil er gewiſſermaßen Gott vorſtellt und Gottes Stelle vertritt. Allein wenn es die Vertheidigung des eignen Lebens gilt, das der König dem Unterthan gewaltſamerweiſe rauben will, dann iſt es dieſem in der Regel erlaubt, ſich zu vertheidigen, wenn dies auch den Tod des Fürſten zur Folge haben ſollte. Iſt aber von Vertheidigung des Staats ſelbſt die Rede, dann findet dieſe nur in dem Falle Statt, worin der König den Staat wirklich angreift, um ihn in's Verderben zu ſtürzen, die Bürger zu tödten u. dgl. Alsdann iſt es gewiß erlaubt, dem Fürſten, ſelbſt durch Ermordung deſſelben, Widerſtand zu leiſten, wenn die Vertheidigung nicht anders geſchehen kann. Denn wenn dies für das eigne Leben erlaubt iſt, ſo iſt es noch mehr für das allgemeine Beſte geſtattet, und überdies hat der Staat alsdann ja einen gerechten Vertheidigungskrieg gegen einen ungerechten Angreifer, wäre dieſer auch der eigne König. Alſo jeder Bürger kann in dieſem Falle, als Glied des Staats und von demſelben ausdrücklich oder ſtillſchweigend beauftragt, denſelben vertheidigen.

Noch deutlicher drückt derſelbe Jeſuit an einer andern Stelle ſeine Meinung alſo aus: Nachdem ein König rechtmäßig abgeſetzt iſt, iſt er nicht mehr König, noch ein rechtmäßiger Fürſt; ja, wenn ein ſolcher König nach der rechtmäßigen Abſetzung in ſeiner Hartnäckigkeit beharrt, und die Re-

gierung mit Gewalt in Händen behält, dann ist er auch dem Namen nach ein Tyrann (ein bloßer Usurpator). Durch das über ihn ausgesprochene Urtheil wird er der Regierung gänzlich verlustig, so daß er auf sie durchaus keinen rechtmäßigen Anspruch mehr hat. Er kann mithin auch von demselben Augenblick an in allen Stücken wie ein Tyrann behandelt, und folglich auch von jedem Privatmanne getödtet werden.

Joh. Bridgewater sagt in seiner Abhandlung über die katholische Kirche in England gegen die Kalvino-Papisten (S. 348): Zonaras berichtet, daß der Patriarch von Konstantinopel dem Kaiser Isaak Komnenus geradezu heraussagte, daß, da er die Krone aus seiner Hand empfangen, er sie wieder verlieren würde, wenn er nicht mit Weisheit regiere. Das ist daher die Bedingung, unter der die Könige gesalbt und gekrönt werden. Zerreißen sie selber diese Bande des Eides, handeln sie dem Gelöbniß, das sie Gott und dem Volke gemacht, zuwider, dann kann dies auch seinerseits das Volk thun; ja, es ist sogar verpflichtet, in diesem Falle, den, solchen Fürsten geleisteten Eid der Treue nicht zu halten.

Jakob Keller macht, gleich anderen Jesuiten, einen Unterschied zwischen einem usurpatorischen Tyrannen und einem legitimen. In Betreff dieses letztern lehrt er in seiner Schrift: über die Art, wie ein Katholik den Mord eines Tyrannen zu betrachten hat (2te Frage): Ist er durch Erbfolge, Wahl oder ein anderes Recht zum Thron gelangt, dann darf er weder von einem Bürger noch von einem Fremden getödtet werden. Welcher Trost bleibt aber alsdann dem betrübten Vaterlande? Diejenigen, welche die Sache reiflich erwogen haben, antworten, daß, wenn man den Tyrannen nicht vor ein höheres Tribunal bringen kann,

die Lage der Dinge alsdann so verzweifelt ist, daß die Thomisten die Absetzung des Tyrannen rathen. Fragt man nun weiter, ob der abgesetzte Tyrann in solchem Falle von dem ersten besten um's Leben gebracht werden darf? so geht die Meinung bewährter Schriftsteller dahin, daß die Stellung eines abgesetzten Tyrannen von der jedes anderen Verbrechers nicht verschieden ist.

Anton Escobar (*Theologia moralis*, tr. 5. ex. 5. cap. 5.) bemerkt: Was ist eine Empörung? Ein crimen laesae Majestatis, wenn sie gegen die Autorität eines Fürsten gerichtet ist. Ist dieser aber ein Tyrann, dann ist sie keine Sünde, weil eine tyrannische Regierung nicht das gemeine Beste bezweckt.

Paul Comitolus (Moralische Entscheidungen, Buch 4. Frage 10. Nro. 15.) schreibt: Ein Fürst, der die Staatsbürger mißhandelt, ist ein wildes, grausames, verderbliches Thier, und darf wie ein solches behandelt werden.

Der Pater Becanus (*Opuscula theologica*, S. 150) schreibt: Man kann auf zweierlei Art ein Tyrann seyn: erstens dem Namen nach, wie wenn Jemand ohne alles Recht ein Land mit Krieg überzieht und sich desselben bemächtigt; zweitens der That und der Verwaltung nach, wie wenn ein sonst rechtmäßiger Fürst den Staat tyrannisch regiert, die Unterthanen mit ungerechten Auflagen belastet, die Richterstellen verkauft und Gesetze gibt, die wohl ihm zusagen, aber nicht dem Gemeinwesen nützlich sind. Ein Tyrann der ersten Art kann von jedem Unterthan getödtet werden; ein Tyrann der zweiten Art jedoch nicht, es sey denn zur nothwendigen Vertheidigung seiner selbst.

Aber in seiner *Summa Theologiae scholasticae* (P. II. S. 745) bemerkt er: Du wirst fragen: Wie aber,

wenn die Tyrannei so überhand nimmt, daß sie gar nicht mehr zu ertragen ist, und kein anderes Mittel übrig bleibt? Ich antworte: In solchem Falle muß der Fürst erst vom Staate, oder von den Landständen oder von einem Andern, der dazu Macht und Ansehn hat (vermuthlich ist der Papst hier gemeint), seiner Würde entsetzt und für einen Feind erklärt werden, damit es erlaubt sey, etwas gegen ihn zu unternehmen. Denn alsdann hört er auf, Fürst zu seyn.

Am berühmtesten unter Allen ist in dieser Hinsicht der gelehrte spanische Jesuit Juan Mariana, bekannt auch als hellsehender Geschichtschreiber, dessen sonst schätzbares Werk *de Rege et Regis institutione*, welches zuerst im Jahre 1598 in Toledo, und späterhin sowohl in Spanien als in Frankreich in neuen Auflagen erschienen ist, durch die Lehren, welche es, gleich den Schriften anderer Jesuiten, über den Tyrannenmord enthielt, ganz besonders in Verruf gekommen ist. Dies Werk hatte das Schicksal, in Frankreich durch Henkershand öffentlich verbrannt zu werden, da man glaubte, Ravaillac sey durch dessen Lektüre zur Ermordung Heinrich's IV. bewogen worden, obgleich die Jesuiten bewiesen, daß jener Königsmörder das Buch nie gelesen. Gleichwohl war dies Werk zu seiner Zeit Philipp III. zugeeignet gewesen, und mit dessen Privilegien dem Drucke übergeben worden.

Die Tendenz dieses Buchs war auch keineswegs — wie manche, die dasselbe nie in Händen gehabt und gelesen, öfter angenommen, unter andern der Verf. des Art. Juan Mariana im Leipzig. Konversations-Lexikon — zu zeigen, daß es erlaubt sey, sich eines Tyrannen zu entledigen. Dies ist nur Nebensache, von der blos beiläufig die

Rede darin ist. Der Zweck Mariana's, der von Anfang bis zu Ende aus den drei Büchern, worin das Werk eingetheilt ist, hervorleuchtet, war vielmehr zu zeigen, wie ein wahrer König beschaffen seyn müsse, und wie er das, was er seyn soll, um sich von einem Tyrannen zu unterscheiden, werden könne. Darum macht er stets einen strengen Unterschied zwischen einem Könige und einem Tyrannen.

Den letztern schildert er im 1sten Buche als den verderblichsten Selbstsüchtler, der nichts thut und nichts verordnet, außer was seine eigne Person erhebt und gefürchtet macht, übrigens aber jeden Funken von Einsicht, jeden Keim von Tugend und Liebe zum Vaterlande vertilgt, und so die fürchterlich große Katastrophe der Zerrüttung und Zerstörung seines Staats vorbereitet und beschleunigt. Der Tyrann, sagt er, schreitet, mit aller Schändlichkeit gerüstet, auf einem ganz anderen Wege, als der König, nicht, wie dieser, auf dem Wege der Gerechtigkeit und Liebe, die Umwälzung des öffentlichen Wesens, nicht Liebe, sondern nur Furcht bezielend. Er übt seine, nicht nach Verdienst ihm übertragene, nur gewaltsam an sich gerissene Gewalt, oder wenn sie auch mit des Volkes Willen ihm gegeben, so handhabt er sie doch grausamer Weise, und wägt Alles nur nach seinem Vortheile, nach seinem Gelüste, alle Laster sich nachsehend, keinesweges aber das öffentliche Wohl bedenkend. Anfänglich mag er zwar allen Bürgern freundlich und hold lächeln, mit dem Scheine der Sanftmuth und Gnade täuschend, bis er seine Kräfte gehörig gerüstet, und mit Reichthümern, Gold und anderen Brustwehren verschanzt hat; dann aber wirft er die Maske hinweg, und nicht im Stande, die ihm angeborne Grausamkeit länger zu hehlen, wüthet er gleichsam wie eine unbezähmte Bestie gegen Jedermann. Keiner der

Bürger bleibt fortan ungekränkt; besonders ungestüm stürmt er gegen die Begüterten und Redlichen los: denn gerade die Guten sind ihm als Schurken verdächtig, und jede Tugend ist ihm furchtbar. Sein Wahlspruch ist nur der: Was erhaben und groß ist im Reiche, das falle!

Mit dieser Vorstellung von einem tyrannischen Fürsten verbinde man die Ansichten, welche Mariana von der Stellung des Regenten im Staate hat. Der König ist, nach ihm, erster Staatsbürger und oberster Gesetzeswächter. So gestellt hat er sowohl für seine eigne Person die Gesetze als Normen des moralischen und politischen Verhaltens zu betrachten, als auch zugleich darauf zu halten, daß dieselben so jedem einzelnen Bürger gelten. Es gibt, sagt er, kein einziges Gesetz, welchem der König eines Landes weniger unterworfen wäre, als jeder andere Bewohner desselben. So wird man es sich erklären, wie ein Tyrann auf dem Throne ihm nur als ein öffentlicher Feind erscheinen kann, den die Nation zu behandeln berechtigt ist, wie jeden andern Feind.

Mariana bestimmt dann (lib. I. cap. 3 et 6.) das gegen einen König, der Tyrann geworden, zu befolgende Verfahren, also: Zuerst ist derselbe von der Volksversammlung zu warnen und zur Besserung zu vermahnen. Leistet er Folge und stellt das Land zufrieden, indem er seine Fehler ablegt und wieder gut macht, dann soll man dabei stehen bleiben und keine härtere Mittel ergreifen. Gibt er aber keine Hoffnung zur Besserung, alle Arzenei verschmähend, dann wird es dem Staate erlaubt seyn, ihn abzusetzen und der Regierung für verlustig zu erklären, um einen anderen Regenten an dessen Stelle zu setzen. Dissimulandum censeo, quatenus salus publica patiatur, privatimque corruptis moribus

princeps contingat; alioquin si rempublicam in periculum vocat, si patriae religionis contemptor existit, neque medicinam ullam recipit: abdicandum judico, alium substituendum; quod in Hispania non semel fuisse factum scimus; quasi fera irritata omnium telis peti debet, cum humanitate abdicata Tyrannum induat. Sic Petro rege ob immanitatem dejecto publice, Henricus ejus frater, quamvis ex impari matre regnum obtinuit. Sic Henrico, hujus ab nepote ob ignaviam pravosque mores abdicato procerum suffragiis, primum Alfonsus ejus frater, recte an secus non disputo, sed tamen in tenera aetate Rex est proclamatus; deinde defuncto Alfonso, Elisabeth, ejus soror, Henrico invito, rerum summam ad se traxit, regio tantum nomine abstinens, dum ille vixit.

Die Sorge für die salus publica, lehrt Mariana, beſtimmt in ſolchem Falle die zu ergreifenden Maßregeln, und die Souverainität kehrt dann wieder zur Nation zurück, die das Recht hat, das Urtheil zu ſprechen. Populi patroni non pauciora neque minora praesidia habent. Certe a republica unde ortum habet regia potestas, rebus exigentibus, regens in jus vocari posse, et si sanitatem respuat, principatu spoliari; neque ita in Principem jura potestatis transtulit, ut non sibi majorem reservarit potestatem. Nimirum, quod publicae salutis causa et communi consensu statutum est, eadem multitudinis voluntate, rebus exigentibus, immutari quid obstat?

Weil es dann nothwendig zum Krieg kommen muß, fährt Mariana fort, ſo hat das Volk, indem es ſeine Abſicht, ſich zu vertheidigen, erklärt, das Recht, ſich zu rüſten

und Kriegssteuern auszuschreiben, und wenn die Umstände es mit sich bringen und der Staat sich nicht anders schützen kann, so kann er mit demselben Rechte den Fürsten für einen öffentlichen Feind erklären und mit dem Schwerte hinrichten. Dasselbe steht auch jedem Privatmann zu, der mit Verzichtleistung auf seine Sicherheit und sein Leben dem Staate zu Hülfe kommen will.

Wenn auch jene Verurtheilung nicht Statt haben kann, setzt Mariana hinzu, so bleibt meine Meinung dennoch dieselbe. Wer den Wünschen des Volks gemäß einen tyrannischen Fürsten umzubringen sucht, der wird, nach meinem Dafürhalten, nie etwas Unrechtes dabei thun. Also kann es wohl noch zweifelhaft seyn, wer mit Recht für einen Tyrannen gehalten wird; aber offen am Tage liegt, daß es Recht ist, einen Tyrannen zu tödten. O! es würde anders und besser um die Menschheit stehen, wenn sich der großherzigen Menschen viele fänden, die für die Freiheit des Vaterlandes ihr Leben und ihr Wohlergehen daran setzten. Aber die Selbsterhaltung, die oft den größten Entschlüssen im Wege steht, hält auch hier die meisten Menschen zurück. Den Fürsten würde gleichwohl die Ueberzeugung sehr heilsam seyn, daß, wenn sie den Staat unterdrücken und sich durch Laster und Schändlichkeit unerträglich machen, sie auf solche Weise leben, daß sie nicht allein mit Recht, sondern auch mit Beifall und Ruhm getödtet werden können. Est salutaris cogitatio, ut sit Principibus persuasum, si rempublicam oppresserint, si vitiis et foeditate intolerandi erunt, ea conditione vivere, ut non jure tantum, sed cum laude et gloria perimi possint.

Mariana's Lehre suchte die theologische Fakultät der Pariser Universität, in einer 1612 in lateinischer Sprache

herausgegebenen Schrift, zu bestreiten. Auch erschien damals eine in Straßburg gedruckte Schrift in deutscher Sprache unter dem Titel: *Arrest* oder Endurtheil des königlichen *Parlaments* zu Paris, wider das Buch *Joannis Marianae*, eines Jesuiten, welches den 29sten Mai 1610 durch den Scharfrichter vor der Thumkirchen daselbst öffentlich verbrannt worden. Beneben der Theologischen *Facultaet* zu Paris Bedenken und Censur vorgedachter Jesuiten-Lehre, daß Unterthanen erlaubt seyn solle, eigenen Gewaltes ihre Könige und Fürsten, wenn sie für Tyrannen gehalten werden, umzubringen. *Item* hochermelbeten *Parlaments* Urtheil wider den Königsmörder *Franciscum Ravaillac*, und weil derselbe Königsmörder bekannt, daß er zu dieser Mordthat auch durch gelesene jesuitische Bücher angewiesen worden, so werden etlich der Jesuiten-Bücher und Beweisungen von ihrer unchristlichen, abscheulichen, teuffliſchen Mordlehre und deren Uebung nachgesetzt.

Der Kardinal Bellarmin, der ein Jesuit war, läßt sich in seinen Kontroversen (Buch V. Kap. 6.) also aus: Wenn die Christen ehemals einen Nero, Diokletian, Julian den Apostaten, Valens und so viele Andere nicht vom Throne gestürzt haben, so geschah es, weil sie nicht mächtig genug waren; denn daß sie das Recht dazu hatten, ist einleuchtend.

In einem 1828 in Paris erschienenen *Résumé de la Doctrine des Jésuites* kann man noch mehrere Stellen aus jesuitischen Schriftstellern angeführt finden, worin offen das Recht, Könige der Krone zu berauben, wenn sie ein tyrannisches Regiment führen, und der Tyrannenmord gepre-

digt wird. Für einen Tyrannen gilt ihnen aber jeder Fürst, der sich nicht gelehrig und schmiegsam in ihr System fügt, daher selbst ein Heinrich IV. in Frankreich. Der heil. Peter, sagt Montlosier, lag ihnen nicht viel mehr am Herzen, wie Konfuzius, und sie waren eben so bereit, der Monarchie, als der Republik zu dienen à la plus grande gloire de leur Société.

Vergl. übrigens auch den im J. 1627 zu Genf im Druck erschienenen *Recueil des pièces concernants la doctrine et pratique Romaine sur la déposition des Rois et subversion de leurs vies et estats*, so wie die 1635 ebendaselbst herausgegebenen *Arcana Societatis Jesu.*

In einer Zeit, wo die Hugenoten in Frankreich sehr im Gedränge waren, und Papst Pius V. die Königin Elisabeth von England in Bann gethan hatte, wo überhaupt durch die Religionsstreitigkeiten die Meinungen über die Befugnisse der höchsten Staatsgewalt sehr schwankend geworden waren, trat Hubert Languet, Gesandter des Kurfürsten August von Sachsen zu Paris, ein Freund des Geschichtschreibers de Thou und Melanchton's, mit seinem berüchtigten Buch: *Vindiciae contra Tyrannos, sive de Principis in populum, populique in Principem legitima potestate, Stephan. Jun. Bruto Celta auctore* (Soloduri, 1577, späterhin Edinburgi, 1579) auf, worin er in vier Kapiteln, neben vielen irrigen Behauptungen, zugleich gar vielen gesunden Menschenverstand an den Tag brachte, und das Recht des Widerstandes gegen die Obrigkeit in Schutz nahm, das gleichwohl ein paar Jahrhunderte spä-

ter, nämlich in unſern Tagen von dem Reſtaurator der Staatswiſſenſchaften, Karl Ludwig von Haller, noch viel weiter ausgedehnt worden iſt. Die Widerlegung der von Languet aufgeſtellten und entwickelten Grundſätze wurde ſpäterhin von dem Verfaſſer eines in franzöſiſcher Sprache, unter dem Titel: *Défenses de la Monarchie française contre le livre de Junius Brutus*, im Druck erſchienenen Buchs verſucht.

Schon der alte Juriſt Franz von Amaya ſagt in ſeinen *Observationes juris* (Genevae, 1633. Lib. I. c. 1. Nro. 48): In principe justo nunquam *absoluta* potestas agnoscitur, imo *diabolica* appellanda est. Vorzüglich findet man, daß in England bereits die älteren berühmteſten Rechtsgelehrten ſtreng den Unterſchied zwiſchen einem Tyrannen und einem Könige feſtſtellten. Sie lehrten, daß man verbunden ſey, einem tyranniſchen Herrſcher zu widerſtehen, durch das gleiche Geſetz, wodurch man verpflichtet ſey, einem Könige zu gehorchen. Non est Rex, ſagt Bracton, ubi dominatur voluntas, et non lex. Rex est, dum bene regit; tyrannus, dum populum sibi creditum violenta dominatione supprimit. Exercere debet Rex potestatem juris, ut vicarius et minister Dei; potestas autem injuriae diaboli est, non Dei; cum declinat ad injuriam Rex, diaboli vicarius et minister est. Und alle dieſe alten Rechtsgelehrten waren der Meinung, daß Unterthanenpflicht mit der Tyrannei ein Ende nehme.

Georg Buchanan, ein Schottländer, der unter der Regierung Jakob's V. lebte, und auch durch eine klaſſi-

sche Geschichte von Schottland sich einen Namen machte, gab im J. 1576 eine Schrift in Form eines Dialogs, unter dem Titel: *De Jure Regni apud Scotos* heraus, die in Großbritannien von Kennern immer überaus hoch geschätzt worden ist. In dieser unvergleichlichen Schrift Buchanan's, sagt unter Andern Makintosh, werden die Grundsätze der populären Politik und die Maximen einer freien Regierung mit einer Bestimmtheit aufgeführt und mit einer Energie dargestellt, wovon man in den früheren Zeiten nichts Gleiches und in nachfolgenden nichts Vortrefflicheres gesehen hat. Buchanan sucht hier auf eine einleuchtende Weise darzuthun, daß es keine Verbindlichkeit für ein Volk geben könne, Tyrannei zu dulden, daß vielmehr den Völkern das Recht zustehe, gegen Könige, die ihre Bestimmung und Pflichten verkennen und in Tyrannen ausarten, aufzustehen und sie als öffentliche Feinde zu behandeln.

Siehst du Einen, der König heißt, und nichts Königliches hat, noch ist — sagt Buchanan zu seinem Freunde Metellan — der nicht durch die geringste edle Eigenschaft aus der Menge hervorragt, wohl aber Tausenden und Tausenden in Allem nachsteht, der sein Volk nicht liebt, nicht ehrt, nicht pflegt und nicht beglückt, der nur Sich und die Seinen, nur stolzes, unbeschränktes Herrscherthum, nur seine Leidenschaften und Lüste, nur seine Gedanken und Launen, nur seine Eitelkeit und Willkühr will — und er hätte Szepter und Krone, und er säße im Purpur und auf dem Throne, und er hätte die Schätze eines Krösus, und er stammte von Karl dem Großen oder Alfred dem noch Größeren ab, zu seinen Füßen lägen sieben Reiche und eine der ersten Weltstädte, und seine Heere deckten siegreich die Erde, seine Flotten die Meere, und um ihn drehte sich in wundervollen

Wirbeln ein glänzender Hofstaat mit Miniſtern und Generalen, mit Adel und Geiſtlichkeit, mit Gelehrten und Schönen, mit Spielen und Feſten — ſo ſcheint es wohl, es wäre ein König; gleichwohl ſieht er nur aus wie einer, iſt's aber nicht. Ich halte ihn für ein nicht zur menſchlichen Geſellſchaft gehörendes Weſen, das darum von dieſer ausgeſtoßen werden ſollte.

Denn die menſchliche Geſellſchaft hat ihre Gränzmark; ſie wird vom Recht umſchrieben. Es ſcheidet kein Fluß, kein Berg in dieſem überirdiſchen Territorium. Das Recht iſt die zyklopiſche Mauer, welche das menſchliche Geſchlecht umfängt; ſo ſind die Schranken geſetzt, quos citra et ultra nequit consistere rectum. Wenn Diebe, Räuber, Mörder, Mordbrenner ꝛc. dieſe Schranken überſpringen, dann, ſehe ich, werden ſie öffentlich beſtraft, und als Grund der Strafe gibt man an, daß ſie die Schranken der menſchlichen Geſellſchaft überſchritten haben. Wie verhält es ſich nun mit Solchen, welche niemals in dieſe Schranken eintreten wollen, ſich vielmehr ganz und gar über dieſelben hinausſetzen, ſich ſo hoch dünkend, daß ſie wähnen, jene Schranken nicht achten zu brauchen? Ich kann dieſe nicht anders, denn als Feinde Gottes und der Menſchen, als Widerſacher des Rechts an ſich anſehen. Daher thut man Unrecht, ſie für Menſchen zu halten. Sie ſind keine Menſchen; ſie gehören in's Geſchlecht der Thiere, der Wölfe oder anderer ſchädlicher reißender Thiere. Wer dieſe nährt und groß zieht, zieht ſich und Andern den Untergang zu; wer ſie tödtet, nützt ſich nicht allein, ſondern Allen ſeines ganzen Geſchlechts. Ständ, es mir zu, darüber ein Geſetz zu geben, ſo wäre es daſſelbe, was die Römer hinſichtlich der Mißgeburten und Ungeheuer aufgeſtellt haben. Dieſe Art Menſchen ſollte man

in ganz abgesonderte Erdtheile versetzen, oder selbst, weit vom Anblicke der Erde, in des Meeres Tiefe versenken, daß auch selbst die todten Stoffe von ihnen nicht mehr dem lebenden Geschlechte Schaden bringen möchten.

Du weißt, was die Dichter von den Furien und Kakodämonen erzählen, es seyen dem menschlichen Geschlechte feindselige Geister, die, obgleich sie in stetem Umgange mit den Menschen schwebten, doch aus ihren Leiden und Qualen den innigsten Lebensgenuß, ihre Seligkeit schöpften. Dies ist das wahre Bild der Tyrannei. Doch warum hol' ich so weit aus? Leider sind die Tyrannen nur zu oft mit leiblichen Augen zu schauen, und ihr uralter Stamm geht in der Weltgeschichte nicht aus. Man sieht sie im Christenthum wie im Heidenthum. Allein was hilft es uns, die Tyrannen zu kennen? Es mag dies von einigem Vortheil für diejenigen seyn, welche sich ihre Fürsten wählen und sie durch Gesetze binden können; uns aber werden die Könige geboren. Doch auch hier wird sich entdecken lassen, was Recht ist. Laßt uns darum die Entstehung der Erblichkeit unserer Könige in Erwägung ziehen.

Knut III. war der erste, der (bei uns in Schottland) die Herrschaft in seiner Familie erblich machte. Da vor ihm das Volk das Recht hatte, seine Könige zu ernennen, so muß diese Veränderung entweder gegen den Willen des Volks zu Stande gekommen seyn, oder Knut hat selbige bei ihm auf gutwillige Weise durchgesetzt. Eines von beiden muß nothwendig der Fall gewesen seyn. Hatte jener König das Volk gezwungen, ihm zu gehorchen, dann konnte das Volk, sobald es sich auf seine Kräfte wieder verlassen zu können glaubte, jene gewaltsame Herrschaft wieder brechen. Denn es entscheiden die zwischen dem Könige und den Völkern

geltenden Rechte, und die Stimme der Natur lehrt: was mit Gewalt geſchaffen worden, könne auch durch Gewalt zernichtet werden. Gleichviel, ob ein Volk entweder mittelſt Liſt eingenommen, oder durch Gewalt bezwungen, ſich einmal in die Knechtſchaft hingegeben hat, ſo läßt ſich immer ein Grund finden, warum es nicht in dieſem Zuſtande ewig fortan beharren ſoll. Denn, beruft man ſich auf eine Uebereinkunft oder einen Vertrag, dann iſt auch der Grund ſchon gefunden, warum die Uebereinkunft oder der Vertrag aufgelöſ't werden könne. Ueber das aber, was durch Furcht oder durch Gewalt bewirkt wird, beſteht bei allen Völkern ein feſtes, ſicheres, heiliges Recht, geſchöpft aus den innerſten Tiefen der Natur. Auch den durch Betrug Uebervortheilten ſprächen von jeher allgemein die Geſetze die Wiederherſtellung zur Unverletztheit (restitutio in integrum) zu, und zwar beſonders bei Solchen, die, dem Geſetze gemäß, nach dem Grade ihres Unvermögens, ſich eines größeren Schutzes im Rechte zu erfreuen haben. Und welch ein Verein könnte ſolch ein Recht mit mehr Grund anſprechen, als ein geſammtes Volk? Wird dieſem eine Unbill zugefügt, dann trifft ſie nicht nur einen Theil des Ganzen, ſondern erſtreckt ſich durchaus über alle Glieder des bürgerlichen Körpers.

Dieſes natürliche und allgemeine Recht iſt auch ſtets bei uns ausgeübt worden. So oft noch böſe Könige unter uns nach der Tyrannei ſtrebten, haben ſie ihren Meiſter gefunden. Abſolute Gewalt iſt von unſern Königen nie, ohne daß eine furchtbar ſtrafende Nemeſis ſie traf, erſtrebt worden. Auch würde es ſchwer ſeyn, das Volk zu bereden, von dem Rechte, das es von den Vorfahren erhalten und ſo viele Jahrhunderte in freier Uebung bewahrt hat, abzugehen. Man braucht nicht zu muthmaßen, was es in etwa vorkommen-

den Fällen thun dürfte, da man weiß, was es gethan hat. Sollte durch beider, des Königs und des Volks hartnäckige Beharrlichkeit im Streite zwischen beiden die Sache zu den Waffen kommen, dann würde zwar der Sieger das Recht, das er wollte, dem Besiegten geben, aber auf nur so lange, bis der Ueberwundene es mit erneuerter Kraft wieder ergriffe. In solchen Kämpfen wird immer zum Verderben des Volks, aber auch zum Untergange der Könige gestritten.

Aber wer soll den König, der sich über das Gesetz erhebt und zum Tyrannen wird, zur Rede stellen? Doch wohl nicht das an sich, oder wenigstens gegen ihn, unmögliche Gesetz? Wer soll ihn zwingen oder richten? Um diese Fragen zu beantworten, ist zu untersuchen, woher das Gesetz stamme. Das Gesetz ist nicht vom Könige, sondern dieser hat vom Gesetze Ansehn und Macht. Der König ist nicht gesucht worden für das Gesetz, sondern das Gesetz ist gesucht worden, um den König zu leiten und zu richten. Das Gesetz ist mächtiger als der König, und gleichsam die Seele, die in ihm herrschen und seine Handlungen bestimmen soll. Er selbst ist nur durch das Gesetz und mit dem Gesetze König, ohne das Gesetz, und außer demselben aber Tyrann. Was findet demnach Statt, wenn etwa der König selbst das Gesetz nicht anerkennen will? Dann ist seine Sache die jedes andern Verbrechers. Du weißt, wenn ein solcher nicht anders als mit Gewalt vor Gericht gezogen werden kann, was da geschieht. Die Ursache der Kriege zwischen Fürsten und Völkern ist auch keine andere, als ein Unrecht, welches, da es durch kein Rechtsurtheil sich richten läßt, durch das Eisen entschieden werden muß.

Wenn das Volk sich durch die feierlichsten Eide zum Gehorsam gegen die Fürsten verpflichtet hat, so sind auch

dieſe gegen das Volk verpflichtet. Es beſteht zwiſchen beiden eine wechſelsweiſe Verbindlichkeit, ein gegenſeitiger Vertrag. Hält daher Einer nicht Wort, und handelt er anders, als er verſprochen hat, dann bricht er den Vertrag und hebt ſelbſt die Uebereinkunft auf. Iſt aber das Band vernichtet, das den König mit ſeinem Volke verknüpfte, dann verliert doch wohl auch derjenige, welcher den Verband gebrochen, das Recht, das auf dieſem beruht; ſo daß der andere Theil, mit welchem der Vertrag beſtand, dadurch ſo frei wird, wie er war, ehe er ihn eingegangen. Wenn nun aber ein Fürſt gerade das Gegentheil von dem thut, wozu er da iſt; wenn er auf die Entehrung und Auflöſung der menſchlichen Geſellſchaft hinarbeitet: dann iſt nichts anders von ihm zu halten, als daß er ein Tyrann iſt. Ein ſolcher hat alsdann nicht nur kein Recht mehr über das Volk, ſondern iſt ſelbſt als der ärgſte Volksfeind zu betrachten. So wie es nun ganz gewiß erlaubt iſt, gegen einen Feind, wegen harter Beleidigungen und unerträglicher Unbilden ſich zur Wehr zu ſetzen, und mit ihm Krieg zu führen: ſo iſt dies auch einem Volke erlaubt gegen einen Tyrannen. Ja, da der Tyrann ein erklärter Feind des ganzen menſchlichen Geſchlechtes iſt, ſo ſteht es ſogar auch jedem Einzelnen zu, gegen ihn auf gerechte Rache auszugehen.

Das iſt Alles wahr und gut — macht hierauf Metellan ſeinem Freunde die Einwendung — aber wenn ich denn doch die Anſtöße und Gefahren bedenke, die aus ſolchen Lehren entſpringen, dann weiß ich nicht, was ich davon denken ſoll, und mein Sinn wendet ſich, wie hingeriſſen, von dem ſtrengen Recht unwillkührlich der Berückſichtigung des Unheils, das dadurch erzeugt werden kann, und des Vortheils, der auf ſeine Koſten zu erreichen iſt, zu. Denn wenn

es jedem erlaubt ist, Tyrannen aus dem Wege zu schaffen — wie würde da nicht der Thorheit und Bosheit Thür und Thor geöffnet seyn, was für Gefahren würden nicht über die Besten verhängt werden, welcher Verwirrung und Zerrüttung Alles Preis gegeben seyn? Wer wird hindern, daß der Schein des Rechts den verabscheuungswürdigsten Missethaten zum Vorwande diene? Und wenn die gerechte Rache auch immer nur wirkliche Tyrannen träfe, welch unsägliches Unheil könnte nicht, selbst in diesem Falle, aus der Uebung eines solchen Rechts für die menschliche Gesellschaft erwachsen?

Buchanan erwidert auf diese Bemerkungen Metellan's: Eben die Gründe, die gegen die Uebung des fraglichen Rechts sprechen, sind es auch, die dich beruhigen können. Die menschliche Geduld und Trägheit ist groß, und die Tyrannen, die zu derlei Thaten herausfordern, sind selten. Uebrigens hab' ich selbst nur entwickeln wollen, was mit Recht geschehen dürfe; ich bin weit entfernt, die That zu empfehlen. Für's Recht genügt schon die Begründung der Lehre und ihre Erörterung; beim Handeln aber bedarf es noch der Ueberlegung zum Entwurf, im Unternehmen der Klugheit und in der Ausführung der Tugend. Alles dieses hängt von Zeit, Ort, Personen und Umständen ab. Darin liegen die Gründe und Bedingungen des Gelingens und Mißlingens. Unternimmt Einer, was vermessen oder ruchlos, dann trag' ich keine größere Schuld, als der Arzt, dessen Heilmittel, die er richtig zur Heilung einer Krankheit angegeben, von einem Andern zur Unzeit oder am unrechten Orte verderblich angewandt werden.

Mit schwachen Gründen hat Adam Blacvodäus in s. *Apologia contra Buchanani dialogum de jure*

regni apud Scotos (Pictav. 1581, auch Parisiis, 1588) dieſe Lehre zu beſtreiten geſucht.

Hugo Grotius handelt im 4ten Kap. des 1ſten Buchs ſeines berühmten Werks *de jure belli ac pacis* (1625, ſpäter oft aufgelegt): de jure subditorum in Superiores, geht aber mit großer Behutſamkeit dabei zu Werke. Quaeritur, ſchreibt er, quid liceat adversus summam potestatem aut inferiores, sed agentes quod agunt summae potestatis auctoritate? Illud quidem apud omnes bonos extra controversiam est, si quid imperent naturali juri aut divinis praeceptis contrarium, non esse faciendum quod jubent. Nam Apostoli cum dixerunt Deo magis quam hominibus obediendum, ad certissimam provocaruut regulam, omnium inscriptam mentibus, quam totidem ferme verbis expressam apud Platonem reperias: at si qua ex tali causa, aut alioqui quia summum imperium habenti ita libet, injuria nobis inferatur, ea tolenda est potius, quam vi resistendum.

Naturaliter quidem omnes ad arcendam a se injuriam habent resistendi. Sed civili societate ad tuendam tranquillitatem instituta, statim civitati jus quoddam majus in nos et nostra nascitur, quatenus ad finem illum id necessarium est. Potest igitur civitas jus illud resistendi promiscuum publicae pacis et ordinis causa prohibere. Et quin voluerit, dubitandum non est, cum aliter non posset finem suum consequi. Nam si maneat promiscuum illud resistendi jus, non jam civitas erit, sed dissociata multitudo.

Gravior illa est quaestio, an lex de non resistende nos obliget in gravissimo et certissimo discrimine. Nam leges etiam Dei quaedam, quanquam generaliter prolatae, tacitam habent exceptionem summae necessitatis. Haec autem lex de qua agimus, pendere videtur a voluntate eorum, qui se primum in societatem civilem consociant, a quibus jus porro ad imperantes manat. Hi vero si interrogarentur, an velint omnibus hoc onus imponere, ut mori praeoptent, quam ullo casu vim superiorum arcere armis, nescio an velle se sint responsuri, nisi forte cum hoc additamento, si resisti nequeat, nisi cum maxima reipublicae perturbatione, aut exitio plurimorum innocentium. Quod enim tali circumstantia caritas commendaret, id in legem quoque humanam deduci posse non dubito. Dicat aliquis, rigidam illam obligationem, mortem potius ferendi, quam ullam unquam superiorum injuriam repellendi, non ex lege humana, sed divina proficisci. Sed notandum est, primo homines non *Dei* praecepto, sed sponte adductos experimento infirmitatis familiarum segregum adversus violentiam, in civitatem civilem coiisse, unde ortum habet potestas civilis, quam ideo humanam ordinationem Petrus vocat, quanquam alibi et divina ordinatio vocatur, quia hominum salubre institutum Deus probavit. Deus autem humanam legem probans censetur probare ut humanam et humano modo.

Barclajus, ſetzt er hinzu, regii imperii assertor fortissimus, huc tamen descendit, ut populo et insigni ejus parti jus concedat, se tuendi adversus immanem saevitiam, cum tamen ipse fateatur, totum populum

regi subditum esse. Ego facile intelligo, quo pluris est id quod conservatur, eo majorem esse aequitatem, quae adversus legis verba exceptionem porrigat: attamen indiscriminatim damnare aut singulos aut partem populi minorem, quae ultimo necessitatis praesidio sic olim usa sit, ut interim et communis boni respectum non deserat, vix ausim. Nam David, qui extra pauca facta testimonium habet vitae secundum legem exactae, armatos circum se primum quadringentos, deinde plures aliquanto habuit; quo nisi ad vim arcendam si inferretur? Sed simul illud notandum est, non factum id a Davide, nisi postquam et Jonathanis indicio et pluribus aliis certissimis argumentis compererat, Saulem vitae suae imminere. Simile videri potest factum Maccabaeorum: nam quod quidam haec arma eo titulo defendunt, quasi Antiochus non rex, sed invasor fuerit, vanum puto, cum nusquam in omni historia Maccabaei et qui eorum partes sequebantur, Antiochum alio quam Regis nomine compellent.

Grotius gibt in ſieben Fällen die Uebung eines Widerſtandsrechts gegen die Obrigkeit, Machthaber und Fürſten zu. Primo qui Principes sub populo sunt sive ab initio talem acceperunt potestatem, sive postea ita convenit ut Lacedaemone, si peccent in leges ac rempublicam, non tantum vi repelli possunt, sed, si opus sit, puniri morte. Hujus generis fuerunt e. g. vetustissima per Italiam regna.

Secundo si Rex aut alius quis imperium abdicavit, aut manifeste habet pro derelicto, in eum post id tempus omnia licent quae in privatum. Sed minime

pro derelicto habererem censendus est, qui eam tractat negligentius.

Tertio, existimat *Barclajus*, si Rex regnum alienet aut alii subjiciat, amitti ab eo regnum. Ego hic subsisto. Nam talis actus, si regnum electione aut successoria lege deferatur, nullus est; quae autem nulla sunt, nullum habent juris effectum. Si tamen Rex reipsa etiam tradere regnum aut subjicere moliatur, quin ei resisti in hoc possit, non dubito. Aliud est enim imperium, aliud habendi modus, qui ne mutetur obstare potest populus, id enim sub imperio comprehensum non est. Quo non male aptes illud Senecae in re non dissimili: Et si parendum in omnibus patri, in eo non parendum quo efficitur, ne pater sit.

Quarta ait idem *Barclajus* amitti regnum, si Rex vere hostili animo in totius populi exitium feratur, quod concedo. Consistere enim simul non possunt voluntas imperandi et voluntas perdendi, quare qui se hostem populi totius profitetur, is eo ipso abdicat regnum. Sed vix videtur id accidere posse in Rege mentis compote, qui uni populo imperet. Quod si pluribus populis imperet, accidere potest, ut unius populi in gratiam alterum velit perditum, ut colonias ibi faciat.

Quinto, si regnum committatur, sive ex felonia in eum, cujus feudum est, sive ex clausula posita in ipsa delatione imperii, ut, si hoc aut hoc Rex faciat, subditi omni obedientiae vinculo solvantur, tunc quoque Rex in privatam personam recidit.

Sexto, si Rex partem habeat summi imperii, partem alteram populus aut senatus, rege in partem non

suam involanti, vis justa opponi poterit, quia eatenus imperium non habet! Quod locum habere censeo, etiam si dictum sit, belli potestatem penes Regem fore. Id enim de bello externo intelligendum est: cum alioqui quisquis imperii summi partem habeat, non possit non jus habere, eam partem tuendi, quod ubi fit, potest Rex etiam suam imperii partem belli jure ammittere.

Septimo, si in delatione imperii dictum sit, ut certo eventu resisti Regi possit, etiam si eo pacto pars imperii retenta censeri non possit, certe retenta est aliqua libertas naturalis, et exempta regio imperio. Potest autem qui jus suum alienat, id jus pactis imminuere.

Gewöhnlich wird Grotius denjenigen Natur- und Staatsrechtslehrern beigezählt, welche die Rechtmäßigkeit der Erregung eines Widerstandes des Volks gegen das Staats-Oberhaupt, und dieses Widerstandes selbst überhaupt läugnen. Wahr ist es auch allerdings, daß er sich im Ganzen zu der Lehre von einem unbedingten leidenden Gehorsam der Unterthanen gegen den Regenten neigte; allein aus den oben angeführten Stellen ergibt sich, daß er sich dazu unter mancherlei Einschränkungen bekannte und nicht wenige Ausnahmen statuirte. Wenigstens ging er in dieser Beziehung lange nicht so weit, wie nachmals Pufendorf, der fast ganz in die Fußtapfen von Hobbes trat. Schon als geborner Holländer mußte Grotius die Freiheit des Volks gegen Tyrannei in Schutz nehmen, wie er auch vielfältig in seinen Schriften gethan, ja darüber selbst zum Märtyrer ward. (Vergl. Gottlob Aug. Tittel's Geist des Grotius Zürich, 1789.)

Welche zahlreiche Kommentatoren Grotius hatte, ist bekannt. Diejenigen Schriftsteller, welche die von ihm vorgezeichnete Bahn verfolgten, brachten theils mehrere Modifikationen in sein System, theils führten sie es weiter aus. Manche derselben — wie z. B. Wilh. van der Muelen, Joh. Friedr. Gronovius, Joh. Henr. Böcler u. A. überluden das Werk mit Noten, ohne doch die Wissenschaft weiter zu führen. Ziegler, ein zu seiner Zeit berühmter Professor in Wittenberg, gab 1666 einen Commentarius heraus, worin er unter andern darzuthun bemühet war, daß von einem bellum justum und jus armorum bei Unterthanen gegen Regenten nicht die Rede seyn könne, was auch Gronovius behauptet hatte. Als einer der besten Kommentarien über Hugo Grotius werden in den Götting. gel. Anz. (1744. Nro. 59. S. 561.) Joh. Gottl. Heineccius *Praelectiones academicae in Hugonis Grotii de J. B. ac P. libros III.* (Berl. 1744) bezeichnet.

Mehrere Kommentatoren des Hugo Grotius trugen hauptsächlich darum Bedenken, eine Befugniß zum Ungehorsam und zum thätigen Widerstande dem Volke zuzugestehen, weil sie dieselbe in der Ausübung für so gefährlich hielten, daß bei deren Anerkennung, ihrer Meinung nach, die Ruhe der Staaten gar nicht bestehen könne. So unter Anderen Joh. Adam Osiander in seinen *Observationes maximam partem theologicae in H. Grotii libros tres de J. B. ac P.* (Tübing. 1670, späterhin öfter von neuem aufgelegt 1671, 1674, 1675, 1696 u. noch 1711). S. l. I. cap. 4. §. 10 das.

Unter den Uebersetzern und Auslegern des Hugo Grotius verdient Jean Barbeyrac eine ausgezeichnete Stelle. Sein *Droit de la guerre et de la paix, par Hugues*

Grotius, begleitet mit zahlreichen Noten, erſchien in Amſterdam 1724, und wurde in jener Zeit mit vielem Beifall aufgenommen. (Vergl. die deutſchen *Acta Eruditorum* 96. St. 1.) Er trat in der Lehre vom Widerſtandsrecht weit mehr auf die Seite des Volks, als Grotius, der mehr beſtrebt geweſen war, die Sache der Souveraine in Schutz zu nehmen.

Samuel von Cocceji lehrte in ſeinem *Grotius illustratus* (Th. I. Bresl. 1744. S. 332), daß ein Fürſt, der ſeine Herrſchaft zur Tyrannei mißbrauche, als ein Feind des Staats und als Verbrecher anzuſehen ſey, und von Rechts wegen des Regiments verluſtig werde. Videndum, ſchreibt er, quibus excessibus summum imperium commissum, magistratusque amissus jure naturali intelligatur. Et dubitari plane nequit, si summus magistratus tendat ad evertendum rempublicam ejusque statum, aut grassetur in perniciem populi, idque manifestum sit, quin ipse hostem induat, eoque desinat *ipso jure* esse magistratus. Everti autem Reipublicae status intelligitur, etiam cum pars status praesentis, secularis vel ecclesiastici, evertitur, cum per partes totus ita perverti potest.

Haec enim per naturam simul stare non possunt, esse summum magistratum, qui tuendae reipublicae ac servando populo constitutus est, et tendere ad evertendum reipublicae statum, vel populum: quod hostium et hostile est. Fit ille ex magistratu *hostis* et *perduellis*; ex cive et civitatis capite *peregrinus*. Et cum civitas seu populus in corpus coierit, status sui tuendi causa, non potest amplius videri corporis illius membrum, qui adeo ab illo se separat, ut ejus

incolumitati insidietur: quae pugnant cum affectu civis, et animi odiique hostilis sunt: ut fuere Athenis XXX Tyranni, Romae Decemviri et tales Caligula et Nero visi, hostesque judicati sunt.

Indeſſen kehrte doch Heinrich von Cocceji ſchon wieder zu dem von Grotius empfohlenen Syſtem eines mehr leidenden Gehorſams zurück, wie aus einer, dem Kommentare ſeines Vaters beigefügten, Note erhellet.

Als der gelehrte Pedant Salmaſius in Leyden, in einer eignen Schrift den König Karl I. in England, der, als ein Opfer ſeines Beſtrebens, abſoluter Herrſcher ſeyn zu wollen, auf dem Blutgerüſte ſein Leben geendigt, zu rechtfertigen geſucht hatte, entſprach der ſpäterhin als dichteriſches Genie ſo berühmte Milton der Aufforderung des Staatsrathes in England, jene Schrift eines fremden feilen Profeſſors zu widerlegen. Er entledigte ſich ſeines Auftrags durch Herausgabe einer eben ſo geiſtvollen als beredten Schutzſchrift der vom engliſchen Volke, in deſſen Verfahren gegen den abgeſetzten, vor Gericht geſtellten und hingerichteten König, befolgten Grundſätze. Toland im Leben Milton's nennt dieſe Schrift ſein *Master-piece*. Sie erſchien unter dem Titel: *Defensio pro populo anglicano contra Claudium anonymum, vulgo Salmasium*, im J. 1650 öffentlich im Druck, und findet ſich auch, nebſt dem ſpäterhin von Milton über denſelben Gegenſtand herausgegebenen zweien Schriften: *Defensio secunda pro populo anglicano contra Alexandrum Morum Ecclesiasten* und *Defensio pro se* in der Sammlung der lateiniſchen Werke Milton's, die 1698 in Amſterdam, un-

ter dem Titel: *Joannis Miltoni opera latina* heraus kam. Wie sehr man damals in England die von Milton entwickelten politischen und staatsrechtlichen Ansichten und Lehren theilte, geht schon daraus hervor, daß der Verfasser für die erstere Schrift vom englischen Parlament eine Belohnung von 1000 Pfd. Sterl. erhielt. Im Anfange der dem französischen Revolution wurde eine Uebersetzung dieser berühmten Schrift in's Französische unter dem Titel: *Théorie de la Royauté, d'après la Doctrine de Milton, par le Comte de M.* (vermuthlich Mirabeau), Paris, 1789 veranstaltet. Denn frühérhin hatte sie das Schicksal gehabt, in dem absolut-monarchischen Frankreich durch Henkers Hand öffentlich verbrannt zu werden. In Deutschland war diese Arbeit Milton's, die zu ihrer Zeit sogar des Beifalls einer Königin — Christine in Schweden — sich zu erfreuen hatte, wenig bekannt; erst im J. 1821 erwarb sich Troxler das Verdienst, einen kernhaften Auszug ihres Hauptinhalts in einer deutschen Uebersetzung zu liefern.

Salmasius war von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß, da zwischen einem Vater und einem Könige kein Unterschied sey, dem Volke die Verbindlichkeit obliege, die üblen Launen und die Strenge eines Königs, eben so wie die eines Vaters, zu ertragen. Ferimus patrem, morosum et durum, ferimus et Regem. Aber, wendet Milton dagegen ein, diese vorausgesetzte Gleichheit zwischen einem Könige und einem Vater auch zugegeben, so ist doch des Vaters Macht nicht gränzenlos. Tödtet ein Vater seinen Sohn, dann verdammen ihn die Gesetze zum Tode. Warum sollte es nun mit einem Könige nicht eben so seyn? Warum sollte er ausgenommen seyn von dem Gesetz, wenn er seine Söhne, sein Volk zu Grunde richtet?

Wenn Gott nach dem 2. B. Moſ. XVII. 14 zu dem Volke der Hebräer ſagt: »Wenn du in das Land kommſt, es dir der Herr, dein Gott, geben wird, und nimmſt es X[illegible] und wohnſt darinnen, und wirſt ſagen: Ich will einen K[illegible]g über mich ſetzen, wie alle Völker um mich her ha=« — eine Stelle worauf ſich Salmaſius beruft, um die Allgemeinheit der königlichen Gewalt auf dem ganzen Erdkreiſe darzuthun — dann findet Milton gerade in dieſer Stelle der heil. Schrift ein Zeugniß, daß Gott den Völkern die Freiheit ließ, ſich eine Art der Herrſchaft zu wählen, welche ihnen am beſten zuſagte. Aber Gott wollte zugleich, daß die Herrſchaft immerfort auf Gerechtigkeit gegründet ſey, bemerkt Milton. Darum ſetzte er feſt, daß, falls ein König gewählt würde, dieſer allezeit den Geſetzen unterworfen bleiben ſollte, die Gott ſelbſt aufgeſtellt. Es war daher dem Könige verboten, eine zu große Maſſe Reichthum aufzuhäufen, die Zahl der Pferde und die der Weiber zu ſehr zu vermehren. Der König war auch verbunden, ſich ſogar in ſeinen perſönlichen Handlungen nach den Geſetzen zu richten. Es war ihm befohlen, die Vorſchriften des Geſetzes mit eigner Hand niederzuſchreiben und ſie genau zu befolgen, damit er ja nicht etwa ſich höher als ſeine Brüder halte. In Bezug auf die Geſetze und den Gehorſam gegen ſie ließ ſchon das alte Teſtament nicht den geringſten Unterſchied zwiſchen dem König und dem Volke gelten. Gott ſelbſt ſagt dort: König und Unterthanen ſind Brüder.

Daß der König die Geſetze halten ſoll, wie der geringſte ſeiner Unterthanen, ſteht alſo ſelbſt nach der heiligen Schrift feſt. Aber wenn er es nun nicht thut: nach welchem Geſetze ſoll man ihn ſtrafen? Milton antwortet: Nach eben demjenigen, nach welchem man andere Menſchen

bestraft. Ich finde nicht, daß eine Ausnahme zu machen sey. Man hat nicht ein besonderes Gesetzbuch für die Geistlichen, nicht ein eigenes für die Magistratspersonen. Würde angenommen, ein König, der ein Verbrechen begangen, könnte gar nicht bestraft werden, weil es kein positives Gesetz gäbe, das ihn verdammte: dann könnten auch aus dem gleichen Grunde die Priester und Staatshäupter das Vorrecht ansprechen, bei aller Art von Vergehen ungestraft zu bleiben.

Die Könige sind, nach dem Sinne der heiligen Schrift, unstreitig den Gesetzen unterworfen, wie andere Menschen. Indessen hat man behauptet, Salomon predige doch eine andere Lehre, wenn er (Prediger VIII., 4) sagt: »Folge dem Gebote deines Königs; denn in des Königs Wort ist Gewalt, und wer mag zu ihm sagen: Was machst du?« Aber wer sieht nicht, bemerkt Milton, daß dies nichts anders als ein bloßer Rath der Klugheit ist, den der weise Salomo den Einzelnen ertheilt. Denn ohne Zweifel ist es immer gefährlich für einzelne Bürger, mit den Großen in Widerspruch zu gerathen. Aber wie! die Edlen, die Vorgesetzten und das gesammte Volk selbst sollten, wenn es einem Könige gefiele, aberwitzig zu seyn und sich den ärgsten Ausschweifungen hinzugeben, sich nicht rühren dürfen? Sie sollten einem albernen, ruchlosen, allem Guten den Untergang drohenden Könige keinen Widerstand entgegensetzen, und gegen den, der alle göttliche und menschliche Dinge von Grund aus zu zerstören strebte, sich nicht auflehnen dürfen?

Wenn Salmasius sich sogar auf Samuel's, den Israeliten vorgehaltenes, abschreckendes Bild von dem Königthume beruft, um ein göttliches Recht der Könige zur Uebung einer durchaus absoluten Gewalt darzuthun, so macht

ihm Milton mit Grund den Vorwurf, wie blödsinnig er sey, nicht einzusehen, daß dasjenige, was Samuel als so tadelhaft, so verderblich, so verabscheuungswerth darstellt, unmöglich ein Recht seyn könne, als ob die von Gott selbst verdammteste Sitte der Könige je in ein Recht der Könige verwandelt werden könnte; als ob Stehlen, Rauben, Huren, Morden, Unterdrücken und Alles zerrütten und verwirren je ein göttliches Recht werden könnte! Was du uns also als königliches Recht aufstellen willst, ist höchstes Unrecht — die Verirrung, der Mißbrauch, die Gewaltthätigkeit, die Ausschweifung des Königthums, und dieses dein Königsrecht suchst du, Vermessener! aus Gott selbst herzuleiten, als ob er das Höchste zum Verderben des menschlichen Geschlechts eingeführt hätte. Aber was du königliches Recht nennst, rührt nicht von Gott her, hat seinen Ursprung vielmehr in der Hölle, und das menschliche Geschlecht hat die Pflicht, mit aller Macht dagegen aufzustehen, statt demselben sich zu unterziehen.

Wenn auch wirklich alle Könige von Gottes Gnaden sind, fährt Milton fort, so erlangen auch die Völker ihre Freiheit durch die Gnade Gottes. Es ist Alles von Gott, und wie die heilige Schrift sagt, die Fürsten werden durch ihn auf den Thron erhoben und durch ihn vom Throne gestürzt. Das Recht des Volks ist also, wie das Recht des Königs, von Gott, und es zeigt sich mehr von Gott, mehr Göttliches in einem Volke, wenn es einen ungerechten König entsetzt, als in einem Könige, der ein unschuldiges Volk unterdrückt. Gott selbst hat das Volk ermächtigt, böse Fürsten zu richten: denn er erlaubt ihm (Psalm 149) anzuketten die tyrannischen Könige und Gericht zu halten über diejenigen, die sich rühmen, kein Gesetz über sich zu erkennen.

Wie kann man also der unsinnigen und gottlosen Meinung huldigen, daß die Könige einen so einzigen, ausschließlichen Genuß von dem Höchsten erhalten haben sollen, daß Gott die ganze Welt nur für ihre Lust und Laune geschaffen, und daß er gewollt, daß das im Ganzen göttliche Geschlecht der Menschen nur für eine den Königen dienstbare Gattung niedriger Thiere gehalten werde!

Richtig ist auch die Bemerkung Milton's, daß die so oft, von den Vertheidigern eines unbedingten passiven Gehorsams von Seiten des Volks, angeführte Stelle des Briefs des Apostels Paulus an die Römer: »Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat; denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott; wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet,« bloß die Sache an sich, die Herrschaft und höchste Staatsgewalt überhaupt, nicht aber ihren Besitz oder ihren Träger angeht; überdies hier zwar Gehorsam, aber keineswegs Sklavensinn zur Pflicht gemacht wird.

Du machst — wirft Milton dem Salmasius vor — Gott selbst zum unmittelbaren Urheber der Tyrannei, indem du den Königen ein ihnen von Gott verliehenes Recht, die Völker zu despotisiren, beilegst; von der Freiheit aber soll er es nicht seyn. Während derjenige, welcher einer ungerechten Gewalt sich unterwirft, nach dir der göttlichen Ordnung gemäß handelt, soll der, welcher einer, wenn auch ungerechten Gewalt widersteht, eben dieselbe Ordnung umstürzen. Vom Hunger, von der Pest, vom Krieg und andern Geißeln der Menschheit soll der Mensch sich befreien dürfen, wiewohl er weiß, daß auch sie von Gott herkommen, nur mit der Tyrannei soll es sich ganz anders verhalten. Haben wir aber die Kraft, was soll uns daran hindern, sie abzuwerfen? Darf sich die Schwäche des Einzelnen, nach Be-

lieben Böses anzuthun, durch angebliche Dazwischenkunft der Gottheit verstärken, warum sollte die Gesammtkraft, die darauf ausgeht, das allgemeine Beste zu bewirken, nicht das gleiche Recht besitzen? Weit von uns also, weit von allen guten Bürgern diese ungereimte gottlose Lehre, welche das menschliche Geschlecht unter das Thiergeschlecht herabwürdigt!

Milton's Rechtfertigung der englischen Nation, wegen der Hinrichtung Königs Karl I., fand besonders viele Gegner. Salmasius selbst schrieb eine *responsio ad Miltonii defensionem*, die jedoch erst nach seinem Tode (1660) im Druck erschien. Jakob Schaller gab eine *Dissertatio ad quaedam loca Miltoni* (Argent. 1652, von neuem aufgelegt Lugd. Batav. 1653) heraus. Ein Anonymus machte eine Schrift unter dem Titel: *Carolus I. Britanniae Rex a Miltoni calamo vindicatus* (Dublin, 1652) bekannt.

Zur Zeit von Cromwell's Protektorat in Großbritannien erschien zu Leyden 1658 eine gegen ihn, der nur als Usurpator und Tyrann charakterisirt wird, gerichtete heftige Schrift, unter dem Titel: *Traité politique, composé par William Allen, Anglais, traduit en français, où il est prouvé, que tuer un Tyran, titulo vel exercitio, n'est pas un meurtre.* Der Verf. sagt unter andern (S. 37): Je ne trouve personne dont la raison n'a point été corrompue, qui soit si fort ennemi de la justice publique ou de la liberté du genre humain, que de donner aucune espèce d'indemnité à un usurpateur, qui ne peut prétendre d'autre titre que celui d'être le plus fort, ni demander l'obéissance des peu-

ples par nulle autre obligation que celle de la nécessité et de la peur. Tous les hommes font d'un tel homme comme d'une personne qui est hors de toutes les bornes de la protection humaine. L'Ismael contre qui tout le monde porte la main, de même qu'il tourne la sienne contre tout le monde; à celui-là l'on ne donne pas plus de sureté, que Caïn, son compagnon de meurtre et de violence, s'en promettoit à soi-même, d'être tué par le premier qui le rencontrerait. La raison pour laquelle le cas d'un Tyran est singulier, et pourquoi en ce cas-là chacun a reçu le pouvoir de faire la vengeance qui en d'autres cas est reservée à Dieu et au magistrat, ne peut être obscure, si nous considérons bien ce que c'est qu'un Tyran, quels sont ses crimes et en quel état il tient ferme contre la Republique et contre chacun de ses membres. Et certainement si nous trouvons qu'il est un ennemi de la société humaine et un destructeur de toutes les loix, et qui par la grandeur de ses méchancetés s'asseure contre le cours ordinaire de la justice, nous ne trouvons étrange alors, s'il n'a point le bénéfice de la société humaine ni la protection de la loi, et si dans son cas la justice dispense de ses formalités.

Certes — fährt er (S. 41) fort — les sociétés où il n'y a ni loix ni justice, ne sont pas des républiques, mais, comme dit *S. Augustin*, *magna latrocinia*, de grandes assemblées de voleurs et de brigands confédérés; d'où vient que ceux-là qui ne se soumettent pas à la loi, ne doivent point être censés de la société humaine, laquelle ne peut subsister sans une loi.

C'est pourquoi *Aristote* dit, que la Tyrannie est contre la loi de nature, c'est à dire, la loi de l'humaine société, par laquelle la nature humaine est préservée, c'est pour cette raison que l'on nie qu'un Tyran soit *Pars reipublicae*, parceque chaque partie est sujette au tout, et un citoyen, dit le même auteur, est une personne qui est aussi bien obligée au devoir d'obéir, qu'elle est capable d'avoir le pouvoir de commander. Et certes il obéit tandis qu'il commande, c'est à dire, il obéit aux loix, lesquelles, dit *Cicéron, magistratibus praesunt, ut magistratus praesunt populo;* c'est pourquoi un Tyran qui ne se soumet point à la loi, mais dont le plaisir et la volonté sont les loix avec lesquelles il se gouverne et gouverne les autres, n'est point un magistrat ni un citoyen ni un membre d'aucune société, mais un ulcère et un chancre qui la ronge; et si l'on considère bien la chose comme l'on doit, une république, en tombant dans une Tyrannie, perd ce nom-là, et est réellement une autre chose. *Non est civitas, quae unius est viri*, car il n'y a plus de Roi ni de peuple, ou de peuple et de parlement, mais ces noms-là sont changés (ou tout au moins leur nature) en ceux de Maître et de serviteurs, de Seigneur et d'esclaves, *et servorum non civitas erit*, dit *Grotius*, *sed magna familia*, où tous sont esclaves. Mais pour conclure, un Tyran, comme nous avons dit, n'étant point une partie et ne se soumettant point aux loix de la république, mais se mettant au-dessus de la loi, il n'est pas raisonnable qu'il doive avoir la protection dûe à un membre de la communauté, ni qu'il reçoive quelque défence des loix dont il,

n'en reconnait pas une; c'est pourquoi par toute sorte de raisons, il doit être mis au nombre de ces bêtes sauvages qui ne vont jamais en compagnie avec les autres, et qui n'ont point d'autre défence que leur propre force, faisant un butin de tout ce qui est plus faible qu'elles, et par la même justice étant une proie pour tout ce qui est plus fort qu'elles ne sont.

Que l'on considère — heißt es dort (S. 44) weiter — qu'un Tyran se mettant au-dessus de toutes les loix, et défendant son injustice par une force, à laquelle le pouvoir du magistrat n'est pas capable de s'opposer, est au-dessus de toute sorte de punition, au-dessus de toute autre sorte de justice que celle qu'il reçoit du coup de quelque main généreuse; et certainement l'on aurait mal pourvu à la société du genre humain, s'il n'y avait point une espèce de justice pour atteindre aux grandes méchancetés, et si les Tyrans devaient être *immanitate scelerum tuti.* Certes, nos loix ne seraient que des toiles d'areignées faites pour attraper des mouches et non pas des frêlons et des guespes. *Bellum est in eos, qui judiciis coërceri non possunt* (*Cicero*). Dieu même n'a pas laissé l'esclave sans remède contre le maître qui est cruel, et quelle analogie peut-il y avoir avec raison, que l'esclave qui n'est proprement qu'une partie des meubles de son maître, trouve un remède contre les injures et les insolences d'un maître impérieux, et qu'un peuple libre qui n'a point d'autre superieur que son Dieu, n'en ait point du tout contre l'injustice et l'oppression d'un barbare Tyran. Et ne serait ce pas une incongruité très-grande, que la loi de Dieu permit à

chacun de tuer un voleur lorsqu'il le trouve de nuit rompant sa maison, parceque alors il peut être supposé qu'il ne l'aurait pu livrer à la justice, et qu'un Tyran qui est le voleur public du genre humain, et que nulle loi ne peut arrêter, fut une Personne sacrosaincte, *cui nihil sacrum aut sanctum.* Sans doute comme c'est toujours prudemment fait, aussi est-il toujours juste de tuer le voleur, dont nous ne pouvons autrement avoir justice, mais il n'est pas seulement juste de nous faire justice, il est encore glorieux, et c'est bien mériter du genre humain, que de délivrer le monde d'un voleur public, d'un pirate universel, sous qui et pour qui les moindres bêtes pillent, butinent et saccagent tout.

Eine Menge Stellen aus den alten Klassikern sowohl als aus der Bibel werden dann als Belege für die in der Schrift aufgestellten Behauptungen geltend gemacht, und den Schluß macht ein Aufruf an alle Engländer, die ächte Patrioten sind, das Vaterland von einem Tyrannen und der Tyrannei zu befreien und Oliver Cromwell zu tödten.

Joh. Friedr. Horn (*Politicorum pars architectonica de civitate.* Ultraj. 1664. L. II. §. 12.) gibt das Widerstandsrecht im Ganzen zu, jedoch, gleich vielen andern Staatsrechtslehrern, mit allerlei Modifikationen und Beschränkungen.

Ulr. Huber gab im J. 1672 drei Bücher *de jure civitatis* heraus, ein Werk das mehrere Auflagen erlebte (3te Aufl. Franecker 1694), auch nachmals mit einem Kommentar Lynker's und Noten von Chr. Thomasius

(Leipz. 1708) im Druck erſchien, endlich noch im J. 1752 von neuem *curâ J. Ch. Fischeri* (Frankf. u. Leipz.) Im 3ten Kap. des IX. Abſchn. handelt er de jure resistendi Tyrannis in exercitio vel tyrannice agentibus. Si quis Rex id agat, ſchreibt er, ut omnia dirigat ad libidinem utilitatemque suam solius, idque multiplici experientia palam sit; omnibusque tentatis remediis nulla spes superest emendationis et rempublicam pessum ire sit indubitatum, nihil in ea sententia videmus iniqui aut absurdi, quae resistendi facultatem tribuit subjectis. Quamvis autem, ubi certe constet, rem ita se habere, initium resistendi a quovis fieri potest et magistratus nihilo plus habere juris quam infimos civium adversus summam potestatem alias diximus; tamen rectius et tutius hoc casu principium a summis magistratibus fieri videtur, eo quod sanius eorum hac de causa fit judicium et quod minore confusione res geri possit ab illis.

Im folgenden 4ten Kap. läßt er ſich über das Recht zur Beſtrafung eines tyranniſchen Fürſten aus. Tenendum, urtheilt er, *juridice* Tyrannos qui vere sunt tales, judicio posse condemnari; *politice* recte consuli, ut oculis multitudinis pareatur. Si intestabilis saevitia et immanitas fuerit et miseratione dignitatis praeteritae consumpta, nihil quam homo et sceleritas in conspectu sit, vix est, ut ullum mortis supplicium videatur esse nefarium.

Der edle Algernon Sidney, Sohn des Grafen Robert Leiceſter, der nach der kurzen Reſtauration der ver-

triebenen Stuarts in England, gleich mehreren andern eiferigen Verfechtern der Volksfreiheit, sein Leben auf dem Blutgerüste endigte, hatte, ebenfalls vorzüglich zur Widerlegung der abgeschmackten Doktrin Filmer's, ein Werk verfaßt, das erst nach seinem Tode unter dem Titel: *Discourses concerning government* (1698) im Druck erschien, und dessen Inhalt zu einem Hauptanklagepunkt gegen ihn und zu einem Hauptgrund seiner Verurtheilung gedient hatte.

Von keinem Menschen in der Welt — sagt Sidney (Kap. III. Abschn. IV.) — hat man das Recht, zu verlangen, daß er dulden solle, wozu der, welcher es gegen ihn verübt, nicht das Recht hat. Die menschlichen Gesetze gestatten es zwar nicht immer Privatpersonen, Richter in ihrer eignen Sache zu seyn, und sich wegen der Uebel, die man ihnen anthut, selbst zu rächen; gleichwohl glaube ich gibt es kein Gesetz, das nicht den rechtfertige, der zu seiner Selbstvertheidigung einen Andern tödtete, wenn es offenbar ist, daß er sich keiner vom Gesetz vorgeschriebenen Mittel bedienen konnte, um sein Leben zu schützen. In der That, alle Gesetze müßten vernichtet werden, alle menschliche Gesellschaften, die durch sie bestehen, zu Grunde gehen, und alle Unschuldige würden fort und fort der Gewaltthätigkeit der Bösewichter ausgesetzt seyn, wenn es den Menschen nicht erlaubt wäre, sich des natürlichen Rechts zu bedienen, das sie haben, sich gegen die Ungerechtigkeiten, die man ihnen anthut, zu vertheidigen, vorausgesetzt, daß sie zu den Mitteln keine Zuflucht nehmen können, die von der öffentlichen Autorität für solche Fälle vorgeschrieben sind. Wenn nun Jeder das Recht hat, sich gegen Jeden zu vertheidigen, warum sollte der König allein eine Ausnahme machen von dieser allge-

meinen Regel; warum ſollte es nicht erlaubt ſeyn, ſich gegen einen König zu vertheidigen, wenn es kein anderes Mittel gibt, ſich gegen ſeine Gewaltthätigkeit ſicher zu ſtellen? Wie wäre es möglich, daß derjenige, deſſen Beſtimmung iſt, die Gerechtigkeit zu handhaben, ein Privilegium in Anſpruch nehmen könnte, ungeſtraft Ungerechtigkeiten zu begehen? Wäre es nicht vortheilhafter für ein Volk, lieber gar keine Geſetze zu haben, als ſolche, die dem Fürſten geſtatten, ungeahndet jegliche Art Gewaltthätigkeit zu üben?

Wer einen ehrfurchtsvollen Gehorſam, der ſeinen Tugenden gebührt, verlangt, muß vor Allem den Beweis geben, daß er ſie beſitzt. Derjenige, welcher dies kann, bedarf keiner Einräumung des Vorrechts der Unſtrafbarkeit, falls er eine Ungerechtigkeit begeht: denn begeht er eine ſolche, dann iſt er nicht der Mann, von dem die Rede iſt. Iſt er aber dies nicht, dann kann er auch nicht vorgeben, daß man zu einer Pflicht gegen ihn verbunden ſey, vermöge irgend einer menſchlichen Einrichtung. Iſt alſo der Herrſcher gut, dann iſt die Unantaſtbarkeit ſeiner Perſon unnöthig; iſt er böſe, dann iſt ſie eine gefährliche, den Beherrſchten zum Verderben gereichende Waffe in ſeinen Händen. Gott hat nicht allen Völkern der Welt vorgeſchrieben, ſich von Königen regieren zu laſſen. Gegen die Könige, als Könige, haben die Nationen keine Pflicht, ihre Verpflichtungen gegen ſie erwachſen erſt aus den mit ihnen abgeſchloſſenen Verträgen. Da dieſe Verträge freiwillig ſind, und ohne vorhergegangene Verpflichtung eingegangen werden, ſo liegt am Tage, daß die Völker ſie nur zu ihrem Vortheile gemacht haben, und daß ſie blos ſo lange gültig ſind, als diejenigen, mit welchen ſie ſie eingegangen, ihre Pflicht erfüllen, den Vortheil der Völker vor Augen habend; ſo wie, daß derjenige, der die ihm

zum öffentlichen Wohl anvertraute Autorität zum Nachtheile oder zum Verderben der Geſellſchaft mißbraucht, eben dadurch auch den für ihn daraus erwachſenden Vortheil einbüßt. Tapfere, muthige und geiſtvolle Nationen wiſſen ihre Freiheit zu behaupten, oder ſich an denen zu rächen, die ſie ihnen rauben, und je geduldiger ſie ſind, deſto unbeugſamer ſind ſie, haben ſie ſich einmal entſchloſſen, nicht ferner zu dulden. Die Fürſten, die unverſtändig genug ſind, es bis zu dieſer Extremität kommen zu laſſen, erfahren dann auf ihre Koſten, daß ein Unterſchied obwaltet zwiſchen Löwen und Eſeln, und daß man nur von den letztern mit Lucan ſagen kann, ignòrantque datos ne quisquam serviat enses.

Im 36ſten Abſchn. des III. Buchs ſucht Sidney darzuthun, daß, wenn eine ganze Nation ſich erhebt, dies nicht den Namen einer Rebellion verdiene. Das lat. Wort *rebellare*, bemerkt er, heißt eigentlich einen Krieg erneuern. Wenn die Römer eine Stadt oder Provinz unterjocht hatten, und die Unterjochten nicht nur die Bedingungen verletzten, die ſie beim Friedensſchluß zu beobachten verſprochen, ſondern ſich auch Attentate gegen ihre Herren, die mit Schonung gegen ſie verfahren hatten, erlaubten: dann gab man einem ſolchen Unternehmen den Namen *rebellio*. Lächerlich aber würde es geweſen ſeyn, wenn man daſſelbe Wort hätte gebrauchen wollen, um den Aufſtand der Römer gegen ihre Könige, gegen ihre Decemvire oder andere Magiſtrate, oder Kriege, welche ſie mit Völkern, die nicht ihrer Herrſchaft unterworfen waren, wie z. B. mit den Parthern, zu bezeichnen. Das Wort Rebellion faßt immer Superiorität bei denen, gegen welche man ſich erhebt, ſo wie zugleich Bruch eines beſtehenden Friedens in ſich. Wenn gleich nun allerdings jedes Mitglied der Geſellſchaft, als Individuum, den

Befehlen der obrigkeitlichen Personen zu gehorsamen hat, so folgt daraus noch nicht, daß der gesammte Volkskörper die nämliche Verpflichtung habe. Denn die Obrigkeit ist eingesetzt durch das Volk und für das Volk, das Volk hingegen subsistirt nicht durch die Obrigkeit und für die Obrigkeit. Das allgemeine Gesetz ist der Grund und die Regel des Gehorsams, den jeder Einzelne zu leisten hat, und dieses Gesetz, wodurch das Wohl des Volks bezweckt werden soll, kann nicht dem Interesse Einer Person oder einer kleinen Anzahl von Personen vor dem des Publikums den Vorzug gestatten. Eine ganze Nation kann sonach nur in soweit zu gehorchen verpflichtet seyn, als sie urtheilt, daß ihr Gehorsam mit dem öffentlichen Wohl verträglich ist. Da sie niemals durch die Obrigkeiten unterjocht, noch genöthigt worden ist, mit ihnen unter gewissen Bedingungen Frieden zu schließen: so kann man nicht sagen, daß sie gegen die Obrigkeiten sich empört. Denn ursprünglich sind die mit der obrigkeitlichen Gewalt bekleideten Personen nicht mehr, als die übrigen Glieder der Gesellschaft, und die gegen jene zu beobachtenden Pflichten werden durch das Ermessen der Nation bestimmt.

Man beruft sich auf den Eid des Gehorsams und der Treue, den eine Nation dem Fürsten geleistet; ich behaupte dagegen, daß das Korps der Nation nie einen solchen Akt macht, noch machen kann. Erwägt man den eigentlichen Zweck des Eids, dann ergibt sich, daß durch denselben jeder sich verpflichtet, nichts zu thun, was dem von ihm eidlich Angelobten zuwider ist. Die Einzelnen, welche Gehorsam dem Gesetze (ad legem) schwören, versprechen nichts, was *extra* oder *contra* legem ist, und was sie auch angeloben oder schwören mögen, so wird dadurch die öffentliche Freiheit nicht vermindert, deren Erhaltung der Hauptzweck des Ge-

ſetzes ſelber iſt. Wenn auch Einzelne in den Aemtern, womit ſie bekleidet ſind, verbunden ſeyn können, dem Fürſten gewiſſe Dienſte zu leiſten, ſo hört darum doch das Volk nicht weniger auf, frei zu bleiben, als die inneren Gedanken des Menſchen, ohne jemals das Recht zu verlieren, welches es beſitzt, die Freiheit zu behaupten und an denjenigen Rache zu nehmen, welche jene antaſten. Die Empörung an ſich iſt weder gut noch böſe, wie jeder andere Krieg; aber ſie iſt gerecht oder ungerecht nach den Beweggründen, die den Aufſtand veranlaßt, und nach den Mitteln, deren man ſich dabei bedient. Die heilige Schrift ſpricht wohl von Königen, welche ſich gegen Gott empört haben, auch werden die Iſraeliten an mehreren Stellen der Empörung gegen das Geſetz, Wort und Gebot Gottes beſchuldigt; aber wenn ſich das Volk dem Willen der Könige widerſetzt, ſo finden wir das weder in der heiligen Schrift gemißbilligt, noch als Empörung bezeichnet. Wenn Unterjochte gegen den Unterjocher aufſtanden, dann wird dies keineswegs als eine böſe That dort geſchildert. Nahm doch auch Abraham an der Empörung gegen Kedar Laomer Theil.

Man erkennt leicht, daß allen dieſen Anſichten und Lehren der Grundſatz der urſprünglichen Volksſouverainität zum Grunde liegt, wornach die Regenten nur, kraft eines mit dem Volke beſtehenden Urvertrags, bedingungsweiſe mit der öffentlichen Gewalt bekleidet ſind, und nur ſo lange rechtmäßig im Beſitz dieſer Gewalt verbleiben ſollen, als ſie den Bedingungen, unter denen die oberſte Autorität ihnen anvertraut ward, pflichtgemäß nachkommen.

Sidney's Behauptungen paſſen unſtreitig mehr auf ein republikaniſches Staatsoberhaupt, als auf ein monarchiſches. Der glühende Republikaner wollte alle Könige gern

zu bloßen republikaniſchen Chefs machen. Uebrigens iſt ein großer Theil des ganzen Werks mit Widerlegung der, in damaliger Zeit noch in großem Anſehn ſtehenden Lehre, von dem göttlichen Rechte der Könige, und Deutung der, zur Vertheidigung deſſelben von Sir Robert Filmer geltend gemachten Stellen aus der heiligen Schrift angefüllt, was alles in unſerer Zeit ſeine Bedeutung und alles Intereſſe verloren hat.

John Locke hat wohl, unter allen früheren Vertheidigern der Volksrechte gegen die fürſtliche Gewalt, dieſen Gegenſtand am gründlichſten behandelt. Das Syſtem, das dieſer berühmte Philoſoph in der Staatslehre aufſtellte, war freilich kein anderes, als dasjenige, was im Grunde bereits ſeit Jahrhunderten in England beſtanden hatte; aber durch die Klarheit, welche er über die Unterſuchung deſſelben verbreitete, machte er ſeine Lehre, wie Heeren ſagt, gleichſam zum Evangelium der Nation. Der Grundſatz, daß alle Gewalt der Könige auf einem Staatsgrundvertrag beruhe, bei welchem die Delegation der Souverainität von Seiten des Volks nur bedingungsweiſe vor ſich gegangen, machte ſeit Locke's Erörterungen deſſelben Epoche im engliſchen Staatsrechte, und ohne Zweifel hat Rouſſeau ſpäterhin ſeine Gedanken vielfach benutzt.

Locke nahm für die Stiftung und Gründung bürgerlicher Geſellſchaften zwei Urverträge an. Durch den einen ließ er blos eine Vereinigung von Familien, unter Beibehaltung ihrer natürlichen Rechte (Freiheit, Gleichheit und Eigenthum), zum gegenſeitigen Schutze bezwecken. Durch den anderen ließ er eine Obrigkeit nach Stimmenmehrheit

konſtituiren, dergeſtalt, daß das geſammte Volk die geſetzgebende Gewalt für ſich behielt, oder an Einzelne ganz oder theilweiſe übertrug, die Vollziehung der Geſetze aber blos jener Obrigkeit anvertraute. Das Prinzip der vom Volke, als urſprünglichem Inhaber der ſouverainen Gewalt, ausgegangenen Delegation dieſer letztern, führte dann zugleich die Lehre mit ſich, daß, falls die Gewaltsträger üblen Gebrauch von der ihnen übertragenen Macht machten, das Volk berechtigt ſey, dieſelbe ihnen wieder zu nehmen oder ſeine Vollmacht zurückzuziehen. Zugleich ſtellte er eine neue Theorie von der königlichen Prärogative, und die Lehre auf, daß es auf Erden keinen Richter gebe, wenn die vollziehende Gewalt im Staate ſich von der geſetzgebenden, oder umgekehrt letztere von erſterer unabhängig mache.

Das berühmte, zu ſeiner Zeit von der Dubliner Univerſität verbotene, aber bald allgemein in Großbritannien hochgeſchätzte und noch jetzt dort ſo ſehr in Anſehen ſtehende Werk Locke's — *Two treatises of government* (1690) — erſchien, nachdem die engliſche Verfaſſung durch die bill of rights im J. 1688 den Schlußſtein, der ihr früher gemangelt, bekommen hatte. Der größte Theil des erſten Treatise beſchäftigt ſich übrigens blos damit, die Abgeſchmacktheit der von Filmer vorgebrachten Doktrin, welche den Fürſten eine abſolute Herrſchaft vindizirt, darzuthun.

Wie Locke über die Urſachen von Empörungen der Völker gegen die Regenten dachte, kann man auch aus einer ſeiner Aeußerungen, in einem Briefe an Limborch (in's Deutſche überſ. unter dem Titel: Ueber Glaubens- und Gewiſſensfreiheit. Braunſchweig, 1827) abnehmen. »Eine Regierung«, ſchreibt er, »die Gerechtigkeit übt und ſich zu mäßigen weiß, bleibt überall ruhig und unangefochten.

Wo man aber Menſchen in den Staub treten will, da gährt es in ihnen, und ſie empören ſich, d. h. ſie richten das Haupt empor, um abzuwerfen das läſtige Joch.« Unter den älteren Staatsgelehrten iſt es übrigens gewiß Locke, der in ſeiner Deduktion des von ihm vertheidigten Widerſtandsrechts — im XVIII. Kapitel ſeines Werks *on government* — noch am meiſten befriedigt.

Gegen einen wirklichen Tyrannen d. i. einen Regenten, welcher durch ſein Verfahren vorſätzlich den ganzen Staat zu Grunde zu richten ſtrebt, räumten ſchon die bedächtlichſten ältern deutſchen Staatsrechtslehrer, wenigſtens dem ganzen Volke ein Recht ein, durch poſitiven Zwang Widerſtand zu leiſten. Sie ſtützten ſich dabei erſtlich darauf, daß das Volk bei einer rechtlichen Auslegung des bürgerlichen Unterwerfungsvertrags, unmöglich dafür angeſehen werden könne, als habe es ſich des angebornen Rechts der Selbſtvertheidigung, durch Zwang gegen vorſätzliche Zugrunderichtung begeben. Es laſſe ſich nämlich, wenn man den Zweck der bürgerlichen Unterwerfung vor Augen behalte, weder der Wille zu einer ſolchen Entſagung annehmen, noch auch das ſittliche Vermögen dazu behaupten. Zweitens ſuchten ſie ihre Meinung dadurch zu rechtfertigen, daß bei der Ausübung der Tyrannei eine ſtillſchweigende Verzichtleiſtung auf die Regierung angenommen werden könne, da ſich die Abſicht, den ganzen Staat zu Grunde zu richten, mit der Abſicht, Regent deſſelben zu bleiben, nicht vereinbaren laſſe.

Joh. Franz Buddeus, Profeſſor der Theologie in Jena, lehrte in ſeiner *Philosophia Practica*, die er zuerſt 1697, nachmals vollſtändiger, 1703 zu Halle, erſcheinen

ließ (S. 374): Si summus Imperans leges fundamentales palam nigret, et, ut paucis omnia dicam, hostilem erga civitatem animum induat, adeoque imperans esse desinat, quo minus resisti illi queat, non video, quid obstet. Hoc vero minime ex sententia quorundam civium, praesentem rerum statum aegre ferentium, dijudicandum est, sed hostilis imperantis animus ita se prodere debet, ut nemo amplius de eo dubitare possit.

In Baiern stellte Franz Joanettus, Professor in Ingolstadt, öffentlich die Lehre auf: Officiales debent omnibus modis magistratui suo, notorie illicita facienti, contraque leges fundamentales quid praecipienti, resistere, et nequaquam obedire, alioquin neque magistratibus neque illis id fore inultum.

In Salzburg lehrte Baptist Fikler: Quinimo libere assero, nullam principi fieri injuriam, si ad officium compellatur, ubi nullus amplius rationi superest locus; ulterius adversus eum fiat progressus, ut vel priores conditiones ratas habeat, easque deinceps observet, vel alteri locum cedat, qui de observatione legum et conditionum magis sit sollicitus. Quippe transgrediens notorie officium suum, agit veluti privatus, adeo ut ei impune non pareatur, sed licite resisti possit. Et hanc sententiam etiam in Camera Imperiali Spirensi receptam esse, testatur Mynsing.

Auch auf andern deutschen Universitäten bekannten sich in jener Zeit die Lehrer des Natur- und Staatsrechts ohne Scheu zu der Lehre von der jus resistendi. Si cui rupta fides in uno foederis vel pacti capite demonstrari potest — schrieb damals ein Staatsgelehrter — populus juris-

jurandi religione solutus est in omnibus; ita ut nulla amplius foederis lege teneatur nec per contractum illum amplius obligetur, quem Princeps primum oppugnavit. Si vero in ejusmodi casibus subditi saltem essent obligati et non simul Dominus: juramentum summae esset iniquitatis et injuriae vinculum. Sed reciproca est et justa inter Principem et populum obligatio: atque ut in paciscendo populus stipulatur; sic Rex promittit. Stipulatur ille a Rege; an non juste, et secundum leges regni regnaturus sit; adeoque si Rex se facturum spondet; populus demum se juste imperanti obsecuturum respondet. Itaque promittit Rex pure, populus sub conditione. Unde si minus adimpletur conditio per Principem, sed potius rejicitur: tunc solutus est populus, irritus contractus; obligatio ipso jure nulla. Instituti enim sunt magistratus, ut subditi seu civibus prosint, non ut obsint; ut justitiae sint sacerdotes, non injuriarum autores; ut bonum et aequum ament, illicita reprobent.

Mit kräftigen Worten vertheidigt ein Greifswalder Rechtsgelehrter, Polthenius, in seiner *Diss. de dethronisatione* (1704) das thätliche Widerstandsrecht eines Volks gegen einen Fürsten, dessen Herrschaft in Tyrannei ausgeartet ist. Jam si ea sit Principis atrocitas, ut ad totius populi aut majoris partis laesionem pertingat: et hic, quae, quanta, quam multa ei populus, et belli metu et otii dulcedine, non indulgeat? Quamquam si extrema patiatur crudelitatis aut superbiae exempla, quis culpet eum, qui consumta omni patientia, non ea ignavia sit, ut expectantum, sibi putet, donec de coelo descendat *Deus* in humani generis hostem sua mis-

surus fulmina? Imo quis non eum laudet, quod aliquando se circumspiciat, et a Deo reprimi putet, qui naturae leges i. e. divina voluntate, coërcetur? — Praestat tamen, aliquam esse rempublicam, quam nullam; praestat, pacem esse, quam bellum? Quasi respublica sit, in qua leges nomen non sunt, judicia jacent . . . An ut tu me jugules et expiles, ego interim digitum non moveam?

Nik. Hieronym. Gundling (*Jus naturae et gentium*, Halle 1714, u. Ausführlicher Discours über das Natur- und Völkerrecht. Frankf. u. Leipz. 1734) lehrte, daß derjenige, deſſen Rechte beleidigt werden, im Naturſtande zur Erhaltung derſelben Zwang anwenden dürfe, ſelbſt bis zur Tödtung des Beleidigers. In statu libertatis quaerenda est pax ac damni dati reparatio, etiam cum internecione alterius propria manuum ope. Im Staate müſſe freilich der Beleidigte ſeine Zuflucht zur Obrigkeit nehmen, damit dieſe ſeine Rechte ſchütze; wo aber die Obrigkeit nicht helfen könne oder wolle, da gelte die obige Regel auch im Staate. Dem ſogenannten moderamen inculpatae tutelae gab er darum eine ſehr weite Ausdehnung. Wenn der Angegriffene in einem ſolchen Falle den Angreifer ermordet, dann iſt dies, ihm zufolge, gar nicht für Verbrechen, ja nicht einmal für widerrechtlich zu achten. Selbſt wenn der Angreifer ein Fürſt wäre, könne von dem ſtrengen Rechte nichts nachgelaſſen werden, um ſo weniger, da jener verbindlich ſey, ſeine Unterthanen zu ſchützen und ſie nicht zu beleidigen. Und was Jemand für ſich ſelbſt thun dürfe, um Gewaltthätigkeiten abzuwehren, das dürfe

er auch für Andere thun, z. B. für seine Gattin, Kinder, Verwandte ꝛc. Diese Rechtsregel leide hingegen keine Anwendung, sobald der Angegriffene oder der einen Angriff zu fürchten hat, Schutz von der Obrigkeit zu erhalten vermöge, oder sicher und leicht entfliehen könne, oder wenn der Angreifer, sey es nun aus Reue oder Furcht, den Angriff, womit er drohete, unterläßt und selbst flieht. Das unbedingte Vertheidigungsrecht, wenn die Obrigkeit nicht schützen kann oder will, findet übrigens auch Statt in Beziehung auf Sachen. Man sieht, wie sehr Gundling den Begriff eines äußern Zwangsrechts selbst im Staate festzuhalten suchte.

Da er die rechtliche Möglichkeit der Sklaverei zuließ, weil jeder sich seiner äußern Freiheit begeben könne, wenn er wolle, so behauptete er auch die rechtliche Möglichkeit einer unbedingten Despotie, und zwar nicht blos in dem Falle, daß ein Volk sich freiwillig der unbedingten Herrschaft unterwirft, sondern auch, wenn es dazu gezwungen wird. Wenn also der Despot sein Recht auf die Unterthanen unverletzt bewahrt, dann behalten die Unterthanen nur auf die Art Rechte, wie die römischen Sklaven ihre peculia behielten. Von Grausamkeit oder Tyrannei könne hier im juridischen Sinne gar nicht die Rede seyn. Nur über Leben und Tod der Unterthanen könne dem Despoten kein unbedingtes Recht zukommen.

Die Despotie betrachtet indessen Gundling als eine unregelmäßige Verfassung, im Gegensatz der regelmäßigen. Im Kapitel *de morbis et morte civitatum* wirft er dann die Frage auf: ob in einem regelmäßigen Staate das Volk sich von Rechtswegen gegen den Regenten empören dürfe? Er antwortet, daß sich im Allgemeinen die Frage leicht

entſcheiden laſſe, wenn man den Streitpunkt ſo beſtimme: ob dem, der das Verderben ſeiner Unterthanen will, widerſtanden werden dürfe? Allein im Beſondern, urtheilt er, läßt ſich nicht ausmachen, inwiefern ein der Tyrannei beſchuldigter Regent wirklich ein Tyrann ſey? denn wer ſoll hierüber den Ausſpruch thun? Das Volk kann nicht Gericht halten; die Mehrheit der Stimmen kann bei einem Volksaufſtande nicht entſcheiden; die Unterſcheidung der reellen und perſönlichen Majeſtät iſt ohne praktiſchen Werth. Es wird alſo den Fürſten und den Optimaten nie an Gegengründen fehlen.

In mehreren ſeiner Schriften neigte ſich auch Gundling zu den Anſichten Hobbes, und ſuchte dieſe zu rechtfertigen. So in einer beſondern Diſſertation *de statu naturali Hobbesii in corpore juris civilis defenso et defendendo* (Halle, 1706). Vergl. auch den 1ſten Band ſeiner *Exerc. acad.* (S. 155 — 184), ein von ihm 1708 herausgegebenes Programm und die *Gundlingian.* (P. 14. n. 10.) Homo — ſo urtheilt er ganz im Geiſte und Sinne von Hobbes — cupiditatibus suis agitur, ut secundum eas agat Cupiditates sunt malae. Quidquid agit homo, secundum illas agit. Societatem quaerit, sed illis conformem. Quaecunque societas affectis nostris conformiter initur, non est vera unio, sed disjunctio. In omni disjunctione est bellum; in omni bello caedes, rapinae, jus omnium in omnia. In bello vita defenditur. Vitam cum anticipatione defendere quilibet posito statu turbulento potest. E bello nemo emergere tuto potest, nisi *per imperium.*

Adam Friedr. Glafey, Kurfürſtl. Sächſiſcher Hof- und Juſtiz-Rath und geheimer Archivar, trat in ſeinem Recht der Vernunft (Frankf. u. Leipz. 1732, Buch VI, Kap. 2., §. 8 u. f.) gegen die Behauptung des Grotius und derjenigen Staatsgelehrten, die dieſem gefolgt waren — wie unter Andern Kaſp. Ziegler (*de jurib. Majestatis.* Vit. 1682), Henning, Gronovius, Griebner (*Jus Natur.* S. 298) ꝛc. — auf, daß es keinen gerechten Krieg (bellum justum) zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen geben könne. Wenn man erwägt, urtheilt er, daß ein Fürſt durch offenbare Tyrannei in abſoluten Reichen ſeiner Oberherrſchaft ipso facto verluſtig werde, mithin die Unterthanen in statum naturalem, in welchem ihnen kein Menſch das jus armorum abſprechen wird, zurückkehren; in Wahl- und limitirten Reichen aber der Regent an die Reichsgrundgeſetze gebunden iſt, durch deren Ueberſchreitung die Majeſtät verglichener Maßen dahinfällt, mithin die Stände eines Landes, welche ohnedem keine bloße Unterthanen ſeyn, ſondern mit Theil an der Majeſtät nehmen, oder doch vor die gemeine Ruhe mit Sorge zu tragen haben, in statum naturalem zurücktreten: ſo kann ich nicht erſehen, warum man in ſolchen Fällen den Unterthanen, wider unrechtmäßige Gewalt und Tyrannei, die natürliche Defenſion nicht geſtatten will, maßen ſie alsdann nicht wider ihren Oberherrn, ſondern wider einen Tyrannen und offenbaren Agreſſorem, der durch Weiteres und tyranniſche Ueberſchreitung der Reichsgeſetze die Majeſtät verloren, und zum Extraneo geworden iſt, die Waffen ergreifen.

Dieſe Sache etwas gründlicher zu verſtehen, fährt er fort, muß ich einiges aus dem Jure publico universali hieherziehen, und die Frage, ob ein Volk einen Regenten

abſetzen, auch im Verweigerungsfalle wider ihn die Waffen ergreifen könne, ventiliren. Dieſe Frage aus dem Grunde zu erheben, erkennt man anfangs billig, daß alle rechtmäßige Obrigkeiten von Gott geordnet und eingeſetzt, dergeſtalt, daß dieſelben durch die göttlichen Geſetze, ſowohl in der heil. Schrift, als der Vernunft, vor heilig, inviolabel, und Gottes Statthalter erklärt und ausgegeben werden; darum auch dieſelbige nach ihrem Stand und Weſen mit allem gebührlichen Gehorſam und ſchuldigen Reſpekt von jedem Unterthan zu halten ſind. Man bekennt auch ferner, daß dem gemeinen Pöbel keineswegs gebühre, noch vor Gott zu verantworten, ſich der ordentlichen Obrigkeit zu widerſetzen, viel weniger dieſelbe von dem Regiment und Stuhl zu ſtoßen; ſondern wer ſich wider ſolche auflehnt, widerſtrebt Gottes Ordnung, hat auch ſeine Straf und Urtheil von Gott und den Menſchen darüber zu gewarten. Und ſolches nicht allein in den Königreichen und Landen, deren Obrigkeiten durch Mittel erblicher Succeſſion zu dergleichen Regiment gerufen und geboren, ſondern auch, wenn ſie durch freie Wahl und Willkühr zu ſolchen Königreichen und Herrſchaften erhoben und gewählt worden ſeyen. So iſt man auch, bei Vermeidung göttlicher Strafe und Rache, der ſtrengen, ernſthaften und wunderlichen Obrigkeit nicht weniger, als der gelinden und gütigen, allen unterthänigen Gehorſam zu leiſten, und diejenigen Laſter eines Regenten, ſo den gemeinen Ruheſtand nicht über den Haufen werfen, wie nicht weniger die menſchlichen Fehler und Regiments-Gebrechen, ſo viel nur immer möglich, zu ertragen ſchuldig.

Man redet alſo hier keineswegs denen Rebellen und Tumultuanten, welchen kein Regiment gut genug iſt, und die ihren wider die Obrigkeit gefaßten Widerwillen bei ge-

ringen Gelegenheiten durch Auflauf und öffentliche Gewaltthätigkeit, mit Uebergehung der ordentlichen Mittel, an den Tag geben und auszuführen bemühet sind, das Wort, sondern nur blos und allein von dem Fall, da eine Obrigkeit die republique aus ihren Grund-Verfassungen reißt, und das Band, womit alle Obrigkeit an den Staat gebunden, ihres Orts gänzlich solvirt, mithin die gesammten Unterthanen, mit der That selbst, in ihre vorige Freiheit setzt, und denselben zur Vertheidigung ihrer auf das äußerste gekränkten Freiheit, wie auch Gewissen, Leib, Leben, Habe und Gut, genugsam Ursache gibt.

Aber wie ein Unterschied zwischen denen Wahl- und Erblanden ist: also hat's auch nicht einerlei Gelegenheit unter den Innwohnern, Zugethanen und Unterthanen der Königreiche und Länder; maßen deren etliche mere et absolute subditi, die in keinem Rath, Amt noch öffentlichen Beruf befunden werden, die anderen aber status et ordines regnorum und des Reichs und Regiments Mitglieder und Stände seyn, die universum populum repräsentiren, auch partem curarum et sollicitudinis entweder in ihren Diensten und Aemtern, oder den öffentlichen Landesversammlungen haben und tragen helfen. Ebenermaßen ist auch ein Unterschied zwischen den Beschwerungen, welche bisweilen den Ständen oder Unterthanen von ihren Obrigkeiten zugefügt und aufgeladen werden, zu machen, angesehen allerdings eine große Differenz zwischen denen, die nur Privathändel und Personen, oder auch der Obrigkeit Amt, Regierung und Auflagen betreffen, und zwischen den anderen, welche den statum, die gemeine Wohlfahrt, Religion und Freiheit des ganzen Landes berühren, zu befinden ist.

Wie nun die Unterthanen, so mere und absolute sub-

diti ſind, und in keinem Amte, Dienſt noch öffentlichen Beruf ſtehen, und die obliegenden Beſchwerlichkeiten an die Stände eines Landes zu bringen, und durch ſelbige dem Regenten zur Abhelfung wehmüthig vorſtellen zu laſſen, im übrigen aber ſolche Drangſalen, ſo lange ein Souverainer keine offenbare Tyrannei übt, und den finem omnium rempublicarum nicht darnieder wirft, unterthänig zu tragen ſchuldig und verpflichtet: alſo ſeyn hingegen die Stände und Procere: eines Reichs und Landes in ihrem Gewiſſen dahin verbunden, die Aufacht zu haben, damit der status publicus nicht verkehrt, die Religion nicht vertilgt, noch die leges fundamentales, zur Vernichtung der allgemeinen Freiheit und der Landeswohlfahrt, umgeſtürzt und über den Haufen geworfen werden mögen.

Man ſetzet nämlich zum Grunde, daß ein Regent über ſeiner Unterthanen Leben, Freiheit und Vermögen keine andere Gewalt habe, als welche ihm der Endzweck aller Republiquen, nämlich die äußerliche Sicherheit und die innerliche Ruhe und Wohlſtand von ſelbſten darbietet, und in die Hand gibt. Wenn nun die Obrigkeit, ſo zu reden, den Spieß umkehren, und ihres Standes und Amtes ganz und gar vergeſſen, die Religion verfolgen, die Grundgeſetze eines Staats mit Füßen treten, von gegebenen theuren Verſicherungen, Reverſalien und Privilegien nichts mehr hören, ſondern den Staat aus ſeinen Grundverfaſſungen reißen, auch alles mit einander zerrütten und übern Haufen werfen, und nicht allein über Leib und Güter, ſondern auch Seel, Gewiſſen und Freiheit der Unterthanen graſſiren, und mit denſelben eigenen Gefallens wüthen und gebahren will, auch alle gradus devotae supplicationis, admonitionis et dehortationis durch Bitten, Flehen und Vorſtellen verſucht worden ſind,

und solchergestalt ganz keine Hoffnung mehr zu einiger Besserung vorhanden, so sind die Stände und Reichsglieder ihre Religion Freiheit und statum nicht allein mit gewehrter Hand zu manuteniren und zu schützen, sondern auch die Obrigkeit selbst, es sey ein Erb- oder Wahlreich, ihres Standes zu entsetzen, in allen göttlichen und weltlichen Rechten befugt und ermächtiget.

Wie nun dieses alles in denjenigen Reichen und Landen, so nicht successiva noch erblich sind, sondern auf der freien Wahl bestehen, auch mit gewissen Reversen, Privilegien und Capitulationen verfaßt sind, fast außer allem Zweifel ruht, in mehrerem Betracht, daß zur Observanz und richtigen Vollziehung dergleichen Capitulationen, Grundgesetze und Versprechungen das Oberhaupt nicht weniger eidlich gehalten und obligirt, als die Stände und Unterthanen sich hierauf zum Gehorsam gegen das Oberhaupt wiederum verpflichtet, und hiedurch beide Theile pactis, legibus et conventionibus mutuis atque reciprocis sich unter einander verbunden haben: also behält auch solches in Erb- und Patrimonial-Reichen seine Richtigkeit, wenn man erwägt, daß fast kein Reich zu finden sey, so nicht seine besondere Grundverfassungen und Einrichtungen habe, und wenn auch dieselbigen ermangeln, und alles lediglich dem Willen eines Souverainen überlassen seyn sollte, dennoch in dem Jure publico universali und dem allen Reichen und Landen in der Welt gemeinschaftlichen Capitel desselben de officiis imperantium et civium seine Grundveste und Endzweck habe, welchen ein Regent in allen seinen Actionen zu seiner Richtschnur zu nehmen hat, und so wenig als der Unterthan zu überschreiten befugt ist.

Daß ein Reich und Land patrimonial genannt wird,

hat nach obigen Grundsätzen nicht die Meinung, als ob Leib und Leben, Ehre und Guth der Unterthanen, absonderlich bei freien und mit dem Schwert nie überwundenen und unter das Joch gebrachten Nationen schlechterdings und ohne Absicht auf den finem reipublicae in patrimonio Principis wären, und dieser seines Gefallens damit schalten und walten könne, dergestalt, daß ein Unterthan dessen sich nicht länger dessen, als es ihm der Herr lassen wolle, zu erfreuen habe: sondern es soll solche Expression nur die Erbfolge und die Derivation des Regiments von dem Vater auf den Sohn ꝛc. andeuten, die Art und Weise zu regieren aber, sammt der Gewalt zu herrschen und deren Schranken, bleiben in allewege, sowohl in Wahl- als Erb-Reichen unter den Reichsgrundgesetzen und Verfassungen, und in deren Entstehung unter den Gesetzen der Vernunft und dem allgemeinen fine aller Republiquen beschlossen. Derowegen daraus unfehlbar zu schließen, daß, wenn die Obrigkeit den pactis, die mit den Ständen aufgerichtet, nicht nachkommen, sondern denselben ganz zuwider handeln und sich vergreifen, oder aber, wo keine besondere pacta vorhanden, das pactum generale, so alle Staaten zum Grunde haben, sammt den Zweck und die Vorschrift, so die Vernunft einem Regenten gibt, außer Augen setzen will, selbige ipso jure alle ihr Recht verwirkt und verloren, und sich weder ihrer Wahl noch Krönung weiter zu behelfen haben.

Daß nun aber der innerliche nexus aller Republiquen zwischen Herren und Unterthanen pactitius sey, solches legt der Ursprung aller Staaten an den Tag, dergestalt, daß sogar eine von der Ueberwindung sich herschreibende Oberherrschaft sine pacto nicht begriffen werden kann. Wie nun also nach der bekannten Regel: Quod ea, quae

mutuo consensu contrahuntur, mutuo etiam dissensu dissolvantur, ingleichen nach dem Canone: Recedente uno a pacto, recedit et alter, das vinculum reipublicae auf gleiche Art auseinander gehen. Die Declaratio consensus aber vel verbis vel factis an den Tag gelegt und declarirt werden kann: alſo iſt nicht vonnöthen, auf eines oder andern Theils verbalem dissensum zu warten, wenn man demſelbigen ipsa facti atrocitate et evidentissima impugnatione pactorum realiter demonſtrirt, auch im Werk und in der That die aufgerichtete convention verworfen und gebrochen hat.

Wie nun alſo die Wahl, proclamatio und Erhebung der Könige und Regenten mit denen auf die Grundverfaſſungen eines Landes und die Erhaltung der Republique gerichteten Königlichen und Fürſtlichen Capitulationen, Reverſen und Juramenten dermaßen verknüpft und verbunden iſt, daß, wenn eines gefallen und abgethan, das andere auch keinen Grund noch Beſtand weiters haben kann, ſondern sublato fundamento mit demſelbigen nothwendig dahin fallen muß; alſo ergibt ſich unwiderſprechlich hieraus, daß durch Umſtürzung, Contravention und Vernichtung der Capitulationen und Juramenten auch das antecedens, und in Kraft deſſelben die aufgetragene Herrſchaft, Dignitaet und Regierung erloſchen und gefallen ſey.

Chriſtian Freiherr von Wolf ſtellt in ſ. Vernünftigen Gedanken von dem geſellſchaftlichen Leben der Menſchen, und inſonderheit dem gemeinen Weſen (Halle, 1721., 6te Aufl. 1747. Kap. 5, §. 434 u. f.) folgende Lehren auf:

Da das Geſetz der Natur unveränderlich iſt, und wir darüber zu halten verbunden ſind, ſo hat auch die Obrigkeit keine Freiheit zu befehlen, was ihm zuwider iſt, außer in ſo weit man von der natürlichen Billigkeit in einigen Fällen zum Vortheile des gemeinen Weſens abweichen darf. Wenn ſie daher etwas befehlen ſollte, was dem natürlichen Geſetze zuwider iſt, ſo iſt der Unterthan nicht verbunden, zu gehorchen, es ſey denn, daß er durch verweigerten Gehorſam mehr Unheil ſich auf den Hals zöge, als wenn er gehorchte. Wollte z. B. die Obrigkeit befehlen, entweder wider unſer Gewiſſen eine irrige Religion anzunehmen, oder aus dem Lande zu gehen, ſo würden wir uns mehr ſchaden, wenn wir uns mit einem ſchweren Gewiſſen beſtändig plagen ſollten und alſo auf immer unglückſelig machen, als wenn wir unſer Glück an einem fremden Orte ſucheten, wo wir es vielleicht noch beſſer finden können, als wir es an dem Orte haben, den wir verlaſſen müſſen. Hingegen wenn die Obrigkeit befähle, man ſolle zur Unterhaltung liederlicher Komödianten, die nichts als Aergerniß zu geben geſchickt ſind, jährlich etwas gewiſſes geben, ſo wäre dieſer Befehl zwar unrecht, allein weil es mit Macht uns würde genommen werden, wenn wir es nicht gutwillig geben wollten, ja wir überdies der Widerſpenſtigkeit halber noch dazu eine Strafe beſorgen müßten, ſo würden wir nichts dabei gewinnen, wenn wir nicht gehorchen wollten, ſondern uns vielmehr noch dazu ſchaden. Demnach müſſen wir in dieſem Falle gehorchen. Es iſt nämlich wohl zu merken, daß, wenn wir hier gehorchen, nicht wir unrecht thun, oder wider das Geſetz der Natur handeln, ſondern nur geſchehen laſſen, daß die Obrigkeit ſolches thue, weil wir es zu hindern nicht in unſerer Gewalt haben. Wollte aber die Obrigkeit etwas befehlen, wobei

wir selber unrecht thun müssen, z. B. einen unschuldigen Menschen todt zu schlagen, so muß man allerdings seinen Gehorsam alsdann verweigern. Weil das natürliche Gesetz zugleich das göttliche Gesetz ist, so muß man solchergestalt Gott mehr gehorchen als den Menschen. Gott selbst richtet sich nach dieser Regel: er läßt das Böse thun, aber er thut es nicht selbst.

Ueber die rechtliche Möglichkeit einer Empörung der Unterthanen gegen eine tyrannische Obrigkeit hat sich Wolf gar nicht erklärt. Das von ihm angeführte, oben berührte Beispiel paßt nicht einmal zu einer eigentlichen Verweigerung des Gehorsams; denn indem der Unterthan, um der Religionsbedrückung zu entgehen, das Land verläßt, widersetzt er sich der Obrigkeit nicht, sondern befolgt vielmehr ihren Befehl. Gleichwohl geht aus allem hervor, daß Wolf eben so wenig dem blinden Gehorsam das Wort reden will, als er, nach seiner Philosophie, auch den Regenten nicht das Recht einräumen kann, sich bei ihren Handlungen über die natürlichen und göttlichen Gesetze hinwegsetzen zu dürfen.

Joh. Ernst Gunnerus in s. Vollständigen Erklärung des Natur- und Völkerrechts, nach den beliebten Grundsätzen von Darjes (Th. VII. 1751. S. 450 u. f.) schreibt: Wenn gleich Einer ein unumschränkter Monarch ist, so hat doch seine Monarchie natürliche Schranken (limites naturales) der Majestät, und er darf nicht das Naturrecht übertreten, und wider den letzten Endzweck des Staats handeln. Wenn ein Regent wider die Fundamentalgesetze oder Capitulationes des Staats handelt, so thut er nicht das, wozu ihn seine Rechte der Maje-

stät befugt machen. Handelt er wider dieselben, so handelt er wider seine vollkommene Verbindlichkeit. Wenn ein pactum commissorium (juris publici) zwischen dem Regenten und seinen Unterthanen besteht, und ersterer übertritt die fundamentelle Gesetze des Reichs und die capitulationes, so verliert er die Majestät und kann abgesetzt werden; diejenigen, welche das Gegentheil behaupten — wie Hobbes, Fritschius u. a. — sprechen den Unterthanen alle vollkommene Rechte in Absicht ihres Landesherrn unter allen Umständen ab, welches ein gefährliches, macchiavellistisches principium ist.

Gottfried Achenwall stellt in seinem *Jus publicum*, das sich im 2ten Theile seines *Jus naturae* (Götting. 3te Aufl. 1756) befindet, §. 184 — 192 folgende Grundsätze auf;

Imperans civilis *laedit* subditos suos, quando violat leges fundamentales, salutem publicam curare negligit vel prorsus evertit, imperium, quod in salutem publicam dirigendum est, in proprium duntaxat vergit commodum, jura subditorum quaesita citra ullam necessitatis rationem evadit etc.

Generatim Imperans, qui subditos suos laedit, est *paciscens* socius, qui *compaciscentes* socios laedit. Laedere vero potest Imperans vel *singularem subditum* vel *integrum populum* aut ad minimum *insignem ejus partem:* ex qua laesionum differentia nascitur decisio maxime diversa.

Quod primum attinet *subditum singularem laesum:* observandum, talem subditum teneri duplico

pacto, tum summo Imperanti quoad subjectionem, tum populo quoad unionem.

Limitatur itaque jus singularis subditi laesi in Imperantem laedentem per pactum unionis, ita ut jus laesi persequi ultra, quam quatenus non violat pactum unionis, nequeat. Pactum unionis obligat quemcumque subditum ad non turbandam tranquillitatem publicam, quod quum fiat violentia omni contra Imperantem adhibita; subditus quilibet tenetur hoc casu abstinere ab omni violenta juris sui persecutione. Subditus igitur singularis ab Imperante laesus non nisi placidis modis, litteris supplicibus, obsequiosa gravaminum expositione saluti suae privatae consulendi jus habet. His vero frustra iterum iterumque tentatis rectius *egreditur e civitate*, quam adhibita violentia in publicae tranquillitatis perturbatione quaerere commodum proprium sibi arroget.

Si *integer populus* aut *pars* ejus *insignis laeditur* ab Imperante: pactum unionis et salutis ratio publicae populum obligat, ut itidem omnia mediis placidis ante tentare allaboret, quam armis in viscera propria saevire coeperit. Est itaque illud non jus Imperantis, sed obligatio subditorum, qua sociorum pacti unionis erga se invicem, unde efficitur, ut populus jus suum contra Imperantem laedentem violentis mediis persequi nequeat, nisi Imperans ad tantum laesionum gradum abripiatur, ut periculum quod reipublicae ex continuata Imperantis injustitia imminet, majus sit eo, quod ex sumtis contra ipsum armis probabiliter metuendum est.

Princeps, qui manifesto proposito in exitium

reipublicae imperio suo abutitur, vocatur *Tyrannus* (tyrannus exercitio talis), et talis Tyranni abusus imperii est *Tyrannis*. Populus contra Tyrannum jure naturali non prohibetur uti iis juribus, quae competunt paciscenti subdito laeso contra paciscentem Imperantem laedentem. Quamobrem non prohibetur arma sumere, ut abstineat a Tyrannide, atque intra salutis publicae limites reducat imperium vel in subsidium recedere a pacto subjectionis, atque alteri committere salutis publicae curam, quod fit *dethronisatione*. Princeps ob Tyrannidem throno ejectus cessat esse Imperans. Populus excusso Tyranni jugo cessat esse ipsi subjectus, ideoque respectu Tyranni in statum libertatis naturalis revertitur. Hinc si Tyrannus et populus libertatis suae vindex, armis adversus se invicem contendunt, hostes evadunt, bellum oritur, et jus populi contra Tyrannum bellum gerentis, ex jure hostis *justi* in *injustum* est determinandum.

David Hume hat ſich an verſchiedenen Orten in ſeinen Schriften gegen den von der ultramonarchiſchen Partei ſeiner Zeit vertheidigten blinden unbedingten Gehorſam erklärt. In ſeinen *Essays and Treatises on several subjects* hat er einen eigenen, um das J. 1742 niedergeſchriebenen Aufſatz (II. Nro. VII.) dieſem Gegenſtande gewidmet. Der geſunde Menſchenverſtand lehrt, äußert er dort, daß, da die Regierung, blos weil ſie den öffentlichen Nutzen bezweckt, uns zum Gehorſam verbindet, dieſe Pflicht allemal in außerordentlichen Fällen, wenn öffentlicher Ruin augenſcheinlich aus dem Gehorſam entſtände, der allererſten

und urſprünglichen Verbindlichkeit weichen müſſe. Die Maxime: Salus publica suprema lex esto! iſt den Geſinnungen der Menſchen in allen Zeiten gemäß. Die (entgegengeſetzte) Maxime: fiat justitia et ruat coelum (pereat mundus) iſt offenbar falſch, und zeigt dadurch, daß ſie den Endzweck den Mitteln aufopfert, einen verkehrten Begriff von der Unterordnung der Pflichten. Da die Pflicht der Gerechtigkeit gänzlich auf dem Intereſſe der Geſellſchaft gegründet iſt, welches, um Frieden unter Menſchen zu bewahren, wechſelſeitige Achtung für Beſitz und Eigenthum erfordert, ſo iſt einleuchtend, daß, wenn die Vollziehung der Gerechtigkeit ſehr verderbliche Folgen nach ſich ziehen würde, dieſe Tugend aufgeſchoben werden, und dem öffentlichen Beſten in ſolchen außerordentlichen und dringenden Nothfällen Platz machen müſſe. Welcher Befehlshaber einer Stadt macht ſich ein Bedenken daraus, die Vorſtädte wegzubrennen, wenn ſie die Annäherung des Feindes erleichtern? Oder welcher General enthält ſich der Plünderung in einer neutralen Gegend, wenn die Nothwendigkeit des Kriegs es erfordert, und er ſeine Armee nicht anders unterhalten kann? Eben dieſe Bewandtniß hat es mit der Pflicht der Unterthänigkeit gegen die Obrigkeit.

Da Widerſtand (gegen die regierende Gewalt) ſonach in außerordentlichen Fällen eingeräumt werden muß, ſo kann die Frage unter richtigen Denkern nur darauf gehen, den Grad von Noth zu beſtimmen, welcher den Widerſtand rechtfertigen, und ihn zuläſſig oder empfehlbar machen mag. Und hier muß ich bekennen, daß ich mich allemal auf die Seite derjenigen hinneigen werde, welche das Band der Unterthänigkeit auf's feſteſte zuſammenziehen, und einen Riß deſſelben blos als das letzte Rettungsmittel in verzweifelten

Fällen, wenn das Publikum in höchster Gefahr vor Tyrannei und Gewaltthätigkeit ist, betrachte. Denn außer dem Unheile eines Bürgerkriegs, den gemeiniglich ein Aufstand des Volks gegen die Regierung nach sich zieht, ist es gewiß, daß, wo eine Stimmung zur Rebellion sich in einem Lande zeigt, diese zu einer Haupturſache von Tyrannei von Seiten des Regenten wird, und ihn zu manchen gewaltſamen Maaßregeln nöthigt, an die er niemals gedacht haben würde, wenn jedermann zur Unterwürfigkeit und zum Gehorſam geneigt geweſen wäre.

Ueberdies iſt zu bedenken, daß, da Gehorſam unſere Pflicht bei dem gewöhnlichen Gange der Dinge iſt, er hauptſächlich den Staatsbürgern einzuſchärfen. Nichts kann verkehrter ſeyn, als eine ängſtliche Sorgfalt und Mühe, alle die Fälle, in welchen Widerſtand zuläſſig ſeyn mag, aufzuzählen und zu beſtimmen. Wenn auch ein Philoſoph als vernünftig anerkennt, daß die Regeln der Gerechtigkeit in dringenden Nothfällen erlaſſen werden können, ſo weiß man doch nicht, was man von einem Prediger oder Caſuiſten denken ſollte, der es zu ſeinem Hauptſtudium machen wollte, dergleichen Fälle aufzufinden, und ſie mit aller Stärke von Beweiſen und von Beredſamkeit darzuſtellen. Würde er ſich nicht beſſer damit beſchäftigen, die allgemeine Lehre einzuſchärfen, als die beſonderen Ausnahmen zu entwickeln, die man vielleicht von ſelbſt nur allzugeneigt iſt, zu ergreifen und auszudehnen?

Indeſſen gibt es Gründe, die ſich zur Vertheidigung jener Partei unter uns, welche mit ſo viel Befliſſenheit die Maximen des Widerſtandes fortgepflanzt hat, anführen laſſen — Maximen, die, man muß es geſtehen, verderblich und zerſtörend auf die bürgerliche Geſellſchaft ſind. Ihre Anta-

goniſten haben nämlich die Lehre vom Gehorſam zu einer ſo ausſchweifenden Höhe getrieben, daß ſie nicht nur der Ausnahmen für außerordentliche Fälle nie erwähnten — welches ſich vielleicht noch entſchuldigen ließe — ſondern ſogar ſelbige ausdrücklich ausſchloſſen. Es wird daher nothwendig, auf dieſe Ausnahmen zu dringen, und die Rechte der gekränkten Wahrheit und Freiheit zu vertheidigen.

In ſeinem Werke: über die menſchliche Natur (Ueberſ. von Jakob, Th. III. S. 178.) deducirt David Hume das dem Volke zuſtehende Recht des Widerſtandes oder der Gehorſamsverweigerung auf folgende Art: Das Intereſſe an der Regierung beſteht in der Sicherheit und in dem Schutze, den wir in der bürgerlichen Geſellſchaft genießen, und den wir nie erreichen können, wenn wir völlig frei und unabhängig ſind. Da nun das Intereſſe die unmittelbare Sanktion der Regierung iſt, ſo kann die letztere nicht länger beſtehen, als das erſtere da iſt; und wenn alſo die bürgerliche Obrigkeit ihre Unterdrückung ſo weit treibt, daß ihre Gewalt gänzlich unerträglich wird, dann ſind wir nicht länger verbunden, uns ihr zu unterwerfen. Die Urſache hört auf, folglich muß auch die Wirkung aufhören.

Und weiter unten (S. 181) äußert er: Diejenigen, welche die Waffen gegen einen Dionyſius, oder Nero, oder Philipp II. ergriffen, haben den Beifall eines jeden, der ihre Geſchichte lieſ't, auf ihrer Seite; und nichts als die ſchrecklichſte Verderbniß des geſunden Menſchenverſtandes kann verleiten, ſie zu verdammen. Es iſt alſo gewiß, daß ſich in allen unſern moraliſchen Begriffen die abſurde Vorſtellung eines leidenden Gehorſams nirgends findet, ſondern daß es uns nach denſelben ſehr wohl verſtattet iſt, uns heftigen Ausſchweifungen der Tyrannei und Unterdrückung zu

widerſetzen. Die allgemeine Meinung des Menſchengeſchlechts hat in allen Fällen einiges Gewicht und Anſehen.

In ſeiner *History of England* äußert Hume bei mehrern Gelegenheiten ſeine Meinung über dieſen Gegenſtand. So unter andern in der Regierungsgeſchichte Karls II. (Kap. 1.), als das Parlament im J. 1661 ſo weit gegangen war, allem Rechte der Waffen, ſogar zu ſeiner Vertheidigung wider den König zu entſagen. Ueber dieſe, für ſo ſonderbar gehaltene, Verwilligung des Parlaments, bemerkt er, ſind viele Betrachtungen gemacht worden. Will man die Worte hier ganz im buchſtäblichen Verſtande nehmen, dann ſchließen ſie eine völlige Entſagung aller Einſchränkung der Monarchie und aller Freiheiten des Unterthans, welche ſonſt nicht von dem Willen des Fürſten abhängig ſind, in ſich. Denn da keine Rechte ohne Gegenmittel beſtehen können, ſo können es noch weniger ſolche Rechte, welche ſo ſehr Eingriffe der Tyrannei oder auch nur des Ehrgeizes zu beſorgen haben. Wenn Unterthanen ſich niemals widerſetzen dürfen, dann ſteht es feſt, daß jedweder Fürſt durch Aufſtellung dieſes Grundſatzes ohne weiteres als unumſchränkt und ungezügelt anerkannt iſt, ohne daß er nöthig hat, dazu erſt durch Liſt oder Gewalt zu gelangen. Der König darf alsdann nur ein Edikt erlaſſen, welches alle Gewalt, außer der ſeinigen, abſchafft, und alle Freiheit iſt von dem Augenblicke an vernichtet. Es wäre indeſſen ungereimt, dem damaligen Parlamente dieſe Meinung aufzubürden. Obgleich aus eifrigen Anhängern des Königs beſtehend, zeigte daſſelbe doch in ſeinen Maaßregeln, daß es keineswegs alle Achtung vor den Freiheiten der Nation aus den Augen geſetzt hatte. Vermuthlich ſah es ein, daß es durchaus der Staatsverfaſſung entgegen ſey, ſich die Vorausſetzung zu erlauben, daß

der König jemals dergleichen Eingriffe in die öffentliche Freiheit thun würde, und daß man folglich wider eine ausdrückliche Vorbehaltung eines Rechts, vermöge deſſen der Unterthan ſich in einem ſolchen Falle dem Könige zu widerſetzen befugt wäre, eine gleiche Einwendung machen könnte. Man hatte erlebt, daß das lange Parlament, unter dem Vorwande einer Vertheidigung, einen heftigen Angriff auf die königliche Gewalt unternommen, und nachdem es ſo viel Blutvergießen über das Königreich gebracht, zuletzt damit geendigt hatte, diejenige Freiheit zu verlieren, für welche es ſo unvorſichtig geſtritten. Das Parlament im J. 1661 glaubte, wiewohl vielleicht irrig, es ſey nach ſo übermäßigen Anſprüchen nicht länger möglich, bei dem klugen Stillſchweigen zu verbleiben, welches die Geſetze in dieſer Beziehung bisher beobachtet hatten; es dürfe vielmehr nothwendig ſeyn, durch eine poſitive Erklärung der Wiederkehr gleicher Unbequemlichkeiten den Weg zu verſperren. Wenn das Parlament aus dieſem Grunde damals das Vertheidigungsrecht ausſchloß, dann nahm es an, daß, ſo lange die Staatsverfaſſung auf ihrer Grundlage feſtſtehe, von dem Könige in der That ein Angriff auf die öffentliche Freiheit niemals geſchehen könne. Würde aber ein Angriff der Art wirklich jemals Statt haben, dann würde ſich die Nation wirklich im Falle der äußerſten Noth befinden, der ſich durch kein Geſetz beſtimmen laſſe, weil für denſelben keine Geſetze im Voraus ein Gegenmittel anzuweiſen im Stande ſeyen.

Ueberhaupt, ſetzt Hume hinzu, geben in damaliger Zeit die Verfügungen des engliſchen Parlaments mehr eine ängſtliche Sorgfalt, ſich wider die Rebellion der Unterthanen als wider die Eingriffe der Krone zu verwahren, zu erkennen. Die kurz zuvor geſehenen Uebel des Bürgerkriegs und

der Uſurpation, die noch im friſchen Gedächtniß waren, hatten natürlicherweiſe dazu beigetragen, den Geiſt der Unterthänigkeit gegen den Monarchen zu vergrößern, und auf der andern Seite wiederum zu weit zu führen. So lange die gewaltthätige und argwöhniſche Regierung des Protektors dauerte, waren alle Obrigkeiten, welche ſich ihrem Verdachte ausgeſetzt hatten, aus den großen Städten vertrieben, und keine andere angeſtellt worden, als ſolche, welche von ihrer Anhänglichkeit an den damaligen Inhaber der Herrſchaft Beweiſe gegeben. Es ſchien gefährlich zu ſeyn, alle Gewalt in ſolchen Händen zu laſſen. Das Parlament gab daher dem Könige die Ermächtigung, Kommiſſarien zu ernennen, welche überall die Ordnung wieder herſtellen und die Obrigkeiten abſetzen ſollten, die ſich zu Grundſätzen bekannt, welche der bürgerlichen und kirchlichen Verfaſſung gefährlich wären. Darum wurde auch ein Geſetz gegeben, kraft deſſen alle Obrigkeiten die Erklärung abzugeben hatten, daß ſie es nach den Geſetzen nicht für erlaubt hielten, wider ihren König die Waffen zu ergreifen, es ſey unter welchem Vorwande es wolle, und daß ſie den verrätheriſchen Grundſatz verabſcheueten, ſich auf Vollmacht des Königs ſelber zu ſtützen, um wider ſeine Perſon oder ſeine Bevollmächtigten zu den Waffen zu greifen. Als man ſich im Unterhauſe über den Ausdruck: »ſeine Bevollmächtigte«, welche in der den Obrigkeiten vorgeſchriebenen Eidesformel enthalten waren, und für die Staatsverfaſſung ſehr gefährlich zu ſeyn ſchienen, berathſchlagte, ſchlug ein großer Rechtsgelehrter, der Ritter John Vauvangan vor, und beſtand ſehr darauf, daß man, zur Beſeitigung aller Schwierigkeiten, die Worte: »den Geſetzen gemäß« hinzuſetzen möchte. Allein der Generalprokurator, der Ritter Henerg-Finch, antwortete: es würde unnöthig ſeyn, in-

dem das Wort: »Bevollmächtigte« dies schon in sich schließe. Jede Gewalt nämlich, welche nicht auf eine gesetzmäßige Art, oder nicht gesetzmäßigen Personen, oder nicht zu einem gesetzmäßigen Grade gegeben, sey in der That keine Vollmacht. Und dieser Auslegung schien das ganze Haus beizustimmen. Als Southampton ebenfalls in der Pairskammer die Worte: »auf den Gesetzen gemäße Art« eingerückt wissen wollte, gab ihm Anglesey die nämliche Antwort. Vergeblich machte Southampton darauf aufmerksam, daß der von ihm vorgeschlagene Zusatz alle Dunkelheit entfernen würde. Denn Viele, bemerkte er, welche die besondere Meinung des Parlaments nicht angehört hätten, könnten sich einbilden, daß es nach den Gesetzen nicht erlaubt sey, sich irgend einer Vollmacht, von welcher Art sie auch seyn möge, zu widersetzen. Dieser würdige Patriot vermochte nichts auszurichten. Man muß glauben, urtheilt Hume, daß beide Parteien einerlei Meinung hatten, wiewohl die Anhänger des Königs, aus Besorgniß, der Rebellion irgend einen Vorwand zu lassen, aus Uebereilung die Gefahr übersahen, worin durch solche Verwilligung die Freiheit gesetzt werden könnte. Bei siegreichen Parteien, welche durch Unterdrückungen viel gelitten haben, ist es nur gar zu gewöhnlich, daß sie ihren Triumph über die Gegner dadurch bezeichnen, die Sachen einseitig bis auf's Aeußerste zu treiben. Die Freunde des Königthums, welche damals wieder die Oberhand hatten, eilten, ihren Sieg dadurch zu verherrlichen, daß sie diejenigen hohen Grundsätze der Monarchie in Aufnahme brachten, welche ihre Gegner bestritten hatten.

Franzis Hutcheson verwirft in s. *System of Mo-*

ral Philosophy (Lond. 1755) das Recht des Stärkern durchaus als Prinzip der Staatsgewalt, und hält keine Staatsgewalt für rechtmäßig, die nicht ursprünglich durch den Willen des Volks angeordnet und anerkannt ist, so daß ein Grundvertrag die Basis ihrer Rechtmäßigkeit ist. Da inzwischen bei vielen Staatsverfassungen, wie sie dermalen existiren, das Volk keine solche Grundverträge geschlossen hat, so gibt er zu, daß, wenn bei einer Staatsverfassung die Regierung gerecht ist, dies jene Grundverträge ersetzt, und er hält alsdann die Unterthanen zum Gehorsam verpflichtet, so daß, nach ihm, aus dem Mangel an einem vorhandenen Grundvertrage noch nicht die Unrechtmäßigkeit der Verfassung und ein Recht des Volks zu ihrer Umstoßung folgt. Dagegen will er, daß selbst da, wo ein solcher Staatsgrundvertrag vorhanden ist, es Fälle gibt, wo dem Volke das Recht zusteht, sich von demselben loszusagen. Hat, sagt er, die Majorität des Volks zu rasch in eine schädliche Staatsverfassung gewilligt, und nimmt sie nachgehends die zerstörende Tendenz derselben wahr, während sie zugleich erkennt, daß eine entgegengesetzte Verfassung dem gemeinen Besten mehr entspricht: dann kann sie den eingegangenen Staatsvertrag wieder aufheben, und sich von der Verbindlichkeit desselben befreien.

Der Regent des Volks, setzt er hinzu, welcher bei dieser Revolution etwa seine Würde verliert, kann kein Recht auf Entschädigung für diesen Verlust in Anspruch nehmen. Denn er hatte eben so gut Theil an dem Irrthume, wie das Volk. Auch pflegen die Völker in solchen Fällen ihre vormaligen Fürsten nicht zu entschädigen. Fordern kann gleichwohl ein Fürst der Art, daß man ihn und seine Familie in eben solche Glücksumstände wieder versetze, als in wel-

chen er ſich befand, ehe er zu dem Grade von bürgerlicher Macht erhoben wurde; und das Volk iſt verbunden, dieſer Forderung Genüge zu thun, ſobald es mit ſeiner Sicherheit verträglich iſt. Iſt das Letztere nicht der Fall, dann braucht das Volk eine übermäßige oder gefährliche Macht einer Familie nicht zu dulden, weil dieſe angewandt werden könnte, um es unter das Joch der Knechtſchaft zu beugen, am wenigſten, wenn die regierende Familie durch einen Mißbrauch ihrer Gewalt die Revolution veranlaßt und ihre Würde verloren hat. Hiemit iſt nämlich auch das Recht auf Entſchädigung völlig verwirkt. Befindet ſich jedoch das Volk in einer ſolchen Gefahr nicht, dann iſt es allerdings billiger, daß den entthronten Machthabern ihre alten Güter wiedergegeben, ja dieſe, wo möglich, noch vermehrt werden, damit ſie auf eine Weiſe künftighin leben können, die dem Stande entſpricht, in welchem ſie ſich vorher durch den Willen des Volks befanden.

Joſeph Prieſtley (*Essay on the first principles of government and on the nature of political, civil and religious liberty.* Lond. 1768.) nimmt als Grundmaxime aller Regierungen an, daß Jeder, der einen hohen Rang, ein hohes Amt, Privilegien, Prärogative im Staate genießt, — gleichviel, ob er König oder Präſident heißt — immer nur Diener des Publikums, und dieſem verantwortlich ſey. Daher räumt er dem Volke das vollkommenſte Recht ein, die mit der obrigkeitlichen Würde bekleidete Perſon, wenn ſie dieſe mißbraucht, abzuſetzen und ſelbſt zur Strafe zu ziehen. Wollte man gegen dieſen Grundſatz einwenden, bemerkt er, daß tyranniſche, unterdrückende

Regierungen oft lange beſtanden haben, und ohne Murren von Seiten der Unterthanen ertragen wurden, dann bringt man damit nur ein deſto ſtärkeres Argument für die Nothwendigkeit, ſie abzuſchaffen, vor. Die Regierungen ſehen ſich genöthigt, mit dem Fortgange der Zeit und bei veränderten Umſtänden, in ihren Geſetzen über beſondere Gegenſtände von weit geringerer Wichtigkeit, Aenderungen zu treffen: warum ſollte nicht das Volk eine Staatsverfaſſung, das Wichtigſte, was für ein Volk exiſtirt, ändern dürfen, wenn es ſich offenbar zeigt, daß die Aenderung nothwendig iſt? Mit Bitterkeit widerlegt er zuletzt den Satz, auf den ſich tyranniſche Obrigkeiten zu berufen pflegen, um den Völkern das Inſurrektions- und Revolutionsrecht abzuſprechen, daß ſie von Gott eingeſetzt ſeyen.

Heinr. Gottfr. Scheidemantel, ſo günſtig er auch ſonſt der fürſtlichen Macht iſt, wagt es, in ſ. Staatsrecht, nach der Vernunft und den Sitten der vornehmſten Völker betrachtet (Bd. III. Jena, 1773. S. 364 — 373) dennoch nicht, das Recht des Widerſtandes bei den Bürgern eines Staats gänzlich und für alle Fälle in Abrede zu ſtellen. Er behauptet, einzelnen Perſonen oder einem geringen Theile des Volks könne ein dergleichen Recht zwar auf keine Weiſe eingeräumt werden, aber die ganze Nation könne doch als Feind gegen die Regierung auftreten, wo dann gleiche Theile die Waffen gegen einander ergriffen, und die Nation ihr Urtheil durch Schlachten zu beweiſen habe; die Vertheidigung gegen einen tyranniſchen Herrſcher müſſe jedoch ſtufenweiſe geſchehen.

Ludw. Jul. Friedr. Höpfner, deſſen Naturrecht des einzelnen Menſchen, der Geſellſchaften und der Völker (Gießen, 1780. Dritte Aufl. 1785) einſt als Kompendium in den Hörſälen der meiſten deutſchen Univerſitäten eingeführt war, ſucht gewiſſermaßen die Mitte zu halten zwiſchen den ſogenannten Monarchomachen und Machiavelliſten. Ein Volk, lehrt er (§. 181), unterwirft ſich um ſeines eigenen Beſten willen einem Regenten. Dieſer iſt alſo verbunden und zwar vollkommen, jenes zu befördern, wenn er es auch nicht ausdrücklich verſprochen hat. Sind dem Unterwerfungsvertrage noch beſondere Bedingungen beigefügt, dann iſt er auch dieſe zu halten ſchuldig. Der Oberherr iſt verpflichtet (§. 183), ſeine Herrſchaft nicht weiter auszudehnen, als es das Wohl des Staats fordert, dem Unterthan alſo in allen Dingen ſeine Freiheit zu laſſen, wo das Beſte das Staats keine Einſchränkung verlangt. Dahingegen iſt er (§. 184) befugt, die Mittel zur Beförderung des allgemeinen Beſten nach ſeiner Einſicht zu wählen, die öffentlichen Geſchäfte im Staate und außerhalb zu beſorgen, über alles, was im Staate iſt, zu disponiren, wenn es das Staatsbeſte erfordert, und daher vom Unterthan Gehorſam zu fordern. Wenn es zweifelhaft iſt, ob eine Handlung des Regenten ſeinen Pflichten und dem Staatsbeſten gemäß ſey, dann ſtreitet die Vermuthung für ihn, ſo lange, bis das Gegentheil erwieſen wird. Denn jede Handlung deſſelben muß im Zweifel für pflichtmäßig und nicht für pflichtwidrig gehalten werden, weil der Regent beſſer als der Unterthan im Stande iſt, zu beurtheilen, ob eine Sache dem Staatsbeſten gemäß iſt oder nicht.

Wenn aber ein einzelner Unterthan vom Regenten beleidigt wird, dann iſt er zwar (§. 200) wegen des mit ſei-

nen Mitbürgern geschlossenen Vereinigungsvertrags nicht sogleich und in jedem Falle befugt, innere Unruhen anzustiften; allein daß ihm durchaus verboten sey, Gewalt zu gebrauchen, läßt sich auch nicht behaupten. Er befindet sich alsdann in dem Falle einer Pflichtenkollision, und kann thun, was für solchen Fall erlaubt ist. Bei einer Kollision der Art hat jeder das stärkere Gesetz, die stärkere Pflicht zu erfüllen, und dieses Recht, das schwächere Gesetz, die schwächere Pflicht zu übertreten, ist das, was man das Nothrecht nennt. Wird das ganze Volk beleidigt, und gelinde Mittel sind umsonst versucht worden, dann ist dasselbe ebenfalls befugt, seine Rechte mit Gewalt gegen den Regenten zu vertheidigen, auch nach Beschaffenheit der Umstände ihn zu dethronisiren. Dieser Meinung war auch schon Rud. Wedekind in seiner *Dissertatio de obligatione civium erga Principem Tyrannum* (Götting. 1748) gewesen.

Nach Höpfner hat auch das Volk (§. 217) ein Recht, sich und seine Verfassung, mithin auch seine politische Freiheit, zu erhalten, und die Befugniß, wenn es will, sich einem Andern zu unterwerfen. Wen das Volk für seinen Regenten erkennt, den müssen Andere auch dafür gelten lassen.

Mehrere deutsche Staatsrechtslehrer, unter Andern der Freiherr C. A. von Martini in Wien, haben ein positives Zwangsrecht des Volks gegen einen Staatsherrscher, der als Tyrann sich benähme, nur dann zugeben wollen, wenn das Daseyn dreier Bedingungen rechtlich behauptet werden könne. Sie verlangen nämlich, vor Allem müsse der Beweis geführt werden, daß der Regent ein wirklicher

Tyrann sey. Sey dies dargethan, dann komme es darauf an, ob auch das ganze Volk, oder doch der größere Theil in diesem Urtheile übereinstimme; und wenn dies der Fall, dann sey endlich noch erforderlich, daß positiver Zwang gegen die Person des Regenten als ein nothwendiges Mittel erscheine, die Tyrannei abzuwenden.

Zur Erfüllung der ersten Bedingung liege es ob, zu beweisen, daß das Verfahren des Regenten zu Grunde richtend sey, und zwar für den ganzen Staat, und sowohl vorsätzlich, als in dem Willen des Regenten selbst begründet. Wenn man nun bedenkt, bemerken diese Schriftsteller, wie schwer ein richtiges Urtheil sey: ob eine Maaßregel verderblich und nicht etwa blos ein schmerzhaftes Heilmittel einer Staatskrankheit, mithin erhaltend; — ob sie für den ganzen Staat, und nicht blos für einige Wenige schädlich sey, welche sich gern für die Allgemeinheit geltend machen möchten; — ob sie in dem Vorsatze und nicht vielmehr in Unkenntniß, Irrthum oder Nachlässigkeit ihren Grund habe; endlich, ob es der Regent selbst sey, der sich den Untergang des Staats zum Zwecke seines Begehrens gemacht hat, und ob nicht vielmehr seine Gehülfen bei der Staatsverwaltung so handeln, daß auf den Regenten der falsche Schein eines bösen Vorsatzes fällt: dann dürfte sich mit Grund zweifeln lassen, ob die erste, oben vorausgesetzte nothwendige Bedingung des positiven Zwanges gegen den Regenten aus dem Grunde der Tyrannei jemals als existirend angenommen werden kann.

Erwägt man ferner — so fahren sie in ihrem Raisonnement fort — wie schwer es sey, daß eine große Menge über eine so schwierige Frage, wie die ist, ob ein Regent in der That Tyrann sey, eine eigene und dieselbe Meinung

habe, dann wird man eben ſo wenig an die Möglichkeit der Exiſtenz der zweiten Bedingung glauben. Geſetzt aber auch, alle Staatsunterthanen, oder der größere Theil derſelben, hätten aus objektiven Gründen die gleiche Meinung, der Regent ſey Tyrann: dann würde ſich doch nicht begreifen laſſen, wie jemals die dritte Bedingung — die Nothwendigkeit des gegen die Perſon des Regenten ſelbſt gekehrten poſitiven Zwangs — eintreten ſollte. Weil nämlich, nach der Vorausſetzung, Alle oder die Meiſten gegen den Regenten ſind und ihm nicht gehorchen, er aber allein oder mit Wenigen nicht im Stande ſeyn wird, tyranniſche Maaßregeln durchzuſetzen, ſo genügt zur Vertheidigung gegen den Tyrannen offenbar die Verweigerung des Gehorſams von Seiten des ganzen Volks, oder der blos gegen ſeinen kleinen Anhang gerichtete poſitive Zwang.

Von einer gegen einen Regenten, der Tyrann geworden, zu verhängenden Strafe kann, denſelben Staatsgelehrten zufolge, rechtlich keine Rede ſeyn, weil der Regent, als ſolcher, nicht zugleich als Unterthan des Volks betrachtet werden kann, und doch die bürgerliche Strafe nur aus dem Verhältniſſe des Oberen über den Unterthan ergeht, ein Strafrecht zwiſchen Unabhängigen aber nicht Statt hat. Zur Prävention gegen künftige Verſuche des Regenten zur Tyrannei empfehlen ſie das gelindere Mittel der ſichern Verwahrung oder der Entfernung aus dem Staatsgebiete. Dagegen geſtehen ſie ſelbſt der Geſammtheit der Unterthanen, geſchweige denn einem Einzelnen oder einer Minorität, kein Recht zu, die Uebung poſitiven Zwanges gegen den Regenten, auch wenn er der ärgſte Tyrann wäre, bis zur Verletzung ſeiner Perſon, d. i. Verwundung oder Tödtung (Tyrannicidium) zu treiben. (Vergl. *C. A. de*

Martini Positiones de jure civitati. (Vindob. 1768 §. 358 — 387. Erklärung der Lehrsätze über das allgemeine Staats- und Völkerrecht des Freiherrn von Martini. Wien, 1791; und Dr. Franz Eggers Natürliches öffentliches Recht. Bd. I. Wien 1809. S. 407 u. f.)

Der gelehrte C. U. D. v. Eggers, in dem von ihm herausgegebenen, aber nicht unter seinem Namen erschienenen Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts (Altona, 1790, S. 219 u. f.) erklärt sich nicht nur für das Recht des Widerstandes, sondern im äußersten Falle auch für das der Empörung und der Thronentsetzung des seine Gewalt zu arg mißbrauchenden Fürsten. Das äußerste Mittel, welches die Unterthanen wider den Regenten haben, urtheilt er, ist die Absetzung desselben. Denn, wenn gleich der Regent die Majestät eigenthümlich besitzt, so sind die Bürger dennoch befugt, ihm diese, sobald es zuverlässig ist, daß er seine Pflichten nicht erfüllt, zu nehmen, wenn kein anderes Mittel zur Erhaltung des Staats vorhanden ist. In seinen *Institutiones juris civitatis publici et gentium universalis* (Hafn. 1796 §. 142) hält er den wesentlichen Unterschied fest, den man zwischen den Handlungen, welche der Fürst als Regent und denen, welche er als Privatperson begeht, zu statuiren hat. Deinde civis ab illo, cujus est imperium, laesus intelligitur, bemerkt er, per ejusmodi actus, qui ab eo, non ut *Imperante*, sed *homine* proficiscuntur. Quod quidem duplici ratione fieri potest, prout scilicet laesio ab Imperante ita perpetratur, ut *Imperans* et *inviduus*

homo aliquo modo conjuncti aut minus conjuncti videantur. Ueberall, wo der Fürſt gar nicht in der Eigenſchaft des Regenten handelt, iſt an und für ſich ſchon Widerſtand und Vertheidigung gegen ihn erlaubt, wie gegen jeden andern Menſchen.

Aug. Ludw. Schlözer eifert in ſeinen Schriften häufig, mit der ihm eigenen Kraftſprache, gegen die Lehre vom paſſiven Gehorſam und die von den Vertheidigern des göttlichen Rechts der Fürſten an deren Unterthanen geſtellte Forderung, ſich Alles, ſelbſt die ärgſten Unbilde gefallen zu laſſen, ohne an Widerſetzlichkeit denken zu dürfen. Es gibt — ſagt er in ſeinem Allgemeinen Staatsrecht und Staatsverfaſſungslehre (Götting. 1793. S. 195 u. f.) — kein crimen laesae Majestatis, in der Bedeutung der Nerone. Es gibt keine obedientia passiva im Stuartiſchen Verſtande. Dieſe Lehre hat die Stuarte einen der ſchönſten Throne der Welt gekoſtet. Dem zufolge gibt es ein droit de résistence gegen Uſurpatoren und Tyrannen, wiewohl nur im Falle hoher Evidenz. Das Volk darf widerſtehen, zwingen, abſetzen, ſtrafen; alles nach dem Begriffe eines Vertrags überhaupt. Das Volk hat dieſe Rechte, ſagen die alten Staatsrechtslehrer, aber es darf ſie nicht mehr ausüben. Welcher Widerſpruch! Auch haben ſie alle Völker der Welt ausgeübt. Blos Appellationen an das Publikum helfen ſelten; die an's jüngſte Gericht noch ſeltener.

Schlözer beruft ſich hier auf einen entweder ſtillſchweigend oder ausdrücklich, d. i. förmlich vorhandenen Vertrag zwiſchen Regenten und Regierten: denn entweder der eine oder der andere müſſe von den philoſophiſchen Staatsrechts-

lehrern vorausgesetzt werden, solle anders eine wahrhaft legitime Herrschaft bestehen. Nimmt man einen Unterwerfungsvertrag in der Monarchie an, der das Verhältniß der Staatsbürger zum Staatsregenten zu und gegen einander so bestimmt, daß über beiden das Gesetz steht, welches der eine wie der andere Theil anzuerkennen und zu befolgen sich verpflichtet haben; dann kann man auf keine Weise, ohne eine Ungereimtheit zu begehen, dem einen Theile blos das Zwangsrecht, dem andern blos die Zwangspflicht zutheilen wollen. Alles dieses erkannte Schlözer mit seinem hellen Verstande sehr richtig, während so viele Staatsmänner unter seinen Zeitgenossen sich von den Vorurtheilen früherer Zeiten, in denen das jus divinum der Fürstengewalt eine so große Rolle gespielt, noch nicht loszumachen vermochten.

Ludw. Heinr. Jakob hat in einer besondern Schrift, die er unter dem Titel: Antimacchiavel, oder über die Gränzen des bürgerlichen Gehorsams, zuerst anonym (Halle, 1794) späterhin 1796 auch unter seinem Namen herausgab, versucht, die durch die Natur des Staates selbst bestimmten Gränzen des bürgerlichen Gehorsams durch genauere und deutlichere Regeln zu bezeichnen, und die Beurtheilung jener Gränzen, sowohl in uneingeschränkten als eingeschränkten Staaten durch Feststellung allgemeiner Grundsätze zu erleichtern.

Es kann keinem Zweifel unterworfen seyn, schreibt er, daß der Zweck des Staats auch die Gewalt des größten Souverains begränzen müsse. Sein Wille kann nur in Ansehung der Mittel zum Staatszwecke uneingeschränkt seyn, obgleich ihm auch hier gewisse Schranken gesetzt seyn können.

Den Zweck ſelbſt aber darf er nie verändern oder gar vernichten, wenn er auch übrigens völlig nach ſeiner Willkühr zu regieren berechtigt iſt. Und hier liegt nun das urſprüngliche Zwangsgeſetz, dem ein jeder Souverain, er mag übrigens ſo frey und uneingeſchränkt ſeyn, wie er will, unvermeidlich unterworfen iſt und unterworfen bleibt, von dem er ſich, ſelbſt durch die allgemeinſte Einwilligung der Staatsbürger nicht losmachen kann. Denn ihre Einwilligung würde ein moraliſches Unding und daher ohne Gültigkeit ſeyn. Wollten ſie ihm das Recht ertheilen, den Zweck des Staats beliebig zu ändern, alſo z. B. die Staatskräfte blos zu ſeinem Vergnügen zu verwenden, und ſie ſelbſt ſämmtlich als bloße Sachen, wie das Vieh, dabei zu gebrauchen: ſo würden ſie ſich durch ihren eignen Willen in Sachen verwandeln oder ihre Perſönlichkeit ganz veräußern. Aber ſie würden, hierdurch ſich zur bloßen Sache herabwürdigend, nicht nur eine pflichtwidrige Handlung begehen, ſondern auch zugleich etwas phyſiſch-unmögliches wollen, weil es gar nicht von ihrer Willkühr abhängt, ſich ſelbſt zu Sachen zu machen; denn die Natur hat alle Menſchen zu Perſonen gemacht. Es würde auch der Regent ein ſolches Recht nicht einmal erwerben können; denn dazu würde gehören, daß er die Materie deſſelben damit verknüpfe. Die Perſönlichkeit des Andern aber kann niemand annehmen, weil er ſonſt mehrfache Perſönlichkeit bekommen müßte, was abſurd iſt.

Setzen wir die Zwecke des Staats in Sicherheit und Schutz der Rechte Aller, ſo kann bei Errichtung des Staats nur eine Unterwerfung unter einen Souverain Statt haben, welcher dieſe Zwecke beſorgt. Angenommen nun, der Souverain verkehre ganz offenbar den Staatszweck; angenommen, er verwende die vereinigten Kräfte der Unterthanen

darauf, denselben zu vernichten: sollen die Unterthanen noch immer verpflichtet seyn, ihm zu gehorchen? Können sie, wenn der Souverain ruft: zerstört den Staat! mordet euch unter einander selbst, bis keiner mehr übrig ist! — auch dann noch verbunden seyn, zu gehorchen? Sind sie blos zu entschuldigen, wenn sie dem Ungeheuer Widerstand leisten? Haben die Unterthanen kein Recht, dann sind sie Verbrecher, wenn sie nicht folgen; dann ist der Spießgesell eines Tyrannen der allertreueste Unterthan und der rechtschaffenste Bürger!

Alles dies ergibt sich von selbst aus der Idee des leidenden Gehorsams, diesen als Pflicht gedacht. Wenn der Mensch auch als Bürger ein moralisches Wesen bleibt und Pflichten behält, dann muß es auch ein äußeres Zwangsgesetz für den Regenten geben, und alle, die mit ihm zu einer Gesellschaft vereinigt sind, müssen ein Zwangsrecht gegen ihn haben. Dieses ist aber ursprünglich nur ein einziges, nämlich dasjenige, welches durch den Zweck des Staats selbst bestimmt ist, und heißt: „Jeder Unterthan hat ein äußeres vollkommenes Recht, dem Willen des Souverains zu widerstehen, wenn dieser offenbar nach Maximen verfährt, welche dem Zwecke des Staats geradezu widersprechen."

Dies Prinzip der Zwangsrechte der Unterthanen gegen den Souverain kann der Neigung, sich dem Willen des Regenten zu widersetzen, keine Nahrung geben; es bestimmt vielmehr auch zugleich sein Zwangsrecht und die Zwangspflichten der Unterthanen, und schränkt also jede Neigung zum Widerstande gegen den Souverain auf das allerkräftigste ein. Alles, was zum Zwecke des Staats nach einer Regel dient, muß der Regent von den Unterthanen erzwingen dürfen; keiner darf sich ihm also in diesem Stücke widersetzen.

Wollte er aber in irgend einem Unterthanen den nothwendigen und pflichtmäßigen Zweck, wozu derselbe in den Staat getreten ist, vernichten, dann würde er diesen zum Widerstande berechtigen. Die Pflicht zu gehorchen ist daher die Regel; die Pflicht und das Recht sich zu widersetzen ist immer die Ausnahme, welche gleichwohl ebenfalls (wie dies bei allen sittlichen Ausnahmen der Fall ist) durch das Sittengesetz bestimmt seyn muß.

Die Pflicht mit der Ausnahme des Rechts heißt daher: „Jeder unumschränkte Souverain kann thun und befehlen, was er will; der Unterthan muß gehorchen, außer wenn der Wille des Regenten den Zweck des Staats offenbar vernichten würde." In diesem letztern Falle haben nicht nur alle Unterthanen zusammen, sondern jeder einzelne für sich, (wenn er nämlich in ihm den Zweck des Staats vernichten will) hat ein Zwangsrecht gegen ihn. Wer seine Widersetzlichkeit gegen den Souverain dadurch rechtfertigen kann, daß er beweis't, der Souverain habe gegen ihn etwas unternommen, wodurch der ganze Zweck, ohne welchen er unmöglich als ein moralisches Wesen in einen Staat treten konnte, vernichtet worden wäre, wenn er sich nicht widersetzt hätte, darf nach den Gesetzen der Gerechtigkeit nie gestraft werden, sondern verdient vielmehr, wenn er in dem Falle war, daß ihn selbst die Pflicht zur Widersetzlichkeit aufforderte, allgemeinen Beifall.

Das in Rede stehende Zwangsgesetz hängt also dem ursprünglichen Staatsvertrage an, und ergibt sich aus dem Begriffe desselben von selbst; es ist kein heimtückischer Vorbehalt von Seiten der Unterthanen. Vielmehr kann man dreist behaupten, daß kein einziger Souverain in der Welt, so lange er seiner Vernunft mächtig ist, behaupten wird, daß die Un-

terthanen ihm auch alsdann zu gehorchen verpflichtet wären, wenn er ihnen etwas beföhle, wodurch der ganze Zweck des Staats ganz offenbar verletzt würde. So wenn er z. B. das Gesetz gäbe — blos um seine Souverainität in ihrer ganzen Kraft zu zeigen — daß alle seine Unterthanen den ersten Januar des Morgens jeder zwei Gran Arsenik verschlucken sollten. Und wenn alle nicht verbunden sind, diesem Befehle zu folgen, dann ist keiner dazu verbunden. Denn was sollte, wenn der bloße Wille des Regenten absolut und an sich zum Gehorsam verpflichtete, für den einen Unterthan für ein Grund da seyn, sich dem Befehle zu widersetzen, der nicht auch für den andern und also für alle gelten könnte!

Der Zweck des Staats ist es also, welcher Souverain und Unterthan einschränkt; durch ihn muß jenem in Ansehung der Mittel, welche zum Zwecke des Staats dienen, eine unbeschränkte Freiheit verstattet seyn, so wie dieser eben durch jenen Zweck zur Unterwerfung seines Willens unter den Willen des Souverains sich selbst bestimmen muß, so lange letzterer mit dem Zweck des Staats nur noch möglicher Weise vereinbar ist. Doch um alle schiefe Deutung dieses Grundsatzes für die Zwangsrechte der Unterthanen gegen den Regenten unmöglich und zugleich ihre Wahrheit in ihren Folgen und untergeordneten Regeln ganz evident zu machen, laßt uns die Fälle, wo möglich systematisch, erwägen, wo eine Anwendung derselben möglich ist.

Hier ist nun zu bemerken, erstlich, daß es Fälle geben kann, wo es Pflicht, folglich auch allemal Recht ist, sich der Obrigkeit zu widersetzen, und zweitens solche Fälle denkbar sind, wo zwar eben nicht die Pflicht die Widersetzung gebietet, wo aber doch ein äußerliches vollkommenes Recht dazu da ist. Sodann wird sich entdecken, daß es auch eine

doppelte Art der Widerſetzlichkeit gibt, nämlich eine negative, wo der Unterthan der Obrigkeit blos den Gehorſam verweigert, und eine poſitive, wo er ſelbſt Gewalt gegen ſie braucht. Faßt man dieſe beiden Geſichtspunkte zuſammen, dann laſſen ſich alle mögliche Fälle, in welchen ein Zwangsrecht gegen den Souverain Statt finden kann, unter folgende Nummern zuſammenbringen: 1) Fälle, in welchen es Pflicht iſt, ſich der Obrigkeit zu widerſetzen, und zwar a) negative, durch Verweigerung des Gehorſams, b) poſitive, durch thätigen Widerſtand; 2) Fälle, in welchen ein äußerlich vollkommenes Recht, obgleich aber keine Pflicht da iſt, ſich zu widerſetzen, und zwar a) negative, durch Verweigerung des Gehorſams, und b) poſitive, durch thätigen Widerſtand.

Um nicht zu ſcheinen, der Leidenſchaft und dem Leichtſinne des Volks ſelbſt in der größten Ferne das Wort zu reden, ſetzt Jakob folgende Regel feſt, wodurch jeder raſche Entſchluß zu unzeitigen, gewaltthätigen Maaßregeln einzuſchränken: »Der Fall, wo der Unterthan ein Recht hat, ſich der Obrigkeit zu widerſetzen, kann nirgends eintreten, als da, wo der böſe Wille derſelben, den Zweck des Staats zu verletzen, ganz evident und unleugbar iſt.« Wenn alſo Jemand glaubt, daß der Zweck des Staats in irgend einer Handlung der Obrigkeit vernichtet werde, ſo muß dieſes 1) durchaus evident ſeyn. Jeder muß ſogleich erkennen, wenn er nur den Fall hört, daß der Zweck des Staats durch die Handlung verletzt werde; 2) muß dennoch unterſucht werden, ob nicht bei der Obrigkeit ein bloßer Irrthum zum Grunde liege, und ob nicht die Handlung durch Belehrung, Vorſtellungen und Bitten abzuändern; denn man muß ſo lange, als es nur möglich iſt, vorausſetzen, die Obrigkeit

habe einen guten Willen und werde den Zweck des Staats wollen; sie werde also eine Handlung, in welcher sie ihm widerspricht, unterlassen, sobald sie es nur erkennt; 3) daß in einer Handlung des Souverains des Staates Zweck zerstört werde, darf kein bloßes subjektives, parteiisches Urtheil, sondern muß ein objektives seyn, dessen Wahrheit sich zugleich mittheilen und Andern beweisen läßt.

Wenn mich ein Gerichtshof verdammt, bemerkt er, und ich glaube, mir geschieht durch die Sentenz Unrecht, dann muß ich mich dennoch demselben unterwerfen, wenn die rechtlichen Mittel, welche die Gesetze des Staats anweisen, mir nicht etwa einen fernern Weg gestatten, mein Recht zu verfolgen; denn ich bin Partei in meiner eigenen Angelegenheit. Habe ich nun Recht, dann muß ich auch meine Rechtsgründe Andern mittheilen können. Ueberzeugen diese die Richter nicht, schließen sie vielmehr aus meinen Gründen, daß ich Unrecht habe, so habe ich entweder meine Gründe nicht gehörig dargestellt, oder der Beweis für mein Recht ist unmöglich, oder es ist wahrscheinlich, daß mich die Leidenschaft verblendet, daß ich falsch in meiner eigenen Sache urtheile. Wenn aber auch der Staat aus Irrthum verdammt, so erhellet doch aus dem allen gar kein böser Wille des Staats. Ich habe also nicht den geringsten rechtmäßigen Vorwand zum Ungehorsam oder zur Gewaltthätigkeit gegen ihn, wenn aus dessen Entscheidung gegen mich nicht ganz offenbar dessen böser Wille, mein Recht zu kränken, sichtbar ist. Diese Einschränkungen dürfen bei der Bestimmung der Zwangsrechte der Unterthanen gegen die Souvraine nie vergessen werden.

Indessen ist doch Jakob, wie wir bei einer andern Gelegenheit nachweisen werden, in seiner Lehre von dem

ſittlich nothwendigen Widerſtande (d. i. dem durch Pflicht und Recht beſtimmten) gegen den Souverain eben ſo, wie in ſeiner Lehre von dem durch das bloße Recht beſtimmten Widerſtande, etwas zu weit gegangen. Offenbar würde der Unterthan, nach den im 2ten und 3ten Abſchn. des Jakob'ſchen Antimacchiavel aufgeſtellten Grundſätzen, nur zu oft verleitet werden, ſeinen Privatwillen zum Willen der Geſellſchaft zu erheben und, ſtatt zu gehorchen, befehlen zu wollen. Indem Jakob den dem Regenten ſchuldigen Gehorſam gar zu bedingt ſetzt, beachtet er nicht genug, wie wenig der Unterthan gemeiniglich in der Lage und im Stande iſt, über das Verfahren und die einzelnen Handlungen des Regenten richtig abzuurtheilen. Denn

Ille sapit solus, reliqui volitant sicut umbra.

Um das Verdienſtliche dieſer freimüthigen Schrift, worin ſich Jakob offen gegen die von Kant und Gentz verſuchte Aufſtellung eines unbedingten und leidenden Gehorſams erklärte, gehörig zu würdigen, darf man nicht vergeſſen, daß ſie in der Zeit großer politiſcher Bewegungen, welche die franzöſiſche Revolution ſelbſt in der Ideenwelt veranlaßt hatte, erſchien. (Vergl. Pölitz in der Biographie Jakob's. Zeitgenoſſen. Dritte Reihe. Bd. I. Leipz. 1829.)

Gottl. Hufeland, der, gleich Andern, bei der Staatsgeſellſchaft einen derſelben zum Grunde liegenden Vertrag vorausſetzt, läßt ſich in ſ. Lehrſätzen des Naturrechts (2te Ausg. Jena, 1795. §. 522 u. f.) über den in Rede ſtehenden Gegenſtand alſo aus: Die Unterthanen haben das Recht, Erfüllung des Vertrags vom Oberherrn zu fodern;

ob aber die Nichterfüllung desselben sogleich als Grund anzusehen ist, warum der Oberherr die Rechte aus demselben verliert, und aufhört, Regent zu seyn, oder wodurch Zwang gegen ihn berechtigt ist, das hängt von der wirklichen positiven Bestimmung ab. Fehlt diese, so müssen nothwendige Folgen, aus der Natur des Versprechens, oder Pflichten, aus andern Quellen abgeleitet, die Handlungen und Rechte der Unterthanen bestimmen. Ueberschreitet der Oberherr willkührlich die Rechte aus dem Vertrage, so hat er kein Recht mehr, und der Unterthan ist alsdann auch nicht Unterthan mehr, sondern hat, wenn jener seine vollkommenen Rechte angreift, ein Zwangsrecht gegen ihn. Nie aber darf der Unterthan ein solches Zwangsrecht üben, wenn es nur noch möglich ist, daß eine Handlung oder Forderung des Oberherrn zum Zweck des Staats führen kann, also das Gegentheil noch nicht ganz gewiß ist, weil im Staate der Unterthan die Wahl der Mittel nie als von seiner Willkühr abhängig ansehen darf. Wenn der Unterthan auch solche Zwangsrechte besitzt, so kann doch ihre Ausübung, wie bei allen veräußerlichen Rechten, durch höhere, oder aus andern Gründen entspringende Pflichten verboten seyn. Man kann mit Recht sagen: Nur dann ist Zwang gegen den Oberherrn erlaubt, wenn er zugleich Pflicht ist, oder, wenn man bei Unterlassung desselben eine Pflicht verletzen würde. Wenn Zwang je erlaubt und nothwendig ist, so ist man jedoch auch hier, und zwar mehr als je verpflichtet, immer die gelindern Zwangsmittel vorausgehen zu lassen, d. h. offener Widerstand und Empörung sind nur das letzte verzweifelte Mittel, wozu der Unterthan seine Zuflucht nehmen darf, nachdem alle Mittel, auf andere Weise den Zweck zu erreichen, ohne Erfolg gewesen sind."

K. Heinr. Heydenreich sagt in seinen Grundsätzen des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung (Leipz. 1795. Th. II. S. 20): Wenn der Oberherr sich durch den Bruch des Vertrags, durch Angriffe auf die Gesellschaft und ihre Verfassung als Feind zeigt, dann hat die Gesellschaft gegen ihn das Recht des Beleidigten in seiner Unendlichkeit. Ebenderselbe hatte auch schon vorher eine eigene Schrift, unter dem Titel: Ueber die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen (Leipz. 1794) herausgegeben, worin er den Völkern die Befugniß zum Aufstande gegen den Fürsten, der seiner Bestimmung zuwider handelt, einräumt.

Revolution ist ihm das Unternehmen eines Oberherrn, oder aller Mitglieder, oder eines Theils der Mitglieder eines Staates, das Ganze ihrer Staatsverfassung zu vernichten, um an deren Stelle eine andere zu setzen. Da, diesem Begriffe zufolge, Revolution sowohl von dem Regenten als von den Regierten bewirkt werden kann, so zieht Heydenreich beide Fälle in Betrachtung. Nach dem Ideale des allgemeinen Staatsrechts, sagt er, ist der Oberherr (Fürst, Regent) derjenige, der den durch die freie Einstimmung aller Mitglieder einer bürgerlichen Gesellschaft an ihn ergangenen Auftrag angenommen hat, die Kräfte des Ganzen nach den Grundgesetzen der Gesellschaft zu ihren Zwecken zu leiten. Sobald diese Annahme von seiner Seite geschehen ist, ist er uneingeschränkt verpflichtet, dem angenommenen Auftrage gemäß zu handeln, während zugleich die Unterthanen eben so uneingeschränkt verpflichtet sind, ihm Gehorsam zu leisten, wiefern die Natur seines Auftrags es erfordert. Die Willkühr des Oberherrn ist also durch die Grundgesetze der Gesellschaft, welche die Instruktion des Be-

vollmächtigten ausmachen, begränzt, und ſonach keineswegs ſchrankenlos. Aus dieſem Geſichtspunkte betrachtet, iſt der Oberherr ſchlechterdings nie zur Unternehmung einer Revolution berechtigt, 1) nicht wenn der Staat durch eine, wenn auch noch ſo fehlerhafte Verfaſſung dennoch ſeinen nächſten Zweck zu erreichen fähig iſt; 2) ſelbſt nicht, wenn die Verfaſſung deſſelben zur Realiſirung dieſes Zwecks untauglich iſt, in welchem Falle ſeine Funktion ohnehin aufhört, ohne daß er berechtigt wäre, den Mitgliedern der exſpirirenden Verfaſſung eine neue aufzudringen. Der Oberherr hat uneingeſchränkte Willkühr in der Ausübung der Grundgeſetze der Geſellſchaft, aber nicht das mindeſte Recht, mit dieſen ſelbſt eine Veränderung vorzunehmen. Jeder Verſuch dieſer Art wäre ein Bruch des Vertrags, wodurch er bevollmächtigt, und die Geſellſchaft ihm unterwürfig gemacht worden.

Aber haben die Unterthanen, einige oder alle, unter gewiſſen Umſtänden das Recht, Revolution zu unternehmen? Der Staat, wenn er nur Staat, d. h. fähig iſt, den nächſten Zweck der bürgerlichen Geſellſchaft zu realiſiren, muß von den Mitgliedern deſſelben als unverletzlich angeſehen werden. Aus dieſer Wahrheit läßt ſich das allgemeine Reſultat für die Moralität der durch Unterthanen möglichen Revolutionen mit Leichtigkeit ziehen. Unterthanen nämlich können blos in dem einzigen Falle zu Revolutionen berechtigt ſeyn, wenn ihre Staatsverfaſſung den nächſten und weſentlichen Zweck des Staats zu bewirken ſchlechterdings nicht fähig, alſo bei der gänzlichen Vernunft- und Zweckwidrigkeit ihrer Organiſation ſchlimmer iſt, als eine freie Verfaſſungsloſigkeit.

Allein es fragt ſich: Wer das Recht habe, über die Unfähigkeit des Staats, ſeinen nächſten Zweck zu bewirken, zu

entſcheiden? ob dieſes Recht den Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft zukomme? ob ſie bei dieſer Entſcheidung der Meinung des Oberherrn untergeordnet ſeyen oder nicht? ob Alle, oder doch die Mehrern, oder wohl gar die Wenigern darüber entſcheiden dürfen? Da der Staat wegen der Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft und zu dem ihnen gemeinſchaftlichen Zwecke da iſt, ſo ſcheint nicht bezweifelt werden zu können, daß ſie das Recht haben, über die Unfähigkeit des Staats, ſeinen nächſten Zweck zu erreichen, zu entſcheiden, und zu urtheilen, ob Sicherheit durch den Staat für die Einzelnen, oder Sicherheit des Staats durch die Einzelnen unmöglich ſey. Der Oberherr kann hierbei kein Votum haben, denn indem man ihm die Regierung der Geſellſchaft nach den Grundgeſetzen derſelben übertrug, theilte man ihm nicht zugleich das Recht zu, ſeine Meinung über die Tauglichkeit der Verfaſſung als Geſetz aufzuſtellen, ordnete ſich keineswegs ſeiner Einſicht in Beziehung auf die Zweckmäßigkeit der Grundverfaſſung unter. Alſo müßten alle Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft, oder doch die Mehrern, den Staat für untauglich zu ſeinem nächſten Zweck erklären, wenn die Auflöſung deſſelben rechtmäßig ſeyn ſollte.

So wie Alle, oder doch die Mehrern, bei Begründung des Staats über die Wahl der Verfaſſung entſchieden, ſo könnten demnach auch über die Verwerfung derſelben nur Alle oder die Mehrern zu entſcheiden haben. Man dürfte hier erwiedern: ob wohl die Entſcheidung Aller oder der Mehrern die richtige ſey? ob ſie ſich nicht vielmehr in der Beurtheilung der Tauglichkeit der beſtehenden Staatsordnung irren können? Wenn es nämlich auch nicht eben wahrſcheinlich iſt, daß die ganze Geſellſchaft oder doch die Pluralität derſelben in der Beurtheilung der Zweckmä-

ßigkeit der Staatsordnung irren ſollte, ſo iſt es doch wenigſtens möglich, und da dieſe Möglichkeit zugegeben werden muß, ſo bietet ſich die Frage dar: ob wohl Alle oder Mehrere über einen ſo geheiligten Gegenſtand zu entſcheiden das Recht haben könnten, da es ja möglich iſt, daß ſie ſich irren? Der mögliche Irrthum hebt zwar das Recht nicht auf; allein vielleicht erfordert die Natur der Sache, daß, gerade des möglichen Irrthums wegen, die Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft, bei ihrer Uebereinkunft über Form und Organiſation der Verfaſſung derſelben, auf jenes Recht gänzlich Verzicht thun; vielleicht iſt dies ſogar Bedingung der innern Feſtigkeit und Zuverläſſigkeit eines Staats für ſeine Bürger.

Wir treffen hier in der That auf eine äußerſt intereſſante Kolliſion: Entweder thun die Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft, bei ihrer Uebereinkunft über Staatsform darauf Verzicht, jemals ihr Urtheil über die Untauglichkeit derſelben für ſo wahr zu halten, um ihm zufolge die Verfaſſung zu vernichten, oder ſie behalten ſich dieſes Recht vor. Im erſteren Falle geben ſie das Recht, welches Menſchen haben, ihrer Ueberzeugung zu folgen, in Beziehung auf den Staat völlig auf; im zweiten halten ſie es feſt, und müſſen unabläſſig Anarchismus befürchten. Die Anarchie aber unmöglich zu machen, gehört zu dem Weſentlichen, was die Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft durch die Form ihrer Verbindung beabſichtigen. Wenn alſo Anarchie immer bevorſteht, wenn die Mitglieder der bürgerlichen Geſellſchaft ſich des Rechts bewußt ſind, nach ihrer Ueberzeugung von der Untauglichkeit der Staatsform, dieſelbe zu vernichten, dann folgt, daß entweder Staat unmöglich iſt, oder dieſes Recht aufgegeben werden muß.

Daß aber dieſes Recht in Beziehung auf den Staat aufgegeben werde, iſt nicht unmoraliſch. Ob ich eine Ueberzeugung hege, oder nicht, hängt vom Bewußtſeyn einer Pflicht oder eines Rechts gar nicht ab; denn es iſt der Freiheit des Menſchen nicht überlaſſen. Ob ich aber einer gewiſſen Ueberzeugung gemäß wirklich äußerlich handeln dürfe, dies kann und muß nach moraliſchen Geſetzen entſchieden werden. Wenn eine Ueberzeugung ſo beſchaffen iſt, daß ich mich mit ihr betrügen kann, dann bin ich verbunden, ihr nicht gemäß zu handeln, wenn durch den möglichen Irrthum der Verluſt eines Gutes für die Menſchheit, welches unveräußerlich iſt, erfolgen könnte. Dies iſt die Pflicht der Behutſamkeit, auf das Aeußerſte getrieben, wegen der Heiligkeit des Gegenſtandes. Man handelt hier nicht gegen ſeine Ueberzeugung, vielmehr vollkommen gemäß ſeiner Ueberzeugung, daß eine gewiſſe Ueberzeugung trügen könne, und der durch Befolgung derſelben entſtehende Schaden unerſetzbar ſeyn würde. Um dieſes nicht übertrieben zu finden, erwäge man nur, daß Bildung eines feſtſtehenden Staates nie als das Werk der bloßen menſchlichen Kräfte angeſehen werden kann, ſondern von der Mitwirkung zahlloſer Umſtände abhängt, welche unſer Wille und Verſtand nicht leiten können. Der Zweck alſo, eine für untauglich gehaltene Verfaſſung auf einmal zu vernichten, um an ihre Stelle eine andere zu bilden, kann als kein vor der Vernunft zu rechtfertigender Zweck erſcheinen.

Hat dieſe Behauptung vielleicht für Viele etwas Empörendes, dann muß man ſie bitten, ihre Einbildungskraft ein wenig zu beleben, um ſich die Lage der Bürger eines Staats vorzuſtellen, in welcher Jeder die Ueberzeugung hegte, Alle oder die Mehrern dürften, wenn ihnen die Form

des Staats untauglich vorkäme, es unternehmen, dieſelbe aufzuheben und eine andere zu verſuchen. Wäre nicht ein ſolcher Staat beſtändig ſeiner Auflöſung nahe? wäre nicht Unruhe und Furcht fortdauernd das Loos ſeiner Bürger? Würden, bei der Unfähigkeit ſo vieler Menſchen, über Zweckmäßigkeit einer Staatsverfaſſung zu urtheilen, und der Nachgiebigkeit der Meiſten gegen die Anreizungen des Eigennutzes und der Ehrſucht, nicht immerfort Verſuche zu Staatsumwälzungen den Frieden und die Einheit der Geſellſchaft unterbrechen? Würde, mit einem Worte, der Staat nicht aufhören, Staat zu ſeyn?

So wenig aber die Vernunft Revolution billigen kann, ſo wenig kann ſie den Mitgliedern der bürgerlichen Geſellſchaft das Recht auf zweckmäßige Reformen verſagen; ja es ergibt ſich ſogar aus ihren Prinzipien die Pflicht der unabläſſigen Vervollkommnung des Staats. Nur darf kein Theil der Geſellſchaft, ſelbſt nicht die Pluralität derſelben, ſich es anmaßen, eine Reform mit Gewalt durchzuſetzen, in welche nicht Alle einſtimmen. Eine Anmaßung dieſer Art würde den Staat in Gefahr ſetzen, und könnte leicht eine Auflöſung des Staatsverbandes nach ſich ziehen.

Von der Frage, über die Moralität der Revolutionen, iſt die verſchieden, ob und in wiefern den Unterthanen das Recht zuſtehe, Gewalt gegen ihren Oberherrn anzuwenden, wiewohl die Beantwortung der erſtern Frage auf die Beantwortung der letztern einen nicht geringen Einfluß hat. Richtige Begriffe von der Natur eines Oberherrn im Staate können hier die Entſcheidung erleichtern. Stehen der Oberherr und die Unterthanen im rechtlichen Verhältniſſe von Vertragſchließenden, und haben die Mitglieder der bürger-

lichen Geſellſchaft, indem ſie ſich der Leitung eines Regenten unterwarfen, ihm das Geſchäft übertragen, die höchſte Gewalt nach den Fundamentalgeſetzen, worüber ſie vorher einig geworden, auszuüben; dann gehört offenbar der Vertrag zwiſchen Oberherrn und Unterthanen unter die Gattung der Bevollmächtigungsverträge. Die Natur des Gegenſtandes, auf welche ſich die Bevollmächtigung bezieht, beſtimmt auch die Art und den Umfang derſelben. Aufrechthaltung der bürgerlichen Geſellſchaft, Durchſetzung der Rechte des Ganzen und der Einzelnen, iſt der allgemeine Zweck, wegen deſſen Unterwerfung phyſiſch und moraliſch nothwendig iſt, das erſtere, weil jener Zweck ohne Unterwerfung nicht realiſirt werden kann, das andere, weil der Zweck und alſo auch das nothwendige Mittel durch die Vernunft geboten iſt.

Mit den Grundgeſetzen eines Staats iſt jedoch nicht zugleich auch die Art beſtimmt, wie dieſelben in jedem einzelnen Theile der Verwaltung und in jedem vorkommenden Falle angewendet werden ſollen; ja es iſt nicht einmal möglich, daß dies im Beſondern durch ausdrückliche Geſetze von immer fortdauernder Gültigkeit beſtimmt werde. Aus der Natur der Sache folgt alſo, daß die Grundgeſetze des Staats nur die allgemeinen Bedingungen, Prinzipien und Gränzen der rechtmäßigen Regierung enthalten können, daß aber, wenn anders die Staatsgeſchäfte einen feſten und ununterbrochenen Gang haben ſollen, die Ausführung der ſich aus jenen Grundgeſetzen, nach den jedesmaligen Bedürfniſſen des Staats, ergebenden Obliegenheiten der Willkühr des Oberherrn überlaſſen ſeyn muß; nicht als ob es hier moraliſch gleichgültig wäre, wie er der Verwaltung des Staats vorſtehe, ſondern inwiefern die Unterthanen, bei der Unterwerfung, wenn ſie nicht ein bloßes Spielwerk ſeyn ſoll, auf alle

gegen seine Verfügungen zu brauchende Gewalt Verzicht thun müssen.

Nach diesen Vorerinnerungen darf man wohl, ohne gegründeten Widerspruch zu befürchten zu haben, folgenden evidenten Satz aufstellen: Die Unterwerfung unter einen Oberherrn muß dergestalt und in dem Sinne geschehen, daß nach demselben ein mit Vernunft begabtes Wesen, wie der Mensch, ohne in Widerspruch mit der Vernunft zu gerathen, Oberherr und Unterthan seyn könne. Man könnte auch sagen: Das Verhältniß des Oberherrn und der Unterthanen muß sich durch die Idee eines Vertrags darstellen lassen, in welchem die Paziszenten über ihre gegenseitige Leistung so bestimmt übereinkommen, daß dadurch der Zweck des Staats erreicht werden könne.

Nun scheint es wohl sehr evident, erstlich auf der einen Seite, daß kein vernünftiges Wesen und eben so wenig mehrere vernünftige Wesen mit Einstimmung ihrer Vernunft Oberherrn seyn können, wenn ihnen nicht die Willkühr überlassen wird, nach ihrer entscheidenden Einsicht in Gemäßheit der Grundgesetze der Gesellschaft, die Kräfte derselben zu regieren, wenn nicht die Unterthanen bei der Unterwerfung auf alles Recht Verzicht leisten, der gesetzmäßigen Ausübung der höchsten Gewalt zu widerstehen; zweitens auf der andern Seite aber auch, daß vernünftige Wesen mit Einstimmung ihrer Vernunft nicht Unterthanen seyn könnten, wenn es von der Willkühr des Oberherrn abhinge, die Grundgesetze der Gesellschaft aufzuheben, abzuändern, ihnen entgegen zu handeln.

Aus dem erstern Grundsatze ergibt sich: 1) daß der Gehorsam der Unterthanen gegen die gesetzmäßigen Aeußerungen der regierenden Gewalt uneingeschränkt seyn muß; 2) daß der Regent für die von ihm beliebte Art der

Ausübung der höchſten Gewalt, in Gemäßheit der Grundgeſetze der bürgerlichen Geſellſchaft, den Unterthanen nicht verantwortlich iſt; 3) daß der Regent oder Oberherr, ſo lange er nur die Grundgeſetze der Geſellſchaft nicht verletzt, nicht abgeſetzt und überhaupt nicht geſtraft werden kann.

Das Kriterium der Geſetzmäßigkeit einer Verfügung der höchſten Gewalt aber beſteht darin: ob es möglich ſey, daß eine gewiſſe Verfügung der höchſten Gewalt aus dem vereinigten Willen der ganzen Gemeinheit entſpringen könne. Die bloße Möglichkeit dieſes Falles entſcheidet die Geſetzmäßigkeit der Verfügung, wenn es auch noch ſo wahrſcheinlich ſeyn ſollte, daß der vereinigte Wille der ganzen Gemeinheit dieſelbe Verfügung, unter gewiſſen Umſtänden, nicht würde getroffen haben. Der Regent kann nie wiſſen, welche Verfügung der vereinigte Wille der ganzen Gemeinheit wahrſcheinlich in der Wirklichkeit treffen würde; allein das kann er wiſſen, welche Verfügung von derſelben beliebt werden könne, oder nicht. Da nun der Regent doch ein ganz beſtimmtes, untrügliches Richtmaaß für ſeine Verfügungen haben muß, ſo erhellet, daß ſeine Willkühr nur durch die Gränzen der Möglichkeit der Einſtimmung aller Willen in eine getroffene Verfügung eingeſchränkt, und daß dieſe Möglichkeit das einzige wahre Kriterium der Geſetzmäßigkeit ſeiner Handlungen iſt.

Wäre der Regent für die von ihm beliebte Art der Ausübung der höchſten Gewalt, in Gemäßheit der Grundgeſetze der bürgerlichen Geſellſchaft, den Unterthanen verantwortlich, dann würde dadurch die ganze Natur der Oberherrſchaft aufgehoben, und kein vernünftiges Weſen mit Einſtimmung ſeiner Vernunft Oberherr ſeyn können. Da es nur zu oft der Fall ſeyn kann, daß wenigſtens die größere Menge mit den Verfügungen des Oberherrn unzufrieden

iſt, ſo würde dieſer unaufhörlich im Zuſtande der Verantwortung, und die exekutive Gewalt ſuspendirt ſeyn.

Könnte der Oberherr, nach Belieben der Gemeinheit oder des größern Theils der Unterthanen, ohne daß er die Grundgeſetze der Geſellſchaft verletzt hätte, abgeſetzt werden, dann wäre es moraliſch unmöglich, daß ein vernünftiges Weſen ſich der Oberherrſchaft unterzöge. Denn wer würde vernünftiger Weiſe einem Volke die heilige Verſprechung ertheilen, die Kräfte des Staats nach den Grundgeſetzen der Geſellſchaft zu dem Zwecke derſelben zu regieren, wenn er keinen Augenblick ſicher wäre, daß man ihm in der Mitte ſeiner Entwürfe dieſen Auftrag entzöge? Wäre es nicht ganz widerſinnig, wenn die Gemeinheit zu dem künftigen Regenten ſagte: Wir übertragen dir das Geſchäft, unſern Staat nach ſeinen Grundgeſetzen zu regieren, und ordnen deinem, nur durch dieſe Grundgeſetze eingeſchränkten, Willen unſere Willen ſchlechterdings unter, behalten uns aber das Recht vor, dich, wenn es uns beliebt, abzuſetzen! — und nicht eben ſo widerſinnig, wenn der Oberherr zur Gemeinheit ſagte: Ich übernehme die Pflicht, euren Staat nach ſeinen Grundgeſetzen zu regieren, indem ich euch zugleich das Recht zugeſtehe, mich, wenn es euch beliebt, abzuſetzen! Ein ſolches Verhältniß des Oberherrn und der Unterthanen wäre nur der Grund einer gegenſeitigen fortdauernden Verachtung, einer beſtändigen Unſicherheit, ja vielleicht des gänzlichen Untergangs des Staats.

Wenn alſo auch die Unterthanen noch ſo ſehr zu der Ueberzeugung berechtigt zu ſeyn ſcheinen, ihr Oberherr habe beſſere Verfügungen zum Wohle der Staatsgeſellſchaft treffen können; ja wenn ſich ihnen dieſe Ueberzeugung in Beziehung auf alle ſeine Anordnungen, ſeine ganze geführte Regierung aufdränge; ſo bekommen ſie dadurch dennoch kein Recht, ihn abzuſetzen, weil durch ein ſolches Recht der Zweck

der bürgerlichen Gesellschaft und des Staats aufgehoben werden würde.

Bestrafung des Oberherrn kann in keinem Falle Statt finden, weil sie der Natur eines Oberherrn und Unterthanen widerspricht, und kein vernünftiges Wesen mit Einstimmung seiner Vernunft weder Oberherr noch Unterthan seyn könnte, wenn der Oberherr ein Recht der Unterthanen, ihn zu bestrafen, anerkennen müßte. Wie widersinnig wäre ein Unterwerfungsvertrag, bei welchem sich die Unterthanen das Recht ausbedingen wollten, den Oberherrn zu strafen, und dieser sich dazu verstände, sich strafen zu lassen! Ein solcher Vertrag wäre von der Beschaffenheit, daß die beigefügte Bedingung die gefoderte Leistung unmöglich machte.

Wenn die Gemeinheit zu dem als Oberherrn und Regenten gewünschten Subjekte sagte: wir übertragen dir das Geschäft, unsere Gesellschaft nach den Grundgesetzen derselben zu regieren, und versprechen dir zu diesem Zwecke uneingeschränkten Gehorsam, behalten uns jedoch das Recht vor, dich zu strafen, wenn wir überzeugt sind, daß du fehlerhaft regiert habest; dann müßte jenes Subjekt alles Bewußtseyns seiner Vernunft ermangeln, wenn es unter einer solchen Bedingung die Pflicht, zu regieren, übernähme, in deren Ausübung es jedesmal unterbrochen werden würde, wenn es Allen oder der Mehrheit so schiene, als seyen seine Verfügungen fehlerhaft, so daß auch die Ausübung der höchsten Gewalt schlechterdings keinen sichern Gang nehmen könnte.

Die Fehler des Oberherrn können nämlich Fehler des Willens, oder Fehler der Einsicht und Urtheilskraft seyn. Ob ein Fehler Fehler des Willens sey, läßt sich selten bestimmt wissen; sobald aber der Oberherr auch nur durch einen einzigen Fall überführt wäre, daß sein Wille dem Zwecke der

Gesellschaft entgegen sey, so hörte er dadurch selbst auf, (rechtmäßiger) Oberherr zu seyn, erschiene als Feind des Staats, und von nun an könnte eigentlich von Bestrafung des Oberherrn nicht mehr die Rede seyn. Fehler der Einsicht und Urtheilskraft des Oberherrn zu bestrafen, wäre gleich widersinnig, denn welcher Mensch, der zur Reife seiner Vernunft gekommen ist, kann mit Einstimmung derselben sich zur Erduldung einer Strafe wegen eines solchen Fehlers verstehen? Welchen Zweck könnte eine solche Strafe erreichen? Etwa den der Vervollkommnung? Aber wie kann irgend eine Strafe bilden, und wie verächtlich erscheint uns ein Mensch, der durch Strafe erst seine Kultur bekommt? Oder vielleicht den der Abschreckung? Wie kann man Fehler der Einsicht und Urtheilskraft durch Abschreckung verhindern? und welche Idee, durch eine Strafe Abschreckung bei denen zu bewirken, deren Händen man alle Gewalt übergibt! Wer sollte auch über Fehler der Art entscheiden, da die Einsicht und Urtheilskraft jedes Menschen mannigfaltigen Schwächen ausgesetzt ist, und sich in so vielen Fällen gar nicht allgemeingültig ausmachen läßt, welche von mehrern möglichen Verfügungen in Gegenständen dieser Art die bessere gewesen wäre.

Auf der andern Seite aber würden vernünftige Wesen mit Einstimmung ihrer Vernunft nicht Unterthanen seyn können, wenn es von der Willkühr des Regenten abhinge, die Grundgesetze der Gesellschaft aufzuheben, abzuändern oder ihnen entgegen zu handeln. Der Grund hiervon liegt sehr nahe, indem ja die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft ihren eignen Zweck durch die Mittel aufheben würden, wenn sie die Grundgesetze für die Form ihrer Verbindung der Willkühr des Regenten Preis gäben. Sobald also dieser die

Grundgeſetze der Geſellſchaft auf irgend eine Weiſe verletzt, hört er dadurch ſelbſt auf, (rechtmäßiger) Oberherr zu ſeyn; der Vertrag iſt gebrochen und das Band zerriſſen, welches die Unterthanen zu feſtem Gehorſam mit ihm verknüpfen ſollte. Es folgt aus der Natur des Unterwerfungsvertrags, daß er in dieſem Falle zwar nicht zur Leiſtung des Verſprochenen gezwungen, aber durch Gewalt aller fernern Leiſtung überhoben werde. Wie unbedingten Gehorſam ihm die Unterthanen ſchuldig waren, ſo lange er als Regent handelte, ſo berechtigt ſind ſie nun zur Gewalt gegen ihn, da er nicht mehr als Regent, ſondern als Feind der Geſellſchaft handelt; und unſtreitig iſt die Geſellſchaft zu allen Arten des vertheidigenden Zwangs befugt, welche zwiſchen den Einzelnen nach dem natürlichen Zwangsrechte Statt finden.

Ueber das Recht des Volks zu einer Revolution hat Dr. Joh. Benj. Erhard in Nürnberg eine eigne Schrift (Jena u. Leip. 1795) herausgegeben, worin er das Zwangsrecht der Unterthanen gegen die Obrigkeit aus moraliſchen Gründen in Schutz nimmt, und umſtändlich die Fälle erörtert, wo es eintreten kann und muß. Jede Frage über das, was recht iſt, ſagt er, kann auf zweierlei Art unterſucht werden, nämlich als eigentliche Rechtsfrage und als Gewiſſensfrage (juriſtiſch und caſuiſtiſch). Die letztere Unterſuchung muß jederzeit entſcheidend über die Frage ausfallen, aber die erſtere kann ſich oft damit endigen, daß die Frage gar keine Rechtsfrage ſey. Dies letztere hat denn, ſeiner Meinung nach, bei der Frage über das Recht zu einer Inſurrection und Revolution Statt. Bei jeder Rechtsfrage nämlich findet die Vorausſetzung Statt, daß ſie von

irgend einem Richter, wo nicht nach wirklichen, doch nach möglichen positiven Gesetzen entschieden werden kann. Denn wenn sie auch das erstemal vorkäme, muß die richterliche Entscheidung doch ein positives Gesetz für künftige Fälle abgeben können. Dazu aber ist erforderlich, daß das Recht oder Unrecht nicht blos in der Gesinnung bestehe, sondern durch äußere Thatsachen erkannt werden könne, und daß die Befugniß des Gerichtshofs unbezweifelt sey. Hier aber ist es unmöglich, die Befugniß irgend eines Gerichtshofs zu erweisen. Die in Rede stehende Frage kann unstreitig nicht bei einem gewöhnlichen Gerichtshofe entschieden werden; ein fremder darf sich die Entscheidung nicht anmaßen und der einheimische ist durch die Frage selbst gleichsam, suspendirt, indem er dadurch nothwendig Partei wird. Es läßt sich wohl ein Comité, eine besonders dazu niedergesetzte Kommission denken, die untersuchte, ob das Unternehmen gut, aber kein Gerichtshof, der darüber urtheilte, ob es selbst an sich, ohne Rücksicht auf dazu gewählte Mittel, rechtlich wäre. Ein' positives Gesetz darüber müßte nothwendig bestimmen, entweder ob überhaupt die Sache rechtlicherweise erlaubt oder unerlaubt wäre, oder unter welchen Umständen sie erlaubt wäre. Im erstern Falle würde das zugestehende Gesetz seine eigene Autorität zufällig machen, was wider die Würde der Gesetzgebung wäre, während das verbietende Gesetz etwas verbieten würde, was durch kein Gesetz verboten werden kann, weil durch das, was verboten, die Kraft der Gesetze selbst aufgehoben wäre. Im zweiten Falle würde es der gesetzgeberischen Staatsklugheit widersprechen, Fälle als möglich zu bestimmen, die die Autorität der Gesetzgebung vernichten würden, und diese Fälle nicht rechtlich unmöglich zu machen.

Die Frage kann daher gar nicht rechtlich entschieden

werden. Da man unter dem Ausdrucke: das Recht haben, eine beſondere Begünſtigung, ein übrigens poſitiv anerkanntes Recht auszuüben, zu verſtehen pflegt, ſo erſcheint die Frage: Wer hat das Recht, eine Inſurrektion und Revolution anzufangen? ſelbſt unrichtig geſtellt, und muß an deren Statt gefragt werden: Wer thut Recht, wenn er eine Inſurrektion oder Revolution anfängt? Die Frage gehört alſo einzig und allein vor den Gerichtshof der Moral, und das Recht zu einer Inſurrektion und Revolution kann niemanden poſitiv weder gegeben noch genommen werden. Die Frage betrifft daher nicht das Recht, ſondern nur die Rechtmäßigkeit.

Indem die Sache vor den Richterſtuhl der Moral gebracht wird, iſt nicht blos über äußere Thatſachen, ſondern auch über innere Geſinnung zu richten, und es kommt nicht darauf an, uns nur von poſitiver Strafe zu befreien, ſondern uns vor einer allwiſſenden Vernunft zu rechtfertigen. Wenn niemand das Recht zu einer Inſurrektion und Revolution hat, ſo muß, wenn es überhaupt ungerecht ſeyn ſoll, eine ſolche zu bewirken, es Fälle geben, in welchen der Menſch, ohne Rückſicht auf äußeres Recht, berechtigt oder gar verbunden iſt, ſeinem bloßen Gewiſſen zu folgen, es entſtehe daraus, was da wolle. Das Letztere iſt deswegen nothwendig, weil ſich wohl die Abſicht, aber nie der Erfolg einer Inſurrektion und Revolution beſtimmen läßt. Ein ſolcher Fall ſetzt aber nicht allein voraus, daß es ein höheres moraliſches Intereſſe für den Menſchen gebe, als nach dem äußern poſitiven Recht untadelhaft zu leben, ſondern auch, daß es ihm erlaubt ſey, ſich unabhängig von allen poſitiven Einrichtungen zu Handlungen, deren Folgen ſich auf dieſe Einrichtun-

gen erſtrecken, zu beſtimmen. Ueber das Erſtere, daß es ein höheres Intereſſe für die Menſchen gebe, als die Erfüllung poſitiver Gebote, ſind die Stimmen nie getheilt geweſen, und dem Satze: man muß Gott mehr gehorchen als den Menſchen, iſt noch von niemand öffentlich widerſprochen worden, ob man gleich öfter ſehr an ſeiner Auslegung künſtelte. Allein dadurch iſt noch gar nichts über das Zweite, daß ich die poſitiven Einrichtungen nach meinem Gewiſſen, ohne einen äußern Beruf dazu zu haben, umzuändern ſtreben darf, ausgemacht; vielmehr ſcheint die Klugheit, wegen des mißlichen Gebrauchs, den man von dieſer Erlaubniß machen könnte, und wegen der aus ihr entſpringenden Unſicherheit der bürgerlichen Exiſtenz, und ſelbſt die Religion, alle Verſuche dieſer Art als frevelhaft und unſicher zu verbieten.

Nachdem nun Erhard die moraliſche Möglichkeit einer Inſurrektion und Revolution einer umſtändlichen Unterſuchung unterwirft, und die moraliſche Befugniß zu derſelben darzuthun ſucht, begegnet er zugleich dem Einwurfe, der mit einem Scheine von Rechtmäßigkeit hier gemacht werden könnte, daß ſolchergeſtalt jeder, ohne ſich einer moraliſch nothwendigen Verantwortlichkeit vor einem weltlichen Gerichte auszuſetzen, ein ſolches Unternehmen beginnen, und die bürgerliche Exiſtenz unſicher machen dürfte, was doch offenbar unzuläſſig ſey. Ein Unternehmen der Art, lehrt er, iſt nur da rechtmäßig, wo dadurch eine offenbare Beleidigung der Menſchenrechte aufgehoben werden ſoll. Hieraus folgt nun unmittelbar, daß es ungerecht ſey, wenn es dieſen Zweck nicht hat. Sobald alſo dieſer Zweck nicht vorhanden iſt, iſt es ungerecht und ein Verbrechen. Es können aber hier zwei Fälle Statt haben: entweder dieſer Zweck wird nicht einmal angegeben, und dann iſt die Unterneh-

mung offenbar Hochverrath und gehört vor den weltlichen Richter; oder er wird geheuchelt, und dann entsteht die Frage: wie kann es ausgemacht werden, ob das Vorhaben Heuchelei oder Wahrheit sey, und wer darf sich anmaßen, darüber rechtlich zu erkennen? Diese Schwierigkeit wird indessen dadurch gehoben, daß sie gar nicht vorhanden ist. Wenn nämlich Jemand auftritt, und eine Insurrektion oder Revolution zu bewirken sucht, und dabei sein Unternehmen als eine Handlung ankündigt, durch welche die Menschenrechte geehrt, und ihrer Verletzung Einhalt gethan wird, dann braucht man nicht darüber zu urtheilen, ob er in der That diesen Zweck, hat, oder ob er ihn heuchelt, sondern nur darüber, ob der vorgegebene Zweck in Verbindung mit den dazu vorgeschlagenen oder gebrauchten Mitteln, moralisch gut sey, und dann, wenn nicht allein der Zweck, sondern auch die Mittel es sind, dahin zu wirken, daß er erreicht, und jeder Mißbrauch verhindert werde. Findet der Fall Statt, daß diejenige Partei, welche bei der Sache verliert, die mächtigere ist, dann wird sie politisch unmöglich, und dann ist keine Rede von Recht oder Unrecht — der Schwächere muß unterliegen. Da aber der Druck der ungerechten Partei durch ihren Sieg nur stärker wird, so handelt der nicht recht, der eine politisch unmögliche Revolution, ohne bestimmte, ihn entschuldigende, Veranlassung versucht, und er ist nicht zu bedauern, wenn er dafür gezüchtigt wird.

Wenn die Vertheidigung meiner Menschenrechte indessen Grund zu einem Unternehmen gegen die bestehende Staatsgewalt wird, dann brauche ich mich nicht auf die Untersuchung seiner politischen Möglichkeit einzulassen; ich bin schuldig, meine Menschenrechte zu behaupten, was auch der Erfolg seyn mag. Leide ich unschuldig, weil man mich für

ſchuld g hält, oder auch nur ſo darzuſtellen ſucht, dann kann ich durch Geduld am beſten meine Unſchuld zeigen, und ruhig abwarten, bis ich Gerechtigkeit, und ſey es auch erſt von der Nachwelt, erlange. Sokrates hatte darum Recht, nicht aus dem Kerker zu entfliehen. Werde ich aber willkührlich, ohne alle Rechtsform, mißhandelt, dann kann und ſoll ich Alles thun, um mich und Andere, denen gleiche Behandlung droht, aus dieſem Zuſtande zu erretten. Ich darf die Ungerechtigkeit laut rügen, die an mir begangen wird, und Jedermann aufforbern, mit mir die Würde der Menſchheit zu vertheidigen, und Alles anwenden, mir die zu dieſem Aufruf nöthige Freiheit zu verſchaffen. Muß ich dennoch unterliegen, ſind die Menſchen taub für ihre Rechte, dann habe ich keine Schuld auf mir.

Ein großer Unterſchied findet aber bei einer Inſurrektion darin Statt, ob ſie aus Gefühl des Leidens der Unterdrückten entſteht, und nur dieſe Opfer durch ſie ſollen gerettet werden, oder ob ſie aus Intereſſe für das Recht an ſich entſteht, und die Menſchenrechte überhaupt geltend zu machen ſucht. Eine Inſurrektion der letztern Art iſt heilig und ein Triumph der Menſchheit; aber ſie ſetzt ſchon einen ſehr hohen Grad der Bildung und Geſittung bei einer Nation voraus.

Erhard unterſucht zugleich die Frage: was die beſtehende Regierung oder Staatsgewalt für Rechte gegen eine Inſurrektion und Revolution habe? Da er von dem Geſichtspunkte ausgeht, daß die Frage über die Rechtmäßigkeit der letztern keine Rechtsfrage ſey, ſo kann er das Verhalten der Gewalthaber hierbei auch nur nach moraliſchen, und nicht nach juriſtiſchen Gründen beurtheilen und entſcheiden. Da nach ihm die ganze Sache nicht für

das Forum der Regierung gehört, so räumt er dieser kein Recht ein, eine Insurrektion, als solche, überhaupt für strafbar zu erklären; noch weniger findet er einen Grund, sie von einer Klasse der Bürger oder Unterthanen verzeihlicher zu finden, als von einer andern. Aber da vor der Hand bei einem Volksauflauf nie ausgemacht werden kann, ob derselbe unter den Begriff einer Insurrektion oder den einer Rebellion gehöre, wenn man unter jener eine aus moralischen Gründen erlaubte, unter dieser hingegen eine aus gleichen Gründen unerlaubte Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit versteht; so hat, nach Erhard's Meinung, die Regierung ein Recht, jede ungesetzliche Zusammenrottirung so lange zu verhindern, bis sie von dem Zwecke derselben unterrichtet ist. Und dann hat sie über den Zweck selbst zu urtheilen. Ist der Zweck gerecht, dann muß sie ihn, wofern sie moralisch handeln will, mit erreichen helfen, wenn er ihr nicht die Fortsetzung der Regierung unmöglich macht; und ist letzteres der Fall, dann muß sie sich selbst aufheben. Ist er ungerecht, dann muß sie ihn, wo möglich, zu hintertreiben, und scheint er nur gerecht, dann muß sie die Bürger eines Bessern zu belehren suchen.

Dies alles gilt gleichwohl nur bei einer Insurrektion, wodurch sich der Wille des ganzen Volks offenbart, und es wird dadurch nur die Pflicht der Regierung in allgemeiner moralischer Rücksicht dargestellt. Die gewissenhafte Untersuchung selbst bleibt der Regierung vorbehalten, die die gehörige Zeit erfordert, und selten so schnell, als es Insurgenten fordern, geendigt werden kann. Denn wenn gleich die Moral jede Regierung verdammt, welche die Menschenrechte beleidigt oder sie vorenthält, so legt sie ihr doch auf der andern Seite auch die Pflicht auf, die Anarchie so viel

wie möglich zu verhindern, keine Entscheidung über Recht und Unrecht durch bloße Gewalt zuzulassen, und sich daher der Insurrektion, die sich dieses anzumaßen scheint, mit Ernst zu widersetzen. Das Betragen einer Regierung, bei einer Insurrektion, ist daher im Ganzen sehr schwer, seinem moralischen Werthe nach, zu bestimmen; nur sie selbst kann wissen, ob sie sich selbst, oder die Menschheit zum Ziel ihres Bestrebens setzt. Dadurch wird indessen nicht gehindert, daß einzelne Schritte der Regierung oder ihrer Subalternen moralisch gewürdigt werden können. Ist es der Insurrektion gelungen, den Sieg davon zu tragen, und hat sich eine Revolution darauf gegründet, dann kann die nun abgesetzte Regierung, nach dem Ausspruche der Moral, so viel ich einsehe, nichts mehr unternehmen, um sich der Herrschaft wieder zu bemächtigen; denn von der Herrschaft wird vor dem Richterstuhl der Moral nur die Rechenschaft von der Erfüllung ihrer Pflichten gefordert, sie selbst aber nie als ein persönliches Recht ertheilt. Der Mensch ist einzig und allein deswegen verbunden, eine Regierung zu ertragen, damit über Recht und Unrecht durch den Ausspruch der Vernunft und nicht durch Gewalt entschieden werde. Ist diesem Bedürfnisse abgeholfen, dann hat kein Mensch das Recht, einem Andern sich zum Herrn aufzudringen. Bei einer, in Folge einer Insurrektion, zu Stande gebrachten Staatsumwälzung können aber zwei Fälle eintreten: entweder es entsteht eine neue Regierung, oder es bleibt die Anarchie herrschend. Im erstern Falle hat die ältere Regierung kein Recht, sich wieder aufzudringen, und im zweiten keine Pflicht mehr, der Anarchie abzuhelfen, ungeachtet es ihr erlaubt ist, wenn sie den Versuch machen will.

Bei einer planmäßigen Revolution finden zwei Epochen

Statt: die der Vorbereitung und die des wirklichen Ausbruchs. Geschieht letzterer, ohne daß die Regierung etwas ahnete, dann befindet sie sich in dem nämlichen Falle, wie bei einer plötzlichen Insurrektion. Wird aber die Vorbereitung entdeckt, dann kann es geschehen, daß durch die dagegen gemachten Anstalten eine Insurrektion veranlaßt wird, und dann tritt wieder obiger Fall ein, oder es läuft bei diesen Anstalten im Ganzen ruhig ab, und die Regierung hat es nur mit den Anstiftern zu thun. Die Regierung hat aber unstreitig das Recht, Jedermann, der mit Planen umgeht, von deren Zwecken und Absichten sie weiter nichts weiß, als daß sie der Gegenstand davon ist, und daß eine Veränderung der bisherigen bürgerlichen Ordnung vor sich gehen soll, darüber zur Verantwortung zu ziehen. Denn ohne dieses Recht wäre es ihr unmöglich, sich wider Gewaltthätigkeit zu schützen. Die rechtliche Untersuchung darüber zerfällt in zwei Haupttheile: in die Untersuchung über die bezweckte Revolution überhaupt, und über die dazu schon angewandten Mittel insbesondere. Was die letztern betrifft, so müssen sie ganz nach dem gewöhnlichen Recht beurtheilt werden. Bei der Beurtheilung der Revolution selbst, ist genau zu bestimmen, ob der Zweck eine Revolution oder nur eine Reformation war. Ist das letztere der Fall, dann hat es die Regierung nur mit Untersuchung der illegalen Mittel zu thun, die man anwendete, um sie durchzusetzen. War aber wirklich eine Revolution im Werke, dann kann die Regierung, sobald der Zweck derselben moralisch richtig, und durch keine Reformation erreichbar ist, Niemand strafen, daran Theil genommen zu haben, sondern sie hat allein über die dazu gewählten Mittel zu richten.

Wenn Jemand eine Revolution zu bewirken sucht, wozu

er nicht durch Vertheidigung seiner Menschenrechte aufgefordert ist, und er wird bei seinem Unternehmen von dem Volke durch keine allgemeine Insurrektion unterstützt, dann ist dies ein Zeichen, daß das Volk mit seiner Regierung zufrieden ist, und daß er ihm Rechte aufdringen will, die es nicht begehrt, daß er also, trotz aller Vorspiegelung von Eifer für die Menschenrechte, dennoch selbst den Despoten machen will. Da er sonach mit der Regierung unzufrieden ist, mit der es seine Mitbürger nicht sind, so kann er auch keinen Vortheil, der ihm von dieser Regierung und diesen Mitbürgern zukommt, mit Recht begehren, und es geschieht ihm nicht Unrecht, wenn die Regierung ihn nicht mehr in diesem Staate duldet.

Man erkennt leicht die Einseitigkeit dieser ganzen Theorie, bei der vorausgesetzt wird, daß die Regierer eben so wohl wie die Regierten stets und immerdar vom moralischen Grundsätzen geleitet werden. Daher gehören die Lehren, die hier den Fürsten und Völkern gegeben werden, in ein Utopien, und können in der Wirklichkeit wenig Anwendung finden.

Joh. Gottl. Fichte, vom Prinzipe der Volkssouverainität ausgehend, und Volk und Volksgemeinden im identischen Sinne nehmend, statuirt in seiner Staatslehre gar keine Rebellion eines ganzen Volks. Das Volk (wohlverstanden das Volk in seiner Gesammtheit) ist nie Rebell, sagt er (Grundl. des Naturrechts. 1796. S. 222.), und der Ausdruck Rebellion von ihm gebraucht, ist die höchste Ungereimtheit, die je gesagt worden. Denn das Volk ist in der That und nach dem Rechte die höchste Ge-

walt, über welche keine geht, die die Quelle aller andern Gewalt, und die Gott allein verantwortlich ist. Nur gegen einen Höhern aber findet Rebellion Statt. Nichts ist auf der Erde höher als das Volk; es könnte mithin nur gegen sich selbst rebelliren, was ungereimt ist. Blos Gott ist über das Volk; sollte daher gesagt werden können: ein Volk habe gegen seinen Fürsten rebellirt — dann müßte angenommen werden, daß der Fürst ein Gott sey, was schwer zu erweisen seyn dürfte.

Entweder das Volk steht selbst einmüthig auf, etwa auf besondere Veranlassung, wo die Gewaltthätigkeit (der Regierenden) zu schrecklich in die Augen leuchtet, und dann richtet es (von Rechtswegen) die Gewalthaber. Sein Aufstand ist, der Natur der Sache nach, nicht nur der Form, sondern auch der Materie nach, stets gerecht. Denn so lange die schlechte Regierung und öffentliche Verwaltung, welche Unsicherheit erzeugt, nicht Alle drückt und nicht allgemein schädlich wird, sorgt jeder Einzelne nur für sich und sucht sich durchzudrängen, so gut er's vermag. Es ist nie ein Volk aufgestanden wie Ein Mann, und es wird nie eines solchergestalt aufstehen, wenn die Ungerechtigkeit nicht auf das Höchste gestiegen ist.

Oder es tritt der Fall ein, daß eine oder mehrere Privatpersonen die Unterthanen auffordern, sich zum Volke zu konstituiren (und der Regierung den Gehorsam aufzukündigen). Alsdann sind diese freilich, der Präsumtion nach, Rebellen, und verdienen, nach präsumtivem Rechte, so lange die Gemeinde sich noch nicht konstituirt hat, dem präsumtiven gemeinsamen Willen nach, von der exekutiven Gewalt als solche bestraft zu werden, wenn dieselbe ihrer habhaft werden kann. Denn jede Privatperson, die gegen den Willen der regie-

renden Gewalt, in welcher der gemeinsame Wille niedergelegt ist, so lange die Volksgemeinde nicht beisammen ist, diese zusammenruft, ist, indem ihr Wille gegen den präsumtiven gemeinsamen Willen sich auflehnt und eine Macht gegen ihn sucht, ein Rebell! Aber eine ungerechte Gewalt ist stets schwach, weil sie inkonsequent ist, und die allgemeine Meinung, oft sogar die Meinung derer, deren sie sich als Werkzeug bedient, gegen sich hat; und sie ist um so schwächer und ohnmächtiger, je ungerechter sie ist. Je verächtlicher daher die regierende Gewalt ist, desto mehr Wahrscheinlichkeit ist da, daß einzelne Aufforderer des Volks vor's erste ihrer Ahndung entgehen werden.

Also, entweder die Volksgemeinde steht dem Aufrufe Einzelner zufolge auf, oder nicht. Erfolgt das Erstere, dann verschwindet die regierende Gewalt in Nichts, die Gemeinde wird Richter zwischen ihr und den Aufforderern. Findet die Gemeinde ihre Aufforderung gegründet, dann wird, durch den nachher erklärten Willen der Gemeinde, ihr Wille bestätigt werden, und als der wahre, gemeinsame Wille sich kund thun. Es zeigt sich alsdann, daß er das Materiale des Rechts enthalte, und die ihm noch abgehende Form des Rechts erhält er durch die Beistimmung der Gemeinde. Findet im Gegentheil die Gemeinde die Aufforderung und die in dieser enthaltene Anklage der regierenden Gewalt ungegründet, dann sind die Aufforderer Rebellen, und werden als solche (von Rechtswegen) verurtheilt.

Steht das Volk, in Folge des von Einzelnen an dasselbe ergangenen Aufrufs, nicht auf, dann beweis't dies, daß entweder die Bedrückung und öffentliche Unsicherheit noch nicht merklich genug geworden, oder daß wirklich keine sey, oder, daß das Volk zum Wollen der Freiheit und zur Ein-

ſicht in ſeine Rechte noch nicht erwacht, daß es dem groſſen Rechtshandel, deſſen Entſcheidung ihm angetragen wird, noch nicht gewachſen ſey, daß es alſo nicht hätte aufgerufen werden ſollen. Die Aufforderer des Volks werden in ſolchem Falle, nach völlig gültigem äußeren Rechte, als Rebellen beſtraft, ob ſie wohl nach innerem Rechte, vor ihrem Gewiſſen, Märtyrer des Rechts ſeyn mögen. Sie werden, ihrer Abſicht nach, vielleicht unſchuldig, aber ihrer That nach, völlig ſchuldig beſtraft; ſie hätten ihre Nation beſſer kennen ſollen. Wenn eine ſolche Nation zuſammengekommen wäre (ſich als Gemeinde zu konſtituiren geſucht hätte), dann würde dadurch (nur Anarchie) die Vernichtung und Aufhebung alles Rechts entſtanden ſeyn.

Ludw. Timoth. v. Spittler erörtert in ſeinen (im J. 1796 in Göttingen niedergeſchriebenen, und von Karl Wächter herausgegeb.) Vorleſungen über Politik (Stuttg. 1828, S. 34 u. f.) die Frage: ob ein Volk das Recht habe, ſobald es der Mehrheit deſſelben einfällt, was man ſo nennt, eine Revolution zu machen (d. i. eine beſtehende, politiſche Ordnung gewaltſam umzuſtürzen)? alſo: Verſteht man hierunter, daß in einem beſtehenden und bleibenden Staate die Majorität, als bloße Majorität, ſich aufmachen dürfe, Alles umordnen, neue Geſetze geben, die Verhältniſſe nach Willkühr anders als bisher beſtimmen; ſo iſt dies auf keine Weiſe erlaubt, die Fälle mögen kommen, wie ſie wollen. Der entſcheidende Grund dagegen iſt: In jedem Staat iſt eine gewiſſe Weiſe beſtimmt, wie der allgemeine Wille ſich hören laſſen werde, und durch Geſetze konſtituirt, was als allgemeiner Wille gelten ſolle. Hierein hat

Jeder gewilligt, der Mitglied dieſes Staats iſt; es gilt alſo durchaus blos das als allgemeiner Wille, was auf dieſe vorgeſchriebene Weiſe feſtgeſetzt worden iſt. Jedes andere, noch ſo laut und allgemein werdende Geſchrei kann nicht als allgemeiner Wille angeſehen werden. Denkt man ſich aber die Revolution unter folgender Form: in einem Staate entſteht ein gewaltiges Mißvergnügen; die Majorität erhebt ſich und erklärt: wir wollen dieſen ganzen Staat aufheben und einen neuen machen; ſo iſt keine Frage, ſie mögen es thun; denn ſie ſagen alsdann nicht: es iſt allgemeiner Wille, daß es ſo geſchehe, ſondern: wir unſerer ſo viel und ſo viel treten aus der Verbindung heraus und machen uns eine neue, unſerm Zwecke und unſerm Geſchmacke beſſer entſprechende. Daraus fließt aber auch: ihr, die ihr dieſes Staates ſeyd, mögt für euch die Revolution allein machen. Die übrigen, die mit dem alten Zuſtande und mit der bisherigen Staatsform zufrieden ſind, dürft ihr nicht nach eurer neuen Form zwingen; dieſe müſſen nach der alten Form beiſammen bleiben dürfen. Und wendet man dagegen ein: wir können uns nicht wohl ſo auseinander ſcheiden, denn wir ſind durch unſere Grundbeſitzungen gleichſam unter einander verflochten, eine Partei muß der andern weichen; ſo iſt hier freilich nach ſtrengem Recht, wenn kein Theil dem andern weichen, kein Theil mit dem andern ſich ausgleichen, kein Theil ſein Grundeigenthum verkaufen will, durchaus nicht durchzukommen. So fängt alsdann freilich der faktiſche Zuſtand an. Um nun aber dieſen zu vermeiden, iſt es Pflicht für den Menſchen, eher manches zu tragen, als ſich vom Staate zu trennen, da er doch, als Kulturmenſch, nur im Staate leben kann. Erſt neuerlich hat man angefangen, einzuſehen, daß nur durch Verletzung der Urrechte radikale Uebel entſtehen.

Zeitgemäße Reformen aber hält Spittler allerdings für nothwendig und für das beste Mittel, den Gedanken von gewaltsamen Staatsumwälzungen nicht aufkommen zu lassen.

Paul Joh. Anselm v. Feuerbach hat in seinem Anti-Hobbes, oder über die Gränzen der höchsten Gewalt und das Zwangsrecht der Bürger gegen den Oberherrn (Gießen, 1797) mit Scharfsinn, Umsicht und Klarheit aus dem Inhalt der bürgerlichen Grundverträge, die als Basis eines jeden rechtlich bestehenden Staatsverbandes angenommen und vorausgesetzt werden müssen, die besondern Berechtigungsgründe eines Zwangsrechts der Unterthanen gegen den Staatsregenten deduzirt und entwickelt. Siegreich hat er die von monarchischen Absolutisten, namentlich Hobbes und dessen Anhängern, behauptete Unwiderstehlichkeit des Staatsoberhaupts in einer Monarchie, die der vernünftigen Idee vom Staate entspricht und keine Despotie ist, bestritten, und eine Theorie aufgestellt, aus der sich mit Folgerichtigkeit ergibt, inwiefern die Ausübung von Gewalt von Seiten der Staatsbürger gegen den Fürsten, in Beziehung auf die Art des Zwangs, für gerecht oder ungerecht zu halten sey.

Er theilt diesen von den Unterthanen angewandten Zwang in einen negativen und positiven. Jener besteht darin, sagt er, daß ich mich gegen einen gegenwärtigen, noch nicht konsumirten, widerrechtlichen Angriff auf meine Freiheit durch Gewalt vertheidige; dieser aber darin, daß ich einen Andern zu einer positiven oder negativen Handlung zur Wiedererhaltung meiner Freiheit bestimme. Es fragt sich nun: inwie-

fern ist positiver, inwiefern blos negativer Zwang gegen den Regenten erlaubt, oder nicht erlaubt?

Gegen den Regenten, der durch eine öffentliche Handlung seine Unterthanen beleidigt, ist der positive Zwang, in Beziehung auf den gegenwärtigen Akt der Beleidigung, durchaus unerlaubt. Wir unterstellen hier einen Regenten, welcher entweder durch ein ungerechtes Gesetz, oder durch einen ungerechten Urtheilsspruch, oder durch eine andere ungerechte Ausübung des Rechts der höchsten Gewalt, dem Unterwerfungsvertrage und seinen Regentenpflichten zuwider sich beträgt. Wir unterstellen ferner Unterthanen, die gegen diese Handlung des Regenten unmittelbar durch positiven Zwang insurgiren, um dadurch eine Aufhebung des Statt gehabten Regierungs-Akts zu bewirken. Es ergibt sich sogleich, daß diese Art der Widersetzung gegen den rechtmäßigen Oberherrn einen strafbaren Eingriff in die Rechte der Souverainität in sich enthalte, mithin durchaus nicht vertheidigt und gerechtfertigt werden könne.

Die Aufhebung eines Regierungs-Akts ist nämlich ein öffentliches Geschäft, und in dem Umfange der souverainen Gewalt begriffen. Sie kann also nur dem Besitzer dieser zustehen, und darf nicht von dem usurpirt werden, welcher der souverainen Gewalt unterworfen ist. Dieser Usurpation macht sich aber offenbar das Volk schuldig, das auf die angegebene Art sich gegen den Regenten erhebt. Denn es stellt sich über den Regenten, indem es denselben zwingt, den Regierungs-Akt zu vernichten, da doch der Regent, vermöge seiner Natur, in allen Regierungshandlungen niemanden untergeordnet ist und seyn soll. Wenn also auch z. B. der Regent ein Gesetz gibt, welches dem gemeinen Willen widerstreitet, so ist der Unterthan dessenungeachtet nicht berech-

tigt, wegen dieſes Geſetzes gegen ihn aufzuſtehen, und Zwangsmittel zu gebrauchen, um ihn zur Aufhebung oder Aenderung deſſelben zu nöthigen. Denn ſo gewiß es ein Recht der höchſten Gewalt iſt, Geſetze zu geben, ſo gewiß iſt es auch ein ausſchließliches Recht derſelben, ſie nach eigenem, keinem höhern untergeordneten Willen entweder ganz oder nur zum Theil aufzuheben. Wie mag ſich alſo der Unterthan für berechtigt halten können, dieſes Recht, das nur Recht des Regenten iſt, an ſich zu reißen, einen Akt des Geſetzgeberwillens auszuüben, und ſich über den Regenten zu ſetzen, wo dieſer keinem Andern, als ſeiner eignen Vernunft unterworfen iſt? Ein ſolches Recht des Volks ſteht mit dem Begriff und den Rechten des Regenten im klarſten Widerſpruche, und würde aus dieſer Urſache nicht einmal in einer Konſtitutions-Akte dem Unterthan vorbehalten werden können.

Gegen den Regenten, der durch einen öffentlichen Akt den Unterwerfungsvertrag verletzt, iſt aber der Unterthan zum negativen Zwang berechtigt, d. i. der Unterthan darf ſich gegen die durch einen ſolchen Akt begründete widerrechtliche Beſchränkung der Freiheit durch Gewalt vertheidigen. Der Grund dieſes Rechts liegt ſowohl darin, daß der Oberherr in dem gegebenen Falle nicht in der Eigenſchaft eines Staatsregenten handelt, als auch darin, daß eine Verpflichtung undenkbar iſt, dem Oberherrn auch in ungerechten Verfügungen zu gehorchen. Der poſitive Zwang iſt ungerecht, weil er nicht geſchehen kann, ohne daß ſich der Unterthan ſelbſt zum Regenten macht, und ſich in einem Geſchäfte der Regierung über den Regenten ſtellen will. Der negative dagegen iſt gerecht, weil der Unterthan der Ungerechtigkeit nicht zu gehorchen braucht, und weil der Zwang, mit dem er ſein Recht, nicht zu gehorchen, behauptet, kei-

nen Eingriff in die Rechte der höchsten Gewalt in sich faßt.

Wenn ich mich nämlich gegen das Unrecht des Oberherrn vertheidige, dann thue ich weiter nichts, als daß ich mein Recht beschütze und eine Beleidigung von mir abhalte, ohne mir weiter das Recht anzumaßen, die höchste Gewalt zu einem andern und gerechten Akt ihrer Ausübung zu bestimmen. Ich zwinge also nicht den Regenten, etwas zu thun, was er, als Besitzer der höchsten Gewalt, blos aus eigenem, freien und Niemanden untergeordneten Willen zu thun berechtigt ist. Ich will kein Geschäft, gestützt auf Gewalt, ausführen, das, als Geschäft der oberherrlichen Gewalt, nur von dieser, nicht von ihren Untergebenen, beschlossen und ausgeführt werden kann; ich will nur die widerrechtliche Beschränkung meiner Freiheit, welche durch die ungerechte Ausübung der höchsten Gewalt begründet wird, von mir abhalten, mithin mich des bloßen Rechts des Beleidigten gegen den Beleidiger bedienen.

Der Unterthan kann demnach nie ein Recht haben, gegen den Regenten, als Gesetzgeber oder als Richter, wegen eines bestimmten Gesetzes oder Urtheilsspruchs, zu insurgiren, sondern er darf nur der ausübenden Gewalt, insofern der Regent sich dieser zur Vollstreckung seines Gesetzes oder Urtheils bedient, widerstehen; denn jede Insurrektion, unmittelbar gegen das Gesetz oder Urtheil, kann nur als positiver Zwang gedacht werden, der der Gerechtigkeit widerspricht. Ein Gesetz, gegen den Unterwerfungsvertrag, ein Urtheilsspruch, gegen das Gesetz gegeben, sind also zwar ungerecht, und als Gesetz oder Urtheil nicht vorhanden, allein sie begründen doch weiter nichts, als ein Recht, ihnen nicht zu gehorchen, oder deren Folgen sich zu entziehen.

Nur erſt dann kann ich Gewalt brauchen, wenn ich gezwungen werden ſoll, mich dem Geſetz zu unterwerfen, oder dem Urtheil Folge zu leiſten. Mein Zwangsrecht iſt alſo unmittelbar gegen den Regenten als ausübende Macht, dagegen nur mittelbar gegen den Regenten als Geſetzgeber oder Richter gerichtet.

Dagegen iſt gegen den Regenten, inſofern er durch eine abſolute Privathandlung die Freiheit der Unterthanen verletzt, auch poſitiver Zwang erlaubt. Denn in dieſem Falle iſt gar kein Grund vorhanden, der uns nöthigen könnte, die allgemeinen Rechte, die dem Beleidigten gegen den Beleidiger zuſtehen, zu verwerfen oder zu beſchränken. Hier nämlich iſt der poſitive Zwang mit keinem Eingriff in die Rechte der höchſten Gewalt verbunden, und dies aus dem Grunde, weil der Regent, der auf dieſe Weiſe Beleidiger iſt, nicht einmal der Form nach als Regent gedacht werden kann, und alſo hier durch den poſitiven Zwang keine Wirkung hervorgebracht werden ſoll, deren Bewirkung lediglich in dem Rechte der höchſten Gewalt begriffen iſt. Wenn z. B. die Perſon, welche die höchſte Würde im Staate trägt, aus Muthwillen meinen Garten verwüſtet hat, und ich nun, weil ich keine Genugthuung in Güte erhalten kann, ſie mit Gewalt zum Erſatz des Schadens nöthige, dann iſt die Leiſtung dieſes Erſatzes, den ich bewirke, eine Handlung, welche keineswegs der höchſten Gewalt allein zuſteht, ſondern eine ſolche, die jeder Privatmann ausüben kann. Es iſt mithin auch kein Eingriff in die Rechte der oberherrlichen Gewalt, wenn ich den, der ſie trägt, zu dieſer Handlung zwinge, zu der er gar nicht als Regent, ſondern nur als Privatmann berechtigt und verpflichtet iſt. Hier iſt blos von dem Rechte die Rede, welches dem einzelnen Unterthan gegen den Für-

sten zusteht; wie dasselbe in Ausübung gegen den Fürsten zu bringen, ist freilich eine andere Frage.

Der Unterthan darf gleichwohl auch gegen den Regenten als öffentliche Person insofern positiven Zwang ausüben, als er ihm zur Sicherung der Freiheit für künftige Fälle mit Strafen droht, falls er den Unterwerfungsvertrag verletzen sollte. Feuerbach vindizirt nämlich den Unterthanen ein Strafrecht gegen den Oberherrn, wenn dieser aus dem Kreise seiner Regentenbefugnisse heraustritt, und zwar aus folgenden Gründen: Das Strafrecht ist nichts weiter, als ein Mittel der Vertheidigung, und der Rechtfertigungsgrund desselben mit dem eines Zwangsrechts überhaupt nur einer und derselbe. Es läßt sich daher durchaus kein Grund ersinnen, warum blos für das Oberhaupt der bürgerlichen Gesellschaft, und nicht auch für den Menschen überhaupt ein Strafrecht begründet sey. Der einzige Unterschied zwischen dem Strafrecht des einzelnen Menschen und des Staats ist blos der, daß jenes ursprünglich, dieses hingegen abgeleitet ist, jenes auf der vernünftigen Natur des Menschen überhaupt, dieses auf einem besondern Akt der Erwerbung und Uebertragung gegründet ist. Denn das Strafrecht des Oberherrn hat nur der besondern Concession der Bürger, im Unterwerfungsvertrage, sein rechtliches Daseyn zu verdanken, eines Theils, indem sie ihm ihr Strafrecht als Erhaltungsmittel ihrer Rechte gegen die Attentate Anderer übertragen, andern Theils aber ihm das Recht gegeben haben, alle Mittel zur Erhaltung des Staats zu wählen, unter welchen auch das Recht, mit Strafen zu drohen, und dieselben zu vollziehen, begriffen ist.

Wenn also das Strafrecht überhaupt ein natürliches Mittel der Vertheidigung und der Erhaltung der Rechte ist,

ſo muß Jedem, der Rechte zu erhalten hat, das Recht zukommen, Strafen anzudrohen, und gegen Jeden kann dieſe Drohung gerichtet werden, der, Rechte zu verletzen, die Macht und den Willen hat. Auch der Regent im Staate iſt alſo der Androhung von Strafen unterworfen, wenn er ſchon durch Handlungen bewieſen hat, daß er den böſen Willen habe, die Pflichten des Regenten zu übertreten, und Rechte ſeiner Unterthanen zu verletzen. Das Strafrecht gehört ſonach auch unter diejenigen natürlichen Mittel und Rechte der Vertheidigung, durch welche eine beleidigte Nation ſich gegen die widerrechtlichen Angriffe eines beleidigenden Regenten zu ſchützen befugt iſt.

Hat das Staatsoberhaupt ſchon mehrmals die vollkommenen Rechte des Volks gekränkt, alſo durch wiederholte Handlungen den Tyrannenwillen, die Rechte des Volks unter die Füße zu treten, bewieſen: dann iſt auch nicht der geringſte rechtliche Grund vorhanden, welcher das Volk abhalten könnte, dem Regenten mit einer Strafe zu drohen, und dieſelbe, wenn er Rechtsverletzungen wiederholen ſollte, an ihm zu vollziehen. Die Ausübung dieſes Rechts von Seiten des Volks kann ohne alle Uſurpation der Regierungsrechte gedacht werden, denn hier iſt kein Eingriff in die Rechte der höchſten Gewalt, keine willkührliche Anmaßung einer dem Regenten ausſchließlich zuſtehenden Befugniß. Das Recht zu ſtrafen iſt ein natürliches Mittel der Vertheidigung, das dem Menſchen ſo gut wie dem Staate, dem Bürger ſo gut wie dem Oberherrn zugeſtanden werden muß. Mit dem Recht der Vertheidigung iſt auch das Recht zur Strafe erwieſen.

Durch dieſe Theorie ſollen indeſſen keineswegs die Hinrichtungen eines Karls I. und Ludwigs XVI. gerecht-

fertigt werden. Denn das Strafrecht der Unterthanen hat hier eine ganz andere Quelle und Gestalt, als das Strafrecht des Staatsoberherrn. Auch ist das von Feuerbach aufgestellte Strafrecht der Unterthanen gegen den Regenten nicht mit dem zu verwechseln, welches brittische Staatsphilosophen zur Zeit der englischen Revolution, namentlich Milton und Algernon Sidney, vertheidigt haben. Ueberdies ist, wenn Feuerbach, als Rechtslehrer, dem Volke die Befugniß einräumt, sich gegen den Inhaber der Staatsgewalt zu vertheidigen und selbst Strafe zu verhängen, nur von dem Rechte, nicht aber von der Moralität der Ausübung des Rechts die Rede. Moralische Billigung einer That ist verschieden von der rechtlichen Vertheidigung derselben, und nur diese war der Gegenstand der wissenschaftlichen Untersuchung jenes berühmten Staatsgelehrten.

Es sind besonders drei Hauptsätze, welche Feuerbach in seinem Anti-Hobbes zu erweisen gesucht hat. Erstlich nämlich, daß der Regent durch den Unterwerfungsvertrag wirklich vollkommene Verbindlichkeiten übernimmt; zweitens, daß, wenn er diesen Verbindlichkeiten zuwider handelt und mithin den Unterwerfungsvertrag verletzt, er für die bestimmte Handlung, durch welche er diese Verletzung begeht, aufhört, Regent zu seyn, und nicht also in solchem Falle der Souverain, sondern eine bloße Privatperson gezwungen wird, wenn das Volk sich wegen dieser Verletzung gegen ihn erhebt; drittens, daß sich keine vollkommene Verbindlichkeit des Volks denken läßt, als nur in denjenigen Verfügungen des Regenten, in welchen er dem Unterwerfungsvertrage nicht zuwider handelt. Vorzüglich wird in Feuerbach's Lehre der Grundsatz hervorgehoben, daß die Konstituirung des Regenten im Staate nicht Zweck, sondern nur Mittel

zur Erreichung des Staatszwecks iſt, das Mittel aber dem Zwecke nicht widerſprechen darf.

Vattel läßt ſich in ſ. *Droit des gens, ou Principes de la loi naturelle, appliqués à la conduite et aux affaires des nations et des souverains* (Nouv. édit. Lyon, 1802. Liv. I. chap. IV, §. 51 etc., die erſte Ausg. erſchien ſchon in der Mitte des vorigen Jahrhunderts) über dieſen Gegenſtand alſo aus:

Le haut attribut du Souverain n'empêche pas que la nation ne puisse réprimer un Tyran insupportable, le juger même, en respectant dans sa personne la Majesté de son rang, et se soustraire à son obéissance, Si l'autorité du Prince est limitée et réglée par des lois fondamentales, le Prince, en sortant des bornes qui lui sont prescrites, commande sans aucun droit, sans titre même, la nation n'est point obligée de lui obéir, elle peut résister à ses entreprises injustes. Dès qu'il attaque la constitution de l'état, le Prince rompt le contrat, qui liait le peuple à lui, le peuple devient libre par le fait du Souverain, et ne voit plus en lui qu'un usurpateur qui voudrait l'opprimer. Cette vérité est reconnue de tout écrivain sensé, dont la plume n'est point asservie à la crainte ou vendue à l'intérêt.

Mais quelques auteurs célèbres soutiennent que, si le Prince est revêtu de l'empire suprême, plein et absolu, personne n'est en droit de lui résister, bien moins de le réprimer, et qu'il ne reste à la nation que de souffrir avec patience et d'obéir. Ils se fon-

dent sur ce qu'un pareil Souverain ne doit compte à personne de la manière dont il gouverne, et que, si la nation pouvait contrôler ses actions et lui résister, quand elle les trouve injustes, son autorité ne serait plus absolument souveraine; ce qui serait contre l'hypothèse.

Ils disent que le Souverain absolu possède pleinement toute l'autorité politique de la société, à la quelle personne ne peut s'opposer; que s'il en abuse, il fait mal, à la vérité, et blesse sa conscience, mais que ses commandemens n'en sont pas moins obligatoires, comme fondés sur un droit légitime de commander; que la nation, en lui donnant l'empire absolu, ne s'en est rien réservé, et s'est remise à sa discrétion etc. Nous pourrions nous contenter de répondre que, sur ce pied-là il ne peut donc y avoir aucun Souverain pleinement absolu. Mais pour faire évanouir toutes ces vaines subtilités, rappelons-nous le but essentiel de la société civile. Lorsque la société confère l'empire suprême et absolu, sans reserve expresse, c'est nécessairemeut avec la réserve tacite, que le Souverain en usera pour le salut du peuple, et non pour sa ruine. S'il se rend le fléau de l'etat, il se dégrade lui-même; ce n'est plus qu'un ennemi public, contre lequel la nation peut et doit se défendre; et s'il a porté la tyrannie à son comble, pourquoi la vie même d'un ennemi si cruel et si perfide serait-elle épargnée?

Mais il est très-important de remarquer que ce jugement ne peut être porté que par la nation, ou par un corps qui la représente, et que la nation elle-

même ne peut attenter à la personne du Souverain, que dans un cas d'extrême nécessité, et lorsque le Prince, violant toutes les règles, et menaçant le salut de son peuple, s'est mis en état de guerre avec lui. C'est la personne du Souverain que l'intérêt même de la nation déclare inviolable et sacrée, et non pas celle d'un Tyran dénaturé, d'un ennemi public.

On voit rarement des monstres tels que *Néron*. Dans les cas les plus ordinaires, lorsqu'un Prince viole les lois fondamentales, lorsqu'il attaque les libertés et les droits des sujets, ou, s'il est absolu, lorsque son gouvernement, sans en venir aux dernières violences, tend manifestement à la ruine de la nation, elle peut lui résister, le juger, et le soustraire à son obéissance; mais encore un coup, en épargnant sa personne, et cela pour le bien même de l'état.

Quiconque aura bien pesé toute la force des principes incontestables que nous avons établis, sera convaincu que, quand il s'agit de résister à un Prince devenu Tyran, le *droit* du peuple est toujours le même, que ce Prince soit absolu par les lois, ou qu'il ne le soit pas, parceque ce *droit* vient de la fin de toute société politique, du salut de la nation, qui est la loi suprême. Mais si la distinction dont nous parlons est inutile par rapport au *droit*, elle ne l'est point dans la pratique, à l'égard de la *convenance*. Comme il est très difficile de s'opposer à un prince absolu, et qu'on ne peut le faire, sans exciter de grands troubles dans l'état, des mouvemens violens et dangereux, on ne doit l'entreprendre que dans les cas extrêmes, lorsque les maux sont montés au point, que l'on

peut dire avec *Tacite: miseram pacem, vel bello bene mutari,* qu'il vaut mieux s'exposer à une guerre civile, que de les souffrir. Mais si l'autorité du Prince est limitée, s'il dépend, à quelques égards, d'un Sénat, d'un Parlament représentant la nation: il est des moyens de lui résister, de le réprimer, sans exposer l'état à de violentes secousses. Il n'y a point de raison d'attendre que les maux soient extrêmes, quand on peut y appliquer des remèdes doux et innocens.

Friedr. Buchholz hat sich vorzüglich in seinem anonym herausgegebenen Anti-Leviathan, oder über das Verhältniß der Moral zum äußern Recht und zur Politik (Götting., 1807) umständlich über die Gränzen, auf der einen Seite, der Herrscher- oder Regentengewalt, und auf der andern des bürgerlichen Gehorsams ausgelassen. Er geht von dem Grundsatze aus, daß Oberherrschaft und höchste Gewalt nicht anders, als durch Vertrag erworben werden können, daher der Umfang derselben sich blos daraus ergeben müsse, was in dem bürgerlichen Vereinigungsvertrage, dessen Idee durch den Unterwerfungsvertrag realisirt wird, liege. Sind positive Grundverträge in einem Staate vorhanden — urtheilt er (S. 170) — dann geben diese die Norm für Umfang und Gränze der höchsten Staatsgewalt; sind keine vorhanden, oder werden sie streitig, dann bleibt nichts übrig, als die Größe des bürgerlichen Gehorsams aus dem Zwecke der bürgerlichen Vereinigung und Unterwerfung, so wie er aus der Betrachtung der allgemeinen Menschennatur modifizirt wird, herzuleiten. Fragt man demnach, welche Rechte die höchste Staatsgewalt

habe? dann kann man nicht anders antworten, als: sie habe so viele Rechte, als ihr die Bürger durch den Unterwerfungsvertrag wirklich übertragen haben; und ist der Inhalt des übergetragenen Rechts aus keiner ausdrücklichen Urkunde ersichtlich, dann muß man annehmen, es sey so viele Gewalt wirklich übertragen worden, als die Bürger übertragen durften und wollten. Das Dürfen muß aus der allgemeinen moralischen Menschennatur, das Wollen aus dem näher bestimmten Staatszwecke, jedoch in steter Subordination unter das Moralgesetz, erlernt werden.

Es darf dem Willen des Souverains keine Gewalt übertragen werden, wodurch das aus der vernünftig-freien, oder aus der Verbindung der geistigen Natur mit der sinnlichen entspringende Recht der Unterthanen, das man das formelle Vernunft- oder Naturrecht nennen kann, aufgehoben oder unwirksam gemacht werden würde. Niemand darf beim Eintritt in den Staat einem Rechte entsagen, dessen Daseyn auf einer moralischen Pflicht beruht. Zwar kann ein Jeder einer bestimmten Art sinnlicher Glückseligkeit entsagen, ohne eine Pflicht zu verletzen, aber insofern das sinnliche Wohlseyn der Staatsbürger, ohne die freie Einwilligung Aller, die in den Staat treten, gestört werden soll, wird so das Recht Anderer verletzt; wenn also auch Jemand für sich auf ein Recht auf sinnliche Glückseligkeit verzichten wollte, so übernimmt er doch durch den Staatsvertrag die Verpflichtung, der höchsten Gewalt seine physischen Kräfte, bei Vollziehung ihrer Verfügungen, zu ihrer Disposition zu überlassen; es würde daher eine äußerliche Verpflichtung gegen den Souverain, zu Vollstreckung einer Verfügung, die mit dem äußern Rechte seiner Mitbürger im Widerspruche stände, einer wahren, moralischen Pflicht zuwider laufen. Im allge-

meinen Willen darf kein Wille, das natürliche Recht der Mitbürger zu verletzen, liegen, und die Souverainität ist ja nichts mehr, als Realisirung des allgemeinen Willens.

Doch nicht blos das Dürfen, sondern auch das Wollen der Vertragschließenden bestimmt den Inhalt und Umfang der höchsten Staatsgewalt. Bei dem Vertrage, als Faktum betrachtet, fragt man zuerst: was durfte der Paziszent bedingen und geben? dann aber auch: wollte er so viel geben, als er durfte? Letzteres muß aus dem bestimmten Zwecke des Staatsvertrags erlernt werden. Ersteres bestimmt den moralischen, letzteres den juridischen Inhalt des Vertrags. Da aber die Moral gebietet, den Vertrag gerade so, wie er geschlossen worden, zu halten, so coinzidirt hier die juridische und die moralische Pflicht. Gesetzt, man dürfte mehr versprechen, als man wirklich versprochen hat, so darf der andere Theil doch, moralisch betrachtet, nicht mehr fordern, als ihm wirklich versprochen wurde. Es kommt also darauf an, welches nach dem Willen der, den Staatsvertrag schließenden Theile der Umfang der höchsten Gewalt in ihren verschiedenen Funktionen sey? Alle, die eine moralische Natur annehmen, müssen auch an ewige und unveränderliche Vernunftgesetze glauben; sind sie für jede Vernunft Gesetze, so sind sie es auch für die höchste Staatsgewalt. In dem Vernunftrechte muß daher letztere eine unveränderliche Norm für ihre Gesetze und Anordnungen finden.

Nun kann aber der mit der höchsten Gewalt im Staate Bekleidete, durch Abweichung seiner Anordnungen vom Vernunftgesetze, seine Pflicht verletzen, und diese Verletzung muß jedem Unterthan, der auch Vernunft hat, erkennbar seyn können. Ohne Verläugnung der Menschennatur, die mit

der Pflicht ſtreitet, kann er dem Recht, zu urtheilen, gar nicht entſagen. Weil nun das Urtheil, das er fällt, auf ſein Handeln einfließen muß — denn eine leere Spekulation geht im praktiſchen Fache nicht an — ſo muß er es auch äußern dürfen. Sein inneres Urtheil muß nothwendig praktiſche Folgen haben in ſeinem äußerlichen Benehmen, weil es auf Verletzung des Moralgeſetzes in dem gegebenen Falle ankommt; er kann dieſes nicht blos, wie Hobbes meint, innerlich halten, und äußerlich, unter dem Vorwande einer juridiſchen Pflicht, etwas, ihm widerſprechendes, begehen. Iſt alſo das äußere Urtheil über die Handlungen der höchſten Staatsgewalt in gewiſſen Fällen zuläſſig, ſo kommt es allein auf die Gränzlinie an.

Wenn auch der materielle Inhalt der, von der Staatsgewalt ausgehenden, Geſetze und Verfügungen dem Privaturtheile gänzlich entzogen wird, ſo iſt doch der formelle Rechtsſatz ſelbſt, er mag zweifelhaft ſeyn oder nicht, dem eigenen Urtheile eines Jeden unterworfen, denn ihm entſpricht eine Pflichterfüllung, und was Jedem Pflicht ſey, muß er ſelbſt, in letzter Inſtanz, beurtheilen. Aber die Anwendung eines, durch eigenes Urtheil ausgemachten, Rechtsſatzes auf ein Faktum, darf nur alsdann von dem Unterthan mit praktiſchen Folgen geſchehen, wenn er im Stande iſt, das Faktum vollſtändig zu wiſſen. Iſt aber letzteres dem Regenten allein vollſtändig erkennbar, darf er wohl ſogar, nach Pflicht, es nicht vollſtändig bekannt machen, ſo muß der Unterthan auch hier ſein Urtheil reſigniren. Ein Krieger z. B. darf daher nie der ihn in's Feld rufenden Stimme den Gehorſam, unter dem Vorwande, daß der Krieg unrechtmäßig ſey, verweigern; denn die Regierung konnte die Thatſachen, deren Kenntniß zum Urtheile nothwendig wäre, nicht vollſtändig

bekannt machen, und selbst die gewechselten Manifeste verbreiten gewöhnlich kein hinreichendes Licht über jene Thatsachen. Anwendung des Rechtssatzes auf ein Faktum im Urtheile, und Bestimmung der Handlung durch letzteres, kann folglich nur da geschehen, wo das Faktum nach allen rechtlichen Seiten erkennbar ist; ein Fall, der bei den auf's Innere des Staats sich beschränkenden Handlungen der höchsten Staatsgewalt meistens eintreten wird, wenigstens eintreten sollte.

Allein wie wird das Verhalten des einzelnen Unterthanen seyn, wenn durch Rechtsverletzungen sein eignes Wohl leidet, und jedes gesetzliche Mittel, zum Recht zu gelangen, entweder vergeblich angewendet, oder gar nicht zu gebrauchen ist? Soll er sein Recht mit Gewalt herzustellen suchen, thätigen Widerstand bei Andern hervorrufen? Und wäre nicht in diesem Falle das Recht des eigenen Urtheils höchst gefährlich, weil es dem Aufruhr den Weg bahnte? Hier ist zu bemerken, daß die Vernunft so wenig Verfolgung des äußern Rechts durch Gewalt in allen Fällen gebietet, daß sie vielmehr oft Ruhe zur Pflicht macht. Nirgends als hier zeigt sich das Verhältniß der Moral zum äußern Recht wichtiger. Der Pflichtdurchdrungene betrachtet sich nicht blos nach dem einseitigen Verhältniß als Staatsbürger, er faßt sein ganzes Verhältniß als Mensch unter einem Gesichtspunkte zusammen. Und auch als Bürger betrachtet er sein Verhältniß nicht als isolirt, sondern als Theil des Ganzen. Daher legt er seine eignen Leiden blos in die allgemeine Wagschale, welche die Leiden Aller enthält, und wenn nun bei ruhigem Abwägen das Gute des jetzigen Zustandes die allgemeinen Uebel noch überwiegt — denn in Sachen der sinnlichen Glückseligkeit bleibt der Vernunft nichts als ein solches Abwägen übrig — mit welcher Ruhe wird er dann

sich selbst vergessen! Er wird leiden und schweigen. Aber je bereitwilliger der Pflichtachtende seyn wird, Unrecht zu leiden, desto weniger wird er sich durch irgend einen Befehl verleiten lassen, Unrecht zu thun. Nie wird der redliche Mann sich als Werkzeug zur Unterdrückung seiner Mitbürger gebrauchen lassen; eingedenk ihrer erhabenen Menschenwürde und seiner Pflicht, die das Recht seiner Mitbürger begründet, wird er zur Untreue gegen diese sich durch kein Blendwerk sinnlicher Vortheile oder Uebel verleiten lassen; und fällt er zuletzt selbst als Opfer seiner hohen Achtung für das Recht — Heil ihm, er hat seine Pflicht erfüllt!

Da alle Rechte des Staatsoberhaupts zugleich die Natur von Verbindlichkeiten haben — urtheilt Ant. Bauer in s. Lehrb. des Naturrechts (Marb. 1808, S. 315 u. f.) — so entsprechen ihnen eben so viele Rechte der Staatsbürger, als Unterthanen, d. h. in ihrem Verhältniß zum Regenten, als solchen. Der Regent handelt als bloßer Privatmann 1) der Form nach, wenn er seine Thätigkeit nicht durch einen öffentlichen Akt der Staatsgewalt äußert; 2) dem Inhalte nach, wenn er nicht seiner Bestimmung gemäß handelt; oder 3) nach beiden Rücksichten zugleich. Im ersten und dritten Falle tritt zwischen ihm und den Unterthanen das Rechtsverhältniß unter Privatpersonen ein. Der zweite Fall hingegen ist der rechtsgültigen Beurtheilung der Einzelnen nicht überlassen.

Die Unterthanen haben das Recht, vom Regenten zu fordern, daß er die Staatsgewalt dem Zwecke und der Verfassung des Staats gemäß ausübe. Daher sind z. B. Machtsprüche, d. h. Entscheidungen der Rechtsstreitig-

keiten außer dem gesetzlichen Wege, als rechtswidrig anzusehen. Ein rechtsgültiges Urtheil über die Regentenhandlungen des Staatsoberhaupts zu fällen, und danach ihre Handlungen einzurichten, sind sie indessen nicht befugt, und daher auch zu keinem Widerstand gegen die oberherrlichen Schritte berechtigt. Denn wenn die Staatseinrichtungen und die Regentenhandlungen der rechtsgültigen Beurtheilung der einzelnen Unterthanen überlassen wären, dann würde dadurch die Existenz und Wirksamkeit der Staatsgewalt aufgehoben, und unvermeidlich Anarchie herbeigeführt. Dies hat gleichwohl nur den Sinn, daß die Unterthanen ihren Gehorsam nicht von ihrem individuellen Urtheile abhängig machen dürfen. Hingegen bleibt den Unterthanen, als Menschen und als Bürgern, das Recht, ihr freimüthiges Urtheil über die Güte und Fehler der Staatsverfassung, so wie über die Einrichtungen und Handlungen der Regierung, sowohl gegen den Regenten selbst, durch bescheidene Vorstellungen, als auch öffentlich, mit Beobachtung der, dem Staatsoberhaupte gebührenden Ehrerbietung, zu äußern.

Bauer unterscheidet aber zugleich zwischen Rechten der einzelnen Unterthanen und des ganzen Volks. In letzterer Beziehung bemerkt er: Das Staatsoberhaupt ist zwar in der Idee nur zum Organ des Gesammtwillens bestimmt. Weil aber die Person des Regenten zugleich einen Privatwillen hat, und es sich durch die Konstitution nicht ganz verhindern läßt, daß sich dieser statt jenes äußere, so ist es möglich, daß der Regent, seiner Bestimmung zuwider, durch vorsätzliche Vernichtung der mit dem Volke geschlossenen Grundverträge, Beleidiger werde. In dem, hieraus entspringenden, Verhältnisse des Volks zum Regenten, als Beleidiger, gebührt daher ersterem das Staatserhal-

tungsrecht, oder das Recht, ungerechte Thätigkeit der Staatsgewalt zu verhindern. Da aber in diesem Verhältnisse diejenigen Rechtsgrundsätze Statt finden müßten, welche vom Schutze der Rechte außer dem Staate gelten, so würde nun im Staate, dessen Zweck in Rechtssicherheit besteht, ein Zustand des Despotismus oder der Anarchie entstehen, folglich der Staat selbst vernichtet werden. Daher liegt das Recht des Widerstandes gar nicht innerhalb der Gränzen des Staats.

Bei Beantwortung der Frage: ob die Uebertretung der Staatsgrundgesetze den Verlust der Regierung für den Regenten nach sich ziehe — urtheilt Dr. Franz Egger in s. Natürlichen öffentlichen Recht nach den Lehrsätzen des Freiherrn C. A. v. Martini vom Staatsrechte (Bd. I. Wien und Triest, 1809. §. 494 u. f.) — kommt es vor Allem auf den Unterschied an, ob dem übertretenen Grundgesetze die kommissorische Klausel angehängt ist, oder nicht. Man versteht unter dieser einen Vertrag, wodurch festgesetzt wird, daß der Promissar sein Recht aus dem Vertrage, hier also der Regent die Regierung, verlieren soll, wenn er gegen denselben handelt. Mangelt dem Grundgesetze diese Klausel, dann kann die Uebertretung desselben entweder zweifelhaft oder offenbar seyn. So lange sie blos zweifelhaft ist, existirt sie rechtlich nicht; es kann also von dem Verluste der Regierung durch selbige keine Rede seyn. Wäre die Uebertretung offenbar, dann könnte sich der Regent entweder auf einen Staatsnothfall berufen, und denselben darthun, oder nicht. Im erstern Falle existirt wieder keine Uebertretung des Grundgesetzes, weil es

für diesen Fall nicht gemacht wurde; also kann abermals der Verlust der Regierung nicht erfolgen. Im zweiten Falle, wenn nämlich die Uebertretung offenbar ist, ohne daß ein Staatsnothfall vorgeschützt wird, oder doch derselbe nicht dargethan werden kann, ist die rechtliche Folge, daß von dem Volke, in Beziehung auf die Handlung des Herrschers, welche in Uebertretung des Grundgesetzes besteht, der Gehorsam versagt werden darf. Gleichwohl geht dadurch für den Regenten die Oberherrschaft überhaupt nicht verloren. Es geschieht hier blos die Anmaßung eines Rechts, welches der Regent nicht hat; unter die Erlöschungsarten des Herrscherrechts gehört aber, an und für sich, die Anmaßung von mehreren Rechten, als übertragen wurden, nicht, ausgenommen es wäre besonders bedungen oder durch ein Strafgesetz bestimmt worden. Das erstere wird hier aber nicht vorausgesetzt, und letzteres ist gar nicht anwendbar. Hiernach ist die Unbertretung eines Fundamentalgesetzes an sich, in keinem Falle eine Erlöschungsart der bürgerlichen Oberherrschaft.

Anders verhält es sich, wenn dem übertretenen Grundgesetze die kommissorische Klausel beigefügt ist. Man hat hier die Frage aufgeworfen: ob diese Klausel gültig sich in dem Grundgesetze einer Monarchie finden könne? Der Grund, der Manche hieran hat zweifeln lassen, daß nämlich dadurch der Regent die wesentliche Eigenschaft der Unabhängigkeit zu verlieren scheine, ist leicht zu beseitigen, indem ja jene Unabhängigkeit dem Regenten dessen ungeachtet innerhalb der angewiesenen Gränzen verbleibt, und dies genügt, da ohnehin kein gesellschaftlicher Oberer, dem Rechte nach, gänzlich unabhängig ist. Nimmt man nun an, daß die fragliche Klausel im Grundgesetze wirklich vorhanden sey, dann

kommt es hier ebenfalls wiederum darauf an, ob die Uebertretung des Grundgesetzes zweifelhaft oder offenbar sey. Im erstern Falle existirt rechtlich keine Uebertretung als Grund, also kann auch der Verlust der Herrschaft für den Herrscher nicht als Folge eintreten. Im andern Falle wird sich entweder auf einen erweislichen Staatsnothfall berufen, oder nicht. Ist die offenbare Uebertretung in einem erweislichen Nothfalle begründet, dann ist sie rechtlich keine, weil nicht angenommen werden kann, daß das Grundgesetz für einen solchen Fall verbinde; daher bleibt die Klausel hier ohne Wirkung. Geschieht bei einer offenbaren Uebertretung des Grundgesetzes hingegen keine, oder doch keine glaubwürdige Berufung auf einen vorhandenen Staatsnothfall, dann existirt eine wahre Uebertretung, mithin tritt auch ihre rechtliche Folge, Verlust der Herrschaft, ein. Unter diesen Umständen ist also die Uebertretung des Staatsgrundgesetzes von Seiten des Fürsten allerdings eine Erlöschungsart der bürgerlichen Oberherrschaft, welche sich unter den Begriff der Verlassung subsumiren läßt.

Wie kann aber diese Behauptung in der Ausübung realisirt werden, da es zwischen dem Volke und dem Regenten keinen Richter gibt, welcher entschiede, ob die Uebertretung des Staatsgrundgesetzes offenbar und ohne Staatsnoth Statt gefunden habe? Ganz so, wie unter Unabhängigen außerhalb des Staats, ohne oder vermittelst eines Schiedsrichters. Ohne Schiedsrichter durch den Beweis, der nicht ohnehin, z. B. durch das Geständniß einer klaren Uebertretung von Seite des Volks, da für den Regenten das Recht auf gemeine Achtung streitet, und durch den Beweis des, nicht etwa ohnehin schon klaren Staatsnothfalls von Seite des Regenten, indem dieser in einem dem Volke

unbekannten Fakto beſtehen kann; — durch einen Schiedsrichter; denn dieſer verträgt ſich mit der Unabhängigkeit des Regenten als ſolchen, weil der Schiedsrichter hier nicht zu entſcheiden hat, ob der Regent wohl oder übel regiere, ſondern ob die Bedingungen exiſtiren, unter welchen ihm überhaupt das Regierungsrecht gebühre. In einem Familien-Erbſtaate (Erbmonarchie) könnte gleichwohl die Uebertretung des Grundgeſetzes von Seiten des zeitigen Regenten, welche für dieſen den Verluſt der Regierung zur Folge hat, ſeinen unſchuldigen Nachkommen nicht ſchaden oder zum Nachtheil gereichen. Die Entfernung des regierenden Subjekts, von dem Staatsregimente, hat da für ſeine Familie keine andere Folgen, als diejenigen, welche ſeine freiwillige Entſagung oder Abdankung gehabt haben würde, d. i. die herrſchende Dynaſtie wird durch den Statt gehabten Vorfall nicht verändert, ſondern bleibt im Beſitze des Oberherrſchaftsrechts.

Nach dieſer ſtaatsrechtlichen Theorie wird zwar die Befugniß des Volks zur Abſetzung des Regenten in einem gewiſſen Falle zugegeben, der aber in den Staaten, ſelbſt wenn ſie beſtimmte Grundgeſetze haben, faſt nie vorkommt. Jene Befugniß wird nämlich an die Bedingung geknüpft, daß in der Verfaſſung ausdrücklich die Klauſel, welche dem Volk eine ſolche Berechtigung gewähre, enthalten ſey. Nur höchſt ſelten hat es Staatsverfaſſungen gegeben, die, wie z. B. die alte Arragoniſche, eine ausdrückliche Beſtimmung in dieſer Beziehung in ſich ſchloſſen.

Niemand möchte weniger, Empörungen und Revolutionen zu billigen geneigt, und lebhafter als ich überzeugt ſeyn

— äußert K. Th. Welcker in ſ. letzten Gründen von Recht, Staat und Strafe (Gießen 1813, S. 67 in der Note) — daß Alle, die Unvollkommenheit irdiſcher Dinge und die Vortheile des Friedens erwägend, vieles tragen ſollen ohne Murren; daß am wenigſten der Einzelne Alles in Unordnung ſtürzen dürfe; daß ſelbſt ein Volk höchſt ſelten bei Revolten gewinnt, weil, wie Natur der Sache und Geſchichte lehren, das nicht mehr oder minder der Knechtſchaft würdige, nicht leicht hineinfällt, das der Freiheit unfähige aber, wie Rom nach Cäſars Ermordung, unvermeidlich in dieſelbe zurückſinkt. Wenn man aber den Bürgern, ſo lange ſie noch Menſchen ſind, ihre Menſchheitsrechte rauben will, dann mögen ſie thun, was ihr Gewiſſen ſie lehrt; wenigſtens iſt ihnen beſſer, zu fallen, als in erniedrigender Knechtſchaft zu leben.

Was das traurige Extrem eines gewaltſamen Widerſtandes gegen allgemeine und unerträgliche Bedrückung betrifft — lehrt Karl Ludw. v. Haller im 41ten Kap. des 2ten Bdes der Reſtauration der Staatswiſſenſchaft (1816 — 1820) — ſo läßt ſich nicht behaupten, daß daſſelbe unter allen Umſtänden abſolut ungerecht ſey, daß zwiſchen einem Fürſten und ſeinen Unterthanen nicht ein rechtmäßiger Krieg entſtehen könne. Der ungerechten Gewalt darf, nach dem natürlichen Recht, rechtmäßige Gewalt entgegengeſetzt werden; die Pflichten ſind wechſelſeitig, es kann nicht die Ungerechtigkeit erlaubt, und der Widerſtand allein verboten ſeyn. Omnium mortalium consensu justissima est belli causa, propulsare injurias, et tueri armis focos, liberos, patriam. Die

Natur hat aber von diesen Rechte der Nothwehr und Selbstvertheidigung keine Ausnahme gegen den Mächtigeren gemacht, sondern nur seine Ausübung mit mehreren Schwierigkeiten begleitet. Auch würde es doch nichts nützen, eine entgegengesetzte Lehre aufzustellen, da diese Nothwehr so tief in der Natur des Menschen und jedes lebendigen Geschöpfs eingewurzelt ist, daß sich die Menschen dieselbe durch keine willkührliche Theorie werden entreißen lassen. Man mag in gelehrten Büchern die Befugniß des Widerstands der Völker, so wie jeder Kriegführung überhaupt, bestreiten oder zugeben, so wird deswegen keine einzige Insurrektion mehr oder weniger entstehen, indem der Friede stets der gewöhnliche Zustand ist, und die inneren, so wie die äußern Kriege nicht wegen jener Theorien, sondern entweder aus Mangel an Veranlassung, oder aus Mangel an Kräften unterbleiben. Die Bündnisse und Kriege vieler Schwachen gegen einen Mächtigen sind ohnehin so selten, so schwierig und meist so gefährlich, daß die Fürsten von ihren Völkern gewiß wenig zu besorgen haben. Aber an und für sich liegt weder im natürlichen Gesetze, noch in der gesunden Vernunft irgend ein Grund, der die Behauptung rechtfertigen könnte, daß aller Widerstand gegen fürstliche Bedrückungen unerlaubt und absolut unrechtmäßig sey.

Rechtmäßig kann der Widerstand gegen einen Fürsten seyn, der einen ungerechten und feindseligen Gebrauch von seiner Macht macht, diese mag in Erwerbung und Besitz auch noch so viel Rechtmäßigkeit für sich haben — urtheilt v. Haller (Ebendas. B. II. S. 436 u. f.). Führt er gegen seine eigne Unterthanen Krieg, warum sollten sie nicht auch gegen ihn Krieg führen dürfen? Freilich kommt es zur Bestimmung des Urtheils der Menschen viel auf den

Ausgang des Kampfs an; aber doch nicht bei allen, nicht bei den Weiseren oder Unterrichtetern und in unsern Tagen wie in ältern Zeiten gab es häufige Beispiele, wo Jedermann in seinem Innern bekennen mußte, die siegende Sache habe dem Schicksal, die besiegte dem Redlichen gefallen. Victrix causa Diis placuit, victa Catoni. Freilich pflegen diejenigen Fürsten, welche sich durch eine Reihe ungerechter Handlungen den Widerstand ihrer Völker zugezogen, die Theilnehmer desselben anfänglich stets Verbrecher und Rebellen zu nennen; aber sobald sie zahlreich sind, oder der Erfolg des Kriegs wechselt, werden sie mit dem mildern Namen von Insurgenten oder Feinden bezeichnet, mit denen man unterhandeln und Verträge schließen könne. Auch ist bemerkenswerth, daß andere unparteiische Fürsten jene Ansicht nicht immer theilen; man hat viele Beispiele, daß sie dergleichen abgenöthigte Vertheidigung bei den Völkern nicht nur nicht tadelten, sondern sogar gut hießen, selbst lobten und begünstigten, bisweilen auch dem betreffenden Fürsten, selbst wenn sie sonst mit ihm befreundet waren, zum Frieden mit seinen Unterthanen riethen.

Wenn auch das Recht des Widerstandes gegen offenbare Bedrückung im Allgemeinen zugegeben werden muß — bemerkt Derselbe a. a. O. (Bd. II. S. 439 u. f.) — so ist deswegen seine häufige Ausübung gar nicht zu besorgen. Die Insurrektionen werden immer äußerst selten seyn, und es hat schon die Natur für die Ruhe der Staaten gesorgt. Denn ein solcher Krieg (gegen die bestehende Staatsgewalt) müßte entweder von einzelnen Unterthanen, oder von vielen, oder von allen zusammen geführt werden. Der einzelne Unterthan ist aber zu schwach, um allfällig beleidigte Rechte mit Gewalt gegen den Fürsten behaupten zu können.

Natur und Klugheit gebieten beide ihm, nur durch Vorstellungen auf den Mächtigern zu wirken, und wenn auch diese nicht fruchten, lieber Unrecht zu dulden, oder sich durch Auswanderung der Herrschaft zu entziehen, als einen Kampf zu versuchen, in welchem er nothwendig unterliegen müßte, und sich nur größere Uebel herbeiziehen würde. Wenige zusammen finden die nämliche Schwierigkeit; der Kampf ist ihnen aus Mangel an Kräften unmöglich. Wollten aber mehrere oder viele gegen den Fürsten und seinen Anhang Krieg führen, so müßten sie sich erst unter einander verbinden. Denn Verschwörungen sind Bündnisse der Unterthanen gegen den Fürsten; dergleichen Bündnisse sind aber äußerst schwierig, weil dazu ein gemeinsames Bedürfniß, eine hinreichende Anzahl von Verbündeten, mancherlei Kräfte und Hülfsmittel, wechselseitiges Vertrauen, Anführer ꝛc., mithin Einigkeit und Gehorsam erfordert werden. Sie sind, wie alle Bündnisse der Schwachen, bei der geringsten Klugheit und Mäßigung, leicht zu verhindern, noch leichter zu zerstreuen. Tausend in der Natur der Sache liegende Schwierigkeiten machen ihren Erfolg äußerst unwahrscheinlich.

Vorerst findet sich zu einer Verschwörung oder einem Bündniß gegen den Fürsten nicht leicht ein gemeinsames Bedürfniß. Die Beleidigungen sind nicht allgemein, das Unrecht, das den einen erbittert und zum Widerstande reizt, hat den andern nicht getroffen, oder ist ihm weniger empfindlich. Man tadelt den Tyrannen, man beklagt den Unterdrückten, man sucht ihm vielleicht auf andere Weise zu helfen; aber wenige sind geneigt, wegen der Sache Einzelner ihre eigene Ruhe und Sicherheit aufs Spiel zu setzen, als Verbrecher oder doch als erklärte Feinde des Fürsten zu erscheinen, und den ganzen Staat in Unordnung und Verwir-

rung zu bringen, mithin das Uebel noch größer als vorher zu machen. Dazu iſt ſelbſt unter Gleichgeſinnten, Gleichbeleidigten die Vereinigung ſehr ſchwer, der Erfolg im höchſten Grade ungewiß. Die Schwierigkeit, ſich Genoſſen anzuwerben; die Gefahr, ſich Jemanden anzuvertrauen, der entweder durch Entdeckung der Sache ſich große Vortheile verſchaffen könnte, oder dem man den Zweck und die Mittel verſchleiern muß, die Aufopferungen, welche zur Herbeiſchaffung von Waffen, Mannſchaft und allen Kriegsbedürfniſſen erfordert werden; die Eiferſucht, der Argwohn, die Unentſchloſſenheit, welche gewöhnlich unter den Verbündeten ſelbſt herrſchen, und alle ihre Rathſchläge und Unternehmungen lähmen; ihre ſteten Beſorgniſſe, da ſie vorerſt den Fürſten, und nach ſeiner Beſiegung vielleicht das Volk zu fürchten haben; die Uneinigkeit über die Wahl der Anführer, über den Zweck und die Mittel der Ausführung; die allmählige Reue der Einen, die Furcht vor Verrath oder auch nur der Glaube, daß die Sache vielleicht ſchon verrathen ſey; die Unmöglichkeit, gewiſſe Voranſtalten geheim zu halten; mancherlei unvermeidliche Zufälle; die Entdeckung, die oft im Augenblicke des Ausbruchs erfolgt ꝛc. machen die meiſten Privatverſchwörungen ſcheitern, wofern der Fürſt nicht von einer gänzlichen Sorgloſigkeit und Willenloſigkeit geblendet und gelähmt iſt, oder von ſeinen erſten Dienern und Beamten ſelbſt verrathen, mithin durch ſie den Verſchwornen ihr Vorhaben noch erleichtert wird.

Man pflegt freilich die Frage aufzuwerfen, wie ein Fürſt dem ganzen Volke widerſtehen, ein einzelner Menſch ſtärker ſeyn könne, als die Nation? Hierauf aber iſt vorerſt zu erwiedern, daß die Inſurgenten nicht die ganze Nation ausmachen. Sodann iſt die Unterdrückung nie ganz allge-

mein, ſonſt würde der Urheber freilich bald von Jedermann verlaſſen ſeyn, ja dieſelbige nicht einmal ausüben können. Aber die Macht, die den Einen ſchadet, iſt den Andern nützlich, und dieſe ſind ihre natürlichen Freunde und Gehülfen; daher man auch bei allen einheimiſchen Kriegen zwei Parteien, die eine für, die andere wider den Fürſten ſieht. Ein Fürſt, und ſelbſt ein Tyrann, bekriegt alſo nie das ganze Volk, ſondern er widerſteht dem unzufriedenen Theile mit dem zufriedenen, welcher gewöhnlich der zahlreichere iſt. Dieſer Unmöglichkeit oder großen Schwierigkeit des gewaltſamen Widerſtandes der Völker gegen die Fürſten iſt es vor allem zuzuſchreiben, daß es ſelbſt gegen offenbare Tyrannei ſo wenige Inſurrektionen giebt, und daß die entſtandenen ſo ſelten gelingen, wofern nur die Bedrückungen nicht allgemein und unerträglich ſind, ſo daß der Fürſt ſich faſt alle ſeine Unterthanen zu Feinden gemacht hat.

Die Gründung der Staaten, die Stiftung einer Verfaſſung und des beſtimmten Verhältniſſes der Unterthanen zum Regenten und zur Regierung — bemerkt Jak. Friedr. Fries in ſ. Schrift: Vom deutſchen Bunde und deutſcher Staatsverfaſſung (Heidelb. 1816. S. 114 u. f.) — iſt nach Ort und Zeit ein Werk des Herkommens, ein geſchichtliches Ereigniß. Was hier das rechte ſey, wird ſich daher für den Rechtsſtreit ſchlechthin und im Allgemeinen weder nach natürlichem Rechte aus der Idee der Gerechtigkeit ableiten, noch nach poſitivem Rechte beſtimmen laſſen.

Die Idee der Gerechtigkeit fordert, daß die zuſammenlebenden Menſchen in eine bürgerliche Verfaſſung und alſo

auch unter einen Regenten zuſammentreten ſollen. Allein wenn dies ausgeführt wird, ſo bleibt gar vieles der Wahl und dem Schickſale überlaſſen. Regent iſt Jemand wirklich und in der That durch die höchſte Gewalt, die er in Händen hat, und er iſt es mit Recht, die Form ſey auch, welche ſie wolle, wenn er ſeine Macht für die öffentlichen Zwecke verwendet. Vergleiche ich nämlich die Thaten desjenigen, der wirklich in Ruhe Regent iſt, mit der Idee der Gerechtigkeit, dann entſcheidet einzig das gegen ihn, wenn er mit despotiſcher Selbſtſucht dem Wohle des Ganzen fremde Privatabſichten verfolgt, und es entſcheidet einzig für ihn, wenn er den wahren öffentlichen Zwecken des Staats gemäß handelt.

Ferner, wenn eine Verfaſſung durch Herkommen feſtſteht, oder gar von Fürſt und Volk gegenſeitig beſchworen iſt, dann gibt es hier allerdings ein poſitives Recht, aus welchem gegenſeitig über Rechte und Verbindlichkeiten geſtritten werden kann. Allein dann iſt auch nicht davon die Rede, ein Recht der Verfaſſung erſt neu geltend zu machen, ſondern aus der ſchon anerkannten Verfaſſung, als der Rechtsquelle, für den einzelnen Fall das Recht zu ſchöpfen. Sobald daher hier das friedliche Einverſtändniß über die Rechtsquelle fehlt, wird auch das poſitive Recht gleich in dieſen Dingen ſeinen Dienſt verſagen.

Nach poſitivem Recht läßt ſich nämlich nur durch einen dazwiſchentretenden Richter mit Sicherheit Streit ſchlichten; hier aber, zwiſchen Regent und Unterthan, kann es zuletzt keinen Richter mehr geben. Iſt es daher hier einmal zum wahren Unfrieden gekommen, dann ſtehen nur zwei Anſichten neben einander, zwiſchen denen der Widerſpruch nie aufgehoben werden wird.

Die Freunde des Regenten sagen dann: der Regent ist nicht, was er sein soll, wenn nicht sein gesetzgebendes Urtheil untadelhaft, sein oberrichterliches unwiderruflich, seine Macht ungetheilt und unwiderstehlich, seine Ausführung über Verantwortung erhaben ist. Niemand ist Richter seiner Thaten; seine Rechte sind unbeschränkt, denn nach seiner Einsicht muß er entscheiden, ob in Nothfällen auch das härteste für das öffentliche Wohl gefordert wird. So können wir die unbestimmte Deklamation fortsetzen: das Durchgreifen muß erlaubt seyn; der Regent darf in Polizei-, Kammer-, Finanz-, Kirchensachen, selbst gegen die Justiz, Alles, nämlich in Nothfällen. Man kann auch aus der Geschichte von Aufruhr und Revolutionen nachweisen, wie das gut gethan habe.

Dann rufen aber die Demagogen dazwischen: Der Regent ist nur so lange von Rechtswegen Regent, als er für das öffentliche Wohl regiert. Schiebt er hingegen seine Privatzwecke unter, dann ist er ein Tyrann, der sein Volk nur in Sklavenketten hält. Die Ehre des Volks fordert, diese zu sprengen, und eine gerechte Ordnung der Dinge, selbst durch Insurrektion und Revolution, herbeizuführen — und die Geschichte der Tyranneien und des Despotismus wird hiezu die Belege geben.

Da steht also Rede gegen Rede. Keiner hat Recht oder beide haben Recht, wie ihr's nehmen wollt. Dem Geiste nach ist die einzig mögliche richtige Organisation eines Staats die eines gegenseitigen Zwanges zwischen Volk und Regenten. Die gebildete Regierung zwingt durch die oberste Staatsgewalt jeden Einzelnen unter das Gesetz; das Volk aber zwingt durch die Furcht vor der aufgeklärten öffentlichen Meinung den Regenten unter das Gesetz. So soll der

gespaltene Egoismus der Bürger von der Regierung bekämpft, zugleich aber soll vom Volke dem Egoismus der Regierung imponirt werden.

Joh. Ludw. Klüber lehrt in seinem Oeffentlichen Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten (Frankf. a. M., 1817. 2te Aufl. 1822. 1te Abtheil. §. 5.) folgendes: Blinder oder blos leidender Gehorsam (obedientia mere passiva) muß dem Staatsrechte fremd seyn. Nicht blos Rechte, sondern auch Zwangsverbindlichkeiten müssen dem Oberherrn zukommen, wiewohl das Zwangsrecht der Unterthanen in einzelnen Fällen durch Gründe der Sittenlehre und Klugheit gemildert oder beschränkt werden kann. Und §. 190: So oft das regierende Subjekt anders, als dem Staatszwecke gemäß, denkt oder handelt, so oft es Willkührherrschaft sich erlaubt, thut es solches als Mensch, nicht als Regent, und es steht ihm der Unterwerfungsvertrag entgegen, welcher beiden Theilen Zwangspflichten auflegt. Seine Macht ist dann nicht auf Recht, sondern blos auf Stärke gegründet. Unter allen Umständen ist die Erhaltung des Staats und der öffentlichen Ordnung ein Recht und eine Pflicht, welcher bei den Regierenden nicht weniger als bei den Regierten alle anderen weichen müssen. Aber willkührliche Widersetzung des Volks gegen Verfügungen des Staatsoberhaupts wäre widerrechtlich, noch mehr willkührliche Regierungsentsetzung des Regenten (Thronrevolution) von Seiten des Volks, einer Partei desselben oder eines Dritten, überhaupt willkührliche gewaltsame Umstürzung der rechtlich bestehenden Staatsordnung (Staatsrevolution). Selbst im rechtmäßigen Falle

ist die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Person des Regenten zu unterscheiden von der Widerrechtlichkeit seiner Handlung, so wie in erblich-monarchischen Staaten das persönliche Recht des Regenten, und das Recht seiner Familie zur Regierung.

Man würde sich irren, wenn man den, welcher Revolutionen (durch Empörungen bewirkt) bedingungsweise für rechtlich erlaubt erklärt, schon deßwegen für einen Feind der öffentlichen Ordnung halten wollte — urtheilt Zachariä in s. Vierzig Büchern vom Staate (Bd. II. Stuttg. 1820. Buch XX. Hauptst. 2.). Denn bestreitet er etwa deshalb den Regierungen das Recht, sich gegen einen jeden, offenen oder geheimen Angriff durch alle ihnen zu Gebote stehende Mittel zu vertheidigen?

Sollte sich behaupten lassen, daß eine jede Revolution widerrechtlich sey, dann müßte sich eine jede, in der Erfahrung bestehende Staatsverfassung auf einen übernatürlich göttlichen Ursprung zurückführen lassen. Und selbst in diesem Falle hätte man das Ansehen einer neuen Offenbarung zu fürchten. Alle Staatsverfassungen, die Menschenwerk sind, können eben deßwegen, weil sie Menschenwerk sind, nicht unbedingt auf Rechtmäßigkeit Anspruch machen. Das Herrschen adelt, aber vergöttert nicht.

Sollte sich dagegen behaupten lassen, daß ein jeder Angriff auf eine bestehende Verfassung, ein jeder Versuch einer Revolution rechtmäßig sey, dann müßte der Staat als eine blos willkührliche, und nicht als eine von der Vernunft gebotene Vereinigung zu betrachten seyn. Indessen würden sich auch unter der Voraussetzung, daß der Staat

ein von der Vernunft gebotener Verein, die Darſtellung einer Idee ſey, Revolutionen inſofern unbedingt rechtfertigen laſſen, als die, welche die Verfaſſung antaſten, einen übernatürlich göttlichen Auftrag zu ihrem Beginnen nachzuweiſen vermöchten. Jedoch ein Rechtsanſpruch dieſer Art liegt jenſeits der Gränzen der menſchlichen Gerechtigkeit.

Eine Revolution iſt rechtmäßig oder widerrechtlich, je nachdem ſie den Willen der Mehrheit für ſich oder gegen ſich hat, mit andern Worten, je nachdem ſie gelingt oder mißlingt. Revolutionen, mit offener Gewalt durchgeſetzt, entſcheiden am unzweideutigſten über die Rechtsfrage. Es iſt auf den erſten Blick befremdend, daß die Rechtmäßigkeit einer Revolution von dem Gelingen des Unternehmens abhangen ſoll. Aber ſo urtheilten die Menſchen von jeher und überall. Dieſelbe Gewaltthat wurde, je nachdem ſie gelang oder mißlang, als ein unſterbliches Verdienſt um das Vaterland geprieſen, oder mit dem Namen eines Hochverraths gebrandmarkt. Kronen, Bürger- und Königskronen, und der Tod, der des Verbrechens wartet, wurden aus derſelben Urne gezogen. Und ſo mußten die Menſchen urtheilen. Denn wer auf die Umſtürzung einer beſtehenden politiſchen Ordnung ausgeht, übernimmt eine unermeßliche Schuld, die er nur durch ein unermeßliches Verdienſt abtragen kann. Wer in dem Unternehmen ſcheitert, verliert billig Alles, weil er Alles, ja ſelbſt fremdes Gut auf das Spiel geſetzt hat. Aber ſind denn die Geſetze des Rechts die einzigen, auf welche der Menſch zu achten hat? oder ſind Revolutionen allein — man könnte vielleicht fragen, ſind ſie überhaupt von der rechtlichen Seite zu betrachten? Sobald man Revolutionen, und namentlich diejenigen, welche durch offene Gewalt durchzuſetzen ſind, von der Seite der Sitt-

lichkeit betrachtet, wie mag ſich zuvörderſt ein gewiſſenhafter Mann auch nur die Frage bejahen, ob wirklich die Mehrheit der Staatsgenoſſen eine Veränderung der Verfaſſung fordere? So ſehr man auch über den Grundſatz halten muß, daß die Mehrheit der Stimmen der Maaßſtab des Rechtes ſey, damit man irgend einen Maaßſtab für Recht und Unrecht habe, ſo muß doch eine jede Empörung auf die bloße Vermuthung hin gewagt werden, daß das Unternehmen dem Willen der Mehrheit entſpreche. Und auf eine bloße Vermuthung hin dürfte ein gewiſſenhafter Mann das beſtehende Recht antaſten wollen? auf eine Vermuthung, die noch überdies auch für das beſtehende Recht, eben deswegen, weil es beſteht, ja für dieſes noch dringender ſpricht?

Doch es ſey, daß der gewiſſenhafte Mann ſich jene Frage bejahen könne; der Wille der Mehrheit ſey offenkundig für die Veränderung der beſtehenden Verfaſſung. Wenn dieſe Veränderung nicht von der geſetzmäßigen Regierung ausgeht (ſondern durch Empörung bewirkt wird), ſo wird ſie (oder kann ſie wenigſtens) unausbleiblich mit Gräueln und Schreckniſſen verbunden ſeyn, welche das Beginnen unter die ſchwerſten Verſündigungen an der menſchlichen Geſellſchaft verſetzen. Schon das iſt ſchrecklich, daß Tauſende Gut und Blut, und Alles, was ihnen theuer und werth iſt, in dem zermalmenden Kampfe verlieren (oder vielmehr verlieren können). Noch ſchrecklicher iſt, daß alle Leidenſchaften und Suchten der heilſamen Feſſeln der bürgerlichen Ordnung entledigt, und die Zügel der Regierung von den Gewaltthätigkeiten im Volke, ja oft von dem Abſchaum im Volke ergriffen werden.

Endlich, das Ziel, auf welches eine Revolution hinſteuert, ſey auch noch ſo gerecht und edel; — ſo ungewiß und

dem Zufalle Preis gegeben iſt die Erreichung dieſes Ziels, daß ſchon deswegen ein gewiſſenhafter Mann einem Beginnen dieſer Art ſeine Zuſtimmung verweigern muß. Vergeblich würde er hoffen, das aufgeregte Volk dennoch leiten zu können. Wie mag man ein Roß leiten, das den Zügel abgeworfen hat? Darf ſich aber ein gewiſſenhafter Mann muthwillig in eine Lage verſetzen, in welcher er aufhört, der Herr ſeiner Handlungen zu ſeyn?

Man wende gegen das, was hier über die Unſittlichkeit der Revolutionen geſagt worden iſt, nicht ein, daß die Geſchichte ſo manche Männer nennt, welche, ob ihnen wohl der Ruhm wahrer Vaterlandsliebe nicht zu verſagen ſeyn dürfte, dennoch die Umgeſtaltung der Verfaſſung ihres Vaterlandes geſetzwidrig bewirkten oder begannen. Die erſten Schritte auf dieſer Laufbahn ſind oft unſchuldig. Man verlangt nur Verbeſſerungen, und dieſe im Wege Rechtens. Man hofft, was man wünſcht. Je reizender das Ziel, deſto lebhafter wird es verfolgt. Man geht weiter und weiter, und endlich ſo weit, daß man, wenn auch enttäuſcht, nicht wieder umkehren kann. Uebrigens, wer wagt es zu läugnen, daß außerordentliche Zeiten außerordentliche Maßregeln fordern können?

So weit Zachariä. Das Gemälde, das hier, um die Unſittlichkeit des Entſchluſſes zu einer Umänderung der beſtehenden Staatsordnung durch Empörung gegen die Regierung darzuthun, von den unſittlichen Folgen, von denen eine ſolche Umwälzung begleitet zu werden pflegt, entworfen iſt, paßt gleichwohl bei weitem nicht auf alle auf dieſem Wege zu Stande gebrachte Revolutionen. Wir haben deren in unſern Tagen nicht wenige erlebt, die nicht nur ohne alles Blutvergießen begonnen und durchgeführt worden ſind, ſon-

dern auch keine der üblen Folgen mit sich geführt hat, die hier als unvermeidliche Begleiter von solchen Revolutionen im Allgemeinen vorausgesetzt werden. Auch wird man nicht in Abrede stellen können, daß es politische Zustände giebt und geben kann, deren Unsittlichkeit nur durch offene Gewalt gegen die Herrschenden ein Ende gemacht werden kann, so daß durch Umsturz der bestehenden Herrschaft die Sittlichkeit ihren wahren Triumph feiert. Oder wäre es etwa ein unsittliches Beginnen, wenn es einem Haufen edler Portugiesen gelänge, einen Don Miguel vom Throne zu verjagen?

Man bemerkt bei Zachariä nicht undeutlich ein Schwanken in den Ansichten und Lehren von der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines, dem Volke gegen die bestehende Regierung beizulegenden Widerstands- und Zwangsrechts. Bald läugnet er ein solches Recht nicht, bald will er doch dessen Ausübung nicht zugeben, höchstens diese auf den äußersten Fall der Nothwehr eingeschränkt wissen. Weil er mit der Ausführbarkeit eines Zwangs gegen den Regenten alles Recht vernichtet hält, will er in seinem Staatsrechte des Rheinischen Bundes (S. 28) dem Volke nur in der Idee Rechte in dieser Beziehung geben, in der Wirklichkeit sie aber vermittelst moralischer Grundsätze ihm wieder nehmen.

Tzschirner handelt in seiner Philosophischen Rechtslehre (Zürich, 1820. S. 245 u. f.) vom Selbstwehr- und Vertheidigungsrecht, das nicht nur auf die lebenden physischen Personen, sondern auch auf die moralische oder juridische Persönlichkeit einer einen Staat bildenden Nation seine

Anwendung findet, daher er auch von einem Rechte zu Revolutionen als einem jus eminens der Nationen (Ebendaſ. S. 176.) ſpricht.

Es hat, ſagt er, die Perſönlichkeit ſo gewiß als eine Selbſterhaltungskraft, auch ein ihrer Natur unmittelbar inwohnendes Recht der Selbſtwehr und Vertheidigung, welches nicht erſt aus äußern Verhältniſſen und Rückſichten hergeleitet zu werden bedarf, und weit entfernt, von andern Rechten abhängig zu ſeyn, oder nur Rechten als Schutzmittel zu dienen, vielmehr ein Urrecht der Perſönlichkeit ſelbſt iſt. Der tiefſte Grund der Selbſtwehr und Vertheidigung iſt auch ſelbſt nicht blos die Gegenwehr und Sicherung der Perſon oder äußern Perſönlichkeit, ihrer Exiſtenz und Wirkſamkeit, ſondern der Perſönlichkeit der innern wahren Perſon und ihrer Selbſtſtändigkeit und Freithätigkeit. Um dieſe, oder die Perſönlichkeit an ſich, zu retten, wenn ſie wirklich bedroht oder verletzt ſind, iſt es etwas Natürliches und wirklich Beifallwürdiges, ſelbſt Daſeyn und Leben, die äußere Exiſtenz und Wirkſamkeit der Perſon in Gefahr zu geben und hinzuopfern. Es gilt hier die Regel: Gewalt oder Zwang ſind rechtmäßig, wenn ſie zur Rettung oder zum Schutz der Perſon oder des Rechts nothwendig angewandt werden. Der Angegriffene oder Beleidigte darf daher gegen ſeinen Angreifer oder Beleidiger in jedem Fall ſo viel, aber auch nur ſo viel Gewalt oder Zwang gebrauchen, als zu der Rettung von dem Angriff oder zum Schutz gegen die Verletzung erfordert wird. Jede Gewalt und jeder Zwang, die über dies Verhältniß hinausgehen, ſind an ſich unrecht, aber die Beurtheilung und die Anwendung ſind im Nothfall dem Angegriffenen und Verletzten heimgeſtellt, und ſo entſcheidet nicht die Größe des verletzten Guts oder Rechts, ſondern

seine Persönlichkeit, die beleidigt ist. Daher läßt sich sagen: das Recht des Beleidigten ist unendlich, oder jus belli est infinitum. Das Recht der Selbstwehr oder das Vertheidigungsrecht kann ausgeübt werden, um eine wirklich drohende Beleidigung zu verhüten, oder die Fortsetzung einer blos angehobenen zu verhindern. Im ersten Fall heißt dies Recht, Recht des Zuvorkommens (jus Praeventionis), im zweiten, Recht der Gegenwehr (jus Defensionis). Ersteres wird auch Recht der Sicherheit genannt.

Das Recht der Selbstwehr und Vertheidigung tritt nun auch in dem Verhältnisse aller (eine Nation bildenden) Persönlichkeiten zum Staat und Fürsten ein. Da das Volk sich immer nur in einer Vielzahl von Einzelnen darstellt und verwirklicht, die sämmtlich als eben so viele Persönlichkeiten da stehen, deren jede ihre bestimmte Sphäre von Privatrechten, und unter diesen auch das der Selbstwehr und Vertheidigung hat; so muß dieses, den Persönlichkeiten, als solchen, inwohnende Recht ihnen auch in Bezug auf Staat und Fürst zukommen, folglich muß ihnen auch das Mittel zum Zweck zugestanden werden. Hieraus ergibt sich, daß nicht nur kein Staat und kein Fürst berechtigt seyn könne, die Persönlichkeiten zu entwaffnen, oder ihnen den Besitz der Waffen zu untersagen, sondern daß jedes Volk für die Mittel der Selbstwehr und Vertheidigung seiner Einzelnen sorgen müsse, da diese auch zugleich die Mittel der Erhaltung und Sicherung der Selbstständigkeit und Freithätigkeit der Persönlichkeiten sind.

Da Formen und Regeln, an welche man die Regierung bei all' ihrer Wirksamkeit bindet, für sich allein kein lebendiges Wesen binden können, und das Volk auch durchaus nicht blos zum leidenden (passiven) Glauben und Gehorsam

da iſt, ſo muß — urtheilt er (S. 173) — dem Volke im Gegenſatze der Regierung, den Regierten eine gewiſſe Selbſterkenntniß und Freithätigkeit, und dadurch eine beſtimmte Zurückwirkung und ein geſetzlicher Einfluß auf ſeine Regierung geſtattet und zugeſichert werden, d. i. das Volk muß eine koerzirende Gewalt der Regierung gegenüber haben, die ſich als Oppoſition kund thut. Dieſe iſt ein weſentliches Element in jeder konſtitutionellen Staatsordnung, weil ohne dieſelbe die regierende Gewalt nothwendig exzentriſch wird, ſich als ſelbſtherrlich und eigenmächtig dem Volke gegenüberſtellt.

Die koerzirende Gewalt in ihrer vollſten Ausdehnung iſt dasjenige, was man unter dem Namen von Volksrechten den ſogenannten Hoheitsrechten entgegenzuſetzen pflegt. Allein von ſolch einer ſchroffen Entgegenſetzung kann doch nur da die Rede ſeyn, wo ſich die Regierung als eine ſelbſtweiſe und gnädige Hoheit, aus eigner Machtfülle, einer einſichtsloſen und unterthänigen Volksmaſſe gegenüberſtellt, und dieſer ihre Erkenntniſſe und Mandate aus ihrem Hofraume oder Rathſaale zuſendet, die blos kund und zu wiſſen thut, um behorſamt zu werden. Die ſogenannten Rechte der Unterthanen (bürgerliche Rechte) ſind gar nichts anderes, als die Kehrſeite der Rechte der Oberherren (politiſche Rechte), und die einen wie die anderen nur Mittel, das abſolute Wachſen der Staatsbürgerſchaft in der relativen Form der Oberherrlichkeit und der Unterthanenſchaft feſtzuhalten, und das konſtitutionelle Verhältniß der oberherrlichen und der unterthänigen Staatsbürger unter einander zu bewachen und zu bewahren.

Als Mittel dieſer Art müſſen angenommen werden: das Recht der Einſicht in die allgemeinen Ange-

legenheiten, damit der Staatsbürger sich überzeugen könne, daß die Staatsgewalt dem Zweck und der Verfassung des Staats gemäß ausgeübt und angewandt werde. Zweitens: die Freiheit der öffentlichen Meinung, vorzüglich der Presse, als ihres wichtigsten Werkzeugs, um die Wahrheit über wichtige Gegenstände zu entwickeln und zu verbreiten, und die Regierung selbst über die Interessen des Volks zu belehren, so wie sie zur Heilighaltung des Rechts zu bestimmen, und zu wohlthätigen Unternehmungen anzuregen. Drittens: das Recht der Beschwerden, das sogenannte Petitionsrecht, und endlich viertens: das Recht des Widerstandes, wonach der Bürger die Befugniß hat, sich zu widersetzen, falls die Regierung seine allgemein anerkannten Rechte antastet, wo dann die Gerichte des Landes entscheiden sollen zwischen ihm und der Gewalt.

Derjenige Staat, welcher diese Mittel der koerzirenden Gewalt in ihr gehöriges Verhältniß zu der regierenden zu setzen weiß, wird eben dadurch die Regierung am sichersten vor Schwächen, Verirrungen und Abfällen vom Volk, den Quellen der Revolutionen verwahren, und gegentheils wird jener, welcher unglücklich genug ist, die natürlichen Bande, welche die Regenten mit den Regierten verknüpfen sollen, zu zerreißen, die Regierung dem Eigensinn und der Willkühr Preis geben, und am Ende das Unrechtlichste von Allen, die Revolution rechtlich machen. Absolut unrechtlich ist nur der Umsturz der göttlichen Ordnung, die dem Leben und Wesen der Nationen zum Grunde liegt, der Umsturz, der sich im Despotismus der Herrscher und in der Anarchie der Völker zeigt. Es giebt Revolutionen, die Widerherstellung des natürlichen Verhältnisses, und also höchst rechtlich sind, indem

sie die auf Selbsthülfe zurückgewiesene koerzirende Gewalt des Volks an die Stelle der rechtlos unterdrückenden regierenden Gewalt setzen, also im Grunde nur ein naturgemäßer Regierungswechsel sind.

Auf dem rein staatsrechtlichen Gebiete läßt es sich vernünftigerweise nicht bestreiten, daß es der Gesammtheit der Staatsgenossen zukomme, zu bestimmen, wie der Staatsverein eingerichtet seyn, und wie er regiert werden solle, mithin daß derselben, falls die mit der öffentlichen Macht bekleideten Individuen dem allgemeinen Willen entgegen handeln, das Recht zustehe, diese nöthigenfalls selbst durch Anwendung der Gewalt zu zwingen, sich in ihren Willen zu fügen. Es erscheint bei näherer Prüfung diese Lehre auch keineswegs so gefährlich, wie die Diener der Gewalt vorgeben, und vornehmlich die historischen Politiker glauben machen wollen. „Es ist nichts alberner — urtheilt Weizel (in s. Werke: Das Merkwürdigste aus meinem Leben und meiner Zeit. Bd. II. Leipz. 1823. S. 42 u. f.) — als die Einwendungen, die man gegen Grundsätze, welche sich mit der Vernunft nicht bekämpfen lassen, aus einer möglichen Erfahrung aufzutreiben sucht. Wie? sagt man, wenn die Gesellschaft das Recht hätte, die Art, in der sie besteht, nach Gefallen zu wechseln, dann könnte es ihr ja einfallen, ihre Verfassung und Verwaltung mit jedem Tage umzuändern! Wo wäre in diesem Falle die Sicherheit in der Gegenwart und eine Bürgschaft für die Zukunft? Würde bei ewigem Wechsel nicht Unordnung und Verwirrung, Krieg, Hader und Anarchie an die Stelle der Ordnung, des Friedens und der Herrschaft des Gesetzes treten? So ist es

allerdings; aber gerade darum könnt ihr auch ruhig seyn und sicher darauf zählen, daß die Gesellschaft von einem Rechte, das sie täglich hat, zu ihrem Nachtheil und Verderben nicht täglich Gebrauch machen wird. Wir haben täglich und stündlich das Recht, uns zu schaden, das Unsrige zu verschenken; aber es ist noch Niemand eingefallen, uns dieses Recht zu bestreiten, weil wir es gar zu häufig ausüben könnten. Setzt denn das Volk bei Aufständen und Revolutionen etwa nichts auf's Spiel, oder macht dasselbe sie vielleicht aus bloßem Muthwillen zum Scherz und Zeitvertreibe? Sind es denn blos die Regierungen, welche dabei zu wagen, zu fürchten und zu verlieren haben, nicht aber die Regierten? Endlich scheint mir, als wenn ein Regent, der fürchten muß, von dem Volke entsetzt zu werden, selten verdiene, Regent zu seyn. Eine Nation, fragt man weiter, sollte das Recht haben, sich von einem Herrscher loszusagen, von dem sie nicht weiter sich beherrschen lassen will? Ist sie denn nicht gegen ihn wenigstens durch einen Vertrag gebunden, der unmöglich einseitig aufgehoben werden darf? Man schickt das Gesinde nicht einmal nach Gefallen fort, und ein Regent sollte in den Fall kommen können, nach Belieben entlassen zu werden? Darauf läßt sich erwiedern: der Vertrag kann wohl nicht anders lauten, als daß der Regent sein Volk regiere zu des Volkes Zufriedenheit und Glück. Nun muß doch wohl dem Volke die Entscheidung zustehen, ob es zufrieden sey, sich glücklich fühle. Die Besorgniß aber, es möge aus der Anerkennung solcher Grundsätze gar zu großes Unheil entstehen, ist eitel. Denn auf wen würde dann das Unheil fallen? Wen würden die Nachtheile treffen? Doch auch wohl das Volk, und zwar dieses mehr, als seinen Herrscher. Was berechtigt zu dem Glauben, daß das Volk

geneigt sein werde, sich mit muthwilligem Leichtsinne in's Verderben zu stürzen? Oder sind die Nationen bisher so überaus glücklich gewesen, daß man fürchten muß, sie möchten nun, aus eigner Schuld, auf einmal des großen Glücks verlustig werden. Diese zärtliche Sorgfalt hat man denen kaum früher angemerkt, die sich so theilnehmend und bedenklich äußern, wenn die Rede davon ist, dem Bürger einige Freiheit zu bewilligen. Dieser ist weder so böse, noch so neuerungssüchtig, wie ihr zu glauben euch das Ansehen gebt. Das Volk hängt so sehr an der Sitte der Väter, das Angeerbte wird ihm durch den langen Gebrauch lieb und zur Gewohnheit, es behilft sich so gern mit dem Bestehenden, wenn es nur erträglich ist, und bleibt unter andern in der Erbmonarchie dem Geschlechte, an das es Pflicht, Verehrung, Dankbarkeit und Gewohnheit von frühern Zeiten her knüpfen, so zugethan, daß ein Regent, oder die Regierung in seinem Namen, mit dem Bürger sehr schlimm verfahren muß, bis dieser sich entschließt, so viele Bande unnatürlich zu zerreißen. Ich rede hier immer nur von der Nation oder der Gesammtheit der Staatsgenossen, nicht von einzelnen Mißvergnügten und Neuerungssüchtigen, oder von Parteien oder Faktionen, die ihre eigenen Zwecke verfolgen.«

Wilh. Traug. Krug bestreitet in mehr als einem seiner vielen Werke die Lehre von dem leidenden Gehorsam. Man sehe besonders, wie er sich, sowohl in seiner Rechtslehre oder System der praktischen Philosophie (Th. I. S. 361 u. f.), als im 2ten Theile seines Handbuchs der Philosophie (Neue Aufl. S. 201 u. f.) über diesen Gegenstand ausläßt. »Der Widerstand, bemerkt er,

kann zuerst negativ seyn, und besteht dann blos in der Verweigerung des Gehorsams. Er kann aber auch positiv oder ein wirklicher Aufstand werden. Wie weit jedesmal ein solcher Widerstand gehen dürfe, läßt sich im Allgemeinen gar nicht bestimmen, sondern kommt auf die Dringlichkeit der Umstände an, und muß dem Gewissen überlassen werden.« Gleichwohl hält er so viel für klar, daß es eben so ungereimt als ungerecht wäre, wenn in einer Monarchie die zum Widerstande genöthigten Unterthanen ihren Regenten zur Verantwortung ziehen, bestrafen oder gar hinrichten wollten, und zwar aus dem Grunde, weil sie nicht dessen Richter sind und keine Strafgewalt über ihn haben.

Die bedenkliche Frage, ob ein Volk ein Recht zum Widerstande gegen eine despotische Regierung, also auch zum Aufstande, also auch zu einer Revolution habe, um der despotischen Regierung ein Ende zu machen, sey es durch Annahme einer neuen Verfassung unter demselben Regenten, oder durch Einsetzung eines andern Regenten aus derselben Familie, oder gar durch Berufung einer ganz andern Herrscherfamilie auf den Thron? — bemerkt Krug in s. Dikäopolitik oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittelst des Rechtsgesetzes (Leipz. 1824, S. 305 u. f.) — stellt die Sache allerdings auf eine gefährliche Spitze. Denn wehe dem Volke, bei dem es dahin gekommen, daß diese Frage praktisch gelöst werden soll! Was aber die theoretische Lösung gedachter Frage betrifft, so hält er dieselbe für unmöglich, weil sie, seiner Meinung nach, einen Widerspruch in sich schließt. Dieser liegt, ihm zufolge, darin, daß ohne Regierung eigentlich gar keine rechtliche Ordnung der Dinge im Staate möglich ist. »Jenes angebliche Recht — urtheilt er —

würde alſo die Befugniß ſeyn, eben dieſe Ordnung der Dinge, wenigſtens eine Zeitlang aufzuheben. Dabei wäre aber die Herrſchaft des Rechtsgeſetzes im höchſten Grade gefährdet, nicht nur während jener Zeit, ſondern auch für die Zukunft. Denn es bliebe ſtets zweifelhaft, ob es auch gelingen werde, nicht blos der gegenwärtigen despotiſchen Regierung ein Ende zu machen, ſondern auch einer künftigen, vielleicht noch despotiſchern, vorzubeugen. Die Erfahrung hat nämlich gar oft bewieſen, daß man bei ſolchen Unternehmungen, wie man zu ſagen pflegt, aus dem Regen in die Traufe gekommen. Geſetzt alſo auch, man wollte jenes Recht als ein Recht der Nothwehr betrachten — was im Allgemeinen alle Staatsrechtslehrer, ſelbſt Hr. v. Haller in ſeiner Reſtauration der Staatswiſſenſchaft gelten laſſen — ſo würde doch immer noch wegen der Anwendung deſſelben geſtritten werden können. Es würde nämlich immer noch zweifelhaft bleiben, ob eben jetzt der Fall ſeiner Anwendung gegeben ſey.«

Bei ſo bewandten Umſtänden ſieht Krug die Frage wirklich für theoretiſch unauflöslich an, wiewohl ſie praktiſch ſchon in tauſend Fällen durch die That ſelbſt entſchieden worden iſt. Wenn nämlich das Unrecht ſo hoch geſtiegen war, daß es entweder dem ganzen Volke oder doch der großen Mehrheit deſſelben unerträglich ſchien, dann entſtand eine Art Verzweiflung, welche die Menſchen antrieb, lieber ihr Daſeyn auf's Spiel zu ſetzen, als das Unrecht zu ertragen. Iſt aber der Menſch erſt dahin gekommen, dann ſind alle Regeln, die man ihm geben mag, vergeblich. Er greift alsdann, gleich dem Schiffbrüchigen, nach dem erſten beſten Brette, das ihm Rettung zu bieten ſcheint, wäre es auch

noch so schwach, oder bereits von den Andern in Besitz genommen.

»Um die Frage auf dem Gebiete der Theorie zu beantworten, fährt er fort, müßte wenigstens ein bestimmter Fall gegeben, und z. B. gefragt werden, ob die Griechen das Recht hätten, sich gegen die türkische Regierung aufzulehnen. Dann würde zu erwägen seyn, in welchem Verhältnisse jenes Volk zu dieser Regierung stand, und ob es von derselben in Ansehung seiner Religion, seines Lebens, seines Eigenthums, kurz in Ansehung alles dessen, was dem Menschen das Heiligste und Theuerste ist, wirklich so behandelt wurde, daß es sein ganzes rechtliches Daseyn nicht anders, als durch Waffengewalt retten konnte. Diese Frage aber ist selbst von einem Hrn. v. Sturdza in einer, ganz in religiösem und legitimen Sinne abgefaßten Schrift: Griechenland in den J. 1821 u. 1822. Ein politischer Briefwechsel, herausgegeben von einem Griechen. Aus dem Franz. mit Anmerk. u. Zusätzen vom Prof. Krug. (Leipz. 1823) bejahend beantwortet worden.«

Das Recht zur Selbsthülfe als Nothwehr (jus inculpatae tutelae) — bemerkt Krug in s. Enzyklopädisch-philosophischen Lexikon (Bd. III. S. 67) — findet nicht blos im Naturstande, sondern auch im Bürgerthum Statt, sobald der Fall eintritt, daß der Staat nicht helfen kann, oder auch nicht helfen will. Denn dadurch stößt der Staat den Menschen gleichsam von sich, versetzt ihn in den Naturstand, und verweis't ihn so auf sich selbst. Der Fall der Nothwehr kann (Ebendas. Bd. IV. S. 452) aber auch eintreten, wenn durch einen ungerechten Herrscher das ganze rechtliche Daseyn eines Volks bedroht würde, z. B. wenn ein heidnischer oder muselmännischer Re-

gent eines christlichen Volks dasselbe bei Todesstrafe zwingen wollte, seinen Glauben anzunehmen. Die Eigenschaft der Unwiderstehlichkeit, welche dem Regenten im Staatsrechte beigelegt wird, kann daher nicht so weit gehen, daß das Volk verpflichtet wäre, sich von einem so ungerechten Regenten geduldig ermorden zu lassen.« Ebendas. (S. 567) unterscheidet Krug auch zwischen dem rechtlichen oder rechtmäßigen, und dem widerrechtlichen oder unrechtmäßigen Zwang (coactio justa et injusta). Wenn die Vernunft ein Recht ertheilt, dann ertheilt sie natürlich die Befugniß, dieses Recht in seinem ganzen Umfange auszuüben, folglich auch jedes Hinderniß dieser Ausübung zu entfernen. Rührt nun dieses Hinderniß von der willkührlichen Gewalt eines Andern her, so verletzt dieser jenes Recht; die Gewalt, mit welcher er den Berechtigten an der Ausübung seines Rechts hindern, ihn zu irgend einem Thun oder Lassen gegen seine Neigung nöthigen, oder überhaupt in dessen Freiheitskreis oder Rechtsgebiet eingreifen will, ist demnach ein widerrechtlicher Zwang. Die Gewalt aber, welche dieser entgegengesetzt wird, um das Hinderniß zu entfernen oder das Recht zu schützen, ist ein rechtlicher Zwang. Die Befugniß zu demselben liegt daher schon in dem Rechte selber, wiefern es ein strenges oder eigentliches (äußerlich vollkommenes) Recht ist, das daher auch selbst ein Zwangsrecht heißt. Denn die Vernunft würde sich in ihrer Rechtsgesetzgebung selbst widersprechen, wenn sie einem vernünftigen Wesen Rechte geben, und ihm doch zugleich die Befugniß entziehen wollte, das zu thun, was zur vollkommenen Ausübung dieses Rechts gehört, also der willkührlichen Gewalt zu widerstehen, die uns daran hindern, oder unser Recht verletzen will. Wie weit aber in einem be-

denklichen Falle, wo im Staate bei den Staatsbürgern, dem Regenten gegenüber, das Recht zur Nothwehr eintritt, der Widerstand gehen dürfe, ob er nur negativ seyn, d. h. in der bloßen Verweigerung des Gehorsams bestehen solle, oder ob er auch positiv werden, d. h. in eine wirkliche Erhebung des Volks gegen die ungerechte Gewalt (Insurrektion) übergehen könne? — das ist (Ebendas. S. 453) eine Frage, die sich a priori gar nicht beantworten läßt.

»Die Griechen, bemerkt Krug (Ebendas. Bd. IV. S. 247) hielten den Tyrannenmord nicht nur für erlaubt, sondern selbst für sehr preiswürdig. Auch die jesuitischen Moralisten haben diese Handlung in vielen ihrer Schriften vertheidigt. Da sie aber oft auch diejenigen Fürsten Tyrannen nannten, welche ganz legitim waren und gut regierten, wenn sie dem Orden und dem Papste widerstanden, so ist die Sache freilich sehr problematisch geworden. Unsers Erachtens kann jene Handlung nur dann gerechtfertigt werden, wenn sie als Nothwehr gegen einen wirklichen Tyrannen erscheint. Denn daß sich ein Volk von einem aufgedrungenen Herrscher immerfort tyrannisiren, und nach und nach wohl gar abschlachten lasse, kann doch billiger Weise nicht gefodert werden.«

»Der leidende Gehorsam — sagt K. H. L. Pölitz im 1sten Theile der Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit (Leipz. 1823. Staats- u. Staatenrecht. §. 33) — beruht von der Seite des Befehlenden nicht auf Vertrag (nicht auf einem sittlichen Verhältnisse), sondern auf bloßer Willkühr und Laune, und von Seite des Gehorchenden nicht auf freier Zustimmung zu einem vertragsmäßig festgesetzten Zwecke, sondern auf blinder Unterwerfung

unter die Willkühr, ohne die Vergegenwärtigung irgend eines Zwecks, und ohne die Möglichkeit, bei dieſer Unterwerfung unter die bloße Willkühr, die Würde eines ſittlichen Weſens behaupten zu können. Deshalb iſt der leidende Gehorſam unſittlich und unrechtlich zugleich; er kann nie von Weſen unſerer Art gefordert, ſondern höchſtens im Thierreiche gehandhabt werden. So gewiß alſo auch die Staatsbürger, als Unterthanen, zum unbedingten Gehorſam verpflichtet ſind, ſo wenig ſind ſie es nach Rechts- und Pflichtenlehre, und nach den Grundſätzen der Religion zum leidenden Gehorſam.

Zu dem letztern würden ſie nur auf zwiefache Weiſe genöthigt werden können: Erſtens, entweder nach der Eroberung des Staats durch einen Fremden, welcher ohne einen rechtlichen Unterwerfungsvertrag mit den Beſiegten, und ohne einen rechtlichen Abtretungsvertrag mit dem bisherigen Oberhaupte derſelben abzuſchließen, die Beſiegten dem bloßen Zwange der Willkühr unterwerfen wollte; oder zweitens, wenn der vertragsmäßig an der Spitze ſtehende Regent geradehin und eigenmächtig die Verfaſſung des Staats, deren Aufrechthaltung er beſchworen, ſelbſt umſtürzen, und durch Geſetze und Befehle, welche den Grundbeſtimmungen der Verfaſſung völlig zuwider wären (z. B. durch das willkührliche Ausſchreiben unerſchwinglicher Abgaben, oder durch den Befehl an proteſtantiſche Chriſten, Katholiken zu werden ꝛc.) die Würde ſittlicher Weſen in ſeinen Unterthanen zerſtören, und ihnen den Genuß aller Rechte und aller Bedingungen irdiſcher Wohlfahrt entziehen wollte.

Im erſtern Falle, wo ein fremder Eroberer, ohne durch einen Abtretungs- und Unterwerfungsvertrag zum Re-

gieren berechtigt zu seyn, blos das Joch des Treibers, und den Zwang der Willkühr gegen das besiegte Volk anwendete, würde dasselbe zum Zwange gegen den Eroberer, so lange dieser Zustand dauert, genöthigt bleiben, aber das Recht haben, in jedem günstigen Augenblicke das Joch der Willkühr abzuwerfen und wieder in die ehemaligen rechtlichen Verhältnisse, wie vor der Eroberung zurückzukehren (wie z. B. die Russen 1477, nach Abschüttelung des mongolischen Jochs, und die Schweden 1523, als sie sich unter Gustav Wasa von Dännemark trennten); oder, wenn dieses nicht möglich wäre (wie z. B. bei den aus dem Exil zurückkehrenden Juden), eine neue rechtliche Verfassung und Gestaltung vertragsmäßig sich zu geben.

Im zweiten Falle kann — wenigstens da, wo eine Repräsentativverfassung besteht — nicht der Gesammtheit des Volks, sondern nur dessen rechtmäßigen Stellvertretern, wegen ihrer Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, das Recht zustehen, den Regenten an die thatsächliche (nicht etwa blos befürchtete) Verletzung der Verfassung und an die Folgen derselben zu erinnern, so wie im äußersten Falle — dafern aller Vorstellungen und Beschwerden ungeachtet, die Verletzung der Verfassung fortdauerte, und wenn die Verfassung auf keine andere rechtliche Weise gerettet werden könnte — demselben den Gehorsam aufzukündigen und den, zwischen dem Regenten und dem Volke bestehenden Vertrag als aufgelöst zu betrachten.

Dieses Aeußerste würde jedoch nur dann unternommen werden dürfen, wenn theils die Würde der sittlichen Natur in den Regierten, so wie ihr Recht auf Wohlfahrt und Glückseligkeit, theils die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Staats im innern und äußern Staatsleben nicht

anders gerettet werden könnten. Doch folgt selbst aus dieser Aufkündigung des Gehorsams nichts weiter, als daß der bisherige Regent aufhörte, Regent zu seyn, und nach der Auflösung des Vertrags in's Privatleben einträte. Das Recht, den Regenten wegen seiner Regentenhandlungen zur Verantwortung zu ziehen, oder gar zu bestrafen, räumt Pölitz dem Volke in keinem Falle ein, weil der Fürst während der Zeit seiner Regierung persönlich heilig und unverletzlich seyn soll.

»Die Rechtspflichten der Staatsbürger als Unterthanen — urtheilt Silv. Jordan in s. Versuchen über allgemeines Staatsrecht, in systematischer Ordnung und mit Bezugnahme auf Politik vorgetragen (Marb. 1828. S. 404 u. f.) — lassen sich sämmtlich auf den verfassungs- und gesetzmäßigen Gehorsam zurückführen, durch welchen sie begränzt und begründet werden. Wie nämlich der Regent von ihnen nur das zu verlangen befugt ist, was ihnen die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze als Pflicht auflegen, so sind auch sie nur zu diesem rechtlich verbunden, und können sie nur zu diesem, es mag in Thun oder Lassen, in persönlichen oder dinglichen Leistungen bestehen, mittelst des rechtlich konstituirten Zwangs angehalten werden; zu mehr durchaus nicht, weil auch die Staatsgewalt, als ein Zwangsrecht, durch die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze begränzt wird, indem jedes Einschreiten derselben da, wo diese Normen es nicht gestatten, als eine gesetzlose Gewaltanwendung, als eine Ueberschreitung des ihr zugemessenen Rechtsumfangs, sohin als ein Unrecht erscheinen würde.

Der Gehorsam der Unterthanen ist zwar, unter der Voraussetzung einer gerechten Regierung, eben so unbedingt, als die Staatsgewalt, weil die Unterbrechung desselben mit dem Begriffe einer äußeren Ordnung unverträglich wäre, und dem Volke so wenig, wie den einzelnen Unterthanen, ein Urtheil über die Handlungen der Staatsgewalt zusteht, indem es ein Urtheil in eigner Sache seyn würde; aber darum nicht leidend und blind, sondern doch immer freiwillig und überlegt, da sich der Mensch zu einem blinden Gehorsam, vermöge seiner sittlichen Würde, gar nicht verpflichten darf. Unbedingt ist der Gehorsam nur insofern, als die Staatsgewalt in formeller und materieller Hinsicht ihre Gränzen nicht überschreitet, innerhalb welcher der Gehorsam daher auch unbegränzt ist.«

Die Gränzen des Gehorsams der Staatsbürger ergeben sich hiernach von selbst; sie beginnen da, wo die Rechte der Staatsgewalt aufhören, und sind theils blos rechtlich, theils zugleich moralisch-religiös. Jene liegen in der Staatsverfassung und in den verfassungsmäßigen Gesetzen. Ein der Form oder dem Inhalte nach verfassungs- oder gesetzwidriger Befehl verbindet nämlich keinen Unterthanen zur Folgeleistung; er berechtigt jedoch nur zu Gegenvorstellungen, und bei deren Erfolglosigkeit zur gerichtlichen Klagestellung, in keinem Falle aber zum thatsächlichen Widerstande, weil das Urtheil eines Unterthanen über die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit eines Befehls kein rechtliches, also kein vollziehbares, sondern ein, nach seiner individuellen Ansicht in eigener Sache gefälltes Erkenntniß ist, welches im Staate gar keine Beachtung verdient; weil also die Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit eines Befehls erst dann rechtlich ge-

gründet vorliegt, wenn der Befehl auch durch ein rechtskräftiges Urtheil des kompetenten Richters für verfassungs- oder gesetzwidrig erklärt worden ist; in diesem Falle aber ein thatsächlicher Widerstand unnöthig wird, da der Unterthan schon durch das Gericht gegen den Befehl geschützt bleibt, und weil endlich in dem Falle, wenn der eingeschlagene Rechtsweg den erwünschten Erfolg nicht hat, das richterliche Erkenntniß eben beweis't, daß das individuelle Urtheil des Unterthanen über die rechtliche Beschaffenheit des Befehls irrig war. In einem Staate, in welchem die materielle Allgemeinheit der richterlichen Gewalt nicht anerkannt wird, und das Staatsoberhaupt entweder nicht selbst verantwortlich ist (wie gemeiniglich in der Republik), oder bei eigener Unverantwortlichkeit keine verantwortliche Beamten (zur Vollziehung seiner Befehle) zur Seite stehen hat (wie in der konstitutionellen Monarchie), gibt es daher auch kein Mittel, die Rechtswidrigkeit eines Befehls (der regierenden Gewalt) rechtlich herzustellen, und bleibt deshalb den Staatsbürgern auch nur die Wahl zwischen der Erduldung des ihnen durch die regierende Gewalt zugefügten, Unrechts- und dem thatsächlichen Widerstande, oder vielmehr, da ihnen die menschlichen Pflichten gebieten, das Unrecht lieber zu ertragen, als ein Unrecht, wie dieser wäre, zu begehen, nur jene übrig. Gleichwohl wird dieses Dulden seine Gränzen haben müssen, wenn man nicht annehmen will, daß der Mensch, als Bürger im Staate, verpflichtet sey, selbst die ärgste Tyrannei zu ertragen, wie weiter unten, wo von den Gränzen des bürgerlichen Gehorsams die Rede ist, abweichend von der durch Jordan hier aufgestellten Ansicht, ausgeführt werden wird; doch wird die Strenge derselben von ihm selbst durch die gleich nachfolgenden Bemerkungen über die mora-

lisch-religiösen Gränzen des bürgerlichen Gehorsams modifizirt.

Ein den Gesetzen der Moral und Religion widerstreitender Befehl (der Obrigkeit), lehrt er, macht die Verweigerung des Gehorsams und, wenn die Gegenvorstellungen fruchtlos bleiben, sogar den thatsächlichen Widerstand zur menschlichen Pflicht, weil von der strengen Befolgung dieser Gesetze die Erreichung der menschlichen Selbstbestimmung, für welche der Staat nur Mittel seyn soll, und die sittliche Würde des Menschen, mithin sein Höchstes abhängt. Denn in diesem Falle ist ein richterliches Urtheil über die Rechtlichkeit des Befehls rechtlich unmöglich, weil dem Staate über die in das Gebiet der menschlichen Selbstbestimmung gehörigen Angelegenheiten, da sie kein Gegenstand des Rechts sind, gar kein Urtheil zusteht; sondern gebührt das Urtheil darüber, ob und inwiefern ein Befehl der Moral oder Religion zuwider sey? nur dem Individuum, an welches der Befehl gerichtet ist, und welches auch allein die Leistung oder Verweigerung des Gehorsams vor seinem Gewissen und Gott zu verantworten hat. Da indessen ein solcher Befehl zugleich auch rechtswidrig ist, und daher in so weit als er von der rechtlichen Seite aufgefaßt werden kann, auch die richterliche Hülfe zulässig seyn muß, so soll der Unterthan, um kein rechtliches Mittel zur Verhinderung des thatsächlichen Widerstandes unversucht zu lassen, auch in diesem Falle zuvor den Rechtsweg versuchen. Jedoch bleibt ihm das Urtheil über die sittlich-religiöse Beschaffenheit des Befehls auch dann noch völlig frei, wenn er im Rechtswege nicht ausreichen sollte, weil vielleicht der Befehl gegen keine positive Rechtsnorm verstößt, und ist sohin auch der thatsächliche Widerstand noch immer Pflicht, so bald er den Be-

fehl, des richterlichen Spruches ungeachtet, für unsittlich hält, eben weil das Sittlich-Religiöse eine rein menschliche Angelegenheit ist, und das Urtheil hierüber dem Menschen auch im Staate nicht entzogen werden darf.

Uebrigens unterscheidet Jordan, gleich Anderen, zwischen einem Rechtsstaate und Gewaltstaate. Letzterer liegt außerhalb des Rechtsgebiets, und die Idee des Staats ist auf ihn nicht anwendbar. Die Genossen eines solchen Staats stehen als blos Unterjochte, Ueberlistete ꝛc. in keinem Rechts- sondern blos in einem Gewaltsverhältnisse zu dem Herrscher, welches sie auch, so lange ihr blos erzwungener Gehorsam in keinen freiwilligen übergeht, auf dieselbe Weise, wie es entstanden ist, wieder aufzuheben befugt sind.

Jordan will, gleich vielen Neuern, die ursprüngliche Errichtung des Staats auf einen Vertrag (Staatsvertrag, Staatsgrundvertrag) basirt wissen, um dem Staate eine rechtliche Unterlage zu verleihen; aber während Andere der Theorie von einem Staatsvertrage einen besondern Werth beilegen, und sie für nothwendig halten, um gewisse Gränzen, eben so wohl in der Uebung der Staatsgewalt, als in dem Gehorsam der dieser unterworfenen Staatsbürger auszumitteln und festzustellen, zugleich aber auch ein Widerstands- und Zwangsrecht von Seiten der letztern gegen die erstere zu begründen, sucht Jordan im Gegentheil darzuthun, daß eine rechtliche Deduktion eines solchen Widerstands- und Zwangsrechts mit der Vertragstheorie unverträglich sey. Manche sind nämlich der Meinung gewesen, daß, nähme man nicht an, daß jeder einmal bestehende Staat so betrachtet werden müsse, als sey er durch Vertrag entstanden, auf der einen Seite der Staatsgewalt, auf der

andern den Unterthanen stets erlaubt seyn würde, die sie trennenden Gränzen zu überschreiten, die Gewalt auf der einen Seite über alle Schranken hinaus auszudehnen, oder auf der andern jeden Augenblick den Gehorsam zu verweigern; wodurch ein dauernder innerer Friedenszustand unmöglich gemacht werden würde. Dagegen zeigt Jordan, daß, so wie bei Abschließung des Staatsvertrags im Naturstande die Kontrahenten — Staatsherrscher und Volk — in rechtlicher Hinsicht als völlig gleich gesetzt werden müssen, sie in Ansehung des Staatsvertrags fortwährend im Naturstande, und daher im Zustande der ursprünglichen Gleichheit verbleiben, weil sie hinsichtlich desselben unter keinem äußern Richter stehen, vor welchem sie die über denselben entstandenen Streitigkeiten anzubringen und entscheiden zu lassen rechtlich verbunden wären, und es kein äußeres Gesetz gibt, unter welches dasselbe subsumirt werden könnte, und welches beide Theile als eine verbindliche Norm in Bezug auf den Staatsvertrag anzuerkennen hätten. (Vergl. a. a. O. S. 106 u. 107). In Ansehung des Staatsvertrags und dessen Aufrechthaltung ist daher der Herrscher eben so wenig berechtigt, das Volk als moralische Person zur Verantwortung zu ziehen, als dieses jenen zu einer solchen auffordern darf; weil beide als Richter in ihrer eignen Sache auftreten würden, was der Vernunft so sehr zuwider ist, daß eben, um dieses zu vermeiden, der Staat errichtet werden muß. Beide Theile stehen in dieser Beziehung blos unter dem Richter in ihrer eignen Brust, oder die Sache, vom religiösen Standpunkte betrachtet, unter dem Gerichte Gottes. Daraus, daß es hinsichtlich des der Entstehung des Staats ursprünglich zum Grunde liegenden Vertrags keinen äußern Richter, und darum kein rechtliches Zwangsmittel

gibt, durch welches der Herrscher das Volk (als Gesammtheit) und dieses jenen, zur gewissenhaften Erfüllung der in demselben übernommenen Pflichten anhalten könnte, folgt dann zugleich, daß eben so wenig das Volk gegen den Mißbrauch der Staatsgewalt, als der Herrscher gegen die Verweigerung des Gehorsams eine rechtliche Gewähr habe, ja diese völlig unmöglich sey, und daß, bei der sittlichen Unvollkommenheit der Menschen, nicht einmal die Gewissenhaftigkeit des Herrschers und Volks, auf welche doch, hinsichtlich der im Staatsvertrage übernommenen Pflichten, alles ankommt, eine sichere sittliche Bürgschaft gewähren kann.

Hieraus ergibt sich die Nothwendigkeit der Anordnung eines eigenen Gerichts zur Entscheidung der über die Bestimmungen des Staatsvertrags entstehenden Streitigkeiten und Irrungen, oder anderer, im Staatsvertrage zu treffenden genauen Bestimmungen über die Auslegung desselben, um den Mangel eines äußeren Richters zu ersetzen, worauf denn auch Jordan (a. a. O. S. 110) aufmerksam macht. Denn der Herrscher lauft, wenn er den Vertrag einseitig, und vielleicht gegen die Absicht des Volks auslegt, Gefahr, an Popularität zu verlieren, und dadurch seine Macht zu schwächen, abgesehen davon, daß ein solches Verfahren, als ein Entscheiden in eigener Sache, gegen das Recht anstoßt. Auch fordern schon die aus dem Staatsvertrage sich ergebenden Verhältnisse, daß in demselben zugleich festgesetzt werde, in welcher Form das Volk, als moralische Person, dem Herrscher gegenüber jedesmal aufzutreten, und mit diesem über jene Verhältnisse zu verhandeln habe.

Karl v. Rotteck handelt im 2ten Bande seines Lehr-

buchs des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften (Stuttg. 1830, §. 27 — 29) von der Heiligkeit der Staatsgewalt und vom blinden Gehorsam. Die Staatsgewalt, lehrt er, als höchste der irdischen Mächte, als Bedingung aller menschlichen Gesellschaft, als Gewährleisterin alles Rechts und alles Wohls, ist heilig, mehr als irgend eine andere menschliche Einsetzung, d. h. sie ist Ehrfurcht gebietend, und ihre Verletzung erscheint als der strafwürdigste Frevel. Und nicht nur der ideale Gesammtwille oder Souverain, sondern auch sein natürliches und sein künstliches Organ sind heilig. Jener ist es für den König selbst, wie für das Volk; das Volk ist es für den König und dieser für die Gesammtheit; beide für jeden Einzelnen.

Die Staatsgewalt, als das Recht, die zur Erstrebung des Staatszwecks nöthigen oder dienlichen Mittel zu bestimmen und in Ausübung zu setzen, enthält insbesondere das Recht, den Staatsangehörigen den Weg zur gemeinsamen Erstrebung des Staatszwecks vorzuzeichnen, d. h. von ihnen diejenigen Handlungen oder Unterlassungen, Leistungen und Opfer zu fordern, welche die Erstrebung des Staatszwecks nöthig macht; und diesem Recht entspricht auf Seite der Staatsangehörigen die Schuldigkeit des Gehorsams, der die Summe der Unterthanspflicht enthält. Ungehorsam ist Bruch des Vereinigungsvertrags und — wo ein solcher Statt fand — auch des besonderen Unterwerfungsvertrags gegen eine bestimmte Regierung, d. h. er ist Rechtsverletzung gegen die Gesammtheit und gegen den Regenten, also ein zwiefach schweres Verbrechen, welches daher mit Recht nicht nur durch Zwang abgewehrt, sondern auch bestraft wird. Aber wie weit reicht die Pflicht des Gehorsams? — Wird ein unbedingter, wird ein blinder Gehorsam gefordert?

Ein unbedingter Gehorſam gegen Regent und Obrigkeit in ihrer rechtlichen Gewaltſphäre wird allerdings gefordert, weil auch der Vereinigungsvertrag ein unbedingter iſt, und überhaupt keine andere wahre, wirklich vorhandene Schuldigkeit gedacht werden kann, als eine unbedingte. Aber der unbedingte Gehorſam iſt darum noch kein blinder. Wer dieſen letzten fordert, der würdigt die Staatsbürger zu unmündigen, der Erkenntniß wahrer Pflicht oder wahrer Schuldigkeit unfähigen Weſen herab, oder zu Leibeignen, welche aufgehört haben, Perſonen zu ſeyn, und blos Sachen, alſo auch Werkzeuge zu beliebigen Zwecken in der Hand des Eigenthümers ſind. Welch ſtrenge Lehre von der Pflicht des Gehorſams man aufſtelle, immer wird man — wenn wirklich von Pflicht, und nicht blos von faktiſcher Nöthigung die Rede iſt — dem Bürger erlauben, ja von ihm fordern müſſen, daß er, bevor er Gehorſam leiſtet, frage: Von wem kommt der Befehl? Iſt es wirklicher Befehl? Welches iſt ſein Inhalt oder Gegenſtand? Die Unterthanen haben das Recht, ja die Schuldigkeit, zu fragen, ob der, der ihnen die Befehle ertheilt, das Recht dazu habe, d. i. ob er der rechtmäßige Regent ſey. Rechtmäßig aber iſt für den einzelnen Unterthan derjenige, welcher im wirklichen Beſitz iſt, und zwar nicht im bloßen Gewalts- oder Kriegsbeſitz, ſondern im bürgerlichen oder ſtaatsrechtlichen, nämlich als Regierungsrecht behaupteten, und als ſolcher entweder von der Mehrheit des Volks ſelber (wenigſtens ſtillſchweigend) oder von den übrigen Staaten anerkannten Beſitz. Wer gegen einen Beſitzer der Art ſich auflehnt, erleidet mit Recht Strafe, weil es dem Einzelnen nicht ziemt, gegen das, was durch die thatſächlich vorliegende Zuſtimmung (Nichtwiderſpruch) der

Gesammtheit oder der auswärtigen Staaten (gewissermaßen durch richterliches Urtheil) entschieden erscheint, seine individuelle Meinung geltend zu machen. Es gibt jedoch Fälle, wo auch dieser Besitz zweifelhaft ist, nicht blos das Recht zum Besitz. Alsdann mag jeder Unterthan nach seinem besten Wissen und Gewissen sich erklären; und es gibt, so lange dieser Zustand dauert, keine Getreue und Ungetreue, keine Gerechte und Schuldige, sondern nur Streiter und Streiter, oder Sieger und Besiegte.

Während aber der Einzelne nicht den Titel des Besitzes, sondern nur das Faktum desselben untersuchen darf, steht dagegen (nach unläugbarem idealen Rechte) der Gesammtheit auch die Untersuchung des Titels zu. Sie kann gleichwohl von diesem Rechte nur da einen unbedenklichen und ordnungsmäßigen Gebrauch machen, wo sie ein zuverlässiges, konstitutionelles Organ, eine ächte Nationalrepräsentation besitzt. Wo eine solche nicht besteht, da bleibt blos ein faktisch, durch Unterwürfigkeit oder Widerstreben sich äußerndes Urtheil der Majorität übrig; und höchst gefährlich, ja nach äußerlichem Recht höchst strafwürdig ist's, wenn der Einzelne sich voreilig gegen den Besitzer erklärt. Nur eine schon vorausgegangene, oder doch eine gleichzeitig sich äußernde, mit der seinigen übereinstimmende Richtung der Majorität kann ihn sodann rechtfertigen, aber höchst selten wird solches geschehen, wo nicht die Usurpation evident ist.

Der Staatsbürger hat zweitens das Recht, ja die Pflicht, darnach zu fragen, ob der ertheilte Befehl ein wirklicher Befehl der Obrigkeit ist, d. i. ob er die natürlichen, und die etwa durch positives Gesetz bestimmten Erfordernisse zur äußern Gültigkeit hat, wodurch er sich von einem nur schein-

baren, d. i. rechtlich unkräftigen Befehl unterſcheidet. Da, wo ein deutliches Geſetz oder die Verfaſſung ſelbſt ſchon die Formen beſtimmt hat, die zur Gültigkeit eines Geſetzes, einer Verordnung, oder irgend eines Akts der Staatsgewalt — in Bezug auf Entſtehung oder Verkündung oder Beglaubigung — nöthig ſeyn ſollen, iſt es oft leicht, mit Evidenz zu erkennen, daß ein Befehl ohne Gültigkeit ſey. Und alsdann iſt man keinen Gehorſam ſchuldig, ſollte man auch durch Nichtgehorchen faktiſch ſich mancher Gefahr ausſetzen. Das Staatsrecht iſt nicht identiſch mit ſubjektiven Gründen der Klugheit, oder mit Nöthigung durch Furcht.

Es gibt indeſſen noch einen höhern Grund der rechtlichen Ungültigkeit eines Befehls, nämlich die Rechtswidrigkeit ſeines Inhalts. Ein rechtswidriger Befehl kann niemals dem wahren Geſammtwillen entfloſſen ſeyn (deſſen Organ doch der Regent ſeyn ſoll) und iſt daher jedenfalls eine Ueberſchreitung der Vollmacht des Befehlenden. Der Staatsbürger hat darum das Recht, und die Pflicht, bevor er gehorcht, auch den Inhalt des ihm ertheilten Befehls in Erwägung zu ziehen. Der Befehl kann entweder die Rechte Anderer, oder mein eigenes Recht verletzen. In Anſehung der Rechte Anderer, zu deren Verletzung der Bürger (von Seiten der Obrigkeit) aufgefordert werden mag, kommt Folgendes in Betracht: Manchem Recht wird durch den Staatsvertrag theils bedingt, theils unbedingt entſagt, zumal bedingt für den Fall, daß die Staatsgewalt ſeine Ausübung als ſchädlich für das Gemeinweſen erkennen würde. Sobald ſolches geſchah, hat alſo das Recht aufgehört, und wer auf Befehl der Staatsgewalt jetzt deſſelben Ausübung hindert, der verletzt nicht mehr.

Nur bei Rechten, denen der Staatsbürger offenbar nicht entsagt hat oder gar nicht entsagen konnte, und die derselbe auch nicht verwirkt hat, oder deren Verletzung befohlen würde, obschon sie als Rechte noch anerkannt sind, mag und soll mithin jeder Bürger sich weigern, als Werkzeug der Verletzung zu dienen. Und sollte er das Opfer seiner Weigerung werden: er hätte doch recht gehandelt, und wäre eben Märtyrer seiner Pflicht, ja einer dreifach heiligen Pflicht, gegen sich selbst, gegen den Mitbürger und gegen das Vaterland. Die Fälle ganz offenbarer Rechtswidrigkeit bei solchen Befehlen werden übrigens selten seyn. Meist wird den Einzelnen selbst die Fähigkeit oder die Befugniß, darüber zu urtheilen, nicht zustehen. Er kann alsdann vorwurfsfrei, ja er muß auf das Urtheil der rechtmäßigen Vorgesetzten sich verlassen und ist, jetzt blos als Werkzeug erscheinend, nicht theilhaftig der Schuld, welche allein den Befehlenden trifft.

Wird durch einen von der Obergewalt erlassenen Befehl nur mein eigenes Recht verletzt, dann werde ich in der Regel gehorchen müssen, selbst wenn die Verletzung allgemein erkennbar oder evident ist, um so mehr, wenn sie nur mir als solche erscheint. Wer seines persönlichen Rechts oder Interesses halber, falls ihm Kräfte des Widerstandes zu Gebot stehen, durch deren Anwendung die allgemeine Staatsordnung stören, und der Gesammtheit Gefahr bereiten wollte, würde den Sozialkontrakt brechen und sich feindlich aufstellen gegen das Vaterland. Und nicht nur ist ein solches Beginnen ungerecht, wo blos der König oder etwa der aristokratische Senat mich beleidigten, das Volk selbst also daran keinen Theil hat; sondern auch im demokratischen Staate, wo die Mehrheit der Bür-

gergemeinde selbst mir die Verletzung zufügte. Denn so oft dieses geschieht, so hat doch nimmer der wahre Gesammtwille es gethan, sondern blos eine Summe von ungerecht wollenden Einzelnen, die da faktisch, weil die größere Zahl ausmachend, als Ausdruck jenes Gesammtwillens gelten. Selbst die wirklich lebende Gesammtheit ist oft unschuldig an dem augenblicklichen Ergebniß einer mißleiteten Abstimmung, um wie viel mehr sind es die erst nachkommenden Geschlechter! Warum sollten nun diese Unschuldigen mit büßen für die Sünde Einiger oder Mehrerer, ja selbst der meisten zeitlichen Repräsentanten?

Gleichwohl lassen sich Fälle von so wichtiger und empörender Natur denken, daß eine Selbstvertheidigung rechtlich erlaubt oder entschuldbar, oder auch daß eine Appellation an die Gesammtheit, d. h. eine Aufforderung zur Hülfeleistung durch Wort oder durch voranschreitende That und Beispiel, räthlich, ja für die Gesammtheit selbst wohlthätig erscheinen mag. Die Namen eines Phalaris und Nabis, Nero und Kommodus, Valentinian III. und Justinian II., Karl IX. und Erich XIV ꝛc. sind noch nicht verwischt aus dem Buche der Geschichte. Wohl wird Europa durch seine Civilisation hinfort bewahrt bleiben vor solchen Gräueln; aber wenn dergleichen Gräuel die Nation selbst zum Aufstand gegen die Regierung bringen, und einmal erhellt, daß die Majorität (der Vollbürtigen) daran Theil nehme, dann verwandelt sich der Aufruhr in Bürgerkrieg, und es gibt abermal, wie immer das Waffenglück entscheide, keine Schuldige mehr, sondern nur Besiegte noch.

Es hat auch wirklich die Gesammtheit, nach dem vernünftigen Inhalte des Gesellschaftsvertrags, als Gegenlei-

stung für die den Einzelnen obliegende Pflicht des Duldens, die Schuldigkeit auf sich genommen, jedem evidenten Unrecht, das einem ihrer Glieder widerführe, helfend oder vertheidigend entgegen zu treten. Doch kann sie dieses auf ordnungsmäßige Weise nur da, wo ihr ein konstitutionelles Organ verliehen ist, welches bittend, beschwerend oder anklagend wider das Unrecht sich erkläre. Hat sie ein solches nicht, dann bleibt freilich nur die gleichzeitige, thätige Erklärung ihrer Glieder übrig, welche aus psychologischen Gründen nur in den verzweiflungsvollsten Fällen eintreten kann, auch jedesmal schrecklich und für die den übrigen Voranschreitenden gefährlich ist. Denn diese werden von Rechtswegen als Empörer gestraft, so lange nicht der Abfall als allgemein, oder die Mehrheit der Nation umfassend, mit Evidenz erscheint.

Wo übrigens noch einige Heilighaltung des Rechts besteht, da soll dem gekränkten Einzelnen wenigstens die einfache Appellation an die Gesammtheit — durch Rede, Schrift oder Presse — immer vergönnt seyn, und auch die Gesammtheit soll sich hinwieder durch das Organ ihrer kundigen Glieder frei über die Fälle der eingelegten Berufung erklären dürfen. Wo dieses jedoch nicht gestattet ist, wo kein Wort der Klage, kein Seufzer ertönen darf, da hat das Staatsrecht zu sprechen aufgehört, der Zustand ist alsdann blos faktisch.

Ludw. Hoffmann geht in seinen Betrachtungen über die Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit der Revolutionen in seinem Werke: Die staatsbürgerlichen Garantien (2te Ausg. Bd. II. S. 242 u. f.) von dem

Satze aus: Noch nie hat ein Volk in Maſſe, d. i. die Geſammtheit, oder eigentlicher, die große Mehrheit einer Nation eine Empörung begonnen, ohne daß das Maaß der Leiden über die Kräfte der Duldung geſtiegen, und mehr oder weniger das Volk zur Verzweiflung gebracht worden wäre — eine Behauptung, die in der That durch alle Geſchichte beſtätigt wird, und die ſchon des trefflichen Heinrich's IV. trefflicher Miniſter Sully in der Aeußerung: »kein Volk empört ſich aus Uebermuth, ſondern weil ſeine Leiden zu groß ſind, um ertragen werden zu können,« aufſtellte.

Dies gilt freilich nicht, wo die Empörungen und Staatsumwälzungen durch bloße Parteien, beſonders der Ariſtokratie oder privilegirten Stände, die ihren Einfluß benutzten, die untern Volksklaſſen oder den Pöbel zum Aufſtand zu bewegen, hervorgerufen wurden. Solchen Unternehmungen lagen gemeiniglich nur Herrſchſucht, Hochmuth, Ehrgeiz, Rachgier und andere Leidenſchaften zum Grunde. Dagegen hatten Inſurrektionen gegen die beſtehende Regierung und Staatserſchütterungen in deren Gefolge, vom Mittelſtande und den ärmeren Klaſſen der Bevölkerung unternommen, immer faſt nur in Gebrechen oder Mißgriffen der öffentlichen Verwaltung, und in einem unerträglichen Drucke der Menſchen ihre Veranlaſſung und Urſachen. Man darf alſo wohl mit Hoffmann, und ohne darum Revolutionär oder Carbonaro zu ſeyn, kühn behaupten, daß jede Volksrevolution gerecht war, ſchon darum, weil ſie nicht von einer Partei, ſondern von dem Volke in Maſſe ausging, wenn ſie auch in der Folge, ſey es von der Regierung, oder gar von fremden Mächten unterdrückt wurde. Man könnte dagegen blos das einwenden, daß das ſich empörende Volk blos von einem Haufen Mißvergnügter, Ehrgeiziger, Jakobiner oder

Demagogen zu einer solchen Handlung verleitet und verführt worden; daß man ihm seinen Zustand härter geschildert, als er in der That gewesen, daß man ihm mit unerreichbarer Glückseligkeit geschmeichelt habe; der angebliche Druck darum ungegründet seyn konnte. Dieser Einwand hängt von der Entscheidung der allgemeinen Frage ab: ob es Fälle gibt, wo dem Volke das Recht der Empörung und des Widerstands gegen die Staatsgewalt überhaupt zustehe, oder nicht, ob es je ihm erlaubt seyn könne, oder nicht, die bestehende Regierungsverfassung, und in der Erbmonarchie die regierende Dynastie umzustürzen.

Hoffmann ist der Meinung, daß das Interesse der Throne selbst eben so sehr, als das der Menschheit, es fordere, den Gesichtspunkt auszumitteln, aus welchem diese Frage beantwortet werden müsse. Wollte man sie, urtheilt er, aus der Natur und dem Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft, wo allerdings der Sitz derselben liegt, und, als Folgerung, aus dem Rechte der höchsten Staatsgewalt entscheiden: dann wäre sie, wie jede theoretische Untersuchung, nicht nur mancherlei Ansichten unterworfen, sondern schon darum unauflösbar, weil es nur Einen allgemein gültigen, festen und evidenten Grundsatz gibt, der die Pflicht der höchsten Staatsgewalt feststetzt, der aber durchaus nicht zureicht, um in jedem einzelnen Falle zu bestimmen: ob ein Mißbrauch der Gewalt vorliege? Für die Ausmittelung und Feststellung des Umfangs der höchsten Gewalt im Staate hat man nämlich nur im Allgemeinen die Regel, daß die Rechte, welche den Staatsbürgern schon als Menschen zukommen, und eben durch den Staatsverband Realität erhalten sollen, unter keinerlei Vorwand gekränkt werden dürfen. Allein rücksichtlich der dazu anzuwen-

denden oder angewandten Mittel ſind die Gränzen der höchſten Gewalt nur durch Vertrag, Verfaſſung und Herkommen geſetzlich und durch die Regentenpflicht einestheils, ſo wie durch die Staatsklugheit anderntheils moraliſch beſchränkt, ſonſt aber von dem Charakter, den Sitten, der Stufe der Bildung und Aufklärung im Volke, auch von Zeitverhältniſſen, und oft von beſondern Umſtänden bedingt. Da die einem jeden Volke angemeſſene Regierungs- und Verfaſſungsform durch kein Prinzip a priori ausgemittelt werden kann, und die Attributionen, die Größe und die Gränzen der regierenden Gewalt — außer in Hinſicht auf die eigentlichen ſtaatsbürgerlichen Rechte — von den jeweiligen Verhältniſſen des Staats und des Volks, von dem Geiſte der Zeit und der öffentlichen Meinung abhängig ſind: ſo liegt am Tage, daß, in Ermangelung einer poſitiven Norm, kein allgemeiner, feſter und evidenter Maaßſtab möglich iſt für die Entſcheidung der Frage: ob der Regent oder ſeine Agenten die ihnen nöthige Gewalt dem Zwecke des Staats gemäß angewandt, oder ſie überſchritten haben mögen?

Geſetzt auch, die Frage ließe ſich in thesi entſcheiden, ſo würde doch die Anwendung auf einzelne Fälle den größten Schwierigkeiten unterliegen. So lange alſo einer Seits kein Prinzip ſich finden läßt, das durch ſeine Evidenz jeden Zweifel über deſſen Wahrheit entfernt, und anderer Seits deſſen Anwendung auf jeden gegebenen Fall nicht der mindeſten Schwierigkeit unterliegen kann, ſo lange wird auch die Entſcheidung der Frage von der Rechtmäßigkeit der Revolution nicht von den individuellen Anſichten Einzelner abhängen dürfen, weil ſonſt die öffentliche Ruhe, und das Beſtehen der Verfaſſung jeden Augenblick bedroht wäre. Ein bürgerlicher Krieg würde, wenn auch nicht in der Wirk-

lichkeit, doch immerhin schon in der Idee vorhanden, die Gesellschaft in ihrer Grundfeste erschüttern, und die Vernichtung ihres Zwecks, welche der Empörung zum Vorwande diente, nun gerade die Wirkung seyn.

Dagegen spricht die Stimme Gottes in uns, die Vernunft: Nicht der Monarch, sondern das gesammte, in einem rechtlichen Zustande vereinte Volk sey berechtigt, die Statuten des Vereins, die Staats- und Regierungsverfassung und die Bedingungen der höchsten Staatsgewalt festzusetzen; der Fürst sey nur für das Volk da, die Monarchie und die dem Monarchen zustehende Gewalt nur eine Institution im Interesse des Volks. Sie erklärt unbedingt, daß das Oberhaupt des Staats nicht nur die Rechte, welche Gott jedem Menschen gab, und diejenigen, welche aus dem Zwecke des Vereins hervorgehen — die staatsbürgerlichen Rechte — nicht anfechten, noch weniger vernichten dürfe, sondern auch, daß es dazu verpflichtet und berufen sey, sie zu achten und zu schützen. Das Gesetz Gottes, in unserer Brust eingeimpft, befiehlt uns nicht, einen Kaligula oder Nero, einen Heinrich VIII., eine Maria, einen Karl IX., einen Philipp II. und Ferdinand I. in Spanien, einen Ferdinand II. in Böhmen und auf dem Kaiserthrone, und viele andere Monarchen, welche die Geschichte wegen Mißbrauchs der Gewalt ächtet, zu dulden, wenn sie auch geduldet wurden. Keiner, der seinen Beruf als Fürst und Staatsoberhaupt verkennt, der dem Willen Gottes und den Rechten der Menschheit Hohn spricht, darf die Unverletzbarkeit seiner Person in Anspruch nehmen, um die Unterthanen, die nicht geschaffen sind, um seinetwillen elend zu seyn, zu Werkzeugen seiner Laune, seines Fanatismus, seiner Leidenschaften, oder auch seines Stumpfsinnes zu mißbrauchen.

Wie muß nun unter dieſen entgegenſtehenden Grundſätzen die Frage: ob und in welchen Fällen eine Empörung, eine Entthronung des Monarchen oder auch ſeiner Dynaſtie, und überhaupt eine von Unterthanen unternommene Staatsveränderung rechtmäßig, mithin erlaubt ſey, entſchieden werden? Ich halte jeden gewaltſamen Widerſtand, jede Empörung, von der Geſammtheit oder der großen Mehrheit des Volks bewirkt und unmittelbar von ihr ausgegangen, ſchon darum, weil ſie erfolgten, gerechtfertigt. Denn ſie beweiſen, daß der Regent — gleichviel, ob abſichtlich oder aus Charakterſchwäche, oder aus Irrthum, Verführung von Umgebungen, oder aus Mangel an Einſicht — die Rechte des Menſchen und Bürgers mit Füßen getreten hatte, und daß das Volk ſein Unglück und ſeine Schmach, die es nach der Stufe ſeiner Ausbildung bemißt, und welche nicht etwa nach dem Typus einer rohen Nation und einer autokratiſch-despotiſchen Regierung beurtheilt werden darf, nicht länger erdulden konnte; daß alſo über die Rechtlichkeit der Urſache und die Uebereinſtimmung des Volks über das Vorhandenſeyn der rechtsgültigen Urſache nicht mehr der entfernteſte Zweifel übrig ſeyn kann — daß in der That Nothwehr vorhanden war.

Die unendlichen Gefahren, die mit einer Empörung und Revolution für alle, welche ſie unternehmen oder daran Theil nehmen, verknüpft ſind, die immer geringen Mittel, welche dem aufrühreriſchen Volke zur Seite ſtehen, und der ebenfalls immer zweifelhafte Erfolg, der dem Nachdenken der Mehrheit des Volks nie entgeht — dies Alles beweiſ't, daß Verzweiflung an einer Verbeſſerung des Zuſtandes die Gemüther ergriffen hatte — eine Stimmung, die ohnehin jede rechtliche Imputation ausſchließt. Das iſt Recht, was

bei allen Völkern, wenn auch nicht in geschriebenen Gesetzen, doch als Recht gilt; was die recta ratio, das Gefühl rechtlich gesinnter Menschen, die Volksstimme, durch welche Gott spricht, die lex legum dafür erkennt.«

Die wichtige Frage des Staatsrechts, wann und in wiefern in einer Erb-Monarchie Widerstand und Aufstand des Volks gegen den Fürsten zu rechtfertigen, hat noch jüngst ein geistreicher, vielseitig gebildeter Staatsgelehrter unter uns, Friedr. Karl v. Strombeck in einer, in einem Zeitraume weniger Monate dreimal neu aufgelegten, kleinen Schrift: Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? (Braunschw. 1830) mit Scharfsinn erörtert, und mit Freimuth, Umsicht und Mäßigung beantwortet. Zum Motto auf dem Titelblatte hat er die Worte des Tacitus erwählt: Accendebat dedignantes et ipse diversus a majorum institutis.

Der Verf. setzt einen rechtlich begründeten Staatsverband voraus, der die Annahme des Vorhandenseyns eines Staatsvertrags, sey dieser auch nur stillschweigend geschlossen, erheischt, so daß der Gehorsam der Unterthanen stets an Bedingungen gebunden, und nie, wie bei einer bloßen Gewaltsherrschaft, ganz unbedingt ist. Er behauptet aber, daß jeder einmal bestehende Staat so betrachtet werden müsse, als beruhe er auf einem solchen, entweder ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrage, und zieht hieraus seine Folgerungen um so sicherer, als es für diesen Zweck gleichgültig ist, wenn man den Staatsverband auf andere Weise geknüpft sich vorstellt, und die Umstände nicht gestatten, eine wirklich stattgehabte, etwa nachgefolgte Zustimmung des

Volks, welche aus dem ruhigen Verhalten deſſelben allein freilich nicht immer abgeleitet werden mag, anzunehmen. Denn von der einmal beſtehenden Verfaſſung kann und darf alsdann der Fürſt oder Staatsherrſcher nicht einſeitig abgehen, ohne Willkühr an die Stelle des Hergebrachten und Geſetzmäßigen zu ſetzen, und dem ihm gegenüberſtehenden Volke gleiche Befugniß einzuräumen.

Das Staatsoberhaupt in der Monarchie hat die Beſtimmung, des Staates und Volkes Selbſtſtändigkeit und Unabhängigkeit zu repräſentiren, und da er dieſe Rechte im eigenen Namen — nach Maaßgabe des ſtillſchweigenden oder ausdrücklichen Unterwerfungsvertrags — im In- und Auslande ausübt, ſo ſteht ihm, als individuellen Souverain, die Majeſtät zu, d. i. die höchſte, in Heiligkeit und Unantaſtbarkeit zu haltende, Würde im Staate. Stets iſt jedoch dieſe Würde im Staate, und ſo wenig wie außerhalb des Staats, eben ſo wenig über den Staat erhoben. Während der Wille des Monarchen keinem andern Willen unterworfen, und er daher für ſeine Perſon unverantwortlich und unverletzlich iſt, iſt er mit heiligen Pflichten dem Ganzen verbunden. Die ihm ſtillſchweigend oder ausdrücklich übertragenen Souverainitätsrechte ſoll er nur zum Beſten des Volks, zur Erreichung des Staatszwecks ausüben.

Wenn nun aber das Oberhaupt des Staats ſeine Pflichten nicht erfüllt, wenn daſſelbe, ſtatt den Staatszweck zu befördern, dieſem gerade entgegenhandelt, wenn er, ſtatt Gerechtigkeit zu verwalten, Ungerechtigkeit ausübt, wenn er die Böſen beſchützt und zu ſeinen Zwecken gebraucht, die Guten verfolgt, wenn er die Güter des Staats ſich zueignet, wenn er laſterhaft lebt, und dem Laſter die Herrſchaft verſchafft,

wenn er die Verfassungsgesetze umstößt, wenn die höchste Gewalt sogar zu dem Aeußersten gelangt, daß von ihr der größte Staatsmann und Redner des Römischen Alterthums sagen konnte: quae sanguine alitur, quae in omni crudelitate sic exultat, ut vix hominum acerbis funeribus satietur — was ist, fragt Strombeck, alsdann zu thun?

Im Einklange mit berührten Staats-Rechtslehrern älterer und neuer Zeit, spricht er sich hierauf dahin aus: es werde das Volk durch den Treubruch des Fürsten gegen dasselbe von der diesem schuldigen Treue entbunden. Bricht der Monarch, sagt er, die Treue, die er seinem Volke schuldig ist, dann ist auch dieses — da kein Gericht vorhanden, bei welchem es auf Erfüllung des Vertrags klagen könnte — von der beschworenen Treue entbunden. Dieses ist völlig klar, und es würde unvernünftig seyn, es zu läugnen. In der That, was bliebe auch den Unterthanen übrig, wenn sie den Gehorsam einem Monarchen nicht aufkündigen dürften, der aufhörte, ein Monarch zu seyn, der in die Kategorie der Tyrannen, und also schon in dieser Beziehung der Verbrecher träte? Ein Tyrann ist ein Feind der Menschheit, und gegen einen Fürsten, der zum Tyrannen wird, tritt diese in den Zustand der Nothwehr. Kann er nicht unschädlich gemacht werden, so tritt das äußerste Hülfsmittel ein.

Hr. v. Strombeck zeigt aber zugleich, daß, so einfach und unbestreitbar der von ihm aufgestellte Grundsatz, daß Treubruch des Regenten die Regierten der Verpflichtung zur Unterthanentreue entbinde, in der Theorie sich darstellt, eben so gefährlich und schwierig derselbe in der Anwendung ist, und bemüht sich vor Allem, dem Mißbrauche, der mit dieser Lehre getrieben werden könnte, entgegenzuwirken.

Eben weil der Fürſt nur als Menſch, dem Irrthume und den Schwächen, welche die unvollkommene menſchliche Natur mit ſich bringt, blosgeſtellt und unterworfen, beurtheilt werden muß, darf nicht ſchon jede Abweichung von der Staatsverfaſſung oder dem Staatsgrundgeſetze, vielmehr nur ein Zuſtand in Betracht kommen, welcher böslich herbeigeführt iſt, und der gegründeten Befürchtung Raum gibt, daß die öffentliche Sicherheit, Recht und Gerechtigkeit ganz und gar untergehen. Nur als die äußerſte Zuflucht, als eigentliche Nothwehr zur Erhaltung des Staats und ſeiner Bürger ſieht Strombeck letztere als gerechtfertigt an, wenn ſie ihrem Fürſten den Gehorſam aufkündigen, und ſelbſt dann darf zu dieſem Aeußerſten erſt geſchritten werden, nachdem zuvor alle Mittel erſchöpft worden, den Zweck auf verfaſſungsmäßigem Wege, durch Vorſtellungen der Volksvertreter, und in deren Ermangelung von Einzelnen im Volke, oder aber durch Vermittelung verwandter oder verbundener Fürſten zu erreichen. Der Fluch der Völker trifft diejenigen, bemerkt er, welche leichtſinnig zu einem Mittel greifen, welches nur das äußerſte ſeyn muß.

Nach dieſen Grundſätzen ergibt ſich dann, in beſonderer Beziehung auf einen erbmonarchiſchen Staat folgendes: Ein Volk, deſſen natürliche und bürgerliche Rechte, alſo auch deſſen Staatsverfaſſung der Fürſt verletzt, hat, als äußerſtes Mittel, das Recht, ihm den Gehorſam aufzukündigen, wodurch die oberſte Staatsgewalt unmittelbar auf ſeinen rechtmäßigen Nachfolger übergeht. Er fügt zugleich Rathſchläge zu dem, was in einem ſolchen Falle die Staatsklugheit gebeut, hinzu. Man erkennt leicht, daß Hr. v. Strombeck bei ſeiner Theorie vorzüglich eine Rechtfertigung des Verfahrens der Braunſchweiger im Auge

gehabt hat, die im J. 1830 gegen den Herzog Karl, von dem man wohl mit Grunde sagen konnte, daß er sich benommen als ein Regent, wie er nicht sein sollte, revoltirt, ihn zur Flucht genöthigt, sich vom Gehorsam und der Unterthanentreue gegen ihn losgesagt und, in Ermangelung von direkten Deszendenten, dessen einzigen jüngern Bruder Wilhelm als Herzog anerkannt hatten. Dieser hatte zwar die Regierung angetreten, aber nach strengen Legitimitätsgrundsätzen, wie diese seit dem Wiener Kongresse auf dem europäischen Kontinent gänge und gäbe geworden waren, konnte er nur als provisorisch mit der Fürstenschaft bekleidet angesehen werden, so lange der aus dem Lande vertriebene und in der Fremde umherirrende Herzog Karl nicht förmlich abgedankt. Dieser aber zeigte sich so wenig geneigt dazu, daß er vielmehr offen erklärte, er wolle nie freiwillig der Herrschaft entsagen, auch sogar einen Versuch gemacht hatte, sich wieder in den Besitz derselben zu setzen, was indessen mißlungen war. Um aus diesem ungewissen Zustande herauszukommen, wurde nun unter solchen Umständen von den Braunschweigern mit Eifer, sowohl beim deutschen Bundestage, als bei den mit dem regierenden herzoglich Braunschweigischen Hause verwandten Höfen, die Bestätigung, sowohl der definitiven Ausschließung des Herzogs Karl vom Throne, als der Einsetzung des Herzogs Wilhelm auf den solchergestalt erledigt gewordenen Thron, betrieben.

Die Erwartung, daß auf dem Wege solcher Unterhandlungen das erwünschte Ziel der definitiven Bestimmung des künftigen Schicksals des Braunschweigischen Landes zu erreichen, konnte sich gleichwohl nur auf die Voraussetzung gründen, daß die zur Vermittelung aufgerufenen Mächte das wahrhafte Interesse der Fürstenschaft dabei vor Augen haben,

und von demſelben bei ihrer Entſcheidung geleitet werden würden. Es kam darauf an, ob die auswärtigen Kabinette mehr die Wünſche und das Wohl eines ganzen Landes, als die ſpeciellen perſönlichen Anſprüche eines von ſeinen Unterthanen als unfähig und unwürdig zur fernern Regierung erklärten Fürſten zu berückſichtigen ſich geneigt finden laſſen wollten. Nach ſo vielen Vorgängen, die wir, zumal in der jüngſten Zeit, in den letzten funfzehn Jahren erlebt, dürfte man den Kabinetten viel zu viel Ehre anthun, wenn man im Allgemeinen, und abgeſehen von den großen Ereigniſſen in Frankreich, die ſeit dem Juli 1830 die Politik der Höfe modifizirt, annehmen wollte, daß ſie in ihrem Verfahren unter allen Umſtänden von jenen Anſichten geleitet werden müßten, welche Hr. v. Strombeck ihnen zutraut. Gewiß iſt es wohl, daß vor etwa zehn Jahren noch, wo die gerechteſten und billigſten Bitten der Völker unerhört blieben, und alle Beſtrebungen derſelben zur Vertheidigung ihrer Rechte, von der herrſchenden Gewalt als ſtrafbare Unternehmungen bezeichnet wurden, auch die Bemühungen der braven Braunſchweiger in dem gegebenen Falle, obgleich ſie offenbar nichts weiter dabei, als die Wiederherſtellung des, durch deſpotiſche Willkührherrſchaft eines ſelbſtſüchtigen Autokraten vielfältig bedrohten und verletzten Rechtszuſtandes bezweckten, ziemlich vergeblich geweſen ſeyn würden. Gern gebe ich mich indeſſen der Hoffnung hin, daß hinfüro, bei der veränderten Lage der politiſchen Verhältniſſe unſeres Welttheils, immer mehr und mehr eine humane, nicht blos das einſeitige übelverſtandene Intereſſe der Gewalthaber, ſondern auch das wahre Wohl der Staaten und der Menſchheit berückſichtigende Politik in den Kabinetten und an den Höfen der Fürſten Raum gewinnen werde.

Hr. v. Strombeck scheint auch selbst gefühlt zu haben, wie wenig seine Theorie auf alle Zeiten und Umstände passe, und der Erfolg, der von der Anrufung auswärtiger Mächte zur Vermittelung in der Streitfrage eines Volks mit seinem Fürsten zu erwarten steht, allezeit mehr oder weniger von der zufälligen Stimmung in den Kabinetten, und der Richtung, welche ihre Politik unter dem Einflusse besonderer politischer Conjunkturen verfolgt, abhängig und durch die allgemeinen politischen Verhältnisse bedingt ist. Er selbst äußert in der Vorrede zu seiner, so viel Beherzigungswerthes auf einem kleinen Raum in sich fassenden Schrift: Unendlich glücklich würde sich der Verfasser achten, könnte er glauben, daß seine Worte dazu beitragen würden, die Fürsten Deutschlands zu überzeugen: nichts sey nothwendiger, als ein Bundesgericht. Wäre ein solches vorhanden, könnte auch ein von dem Fürsten unterdrücktes Volk, durch seine Repräsentanten, ja selbst ein gemißhandelter Einzelner, Recht und Gerechtigkeit bei einem (unparteiischen) obersten Gerichte finden: dann könnte eine Nothwehr (in dem Sinne, wie sie den Staatsbürgern, der obersten Staatsgewalt gegenüber, in dieser Schrift vindizirt wird) nie rechtlich begründet erscheinen, und jeder Aufstand gegen die höchste Gewalt wäre Hochverrath. So lange aber den Völkern Deutschlands diese Garantie ihrer Sicherheit nicht geworden, so lange sie nicht ein Gericht anrufen können, wenn ihnen das Edelste von der Staatsgewalt genommen werden soll, läßt sich nicht läugnen — so ungern der Staatsrechtsgelehrte das schaudererregende Wort aussprechen wird — daß Fälle leider eintreten können, wo Nothwehr staatsrechtlich begründet, und es dem Volke unter den äußersten Umständen erlaubt ist, zu dem gefährlichen Mittel zu

ſchreiten, der Regierung den Gehorſam aufzukündigen.

Die von Hrn. v. Strombeck abgehandelte Frage: Was iſt Rechtens, wenn die oberſte Staatsgewalt gegen den Staatszweck handelt? — eine Frage, die eben zur Zeit der Erſcheinung ſeiner Schrift ein großes Intereſſe für Braunſchweig hatte — verband ſich dort bei den obwaltenden Verhältniſſen wie von ſelbſt mit einer andern: ob nicht, und welche Reformen nothwendig ſeyn möchten, um — die erſtere für die Praxis hinfort überflüſſig zu machen? Die Erörterung beider Fragen aber war nicht blos in ſpezieller Beziehung auf Braunſchweig von hohem Intereſſe, indem die Verhältniſſe, die dort zu einer Regierungsveränderung geführt, mehr oder weniger auch in anderen Ländern unſers Welttheils vorhanden waren, und hier und da ähnliche Wirkungen zur Folge gehabt hatten. Es ergab ſich indeſſen, bei etwas ſorgfältigerer Prüfung der Strombeck'ſchen Erörterung des fraglichen Kapitels aus dem natürlichen Staatsrechte, daß dieſelbe nicht ganz befriedigte, und ſelbſt in mehr als Einem Punkte das Rechte nicht getroffen zu haben ſchien. Der Grund davon wurde ſehr bald darin entdeckt, daß Hr. v. Strombeck unterlaſſen hatte, bei der Unterſuchung der ſtaatsrechtlichen Frage, die er auf dem Titel ſeiner Schrift aufgeworfen, dieſe ſeine Frage mit der andern oben berührten Frage in Verbindung zu ſetzen. Ja er hatte ſogar dieſe letztere Frage von ſeiner Forſchung gänzlich ausgeſchloſſen, indem er im Gegentheil die Behauptung aufſtellte, daß den Staatsbürgern, nach Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts, jede Berechtigung abzuſprechen, die Verbeſſerung einer (der Theorie nach) fehlerhaften Staatsverfaſſung nöthigenfalls mit Gewalt, d. i. durch Verſagung des Gehorſams zu fordern, indem die Gehorſamsverweigerung und Gewalts-

übung gegen die oberste Staatsgewalt, nach seiner Ansicht, lediglich in dem einzigen Falle zu rechtfertigen wäre, wenn diese wirklich dem Zwecke des Staatsverbandes, welchen er in die Herrschaft des Rechts setzte, entgegenhandele.

Mit Geist und Scharfsinn hat besonders K. H. Jürgens in den einleitenden Bemerkungen, welche er seiner Schrift: Ueber die Nothwendigkeit durchgreifender Reformen bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands (Braunschw. 1831) vorausgeschickt, die mangelhaften Seiten der Strombeck'schen Theorie hervorgehoben und in's Licht gestellt. Er findet, daß sie Folge der Art und Weise, wie Strombeck das System vom Gesellschaftsvertrage aufgefaßt und geltend gemacht hat, sind. Hiernach soll nämlich nicht blos der Akt der Vereinigung der Gesellschaft als vertragsmäßig geschehen, sondern auch die Verfassung als auf Vertrag begründet, beurtheilt werden, so daß beide, Regent und Regierte, auf gleiche Weise dadurch gebunden angenommen werden. Nun gibt Strombeck zwar zu, daß nach der strengen Theorie sich allerdings nicht läugnen lasse, daß, wenn ein Kontrakt von dem einen Theile gebrochen wird, auch der andere Theil seiner Pflichten los und ledig sey, vorausgesetzt, daß kein Richter vorhanden, bei welchem auf Erfüllung des Kontrakts geklagt werden kann; mithin, streng genommen, jede Abweichung von dem Grundgesetze abseiten des Staatsoberhaupts die Staatsbürger zu einer Aufkündigung des demselben schuldigen Gehorsams berechtige. Aber als Klugheitsregel gibt er die Vorschrift, daß das Recht der Gehorsamsverweigerung erst als alleräußerstes Mittel eintreten dürfe und solle, nämlich blos für den Fall, daß der Regent es mit der Verletzung der natürlichen und bürgerlichen Rechte der Regierten, also auch der

Staatsverfassung, so weit getrieben, daß der Staatszweck — die Herrschaft des Rechts und die gemeine Wohlfahrt — in gewisse Gefahr der Zerstörung gebracht werde.

Man erkennt leicht, daß diese Lehre auf einem, durchaus willkührlich angenommenen Satze beruht, und auch wiederum zu ihrer Begründung und Entwickelung willkührlicher Voraussetzungen bedarf. Man wird einräumen müssen, daß bei gegenseitigen Verträgen die Verpflichtung eines jeden Theils durch die Erfüllung der Schuldigkeit des andern bedingt ist. Ist die oberste Staatsgewalt kraft des Staatsvertrags verbunden, immer und in jedem Falle dem Staatszwecke gemäß zu verfahren, dann bricht sie den Vertrag in allen Fällen, wo sie dem Staatszweck wissentlich zuwider handelt, d. i. jedenfalls allezeit, wo sie nicht etwa blos einen aus Irrthum entstandenen Fehlgriff im Widerspruch mit dem Staatszweck, den sie, sobald sie ihn als solchen erkennt, wieder gut zu machen bereit ist, oder aber völlig außer Stande und unfähig ist, ihre Verbindlichkeit zu erfüllen, und es tritt dann bei der Nichterfüllung der Vertragsbedingungen allemal Entbindung der Staatsbürger von der Verpflichtung zum Gehorsam ein, sofern diese nicht durch rechtlichen Zwang den andern Theil zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anhalten können. Will man das Recht zur Gehorsamsverweigerung auf die vom Strombeck angegebene Weise beschränken, dann kann dies nur dadurch geschehen, daß eine Bedingung in den Vertrag hineingedacht wird, vermöge deren die Staatsbürger verpflichtet seyn sollen, ein Handeln der obersten Staatsgewalt gegen den Staatszweck im angegebenen äußersten Grade zu dulden. Dieses ist aber bei einem Vertrage, der auf Gegenseitigkeit ruht, in der That wiederum nichts anders, als das Hineindenken der

Klausel in den Vertrag, daß die oberste Staatsgewalt das Recht habe, bis zu jenem Punkte dem Staatszwecke entgegenzuhandeln, oder aber, was dasselbe ist, nur die Verbindlichkeit, die Herrschaft des Rechts und die gemeine Wohlfahrt nicht gänzlich zu zerstören. Eine Vertragsbedingung aber, die man unerfüllt lassen darf, ohne den andern Theil von seinen Verpflichtungen zu entbinden, oder ohne daß derselbe die Erfüllung erzwingen dürfte, ist gar keine. So wird also der Vertrag in sich selbst vernichtet.

In der That, der Umstand, daß es unklug, verderblich, verbrecherisch seyn würde, wenn man anders als im höchsten Nothfall den Gehorsam verweigern wollte — gleichviel, ob als von Rechtswegen oder nicht — kann, urtheilt sehr richtig Jürgens, jene widernatürliche Verrenkung des anzunehmenden Vertrags — wenn man sich so ausdrücken darf — nicht rechtfertigen, und schwerlich die darin liegende Willkühr entfernen, daß man das Recht der Gehorsamsverweigerung deshalb auf den äußersten Fall beschränkt wissen will, weil der Gebrauch sonst gefährlich oder leichtsinnig wäre ꝛc.; denn einmal folgt aus der Schädlichkeit oder selbst Unsittlichkeit einer Handlung nicht schlechthin die Unrechtmäßigkeit derselben, und es hieße Rechts- und Sittenlehre vermengen und alle Begriffe verwirren, wenn nie ein Recht statuirt werden sollte, wo der Gebrauch des Rechts unsittlich seyn würde. Endlich könnte auch gesagt werden: Wenn das Bedürfniß der Ruhe und Ordnung jene Beschränkung erheischt, dann fordert das Interesse der Freiheit, daß sie verworfen werde. Denn wenn es allgemein angenommen wäre, daß ein Recht des Widerstandes erst in jenem äußersten Falle eintrete — welche Versuchung zur Despotie würde nicht hierin liegen! Der Despotismus

brauchte dann nur, um nichts zu besorgen zu haben, der Klugheit sich zu befleißigen, jenen äußersten Fall zu vermeiden. Ja, hiedurch würde selbst die Leistung des Gehorsams unsicher werden, denn williger Gehorsam wird, wo Freiheit ist, nur geleistet um der Freiheit willen, als welche von der obersten Staatsgewalt eben geschützt werden soll. Man sieht also, daß durch die Strombeck'sche Theorie der Knoten wohl durchhauen, aber nicht gelöst wird.

Uebrigens hat Hr. v. Strombeck sehr wohl erkannt, daß die Rechtslehre allein nicht ausreiche, um seiner Theorie im Leben und für das Leben praktische Bedeutung zu verschaffen. Darum zieht er auch die Politik bei seinen Untersuchungen herbei, während er zugleich das sittliche Motiv zu benutzen sucht, um dem Widerstandsrechte durch Beschränkung in der Uebung, freilich mit viel Willkührlichkeit, das Gefährliche zu benehmen.

Resultate und Schlußbemerkungen.

So lange man im christlichen Europa die Fürsten als Stellvertreter und Statthalter Gottes betrachtete, die kraft eigenen, von Gott unmittelbar ihnen verliehenen Rechts und Machtbriefs herrschten, nichts über sich habend, als Gott selber und seine Gebote, welche in der heil. Schrift der Christen, der Bibel, allein zu finden: konnte das Recht zu einem gewaltsamen Widerstande gegen Willkührherrschaft lediglich in Stellen dieser heil. Schrift begründet und durch Auslegung und Deutung derselben deduzirt werden. Es war daher blos eine theologisch-exegetische Kontrovers. (Vergl. H. G. Scheidemantel's Staatsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornehmsten Völker. Th. III. 1773. S. 364 u. f. Meister's Lehrbuch des Naturrechts. 1809. §. 613). Erst nachdem die Wissenschaft des Naturrechts, und mit dieser auch die des allgemeinen Staatsrechts zu einer selbstständigen, von positiven Religionssatzungen unabhängigen Ausbildung gelangte, fing die Frage über das Widerstandsrecht an, Gegenstand für die philosophische Erörterung zu werden. Schon Hugo Grotius unterschied (*de jure belli ac pacis* lib. III., cap. VIII. §. 2. — cap. CXV. §. 12.) genau zwi-

ſchen einem Imperium *herile* et *civile*, und ſeit der Zeit gelangten die Staatsgelehrten immer mehr zur Einſicht, daß die für die Staatslehre ſo wichtige und ſchwierige, im Allgemeinen und ganz abgeſehen von beſtimmten Verhältniſſen gar nicht zu beantwortende Frage über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit der Aufkündigung des Gehorſams, ſo wie der Uebung eines Widerſtands- und Zwangsrechts von Seiten der Bürger eines Staats gegen die beſtehende oberſte Staatsgewalt und Regierung, eigentlich blos auf einen Rechtsſtaat paſſe, und immer einen ſolchen als vorhanden vorausſetze, weil in allen andern Fällen nur ein naturrechtliches Verhältniß zwiſchen Herrſchern und Beherrſchten obwalte.

Schon dem gemeinen Sprachgebrauche nach ſchließen die Worte Deſpot und Deſpotie, wenigſtens in dem Sinne, worin ſie heut zu Tage genommen werden, mehr oder weniger den Begriff von Rechtswidrigkeit in ſich, ſo daß im deſpotiſchen Staate von einem eigentlichen Rechtszuſtande gar nicht einmal die Rede ſeyn kann. Haller betrachtet ſogar das deſpotiſche Alleinherrſchaftsweſen, das Andern keine Freiheit laſſen will, als einerlei mit der Ungerechtigkeit. Der Deſpot iſt, nach Ariſtoteles, blos für ſich da, ein Selbſtſüchtling, der in den Unterthanen nur Knechte ohne Rechte, nur vorhanden, ihm zu dienen, ſieht. Ganz in dieſem Sinne äußerte Ludwig XIV. in ſeiner Inſtruktion an den Dauphin (nach Lemontay): »Wir ſind Stellvertreter Gottes. Niemand hat ein Recht, unſer Betragen zu beurtheilen. Wer als unſer Unterthan geboren iſt, muß gehorchen, ohne zu fragen.« Auch Luden ſetzt in ſ. Handbuche der Staatsweisheit oder Politik (Jena, 1813. S. 23 u. 24.) das Weſen der Deſpotie in die abſo-

luke Entscheidung eines fremden Willens über Anderer Willen und sogar Leben, in den Mangel der Freiheit und des Rechts. In einem ächt despotischen Staate ist in der That von einem Rechte der Unterthanen auf bürgerliche Freiheit nicht die Rede, und wenn auch ein Recht des Eigenthums von Despoten respectirt wird, so besteht es doch nur in einem prekären Besitz von äußern Gütern. Der wahre despotische Alleinherrscher achtet eben so wenig Gesetze, als er Regentenpflichten beobachtet, indem blos von ihm abhängt, was Gesetz seyn soll. Mit Hintansetzung der göttlichen und natürlichen Rechte mißbraucht er freie Menschen gleich Sklaven nach Willkühr, wie Bodin (*de republ.* II., 4.) bemerkt.

Hier befinden sich offenbar die Beherrschten dem Beherrscher gegenüber in allen Verhältnissen des Naturstandes. Die nackte Gewalt führt den Szepter, statt alles Rechtstitels sich auf ihr Schwert stützend, und blos die Macht des Stärkern zwingt zum Gehorsam, der nur so lange dauert, als der Herrscher der Stärkere ist. Von Rechtswidrigkeit des Widerstandes, eben so wenig Einzelner, als des ganzen Volks, ist da gar nicht zu sprechen. Jeder bedenkt und erwägt nur seinen Vortheil, wenn er sich gegen die Staatsgewalt auflehnt, und der Erfolg rechtfertigt jede Empörung. In einem solchen Zustande der Gesellschaft kommt keine Frage des Staatsrechts über Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Rebellion gegen den Staatsherrscher in Betrachtung; denn einer politischen Ordnung der Art sind alle allgemein staatsrechtliche Grundsätze fremd; es gibt da gar kein öffentliches Recht.

Von irgend einer Art von Pflicht und Recht zum Ungehorsam, zur Widersetzlichkeit, zur Empörung und Staats-

veränderung von Seiten der Unterthanen gegen die beſtehende höchſte Obergewalt im Staate, inſonderheit von der Frage: was iſt Rechtens, falls letztere ihre Macht und Autorität mißbraucht? kann nur da die Rede ſeyn, wo Regierer und Regierte durch gegenſeitige Verpflichtungen und Rechte mit einander verknüpft ſind. Aber auch hier wird die Entſcheidung der Frage in vorkommenden Fällen verſchieden ausfallen, wenigſtens mannigfachen Modifikationen unterworfen ſeyn, je nachdem die Staatsphiloſophie verſchiedene Begriffe vom Weſen des Staats und ſeinen Zwecken aufſtellt, und dieſemnach das Verhältniß zwiſchen Regenten und Regierten, zwiſchen Souverain und Staatsgeſellſchaft, aus einem verſchiedenen Stand- und Geſichtspunkte betrachtet wird.

Im Rouſſeau'ſchen Staate, wo das Volk ſelber unmittelbar die Souverainität ausübt, kann es keine Empörung des Volks geben, denn der Souverain würde ſich in dieſem Falle gegen ſich ſelbſt empören, was ein Widerſpruch iſt. Ein ſolches ſouveraines Volk kann ſich nicht empören, ſagen darum die Schüler des Genfer Staatsphiloſophen; es kann blos wider die Agenten der vollſtreckenden Gewalt, als ſeine Bevollmächtigten oder Mandatarien zum Aufſtand kommen, wenn dieſe ihre Vollmachten oder Mandate überſchreiten, und das Volk, als Souverain, es für gut findet, jene ihnen von ihm ertheilten Vollmachten oder Mandate wieder zurückzunehmen. In kleinen Volksſtaaten ſchafft zuweilen das Volk in einer einzigen Verſammlung alle Agenten der öffentlichen Gewalt ab, deren Betragen ihm mißfällt. Hätte hier das Volk nicht das Recht, ſich gegen die von ihm eingeſetzten Beamten aufzulehnen, dann könnte es nur zu bald um ſeine Freiheit geſchehen ſeyn. Dem Geſetzgeber kommt es zu, die Uebel, welche die Kriſis eines Auf-

ſtandes herbeiführen könnte, vorauszuſehen und Verfügungen zu treffen, damit Alles in einem ſolchen Falle ſich zum Guten kehre.

Die Inſurgenten ſind hier noch keine Empörer; aber gleichwohl läßt ſich nicht läugnen, daß ſie Unrecht begehen können. Verlangen ſie die Abſchaffung von Mißbräuchen, die Abſetzung oder Beſtrafung einer Obrigkeit, dann können ſie Recht haben, urtheilt P. Ph. Gudin in ſ. Zuſatz zu Rouſſeau's *Contrat social* (1792, chap. II.); aber verbinden ſie mit ihrem Widerſtand Plünderei, zünden ſie Häuſer, oder taſten ſie das Leben der Bürger an, dann machen ſie ſich eines ſchweren Verbrechens ſchuldig, vielleicht des ſchwerſten unter allen, die man Verbrechen der beleidigten Nation nennt. Denn es wird dadurch der erſte Grundpfeiler erſchüttert, auf welchem die Geſellſchaft ruht, und um deſſenwillen die Menſchen zur Vereinigung angelockt werden, nämlich daß jeder Einzelne ſich unter dem Sicherheitsſchutze Aller befinde. Die Urheber und Anſtifter ſolcher Verbrechen verdienen alſo, mit aller Strenge beſtraft zu werden, welche die Geſetze auf die Volksverderber, auf die Räuber legen können, welche die ganze Geſellſchaft aufzulöſen ſuchen würden. Nie darf ein Aufſtand, den das Uebermaaß von Mißbräuchen und die Laſt der Unterdrückung rechtfertigen könnte, mit Mord und Todtſchlag befleckt werden. Das Volk darf nicht vergeſſen, daß in jedem wohlgeordneten Staate ein jedes Individuum unter dem Schutz Aller ſeyn, und daß keiner von ihnen jemals dem Uebelwollen Aller ausgeſetzt ſeyn muß, wenn er auch in Rückſicht ihrer den Geſellſchaftsbund gebrochen hat. Selbſt in dieſem Falle ſoll er durch Alle geſchützt werden, und man iſt ihm wenigſtens ein Gericht ſchuldig.

Weit verwickelter wird indeſſen die Sache, wenn im Staatsvereine ein künſtliches Organ zur Repräſentation des Geſammtwillens grundgeſetzlich oder verfaſſungsmäßig konſtituirt iſt, wodurch die Demokratie ihre Reinheit verliert. Alsdann bildet die regierende Staatsgewalt eine eigene Behörde mit eigenen, zum allgemeinen Beſten ihr eingeräumten Rechten, die ſie der Volksgemeinde gegenüber geltend zu machen befugt iſt; und jenen Rechten der verfaſſungsmäßigen höchſten Autorität treten dann die Unterthanen als Staatsbürger mit ihren Rechten, und das ganze Volk als moraliſche Perſon mit den ſeinigen entgegen, ſo daß allerdings ſtreitige Rechtsfälle zwiſchen den Inhabern und Trägern der öffentlichen Gewalt, und der Volksgemeinde oder Einzelnen in ihr, entſtehen können. Die Beſtimmung der Grenzen der höchſten Staatsgewalt und des bürgerlichen Gehorſams wird da davon abhangen, ob die Staatsordnung ſich mehr zur republikaniſchen oder zur monarchiſchen Form hinneigt. Gleichwohl gibt es gewiſſe Beſtimmungen des philoſophiſchen Staatsrechts, die auf jeden Staat, der die Benennung eines Rechtsſtaates verdient, Anwendung finden.

In einer Monarchie, wo nach Geſetzen regiert wird, ſind Verbrechen wider die Geſetze Hochverrath an dem Fürſten und der Nation. Sowohl Regierende als Regierte können ſich eines ſolchen Hochverraths ſchuldig machen. Fürſt und Volk ſind nämlich durch gegenſeitige Rechte und Pflichten mit einander verbunden; überſchreitet einer von beiden Theilen ſeine Pflichten, dann kann er auch auf den Genuß der durch dieſe bedingten Rechte keinen Anſpruch haben; er gibt letztere gleichſam ſtillſchweigend auf, und hat in ſolchem Falle keinen Grund, den andern Theil, der dieſe von ihm ſtillſchweigend aufgegebenen Rechte zu reſpektiren nicht mehr

sich für verpflichtet hält, einer hochverrätherischen Handlung zu beschuldigen. Die meisten Staatsverfassungen aber kränkeln an dem Fehler, daß nach denselben zwar die Herrschenden ein gesetzmäßiges Recht besitzen, die Beherrschten erforderlichen Falls mit Gewalt zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, und namentlich den Gehorsam gegen sie zu erzwingen, anderer Seits aber zu Gunsten der Beherrschten entweder gar keine, oder doch keine genügende Einrichtungen bestehen, wodurch sie in den Stand gesetzt wären, auf gesetzlichem Wege die Herrschenden ebenfalls zu nöthigen, ihren Verpflichtungen getreulich nachzukommen. Selbst die Staatsgelehrten sind in ihren staatsrechtlichen Systemen allezeit fast ausschließlich darauf bedacht gewesen, den Staatsmachthabern hinreichende, ja gemeiniglich mehr als überflüssige Mittel in die Hände zu geben, ihre Autorität bei den Staatsbürgern geltend zu machen und in Achtung zu erhalten, während sie letztere meistens ganz und gar aller gesetzlichen Mittel beraubt haben, um sich sichere Bürgschaft für die Achtung und Aufrechterhaltung ihrer Rechte von Seiten derer, welche die Staatsgewalt üben, zu verschaffen. Eben so die Politiker.

Nik. Machiavelli's Principe und Karl Ludw. v. Haller's Restauration der Staatswissenschaften sind mit Maximen und Klugheitslehren angefüllt zum Nutzen und Frommen der Fürsten; aber Keiner hat bis jetzt daran gedacht, in einem Gegenstück zu diesen Werken den Völkern eine Anweisung zu geben, wie sie es anzufangen haben, um ihre Rechte, der Staatsgewalt gegenüber, ungekränkt und unangefochten unter allen Umständen zu bewahren.

Eine Folge dieser einseitigen Behandlung der Staatslehre ist es dann gewesen, daß man sich daran gewöhnt hat,

die Herrscher oder Regierenden, sondern immer nur eherrschten oder Regierten als Empörer und Hochverr zu bezeichnen, ohne darnach zu fragen, auf welcher ite im Streite zwischen beiden das Recht sey. Die erstenen sollten jederzeit Recht haben und behalten, selbst beim größten Mißbrauche, den sie mit ihren Befugnissen trieben; die letztern niemals, selbst wenn ihre Forderungen noch so gerecht und billig waren, sobald sie nöthigenfalls, nach dem Fehlschlagen der wenigen ihnen zu Gebote stehenden Mittel zur Erreichung ihres Zwecks, gleichfalls wie die Fürsten zur Gewalt ihre Zuflucht nahmen. Man übersah dabei ganz und gar, daß Gehorsam vom Volke vernünftiger und rechtlicher Weise nur conditionaliter verlangt werden kann, so daß der Regent selbst, wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter denen das Volk zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet ist, letzteres des ihm schuldigen Gehorsams entbindet.

Wie mögen Fürsten, denen selbst nichts heilig ist, die selber ihre feierlichsten Eide verletzten, von Unterthaneneiden reden! Herrscher, welche, ihre Willkühr und Leidenschaften in den Purpur einhüllend, nichts als einen fortwährenden Hochverrath gegen die Nation, deren Schicksal ihnen von der Vorsehung anvertraut war, ausübten, hatten sicherlich Unrecht, der Nation ein hochverrätherisches Beginnen zum Vorwurf zu machen, wenn sie, durch ihre Gewaltthaten zum Aeußersten getrieben, endlich sich gegen ihre Tyrannei auflehnte. Denn waren sie es nicht selbst, die durch ihre Pflichtvergessenheit das Volk ermächtigten, sich des Gehorsams los und ledig zu erkennen? Am wenigsten kann ein solcher Vorwurf das Volk treffen, wenn dieses bei seinem Aufstande deutlich zeigt, daß es nichts weiter als Ordnung und Gesetzlichkeit, keineswegs aber Umkehr und Umwälzung der Gesell-

schaft durch Pöbelherrschaft und revolutionaires Regime will.

Als Verbrechen kann nur das Mittel der Gewalt, vom Volke angewandt gegen den zum Tyrannen gewordenen Fürsten, erscheinen, im Fall durch die Staatsverfassung sichere Mittel und Wege vorgeschrieben sind, auf gesetzliche Weise den Zweck zu erreichen, der durch Aufstand und Empörung gegen die bestehende Staatsgewalt erreicht werden soll. Daher sind auch diejenigen Staatsrechtslehrer, welche das monarchische Staatsoberhaupt durch keine Verfassung beschränkt wissen wollen, wie z. B. selbst Haller, der strenge Vertheidiger des monarchischen Prinzips, in der Nothwendigkeit, Widerstand und Empörung der Völker gegen die Regenten, welche Mißbrauch von ihrer Gewalt machen, für rechtlich erlaubt zu erklären. Auch ist es niemals bezweifelt worden, daß in einer despotischen Zwingherrschaft, das Herrscherrecht, welches dort lediglich auf dem Besitz der Gewalt beruht, mit diesem verloren geht. Im Streite zwischen Fürsten und Volk entscheidet da nur der Sieg, wie im Kriege, wer Recht hat. Und in diesem Falle befindet sich jede, noch so legitime Fürstenschaft, welche in Despotie ausgeartet ist.

Forscht man mit Unbefangenheit den Empörungen der Völker gegen die bestehende höchste Staatsgewalt bis zu ihren ersten Ursachen und ursprünglichen Quellen nach, dann ergibt sich, daß bei weitem die meisten nicht von Unten herauf, sondern von Oben herunter ausgingen, so daß fast alle Empörungen, welche von den Geschichtschreibern als Empörungen des Volks, oder eines Theils desselben, gegen die Machthaber aufgeführt werden, richtiger Empörungen der Machthaber gegen die Völker genannt zu werden verdienten. Nur diejenigen mögen diese unzubestreitende Thatsache läugnen, welche den Herrschern allein Rechte, und zwar ohne Pflichten, und

zu gleicher Zeit den Beherrſchten nur Pflichten ohne Rechte beilegen. Es waren in der Regel diejenigen, welche ſich im Beſitze und Genuſſe der höchſten Gewalt befanden, welche zuerſt geſetz- und verfaſſungswidrig handelten, ihre Eide brachen und die beſtehenden Verträge verletzten, und nun das Volk, wenn es auf Aufrechthaltung ſeiner herkömmlichen oder vertragsmäßig ihm zugeſicherten Rechte beſtand, und nichts weiter that, als dieſelben vertheidigen, Gewalt durch Gewalt zu vertreiben bemüht, der Empörung bezüchtigten. Beinahe allenthalben und durchgängig führt eine genauere Unterſuchung der Thatſachen zum Reſultat, daß, wenn ein ernſthafter Streit zwiſchen Regierung und Volk obwaltete, und dieſer am Ende zu einem offenen Kampfe führte, das Recht mehr oder weniger auf der Seite des Volks, und das Unrecht auf der Seite der Regierenden war.

So wird z. B. der große Aufſtand der kaſtiliſchen Städte, der unter Karl I. (ſpäter Kaiſer Karl V.) in Spanien zu Toledo begann, und ſich ſchnell fortpflanzte, von den meiſten Geſchichtſchreibern als eine rechtswidrige Empörung des Volks gegen die Königliche Autorität charakteriſirt. Gleichwohl war das, was die Städte verlangten, meiſtens nur Wiederherſtellung ihrer Gerechtſame, die, wie Robertſon bemerkt, denjenigen ſehr ähnlich waren, welche die Engländer hundert Jahre ſpäter erlangten. Nur die unrechtmäßige und mithin ungerechte hartnäckige Verweigerung der Aufrechthaltung und Wiederherſtellung jener Gerechtſame, welche als das einzige Mittel erkannt worden waren, um ſich gegen die Gewaltthätigkeiten der Großen daher zu ſtellen, führte, da alle Verſuche der Güte vergeblich geweſen waren, zuletzt zum bürgerlichen Kriege, und richtig bemerkt ein hellſehender Recenſ. im Hermes (1824. H. I.), daß es keines-

wegs die Städte Kastiliens, sondern vielmehr die aus Fremden, nämlich Niederländern, bestehenden Räthe des Königs, vornehmlich ein bestochener Minister — v. Chièvres — den manche so hoch erheben möchten, waren, welche anfangs im revolutionairen Sinne handelten.

War es mit der Empörung der Schweizer gegen Oesterreich im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts anders? Kaiser Rudolph von Habsburg hatte (1274) den Waldstädten Uri, Schwitz und Unterwalden die Zusicherung ertheilt, »er wolle sie als werthe Söhne zu des Reichs besonderen Diensten in unveräußerlicher Unmittelbarkeit bewahren«, und auch Wort gehalten. Aber der nachfolgende Albrecht von Oesterreich hielt sich an das ohnehin nur gerechte Versprechen seines Vaters nicht gebunden, tastete die den Waldstädten feierlichst zugestandene Unabhängigkeit an, und ging damit um, sie unter Oesterreichische Botmäßigkeit zu bringen. Allein sie antworteten ihm offen: sie wollten, wie ihre Altvordern, unter dem Schutze des Kaisers und des Reichs verbleiben, und baten blos um Bestätigung ihrer Freiheiten und um einen Schirmvogt. Diese herkömmliche Kaiserliche Bestätigung ihrer Freiheiten verweigerte nicht nur Albrecht, sondern bestellte auch Oesterreichische Beamte, gegen das Herkommen, als Reichsvögte, die durch ihre Tyrannei die Bewohner der Waldstädte in ihren Rechten verletzten. Auf ihre angemaßte Gewalt trotzend, übten sie diese mit einer unerträglichen Härte, die freien Schweizer als Unterthanen mit hochmüthiger Verachtung behandelnd. Joh. v. Müller vermuthet, daß Albrecht aus macchiavellistischer Staatsklugheit dieses Verfahren seiner Beamten billigte, um die Schweizer dadurch zum Aufstande zu bringen, und ihnen alsdann zur Strafe ihre

Unabhängigkeit zu entziehen. »Es ist kein Zweifel,« sagt der Geschichtschreiber der Schweiz, »daß wenn, wie zu Wien und in Steiermark, das Volk hierüber in Aufruhr gerathen wäre, König Albrecht (nach dem Beispiel, welches er in jenen Ländern gab, und wie vom Hause Habsburg anderswo geschehen oder hat geschehen wollen — in Böheim zu wiederholtenmalen, und in Hungarn; wider Holland versuchte das Nämliche (späterhin) Philipp), unter dem Vorwande billiger Strafe die alten Freiheiten der Schweiz vernichtet haben würde.« So erfolgte der Aufstand der Schweizer am 1. Januar 1308, der in Folge zufälliger günstiger Ereignisse nachmals zur völligen Trennung der Schweiz von Deutschland und Oesterreich und zur unbestrittenen Unabhängigkeit derselben führte. So sehr auch die Oesterreichischen Geschichtschreiber — namentlich Schmidt in s. Geschichte der Deutschen (Bd. VII. S. 440) — diese ganze Empörungsgeschichte zu Gunsten des Hauses Oesterreich darzustellen sich bemüht haben, so muß doch jeder Unbefangene einräumen, daß das Recht auf der Seite der Schweizer war, und die eben so widerrechtlichen als unklugen Maaßregeln, welche von der Oesterreichischen Politik ergriffen wurden, um ein vertragsmäßig als frei anerkanntes Volk zu unterdrücken und zu unterjochen, das Unternehmen dieses letztern vollkommen rechtfertigten. Gleiche Rechtfertigung würde auch den Kastilischen Städten zu Theil geworden seyn, wäre ihr Aufstand mit einem glücklichen Erfolg gekrönt worden.

Nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder hat eine Regierung, die in jeder Rücksicht nach Erreichung des allgemeinen Staatszwecks strebt, also auch den Bürgern vollkommene Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt,

und ihre gesetzliche Freiheit anerkennt und sichert, nicht leicht eine Empörung zu fürchten. Wo daher eine solche zum Vorschein kommt, da hat das Volk in der Regel mehr als die Regierung die Vermuthung für sich, daß ein unparteiischer Richter, wenn er vorhanden wäre, zu seinem Gunsten die Entscheidung geben würde. Ein solches Tribunal aber bildet oft nur die Weltgeschichte als Weltgericht.

Irrig, wenigstens höchst einseitig, suchen politische Stabilitäts- und Reaktionsmänner die Ursache und Quelle der in der neuesten Zeit erlebten Volksbewegungen in verkehrten und verderblichen staatsrechtlichen Lehren, sich auf den Spruch des Dichters berufend:

— der schrecklichste der Schrecken,
Das ist der Mensch in seinem Wahn.

Man hat politische Irrlehren, weit verbreitete und tief eingewurzelte falsche Ansichten oft mehr zu fürchten, ruft uns F. W. D. Henrici von Berlin aus noch im J. 1831 zu, als ein großes Heer, mehr als Tausende von Feuerschlünden, und ein Fürst oder Volk kann mehr Ursach haben, irgend einen Grundsatz, als eine ganze Provinz mit den Waffen in der Hand zu behaupten, und der Verlust eines Landestheils kann einer Nation weniger schädlich, als die praktische Aufstellung eines falschen Prinzips furchtbar seyn. Besonders sollen es die Doktrinen von einem Gesellschaftsvertrag und von der ursprünglichen Volkssouverainität seyn, welche nach der Meinung mancher Staatsgelehrten, die ihre Stimmen von Wien oder Berlin vernehmen lassen, den Leuten die Köpfe verrückt. Wer indessen nur mit einiger Aufmerksamkeit das Thun und Treiben, das Begehren und Bestreben der jetzigen Generation beobachtet hat, oder selbst Augenzeuge von neueren Volksbewegungen gewesen ist, dem

hat es nicht entgehen können, daß dergleichen Theorien des Staatsrechts den Völkern ganz fremd oder unbekannt sind, und auf ihre Unternehmungen nicht den mindesten Einfluß hatten, wenn auch das Nachdenken des schlichten gesunden Menschenverstandes Manchen, selbst aus der Mitte des Volks, von selbst zu den nämlichen Resultaten geführt haben mag, zu denen die Gelehrten auf ihren Studierstuben gekommen waren. Es war immer hauptsächlich das Gefühl unnatürlicher Verhältnisse und dadurch erzeugten Drucks, was den Menschen eine Veränderung des politischen Zustandes wünschenswerth machte, was zu einem Streben darnach antrieb, und nur, wenn die bestehende Staatsgewalt sich mit eigensinniger Hartnäckigkeit einem solchen, an sich natürlichen, und eben so gerechten als billigen Verlangen widersetzte, sahen wir hier und da ein Volk zum thätlichen Widerstande seine Zuflucht nehmen.

Ich theile in dieser Beziehung ganz die Meinung eines neuern freisinnigen Schriftstellers, der keinen Anstand nimmt, selbst dem türkischen Großsultan zu rathen, daß er seinen Muselmännern, wenn sie anfingen zu raisonniren, vollkommene Freiheit der Untersuchungen, und also alle mögliche gefährliche Theorien gestatten möge, vorausgesetzt, daß er ihn bewegen könnte, gerecht und vernünftig zu regieren, statt sultanisch, in welchem Falle ihm ohne Zweifel keine politische Theorie schaden würde. Dagegen möchte er allerdings seine Herrschaft viel mehr gefährden, wenn er fortführe, sultanisch zu regieren und mit den Theorien Krieg anfinge, wodurch er seine Unterthanen am allerwenigsten hindern dürfte, auf gefährliche Gedanken zu gerathen. Ja, er möchte selbst Rousseau, wenn dieser noch lebte, obgleich derselbe schon eine schöne Monarchie durch eins seiner Bücher um-

gestürzt haben soll, zum Pascha von ein Paar Roßschweifen machen, blos mit der Bedingung, nicht nach seinem Contrat social, den er fortsetzen oder kommentiren möchte, so viel er wollte, zu gouverniren, sondern nach den Landesordnungen und Gesetzen.

Auf einer höheren Stufe der Kultur und Zivilisation lassen sich freilich die Menschen nicht so behandeln, regieren und beherrschen, wie auf einer niedern, und es ist eine arge Verblendung der Machthaber, wenn sie wähnen, dies zu vermögen. Daher erscheint den Völkern bei vorgeschrittener Bildung vieles als Unrecht, selbst wenn es auch noch so lange als Recht gegolten, und sie haben insofern Recht bei ihrem Bestreben, aus einem widernatürlichen Zustande herauszukommen, als das, was widernatürlich, nicht das vernünftige, und somit auch nicht das rechte und gerechte seyn kann. Widernatürlich aber ist Alles, was in politischen Einrichtungen und Satzungen mit dem Grade der Volksbildung im Widerspruch sich befindet.

Schon im J. 1788 äußerte Wieland (Sämmtliche Werke Bd. XXX.), jedoch damals auch um 40 Jahre zu früh, die Hoffnung, daß sich der Zustand Europa's einer wohlthätigen Revolution nähere, einer Revolution, die nicht durch wilde Empörungen und Bürgerkriege, sondern durch ruhige, unerschütterliche, standhafte Beharrlichkeit bei einem pflichtmäßigen Widerstande — nicht durch das verderbliche Ringen der Leidenschaft mit Leidenschaft, der Gewalt mit Gewalt, sondern durch die sanfte, überzeugende und zuletzt unwiderstehliche Uebermacht der Vernunft bewirkt werden wird; kurz einer Revolution, die, ohne unsern Welttheil mit Menschenblut zu überschwemmen und in Feuer und Flammen zu setzen, das blos wohlthätige Werk

der Belehrung der Menſchen über ihr wahres Intereſſe, über ihre Rechte und Pflichten, über den Zweck ihres Daſeyns und die einzigen Mittel, wodurch derſelbe erreicht werden kann, ſeyn wird.

»Es iſt die gegründete Hoffnung vorhanden, ſchrieb er, daß Europa in kurzem der Regierungsform der Vernunft um ein Großes näher gekommen ſeyn wird. Das wohlthätige Licht, das ſich immer weiter über dieſen Welttheil verbreitet, immer tiefer eindringt, und auch das vorgebliche heilige Dunkel der falſchen Staatskunſt bis in ſeine geheimſten Höhlen und Winkel durchleuchtet, wird die Völker ſowohl als die Regenten immer beſſer und gründlicher, jene über den Umfang ihrer Rechte und die Gränzen ihrer Pflichten, dieſe hingegen umgekehrt über die ſo oft überſchrittenen Schranken ihrer Rechte, und die ſo oft vergeſſene Größe ihrer Pflichten belehren. Jene werden einſehen lernen, daß nur ein Blödſinniger ſich zumuthen läßt, Gold für gelbe Blätter hinzugeben, und ſich vor Blitzen von Bärlappenſtaub zu fürchten; — daß nur Schafe einem Herrn unterthänig ſind, der ſie blos darum weiden läßt, um ſie zu ſcheeren, und ſobald es ihm einfällt oder gelegen iſt, abzuſchlachten; — und daß es nur an ihnen liegt, Spinnefäden, die ſie in einer ſeltſamen Verblendung für unzerreißliche Stricke halten, für Spinnefäden zu erkennen. Auf der andern Seite wird die allmächtige Noth endlich auch den Regenten, die deſſen bedürfen, die Augen öffnen, und ſie aus der traumähnlichen Täuſchung erwecken, worin die meiſten von ihnen ihr eigenes wahres Intereſſe von jeher ſo ſehr verkannt haben. Aus innerſter Ueberzeugung, daß es für den Inhaber der oberſten Staatsgewalt unendliche Male beſſer iſt, über freie, thätige und

glückliche Menschen, als über thierische, muthlose, langsam verhungernde Sklaven, besser, über volkreiche, blühende und überall durch die Wirkungen des Fleißes, der Betriebsamkeit, der Künste und des Reichthums verschönerte Länder, als über armselige Hütten und verwilderte Einöden zu regieren — werden sie sich willig der verhaßten Macht, gegen ihre Absicht Unheil anzurichten, entäußern, um desto unbeschränkter nichts als Gutes thun zu können; und indem sie sich einer Art von Gewalt, die keinem Gott, geschweige einem Menschen zukommen kann, begeben, werden sie aus innerer Ueberzeugung nichts zu verlieren, aber wohl viel zu gewinnen glauben. «

Der gute Wieland hatte die Erfüllung seiner sanguinischen Hoffnungen viel zu nahe geglaubt; der Erfolg entsprach in jener Zeit seinen frohen Erwartungen nicht. Erst in unsern Tagen sollte das in Frankreich und andern Ländern zur Wirklichkeit gelangen, was schon jenesmal sich entwickeln zu wollen den Anschein hatte. Dem vorurtheilsfreien Beobachter des Zustandes der Dinge mußte indessen die Krisis schon lange unvermeidlich scheinen, wenn gleich der Eintritt derselben durch das Zusammentreffen von Umständen bedingt war. Denn alles in der Welt unterliegt ewigen Gesetzen, jeder Druck erregt einen Gegendruck, ewige Quälerei treibt zur Verzweiflung. Der Mensch ist nicht bloßes Thier, obwohl auch selbst das Thier zur Wuth empört werden kann. Je mehr die Völker in der Bildung fortschreiten, desto aufgeklärter werden sie über ihre Rechte, desto mehr wird jener pflichtmäßige Widerstand beim Mißbrauche der Staatsgewalt eintreten, von dem Wieland so Großes für die Zukunft erwartete. Aeußerungen der Unzufriedenheit durch rohe Gewalt zu unterdrücken, statt ihre Ursachen aus dem

Wege zu räumen, bringt in unserer Zeit eine Regierung in den Augen der Vernünftigen ein für allemal um den Kredit der Gerechtigkeit und Weisheit, und macht dann ihre Fortdauer von den unbedeutendsten Zufällen abhängig. Das Mittel der Beseitigung revolutionairer Bewegungen ist dasselbe ihrer Vorbeugung, nämlich vernünftige und gerechte Staatseinrichtungen; diese mit der vorgeschrittenen Bildung der Nationen in Einklang zu bringen, auf daß wahres Recht und nicht längst erkanntes Unrecht herrsche, das ist die Aufgabe der Staatsweisheit.

Die Machthaber mögen wollen oder nicht, sie werden, um jene Gährungen, jene Stürme zu verhüten, wodurch ein unnatürlicher und unwürdiger Zustand der gesellschaftlichen Verhältnisse sich in sein Gegentheil umzusetzen bemüht ist, sich dazu verstehen müssen, der moralischen Gewalt auch im Staatsleben die Ehre und den Vorzug vor der physischen einzuräumen. Sie werden immer mehr zur Einsicht gelangen, daß sie sich nicht auf rohe Gewalt verlassen können, weil diese am Ende eine größere Gegengewalt erzeugt, und eben so wenig auf List und Täuschung, weil die Welt bereits zu klug ist, um sich bethören zu lassen. Und so wird ihnen zuletzt nichts übrig bleiben, als die Rechte der Menschen als freier und vernünftiger Geschöpfe, anzuerkennen, nicht länger zu versuchen, die geistige, moralische, religiöse, bürgerliche und politische Freiheit zum Nachtheil des allgemeinen Wohls zu beschränken. Sie werden endlich selbst erkennen, daß es doch ohne Vergleich ehrenvoller ist, einem organischen Ganzen vorzustehen, als eine Maschine handwerksmäßig zu treiben, ruhmvoller, an der Spitze eines hochgebildeten Volkes zu stehen, als der Anführer unwissender, stumpfsinniger, verknechteter Unterthanen zu seyn. Und Je-

der, den das Geſchick zur Herrſchaft berufen, wird dann nicht vergeſſen, daß er, obgleich Krone und Szepter tragend, ein Sterblicher iſt, und als ſolcher den ewigen Geſetzen der heiligen Nemeſis unterliegt, welche nicht nur das begangene Böſe rächt, ſondern auch für Unterlaſſung des Guten ſtraft, dagegen aber alles Große und Edle reichlich lohnt.

Die Gerechtigkeit der Sache der Völker, welche in den politiſchen Bewegungen unſerer Zeit unläugbar ſich kund gibt, kann und darf ihrem Prinzipe nach, dem ein, allen Vernunftweſen ſo natürliches Streben nach möglichſter Vervollkommnung zum Grunde liegt, im Allgemeinen nicht verkannt werden, wenn gleich nicht alle jene Bewegungen dieſem Prinzipe im Urſprunge treu waren, und im Fortgange treu geblieben ſind; aber gewiß wird jene Sache nur dann zum Segen der Völker und der Regierungen ſelbſt hinausgeführt werden können, wenn ſich letztere ſelber an die Spitze der Bewegungen ſtellen, und dem Zwecke der Staaten und ihrer eigenen wahrhaft erhabenen Beſtimmung gemäß, dieſe Bewegungen im Einklange mit dem Geiſte der Zeit und den Bedürfniſſen der Völker, mit Kraft und Aufrichtigkeit leiten. Das iſt aber durchaus nöthig, ſowohl in ſtaatlich-bürgerlicher als in kirchlich-religiöſer Hinſicht; und beſonders in unſerer Zeit können die traurigen Folgen der Anomalie, daß die Völker den Zweck der Staaten und der Kirche beſſer und richtiger erkannt hätten, als die Machthaber und Regenten, nicht ausbleiben. (Vergl. eine in Neuſtadt a. d. O. 1831 erſchienene Flugſchrift: Was verlangt unſere Zeit in Staat und Kirche von den Regierungen und Völkern?).

Le genre humain est en marche et rien ne le fera rétrograder. Es kommt nur darauf an, ob die Regierungen vorangehen, oder mit fortgeriſſen werden wollen.

Das aber ſollten doch Machthaber, welche über gebildete Nationen das Regiment führen wollen, endlich einmal einſehen lernen, daß die phyſiſche Gewalt nichts vermag über die geiſtige und moraliſche. Das große Ideenreich, das ſich ſeit einem halben Jahrhunderte entwickelt hat, iſt keine menſchliche Macht mehr im Stande, vom Erdboden zu vertilgen; nicht einmal deſſen weitere Ausbildung zu hindern, kann fortan unſern Erdengöttern gelingen. Die mündig gewordenen Völker werden alle Inſtitutionen umbilden oder ſtürzen, die der hohen Beſtimmung der Menſchheit, der geiſtigen und ſittlichen Vervollkommnung zuwider ſind; und wer es wagt, dem rollenden Wagen der Zeit in die Speichen zu greifen, wird mit fortgeriſſen und zertrümmert werden. Nur dann, wenn die Regierungen das, was noth thut, wirklich auch thun und auf die rechte Weiſe, können ſie vermeiden, daß die geſitteten europäiſchen Nationen in ihren Beſtrebungen nach Verbeſſerung und Vervollkommnung ihrer geſellſchaftlichen Zuſtände vielleicht auf Irrwege gerathen, und auf falſche Weiſe, ohne Achtung für beſtehende Ordnung, das, was ſie erkannt haben und was ſie wollen, zu bewirken verſuchen. Doch auch ſelbſt dann würde nur Irrthum, nicht ungerechtes Beginnen, den Völkern zum Vorwurfe gemacht werden können. Kommt dagegen die regierende Autorität von Oben herab dem gerechten und billigen Verlangen der Regierten, den Forderungen ächter Freiheit entgegen, dann wird es letztern nicht einfallen, von Unten herauf das Beſtehende gewaltſam umzuſtürzen, und mit Sturmſchritt die Gränzen der geſetzlichen Ordnung zu überſchreiten. Was würde es den Gewaltigen der Erde helfen, ihre Kräfte anzuſtrengen, um den in den Völkern erwachten Geiſt zu unterdrücken? Was einſt im ſechzehnten Jahrhunderte gegen die

Reformation nicht gelang, das wird im neunzehnten noch viel weniger gelingen. Das vernünftige Staatsrecht fordert von den Regierungen, daß sie die Völker aus dem Zustande der Unmündigkeit zur Mündigkeit leiten, und wenn diese mündig geworden, sie als Mündige dann auch behandeln, und nicht mehr als mit Unmündigen mit ihnen verfahren. Zur vernünftigen Freiheit sollen die Regierungen zu allen Zeiten die Völker führen, und vernünftige Freiheit sollen sie ihnen gewähren. Der Geist unserer Zeit aber will, unter den Formen regen und lebendigen Bürger- und Volksthums und einer zweckmäßigen Volksvertretung, vernünftige Freiheit als Mittel zum Staatszweck, und er fordert im Vereine damit alles dasjenige, was diese Freiheit, nicht nach den Ansichten des Mittelalters, sondern nach den Forderungen unserer Zeit befördern und befestigen kann. Alles aber, was, in frühern Zeiten entstanden, vor dem Geiste unserer Zeit nicht zu bestehen vermag, muß die sorgsam pflegende Hand der Staatenregierer klug und zu rechter Zeit zu entfernen suchen, damit es nicht, in seinem unvorbereiteten Zusammensturze, den Staat in seinen Grundpfeilern selbst erschüttere. Und eben dies gilt von der Kirche. (S. die Schrift: Von Staat und Kirche. Neustadt, 1831, insonderheit den Aufsatz daselbst: Romanismus und Katholizismus, S. 31 u. f.) Il n'y a point de bon gouvernement, si par sa nature il n'enferme un *principe de perfectionnement* — äußerte sehr wahr R. Bonneville schon im J. 1792 in Frankreich.

Allein les raisonnemens ne sont rien dans la fixation des choses politiques, qui ne se décident jamais que par des considérations politiques prises dans les circonstances du moment — bemerkt ein vielerfahrener,

in die öffentlichen Angelegenheiten tief verflochtener, geistreicher, französischer Staatsmann — J. Fiévée in s. Causes et conséquences des événemens en Juillet 1830 (S. 81). Nicht Worte sind es, welche helfen können, sondern Thaten. Nur der Irrthum kann durch Worte beseitigt werden; der Eigennutz wird blos durch Schaden klug, die Herrschsucht allein durch Uebermacht überwunden — sagt Carové. Doch über beide hat seit vierzig Jahren ein strenges und furchtbares Gericht begonnen, und mit immer beschleunigter Geschwindigkeit rollt, besonders seit den großen Julitagen des verwichenen Jahrs, Europa aus den alten Fugen gerissen, tief aufstöhnend, einem neuen Schwerpunkte zu, in welchem angelangt es dann nach langer Schmerzensarbeit seiner höhern Bestimmung friedlich und heiter entgegenreifen wird. Was Fichte im J. 1793 sprach, wollen wir, im Vertrauen auf die moralische Weltordnung, im gegenwärtigen Zeitpunkte wiederholen: »Wenn nicht Alles täuscht, dann ist jetzt der Moment der hereinbrechenden Morgenröthe erschienen, und der volle Tag wird ihr zu seiner Zeit nachfolgen.«

Allein wenn den europäischen Nationen auch endlich das Glück zu Theil geworden seyn wird, das große Ziel ihrer Bestrebungen — der Stufe ihrer Bildung und Gesittung angemessene Staatsordnungen — erreicht zu haben, und die Wünsche und Hoffnungen der Besseren und Weiseren in Erfüllung gegangen sind; dann werden Erörterungen über Widerstand und Zwangsübung der Staatsbürger gegen die bestehende regierende Gewalt, in sittlicher und rechtlicher Beziehung, dadurch noch immer nicht überflüssig, vielmehr werden sie dann erst an ihrem rechten Platze seyn. Denn immer bleiben die Regierer Menschen voll Schwächen und Leidenschaften, die zum

Mißbrauch ihrer Gewalt vielfach verleitet werden können; und mag dieſe ihre Gewalt auch noch ſo ſehr durch Staatseinrichtungen und Verfaſſungen mit weiſer Umſicht beſchränkt ſeyn, nimmer werden die Völker eine völlig ſichere Bürgſchaft gegen den üblen und verkehrten Gebrauch der oberſten Staatsgewalt erlangen, wenn ſie, ſtatt eines blos leidenden Gehorſams, nicht die Befugniß haben, über den rechten Gebrauch, den die höchſte Autorität von ihrer Gewalt macht, ſelber zu wachen und nöthigenfalls ſich dem Mißbrauche derſelben zu widerſetzen. Aber die Aufgabe des Staatsrechts wird die ſeyn, das Widerſtands- und Zwangsrecht der Regierten gegen die Regierer in eine zweckmäßige rechtliche Form zu bringen, damit nimmer regelloſe Willkühr in deſſen Uebung eintrete, und Anarchismus zum Nachtheil der geſetzmäßigen Ordnung Raum gewinne. Dieſe Aufgabe der Staatsphiloſophie von allen Seiten im Lichte des Jahrhunderts zu beleuchten, und mit Hülfe deſſelben zu löſen, werde ich in einem beſonderen Werke verſuchen, zu welchem ich das hier vorliegende nur als Vorläufer anzuſehen bitte.

Bei Friedrich Vieweg in Braunschweig sind neuerlich erschienen und versandt:

Deutsche National-Zeitung aus Braunschweig und Hannover. Redigirt von Dr. Hermes. gr. fol. erscheint täglich. Preis quartaliter 1 Rthlr. 10 Ggr.

Literarisches Wochenblatt der deutschen National-Zeitung. Herausgegeben von Dr. Hermes. gr. 4. Wöchentlich ein Bogen. Preis quartaliter 18 Ggr.

Verhandlungen über die öffentlichen Angelegenheiten des Königreichs Hannover und des Herzogthums Braunschweig. In zwanglosen Heften herausgegeben von S. P. Gans, Advocaten in Celle. 1ster Bd. 1s — 6s Heft à 8 Ggr. gr. 4. 2 Thlr.

Dasselbe Werk. 2ten Bds. 1s u. 2s Heft à 8 Ggr. 16 Ggr.

Untersuchungen über den Entwurf eines Staats-Grundgesetzes für das Königreich Hannover, vom Bürgermeister von Bodungen zu Münden. Eine Ergänzungsschrift zum ersten Bande des vorstehenden Werks. gr. 4. 20 Ggr.

Plan zur Anlegung einer Eisenbahn zwischen Hannover, Braunschweig und den freien Hansestädten. 8. 16 Ggr.

Staatswissenschaftliche Mittheilungen, vorzüglich in Beziehung auf das Herzogthum Braunschweig, von Friedrich Karl von Strombeck, Fürstlich-Lippischem Geheimen-Rathe, Oberappellationsrathe, Mitgliede des engern Ausschusses der Braunschweigischen Landschaft. Erstes zweites und drittes Heft. gr. 8. geheftet. à 16 Ggr.

Practische Untersuchungen eines Hannoverschen Grundeigenthümers, über die wesentlichsten Hindernisse des Landbaues und deren Beseitigung, insbesondere über Gemeinheiten, Meierrecht und Zehnten, deren Theilung, Aufhebung und Ablösung, vom Landcommissär G. W. von Honstedt. 1 Thlr.

Deutschland und die Reform, mit besonderer Beziehung auf Hannover. Von Dr. Erdwin v. d. Horst in Rothenburg. 4 Ggr.

Mecklenburgs Landesnoth; Bemerkungen über Ständewesen und Gemeindeordnung, nebst einem Anhang über den Rechtszustand in Mecklenburg, von Düberg. 6 Ggr.

Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt? Nebst einer Darstellung der Theorie des Herrn von Hal-

ler, hinsichtlich dieser Frage. Von Friedrich Karl von Strombeck. Vierte, bedeutend vermehrte Auflage. gr. 8. geh. 12 Ggr.

Die Rechtssache des Freiherrn von Sierstorpff, welcher der verletzten Ehrerbietung gegen Se. Durchlaucht den Herzog Carl zu Braunschweig-Lüneburg beschuldigt worden. Als Beitrag zur Geschichte der Braunschweigischen Landes- und Deutschen Bundes-Justiz, in einer Reihe von Actenstücken und Anmerkungen herausgegeben von Dr. Georg Bruns zu Wolfenbüttel. gr. 8. geh. 16 Ggr.

Ueber geschichtliche Entstehung, Charakter und zeitgemäße Fortbildung der landständischen Verfassung des Herzogthums Braunschweig und Fürstenthums Blankenburg. Von A. de Dobbeler, Advocaten in Braunschweig. gr. 8. geh. 12 Ggr.

Teutschlands Vergangenheit und Zukunft, die Gefahren, welche ihm drohen, und die Mittel, denselben zu begegnen. Ein Wort der Zeit, des Friedens und der Einigung an die Regierungen und an die Nation. Von Dr. Ernst Münch. Zweite verbesserte und mit einem zweiten Sendschreiben vermehrte Auflage. gr. 8. geh. 12 Ggr.

Historische Rückblicke, Politische Zeitstimmen und Patriotische Ermahnungen. An die Teutschen, von Dr. Ernst Münch. Erstes Heft. gr. 8. geh. 12 Ggr

Ueber die Einigung der Handels-Interessen Deutschlands. Von A. v. Amsberg, Herzogl. Braunschw. Kammer- und Ober-Legationsrath. gr. 8. geh. 8 Ggr.

Die Bedeutung deutscher Bürgerbewaffnung, ge- schichtlich entwickelt. Bei Gelegenheit der Fahnenweihe der Braunschweiger Bürgergarde allen Bürgergarden unsers Vaterlandes gewidmet. 6 Ggr.

Ueber die Nothwendigkeit durchgreifender Refor- men bei der gegenwärtigen Lage Deutschlands. Mit einleitenden Bemerkungen über die von Hrn. v. Strombeck vor Kurzem abgehandelte Frage: Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Staatszwecke entgenhandelt? Von K. H. Jürgens. gr. 8. geh. 16 Ggr.

Zur Erläuterung der Landschafts-Ordnung von 1820. Von Gottfr. Phil. v. Bülow, Herzogl. Kammer-Director, Probst zu St. Lorenz bei Schöningen und Commandeur des Königl. Hannoverschen Guelphen-Ordens. gr. 8. geheftet. 16 Ggr.

Ueber die Verarmung der Städte und des Land- manns, und den Verfall der städtischen Gewerbe im nördlichen Deutschland, besonders im Königreiche Hannover. Versuch einer Darstellung der allgemeinen Haupturſachen dieser unglücklichen Erscheinungen, und der Mittel zur Abhülfe der-

selben, von S. P. Gans, Advocaten in Celle. Dritte Aufl. gr. 8. geh. 6 Ggr.

Erwiderung auf die von dem Herrn Obersteuer- und Landes-Oeconomie-Rath Baring herausgegebenen Bemerkungen zu meiner Schrift: Ueber die Verarmung der Städte und des Landmanns u. s. w. in Beziehung auf Steuerzahlungen, Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen. Als Nachschrift zur dritten Auflage der obgenannten Schrift von S. P. Gans, Advocaten in Celle. gr. 8. geh. 4 Ggr.

Fragmente aus dem 71sten Buche der römischen Geschichten des Dio Cassius, in lateinischer Uebersetzung aufgefunden unter den Handschriften der Vatikanischen Bibliothek zu Rom von Angelo Majo, und nach dem Original ins Deutsche übersetzt. 8 Ggr.

Stammtafel des deutschen Welfenhauses, mit Bemerkung der wichtigsten Thaten und Schicksale seiner Glieder, besonders der Theilungen, Mehrungen und Minderungen seiner sächsischen Erblande, vom Land-Syndicus J. Praetorius in Braunschweig.

In 4 losen Blättern	1	Thlr.	8	Ggr.
Zusammengesetzt	1	»	16	»
Mit Rollen und seidnen Schnüren	3	»	16	»

Das Großherzogthum Luxemburg, integrirender Theil des teutschen Bundes, in seinen ältern und neuern historisch-staatsrechtlichen Verhältnissen, mit Widerlegung der in dem Rapport des belgischen Ex-Ministers des Auswärtigen an den Regenten geltend gemachten Scheingründe, von Dr. Ernst Münch. gr. 8. geh. 16 Ggr.

Bemerkungen eines Veteranen über edle Pferde. Veranlasst durch die Schrift des Hrn. Baron v. Biel auf Weitendorf in Mecklenburg, über diesen Gegenstand. Vom Grafen von Lindenau, Königl. Preussischem Generallieutenant etc. gr. 8. geh. 16 Ggr.

Geschichte Polens unter Stanislaus August. Eine Darstellung der dreißigjährigen Anstrengungen der Polnischen Nation, ihrem Vaterlande aufzuhelfen. Von Joachim Lelewel, ehemaligem Professor an der Universität in Wilna, gegenwärtig Mitgliede der Polnischen Nationalregierung. Aus der noch ungedruckten Originalhandschrift übersetzt von A. v. Drake. gr. 8. geheftet. 16 Ggr.

Die Ruinen, oder Betrachtungen über die Revolutionen der Reiche, und das natürliche Gesetz, von C. F. Grafen von Volney, Pair von Frankreich. Aus dem Französischen von Georg Forster. 7te Auflage, mit einem Vorwort über das Leben des Verfassers, vom Grafen Daru, Pair von Frankreich. Mit Kupfern. gr. 8. Fein Velinpap. geh. 1 Thlr. 8 Ggr.

Beleuchtung des amtlichen Verfahrens der stimmführenden Mitglieder des vormaligen Herzogl. Staats-Ministerii. 8 Sgr.

Der Aufstand der Braunschweiger am 6. und 7. September, seine Veranlassung und seine nächsten Folgen. gr. 8. 6 Sgr.

Wie unterscheidet sich die gewöhnliche Herbstbrechruhr von der Indischen Cholera Morbus? Ein diagnostischer Versuch von Dr. Biermann. gr. 8. geh. 4 Sgr.

Handbuch der Landbaukunst, vorzüglich in Rücksicht auf die Construction der Wohn- und Wirthschaftsgebäude. Für angehende Kameral-Baumeister und Oekonomen, von J. Gilly. 5te Auflage. Nach zeitgemäßen Anforderungen neu bearbeitet von F. Trieft. In 3 Bänden gr. 8. 1ster Band kostet 3 Thlr.

Systematische Darstellung der reinen Arzneiwirkungen aller bisher geprüften Mittel, von Hofrath Dr. Weber. 1ste und 2te Lieferung à 20 Sgr. 1 Thlr. 16 Sgr.

Paris, oder hundert und ein Schriftsteller. Auch unter dem Titel: Der hinkende Teufel in Paris, oder Paris und die Sitten wie sie sind. Aus dem Französischen übersetzt von Th. Hell. 1s Bdchen. 12 Sgr.

Wit von Dörring. Meine Berufung an das Publikum. (Mit dem Motto: Volksstimme, Gottesstimme!) 8 Sgr.

Die Indische Cholera nach allen ihren Beziehungen, geschichtlich, pathologisch-diagnostisch, therapeutisch und als Gegenstand der Staats- und Sanitäts-Polizei dargestellt vom Königl. Pr. Geh.-Hofrath Professor Dr. Harleß. 2 Abtheilungen 3 Thlr. 16 Sgr.

Neue Lyraklöne, von Theodor Hell. 2 Bdchen. 1 Thlr. 16 Sgr.

Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens im Herzogthume Braunschweig, an Se. Hochfürstl. Durchlaucht den regierenden Herrn Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg, um gnädigste Verleihung voller bürgerlicher Rechte. 8 Sgr.

Friedrich Hildebrandt's Handbuch der Anatomie des Menschen. Vierte umgearbeitete und sehr vermehrte Ausgabe, besorgt von Dr. E. H. Weber. 3ter Bd. 3 Thlr. Die beiden ersten Bände kosten 4 Thlr. 16 Sgr.

YC131221

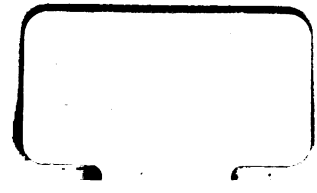

C
4516